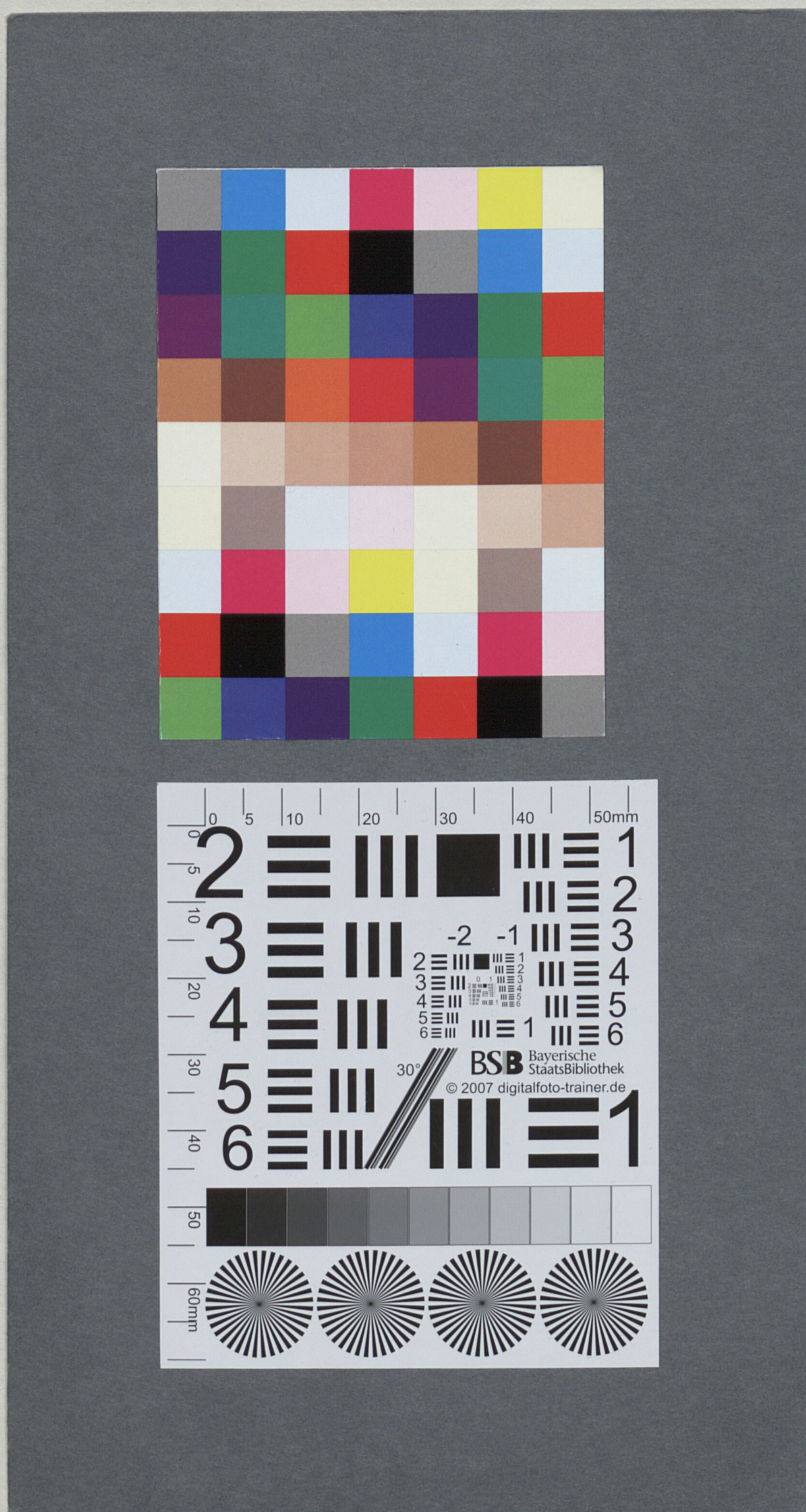


Doellingeriana XIII.6.

Von Victor III bis zum
Wormser Concordat
1088 – 1122

BSB
MÜNCHEN

7.

1. Abschnitt: 1–100.

§. 1. Geschichte der ersten Gemeinde bis zur Bekehrg Pauli. 1

Wahl des Ap. Matthias für d. Vorschlag Petri.

Am 50t. Tage nach Ostern, am Pfingstfeste, wo d. alte Gesetzgebg v. e. großen Menge Juden v. allen Ländern gefeiert wd, erfolgte d. Ausgießg des h. Geistes, u. wd Jesu Verheißg erfüllt. Und schon [illegible] Pfingstfeste d. neuen Bund vollendet. Di Juden sahen so viele Juden gehört in d. [illegible] Geist, zu schnellen Verbreitg der Relig. Di Gabe der Sprache, die Paulus (1. Cor. 14) für die geringste erklärt, gewährte d. großen Vortheil, sogl. d. Nationen die [illegible] Lehren verkündig zu können.

Grotius: di Strafe, welche di Sprach traf, zerstreute di Menschen, di Gabe der Sprach sammelte di Zerstreuten wieder in ein Volk. — Die Predigt Petri bekehrt 3000 Menschen. Jetzt erschein d. Jünger als ganz umgeschaffen Menschen; d. Spur mehr v. jener früheren beschränkten Gesinng, v. jener Engherzigkeit, womit sie sonst ihren geistl. Vortheil beabsichtigt; [illegible], s. d. sie für Gott freudig Schmach ertrug; tiefe Einsicht in d. Geheimniße Gottes u. des h. G.; unerschütterl. Muth u. edle Gewandtheit; d. Vorhang war v. ihrem Aug weggenomm, der sonst ihnen die Wahrheit verschleierte.

Sittlichkeit der Kirche zu Jerus. Freiwillige Gemeinschaft der Güter, di wie bei andern Gemeinden erst eingeführt sind; d. [illegible] gezeimten [illegible], u. überraschenden Beisp. vorzuleuchten. Alle erkannten sich als Brüder, u. hielten in d. Häusern ihre relig. Versammlg, wo sie bes. d. Abendmahl feierten. Dabei wd e. gemeinschaftl. Mal gehalten, zu dem jeder, je nachdem er vermochte, beitrug; di brüderl. Liebe gab dieser Malzeit d. Namen Agape. Durch di Heilg d. Lahmen an der Thüre des Tempels u. di Rede Petri wd neue 5000 bekehrt. Das Synedrium gebot d. App. Petrus u. Joh. [illegible] Schweigen. — Gericht über Ananias u. Sapphira, welche Petro, d. h. dem h. Geist in ihm gelogen hatten. Von Hohenpriester u. d. Sadducäern ins Gefängniß gesetzt, wd di App. v. e. Engel befreit; d. Synedrium will d. Tod über sie beschließen, entläßt sie aber auf den Rath Gamaliels, nachdem es sie geißeln laßen.

Wahl der Diaconi, zunächst veranlaßt durch d. zeitl. Bedürfniß der Armen; aber sie waren auch Diener d. Wortes, wie bes. Steph. u. Philipp.

Verfolgg der Gläubig zu Jerus., di täglich wuchsen, u. schon viele Priester unter ihren Mitgliedern zählten. Das erste Opfer wd der Diac. Stephanus. Durch diese Verfolgg wd di Glbig über ganz Paläst. u. Samaria, ja selbst bis nach Phönicien, Syrien u. Cyprus zerstreut, u. überall wo sie hinkamen, verkündigt sie Jesum v. Nazareth d. Gekreuzigten u. Auferstandenen; so diente was hier zu Zerstörg ausgesagt war, zur größern Förderg; u. der weite Bezirk v. Jerus. bis nach Damascus u.

(d. Apg. [illegible])

BSB MÜNCHEN

Antiochia Apostel ein Menge v. Gemeind; der Diac. Philippus predigte Christum mit Erfolg in Samaria.

§. 2. Paulus.

Die Bekehrg des Paulus war nach dem göttl. Rathschlusse das Mittel, das Chr. über das ganze Heidenth. zu verbreiten. – Saulus, seinem Stamme nach ein Benjaminit, erzog in der Secte der Pharis., u. gebildet in Gr. Wissensch., die in seiner Vaterstadt Tarsus geschätzt wurd., weilte in Jerus. als Schüler Gamaliels, um sich in d. Pharis. Grundsätz zu vervollkomm. Leidenschaftl. eingenommen für die Lehre u. die äußern Gebräuche der Pharisäer, haßte er die neue, ihm gefährl. dünkende Lehre Christi. Schon an dem Morde des Steph. nahm er unmittelb. Antheil; dann zog er in d. Straßen v. Jerus. umher, überfiel Männer u. Weiber in d. Häusern, u. übergab sie d. Gefängniß; um nun das Chr. s. in andern Gegend. nicht Fuß fassen zu lassen, ließ er sich v. dem hohen Priester Aufträge u. Vollmacht an die Synag. in ganz Paläst. v. Jerus. bis nach Damask. geb., um alle Bekenner Christi gefesselt nach Jerus. zu führen. Als er so in leidenschaftl. Eifer sich Damask. nahte, wurd er plötzl. v. einem blendend Lichte, das ihn umstrahlte, so gewaltig ergriffen, daß er ohnmächtig zu Boden stürzt; eine Stimme rufte ihm zu: S. warum verfolgst du mich? Auf die Frage, wer der Redende sei, erfährt er die Antw.: Jesus v. Naz., den du verfolgst. – Herr was willst du, daß ich thun soll? – er solle aufstehen u. nach Dam. gehen, dort werde ihm angezeigt werd., was er zu thun habe. Unterdeß erfährt Ananias, ein Jünger zu Damask., in einer Erschein. den Befehl, den Saulus hinzusuchen, durch dessen Händeauflegg erlangte S. das Gesicht wieder u. ward getauft. – Seine Bekehrung ist eine Wiederholg dessen, was sich am Pfingstfeste zutrug: in einem einzigen Momente bewirkte Umwandlg des ganzen Charakters des Saulus zur volld. Hingebg seiner selbst in d. Dienst des Evang., eine Umwandlg, die im Moment selbst durch die Versetzg aus dem äußern Zustand v. Blindheit in d. Zustand der klaren Hell-sehens symb. angedeutet wird. Unmittelb. nach seiner Taufe predigte er in d. Synag. v. Damask., Jes. sei der Sohn Gottes. Einige Tage nachher reiste er nach Arab.; zurückgekehrt nach Dam., entging er d. nachstellend Juden, u. reiste 3 J. nach seiner Bekehrg, nach Jerus. Hier besprach er sich mit d. Apost., predigte den Hellenist., entging ihren Nachstellg., u. ließ sich v. d. Brüdern nach Caesarea geleiten; dort reiste er nach Tarsus.

Ausdehnung an die Heiden. Da das Chr. sich an das Judenth. anschloss, so forderte die Ordng der Erfolge, daß es zuvor hinreichend die Jud. erkannt, u. v. ihnen anerkannt sein mußte, ehe es den Nicht-Jud. verkündigt wurd; es gehörte einige Zeit dazu, die den Jud. u. Heiden auffallend Veränderg. u. gegenseitig abstoßende Gesinng zu heben, u. beider Theile einander zu nähern. Es scheint, daß die Jünger über die Art, wie sie das Ev. zu d. Heiden hinübertrag. sollten, eine höhere Weisg abwarteten; es bedurfte sie, für die

Unumwunden vieler Judchr., u. öffentl. Gläubig., um d. Mauer z. d. Heid. zu rechtfertig. Dies wurde d. Jüd. Christ v. 2 d. Traum in Verbindg stehende Erscheing, v. denen d. eine den Petrus, d. andere den Röm. Hauptmann Cornelius, der zu Caesarea d. Ital. Cohorte befehligte, zu Theil wd. Dies hatte, gefordert durch d. Erscheing. e. Engels, d. Petrus zu sich nach Caesarea laden zu lassen, s. Boten geschickt, als Petrus während s. Gebets in e. Entzückg i. v. Himmel auf d. Erde hängende Tuch, voll v. allerhand reinen u. unreinen Thieren sah, wobei e. Stimme vom Himmel ihn aufforderte, er solle schlachten u. essen; auf s. Antw., er habe nie Unreines gegessen, wd ihm erwiedert, was Gott gereinigt, solle er nicht unrein nennen. Als Petrus dann im Hause des Cornelius, im beisein s. Verwandten u. Freunde, u. vieler Judchristen, predigte, da fiel auf d. anwesenden Heiden d. heil. Geist auf dieselbe Weise herab, wie er am Pfingstfest über d. Apost. gekommen war. Nun trug auch Petrus k. Bedenken mehr, Heiden zu taufen, d., wie er sagte, d. h. Geist ebenso empfangen hätten wie sie, d. gläubig gewordenen Juden. Zu Jerus. machte man ihm deshalb bei s. Rückkehr Vorwürfe, als er aber in d. erwähnten Erscheing. ihnen d. Gründe für s. Verfahren darlegte, erkannten d. Brüder, daß Gott auch d. Heiden d. Busse zum Leben verleihe, u. schwieg. (Um d. J. 36).
So war also d. Heiden d. Thüre d. Kirche geöffnet, d. d. Heidenth. u. Judenth. sondernde Scheidewand gefallen.
Zu Antioch. wd d. erste Heiden in d. Gemeine aufgenommen. Männer a. Cyprus u. Cyrene machten dort Gemeine durch bekehrte Heiden. D. Apost. sandten d. Barnabas dahin, der nach Tarsus reiste, um d. Paulus zu s. Unterstützg nach Ant. zu führen. Als d. gemeinsch. Bemühg. u. großen Erfolg d. Gemeine zu Ant. förderten, ergieng an diese d. Stimme d. heil. Geistes, Paulus u. Barn. zu Apost. für d. Heiden auszusondern u. zu weihen. Beide wd. d. Hände aufgelegt, u. sie reisten in jene Gegend, wohin der heil. Geist sie führen wde. Sie reisten über Cyprus, wo sie d. Statthalter Serg. Paulus bekehrten, nach Pamphyl., Pisidien, Lycaonien; überall v. d. Juden verfolgt, stets in Lebensgefahr, wirkten sie Wunder, zahlreiche Bekehrg., stifteten Gemeinden, setzten Presb. an. Bis zu s. Reise nach Rom blieb dem Paulus Antiochien d. Mittelpunkt für s. großen Wirksamkeit, d. sich bis nach Jerus., westl. u. nördl. über Kleinasien bis nach Maced. u. Griechenland erstreckte. So wd Antiochien d. 2te Hauptsitz, um d. in großem Umkreise e. Menge andrer Gemeinden sich bildeten u. an sie anschloßen; sie war d. erste apost. Mutterkirche für d. aus den Heidenth. gebildeten Gemeinden, u. als später Jerus. fiel, wd. auch d. palaest. Gemeinden abhängig v. ihr. Zu Ant. kam auch zuerst der Namen <u>Christianer</u> auf. Diese Gemeine war auch an vermögl. Mitgliedern so zahlreich, daß sie bei e. damals eintretenden Hungersnoth (44) d. Muttergemeine durch Barnabas u. Paulus Unterstützg. senden konnte.

§. 3. <u>Weitere</u> <u>Geschichte d. apost. Z.</u>

Zu Jerus. wd d. Gemeinde v. Herodes Agrippa, der s. dadch den Juden angenehm mach wollte, verfolgt, Jacob d. ältere Apostel, Petrus, dem gleiches Schicksal bevorst., d. e. Wunder d. dem Gefängnisse befreit. Seit langem nachher starb d. Agrippa in sehr zudhaft. Art, u. d. Chr. in Judäa, Samaria u. Galiläa genoss nun wieder Ruhe, da Claudius d. jüd. Land in e. Röm. Provinz verwandelte, u. v. Landpflegern verwalten liess, d. s. in Rel. Streitigk. wenig mischten.

<u>Streit über d. Beobachtg d. Mos. Gesetz.</u> Desgleichen blieben v. Proselyten bei d. Juden; Proselyt. der Gerechtigkeit, d. s. d. Beschneidg u. dem ganzen Gesetze unterwarf., u. dadch alle Vorzüge d. Auserwählten Volks theilhaftig wd; Proselyt. d. Thores, d. s. bl. der heidnisch. Abgötter, den Gott d. Juden anbetet., u. d. Gesetze befolgt., d. Gott dem Noa vorgeschrieben (Sh. [illegible]). Unter d. Juden herrschte bes. d. strenge Pharis. Ansicht v. der absol. Allgemeinheit d. Mos. Gesetz für alle Nationen; ich hielt man d. allg. u. genaue Beobachtg d. Mos. Gesetz für e. wesentl. Kennzeich. der Messi. Rel. Zu Antioch. brach der Streit deshalb aus; d. dann haben Juden d. Chr. d. behaupt., d. nun Heid. d. Chr. würden, ohne Unterschd. d. proselyti justitiae d. Judenth. wd; dagegen sahen d. gemässigteren Gelehrten d. Chr. Rel. nicht als e. blosse Fortsetzg u. Erweiterg d. Judenthum, sondern als e. neue Relig. an, zu der man nicht durch Beschneidg u. Gesetzbeobachtg d. erst d. Weg bahnen müsste. D. Streit war sehr wichtig. Sollte d. Heid. ohne Beschneidg getauft werd., so sah der Jude d. Gesetz verachtet, d. doch, u. zwar im Namen Gottes d. Beschneidg befahl; sollte aber d. Beschneidg v. d. Heid. gefordert wd., so war leicht vorauszusehen, d. s. wenige zu dem neu so beschwerl., als ihnen erscheinend Gesetz bequemen wd. Paulus u. Barnabas, d. jener Fordergn d. Juden Chr. laut widersprachen, wd deshalb nach Jerus. gesandt, wo d. Apost. u. Ältesten samt der übrigen Gemeinde s., um über d. Streitigkeit zu berathen, versammelt. Zuerst sprach Petrus, erinnerte an s. Vision wegen d. Cornel., an d. dadch verbedeuteten Aufhebg aller Unterschiede unter Jud. u. Heid., an d. Beschwerlichkeit d. Mos. Gesetz, u. schloss mit dem Ausdruck, dass d. Seligk. nicht v. d. Gesetz Haltg, sondern v. d. Gnade Chr. abhänge. Nach ihm nahm Jacob. d. Wort, bewies dass d. Mess. Reich für alle Nationen bestimmt sei; u. trug darauf an, d. Heid. weg. der Beschneidg nicht mehr zu belästig., sondern sie blos zum Proselytismus portae zu verpflichten. Dieser Vorschlag fand allg. Beifall; s. wd. mit Paulus u. Barnabas zwei erwählte Männer mit d. Schreiben d. Apost. u. Ältesten nach Ant. geschickt. Dies Schreiben enthielt: "es gefällt dem h. Geist u. uns, euch kr. Last mehr aufzulegen, als nur diese nöthigen Stücke, dass ihr euch vom Götzenopfer u. v. Blute u. Ersticktem u. v. der Hurerei enthaltet". E. solches Verbot wd sowol weg. d. Jud. als weg. der Gläubig. d. d. Heid. gewählt, welche, ehe s. v. Moses erneuert wd, schon v. Gott selbst dem ganzen Menschengeschlecht in der Person Noahs gegeb. wd; theils weil man s. für dienlich hielt, d. Gläubig., d. Beobachtg d. Gebräuche, e. Unterscheidgszeichen v. d. Heid. zu geb., u. zugl. e. leichtes Unterpfand d. Gehorsams gegen d. Kirche zu fodern.

d. Einigkeit über d. Mos. Gesetz beobacht, solches noch fort wollte. Noch
lange hatte Paulus gg. die Beschränkung d. evang. Freiheit zu kämpfen
er sah s. sogar genöthigt, d. Unwillen jüd. Xten in Jerus. dadurch zu
beschwichtigen, daß er s. d. Rath d. Ap. Jacob. u. d. Ältesten s. e. Gelübde
unterzog, um d. Vorwurf, als sei er gänzl. v. Moses abgefallen, v. s.
abzulehnen. Petrus ging i. Schwäche noch weiter: zu Antiochien aß er
m. d. Heiden Xten; als aber jüd. Xten v. Jerus. hinkamen, entzog er s. ihnen,
u. mied sie scheu, u. d. s. Beisp. wurden auch d. andern Gläubig. v. d. Juden, selbst
Barnab. hingerissen. Paulus aber erwies daß dem Petrus in Gegenwart aller
(wie er ad Gal. erzählt): "wenn du, der du e. Jude bist, nach Weise der
Heiden lebst u. nicht nach Weise der Juden, warum zwingst du denn die, so v. d.
Heiden s., nach Weise der Juden zu leben?" Petrus wollte wohl nicht wider
d. Beschluß d. Conc. unternehmen, er glaubte aber, daß d. Juden Xten jezt noch bessere Gründe,
s. d. mos. Gebräuche zu unterwerfen, als an d. Gastmählern der Heiden Xten
An theil zu nehmen, u. ihnen in mancher Rücksicht noch zu entziehen, um d.
Juden k. Aergerniß zu geben; dadurch wären aber d. Liebe u. d. evangl.
Freiheit gefährdet u. verletzt word.
V. Antioch. a. machten Barn. u. Marc. i. Reise nach Cyprus, Paulus
u. Silas aber besuchten d. Gemeinden Kleinasiens. In Lystra nahm Paulus den
Timotheus, e. Heiden Xten z. s., durchreiste Phrygien u. Galatien, setzte nach
Maced. über, wo d. Gemeinden Philippi, Thessalonich u. Beröa gegründet
wurden - u. ging zu Schiffe nach Athen. Hier wurde er v. Epicuräern u. Stoikern
vor d. Areopag geführt, um s. neue Lehre vorzutragen; er nahm v. e.
dem unbekannten Gott geweihten Altar d. Anlaß, d. einzigen Gott d. aller
schaffend, erhaltend, ordnend zu lehren, der durch einen Mann d. Erdkreis
richten wird, dem er selbst Zeugniß gab, v. d. Todten ihn erweckend. Einige
wurden gläubig, bes. Dionys. Mitglied d. Areopag, er wurde nach dem Zeugnisse
d. Dion. v. Corinth erster Bisch. zu Athen. - v. Athen ging P. nach
Corinth. Während s. 1½ jährig. Aufenthalts bildete er hier e. ansehnl. Gemeinde
dann schiffte er zurück nach Syrien; bald aber trat er v. Antiochien s.
s. 3te grosse Reise nach Kleinasien an, wo er s. zuerst 2 J. u. 3 Monate
in Ephesus aufhielt, u. hier u. in d. Umgegend d. Xth. fester gründete, dann
durch Maced. nach Corinth reiste, u. nach e. 3monatl. Aufenthalt in dies. Stadt
über Milet nach Jerus. zurückkehrte. Kaum hatten ihn hier d. Juden im
Tempel erblickt, als sie ihn v. da wegrissen u. mißhandelten. Der Befehlshaber der
Röm. Cohorte brachte ihn f. d. Burg Antonia in Sicherh. Tags darauf
berufte er d. P. am folgend. Tag, d. hoh. Rath, vor dem er s. vertheidig. sollte, u.
bessern zu belehren; 40 Juden verschworen s. gg. s. Leben; wg. dies. Gefahr ließ ihn der
R. Oberste nach Cäsarea zum Landpfleger Felix abführen. Der Hohepriester u. d.
Ältesten zogen hinab nach Cäsarea u. verklagten P. beim Landpfleger durch e. eigenen
Anwald, daß er allenthalben Unruhen errege, d. Haupt v. d. Secte d. Nazarener
sei, u. d. Tempel geschändet habe. Felix behielt ihn gefangen, hoffend, er werde

BSB MÜNCHEN

Ablebrauch. Nach 2 J. kam Porcius Festus als Landpfleger nach Judaea. Vor ihm klagten ihn die Juden, P. aber appellirte auch an den Kaiser, vorzüglich, daß wenn er, wie Festus verlangte, zu Jerusalem sich verantworten sollte, er gemordet werden würde. So wurde er nach Rom gesandt, zur See; Schiffbruch bei Melite. Nach 3mon. Aufenthalt selbst Insel landete man zu Puteoli, v. hier zu Lande nach Rom.

jâo 60. Die Nachricht v. seiner nahen Ankunft veranlaßte die Christen daselbst, ihm bis Forum Appii u Tres tabernae entgegen zu gehen. Dem P. wurde erlaubt, sich mit dem Soldaten, an den er gefesselt war, allein zu bleiben. 2 J. lang blieb er in seiner gemietheten Wohnung zu Rom, u ließ jeden, der zu ihm kommen wollte, vor sich; sprach vom Reich Gottes u lehrte v. Christo freimüthig u ungehindert. (Schluß der Ap. Gesch.)

Bericht über das, was er erduldet 2 Cor. 11, 23-28: er vergleicht sich hier gegen die Beschuldigung seiner Gegner: ich habe mehr gearbeitet, als sie, bin öfter in Gefängniß, bin öfter geschlagen worden, habe mehr Todesgefahren erlitten; v. den Juden habe ich 5mal 39 Schläge; v. den Heiden bin ich 3mal mit Ruthen geschlagen worden, 1mal gesteinigt, 3mal habe ich Schiffbruch erlitten; Tag u Nacht habe ich in der Tiefe des Meeres zugebracht. Ich bin oft auf Reisen in Wassergefahren gewesen, unter Mördern, in Gefahren unter meinem Geschlechte, unter den Heiden, in der Stadt, in der Wüste, auf dem Meere, unter den falschen Brüdern, in Arbeit u Mühseligkeit, in vielem Wachen, Hunger u Durst, Fasten, Frost u Kälte etc. – 2 J. dauerte seine Gefangenschaft zu Rom; während dieser Zeit schrieb er Briefe an die Gemeinde zu Philippi, Colosse, Epheser. J. 63 wurde er befreit, worauf die Umstände sehr dunkel sind. Seinen früheren Vorsatz, nach Spanien zu reisen, scheint er erfüllt zu haben; sodann reiste er wieder nach dem Orient, besuchte die Insel Creta, u ließ den Titus als B. zurück. Um 65 kam er wieder nach Rom über Nicopolis in Epirus u. Corinth, in Begleitung Petri. Beide Ap. blieben bis an ihr Ende in dieser Stadt, u. suchten nach Kräften für das Wohl der K. Sorge. Schon hatte jener Brand stattgefunden, der die erste Verfolgung der K. veranlaßte; Paulus zog sich nach Ruhe zurück. Allein der Haß des Nero dauerte fort, daß er in seiner Briefschreiberei unterbrochen wurde, [illegible] – er wurde wieder in Fesseln gelegt, u schrieb so den letzten Brief, den er an Timoth. voll der Freude im Rückblick auf seine Arbeit, voll des Trostes in Erwartung der Krone der Gerechtigkeit, [illegible] da die Zeit seiner Auflösung nahe war; er wurde enthauptet.

§. 4. Gesch. der übrigen Ap.

Nach j. alten Sagen erfolgte die Trennung der Ap. in bestimmter Weise zufolge, die sie v. Chr. erhalten, erst 12 J. nach seiner Himmelfahrt, d. h. 45.

__Johannes__ blieb lange zu Jerusalem, Paulus fand ihn da noch 14 J. nach seiner Bekehrung; wahrscheinlich verließ er die Stadt erst kurz vor ihrer Zerstörung. Dort finden wir ihn in Ephesus (ob mit Maria?). Hier traf er schon die v. Paulus gegründete Gemeinde unter Timoth. Leitung. Später leitete er die Gemeinden in Kleinasien; wahrscheinlich hat er die in der Apocal. genannten K. zu Pergamus, Smyrna, Laodicea, Thyatira, Sardis u Philadelphia gestiftet u. BB. in dieselben geordnet. Unter Domitian wurde er nach Pathmos, in die Sporaden verwiesen. Ob er zuvor (nach Tert.) v. Ephes. nach Rom gebracht

u. in d. Kessel siedend Öhl gelegt, der aber unverletzt gezogen wurde, ist ungewiß. Dieß führt dies Tert. in d. praescr. an, wo er geg. d. Irrlehrer d. Tradit. der Kirche in Schutz nimmt, u. also die unwahre Erzählung zu wahrh. dürfte. Zu Pathmos schrieb er d. Apocal.; nach Domit. Ermordung 96 kehrte Joh. nach Ephes. zurück, u. stiftete wieder die Kleinasiat. Gemeinden; starb 100 od. 101 92–93 J. alt. V. d. Alter erhielt er d. Beinamen der Theologe (bes. seit dem Nicaen.) als er vorzügl. d. Gottheit des Sohnes gelehrt hat. Schüler: Ign. u. Polycarp.

Jacobus der Alphäide (der Gerechte) erster B. v. Jerus. (Bruder des Herrn). Ihn, Petrus, u. Joh. nennt Paulus Gal. 2,9 Säulen der Kirche Gottes. Nach Clem. Alex. hatten d. 3 großen Ap. Petr. Jac. Zebed. u. Joh. sich für d. höchste Würde gesucht, sondern sie den Jac. den Gerechten erwählt. Nach Hier. hatten die Ap. selbst den Jacob. d. Jerusalem. Gemeine anvertraut; wird El erschienen ... nach der Auferst., als er d. schon allen Ap. erschienen gewesen, dem Jac. nachher, wo er ihn wohl über d. Stiftung der Jerus. Gemeine belehrte. Daher oft fand man ihn im Tempel auf d. Knien liegend, wo er um Vergebung für das Volk betete, so daß d. Haut s. Knie hart geword. wie d. Knie d. Kamels. Beinamen: Oblias = Burg des Volks. 28 J. lang B. v. Jerus. Der Hohepriester Annas od. Ananus (Sohn jenes Annas, vor d. Christus geführt wurde) glaubte, da Porcius Festus, der Landpfleger gestorben, u. dessen Nachfolger Albinus noch auf der Reise war, d. schickl. Zeit zur Ausführung der That gefunden zu haben; er stellte Jac. den Bruder Jesu u. andere Vorsteher d. Gemeinde, klagte sie als Übertreter d. Gesetzes an, u. ließ sie steinigen. Albinus, f. dies ungerechte Verfahren aufmerksam gemacht, schrieb im Zorn an Anan. u. drohte ihm d. Strafe; Agrippa aber setzte ihn ab. – D. Jac. Alph. ist d. Brief im Canon.

D. Bruder Judas Thaddaeus. Verfasser d. kurzen Briefs im Canon. V. s. apost. Arbeit wird f. d. ersten Jahrh. nichts gemeldet. Niceph. Call. erzählt, Jud. sei nach Arab. u. Mesop. gegang.

Andreas, Petri Bruder predigte nach Euseb. (d. Orig.) d. Ev. in Scythien, nach andern auch in Sogdiana u. Colchis. V. da wanderte er in Griechenl. u. Epirus, u. wird zu Patrae in Achaja auf Befehl d. Proconsuls, dess. Gemahlin u. Bruder er bekehrt, gekreuzigt. (Sagen, daß er auch in Rußland gepredigt).

Philippus starb nach dem Bericht d. Polycr. B. zu Ephes. s. 2 zu Hierapolis in Phrygien, u. hinterließ 3 Töchter.

Bartholomaeus hat, nach einstimmig. Bericht d. Kirch. Schriftst. Eus. Ruf. Socr. d. Ev. in Indien verbreitet. Nach Eus. brachte er d. Ev. Matthaei hebr. nach Ind., d. später um 190 Pantaenus daselbst fand.

Thomas predigte unter d. Parthern u. Persern, nach Hier. u. Ambr. auch in Indien. – Matthaeus nach Ruf. u. Socr. unter d. Aethiopen. Simon, der Cananite, nach Niceph. in mehren Länd. v. Afr. u. in Britannien; Matthias unter d. Aethiopen.

§. 5. d. Apost. Gemeinden, u. d. v. denselben abstammend.

Jerusalem. d. Jacob folgte dessen Bruder Simeon, Sohn des Cleophas od. Alphaeus, u. d. Maria, Schwester der Mutter Jesu, Vetter des Heilands. Bei der immer drohenden Gefahr für Jerus. verließen d. Christen d. Stadt u. begaben s.

d. Kirche hatte d. David. Geschlecht zur Vernichtg aller Empörg d. Juden verurtheilt beschlossen.

nach Pella, jenseits d. Jordan. Sim. war 45 J. lang B., u. wd, 120 J. alt, (im J. 107) als Sprößling v. Hse Davids u. als Xt vor d. Gerichtshof d. röm. Statthalters Atticus gezog. Mehrere Tage nacheinander wd er gemartert, so daß der Römer über s. Stärke staunte, u. endl. gekreuzigt.

Antiochia. Eus. nent Evodius d. ersten B. v. Ant.; ihm folgte Ign.

Alexandria, Mutterk. aller Gemeind in Aeg. u. Libyen, gestiftet vom Ev. Marcus, der d. Petrus nach Rom begleitet, u. ihm zur Gründung d. R. Gemeine geholfen; diese Kirche zwar fr Aeg. u. Lib. d. Vorzug, d. kat. ein Primat hatte.

Gang der Abstammg: D. Ap. d. sich allenthalben gründl. hindurch [illegible], wandten sich meist an d. Hptstädte der Provinz, u. überließen s. den v. ihnen gestiftet Gemeind, unter Leitg der v. ihnen gesetzt Aeltest. D. Kch. in den ganz Bereiche d. Prov. stadt verbreitet. Männer v. ap. Geist beseelt, giengen als Apo. d. ihr Range s. d. Hptst. [illegible] Mit [illegible], in d. bedeutenden Städte Gemeind stiftend, d. s. der Hptgemeine in d. Verhältniß der Unter-ordng trat. Diese neuen Gemeind stiftet in gleichem Verhältniß d. Abstammg wieder andere um sich, so daß in unglaubl. kurzer Zt d. Kirche über d. ganze R. Reich verbreitet wd. So entst. d. Verhältniß mittelb. od. unmittelb. Abstammg der Gemeind v. d. Ap. Hpt- u. Mutterk., d. in der folgen Zeit noch zahllos vervielfältigte.

§. 6. Stiftg u. erste Verfassg d. Kirche.

Wie d. gttl. d. Glbg erfüllte Mensch, gleichwie s. in s. Herz ist, in dem, in dem er geistig ist, findet d. Glbe erzeugt, so offenbart s. sich d. Nächstenliebe, u. wirkt in allen, in denen s. s. befindt, aneinandergreifend, anschließend, sie vereinigend zu e. großen gesellsch. Einheit, d. h. als e. Kirche gestaltend, denn Band aber davon d. Liebe ist; d. u. d. [illegible] nur Einheit zus., einigt u. bildt. War also d. d. gttl Gst d. Liebe geg, so war damit zugl. d. Kirche gesetzt. Diese mußte aber sichtb. sn, nach d. Gesetze [illegible] d. [illegible] u. Leben gehend Gesetz. D. Auge d. Mensch ist d. Offbg d. Gsts; d. [illegible] e. nothwendige Erscheinung, Bildg u. Gestaltg d. v. Gst d. Mensch eingepflanzt [illegible]. Jede Gestaltg d. Mensch ist e. Offbg s. sittl. Kraft. Also mußte s. der Eintritt d. gttl Gsts in d. Menschh. sich e. neue, ihm entsprechende, äußere Erscheinung geben [illegible]. D. sichtb. Kirche wd überall vorausgesetzt, v. Xto, d. Ap., d. ältest Kirche; nur, so weit wir zurückgehen, ist sie als Thatsache schon vorhdn. Xtus anticipirt d. sichtb. Kirche, wenn er d. an ihn Glbden d. Taufe in s. Gemeinschaft anordnet, wenn er d. Abendmal einsetzt, dem Petr. u. d. Ap. d. Löse- u. Bindegewalt überträgt. Paulus Eph. 4, 5 befiehlt d. Einheit d. Glbs zu bewahren; dies hat nur Sinn, wenn v. e. sichtb. Kirche d. Rede ist. Ebenso, wenn Paulus u. Joh. Häretiker zu meiden lehren, wd d. Glbg als e. sichtb. Verein s. e. bestimmt[illegible] Betrachtgsweise angesehen, so daß d. ihren Widersprechenden v. ihrer Gemeinschaft wd, [illegible] ohne sichtb. Gemeinsch. gibt es kn Ausschluß v. ihr; also wenn d. Glbg als Glieder e. Leibes zu gegenseitiger Hilfleistg bestimmt, betrachtet wd, d. sich einander verbunden sn sollen, d. gebaut sd auf d. Ap. u. Lehrer. Eph. 4.; Ihr alle ein Gst, so ein Leib seien, d. d. h. ein e. Inneres alle belebt, also alle als e. Einheit nach außen s. darstellen.

d. Kirche ist also d. äußere Production ihrer inneren bildend Kraft, d. Auge d. selbe schaffend Gsts, aber sie ist s. nothwendig d. gestaltete Gestalt u. in welcher d. wahren

wollt, unter verschied. Namen angerufen u. unter verschiedn Relig. formen verehrt werden, da doch s. Wesen durch den Namen Ehejeh nach vd. können. D. Götzendienst erlaubte er für etwas gleichgültig u. erlaubt, weil ihm doch die heidn. Cult etw. Wahres zu Grund liegen, od. weil übh. s. d. äussern Gebr. andauern. Er benützte es d. v. d. ersten jüd. Ch. herrschende Vorstellg, daß Vater, Sohn u. h. Geist nur verschiedene Wirkungsweisen, Relationen, Kräfte desselben Einen, göttl. Wesens bezeichnen. Derselbe Eine Gott habe sich unter d. Samar. als Vater, unter d. Jud. als Sohn Gottes in Chr. u. unter d. Heiden als h. Geist geoffbt; (wol er gehört, daß d. Erstlinge d. Heid. an d. Wirkg d. h. Geistes als d. kräftigsten Beweis zur Reich Gottes angegeben werden). S. M. selbst wird betrachtet als d. geoffbte Kraft d. höchsten Gottes unter dem Namen d. Vaters, μεγαλη δυναμις του ὑψιστου. In d. Relig. d. Simonianer werden ihm d. Worte beigelegt: ego sum sermo Dei, ego sum speciosus, ego paracletus, ego omnipotens, ego omnia Dei. D. Sim. versteht d. ἑστως, d. über d. Wandel erhaben, d. unwandelb. in s. Wesen verharrend, = dem Plat. ὀν; denn musste man in d. Sinnesart dieser Kirche sich d. Unvergängl., d. inner Ruhe u. Festigkeit ähnl. werd. — Als d. Grund alles Daseins nannte sie d. göttl. Wesen ἀπειρος δυναμις, Wurzel d. Univ. Sie dachten sich d. als d. Feuer, d. e. zwiefache Kraft habe, als d. in s. Verborgen (το ον) u. als d. s. offenbar (φανερα), d. h. d. offenbar. Kraft d. ewig. Feuers sei d. Welt hervorgegang. (In d. Zoroastr. Lehre erscheint ja d. Feuer als Vereinigungsprincip zwischen dem verborgenen Urgrund, d. ewig. Zt., u. seinem Offenbar, Ormuzd.) — D. Mutter d. ganzen Geisterwelt sei d. Gedanke, d. Idee d. Gottheit, d. ἐννοια, παμμητωρ σοφια. Sie emanierte v. Gott, um alle Geister zu schaffen, aber sie werd. v. d. Geistern, die d. sie d. Welt geschaffen, u. denen sie d. Herrschaft derselben überlassen, gefangen gehalten. Sie wollten selbstständig sein, nicht als d. Erzeugnisse d. höhern angesehen werd., d. niedern Weltordng v. dem Zusammenhang m. d. höhern losreissen; sie bannten d. ἐννοια in menschl. Körper. Sie wurde d. Metempsychose unterworfen; d. Eine göttl. Idee od. Geist in d. Menschen gefangen gehalten unter d. beschränkenden Gesetzen u. Formen der geistl. Welt, d. ihre freie Offenbg hemmen, kann sich nicht zu ihrem Urquell erheben. D. Verwirrung in der Welt wird immer grösser, durch d. Eifersucht u. Streitigkeit d. niedern Geister, v. denen jeder über d. andern herrschen wollte. Der Erlöser — Simon — kam herab, d. gefangene ἐννοια zu befreien, Ordng u. Harmonie überall wiederherzustellen, προς την ἐπανορθωσιν των πραγματων. Indem er v. den höchsten aller Reiche des Daseins durchlief, hüllte er sich jedes in die derselben angemessenen Form, erschien d. Engeln in der Form d. Engels, d. Mensch. als Mensch, um d. höhern unter dieser Hülle zu verberg. S. führte d. Helena mit sich, d. er zu Tyrus als ein öffentl. Weib gekauft. Dies gab er für d. gefangen gehaltene ἐννοια aus, d. v. ihm befreit werd., d. h. als d. bestimmte erlauchtes Weib, Repräsentantin u. Offenbarerin d. göttl. ἐννοια unter d. Mensch. Diese Helena sei auch in d. trojanisch erschienen, ihretwegen sei der troj. Krieg geführt worden, u. sie habe d. Stesichorus für s. Schmähungen durch d. Blindheit gestraft, nach dem Widerruf ihn wieder geheilt — u. Zug d. Saboteurs dieser Secte.

BSB MÜNCHEN

Wl di heidn. allegorisirend Philos. Odyss. 4,122 di Helena ἀρτέμιδι ἐϊκυῖα,
als der Artemis Bild darstellend beschrieben zu finden glaubten, u. damit di Sagen verband,
daß jede Gestalt i Gestalt v. Krieg zu ihrem Gefolge habe, di ihr beiwohnte; ihre
Charakter in der Welt zu offenbaren bestimmt wären — u. da di Artemis ihnen 1 der
Selene identisch war, so schloß sie, indem sie nach in alten Vorstellung d. Mond
als Mutter alles Daseins in der ird. Welt, Princip aller Zeugung betrachtet, :
di Helena sei i [illegible] Ἔννοια, d. der Mondswelt v. Zeus hinabgesandt,
um nach d. Ideen di Welt zu bilden, u. nachdem sie ihr Werk vollendet, s. wieder
zu dies. zurückgekehrt. Dies Vorstellung, di s. leicht 1 der Idee v. d. weltbildenden [illegible]
Sophia in Verbindung setzen ließ, benutzte di Sim. Di Hellenen u. Barbaren, u. di sie
beherrschenden Götter, di Urheber aller Kriege, täuschten sich um di wahre Ἔννοια,
denn diese befand s. damals beim höchsten Gott, sondern um ein bloßes Trugbild
(εἴδωλον) in der sterbl. Helena. Daher stellten sie s. di Bildsäule des S. M. in
der Gestalt des Zeus, di der Helena als Athene dar. Zeus war ihnen der höchste
Gott, Athene di s. ihm emanirte Sophia.
Cov. d. 42 u. 54 J. erzählt d. Zusammentreffen d. Simon 1 Petrus, der nach Rom
ging, um d. Unheil desselb. zu begegnen; S. wollte s. in di Luft erheben, stürzte
aber d. d. Gebet Petri zu in Gegenwart Neros herab. Vgl Suet. in Ner. c. 12 v.
i Icarus, der zu d. Füßen Neros herabstürzte. Auf der Tiberinsel wurde ihm nach
Justin. M. i Statue errichtet: Simoni Deo Sancto. 1574 fand man i Statue
d. der Inschrift: Semoni Sanco Deo fidio (d. s. bei Ovid. Fast. vorkommt).
Menander Schüler Simons, v. Geburt Samariter, hielt s. bes. zu Antiochien
[illegible] zur Zeit der Kaiser in Syrien s. f. u. behauptete, v. d. höchsten unbekannten Gott
Er trieb gleichfalls magische Künste. — zur Erlösung der Menschen gesandt zu sein; wer taufte s. auf sein Namen, daß die ihn werde
man unsterbl. u. incorruptibel, ohne je zu altern. Die Lehre wird schon geheim
gehalten. di Menandrianer gaben s. für Chr. aus.
דּוֹסְתַּאי — Zur Zeit der Apg. lebte auch Dositheus, ein Jude, nachher Samaritaner, der s. für d.
der Deut. 18,18 erwähnt; — Messias ausgab, zur Flucht genöthigt wurde, u. in i Höhle vor Hunger u. Durst starb.
Eigenthümlich war ihm i strenges ascet. Leben u. i übertriebene Sabb. Feier;
jeder Mensch, in der Lage, in der er s. beim Beginn d. Sabb. befinde, bis zum
Abende verharren; (buchstäbl. Interpret. v. Exod. 16, 29). Noch 588 hatten
Dositheaner u. Samariter i Streit in Aegypten über Deut. 18,18.
Cerinthus (um d. J. 80, unter Domitian) geb. Jude, kam v. Aegypten nach
Asien, wo er s. System bildete. Der höchste Gott, der dem menschl. Geschlecht bis
zu d. Zeit des Erlösers ganz unbekannt gewesen, hat diese Welt nicht erschaffen, sondern nur
d. sein Wesen einige ewige u. unsichtb. Äonen erzeugt. Der erste u. vornehmste
war Monogenes, dieser zeugte d. Logos; d. diesen gingen wieder andere Äonen hervor; i
einer derselben war der Weltschöpfer, der Judengott Urheber d. Mos. Gesetzes.
Der höchste Gott übersah i Zeitlang di Unvollkommenheit der Welt, ließ s. aber endl. v. d.

Neuere meinen, d. Nicolait. haben ihren Namen nicht v. e. Manne, sondern weg. d. Übereinstimmung ihrer Lehre m. dem Rathe Balaams, d. zum Ehebruch reizte: νικᾶν τὸν λαόν = בֶּלַע עָם.
Daß ihre Lehre in Billig. d. Unzucht d. Götzenopfer u. der Hurerei bestand, ergibt s. a. d. Apocal.
Vgl. Apoc. 2, 14: ich habe e. Kleines wider dich, daß du daselbst hast, die an der Lehre Balaams halt., d. lehrete durch Balaam d. Kinder Isr. ärgern.

[illegible] u. d. [illegible] menschl. Geschlecht [illegible], [illegible] f. di Erde zu send. Ihr sollte di Kräfte d. Weltschöpfers [illegible] u. di Menschen zu Erkenntniß d. wahren unbekannt. Gottes bring. Als unsichtb. Natur musste s. d. Aeon s. dem Mensch. Jesus vereinig., der im ordentl. Laufe d. Natur erzeugt. Sohn Jos. u. Mariens. Er kam bei d. Taufe im Jord. in Gestalt e. Taube über ihn, u. verkündete ihn v. d. Natur d. bish. unbekannt. Gottes, u. theilte ihm di Wunderkraft d., damit s. Lehre Eingang fände. Als d. Jud. im Begriff war, Jesum zu tödt., verließ ihn d. Aeon u. kehrte ins Pleroma zurück. Jes. wird v. dem Grab erweckt u. in d. Himmel versetzt, wo d. Aeon s. wieder m. ihm vereinigte, u. da wird wiederkehr. u. e. 1000jähr. Reich stift.; wer zu d. Glückseligkt. dieses Reichs gelang. will, muß s. f. d. Aeon beschn. lass., ihn f. s. Erlöser halt., u. n. d. Weltschöpfer, sondern d. bisher unbekannt., nun aber geoffenb. Gott anbet., s. einige Mos. Gesetze beobacht., ob sie weniger u. mehr [illegible].

Nach Iren. u. Epiph. widerstand Joh. d. Evang. zum Theil wider Cerinthus; ersterer hatte v. Polyc. gehört, daß d. Ap., da er m. Cer. in e. öffentl. Bade zus. kam, eiligst hinausging, b. fürchte, d. Bad möchte weg. dieses Feindes d. Wahrheit einstürz. Nach Epiph. war er d. Stifter, d. s. d. Predigung d. Ev. unter d. Heid. widersetzt., der d. Jud. zur Unzufriedenheit weg. d. Taufe d. Unbeschnitt. reizte, u. f. d. strenge Beobacht. d. Mos. Gesetze drang. D. Corinthianer scheint Epiph. in s. Br. an d. Smyrn. zu bestreit. – Weg. s. Chiliasmus wird er v. einig. (z. B. den Presb. Cajus) f. d. Verfasser der Johann. Apocalypse gehalt.; es scheint aber, daß er e. eigne Apocal. verf. Cerinth nahm v. N. T. nur d. Ev. Matth. u. dies verstümmelt an; d. Paulus schein s. e. [illegible] zu s.

<u>Nikolaiten</u>, deren Gesch. sehr dunkel. Über sie wird schon in d. Apocal. e. verdammend. Urtheil gesprochen: an d. Engel d. Gemeine zu Ephes.: das hast du, daß du d. Werke d. Nicol. hassest, welche ich auch hasse. Iren. nennt d. Diac. Nicol. v. Antioch. d. Stifter d. Nicolait., d. d. Ehebruch u. d. Essen v. Götzenopfer f. erlaubt hielt. Clem. Al. erzählt, d. Ap. hätte ihm, weil er s. über d. Schönheit s. Frau eifersüchtig bezeigt, e. Verweis gegeb.; er hab. deshalb um s. zu rechtfertig. s. Frau d. Brüdern dargestellt, u. bezeugt, er sei so wenig eifersüchtig, daß sie heirath. möge, wer sie nehmen wolle; u. beigefügt: man müsse d. Fleisch mißbrauch. (δεῖ παραχρῆσθαι τῇ σαρκί) d. h. d. Fleisch tödt., d. ist alle Begierd. selbst überlass.; diese Worte hätt. einige Gnostiker f. e. Erlaubniß gehalt., d. Gesetze d. Ehe zu übertret. Epiphan. wird Gnost. Lehre beigelegt; sie sollen behauptet hab., d. Schöpfer d. Welt sei v. dem höchst. Gott, u. Jesus v. Christo verschied.

<u>Nazaräer</u> u. <u>Ebionit.</u> D. Namen <u>Nazaräer</u>, zuerst allen Christen gemeinsam, blieb nachher e. judaisirend. Secte. Sie hatten e. Ev. Matthaei, d. v. dem canon. u. dem d. Ebionit. verschied. war. D. Verbindlichkt. d. mos. Gesetze (nicht der Pharis. Satzung.) erkennt. sie nur f. d. Juden an, hatten d. f. bes. Hochacht. vor Paulus; Christum hielt. sie wohl nicht f. Gott, aber d. nicht f. e. bloßen Mensch.

Sie wohnten hauptsächl. in d. Gegend v. Palaest. u. hatten nach [illegible] ihre Gemeinden.
Ebioniten haben ihren Namen entw. v. e. Ebion, Schüler d. Cerinthus; andere
Erkl.: v. אֶבְיוֹנִים arme Leute; weil sie v. Xto armselig u. niedrig gedacht
(Eus. u. Orig.); d. Eb. selbst leiteten ihren Namen v. d. Armuth ihrer Vor-
-fahren, der ersten Xten zu Jerus. ab. – Sie leugneten d. Gottheit Xti, dachten aber
über s. Geburt verschied., doch hielten sie ihn für e. Propheten u. göttl. Gesandten;
d. Mos. Gesetz beobachteten sie, wie scheint, nach dem Sinn der Pharis. Schule;
sie feierten sowohl d. Sonntag u. d. Sabbat, nannten ihren Versammlungsort Synagoge u.
ihre geistl. Personen Presbyter u. Synag.vorsteher; [illegible] verband sie die Beschneidung;
d. Ap. Paulus lästerten sie, u. erzählten v. ihm ärgerl. Geschichten. D. Secte hat außer
Palaest. wohl nur wenige Anhänger gehabt, u. existirte noch s. 4. Zu
ihnen gehörten d. 3 berühmten Bibelübersetzer, Aquila, Theodotion, Symmachus.
Sie nahmen nur d. Pentateuch an, u. verwarfen d. Propheten; d. Hebr. Ev. welches sie
hatten, gaben sie für d. d. Matth. E.; für eigne Ap. gesch. u. falsche brachten
unter Petri, Jacobi u. andern Ap. Namen.

Clementinae Homiliae, Petrus soll hier als Lehrer d. judaisirend. Xth.
dargestellt werd. D. Namen Ebioniten wird v. d. Kirchenl. seit Iren. als Sectennamen
für alle gebraucht, d. d. Beobacht. d. Mos. Cer. Gesetzes f. d. Xth. verband u. manche
jüd. Vorstellg in d. Xtl. Lehre übertrugen; aber sie nahmen [illegible] Rücksicht f. d.
verschieden. Gottesbegriffe u. Lehre, d. s. f. verschiedene Parteien des Judaism. v. and.
[illegible], [illegible] d. große Masse d. fleischl. gesinnten Jud.,
die e. ganz rohen Anthropomorph. u. Chiliasm. b. ihrer frühern [illegible]
übertrug, u. d. Cer. Gesetz in s. kleinsten Theil für gleich wesentl. hielt; [illegible]
b. d. jüd. Essenern u. Theosoph. (bes. Essäer) d. schon früher e. Urrelig. d.
Hebr. v. spätern Verfälsch. u. Zusätze zu unterscheid. gepflegt, u. d. nur was
sie zu [illegible] für unabänderl. hielten, [illegible] grob. Theil. sehr weit entfernt
waren. Zu d. letzten gehört d. Vf. d. Clem. – D. herrschende Idee d. Buchs ist
d. Gegensatz d. einfach. Offenbarungsglaubens geg. [illegible] u. specul. Gnosis. [illegible] alles [illegible]
in d. Gesch. d. gebildet. vornehmen Römers, d. Clem., der nach langem Such. in d.
Phil. Syst. [illegible] Lehre Xti d. [illegible] Gewissh. u. Ruhe gab, u. d.
Petrus, d. ihm d. Lehre [illegible], u. [illegible] d. Paulus u.
Betrüger [illegible] d. Sim. Mag., d. Repräs. u. Urheber d. ganzen Gnost.
Gegenwirk. Man sieht, daß d. Schilderung [illegible], d. d. Xth. 1. Gr.
[illegible] u. [illegible] berühmt dem, [illegible] s. 2, od. Anf. s. 3.
Lehre d. Clem. über Urrelig., Judenth. u. Xth: [illegible] Urrelig., d. v. ersten
Gesch. Adam alle s. Kinder d. Mensch. [illegible]; der erste nach Gottes Bild
geschaffene Mensch, voll v. d. göttl. Geist d. [illegible], wahrer Prophet, [illegible]
d. zur [illegible] Gottes führende Weg, gab ihnen allen s. ewig Gesetz, [illegible]
[illegible] wied. [illegible]. Diese Urrelig. wird im Gegensatz geg. d. unter d. Menschen [illegible]
[illegible] fortgepflanzt u. blieb erhalten nach Adam durch Henoch, Noa, Abr., Js.
Jac. Mos., ἑπτὰ στύλοι τοῦ κόσμου. Moses wollte d. Urrelig.

[illegible] fortpflz., u. [illegible] d. sie erhaltende Gsz 70 weise Männer.
Nachdem [illegible] wd d. Gsz gg. d. Abs. Schriftl [illegible], wurde der Pentateuch
[illegible]. Nun kann gleich gr. [illegible] Relig. falsche Zusätze, d. öfter [illegible]
wd d. Pentat. [illegible] u. 1 neue Zusätze wieder niedergeschrieb. Zu d. Zusätz
[illegible] d. böse [illegible] falsche Lehr v. Gtt u. [illegible] eingestreut, um d. Mensch v. d.
wahr Relig. abzuführ. Als Kriterium zur Unterscheid. d. Urspr. vom spätern
Zusatz, d. Wahr v. falsch wd d. Grundsatz [illegible]: Alle Aussprüche d. Schrift,
d. d. reinen Lehre v. Gtt u. d. Gsz d. Schöpfg widersprech., s. falsch; ihre
[illegible] [illegible] d. Vergleich [illegible] d. Gsz [illegible] beweis. Dahin gehör
alle, d. anthropopathisch v. Gtt red., i. zürnend, rächend, strafend, d. Opfer
d. Mensch [illegible] Gtt schilder; alle Stelln, d. i. Polygam. günstig s. könt.
ferner d. Stelln, wo Opfer geboten [illegible], [illegible] als anthr.pathi. betrachten,
[illegible] zu d. [illegible] gehörte, d. wie d. Schlacht. v. Thier u. d. [illegible], so
[illegible] Opfer [illegible] Schlechtes hielt. D. ganze Opfercultus [illegible]
[illegible] d. urspr. Relig. D. [illegible] d. Jud. leitet [illegible] ab v. ihr. [illegible]
[illegible] Stelln gegen falsch Relig. begriff. Es folgte also, dß d. h. S. [illegible]
[illegible] wd könn., ohne d. Schlüssl i. geheime Ueberlieferg, durch d. man d.
Urspr. v. d. fremdartig Zusätz scheiden lernen, [illegible] in der
S., welch Gtt [illegible] will, fänd. S. [illegible] d. Ebioniten in ihren [illegible] Sag:
[illegible], d. Opfer abzuschaff., u. wenn ihr [illegible] zu opfern, so wd d. Zorn
Gtts [illegible] v. [illegible] weich. — D. Pentat. allein unter d. BB. d. A. T. legten
d. Vf. d. Clem. in gewisser Rücks. gttl Ansehn bei. D. Schrift d. Proph.
[illegible]; denn [illegible] v. d. gewöhnl [illegible] v. d. [illegible] d.
Proph., dß sie nur in gewiss. Moment. üb. d. Gränz ihr. bewußtlos
[illegible] u. [illegible] sie erfüllend gttl Gst [illegible] d. Gabe d. Weissagg [illegible]; d.
[illegible] d. heidn. [illegible], d. v. i. Gst d. [illegible], man könn [illegible]
zu den Proph. hab., wenn man [illegible] wiss., ob, was [illegible] sag., v. gttl Eingebg
kommt; solche Prophezeih seien [illegible] voll Zweideutigkt u. Dunklht; d. wahren
Proph. wisse zu jeder Zt alles, denn d. Gedank alle einzeln, spreche klar u.
unzweideutig, so dß man ihr ohne Erklärg [illegible] anders verstehn könne, u. sei
frei v. Sdr. Solche wahre Proph. sein nur gewes. d. Patr., Moses u. Jesus.
[illegible] nimt d. 2 Classe v. Proph. an, d. ψευδοπροφηται, in denen [illegible]
(als d. mangelhafte weibl Princip) wirkt u. herrscht, d. i. [illegible] Proph.,
d. durch Zweideutigkt zu täusch such., nur ird. Güter u. Reiche versprech. — u.
d. den [illegible] wahre Proph., [illegible]; i. solche [illegible]
[illegible] v. i. ird., [illegible] Reich. [illegible] gg. d. jüd. Erwartg d. ird.
Mess.reichs; d. Vf. d. Clem. gehört zu d. Gegnern d. Chil., u. nahm nur i.
[illegible] Mess.reich an, d. Proph. waren ihm [illegible], ol. d. irdisch gesinnt
Jud. d. v. ihrem gebräuchl bildl nach ihrem fleischl Sinne deutet.
(So [illegible] d. [illegible] d. Ebioniten nach Epiph. Sie verwarf d. alttest. Proph. [illegible],
u. nannt [illegible] allein προφ. της αληθειας, jene hingg. ουκ ευσεβεις προφ. [illegible]
[illegible], sie hätt nur nach ihr eigen natürl [illegible] gesproch.
D. Verhältniß d. Chr. zu d. den Judenth. zu Grd liegend Urrelig. od. zu rein
Mos. Relig. wd so [illegible] gestellt: Christ. ist d. wahre Proph., d. d. Wahr

BSB
MÜNCHEN

u. falsche im A.T. unterschied haben; er sagt: er sei nicht gekommen, das Gesetz aufzulösen, sondern es zu erfüllen, u. kein Jota v. Gesetz solle untergehen. daraus erhellt, daß das v. ihm Aufgelöste u. das Untergegangene nicht zum wahren Gesetz gehörte. Ch. wird durch die Worte, die in vielen apokryph. Schriften bezeugt werden: γινεσθε δοκιμοι τραπεζιται, belegt: ein geschickter Wechsler weiß das Aechte u. Unächte zu unterscheiden. Ch. hat also die ursprüngl. reine Mos. Lehre wiederhergestellt; ch. die mater. Vorstellung, ch. die materielle Vorstellung, daß aber der Heiden, wenn sie das Ch. annehmen, die Kenntniß der Mos. Relig. nothwendig sei, noch dem wahren Chr. die Kenntniß des Ch., weil beide Religg. dieselbe reine Lehre enthalten; aber die höchste Vollkommenheit nimmt der ein, der beide Relig. lehren miteinander verbindet, u. in beiden nur eine erkannt. Dieselbe Lehre [illegible] faßte Muhamed auf, daß dieselbe Lehre zu verschiedenen Zeiten v. verschiedenen Gottgesandten Propheten unter verschiedenen Formen für verschiedene Völker verkündigt werde.

Im theol. Syst. der Clem. herrscht die Lr. Licht- u. Emanationslehre. Gott der glänzendste Licht, so daß das Licht der Sonne im Vergleich damit Finsterniß ist, der Lichtraum des Alls, v. dem für Urlicht Leben nach allen Seiten hin ausströmt. Die Seele, die aus Gott emanirt, lebt durch die ununterbrochene Gemeinschaft mit Gott; u. wenn sie sich vom Auge trennt, u. die Sehnsucht nach ihm ihrem innewohnt wird sie hingetragen in seinen Schooß zu einem unvergängl. Leben, wie im Winter die v. der Sonne angezogenen Dünste zu ihr hingetragen werden. – Die Welt besteht aus Gegensätzen; unter denen sich der Mensch zu freier Ueberzeugung entwickeln solle. Gott, der Eine einfache, schuf v. Anfang alles in entgegengesetzten Formen, Himmel u. Erde, Tag u. Nacht, Licht u. Feuer, Leben u. Tod; Weib u. Mann, Links u. Rechts; die Gegensätze werden συζυγιαι genannt. Im ganzen schuf Gott zuerst, was das gute Princip ausspricht, dann ließ er den Gegensatz hervortreten; aber in Bezug auf die menschl. Natur veränderte er das Verhältniß der Syzygien zueinander; das Niedere sollte dem Höhern vorangehen; der Mensch in der niedern Welt für eine höhere gebildet werden. In der Relig. u. [illegible] ließ Gott dieselben Gegensätze wie in der ganzen moral. u. phys. Weltordnung hervortreten, damit der Mensch nach der Richtg seines Sinnes zwischen dem wahren u. falschen wähle, u. [illegible] geprüft werde. Der Gegensatz geht durch die ganze Offenbarungsgesch.; Adams erster Sohn war Kain, Repräs. des bösen Princips, für ihn folgte Abel, Repräs. des Guten; so überall der falsche Prophet dem wahren vorangehend; am Ende wird der Antichrist erscheinen, u. für ihn wird folgen, das hervorbrechende Licht dann alle Finsterniß verscheuchen. Das Böse wird als nothwendig gesetzt; der Ursprung des Bösen wird nicht v. dem freiwilligen Abfall eines der Natur nach guten Wesens, des Satans, abgeleitet; dieser nahm v. Anfang an, vermöge der ihm durch die Schöpfung gegebenen Richtg, den Platz in der Weltordng ein, den er nach Gottes Absicht einnehmen sollte; er ist der blinde Knecht der Zerstörung, Vernichtg, dieser dient nur zur Vollziehung der göttl. Gesetze, hat nur Macht gegen die Bösen.

Christologie. Der eine göttl. Prophet, offenbar Gott für die Menschheit ist Adam. Er war nur immer der Eine, der zu verschiedenen Zeiten, in verschiedenen menschl. Formen, unter verschiedenen ~~menschl.~~ Namen

erschien; zuletzt als Messias, der Leiber selbst bis zu d. Hand Bedeckung, u. sie der Leib selbst regiert. Die Meinung, daß der Messias der Sohn Davids sei, wird, als e. Meinung der irdisch gesinnt. Juden bekämpft; sie Geist Christi erklärt f. d. Clem. "er nannte sich selbst nicht Gott, sondern Sohn Gottes"; daher wird e. θειότης πνεύματος in Chr. od. den wieder erschienen Adam angenommen, d. göttl. Sophia, die gottähnlich macht u. v. ihm ausgehende Kraft; was Gott im Plural bei der Menschenbildung redete, spricht er zu der Sophia, die v. der Welt unzertrennl. ist. – der Satan wird dargestellt als der Regierer in der Welt, wie sie jetzt ist, sofern sich das Reich Gottes entgegensetzt, ἄρχων τοῦ νῦν αἰῶνος, der Mess. als Regierer der künftig. bessern Welt, τοῦ μέλλοντος αἰῶνος, der d. Chr. ihrem Gemüthe nach schon jetzt einverleibt sind. Die Genüsse, die das Reich des Mess., der zukünftig ausschön, d. hier, im Reiche d. Satans, bereiten, d. h. ist alles, was sie über d. Nothwendig haben, Sünde, u. sie müssen daher genießen wird; d. d. in Büchern gesetzt habe, v. d. Armuth leitet d. Ebioniten ihren Namen her. So bei d. Clem. d. Gnost. jüd. Ansicht, daß d. ψυχή, an u. für sich sterbl., nur durch ihr geistiges πνεῦμα θεῖον zu e. unvergängl. Leben erhoben werde, d. h. d. Gottlosen, v. dem πνεῦμα verlassen, der Vernichtung nothwendig zuletzt übergeben wird. Die den bösen übergeben u. d. materialisirte Seele wird verzehrt werd. durch d. καθαρὸν πῦρ am Ende der Welt. Dieses Feuer wird alles bessere v. dem anklebend. Unreinen läutern, alles Materielle u. Schlechte verzehrt werd. – irdische Überzeugt, die blinde Seele d. Materie, d. Quelle alles Übel beginnend kommt in d. Clem. vor; es wird durch d. Menge der Speise in zu großem Maße v. d. Mensch genommen, vermischt sich d. der Seele, gewinnt über d. Geistigen d. Übergewicht, u. bringt d. wilde Begierde hervor. – Des Ev. dessen sich d. Vf. der Clem. bedient, war vermuthl. e. v. d. Recensionen d. εὐαγγέλιον καθ' Ἑβραίους, dessen sich alle judaisirende Sekten bedient. Die Genealogie Jesu war weggelassen, manche Stellen hatte e. ungest. Gepräge; d. schloß sich zwar bes. an Matth. an, hatte aber manche fremden Evang. abweichende Zusätze.

Symbol der Ap. wird allg. d. Ap. beigelegt, wenigstens seit Rufinus wird es ihnen allg. zugeschrieb.; es schon lange vorher; Ruf. beruft sich f. d. Trad., d. Hieron. sagt e. werde es f. Papier u. d. Tinte geschrieben, sondern ins Herz. d. Tertull. braucht es f. d. erste v. d. App. übergeben Symb. dessen Inhalt, wie er ihn anführt, ganz d. dem ap. übereinstimmt: Regula fidei una est omnino, sola immobilis et irreformabilis, credendi scilicet in unicum Deum omnipotentem, mundi conditorem, et filium ej. J. Chr.- natum ex virg. M., crucifixum sub P. Pil., tertia die resuscitatum a mortuis, receptum in coelis, sedentem nunc ad dexteram patris, venturum etiam judicare vivos et mortuos per carnis resurrectionem. de virg. vel. c. 1. Des d. Irenaeus: Ecclesia – fidem eam ab app. eorumque discipulis acceptam, quae est in unum Dm patrem omnipotentem etc. Diese fides ist hier wohl d. Symb. gemeint; es war offb. e. solche unvollkomm formel vorhd., da alle Kv. schon in d. erst. Jahrhdert d. Glaubensartikel gleicher Weise erklärt u. aufgestellt. Es lässt sich d. dem angeben, wann später dieses Symb. erfolgt wird sei. Es ließe sich erklären, wie d. gleiche f. u. alle dieß vorhand.

Es enthält 12 Art. 1. in Dm patrem. 2 in J. Chum. 3. concept. de Sp. S., nat. de M. V. 4. pass. crucifix. mort. et sepult. (desc. ad inf.) 5. resurr. 6. ascend. in coel. sed. ad dext. Patris. 7. venturus judic. viv. et mort. 8. in Sp. S. 9. eccl. cath. 10. remiss. pecc. 11. carn. resurr. 12. vitam aetern.

Hier gilt Aug. Grundsatz: quod univ. tenet eccl., nec concil. institutum, sed semper retentum est, nonnisi auctor. ap. traditum rectissime creditur.
Gewiß aber ist, daß d. Ap. d. [illegible] geschrieben haben (sonst wären sie in d. Canon gekommen; manche Schrift. wo d. Grundsatz gut geschrieben, sondern nur mündl. fortgepflanzt: ut certum esset, hoc neminem ex lectione, quae interd. pervenire etiam ad infideles solet, sed ex app. traditione didicisse [illegible]. Die Bb. erbat [illegible] Ausdruck d. Kathol., u. damit sie d. [illegible] erhalt., wird d. [illegible] in ihrer Gegenwart hergesagt.

Brief d. Barnabas. D. Kirche hat ihn nie als canonisch angenommen, zu Zeit d. Hieron. wurde er unter d. Apocr. gerechnet. Es ist wohl ächt dieser Br. v. Barn. [illegible] der erste Jahrh. d. Br. weniger Ansehen in der Kirche, als d. Br. v. Clem., denn in der letzt. Ap. Canon wird d. Br. unter d. Can. gerechnet. Besonders ist er v. manchen sehr acht gehalten. Cl. Al. citirt ihn oft; auch Orig., d. ihn e. cathol. Br. nennt; auch Hier. betrachtet ihn als ächt, u. spricht sehr vortheilhaft dav. Der Br. enthält Vieles, d. [illegible] zu verrathen scheinen; so heißt es: der Herr habe d. ärgsten Sünder zu Ap. gewählt, um zu zeigen, daß er Sünder zur Buße zu rufen gekommen sei; — alles werde e. Ende haben in e. Zeit v. 6000 J.; — Christus sei am Sonnt. gen Himmel gefahren. — der Br. scheint geschrieben an neubekehrte Jud., d. noch dem Judenth. zu sehr anhingen; denn der Vf. will beweis. d. Abschaffung d. Gesetzes durch Ch., d. Unnütze der legal. Ceremon. u. d. Nothwendigkeit d. [illegible]. V. d. Zerstörung Jerus. spricht er so, daß man sieht, er schreibe kurze Zeit nachher; d. Stil hat d. Char. der ap. Zeit.
Der Vf. zeigt d. d. Gesetz, daß Gott d. Opfer d. A. T. verwarf, um d. Opfern d. N. B., d. zerknirschten u. gedemüthigten Herzens Platz zu machen; daß d. Beschn. [illegible] ohne gute Werke nicht angenehm; daß d. [illegible] der Juden d. den Herrn gebrochen; [illegible] wahrscheinl. d. [illegible]; d. [illegible] sei [illegible], welche [illegible] machte. — Die 6 Tage der Schöpfung bedeut. 6000 J., nach welch. alles wird beendigt werd.; am 7ten Tage wird d. Sohn als Richter kommen; Gott habe e. andern Tempel, als den [illegible], unser Herz. — Der [illegible] Theil enthält moral. Vorschriften. — Der Vf. sagt: d. Sabb. d. Chr. sei der 8te Tag, an dem Christus auferstand. D. Allegor. ist meist sehr gezwungen.

Hermas. Man glaubt d. Vf. d. Hirten sei jener H., den Pl. ad Rom. grüßen läßt. [illegible] zu Rom [illegible], war verheirathet, hatte Frau u. Kdr., als er d. Hirt schrieb. Wahrscheinl. war er Laie. Der Herr bestrafte d. Unordng. s. Familie, indem er ihm s. Reichth. nahm u. arm werd. ließ. Er wird dem Engel der Buße übergeb., [illegible] um d. Gebote Christi dargestellt zu werd. Der erschien ihm als Hirte, [illegible] weißen Mantel, Hirtentasche u. Stab; v. ihm empfing er d. Belehrg., d. er in s. Buch niedergelegt; [illegible]. H. lebte noch um 95. D. [illegible] Schrift schickte er dem Clemens, um sie [illegible] Städte bekannt zu mach., u. einer der Grapte, um sie d. Wittwen u. Waisen [illegible] Als er erhielt d. Auftrag, d. Buch d. Vorstehern der K. lesen zu lassen; es war kurz vor e. Verfolg. (Dixit autem: ecce magna tribulatio venit), wahrscheinl. d. Domitian. D. Buch wurde gr. geschrieben; d. lat. Übers. ist sehr alt; wohl in d. ersten Jahrh. gemacht. Es war sehr berühmt u. geschätzt im Alterth. Iren. Orig. Cl. Al., Tert. citiren d. als [illegible], inspirirte Buch. Sie nennen es scriptura, scripturae auctoritas. Es wurde in einig. Gr. Kirchen öffentl. vorgelesen, als bes. nützl. für Anfänger im Chr. Viele verwarfen es unter d. bibl. Bücher.

Barnab. einer v. d. 70 Jüngern; [illegible] bei d. Gemeine zu Jerus., wo er gleich d. übrigen, s. Güter verkaufte. V. der Gemeine zu Jerus. nach Antiochien gesandt, wo er d. [illegible] d. Gemeine vermehrte. [illegible] Paulus reiste er nach Jerus., u. [illegible] d. Armen gesammelte Beisteuer [illegible] zu bring. [illegible] Pl. unter d. Heid. Dann beide nach Jerus. abgeordnet, wg. d. Streit über d. Mos. Gesetz. D. letzte was Lucas v. ihm erwähnt, ist, daß er nach Cypern, s. Vaterland, gesegelt sei, d. Christenth. dort zu gründen.

Der Brief hat schon d. Geist d. solch. apost. Männ. u. [illegible] übertriebenen Allegor. gebildeter Juden; [illegible] Allegor. d. A. T., mehr dem Geist Philo's, als dem Geist [illegible] ähnl. Moses habe Alles [illegible] pneumatisch gesprochen, d. h. er habe nur allg. geistige Wahrheit in symbol. Form dargestellt; aber d. fleischl. gesinnten Juden hätten, statt in d. Sinn der Symb. einzudringen, Alles buchstäbl. verstanden u. geglaubt, d. buchstäbl. beobachten zu müssen; so sei d. ganze Ceremon. Relig. [illegible] Missverst. d. fleischl. gesinnten Menge hervorgegangen. Es wird gesagt, d. böse Engel habe sie zu diesem Missverst. verleitet. [illegible] d. Beschneidung [illegible] voll d. Geheimniß [illegible], er sagt dagegen, daß man sie bei d. Araber, Syrern u. d. Götzenpriester (in Aegypt.) d. Beschneid. finde. Abr. habe bei d. Beschneid. d. 318 Knechte d. Kreuz Christi geweissagt, nämlich IH (18), auch der Namen Jesu, T 300 d. Kreuzzeichen, also nur nach Gr. Buchstab. u. Zahl, welche allg. Juden, der in der Alex. Übersetz. zu Hause war, [illegible] konnte. U. doch sagt er bei: οὐδεὶς γνησιώτερον ἔμαθεν ἀπ' ἐμοῦ λόγον. ἀλλὰ οἶδα, ὅτι ἄξιοί ἐστε ὑμεῖς.

Wie denn ist die Zahl der Verheiratheten, die man ordinirte, immer kleiner wird. – Tertullian[illegible] gefordert; [illegible] wenn man Verheirathete ordinirt hatte, so überließ man es ihrem Gewissen, ob sie sich nun auch enthalten wollen.

sicut me ipsum. Er sagt zwar in der vorigen 5. numquid non habemus potestatem etc. Das begreift sich aber sehr natürlich, weil die Apostel nach alter Gewohnheit [illegible] Reise begleitet, und für ihre Pflege und Unterhalt sorgten, und die [illegible] um den Apostel den Weg in die Synagogen bahnten. Paulus und Barnabas aber führten keine Weiber mit sich, weil dieß der [illegible] Anstoß gegeben hätte. – Schon frühe [illegible] der Apostel war der Observanz: 1) daß der Priester nach der Ordination nicht heirathete; dieß war die beständige Lehre der Kirche; aber allerdings mußte man Eheleute ordiniren. Hieron. eliguntur mariti in sacerd. non nego, quia non sunt tanti virgines, quanti sunt necessarii sacerd. 2) daß der zu Ordinirende kein bigamus sein durfte. 1 Tim. 3, 2. 12. Hier ist von bigamia successiva die Rede; denn gleich darauf verlangt er vom Apostel, daß die diaconissa unius viri uxores gewesen seien. (Auch der Jud. Hohepriester durfte keine Wittwe zur Frau nehmen). Tertull. sagt, bigami, d. h. bigamia man [illegible], seien abgesetzt worden, wenn sie ordinirt wurden: bigamos memini loco dejectos. Irenaeus, den Theodoret gerühmt, wurde [illegible] 448 [illegible] Theodos. [illegible] ab als bigamus abgesetzt. Tert. sagt, bigamos zu ordiniren, heiße den [illegible] [illegible]. 3) daß der Verheirathete, wenn er Priester geworden, [illegible] von seinem Weibe sich enthielt. Dieß war die Gesetz [illegible] Orig. [illegible] daß der allein geweiht, der immerwährende Opfer darzubringen, der sich einer immerwährenden beständigen [illegible] geweiht hat.

Hieron. adv. Vigil.: Quid faciant Orientis ecclesiae, quid Aegypti et sedis apost., quae aut virgines clericos accipiunt, aut continentes, aut, si uxores habuerint, mariti esse desistunt. – Ep. 30 ad Pammach.: Quod si indigne accipiunt mariti, non mihi irascantur, sed scripturis sanctis, imo episcopis et presb. et diaconis et universo choro sacerdotali et levitico, qui se noverunt hostias offerre non posse, si operi serviunt conjugali.

Euseb. ~~praepar.~~ demonstr. evg. 1.9. Verbo div. dicit oportere episcopum unius uxoris virum fuisse (γεγονεναι), verumtamen sacratos et in Dei ministerio ministerio occupatos sese deinceps a consuetudine conjugali continere convenit. – Qui divina et incorporea sobole propaganda occupati tenentur, non unius neque duorum liberorum sed acervatim innumerabilis multitudinis educationem sanctamque disciplinam susceperunt.

Cyrill. Hieros. bemerkt, daß der, qui apud Jesum bene fungitur sacerdotio, des Weibes sich enthalte. Epiphan. sagt dieß am bestimmtesten: Wer in der Ehe lebt und Kinder zeugt, den nimmt die Kirche nicht als Diac., Presb., Bischof oder Subdiac. an; sondern nur den, der einmal geheirathet, und sich seines Weibes enthält, oder seine Gattin verloren hat; und dieß geschieht vorzüglich da, wo die Kirchengesetze genau beobachtet werden. Und wenn an einigen Orten Presb., Diac. und Subdiac. Kinder zeugen, so geschieht dieß gegen die Vernachlässigung der Kirchendisciplin.

~~[illegible] aber brauchte die Enthaltung der Geistlichen~~ nicht sowohl der alten überlieferten Sitte, sondern der allgemeinen Überzeugung, daß dieß dem geistlichen Stand vorzüglich geziemend, als bestimmtes Gesetz. Die ersten Gesetze werden nicht sehr [illegible] in Spanien [illegible] gegeben. Das erste ist das Concil v. Elvira can. 33. Placuit in totum prohiberi episcopis, presb. et diaconibus vel omnibus clericis positis in ministerio, abstinere se a conjugibus suis, et non generare filios; quicunque fere vero fecerit, ab honore clericatus exterminetur. – Gelinder war die Disciplin der Orient. Kirche. Zwar verordnet die Syn. v. Neocaesarea 315 gleichfalls can. 1. Presbyter si uxorem duxerit, ordine suo moveatur, aber in betreff

+ Dieß heißt schon in den Ap. Kan. can. 25. Ex his qui caelibes in clerum pervenerunt, jubemus, ut lectores tantum et cantores, si velint, nuptias contrahant.

Daß Bischöfe und Presb. nach der Ordination sich nicht verheiratheten, wurde immer und in der ganzen Kirche beobachtet; aber die Enthaltung der vor ihrer Ordination verheiratheten Geistlichen [illegible]

Jedenfalls kommen dieß Beispiele v. Presb. und selbst v. Bischöfen vor, die noch im geistlichen Stand Kinder gezeugt haben.

BSB MÜNCHEN

der Diaconi wird sich der Schw. zu Ausgsa can. [illegible] entschieden, daß ein
Diac., der bei seiner Ordin. den B. erklärt hatte, sich ehelos bleiben zu
können, sich nach der Ord. in die Ehe treten dürfe; wenn er aber nach
der Ord. geheirathet, ohne jene Erklärung gegeben zu haben, sollte er
abgesetzt werden.

Nach Socrates Zeugniß wird in Thessal. Maced. u. Griechenland der Geistl.
der nach der Weihe der vorher genommenen Gattin ehelich beiwohnen,
abgesetzt. Im Morgenlande wird gleichfalls sich v. den verheiratheten Geistl.
Enthaltsamkeit gefordert. Sokrat. sagt, wenn dieß nicht allenthalben beobachtet
werde, so sei daran die Nachlässigkeit u. Trägheit der Bischöfe schuld.

Im Span. Conc. unter den Arian. gestattet d. Bisch. [illegible], zu in die Ehe zu treten,

Sylvester, folgt d. Melchiades 31 Jan. 314. In dems. J. wird d. S. zu Arles berufen; Sylv. sandte statt seiner 2 Presb. u. 2 Diac. dahin. Nach beendigg. d. Synode schrieb ihm d. S. e. brief, d. wir noch (unvollst. u. fehlerhaft) haben; sie legte zugl. e. Abriß d. gemachten Canonen bei: placuit per te, qui majores dioeceses tenes, potissimum omnibus insinuari. — Sylv. † 31 Decb. 335.

Marcus 18 Jan. 336 — 7 Oct.

Julius 6 Febr. 337 — 12 April 352. D. Eusebianer, d. damals d. Athanas. verfolgten, wandten s. an Julius, u. liessen ihm durch d. Presb. Macarius nebst 2 Diac. e. brief überbringen; d. Abgesandten überbrachten zugl. d. Acten d. gg. Ath. in d. Mareotis angestellten Untersuchg. Als nun d. Ath. Abgesandte an d. Pabst schickte, verlangten d. Eusab. d. Zus. berufg e. Syn. u. d. Jul. selbst, wenn er wolle, richten möchte. Der Pabst ging sehr bereit ein, u. liess dem Ath., wie es scheint, d. Wahl d. Orts. Ath. kam vor Ende 339 nach Rom; s. Marcellus v. Ancyra, u. etwas später Asclepas v. Gaza, u. einige andere, d. d. Eusab. vertrieben hatten, kamen dahin. Julius schrieb 340 e. brief an d. Eusab., worin er ihnen d. Haltg d. S. ankündigte, u. sandte d. demselb. 2 Presb. Elpidius u. Philoxenus nach dem Orient. D. Eusab. aber kamen dem angesagten Ziel durch diejenige zuvor, welche sie zu Antioch. 341 hielten; d. päpstl. Gesandten hielt sie über d. zur Eröffng d. S. bestimmten Tag zurück, u. brachten d. dann durch, dass d. angesetzte Frist zu kurz sei. Jedoch versammelte s. 342 die Syn. zu Rom; 50 Bb. waren gegenwärtig. Ath. wd für unschuldig erklärt, u. als B. anerkannt; so ist Marcellus, nachdem er e. Glaubens-bekenntniss übergeben hatte. Die päpstl. Gesandten kehrten nach währender Syn. zurück, u. überbrachten dem Papste e. spöttisches u. drohendes Schreiben d. Eusab. Darin erkannten sie d. Vorrang der R. Kirche, welche stets d. Schule d. App. u. d. Metropolis d. Frömmigkeit gewesen; d. Urheber d. Fr. seien jedoch vom Or. ausgegangen; sie seien sie deshalb nicht geringer, weil sie d. so grosse u. zahlreiche Kirche hatten, indem sie sich durch ihre Tugend ersetzten. In d. Antw. d. Julius ergibt s., dass sie s. darauf beriefen, alle Bb. gleiche Ehre, u. man beurtheile sie nicht nach d. Grösse ihrer Städte (εἶναι καὶ τὴν αὐτὴν τιμὴν τῶν ἐπισκ. — καὶ μὴ ἐκ τοῦ μεγέθους τῶν πόλεων κρινομένους τοὺς ἐπισκ.). — d. d. Verlangen d. Syn. antw. der Papst in e.

οἱ περὶ Εὐσέβιον πρὸς Ἰούλιον ἔγραψαν, κ) νομίζοντες ἡμᾶς ἐκφοβεῖν, ἠξίωσαν σύνοδον καλέσαι, κ) αὐτὸν Ἰούλιον, εἰ βούλοιτο, κριτὴν γενέσθαι. Ath. apol. c. Ar. p. 140.

φέρειν μὲν γὰρ πᾶσι φιλοτιμίαν τὴν Ῥωμαίων ἐκκλη-σίαν ἐν τοῖς γράμμασιν ὡμολόγουν, ὡς ἀποστόλων φροντιστήριον κ) εὐσεβείας μητρόπολιν ἐξ ἀρχῆς γεγενημένην, εἰ κ) ἐκ τῆς ἕω ἐνεδήμησαν αὐτῇ οἱ τοῦ δόγματος εἰσηγηταί. οὐ παρὰ τοῦτο δὲ τὰ δευτερεῖα φέρειν ἠξίουν, ὅτι μὴ μεγέθει ἢ πλήθει ἐκκλησίας πλεονεκτοῦσιν, ὡς ἀρετῇ κ) προαιρέσει νικῶντες. Sozom. 3,8.

treffl. Schreiben (ap. Ath. apol.) od. vielmehr d. Syn.-Schreib. dess. ihr, wie Ath. sagt, d. erscheint d. Jul., was er allein schreibe, sei d. Gesinnung aller übrig. Bb. Ital. u. d. benachb. Provinz.

Jul. beklagt s. über d. nichtige Entscheid., welche nicht κατα τον εκκλησ. κανονα geschehe. "An uns alle hätte geschrieben werd. müssen", d. h. an ihn, u. an die s. d. R. versammelt. Bb. – "Warum aber wird uns bes. weg. d. Alex. Kirche nicht geschrieben? wisst ihr nicht, dass diss d. Gewohnheit ist, dass zuerst an uns geschrieben, u. dann was recht ist, entschied. werde?" "Wenn e. solche Anklage geg. d. dortig. B. statt fand, so musste erst an d. hiesige Kirche geschrieb. werde." – Auf diese Stelle Rücksicht nehmend lässt Socr. 2, 17 d. Julius sagen: es sei durch d. Kirchengesetz untersagt, geg. d. Meinung d. R. B. etwas zu entscheid. (μη δειν παρα γνωμην του επισκ. Ρωμης κανονιζειν τας εκκλησιας). U. b. Sozom.: was geg. d. Meinung d. R. B. festgesetzt werd., sei ungültig (ειναι γαρ νομον ιερατικον, ως ακυρ' αποφαινειν τα παρα γνωμην πραττομενα του Ρωμ. επισκ.) d. Gesandten d. Euseb. hatten v. Jul. e. Syn. begehrt, Jul., ihr Begehren bewilligend, hatte d. Bb. berufen, d. waren schon daher nicht gekomm.; bei d. Lage d. Sache konnte d. Euseb. allerdings werde e. Syn. geg. d. Wille d. R. B. halten, noch über d. streitig. Punkte Beschlüsse fassen, noch d. angeklagten Bb. verdamm. Darin aber irren Socr. u. Sozom., dass sie das, was Jul. blos v. d. Alex. Kirche gesagt, f. alle Kirch. beziehen. D. besondere Recht d. R. B. über d. Alex. Kirche zeigt s. ihm in d. Geschichte d. Dionysius v. Alex.; u. beruht s. zurückführen f. d. Ursprung diese Kirche, welche v. Petrus, da er schon zu Rom s. befd., durch s. Schüler Marcus gegründet wurd. – (Coustant).

Syn. zu Sardica (344 od. 347). Jul. trug dazu bei, indem er sie v. Constans begehrte; er sandte d. Presb. Archidamus u. Philoxenus dahin, welche in s. Namen unterschrieb. Wie es scheint, hatte man ihn gebeten, selbst zu kommen, er entschuldigte s. aber d. d. Furcht vor d. Unfällen, welche s. Kirche in s. Abwesenh. treffen könnte. D. Syn. meldete ihm, was beschlossen wrd. war, in e. Syn.-Schreib., worin es heisst: Hoc enim optimum et valde congruentissimum esse videbitur, si ad Petri caput, i. e. ad Petri apostoli sedem, de singulis quibusque provinciis Domini referant sacerdotes. – Zu derselb. Zt. wd. Jul. v. d. zu Philippopolis versammelt. Eusebianern excom. u. anathematisirt. – Als Athan. 349 in s. Kirche wieder eingesetzt wd., nahm er zuvor v. d. R. Kirche u. ihrem B. Abschied u. erhielt v. Julius e. Glückwunschschreiben an d. Alex. Kirche. Zu derselb. Zt. 349 widerriefen Valens u. Ursacius in e. Schreiben an Julius d. geg. Athan. vorgebrachten Beschuldigungen. – Jul. starb d. 12 April 352.

Liberius 21 Jun. 352 – 24 Sept. 366.

Auch ihm schrieben die Orientalen gegen Athanasius, er aber hat 80 ägypt.
Bb. zu dessen Gunsten. Er beschloß daher, da er in Syn. versammelte Bb.
den Kaiser Constantius um die Berufung einer Vers. nach Aquileja zu bitten.
Zu dieser Absicht sandte er 353 Vincentius v. Capua, Marcellus
B. v. Campanien u. einige andere nach Arles, wo der Kaiser damals
sich aufhielt; schrieb auch selbst an denselben, daß der v. ihm begehrten Syn.
sollte zuerst die Glaubenslehre, dann die Sache des Ath. untersucht werden.
Doch schon hatte der Kaiser das Verdammungsurtheil über allen gesprochen, welche
die Verdamung des Ath. nicht unterzeichnen würden; und selbst Vincentius ließ
sich bewegen, seine Unterschrift zu versprechen, worüber Lib. in einem Briefe
an Hosius v. Corduba den heftigsten Schmerz bezeugte, u. andere Ital.
Bb. veranlaßte, sich dessen beschl. nicht zu gleichem Schritte hinreißen
zu lassen. Von freiem Antriebe übernahm Lucifer v. Cagliari
eine neue Gesandtschaft, um v. Kaiser die Berufung einer Syn. zu erlangen, u. der
Papst gab ihm ein zugleich ehrfurchtsvolles u. kräftiges Schreiben an den
Kaiser. Indem er sich darin wider verschiedene Beschuldigungen rechtfertigt, sagt
er: Secutus morem ordinemque majorum, nihil addi episcopatui
urbis Romae, nihil minui passus sum: et illam fidem
servans, quae per successionem tantorum episcoporum cucurrit,
ex quibus plures martyres extiterunt, illibatam custodiri
semper exopto. – Zugleich schrieb Lib. an Eusebius
v. Vercellae, er möge sie unterstützen, damit der Legaten beim
Kaiser vereinig. – Da die Eusebianer auch die Syn. verlangten, so wurde
sie auf die Bewillig. des Kaisers zu Mailand 355 gehalten in Anwesenheit
des Kaisers; die Eusebianer, die sich derselben Herrschaft u. Unterstützung des Kaisers
[illegible], forderten die Verdamung des Ath., alle die nicht unterschrieben, wurden verbannt, so die
Legaten des Papstes u. Eus. v. Vercellae. Lib. schrieb an Lucifer,
Eus. v. Vercellae, u. an den gleichfalls verbannten Dionys. B. v. Mailand,
u. wünschte ihnen Glück wegen ihrer Standhaftigkeit.

Constantius, dessen sehnlichster Wunsch war, die Verdamung des Ath. durch den R. B.
bestätigt zu sehen, sandte den Eunuchen Euseb. zu ihm mit Geschenken
um ihn zu bestechen und einen Brief voll Drohungen, um ihn zu schrecken.
Auf die Aufforderung des Eunuchen antwortete Lib.: Da Ath. v.
mehrern Syn. losgesprochen wurde, so würde ich gegen die kirchl. Vorschrift u. gegen
die v. den Vätern u. v. Petrus empfangene Überlieferung sein, ihn zu
verdammen. Liebt der Kaiser wahrhaft den Frieden, so möge Alles, was für

ουκ εστιν ὀυτος εκκλησιαστικος κανων, ουτε τοιαυ-
-την πωποτε παραδοσιν εσχομεν παρα των πατερων,
των κ̓ αυτων παραλαβοντων παρα του μακαριου
κ̓ μεγαλου απ. Πετρου. Ath. hist. Ar. ad Mon.
n. 35.

u wider d. Ath. bisher geschehen ist, aufgehoben sei, dann werde er wahrhaft eine Synode halten, fern v. Palast, ohne Gegenwart d. Kaisers, od. d. [illegible], od. d. drohenden Richter, [illegible] bloss die Furcht Gottes herrsche; hier werde vor allem der Nic. Glauben bestätigt, d. Arianer ausgestossen, dann d. Sache d. Ath. untersucht." Der Eunuch drohte ihm [illegible] Kaiser, u legten die [illegible] Geschenke in der Kirche d. Apostelfürsten als Oblation nieder; Lib. aber ward unwillig über den Hüter der Kirche, der es [illegible] widersetzt, u liess die Oblation als profan u. unwürdig hinauswerfen (ως αδεκτον θυσιαν απερριψε). – Der Kaiser schrieb darauf an d. Präfekt zu Rom, u. an andere [illegible] [illegible], sie sollten den Lib. [illegible] v. Rom hinweg locken u an d. Hof schicken, od. ihn mit offener Gewalt verfolgen. Lib. ward bei Nacht ergriffen, da man d. Volk Liebe zu ihm fürchtete, u weggeführt nach Maild. In der Unterredung, die er mit dem Kaiser hatte, suchte dieser ihn dahin zu bringen, dass er der Verdammung d. Ath. beiträte; Lib. aber erklärte, er könne den Mann nicht verurtheilen, den er nicht gerichtet habe (ουδε γαρ δυνατε καταψηφισασθαι ανδρος, ὃν ουκ εκριναμεν); zuerst müssten durch allg. Unterzeichnung der Nic. Glauben bestätigt, alle verbannten bb. zurückgerufen u wieder eingesetzt werden, dann möge eine allg. Versammlung zu Alex. gehalten werden, wo man zwischen den Beklagten u den Klägern entscheiden könne. – Constantius gab ihm 3 Tage Bedenkzeit, u ~~befahl~~ verwies ihn, da er v. seinem Entschluss nicht abging, nach Beröa in Thrazien. Er sandte ihm 500 solidos (4000 livres) zur Bestreitung der Reisekosten; Lib. sandte sie aber dem Kaiser zurück, u liess ihm sagen, er brauche sie für seine Soldaten; als ihm die Kaiserin die gleiche Summe zustellen liess, wies er sie ebenfalls zurück: sie möge sie dem Kaiser übergeben, der bedürfe derselben für s. Heer, od. wenn der Kaiser sie nicht brauche, möge er sie dem Auxentius u Epictetus (den Ar. bb.) geben. Nun bot ihm auch der Eunuch Eusebius Geld an; Lib. aber sagte zu ihm: Du hast alle Kirchen der Christenheit verödet, u bietest mir jetzt wie einem Verbrecher Almosen an? geh hin, u werde erst Christ (weil er nämlich Arianer war).

[illegible] des Lib., der sich dabei des b. Epictet bediente, ward Felix Archidiac. zu Rom, der den Liber. auf der Reise nach Maild begleitet hatte, zum R. B. gemacht; 3 bb. ordinirten ihn im Palast d. Kaisers, da d. Volk nicht zugab, dass dies in d. Kirche geschehe; [illegible] kam die Gemein. v. Rom nicht in die Kirche, wenn Felix sich darin einfand.

B S B
MÜNCHEN

1.

13

Geschichte der Päpste.

Di R. bb. höchste Aufseher üb. d. Kir., als Nachfolger Petri, ist war i. höchst. Obst nothwend., da nur d. i concentrirte Kraft Einheit d. Relig. erhalt. konnte, u. Sybaritism. u. in ihr äußer. Verhältniß beachte erhalten wd., u. da d. R. Reich s. [illegible] in mehrer Staat zerfiel, und [illegible] d. Gränz. d. alt. Welt so sehr erweitert wd., so war i. höchst. [illegible], i. Mittelpkt f. d. Kirche bedürftig, wenn d. [illegible] als fürst galt sollte. Während der Gr. Herrsch. in Italien stand d. Päpste noch in Abhängigkt v. Cpl, aber bei d. Lage Ital. sahe d. Kir. wohl, wie gefährl. sie ihm werd. könnte, u. behandelt. sie [illegible] Schonung; je schwäch. d. Gr. Macht in Ital. wd., desto größer wd. d. Ansehn d. Päpst. Bonifaz u. alle Nachfolger schärft. d. Röm. d. größte Ehrfurcht gg. d. R. Stuhl ein u. d. Päpste hatt. großen Antheil a. d. neu. Lehr hinzuzufügen, d. gleichförmig sie machten, es wd. d. Reich d. Stuhls v. ihnen unmittelb. erweitert, indem sie planmäßig neue Klöster veranstaltet. Schon seit lange stand sie in gut. Vernehm. m. d. fränk. Kgn, Pipin verdankte dem P. Zachar. d. Kgl. Würde, P. Steph. setzte ihm d. Krone f. Kpf, u. erhob ihn zum Röm. Patricius u. höchst. Beschützer d. R. Stuhls; dafür wd. d. P. kräftig gg. d. Longobard. geschützt, u. t verschieden. Ländern in It. beschenkt. D. Verhältniß zwisch. d. fr. Kgn u. d. Päpst. wd. vornehmlich gebildet unter Karl d. Gr. Da d. Lgbd. den Päpst. immer stärker [illegible] gab., ihren fr. Beschützer um sn Beistand zu bitt., so schickte Karl der erste [illegible] Hadrian d. I, d. ihn zu s. Hülfe gg. Desider. [illegible], eilte 773 nach It., u. schwächte schon d. s. erste Unternehmung d. Macht d. Lgbd. so sehr, daß er sie in folgd. J. ihre Macht völlig vernicht. konnte. Nach d. Eroberung v. Pavia, bei welcher Desid. selbst in s. Hände fiel, zwang er d. ganze Lgbd. Nation, sich ihm zu unterwerf., [illegible] v. It. Krön. 800 wd. d. Werk vollendet. Als Karl am Weihn. fest s. in d. Peterskirche begab, u. zum Altar trat, s. Gebet zu verrichten, setzte ihm P. Leo III. plötzl. d. Krone a., u. erklärte ihn zum Kais. d. Abendlds; d. Volk jubelte ihm Beifall zu, u. rief ihn als Augustus [illegible]. So wd. in s. Pers. 324 J. nach d. Tod d. Romul. Augustul. d. Kaiserwürde wiederhergestellt. V. d. an nannte s. Karl Röm. Kais. Karl vermehrte noch d. Donation s. Vaters an d. Päpste, indem er an sn Krönungstage i. Schenkbriefe auf d. Grab Petri legte; d. Päpste besaß. also jetzt v. d. Ravenn. Exarchat, d. Hzgth. Benevent, u. v. d. Tusc. Provinz; doch hatt. sie nicht d. Recht d. wirkl. Souverainetät über dies. Besitzg, sond. nur d. sog. dominium utile; sie sollt. sie nur als Vasallen d. fr. Kge besitz.; Pipin u. Karl d. Gr. übt. in dies. Provinz alle Rechte d. oberst. Lehnsherrn [illegible]; sie ließ. sog. Untersuchg gg. d. Päpste anstell., u. d. Päpste [illegible], [illegible], d. Capitularien u. Gesetze d. Kir. zu halt. Karl nennt in sn Testament unter d. vorzügl. Städt. s. Reichs d. Stadt Rom zuerst, u. im Capitular 813 wd. d. Römer unter d. ihm untergeben. Nation. gezählt. Leo III. u. s. Nachfolger zählten nun in d. Unterschrift ihrer Schreib. d. Regierungsjahre Karls u. s. Nachfolger wie sie zuvor d. Jahre d. Gr. Kais. gezählt; auf ihre Münze setzt. sie

u. unabhängig

d. s. d. höchste Gerichtsbarkt., theils in Pers., theils d. ihre Missos,

BSB
MÜNCHEN

erbe d. ihm ist d. Namen Karls u. s. Nachfolger, allemal im Brauch, daß man die andern für s. Herrn erkannte. Nichts desto weniger übte die Kaiser d. Recht, d. Päpste zu bestätigen, da d. Kaiser Schirmvögte sowohl, als ihre Herrschaft über Rom floß, wie dies ist d. Gr. Kaiser stets gethan. Karl erlebte zwar, als Kaiser keine Papstwahl mehr, unter Ludw. d. Fr. aber find. s. deutl. Spuren dieses kaisl. Bestätigungsrechts.

Karl folgte Ludw., der d. Rechte, die er besaß, nicht zu behaupten verstand; schwach u. nachgiebig, u. fromm bis z. kleinlichen Aberglauben war. Gleich im Anfang s. Reg. stifteten einige vornehme Römer wider Leo III. e. Verschwörung; Leo ließ d. Verschworenen, welche, entdeckt, beraubt, hinrichten, ohne d. Recht dazu zu hab. Ludw. schickte s. Neffen Bernhard, den er als K. v. Ital. gegeben, nach Rom, die Sache zu untersuchen, doch stellte ihn d. Nachfolger Leos, der s. Gesandten bei ihm verantwortete, vollk. zufrieden. Leo + 816. Reicher als alle s. Vorgänger, übertraf er sie auch an Aufwand für kirchl. Gebäude u. kostb. Gerätschaften.

Steph. V. v. d. Römern gewählt, wd. ist sogl. geweiht, ohne d. kaisl. Bestätigung abzuwarten. Doch ließ dies bald alle Römer dem Kaiser d. Eid der Treue schwören, u. bat ihn selbst s. Besuch an. Ldw. nahm ihn zu Rheims d. ausnehmd. Ehren-bezeigungen auf, schickte ihm einige [illegible] ihn selbst [illegible] bald vor d. Stadt, u. warf s. 3mal zu s. Füßen. Dafür krönte d. Papst den Kaiser mit e. mitgebrachten sehr kostb. Krone, u. d. Kaiserin ebenfalls. St. + 817.

Paschal I wd. wieder gewählt u. geweiht, ohne d. kaisl. Genehmigung abzuwarten; doch schickte er bald Gesandten an d. Kaiser, um Entschuldigung f. dies ihm, ungeachtet des Wider-strebens dies Würde v. d. Römern fgdrung. wd., u. bat um d. Erneuerung der s. Vorgängern eingegangenen Verträge, was auch geschah. Ldw. befahl s. ältesten Sohn, Lothar, den er 817 zum Mitkaiser ernannt, 823 sich d. Krone zu Rom feierl. zu lassen; schon wd. s. zu e. Gegenforderung d. Kaiser der Leibwache gemacht, daß er d. Krone d. d. Hand d. Papstes empfange. Bald nach Loth. Abreise wd. 2 Vornehme der päpstl. Kirche geblendet u. enthauptet, weg. ihrer Treue gg. Lothar. Ldw. ordnete sogl. e. Untersuchung an, d. Papst aber verweigerte d. Auslieferung der Täter, weil sie zu familie d. h. Petrus gehörten, u. er reinigte s. durch e. Eid; darauf ließ Ldw. d. Sache auf s. beruhen. — Der Papst soll v. Ldw. d. Fr. e. Schenkungs-urkunde erhalten hab., u. in welcher d. Papst nicht bloß s. Besitzungen, u. unter dem Stadt u. Hzgth. Rom ob. an steht, bestätigt, sondern ihm noch viele Besitz. hinzugefügt wd., namentl. d. Inseln Cors. Sard. Sicil. Die Römer soll alle Freiheit hab., d. Papst zu wählen u. weihen zu lassen. Diese Urkunde wd. zuerst im 12. sec. gedacht, und Gratian hat sie z. Theil in s. Sammlung gemacht. Die Erwähnung der päpstl. Herrsch. über Rom, die Verschenkung Siciliens, das d. Gr. gehörte, d. Vergleichung f. d. kaisl. Bestätigungsrecht beweisen ihre Unächtheit. Sie hat sich d. Päpste nie f. diese Schenkung Ldw. berufen. — Pasch. + 824.

Eugen. II. 824 ließ Lothar e. Verordnung zu Rom f. folgd. Bestimmung: wer unter d. Kaisers od. Papstes bes. Schutz steht, soll bei Lebensstrafe unverletzt bleiben; dem Papst ist d. gebührende Gehors. zu bezeig., so wie d. Herzog u. Richter d. e. zur Gerechtigkeitspflege anstellt. Es soll missi dominici, d. fränk. Rundgänge v. Papst u. Kaiser angestellt wd., d. jährl. an d. Kaiser über d. Gerechtigkeitspflege u. d. Befolgung der Verordnung berichten; alle Klag. gg. d. Herzoge u. Richter

soll der P. abstellen od. den Kaiser meiden. Indessen soll, so zeigt sich [illegible]
u. der Kaiser Gnade gleich, den Pabst Eugen. erweisen. In der Eid, (erneuert) nach welchem
die Römer damals huldigten, schwuren sie, den Kaiser Ldw. u. Lothar. treu zu
sein, jedoch unbeschadet der dem P. schuldigen Treue; der Pabstwahl bei-
zustimmen, die jetzt nach ean. Weise vollzogen; d. neue Pabst sollte aber nicht
geweiht werden, als bis er in Gegenwart der Kaisl. Abgeordneten u. des Volks, einen solchen
Eid abgelegt, wie Eugen. freiwillig zu der Beobachtung v. Allem, that.
Ungeachtet dieser Eid ward doch der nächste Pabst, Valentin, sogleich nach der
Wahl geweiht — starb schon 1 Monat nach der Erhebung.
Unter Gregor IV ward das fr. Reich durch 1 Reihe v. Streitigkeiten erschüttert, die
alle in der Schwäche Ldw. d. fr. ihren Grund hatten. Dessen Neffe Bernhard, Kg
v. Italien, wollte sich 817 unabhängig machen, der Kaiser aber kam ihm zuvor,
ließ ihm die Augen ausstechen, u. er starb gleich nachher 818. 3 Söhne lauter d. Ge-
diegeneren Antheil an der Empörung genommen, zwang der Kaiser, blos damit sie geist-
lich in Stiften möchten, Mönche zu werd. bald bereute er seine Härte; auf der
Reichsversammlung zu Attigny 822 bekannte er seine Vergehen, übernahm freiwillig
die Kirchenbuße, u. stellte sich der Kirchenbuße der Bb. bald erzeugte er durch
d. Vergünstigung für den Sohn der 2. neuen Ehe 829 zur Theilnahme der Erbe
seine 2. Gemahlin Judith erzeugten Sohnes Carl. Ein grosser Theil der Geistlichkeit war
1 Ldw. Regierung unzufrieden, u. wünschte die Kirche unabhängiger v. Staat
zu sehen; diese Gesinnung sprach 1 Verwandter des Kaisers, Wala, auf dem
Reichstag zu Worms, 829, laut aus. Dieser Wala hatte bei dem jung.
Bernhard die Staatsverwaltung Italiens geführt, später aber nöthigte ihn
Ldw. Mistrauen ins Kloster zu gehen, wo er zur Würde d. Abts v. Corbie
stieg. Zu Worms bat er den Kaiser d. Reiche, machte ihm in d. Angesicht
Vorwürfe, daß er die Abteien zuwider gstl. Stellen nach Willkühr vergeben,
Kirchengüter eigenmächtig an Fremde, u. überh. die Rechte d. Kirche übertreten;
d. Freiung an d. gttl. Strafe, die den Alter nach Gottes Zorne, mußte d.
Widerwill ggn d. Kaiser noch vergrößern. 830 brach d. Empörung los; man
beschuldigte d. Kaiserin Judith d. Ehebruchs, u. zwang sie, d. Schleier zu nehmen.
Ldw. wollte man gleichfalls bereden, in d. Kloster zu gehen, u. d. Kaiserthron
an Loth. zu überlassen; er bezeigte aber gar keine Neigung dazu. Jedoch
wußte er sich auf d. Reichstag zu Nimwegen d. Sohn Ldwig u. d. Kirche so
kräftig an, daß Loth. sich dem Vater unterwerfen mußte; Wala ward für
Lebenszeit an Genfersee gelegt. Die Kaiserin kam wieder an d. Hof,
sie erbot sich, ihre Unschuld durch d. Feuerprobe zu erweisen, aber d.
Ankläger wagten ggn sie sich aufzutreten. Ldw., nun wieder im Besitz der Gewalt,
that nichts um die Söhne ernster sich zu ändern, od. selbst zu unterdrücken;
dadurch brach d. Empörung v. neuem aus; d. 3 älteren Söhne vereinigten sich, um
d. Vater d. d. Waffen zu bezwingen, viele Bb., bes. d. fränkischen, nahmen sich jetzt
wieder d. lebhaftesten Antheil, vorz. Agobard v. Lyon. Als d. beiden
Heere 833 einander gegenüber std., kam Greg. IV., als d. Einzige, d. Vater u.
Söhne vereinigen konnte; er schien aber im Einverständniß der 1 Lothar.

dass die Ehrfurcht vor ihm sie hinderte, es kommen, daß der Kaiser und die ihm treuen Bischöfe in der Sache zu thun; diese aber sandten ihm die Erklärung zurück: kommen er, um den Kaiser
und sie zu ercommuniciren, so solle er selbst excommunicirt zurückkehren. In seiner Antwort
klagt Greg. zuerst, daß sie ihm die widersprechenden Namen frater und papa gegeben,
da ihm doch paterna reverentia gebühre. Er tadelt, daß sie den Befehl des Kaisers
seinem apostolischen Befehl vorziehen wollten, da doch die Regierung der Seelen größer sei
als die zeitliche – wie sie es halten [illegible] können, ihm selbst Vorwürfe zu machen,
da die Vereinigung schon ohnehin nicht [illegible] Hochachtung für die Würde
bestehen könne. – Der Papst hielt sich in dem Lager der Brüder auf, und als
er nun, da schon beide Heere zum Treffen bereit, einander gegenüberstanden, zu ihm
kam, bezeigte ihm Ludw. seinen Unwillen über sein Betragen, er aber betheuerte, er sei
bloß gekommen, den Streit beizulegen. Kaum war er in das Lager der Brüder
zurückgekehrt, als fast alle Soldaten des Kaisers dahin übergingen, und er selbst
genöthigt war, sich seinen Söhnen gefangen zu geben. Loth. ward als Kaiser erkannt, und theilte
sich mit seinen Brüdern in das Reich. Der Kaiser ward jetzt wieder, Ludw. in das
Kloster S. Medardi zu Soissons gebracht. Um ihn ganz zur Regierung untauglich
zu machen, beschlossen seine Feinde, ihn Kirchenbuße thun zu lassen; denn war nach
[illegible], daß wer öffentlich Kirchenbuße gethan, nicht mehr zum Kriegsdienst
zurückkehren solle; ein fr. Monarch aber, der nicht waffenfähig, wäre ein Unding
in den Augen der Nation gewesen. Die Bb. Ebbo v. Rheims und Agobard v. Lyon
leiteten diese Mißhandlung, nebst ihnen waren noch viele andere Bb. [illegible].
Sie machten dadurch [illegible] den [illegible] gedrungen, bis er viel und [illegible]
lange vor, bis er ihnen zu folgen und die Buße anzunehmen versprach.
Es ward 833 in der Kirche des Klosters S. Med. gehalten und dort legten sie ihm
Buße [illegible], die Schrift ab, daß er sein Amt unwürdig versehen, Gott oft
beleidigt, die Kirche geärgert, und durch seine Nachlässigkeit an vielen Verwirrungen unter
dem Volk Schuld gewesen, wofür er nun verlange öffentliche Buße zu thun. Diese
Schrift schien aber den Bb. noch zu gelind und unbestimmt; sie reichten ihm daher
ein Blatt, worin sie selbst seine vermeintlichen Verbrechen verzeichnet hatten. Er habe
Kirchenschändung und Mordthat begangen, als er das seinem Vater vor dem Altar gegebene
Versprechen gebrochen, und seine Neffen Bernhard habe umbringen lassen; durch die Schuld der
[illegible] beschworenen Eide zwischen seinen Söhnen habe er häufig Meineid veranlaßt,
wofür Heiden bestehende Unruhe als Strafe gefolgt; in der Fastenzeit habe
er einen Noth- und Feldzug angestellt, und sich dadurch [illegible] Schlag [illegible];
viele Priester und Mönche habe er ungerecht verurtheilt, und übh. das ganze Reich
in Unordnung und Elend gestürzt in Sag. daß er sich gegen seine Söhne zu vertheidigen gesucht,
ward ihm als Verbrechen angerechnet. Nachdem er diese Schrift seinen Thränen abgelegt,
übergab er das Blatt den Bb., die es zum beständigen Andenken auf den Altar legten;
nun legte er Wehrgehenk und Waffen ab, und zog das schwarze Bußkleid an; die Bb.
legten ihm indeß die Hände auf, sangen Psalmen und beteten über ihm – zuletzt ward er in ein Kloster
eingeschlossen. – Diese Mißhandlung verfehlte ihren Zweck; sie erregte allgemeines
Mitleid mit dem Kaiser, und 2 seiner Söhne Ludw. u. Pipin setzten ihn 834 in
seine vorige Würde wieder ein. Ludw. aber wagte es nicht, die Regierung wieder
anzutreten, bis ihn eine Versammlung von Bb. in der Kirche St Denys öffentlich losgesprochen
und ihm das kaiserliche Gewand wieder angelegt hatten. Im folgenden J. ließ er

(margin note, left column:) [illegible] Hof und ein geistliches Versammlung zugegen war,

f. d. Reichstag zu Diedenhofen noch einmal alles vernichten, was wider ihn war
vorgenommen wd.; d. Erzbb. Ebbo u. Agobard verloren ihre Stell.; d. letztere
aber wd nachher j. wieder eingesetzt u. genau sog. d. Lehre [illegible]
Greg. beschäftigte sich in s. spätern J. bes. [illegible] d. Araber zu schützen
stellt. [illegible] d. Seestädte v. Ostia u. [illegible] Zahl der Nachkommen
her. Man glaubt d. hier in d. spätern Zt. der Gr. Herrschaft über Rom
erzeugt, wo [illegible] oft der Ks. od. s. Statthalter — oder der Pst. für
d. Sicherheit der Stadt sorgen musste — i. Folge d. Unruhen, d. unter
~~Ldwig~~ d. Fr. d. Reich zerrüttet hatte. — Merkw. Streit [illegible]
Pst. u. d. Abt d. Klosters Farfa weg. einiger Güter; d. Ksrl. [illegible]
[illegible], jene Güter seien dem Kloster zuzuerkennen, d. Pst aber
appellirte an d. Ksr. — Greg. † 844.
Sergius II, ohne Ksrl. Bestätigung geweiht — wohl weg. d. damal. Zerrüttung
d. fr. Reichs. — Loth. sandte dah. Ludw. s. Sohn, [illegible]
Heere nach Rom, u. der forderte, dß künftig d. Pst ohne s. Genehmigung u.
ohne d. Gegenwart s. Bevollmächtigten geweiht werde. — 846 drang d. Araber, d.
s. bereits in Sicil. u. Calabr. festgesetzt, bis vor Rom, plünderten d.
Peterskirche u. führten selbst d. Altar über d. Gräbern der App. weg. † 847.
Leo IV. ~~traf~~ mancherlei Anstalten zur Vertheidigung der Hptstadt; es gelang s. d.
Flotte, d. Sarac. Flotte, d. v. Sturmwind zerstreut war, bei
Ostia gänzl. zu schlagen. Leo legte s. i. Vorstadt an, in welcher d. Peters-
-kirche eingeschlossen, u. d. Hptstadt selbst noch mehr geschützt wd —
nach ihm civitas Leoniana genannt — † 855; nachher canonisirt.
Päpstin Johanna. i. Mädchen v. Mainz folgte ihrem Geliebten in männl.
Kleidung nach Athen, u. machte daselbst in d. Wissenschaft bewunderns-
-würdige Fortschr.; später kam sie nach ihres Geliebten [illegible] nach Rom, wo sie
als Joh. Anglicus s. auszeichnete. Auf d. Gelehrsamkeit u. Tugend [illegible],
dah. wd sie 855 einmüthig z. Pst gewählt, während dß wd sie schwanger,
u. gebar, als sie Procession vom Vatican nach dem Lateran wollt,
v. ~~Schmerzen~~ v. d. Geburtswehen überfallen; sie gebar öffentl. [illegible]
i. Kind, starb aber gleich darauf u. wd an derselb. Stelle begraben. D. Päpste vermied
seitdem bei feierl. Zug. [illegible]; d. weibl. [illegible] wd [illegible]
im Verzeichniss d. übrig. [illegible]. — D. ~~[illegible]~~ Päpstin wd zuerst im
11 Sac. erwähnt; d. Geschichte [illegible] hat erst Martinus Polonus Sac. 13.
d. Schriftsteller d. 9ten u. 10ten Sac. erwähnt derselb.; alle sag. Bened. III
sei unmittelb. a. Leo IV gefolgt. Es hat man i. Münzen v. 855 d. Bened.
Namen. — Um so auffallender ist, dß nach Mart. Pol. [illegible]
[illegible] Schriftsteller wiederholte dies u. schmückten sie
[illegible] noch [illegible] Zusätze. So [illegible] 1276 erhoben P. Joh. XXI, gleichwohl
ist er nur der 20te, wenn man d. Päpstin [illegible] mitzählt. In Siena stand
noch Sac. 17 i. Bildsäule d. Päpstin, bis Clem. VIII d. weibl. Züge in
männl. verwandeln u. d. Namen Zacharias darauf setz. ließ. Erst Sac. 15
bezweifelte Aeneas Sylvius, später selbst Pst, d. Gesch. zuerst

B S B
MÜNCHEN

Die Sage scheint daher entstanden zu seyn, daß zu Rom ein Weib der Leo. [illegible] die mächtige u. unzüchtige Theodora herrschte, u. ihr Liebhaber Joh. X. [illegible] sich des päpstl. Stuhls bemächtigte; daher möchte man sagen, eine Zeit lang sei ein Weib, Namens Johannes, Papst gewesen. Freilich wird sie die Päpstin in ein anderes Jahrh. versetzt; es gab aber doch am Ende desselben einen Joh. VIII.

Benedict III folgte nach Leo IV im 855. Die Gegenpartei [illegible] hatte ihn schon unter dem vorig. Papst abgesetzt u. excommunicirt. Presb. Anastasius sich des päpstl. Stuhl; darüber aber brach ein Aufstand zu Rom aus, die Gegenpartei mußte den Bened. für d. päpstl. Stuhl willig, u. er wandte ihn ihrer Gewalt gewiß. + schon 858.

Nicolaus I wird wenige Tage nachher an seine Stelle gewählt. Kaiser Ludw. II. damals in der Nähe v. Rom, kam gleich dahin zurück u. wohnte der Weihe u. Krönung des Papstes bei – der erste berühmte daß ein Papst gekrönt wird. Diese war [illegible] in Vorbedeutung, daß er nun an den päpstl. Ansehen zu einer höheren Stufe emporsteigen werde. – Streit mit Photius. – Lothars Ehescheidung. Lothar II Kaiser Loth. Sohn dem in der Theilung der väterl. Länder das Land zwischen dem Rhein, Maaß, Mosel u. Schelde, Lotharingien, zugefallen war, wünschte v. s. Gemahlin Theutberga, Schwester des burg. Herzogs, geschieden zu seyn, um seine Geliebte Waldrade heirathen zu können. Er beschuldigte daher jene 859 öffentl. der gröbsten, vor ihrer Vermählung begangenen Verbrech., u. gewann die Erzbb. v. Cöln u. Trier u. die meisten übrig. Lothr. bb. Diese bb. stellten 859 eine Untersuchung zu Metz an, u. die Königin mußte sich der Wasserprobe unterwerfen. Diese bestand darin, daß die Beklagte im Vorhof der Kirche, nach beschworen der Unschuld u. Weihwasser, [illegible] Gebete u. Anrufung der Heiligen, aus einem Kessel voll siedenden Wassers einen Stein od. Ring mit bloßer Hand herausnahm. Die Hand wurde darauf mit geweihtem Wachs versiegelt; fand man sie nach einigen Tagen unbeschädigt, so wurde er für unschuldig erkannt. Vornehmen Personen u. Geistl. durften die Probe durch einen andern übernehmen lassen. Die Beklagten wählte sich die Königin, u. einer ihrer Bedienten stand die Probe glücklich für sie. Lothr., dennoch erbittert, klagte sie v. neuem an, u. Theutb. ließ sich in Versamml. der bb. zu Aachen 860 durch Drohungen zu dem Bekenntniß zwingen, daß sie den Erzb. v. Cöln alle Verbrech. [illegible] man sie beschuldigte, bekannt, u. um die Erlaubniß bat, ins Kloster gehen zu dürfen; bald nachher überredeten sie ihren Gemahl sich mit einer andern Syn. Sie bekannte sich schuldig u. schrieb. Sie wurde hierauf zur Kirchenbuße u. lebenslängl. Klostergefängniß verurtheilt u. eine Versamml. zu Aachen 862 schied die Ehe wirkl. v. Theutb. u. verstattete ihm, wieder zu vermählen; Waldrade wurde gleich darauf Königin. Indessen entfloh Theutb. aus dem Kloster u. begab sich z. westfr. König Karl dem Kahl., der ihr s. Schutz versprach. Viele bb. in Frankreich waren ohnehin schon über die Schritte der Lothr. bb. unzufrieden. Nachher verließ [illegible] wandte sich an d. Erzb. Hincmar v. Rheims, damals der angesehenste Mann im fr. Reich, u. ersuchte ihn um s. Gutachten; dieser verfocht die Sache der unglückl. Königin mit Eifer. Thiedo Erzb. v. Vienne befragte d. Papst, u. erhielt v. ihm die Belehrung, ein Mann, der s. Frau seit der Verheirathung eines groben Verbrechens beschuldigte,

Theutb. stellt Klagen s. den Papst über ihre Verfolg.

dürfe gleichwohl der andern heirath, nachdem ihrer Eltern eine beischläferin
annehmen, zugleich, wenn er erfahren, daß seine Frau noch als braut sich einem
andern ungebührlich ergeben, so sei er derselben nicht bemächtigt, sich v. ihr scheiden zu
lassen. Nic. schrieb nun einen Brief nach Metz in Lothr. [illegible], die unter dem
Vorsitz seiner Legat zu halten, u. forderte die Syn. v. Deutschl. u. [illegible] auf, einige
Bb. ihrer Reiche beiwohnen zu lassen. Als er aber erfuhr, daß Lothr. schon die
Waldr. vermählt sei, schrieb er noch nachdrücklicher, gebot, man solle
Lothr. vorfordern u. nach der Untersuchung richten; werde er aber erscheinen, u. sich weigern
das Vergehen wieder gut zu machen, so werde er den Kirchenbann über ihn verhängen. In der
Vorschrift für die Syn. befahl er, sie sollen die Vorgabe Lothr., daß er bereits
v. seinem Vater der Waldr. vermählt word., u. die beschuldig. gegen Theutb. untersuch.;
würde beides ungegründet befunden, so sollen sie ihn dazu bringen, daß er seine geschiedene
Gemahlin wieder annehme. Allein die Päpstl. Abgeordneten unterschlugen die an die
[illegible] u. die Bb. gerichteten Schreiben des Papsts u. ließen sich v. Lothr. bestechen.
Als nun daher 863 die Syn. zu Metz hielt, waren nur lothr. Bb. zugegen u.
Lothr. erlangte v. ihnen desto leichter die Bestätigung der Aachner Beschlüsse. Die
beiden Erzbb. v. Trier u. Cöln, Thietgaud u. Günther, die am meisten für ihn
dazu gearbeitet, reisten nun nach Rom, um den P. zur Genehmigung dieser Beschlüsse
zu bewegen. Hier aber wurden sie sehr übel empfangen. Nic. erklärte auf einer Röm. Syn.
alles für ungültig, was zu Metz beschlossen word. Die beiden Erzbb. wurden abgesetzt, u. ihnen
zugleich alle Hoffnung der Wiederherstellung benommen, wenn sie sich jetzt noch eine bischöfl. Handlung
erlauben würden; den übrigen Bb., die an der Sache Theil genommen, werde, wenn sie sich demüthigen,
Vergebung zugesichert. Die beiden Erzbb. unterwarfen sich diesem Urtheil keineswegs, vielmehr
zielten sie sogleich zum Kaiser Ludw., Lothr. Bruder, der sich damals in Benevent
aufhielt; diesem stellten sie vor, daß sie unrechtmäßig abgesetzt worden; es sei unerhört,
daß ein Metrop. ohne Vorwissen seines Landesherrn, ohne Zustimmung anderer Bb. v. gleichem
Rang eine solche Behandlung erlitte; der Kaiser selbst u. die ganze Kirche seien dadurch
beschimpft. Ludw. wollte diese seinem Bruder in der Person seiner Gesandtschaft angethane
Unbild rächen, zog sogleich 864 in Begleitung der beiden Erzbb. mit einigen Truppen
nach Rom, um den P. zum Widerruf des Urtheils zu nöthigen. Nun stellte Nic.
~~[illegible]~~ Gebete u. eine allgem. Fasten an, damit Gott sich die Vorbitten der App., dem Kaiser
gütige Gesinnungen u. Ehrfurcht gegen den ap. Stuhl einflößen. Die Soldaten des Kaisers
fielen über eine Procession des Clerus u. des R. Volks, zerbrachen ihre Kreuze u.
Fahnen, trieben sie mit Schlägen in die Flucht; der P. mußte sich in die Peterskirche
einschließen, um der Verhaftung zu entgehen. Indeß änderten sich die Gesinnungen des Kaisers
sehr schnell. Ein Soldat, der das vorzügl. heilig geachtete Kreuz zerbrach,
starb plötzl., der Kaiser selbst ward v. einem Fieber befallen; dieß schien göttl. Strafe;
er versöhnte sich mit dem P., entfernte die 2 Erzbb. v. sich, u. zog mit seinem Heere ab.
Günther legte seine Beschwerde in einer Anklage vor, worin er eine sehr kühne Sprache
führte. Bei verschlossenen Thüren, nur in einer aus Clerikern u. Laien zus. gesetzten
Versammlung habe der P. sie mit Verletzung aller Rechtsformen gewaltsam unter-
drückt. Aber dieß unbesonnene u. unvernünftige Urtheil verachten u. verwerfen
sie, ja sie schlössen ihn selbst v. ihrer Gemeinsch. aus, u. begnügten sich an der
Gemeinsch. der ganzen Kirche. Zuletzt ward behauptet, Waldr. sei nach allen Gesetzen Lothr.
rechtmäßige Gemahlin. Zugl. verfaßte Günther die übrig. lothr. Bb. Sendschaft

weg. ihrer beleidig. Anschriften

Schon erhielt jetzt der P. den Titel universalis papa häufig – was damals eins ist mit ep. oec.

zu sein, Nic. der Pabst genannt werde, sich den Bisch. gleich schätze, und sich zum Beherrscher der ganzen Welt aufwarf, habe sie zwar verdammen wollen, aber den nachdrücklichsten Widerstand gefunden. Demnach unterwarf sich die übrig. Bb. den Aussprüchen des P. willig; namentlich schrieb Adventius B. v. Metz, sehr demüthig an ihn, erklärte, er habe sich der abgesetzten Erzbb. aller Gemeinsch. entzogen, und sei in der Sache des Kgs. durch Leichtgläubigkeit hintergangen worden, und versprach den Vorschriften des P. wie den Geboten Gottes zu folgen. Loth. selbst demüthigte sich jetzt vor dem Pabst. Hierzu zwangen ihn die Umstände. Carl d. Kahle wartete nur auf einen schickl. Vorwand, um Lothrings Erbschaft und sein Reich einziehen zu können; sein Bruder Ludw. in Deutschland war Loth. nur zu feind; beide ermahnten ihn deshalb dringend, daß er seine rechtmäßige Gemahlin schnell [illegible]. Loth. schrieb also dem P. sehr demüthig: er sei bereit, ihm, wie einer der geringsten zu gehorchen; er klagte Gunthern, welcher eben wider des geistl. Ausspruchs die geistl. Verrichtungen fortsetze, [illegible], hoffte aber dagegen Theutbergas Verzeihung. Loth. gieng weiter u. erklärte den Erzb. Cölln u. Verwandten abgesetzt; Gunther äußerst aufgebracht darüber, packte nun die Schätze zusammen, eilte nach Rom u. schüttete dem Pabst die bei der Ehescheidung Loth. gespielten Ränke. Jetzt besorgte Loth., sein Oheim möchte sein Reich unter sich theilen, u. ließ also durch seinen Bruder, den Ludw., den Pabst ersuchen, daß er ihn gg. seine Oheime, die Kge. v. Deutschland u. Westfrankreich in Schutz nehme. Der P. schrieb deshalb an die beiden Kge., aber in einem so hohen, drohenden Tone, wie noch nie ein P. an einen Regenten geschrieben. Nic. schickte einen Gesandten, den B. Arsenius ab, um die Vereinigung zwischen Loth. u. Theutb. zu bewirken. Er übergab wirkl. Theutb. ihrem Gemahl 865 u. drohte ihm, wenn er sie nicht als seine rechtmäßige Gemahlin behandeln würde, außer dem Bann auch die ewige Strafe. Waldr. sollte mit dem geistl. Gesandten nach Rom gehen um sich dort zu verantworten. Aber in Ital. angekommen, gab ihr Loth. Erlaubniß, wieder in sein Reich zurückzukehren, welches sie folgl. that. Deshalb wurde sie v. Pabst öffentlich excomm. Loth. der seinen Umgang mit Waldr. stets fortsetzte, begann bald wieder, Theutb. zu mißhandeln. Außer der verächtlichsten Begegnung wurde auch die Klage des Ehebruchs wieder hervorgesucht. Fürchtend, daß man ihr nach dem Leben streben würde, flüchtete sie zu Kg. Carl. Dort schrieb sie an den Pabst, sie wünsche, sich der Kgl. Würde ganz zu begeben u. v. ihrem Gemahl getrennt zu werden; sie sei ohnedem unfruchtbar, ihre Ehe sei offenbar gegen den Willen Gottes gemacht u. könne deshalb nicht fortdauern, der P. möge ihr erlauben nach Rom zu kommen, damit sie ihm ihre geheimsten Gesinnungen offenbaren könne. Sie versicherte sogar, Waldr. sei bereits vor ihr Loth. rechtmäßige Gemahlin gewes. Nicol. erkannte in allem diesem nur das Werk der tiefsten Demüthigung u. wohl durch Drohungen erpreßte Geständnisse, u. den Wunsch des Kgs., ihrem Elend ein Ende zu machen. Er verwarf also ihr Begehren, schrieb ihr, die Unfruchtbarkeit sei kein hinreichender Grund, sie solle aber lieber alle Leidenschaft dulden als ihre Ehre [illegible]. Wenn so etwas gestattet würde, könnten alle Ehemänner ihre rechtmäßigen Frauen, wenn sie ihrer

| sie sollten jeden Gedanken an einen bewaffneten Einmischung od. an einen Einfall in das Gebiet ihres Neffen aufgeben, der sich zur schuldigen Unterwürfigkeit gg. die Befehle der Kirche u. des h. Stuhls erboten habe.

| in Gegenwart des Hofes u. der meisten Großen des Reichs; der Kg mußte 12 Vasallen öffentl. u. sein Reich hierin schwören lassen, daß er sie stets als seine rechtmäßige Gemahlin u. als Kgin ehren u. behandeln wolle.

So war also jetzt d. bisch. ggb., dß d. Kgr., vorzügl. in allen Sach., worüber die
Kch. d. Cognitionsrecht gehörte, unter ihre Gerichtsbarkeit stand zu d. höchst.
Gewalt unterworfen wurden. Dß glaubte vorher selbst di bb. noch nicht allgem.;
den di bisch. bb. behaupt. Hincm. 862, nur der. zu halt. sei, dß einige
Gestatt, i. dg. sei blos Gott verantwortl., u. können v. niemand gerichtet
od. gebannt wd. Hinc. erklärte dß aber für e. Lästerg., u. bewies, dß d. Kgr
unter der Gerichtsbarkeit der Kirche stünde, wl d. Heil. ganz ohne Ausnahme zu
d. Priestern gesagt: Wer euch hört, hört mich.

Es war aber d. e. bisch. gegeb., dß alle bb. ohne Ausnahme im R. ihr unum-
-schränkt. Obherrn, u. d. Metropoliten [?] mussten, der bei den Verfahr. ggn sie
an Rom schonen gebunden sei. In beiden hatte diejenige, di d. Ertrag [?]
unwillig. Der Regent, den d. Metr. vor s. Richterstuhl gefordert hatte
s. Complatrg [?] nachsichtsam erwandant [?] zu. v. d. 2 Erzbb. hatte wenig. einen
Fürsprech, aller ihrer Mitbb. schwieg, od. erwarte nur d. Urtheil.
Loth. Mitleger hatte d. P. selbst zu s. Verfahr. ermuntert. Di Ergebnisse
liess d. P. dß Macht denn, wl er sie in d. höchst gerecht. Sache, zu Schutz
d. verfolgt. Unschuld ggn d. Unterdrücker anwandte. Man stiess d. sich
an der Ungewöhnl. s. Gerechtigk., wl man d. Edelmüthige fühlte, u.
im allg. Unwill. ggn Lothar u. s. nichts Gehülf. fühlte, dß d. P. d. [?]
d. Menschh. zutraut sei; wenn d. Vorsicht von di dieser Welt d. Macht geb.,
vor der d. Kgr., di d. über alle gstl. u. weltl. Gesetze erhaben glaubt., zu
fürcht. hatt.

(2.

überdrüssig ward, schamlos [?] bedenkl. nöthig zu gestehen, dß ihre
Ehescheidung u. verdichtete Verbr. schuld zu geb. Selbst war
hingestorb., wodr. doch ein zugeben, dß Loth. d. ehebrech. Wald-
heirathe. d. an Loth. schrieb d. P., machte ihm di nachdrücklichst.
Vorwürfe, ermahnte ihn, d. Wald. gänzl. zu entlass., sie ihr
könn nur dan getraut wd., wenn er ehelos zu bleib. versprach; zugleich
drohte er ihm, er dürfte wohl noch, wenn er nicht besserte, d. Strafe [?]
der Kirche zur Strafe u. Zöllner gemacht wd. Loth. nahm nun wieder
zu d. erstelt. Unterwerf. s. Zuflucht. Adventius B. v. Metz musste
an d. P. schreib., dß er sich d. Wald. in gar der Verbindg, behandle
dagegen Theutb. ganz als s. Gemahlin. Loth. selbst schrieb in d.
demüthigsten Tone, versichert s. tiefste Unterwürfigk. ggn Petri
Nachfolger – u. bat, nach Rom komm. zu dürf., um s. dort ggn s.
Verläumder zu verantwort. Damit aber war d. P. nicht zu gewinn.
Er bestand drauf, dß Wald. s. zuvor zu Rom verantworten, u.
foderte, dß di Erzb. v. Trier u. Cöln d. ihr nachsichtig. Verhalt. bezeugt
würden – außerdem wolle er nicht gestatt., dß Loth. nach Rom komm.
Der deutsche Kg Ldw. hatte e. Fürbitte für d. Wiedereinsetzg ggn der
Erzbb. Thietgaud u. Gunther eingelegt; aber nicht in Ansehg der
blieb d. Erzbsch. [?]; s. könnt. zwar, wenn sie Buße thät., d. Wohlthat
der Kirch. hergestellt hoff., ein aber ihrer vorig. Aemter od. e. andern
geistl. wieder erlang. Während nun Loth. u. s. bb. zu Trier
berathschlagten, wie Theutb. durch falsch. Geständniß ins Kloster können
gebracht wd., st. b. Nic. 867, ohne dß Angelegenh. beendigt zu hab.
Eben so nachdrückl. behauptete Nic. s. Ansehen in d. Sache d. Erzb.
Hincmar veranlaßt. Streitigkeit. Er fand an Hinc. e. Mann,
der so eifersüchtig auf s. erzb. Rechte, als Nic. auf s. papstl., und die
s. vermeint. Rechte ggn ihn u. jedermann, so lang er mögl. war,
vertheidigte. Ebbo s. Vorgänger im Erzb., welches er 835 verlor, wl
er an der Spitze der Empörg, di Ldw. d. Fr. Söhne wider ihr Vater
erregt. gestand., hatte s. nach s. Absetzg einige Priester zu Rheims
geweiht. Di untersagte Hinc. alle priesterl. Verrichtg. Sie wandt.
s. dah. an di Syn. zu Soissons 853. Hinc., der d. dessen bb. d. Vorsitz
führte, wählte d. d. anwesend. bb. 3 Richter, zu welch. di Kläger
s. freiwillig noch d. 4 b. fügt. Der [?] d. Hinc. der
selbst Richter war; bei der Untersuchg zeigte sich, dß Ebbo recht-
-mäßig abgesetzt u. nie wiederhergestellt wd.; di Richter entschied
also, di Weihe jener Priester seien so ungültig; als sie u. übrigen
geistl. u. bisch. Würde nach d. Absetzg., di ihr allein ertheilt.
Dß Urtheil sandte Hinc. Leo IV 1, der bitte d. zu bestätig.; di that aber
erst Bened. III 855, u. den bisher jedoch, wenn d. Klerus so verhalten,
wie ihn Hinc. gemeldet. Nic. I erneuerte dese Bestätig. 863. Nach
einig. J. aber änderte er s. Gesinng über d. Angelegenh. Er Hinc.
war ein wichtig, wl di Rechtmäßigkeit s. bisch. Würde dabei in
Anspruch genomm. wd. könnte; d. sich Wulfad, einer jener abgesetzt.
Geistl. bei Carl d. Kahl. in Gnad., der ihn d. damals d. Erzb. Bourges

Leo weigerte d. Bestätig., bis wl der Syn. d. apostl. Alexander beigewohnt,
u. wl di abgesetzt. Clerike an d. ap. Stuhl appellirt hatt.

Damit Vorbehalt d. Rechte d. apostl. Stuhls (sie gleich Ausdruck).

BSB
MÜNCHEN

Hin. konnen sich stets darauf berufen, daß er schon gesetzl. Bestätig. des ersten Urtheils in Händen habe; er werde vielm. in dieselbe finden, daß sich der Apost. Stuhl die letzte Entscheidung vorbehalten, indem er sich nur die Rechte anderer schützen, sondern sie eigen suchen.

zu erschaffen suchte. Nic. gab also Hin. d. abgesetzt. Geistl. wiederherzustellen, ob die Rechtmäßigkeit ihrer Absetzg noch ist deutlich dargethan sei; er befahl er den Erzb. Herard v. Tours, wenn Hin. d. Wiederherstellg verweigern sollte, eine Syn. veranstalten u. d. Sache nochmals untersuch.
Die Syn. wd wirkl. 866 zu Soissons gehalten. Hin. übergab 4 Aufsätze zu s. Rechtfertig u. zur Aufklärung der streitig. Sache: 1) jene Kleriker seien völlig nach d. Gesetzen abgesetzt wrd, das Urtheil hätte 2 Päpste bestätigt; doch gehorche er dem Befehl d. Papst, sie unglückl. nochmals zu verurteilen, er werde sich d. gegenwärtig Schluß der Syn. befolg; können aber jene Geistl. sich wiederherstellen, wie Nic. verlange, ob er sie sich eigenmächtig abgesetzt. 2) Ebbo sei allerdings canon. abgesetzt wrd, was d. P. Sergius genehmigt, u. niemals canon. wieder eingesetzt wrd. Er habe zwar bis an s. Ende d. bisch. Amt verwaltet, diese Aufsicht gebe aber noch d. Recht. Er seine Weihe zum Erzb. v. Rheims sei vollk. rechtmäßig gewesen, u. allg. anerkannt wrd. 3) Wolle sich man die Wilian u. Ischa gg. d., dem Recht liest strenge sei, mehr Milde als Strenge beobachtet wissen wollen, so möge sich zeigen, ob d. d. P. verlange, Nachsicht verwalten, dieselben der Ursache der Absetzg. dadurch schon zu vergeben. 4) machte er v. Wulfad e. nachtheilige Schilderung, der d. Gesetzg zu wider d. Bisch. Langres u. d. Güter an s. gerissen. Die Syn. erklärte nun, jene Geistl. seien zwar d. Recht abgesetzt wrd, könnten aber d. Nachsicht d. Mitleids u. der Liebe wieder eingesetzt wrd. Die Schüler Hin. bei d. P. dieser es gewagt, dieselben s. u. bloß d. Zeugnis s. Suffrag. wieder einzusetzen, da d. Urtheil der Absetzg durch d. versammelt. Bisch. v. 5 Provinzen sei gesprochen wrd. König Karl schrieb an d. P., äußerte Hin. Verdr. gg dieselbe, u. bat ihn, Wulfads Ernennung zum Erzb. Bourges zu genehmig. Mit diesen Bericht war Nic. unzufrieden, nach s. Absicht hätten alle Schlüsse der Syn. zu Soissons gehoben wrd sollen; er schrieb also an d. Syn. u. an Hin. er habe in Hin. u. der vorig Syn. Schritten vielen Parteilichkeit, Ungerechtigkeit u. Gewaltthätigkeit gefunden; Hin. habe d. gesetzl. Recht s. Recht in dieser Angelegenh. zu entscheiden gestützt, u. die Syn. habe gefehlt, daß sie nie d. Erhebung Wulfads zum Erzb. gewilligt, ehe er er erlaubt. Doch gestiftete er Wulfad u. d. übrig. Clerikern Ehrenbietung u. Gehors. gg Hin. Der P. der letzt. Syn. trug Nic. s., ihm in einem Schreiben vollständ. Bericht über Ebbos Absetzg u. Hin. Bestellg zu s. Nachfolger abzustatten. Es musste also nochmals 867 e. Syn. zu Troyes gehalten wrd; diese Syn. zeigte in ihrem Bericht, daß Ebbos Absetzg u. Hin. Erwählg vollk. rechtmäßig gewes. – Indeß wd durch d. Tod d. P. 867 d. beendig. dies. lang. Streit erleichtert, Adrian II genehmigte, was d. Syn. v. Troyes gethan, bewilligte Wulf. d. Pallium, u. bezeugte Hin. s. Neigg.
Man sieht h. diesem Streit, daß Nic. d. Provinz Syn. so wenig als mögl. gelten lassen wollte; sie sollten nur s. s. Befehle zur Ausführung wrd; beide Theile, deren Streitigkeit dort untersucht wrd, sollten d. Recht haben, vor u. nach gesprochen Urtheil nach Rom zu appelliren; diese Syn. sollten ihm erst umständl. Bericht erstatten, ehe sie ihr Urtheil vollziehen ließen; würde appellirt, so sollte der P. Recht berechtigt sein, alles sich d. vorig Beschluß zu setzen, u. d. Richter sollten erst nach

18

Neue Grundsätze, die der P. festellte: a) daß die Syn., die Roth. verurtheilt, ohne Vorwissen u. Beyeinstimmung d. P. gar nicht hätte berufen werden dürfen, (3. b) daß die Absetzung d. B. überh. unter die den R. Stuhl vorbehaltenen causae majores gehören.

Sobald alles, was die bb. angieng, dem P. reservirt ward, war die Metrop. Gewalt so gut als völlig zernichtet; u. sobald verordnet wurde, daß die bb. sich nie ohne päpstl. Erlaubniß versammeln, u. nur unter päpstl. Author. etwas Gültiges gemeinsch. beschließen könnten, so war damit die Autonomie der einzeln Nationalkirchen zerstört.

Merkw. ist, daß der Pst. zur Rechtfertigung s. Verfahrens in Roth. Sache diese Grundsätze gar nicht bedurfte; es war ihm also nur darum zu thun, sie überh. öffentl. auszusprechen.

Rom kommen, od. Abgeordnete dahin schicken, ihr Urthel zu rechtfertigen; dann sollte die Sache v. neuem untersucht werden.

Später ward Hinc. in eine andere Streitigkeit mit Nic. verflochten, die noch hitziger betrieben ward. Rothad, B. v. Soissons seit 30 J., lebte schon weit länger mit Metrop. Hinc. in Uneinigkeit schon seit langer Zeit; öfters gering u. v. Drohungen begleitete Verweise u. Drohungen. Endl. brach ihre Uneinigkeit öffentlich aus. Roth. setzte einen unzüchtigen Priester seines Kirchsprengels, der auf der That ergriffen, u. zur Strafe verstümmelt worden war, ab, u. an dessen Stelle einen andern geweiht. Doch jener beklagte sich darüber bei Hinc., u. ward v. demselben 3 J. drauf wieder eingesetzt, sein Nachfolger aber gebannt u. eingesperrt. Als sich Roth. darüber beschwerte, schloß ihn Hinc. auf einer 861 bei Soissons gehaltenen Syn. so lange v. der bischöfl. Gemeinschaft aus, bis er sich gehorsam bezeigt. Man beschuldigte ihn nämlich noch, er habe die Kirchengüter seiner Kirche ohne Erlaubniß seines Metrop., der Prov. bb. u. seines Clerus verschenkt od. verpfändet, u. außerdem eine unanständige Lebensart geführt. Um sich von der Absetzung zu retten, appellirte Roth. an den Pst.; dieß ward anfangs gestattet, als er aber im Begriff war, nach Rom zu reisen, behauptete Hinc., Roth. habe sich dem Schiedsspruch 12 selbstgewählter Richter aus den fr. bb. unterworfen, u. damit der Appellation nach Rom entsagt. Roth. hat dieß in der Gefangenschaft geleugnet. Der Kg sowol als der Erzb. untersagten ihm also die Abreise nach Rom, er ward mit Gewalt zurückgehalten, u. eine neue Syn. 864 zur weitern Untersuchung der Sache veranstaltet. Roth. weigerte sich, zu erscheinen, sich auf die Appell. berufend; dennoch ward er abgesetzt, gebannt, u. in ein Kloster gesperrt. Einen andern erhielt seine Stelle, ihm gab man eine Abtei. Die Sache machte Aufsehen; die lothr. bb., die Hinc. feind waren, weil er in der Ehescheidungssache sich wider sie erklärt, schrieben deshalb an die westfr. bb., u. missbilligten Hinc. Betragen sehr nachdrückl. Aber auch die bb. der Syn., die Roth. abgesetzt, schickten dem P. einen Bericht über ihre Verhandlungen zu; darin sagten sie, die Achtung gegen die Gesetze hätte eine solche Appell. wie Roth. gesucht habe, nicht erstattet, u. seine Sache sei völlig entschieden. Doch gab Nic. Hinc. einen scharfen Verweis, daß er sich mit den übrigen bb. unterstanden, Roth. Appellat. zu unterdrücken, u. ihm sogar einen Nachfolger zu setzen; Roth. dürfe an seiner Reise nach Rom nicht weiter gehindert werden, u. wenn Roth. auch nicht appellirt hätte, so hätte er doch erst das Urthel des ap. Stuhles über ihn abwarten sollen. In einem 2t. Schreiben sagt er, Hinc. solle entw. binnen 30 Tagen Roth. wiederherstellen, od. die Sache nochmals zu Rom untersuchen lassen, außerdem sei ihm das Meßopfer so lange untersagt, bis er gehorche. In ähnl. Sinn schrieb er sich an Kg Karl, u. an die bb., die Roth. verurtheilt hatten; diese behaupteten, diese Gesetze könnten zwar gg Ketzer u. andere Feinde der Kirche gebraucht werden; wenn sie aber den Satzungen widersprächen, müßten sie ihnen nachstehen.

Roth. kam also 864 nach Rom; zugl. verantwortete sich Hinc. in einem lang. Schreiben. Roth. habe freilich nach den Sardic. Canon. an den Pst. appellirt, da er sich aber seine Richter selbst gewählt, so sei nach den Carth. Beschlüssen diese Appell. ungültig gewesen. Die Metropp. welche v. Pst. das Pallium erhalten, könnten zwar nicht ohne den P. geweihet werden; dieß sei aber nicht der Fall bei

4. Um d. Mitte d. 9t. Jhr. war, bes. in d. fr. Reich, d. Macht u. d. Ansehn d. Bb. im Staat übh. gestieg.; wesh. bedeutendern Zuwachs aber hatte d. Ansehn d. Pps. erlangt. Als Hpt. der Kirche dem e. Balle Regent, unter welch. d. Monarchie ethlt war, in nähere u. häufigere Berührg, wobei er doch mehr unter den Kgn., der zugleich Ital. zugefallen, als eigentl. Unterthan stand. Dah. wd. d. ihm st. viel leichter, als d. übrig. Bb., über d. Kgn. selbst s. Gewalt auszudehnen, d. die Bb. aber fühlten s. selbst, dß ihr Ansehn, wenn d. R. B. an ihrer Spize stehe, u. wenn sie unter ihm als ihrem Oberhpt. e. geschlossenes Corps bildeten, dadch erstarkt wd. – D. Pste. erfolgte jezt d. Vergrößerg. ihrer Macht unverwandt; dß zeigt schon d. Veränderg. d. Röm. Kanzleistyls; seit Leo IV wd. in allen ihren Briefen der Name der Pste., an welche sie gerichtet war, d. ihrig. nachgesezt; zugl. hörten sie auf, d. Titel Dominus od. Dns. v. irgend jemand zu gebrauch. Dazu wd. sie aber gewissermaßen v. d. Gewalthabern selbst ermuntert. Unter Ldw. d. Fr. war schon der Pstl. Kanzleistyl gg. sie viele achtsvoller geword. Carl d. Gr. schrieb, als er noch Kg. war, an Leo III: Carolus, gratia Dei rex Fr. & Lgbd. ac Patric. Rom., Leoni Papae, perpetuam beatitudinem in Xto salutem. Dagg. hat e. Brief Ldwigs d. Fr. u. s. Sohns Loth. d. Aufschrift: Sanctissimo & reverendiss. Dno. & in Xto Patri, Eugenio, summo pontifici & universali Papae, Ldov. & Loth. imperatores Augusti, spirituales filii vestri sempiternam in Xto salutem. – In d. Folge wd. der Pst. auch s. Kriegs v. Carl d. Kahl u. Ldw. d. Dtsch. in ihren Streitigkeiten hineingezog., indem jeder d. andern bei ihm anklagte. D. nahm war der P. u. gewissermaßen z. Richter ernannt gg. d. andern. So nahm war der P. d. Glaube zur Erweiterg. s. Gewalt gelegt. Es war dah. in der Ordng., dß Nicol. I u. mehrere s. Nachfolger d. weltl. Fürsten daran zu gewöhnen, u. s. zu e. allg. Grundsaz in allen xtl. Ldern zu mach. suchten, dß s. Sie in d. Obhpt. der Kirche ihren gstl. Oberherrn zu achten hätten. Auch außerhalb dem fr. Reich hatte der P. d. Hindernisse im Erhebg. d. P. Plane zu fürchten. Der einzige Staat, auf den er hier noch Rücksicht nehmen mußte, war Engld; denn Spanien stand größtentheils noch unter der arab. Herrschaft. In Engld aber war d. alte gewohnte Ehrfurcht vor dem Stuhl Petri eher vermehrt wd. 847 hatte Kg. Ethelwolf der Kirche d. Zehnt gleichfalls den h. Petrus zinsbar gemacht, d. heiß. v. d. Peters-pfennig, den s. Unterthanen bezahlt habn sollten, sowie gblieb. war. Kg. Ina s. Unterthanen belegt habn sollten, seine geblieben war. – Stauner, d. Kg. Ina s. Unterthanen belegt habn sollten, seine geblieben war. Derselbe schickte 854 s. Sohn Alfred mit e. großen Gefolge der vornehmsten Engländer nach Rom, um s. v. P. Leo IV salben zu lassen; dß that noch mehr. e. Adoptirte ihn förmlich im Namen der Kirche, u. sicherte dadch s. Nachfolger e. weitere Gewalt über d. Engl. Kg.

i b., bes. wenn derselbe v. Selbstgewaltsamkeit Richtern gerichtet zu werden überwältigt d. Beschlüße v. Sard. e. P. erst, e. appellirende B. sogl. unmittelb. zu richten, der P. habe erst dafür zu sorgen, dß d. Metropp. v. ihren Bb. st. gesezwidrig verurtheilt wd.; wenn durch d. Mitleid d. Absetzung erst erfolgt, u. wenn der P. d. Urtheil der Syn. geradezu aufhebe, so wd. d. bisch. Gewissen noch mehr als bish. gering geschäzt wd. – Roth. befand s. schon 9 Mon. zu Rom, ohne dß e. Ankläger erschien. Nic. erklärte also denselben auch für unrechtmäßig abgesezt, u. machte dß in e. öffentl. Rede 864 bekannt; darin sagte er: wenn Roth. s. erst an d. R. Stuhl appell. hätte, so hätte er doch erst abgesezt wd. dürfen, wol doch d. Decretale d. Ausgleichsr der Bb. d. Pst. vorbehalten wären. Zugl. drohte d. P. hom. s. Absezg u. Excom., wenn er Roth. erst wiederherstellte, od. s. Streitsache d. Verselb. zu Rom führen. Bes. merkwd. ist Nic. Schreib. an d. franz. Bb.; in dem beruft s. Nic. erst nur s. ältere Decretale, selbst erhebt s. d. Gültigkeit derselben, d. er einig. bezweifelt wd., wol sie erst in der Ggbrauch. d. Pstschaft enthalten sei. Allein Leo IV. d. Gr. u. Gelasius hätten verordnet, dß alle gstl. Decretale ohne Unterschied angenommen wd. sollten. Ferner behauptet P., bisch. Streitsachen seien causae majores, u. gehört dah. vor d. ap. Stuhl. Es scheinen d. fr. Bb. schon s. d. Syn. zu Troyes 867 ihren bedenklichen ggr. d. falsch. Decr. abgelegt zu habn, denn bei ihrer Bitte, dß kein e. B. ohne Vorwissen d. Psts. abgesezt wd. mögen, bezog sie s. s. Kg. Roth. Sandaluigo, als er 866 zurückkam, dß d. gstl. Befehle unterstüzt, der Schwierigkeiten, s. Bisth. wieder zu erlang. D. Synode scheint doch darin e. Übertretg. der Absezg. gefund. zu habn; so sagen d. Annal. Bert., der P. habe Roth. non regulariter, sed potentialiter wieder eingesezt.

Auch d. Erzb. v. Ravenna wagte s., dem fortschreitend überall durchdringenden Pstn. e. Plan zu widerstehn. Vorzügl. dß Ende d. 8t. Jhr. suchten d. Erzbb. v. Rav., obgl. damals Stadt u. Gebiet d. Psts. v. Pipin geschenkt wd., ihre ehemal. Unabhängigkt. v. diesen zu behaupt. Aber d. Erzb. Joh. zeichnete s. dch. s. gewalts. u. widerrechtl. Betrag. d. Er bedrückte u. beraubte viele Einwohner v. Rav., that sie willkührl. in d. Bann, entriß s. d. R. Kirche mehrere Ldgüter u. verachtete d. gstl. Abgeordneten, selbst sog. die der d. R. Stuhl unterworfenen Clerici setzte er ohne Umstände ab u. bedrohte sie sein. Nic. forderte ihn 3mal vor e. R. Syn. zur Verantwortg. u. that ihn auch in d. Bann. Nun sah s. Joh. 861 genöthigt, d. P. um Gnade zu bitten; der P. legte ihm auf, s. jährl. einmal vor ihm zu stellen.

D. Annal. Metens. sag. v. Nic. selbst: Seit Greg. d. Gr. bis jezt scheint d. Pst. s. ihm verglich. wd. zu können. Er gebot d. Fürsten u. Tyrannen, s. so viel Ansehn, als wenn er Herr der Welt gewesen

Gegen Armen u. Gottesfürchtigen war er demüthig, bescheiden u. sanft; gegen andere aber desto furchtbarer u. schärfer." ein neuerer (Gorgueval) sagt: "Ist zu zeigen besser, wie ehrwürdig die Kirche, der h. Stuhl sei, wenn man ihn recht [illegible] u. [illegible] anzuwenden weiß?"

Adrian II ein Greis v. 75 J. mußte jetzt die Würde annehmen, nachdem er schon zweimal sie [illegible] hatte. bald zeigte sich, daß er des Vorgängers Gesinnung geerbt. Zwar [illegible] am ersten Tag seiner Erhebung so demüthig, daß er bei einem Gastmal, das er Armen gab, diese bewirtete, nach dem sie vor ihm niederfiel, u. die [illegible] u. sich ihrer Fürbitte empfahl, damit Gott ihm, als einem sehr schwachen Mann, die zur Regierung der Kirche nöthige Kräfte ertheile, aber er [illegible] zugleich sein Vorgänger, der [illegible] Johann u. den [illegible] Macht bestraft, [illegible] ihn später [illegible].

Loth. schöpfte neue Hoffnung wg. seiner Ehescheidung, er schrieb an Adr., beklagte sich über die [illegible] Behandlung seines Vorfahrers, u. bat nach Rom kommen zu dürfen, um sich d. P. Spruch u. [illegible] zu [illegible]. Der P. erlaubte ihm dieß, er möge nun schuldig od. unschuldig sein, in letzterem Falle um d. ap. [illegible] zu [illegible], im ersten, um d. gehörige Kirchenbuße zu übernehmen. Waldr. sprach er v. Kirchenbann los, [illegible] Adr. ihm [illegible] daß sie ihren [illegible] abgelegt; [illegible] sie, Loth. [illegible] zu vermeiden. Da aber [illegible] nach Rom reisen u. d. P. [illegible] ihrer Ehe bitten mußte, schlug der P. dieß ab. Er glaubte nur [illegible] falsche [illegible] zu hören u. sprach also wie sein Vorfahrer. Loth. reiste nun 869 nach Ital. u. hatte [illegible] zu Monte Cassino. Durch d. Vermittlg seiner Schwägerin, der Kaiserin Engelberga brachte er es bei d. P. dahin, daß dieser versprach, ihm bei einer feierl. Messe das Abendmal zu reichen, damit er [illegible] als [illegible] angesehen werde. [illegible] sprach der P.: "Wenn du dich v. Ehebruch, den dir Nic. verbot, rein weißt, u. fest entschlossen bist, nie wieder [illegible] zu treiben, so tritt voll Vertrauen herzu u. empfange d. Sacr. des ewigen Heils zur Vergebg deiner Sünden. Wenn aber dein Gewissen dich jener Sünde anklagt, od. wenn du gesonnen bist, dich wieder den Ehebruch zu beflecken, so nimm es nicht, damit es dir nicht zum Gericht u. zur Verdammniß gereiche." Doch Loth. bedachte sich nicht, das Abdm. zu genießen. Auch sagte der P. [illegible] Loth. Gefolge: wenn du d. Ungehorsam deines Königs [illegible] Waldr. nicht begünstigt, [illegible] Waldr. die Gemeinschaft unterhalten hast, so helfe dir der Leib u. das Blut [illegible]. Nur wenige [illegible] nicht wagend, [illegible] das Abdm. zu nehmen. Die gedrohte Folge dieses Genusses sollte bald eintreffen. Sie starben noch in demselben J., u. auch Loth. [illegible] seiner Rückreise zu Piacenza.

Loth. Tod, der kinderlos starb, gab dem P. eine Veranlassg, seine Gewalt über Fürsten zu versuchen. Die nächsten Ansprüche auf Lotharing. Reich hatte Loth. Bruder, Ludwig, [illegible] v. Ital. Allein ohne Rücksicht darauf

B S B MÜNCHEN

wiss b. Karl d. Kahle an; f. i. Syn. zu Metz erkannte ihn nicht Lothar.
Bb. als Kg, u. Hom. v. Rheims krönten ihn. Der Pst war damals doch d.
Araber in untern It. zu sehr beschäftigt, als dß er gg. Karl d. Waffen hätte
gebrauchen können, aber d. P. nahm s. s. an. Er schrieb an d. Großen in
Karls Reich, sie sollten ihrem Kg vorstellen, d. s. blutig gg. Gott u. d.
Kirche, d. Gebiet d. von dsr so verdient hätte, d. ihm dch Erbrecht angehöre,
anzugreifen. Ihr Kg solle s. an den seinig. begnügen, sonst werde er erfahren,
dß d. Waffen d. Ap. Nachf. den fromm. Lsr i. starker Schutzwehr wären.
In d. westfr. Bb. trug Adr. f. ihr Kg u. dsß Söhne v. so ungerechten
Beginnen abzumahnen; was ihn darin bestärke, werde geller abgesetzt. Nach
bes. gefaßt u. dß d. Schatz d. Hincmar v. Rheims. An Karl selbst schrieb d. P.
[illegible]. 870 ward Karl v. sm Bruder, dm Dtsch. Kg Ldw. genöthigt, d.
Lotharing. Reich m. ihm zu theil.; Ldw. erhielt d. östl. Thl jenseits d. Rheins,
Karl d. westl. an der Schelde u. Rhone. Der Thlg aber nag Karls noch
mehr Muth eingeflößt habe, wl s. Bruder jzt gemeinschaftl. m. ihm d. gstl.
Reich erhalten mußte. Ungeachtet also war d. heftige Änderung d. Pst; er
gab nun d. Bb. u. Großen in Karls Reich Verweise, dß sie s. Auftrag
nicht vollstreckt; noch schärfere Vorwürfe aber machte er Hincmar. Er
habe s. als Miethling betragen, sei undankbar gg. d. Ap. Stuhl; wahrscheinlich
solle er s. Kg zur Besserg mahnen; erfolge dse nicht, so solle er aller
Gemeinsch. m. dems. sich enthalten, wenn er nicht d. d. Pst. verlier. wolle. Darauf aber
antwortete Hinc. sehr nachdrücklich: Karl glaube rechtmäßigen Anspruch
auf jenes Reich zu haben, da er v. i. Schutz s. Vaters Ldw. d. Fr. herleite;
ihm also gebühren desto weniger Klagen u. Richter gg. sn Kg zu sein. Der Befehl
d. P. wg Aufhebg d. Gemeinsch. m. Karl beträ. hätte viele gemeinschaftl. u.
solcher Befehl sei noch kein s. Vorgänger zugeschickt word.; gg. d. ältern Kgn
hätten d. Pste sich ganz anders betrag., diese habe d. Lgbd ihr dch d. gstl.
Bann, sond. dch d. Waffen bezwungen; als Greg. IV. s. in d. Streit zwisch. Ldw. d. Fr.
u. sn Söhnen gemischt, sei er nicht m. d. gewohnt. Ehre zurückgekehrt; da d. P.
nicht Kg u. Bb. zugl. sn können, u. s. Vorgänger an d. Angelegenh. d. Kgn den
Thl genommen, so möge er s. den Loth. Reich keine Herrn fodern, der s. doch nicht
schützen können; da d. P. stellt Hinc. vor, er könne nicht, wie d. P. wolle, d.
Gemeinsch. m. sm Kg aufheben; bes. da dse öfter nach Rheims kommen, u. er s.
also b. den Kirchen flüchten müßte; d. lasse, ihn d. App. u. Ehre, dnwelchen
obrigkeitl. Unterthan sein. Er bittet also d. P. ihm d. Aufträg zu erschon.,
dch welche d. bisch. Ansehen u. d. kgl. Gewalt in Uneinigkt gerathen.

1 Doch überließ Ldw. d. J. dass sn Aussicht den rechtmäßigen Erb.

Unglücklicher war Adr., als er s. kurz nachher in i. andern Angelegenh. d. Bb.
Rechte einmischte. I. Sohn desselb., Karlmann hatte gg. sn Vater Aufruhr
erregt, u. dch d. P. um Schutz angerufen; Adr. schrieb an d. Westfr.
Bb., sie sollten Frieden zwischen Vater u. Sohn stiften; machte d. dm Kg
selbst harte Vorwürfe: er übertreffe d. Wuth wilder Thiere, indem
er gg. s. eigenes Eingeweide wüthe; er solle sm Sohn völlig wieder aufnehmen,
u. ihm alles Entrissene zurückgeben; als Karl dss Schreiben sehr empfindlich
beantwortete, wunderte s. d. P. darüber, dß er noch so wenig v. der

20

Kindschaft bezeigt, der die Vermahnungen des Vaters gern anhörte. Carl ließ seinem Sohn 873 die Augen ausstechen u. ihn ins Kloster Corbie bringen.

Zu manchem Streit veranlaßte Hincmar v. Laon, d. Schwestersohn Hincmars v. Rheims, d. Kirche v. Streitigkeiten, in die sich d. K. verwickelt wurde.

Hincm. v. Laon wurde wegen seines gewaltsamen u. trotzigen Benehmens gg. d. König Karl v. seinen Einkünften beraubt 868. Sein Oheim nahm sich seiner an; er stellte dem König vor, daß Bb. vor kein weltl. Gericht stehen dürften, u. daß es höchst ungerecht sei, d. Einkünfte in Beschlag zu nehmen, warnte ihn sich nicht am Eigenthum d. Kirche zu vergreifen, u. sprach überh. gg. ihn in einem hohen Ton v. der unabhängigen Würde d. Bbe, d. besto wichtiger sei, weil die Bb. dereinst selbst für d. Könige würden Rechenschaft geben müssen. In d. Versammlung zu Pitres 868 erschien selbst d. j. Hinc., u. beschwerte sich in einer d. Bb. übergeben. Schrift, daß er d. Kirchengesetzen zuwider vor ein weltl. Gericht gefordert, seiner Einkünfte beraubt wurde, u. verlangte einen canon. Wiedereinsetzung, worauf er sich, wenn man ihm zeige, daß er d. König beleidigt, vor demselben demüthigen wolle; widrigenfalls appellire er an d. Papst. Hincmar v. Rheims unterstützte ihn, u. so wurde der König dahin gebracht, ihm d. Genuß seiner Einkünfte wieder zu geben, wegegen er den König eine schriftl. Abbitte zuschickte; — aber bald begieng er neue Gewaltthätigkeiten, er forderte ein dem König überlassenes Lehen seiner Kirche, das dieser einem Grafen ertheilt, zurück, verklagte d. Grafen, als er sich nicht zurückgeben wollte, beim Papst, u. wünschte selbst zu ihm reisen zu dürfen. Endl. drang er bewaffnet in d. Gut des abwesenden Grafen ein, u. ließ sein Haus plündern; doch forderte ihn der König an d. Hof, u. schickte, da er nicht kommen wollte, Soldaten ab, ihn zu holen; der B. aber flüchtete sich mit seinem Clerus zum Altar seiner Kirche, u. einige Bb. verhinderten, daß er nicht dort weggerissen wurde. Nun sollte er sich der Syn. zu Verberie 869 erscheinen. Ehe er sich dahin begab, erläuterte er seinem Clerus, er befürchtete, man möchte ihm daselbst die Reise nach Rom verbieten, u. daher falls unterlegte er ihnen alle gottesdienstl. Handlungen in seinem Kirchensprengel. Hinc. v. L. merkte bald, daß d. Syn. v. Verberie im Begriff sei, ihn abzusetzen, u. appellirte daher an d. P. Es wurde ihm aber nicht gestattet, dahin zu reisen; da er zugleich gefangen gesetzt wurde, ließ er seinem Clerus jenes Verbot ankündigen. Dieser aber fand es doch bedenkl., daß er nicht einmal Kinder taufen, Messe lesen, Kranke besuchen, Todte zu Grabe geleiten sollen dürfe; er bat sich darüber den Rath des Erzb. v. Rheims aus. Dieser mißbilligte das Verfahren seines Neffen, verbot dem Clerus v. Laon, ihm hierin zu gehorchen, u. machte ihm selbst darüber, obwol vergebl. Vorstellungen. Indessen wurde der B. v. Laon wieder freigelassen, da Carl sich vorbehielt, ihn für eine neue Syn. nicht zu lassen. Der Widerwille zwischen Oheim u. Neffen war aber inzwischen aufs höchste gestiegen; der B. v. Laon, den es verdroß, daß sein Oheim sich wider ihn erklärt, brach mit ihm gänzl.; er berief sich auf die unächten Decretal., daß d. Streitsachen der Bb. gleich anfängl., wenn sie sich begeben, vor d. päpstl. Stuhl gebracht werden müßten, so wie auch d. Provinc. Syn. ohne des Papstes Genehmig. nichts entscheiden könnten. Der Oheim aber antwortete, was Leo d. Gr. geschrieben, man müsse alle Verordnungen seiner Vorgänger gehorchen, so sei daß v. jenen zu verstehen, welche sie auf d. Syn. geschlossen u. daher genau befolgt hätten, nicht aber v. jeden bes. Decr.; so finde sich in d. alten Gesetzen der K. Bb.

so viele andere weg. Ungerechtigkt u. Gewaltthätigkt

nimmt, was niemals verändert od. abgeschafft werde; er bestreitet also d. Werth d. Samml. Angilramns, die d. v. Hadrian I. erhalt. haben sollte, indem er ihre Abweichg v. d. alten Rechtsbeg zeigt. – Nun folgte d. Syn. zu Attigny 870. Hincmar v. Laon, wurde d. d. Kg weg. [illegible], v. sein Oheim weg. Insubordination angeklagt. Ausflucht, musste er d. zu ein seiner Schriftl. Antwort [illegible]. Er versprach, d. er Ehrf. u. Gehorsam [illegible] wolle, als d. [illegible] [illegible], u. d. [illegible] [illegible]; d. Vorrechte d. Metrop. wolle er d. [illegible] [illegible] d. Gesetze u. Decr. d. hg. Stuhls vorschreib. bald aber [illegible] d. Sache [illegible], [illegible] Hinc. heiml. v. Attigny, u. [illegible] v. [illegible], d. man ihn nach Rom reisen lasse. Als ihm d. verweigert wurde, suchte er d. Sache d. Kgs u. d. [illegible] [illegible] Oheims zu trennen; u. bat d. Kg [illegible] Richter, u. erhielt [illegible] ein günstig. Urtheil; dadurch wollte d. Oheim, der bisher so nachdrücklich [illegible], d. d. b. von [illegible] [illegible] [illegible], nun so [illegible] gebraucht; [illegible] u. [illegible] [illegible] [illegible] d. bisch. [illegible] [illegible]. Kurz nachher [illegible] d. Kg wieder Veranlassg zu Ungerechtigkt; schon 871 wurde d. Syn. zu Douzy (Duziacum) wo [illegible] u. d. Oheim Klage gg ihn [illegible]. Karl klagte gg ihn, er habe d. [illegible] d. Treue gebrochen, ihn, d. Kg, als [illegible] bei [illegible] [illegible], d. [illegible] u. d. Reich zu [illegible] beschlossen. Hincmar v. Rh. schilderte [illegible] Betragen [illegible], wie er bei [illegible] [illegible] d. [illegible] d. b. [illegible] [illegible], u. [illegible] gg. d. Metrop. Subord. [illegible] bezeigt. Hinc. v. L. weigerte [illegible] zu antworten, bald weil d. Kg ihn beraubt habe, bald weil d. Oheim [illegible] Feind sei; endl. begehrte er, wenn ihn anklagen wolle, solle [illegible] ihn nach Rom reisen u. [illegible] d. P. [illegible]. Man [illegible] ihm aber, d. d. wider d. Gesetze sei, d. [illegible] innerhalb d. Provinz verklagt u. gerichtet [illegible] wollte. Er wurde also über ihn abgestimmt, u. d. Oheim [illegible] sprach d. Urtheil d. Absetzg über ihn [illegible], doch [illegible] [illegible] sein Recht nach d. Sard. Schlüss. vorbehalt. (d. Syn. [illegible] [illegible] d. P. d. [illegible] vor, wenn er eine Untersuchg nöthig fand, sie d. [illegible] [illegible] Syn. vornehmen zu lassen. d. Syn. meldeten nun selbst d. P. d. Absetzg Hinc. u. ihre Gründe dafür, bat um d. Bestätigg. Sollte er aber, wider Erwart., d. Sard. Beschl. zufolge, eine neue Gericht. für nöthig achten, so möge er dazu bb. d. [illegible] [illegible] ihre [illegible] [illegible]; od. d. Abgeordneten schicken, d. d. [illegible] bb. richten sollten. Sie bäten aber sehr dringend, d. er d. Hinc. nach d. Gesetzen bequeme, u. Hinc. [illegible] [illegible] in seine Würde wiedereinsetzen, bis d. Sache in ihrer Provinz v. neuem untersucht werd.; denn bish. habe der [illegible] d. gall. u. belg. Gemeinde d. Recht entzogen. – Adr. schrieb zurück d. Syn. habe sehr gefehlt, d. sie d. b. v. Laon, ohngeachtet der Appell. an ihn, abgesetzt; er befahl ihm also, dersel., selbst u. [illegible] nach Rom zu senden, damit hier d. Sache untersucht werde; [illegible] schrieb er [illegible] d. Kg. d. Syn. aber antworteten d. P. müsse wohl weg. d. vielen Geschäfte ihr Schreib. u. d. überschickten Acten

17.

Sprache

21

sich gehörig glaub haben u. verstehen daher ihr Vaters des d. ältern
Beschlüsse. U. in d. selbst Namen musste Hinc. v. Rh. antworten: der P.
habe sich geschienen, wie man an d. Kg schreiben; es sei unerhörter Übermuth
zu fordern, daß d. Kg, der Verbrecher selbst zu strafen gewohnt, d. rechtmäßig
verurtheilt erst nochmals Untersuch nach Rom schicken; d. Kge der Franken
seien nicht Statthalter der Bb. gewesen; irgend Hölle scheinen d. Gesetz
bezeichnet zu haben, daß der P. d. im Namen d. P. geschrieben Briefe den
Kg folgen wollen; der P. möge doch ja werden dem Kg, noch den Bb. u.
Großen solche Briefe wieder zuschicken, weil der Kg sonst genöthigt sei,
dieselben zurückzuweisen, u. d. päpstl. Abgesandten beschimpfend zu behandeln.
Jetzt fühlte der P., daß d. Zeit der Nachgiebigkeit für ihn gekommen. Er schrieb also
in e. ganz veränderten Ton an Karl, lobte dessen Tugend, u. erklärte, daß wenn
dessen Ludwig früher sterben sollte, er Niemand anderen als ihn für dessen Nachfolger
erkennen wolle. Ja bloß Hinc. v. Laon erklärte er, daß er [illegible] der
Beschlüsse zuwiderhandeln u. die Rechte der Metrop. beeinträchtigen wolle, doch
beharrte er bei d. Fordrg, daß derselbe nach Rom geschickt werde. Adr.
aber starb bald nach Absendung des Schreibens 872. Hinc. Absetzg blieb
also gültig; aber erst nachdem Joh. VIII 876 sie bestätigt, wurde e. Nachfolger
i. andern erwählt. Um diese Zeit ließ ihm Karl d. Augen ausstechen, weil er wie
es scheint, an e. Empörung Theil genommen.

Joh. VIII. 875 starb Ldw. II. Kaiser u. Kg v. Ital., ohne männl. Erben zu hinterlassen.
Der deutsche Kg Ldw., als der ältere, hatte d. Anwartschaft näher; u. selbst Kaiserin
Ir. hatte e. gleichen Anspruch d. ihm bereitet. Allein dieser hatte sich schon
zuvor d. Papsts u. d. ital. Großen versichert. So wie er dah. d. Nachricht
vom Tod s. Neffen erhielt, eilte er sogleich m. s. Heer nach It., nahm zu
Pavia von Besitz, ging dann nach Rom, eingeladen v. P., u. ließ sich
v. demselben am Weihnachtsfest als Kaiser krönen. So hatte Karl erreicht,
wonach er lange gestrebt, u. war nun ganz für d. Interessen d. P. gewonnen;
dieser aber erhielt ihn, d. Menschen zu geben, als lange v. ihm d. Erhebg der
Anwartschaft al. Ldw. sandte 2 s. Söhne m. Heeren nach It., u. brach
selbst in Karls Reich ein; beides fruchtlos. Dafür gab der P. d. Bb.
in Ldw. Reich e. nachdrückl. Verweis, daß sie ihn v. diesem Einfall nicht
verhindert. Gleichst abgehalten. Karl habe d. Kaiserth. als e. göttl. Wohlthat, obgleich
durch d. Dienst d. Papsts, erlangt. Schon s. Vorgänger Nic. u. Adr. hätten sich
diesen Kaiser gewünscht, u. nun habe Gott durch d. Privilegium d. apostol. Stuhls
zur Kaiserwürde erhoben. 876 ließ sich Karl v. e. Versammlg der Bb. zu Pavia
als Kg v. It. anerkennen. Sie erklärt: da d. göttl. Gnade, d. Fürbitten der
Ap.fürsten Petr. u. Paul., durch ihren Stellvertreter, Joh., d. höchsten u. allg. P., ihren geistl.
Vater ihn zum Besten der Kirche u. ihrer Aller eingeladen, u. nach dem Rathschl. d. P. ihn
zur Kaiserwürde erhob, so werde e. ihr. ihren einmüthig zum Beschützer u. Herrn
erwählt, u. sie wollten alles willig beobachten, was er zum Nutzen der Kirche u. ihrem
Besten verordnen werde. Es ward also damals in It. laut gesagt, u. fest geglaubt
daß der P. Karln d. Kaiserwürde ertheilt. Nach s. Rückkehr legte Karl auf der
Syn. zu Pontion in Champagne 876 s. unumschränkte Ergebenheit gg. d.
päpstl. Stuhl recht auffallend an d. Tag. D. Syn. wohnten 2 It. Bb.

BSB MÜNCHEN

als päpstl. Gesandte bei. Zuerst ließ Carl ein päpstl. Schreiben verlesen, durch welches
Ansegis, Erzb. v. Sens zum Primas u. apost. Vicar in Gallien u. Germanien
(d. h. im fr. Reich, so weit es Carl vom Rhein an besaß) bestellt wurde; er sollte
Synoden ausschreiben, die päpstl. Befehle den übrigen Bb. bekannt machen, u. v. den Verhandlungen
nach Rom Bericht erstatten. Die Bb. erklärten, daß sie, mit Vorbehalt der Rechte
der jedesmal. Metrop., nach den Satzungen u. päpstl. Verordnungen, dem damal. Papst gehorchen
wollten. Zwar forderte der Ksr. u. die Gesandten, sie sollten unbedingten Gehorsam versprechen;
aber sie blieben bei ihrer Erklärung; nur der Erzb. v. Bourdeaux antwortete
gefälliger, weil er sich das Erzb. Bourges wünschte. Dadurch der Ksr. unwillig, sagte,
der Papst habe ihn zu seinem Stellvertreter für die Syn. ernannt; er werde ihm wohl Gehorsam
verschaffen. Ansegis mußte sich seinen Stuhl zur Rechten des Ksrs., neben den Gesandten,
über alle Bb. setzen, u. Hinc. erinnerte vergebl., daß dies den Satzungen zuwider sei.
Die Mitglieder der Syn. mußten hierauf erklären, daß, da der Kg v. Papst zum Ksr
geweiht u. gesalbt worden, sie denselben gleichfalls zu ihrem Beschützer u. Vertheidiger wählten.
Hinc. erhielt in Absicht der Metrop. Rechte, schrieb wider die Verfügung der Bb.,
als Frotar unter päpstl. Zustimmung zum Erzb. Bourges gelangte.
876 starb Ludw. d. Deutsche, seine 3 Söhne Carlmann, Ludw. d. jüngere u. Carl
theilten sich in die Erbschaft. Carl d. Kahle wollte den östl. Theil v. Lothring.
an sich reißen, wurde aber v. Ludwig geschlagen. Zugl. brachen die Normänner in Frankreich
ein, u. beunruhigten das Reich. Zugleich damals auch Rom in Gefahr, v. den
Arabern eingenommen u. geplündert zu werden, sie streiften bis in die Nähe der
Stadt, u. der P. mußte die Sicherheit derselben v. den Arab. durch jährl. Abgaben
erkaufen. 877 starb Carl der Kahle. Dadurch wurde die Lage des Papstes sehr verwickelt.
Von Ludwig dem Stammler konnte er weder Unterstützung noch nachdrückl. Schutz des
Kirchenst. u. dergleichen Ital. erwarten, denn s. Reich war durch die Norm. zerrüttet
u. sein Ansehen bei den Großen noch geringer als das s. Vaters; Ludwigs des Dtsch.
Söhnen aber war der P. abgeneigt. Zudem wurde Carlmann zu Pavia als Kg erkannt,
u. kündigte dem P. s. Reise nach Rom an, mit dem Versprech., die R. Kirche mehr als
einer s. Vorgänger zu erhöhen; Joh. aber antw. ihm, er werde ihm zuvor Gesandten
mit Vorschriften alles dessen zuschicken, was er der R. Kirche u. ihrem Beschützer Petrus
einräumen müsse. Carlm. kehrte bald nach Deutschland zurück; aber der
Hzog Lambert v. Spoleto u. Markgraf Adalb. v. Toscana übernahmen, sein
Ansehen in It. aufrecht zu erhalten. Sie kamen 878 mit Heeresmacht nach
Rom, nahmen d. Papst, der vergebl. eine Reise nach Frankreich zu machen begehrt, in
Verhaft, u. zwangen die dortigen Großen dem Kg Carlm. zu huldigen. Nach ihrem
Abzug kam Jo. wieder in Freiheit u. unternahm nun die Reise nach Frankreich,
wo er allein Schutz zu finden hoffte. Hier schloß er sich an den unternehmenden
u. ehrgeizigen Hzog Boso an, Schwager Carls des Kahl. u. Schwiegersohn des
Ksrs Ludwig II, vordem Statthalter in Ital. u. damals Statthalter in der Provence.
Joh. erkannte ihn für s. Sohn, äußerte sich, daß er ihn zu [illegible] hohen Würden zu
befördern wünsche. Er veranstaltete 878 eine Syn. zu Troyes; hier sprach er
v. der bedrängten Lage der R. Kirche, u. die Syn. erneuerte d. Bann über Lambert,
Adelbert u. ihre Anhänger; dabei ließ sich Ludwig v. F. als Kg v.
Frankreich krönen. Darauf kehrte Jo. von Boso begleitet nach It. zurück.

Da Carlm. durch langwierige Krankh. in Deutschld zurückgehalten wd, suchte der P. sein
Freunde Boso die Kgl Krone v. It., u. will ich d. Kaiserth. zu verschaffen. Es war aber
vergebl, daß er zu dem e Syn. nach Pavia berief, den der Erzb. v. Maild, u. die
übrig. Bb. u Große d. lgbd. Reichs blieb. aber weg, weil merkend, daß diese Versamml.
zur Nachtheil der Kaiser ihres Kgs angestellt wdn. Eben so vergebl war das Ausschreib. einer
neuen Syn. nach Rom 879. In sm Einladgsschreib. an d. Erzb. v. Mailand
sagte Jo. deutlich, da Carlm. krank sei, wolle er sich ihm über d. Nachfolger
durch Berathschlag.; der Erzb. solle nur den Kg ohne sn Einwillig. annehmen,
wel. den Papst zukomme, den Kg zuerst u. vorzügl zu wähl. Aber s. Ermahn. erschienen
die Lgbd. Bb. nicht. Indeß stb. Ludw. d. Stammelnde; sn beid Söhne Ludwig u.
Carlmann folgten ihm in d. Regierg. Allein die Bb. der Provence u. der umliegend.
Provinz. hielt. e Syn. zu Mante (zwisch Vienne u Valence), u wählt. Boso
zu ihrem Kg, wel. d. sie zu Schutz in Not, ohne v. Papst dazu angenommen sei.
So entstd e neues Reich, das burgund. Reich d. Jura, od. d. Arelatische.
Es begreift die Provence, Dauphiné, Savoyen, Lyon, u. e Theil d. Herzogth. Burgund.
Bei Carlmanns fortdauernder Krankh. zog s. Bruder Carl d. Dicke nach It., u. ließ
sich als Kg annehmen. Der Papst sah sich genöthigt, ihn als er 881 nach Rom kam, zum
Kaiser zu krönen. Da der deutsche Kg Ludwig 882 stb, u Deutschld v. d. Norm. bedroht
wd, mußte Carl It. wieder verlassen, u bald darauf stb auch Jo. VIII, v. einem sr
Anverwandten ermordet.

Marinus I. d. Formosus, B. v. Porto, welch Jo. VIII, wel er s Bisth verlassen, u
Syn. der Karl d. Kahlen verschworen, abgesetzt u excomm. hatte, sprach d. frei
los u gab ihm s Bisth. wieder. – +884.

Adrian III. Karl d. Dicke ließ ihn nach Deutschld einlad, weil er s. unehlich Sohn
Bernard zum Nachfolger ernenn. lass. wollte, wozu d. Papst Beistand bedurfte;
er stb aber auf der Reise zu ihm 885.

Stephan V. Gesetzwidrig, ohne daß dem Kaiser zuvor Nachricht wäre gegeb wd. Carl
war so ungehalten darüber, daß er Gesandte abschickte, d. Papst wieder abzu-
setzen; doch dieser sandte dem Kaiser d. Namen v. mehr als 30 Bb, v. vornehm u.
niedern Kler. u. v. d. angesehensten weltl Großen darstellt, die ihn alle ein-
müthig gewählt. Dadurch ließ sich der Kaiser befriedig. 887 verlor Karl d. Dicke durch
e allg. Abfall sr Stände u. Unterth. alle sr Reiche u Länder, u stb im folgend J.
Arnulf, Hzog v. Kärnth, unehl. Sohn d. deutsch Carlmann, wd deutscher Kg, u der
Graf Odo (Eudes) bekam d. Westfrk. Reich. In It. aber folgte nun e Periode
der Zerrüttung u d. innerl. Kämpfe. Die beid Hzoge Berengar v. Friaul u. Guido
v. Spoleto trachtet. nach der Kgr. It. u der Kaiserwürde. Ber. 888 gekrönt, wd
besiegt, u. Guido 890 als Kg erkannt. 891 kam er nach Rom, der P. krönte
ihn zum Kaiser u stb eod. ano. Bei Gratian steht e Verordng. v. ihm, daß Alles,
was die R. Kirche befiehlt, v. Allen stets u. ohne Widerspruch beobachtet wd
müsse.

Formosus, B. v. Porto, der Jo. VIII abgesetzt u zur Communion unter d. Laien
herabgesetzt, der aber Marinus wiederhergestellt, wd nun Papst. Guido brachte
ihn dahin, daß er auch sn noch sehr jung. Sohn Lambert, den er zum Mitregent.
angenommen, krönte. Als aber Bereng. Hilfe beim deutsch Kg Arnulf suchte,
schickte der P. gleichfalls e Gesandtsch. an ihn, u bat ihn, er möge nach It.

Rom, u. d. h. Reich u. d. Güter d. h. Petr. gg. Guidos Tyrannei schütz.

Arnulf zog 894 u 895 nach It., nahm bei s. 2t. Zuge Rom ein, u. wd v. F. z. Ksr gekrönt. Di Römer mußtn schwör, dß sie unbeschadet d. d. Pst schuldig Treue d. Ksr Arn. treu bleib wollt. Doch Erkrankt Arn. 895 nach Dtschl. zurück, u Formos. stb eod. ano.

Bonif. VI. s. Nachflgr regierte nur 14 Tage, u. v. s. spätern Nachflgr Joh. IX wd s. Wahl f. ungültig erklärt.

Steph. VI. e Feind d. Formos., ließ d. Leichnam dslb e schauderh. Schauspiel [illegible]. Er ließ ihn ausgrab, i bisch. Kleidg kleid u so f. d. ppstl Stuhl setzen. Nun hielt er e Gericht über dslb, u ließ ihn anklag, dß er, da er B. v. Porto gewes, d. Kirchges zuwider d. d. R. Stuhl an s. gerissn habe. Form. wd verdamt, Steph. ließ ihm d. bisch. Kleidg wieder abzieh, 3 Finger abhau u in d. Tiber werf. Zugl erklärte er alle Weihg d. Form. f. ungültig, u weihte di. Männer, di. sie empfang hatt, v. neuem. Schon 897 warf ihn d. Römer ins Gefängniß u erwürgt ihn d. e Strick. –

Romanus regierte nicht völlig 4 Monate; – Theodor II 20 Tage. Er setzte di v. Formos. geweiht Bb. u Priester wieder in ihre Aemter ein, u ließ d. Leichnam dss P. ehrenvoll begrab.

Joh. IX 898. di Gegenpartei hatte e Verwandt d. Markgr. v. Toscana, Sergius, gewählt, d. aber bald v. Rom vertrieb wd. Er veranstaltete 898 e Syn. zu Rom, f welcher d. Verdamg d. Form. feierl vernichtet wd; doch wd ch verordnet, dß d. Versetzg dslb v. e andern Bisth., di d. Noth u um d. Verdienste will vorgenom wd, f. d. Zukft nicht als Beisp. zu Nachahmg gelt solle. – † 900. Nun folgt

schnell f. einander Benedict IV, Leo V, Christophorus, Sergius III, meist nach gewaltsamer Verdräng ihrr Vorgänger. Di Erhebg d. letztern war e Werk der Toscan. Partei, (d. h. der Partei d. Markgrafn Adelbert), di damals in Rom d. Übergewicht hatte. An d. Spitze dslb std e Weib – e vornehme Römerin Theodora, di durch Schönheit u Künste s. d. bedeutendstn Einfluß f di. [illegible] Rom zu verschaff wußte. Sie hatte 2 ihr ähnl Töchter Theodora u Marozia, v. welch bs. di letztere ihr an Geist u Sitte völlig gleich war, u. dah. nach d. Mutter Tod dieselbe Rolle fortspielte. Rom u. s. Päpste standn nun e halbes Jahrh. d. unter d. Herrschaft dieser Weiber; ihre Freunde, Liebhaber, Söhne u Enkel wd Päpste; man stürzte sie sowohl wieder, wenn sie ihr [illegible] gefällig z. bezeig. – Sergius III. † 911, Anastas. III † 913, Lando † 914.

Nun erhob Theodora ihren Liebhaber Joh. X f. d. ppstl Thron. Er zog selbst wider d. Araber u schlug sie am Garigliano. Später entzweite er s. mit der mächtig Marozia; sie ließ 929 d. Pst durch ihre Krieger überfall, s. Bruder vor s. Augn umbring, u ihn selbst ins Gefängniß werf, wo er, wahrscheinl durch Gewalt, im Kerker stb. – Leo VI u Stephan VII folgt schnell f. einander. 931 wd Joh. XI, e Sohn Marozia's u d. P. Sergius III, Pst – † 936. Leo VII † 939. Stephan VIII † 942. Marinus II † 946.

Agapet II. Di Pst beschäftigte e bereits lange dauernder Streit [illegible] in Frankr. Der mächtige Graf Herbert v. Vermandois erhob 925 s. 5jähr. Sohn Hugo z. Gewalt d. Erzb. Rheims; Joh. X bestätigte ihn zw., einige später aber ließ d. Kg Rudolf e andern Erzb. Artaud wähl, d. ebenfalls v. Jo. XI bestätigt wd. Nun folgte zwisch beid Prätendenten e langwieriger Streit, der erst durch d. Syn. zu Ingelheim 947 entschied wd. Agapet erhielt d. B. Marinus als Gesandtn dahin, Artaud erhielt d. Erzb. u. d. Gegner Hugo wd d. Bann belegt.

Als Agapet II 956 stb, bemächtigte s. d. Sohn d. Patriciers Alberich, d. 18jähr. Octavian, d. päpstl. Stuhles, da er schon seit 2 J., seit s. Vaters Tode die Herrschaft üb. Rom besass. Er nannte s. als P. Joh. XII, führte aber i. weltl. Angelegenh. d. Nam. Oct. fort – der erste P., der s. Namen veränderte.

Vereinig. Italiens. Nach Arnulfs Tod 899 stritt Berengar u. d. burgd. Kg Ludwig, Boso's Sohn, um d. Herrschaft in It. Berengar unterlag u. Ludwig wd 901 als Ks gekrönt. Aber 905 fiel Ludwig in Berang. Gewalt, der ihn blenden liess u. It. zu verlass. nöthigte. 915 wd Ber. als Ks gekrönt. Nach einig. Jahren wandt. s. viele Italiäner, d. Herrsch. Ber. müde an Rudolph Kg d. burg. Reichs jenseits d. Jura (in Helvetien). 921 kam er nach It., siegte, u. wd zu Pavia zum Kg erklärt; Ber. wd 924 ermordet. Rudolph wd bald verdrängt; die It. lud Hugo Markgraf v. d. Provence ein, d. 926 allg. als Kg erkannt wd. Nach einig. Jahren vermählte s. Marozia ihm; er wd aber durch ihren ältesten Sohn Alberich v. Rom wieder vertrieb., u. dies. fiel d. Herrsch. in Rom zu.

s. Hugo, d. 946 d. Regierg niederlegte, folgte s. Sohn Lothar – 950, wo ihn Berengar II, Markgraf v. Ivrea, e. Enkel Berengars I vergiftete. Nun wd Bereng. u. s. Sohn Adalbert gekrönt. Lothars Wittwe, Adelheid wollte Ber. m. s. Sohne vermähl., da sie s. weigerte, liess er sie gefang. setzen; sie entkam aber, u. trat m. Kg Otto I. in Verbind., d. s. 951 mit ihr vermählte. Otto zog nach It.; Ber. musste s. ihm unterwerf., u. erhielt 952 It. als Lehn zurück. Aber bald erregte Ber. Regierg allg. Unzufriedenh.; desh. wandt. s. viele It. Grossen an Otto um Hülfe bittend. D. Erzb. Walbert v. Mailand, d. nach Deutschld geflohen, bat selbst, Otto zu e. Unternehmg zu bestimm. Auch P. Joh. XII schickte e. Gesandtsch. u. flehte um Schutz f. d. Güter d. h. Petrus, deren Ber. viele, selbst Ravenna u. Pentapolis an s. gerissen. Otto kam 961, Ber. unterlag bald, u. Walbert krönte ihn z. Kg v. It., dann zog er nach Rom u. empfing v. P. d. Ks-krone 962. Zuvor hatte er dem P. geschworen, ihn u. d. R. Kirche zu schütz. u. nach Vermög. zu erheb., ohne d. P. Rath sich zu Rom einzumischen, u. was er v. Gütern d. R. Kirche in s. Gewalt bekomme, derselb. zurückzugeb. Jo. XII. e. unbesonnener, dabei aus-schweifender Jüngl. hatte nicht überdacht, welche Folg. f. d. Wiederherstellg der Ks-würde hervorgehn würd.; jetzt sah er s. u. s. Hauses Macht beschränkt; er bereute dah. bald was er gethan; er hatte zwar dem Ks geschwor., s. in kn Verbindg mit Bereng. u. Adalb. einzulass., kaum aber war Otto v. Rom abgereist, als er schon Adalb., der Zuflucht bei d. Arab. gesucht, zu s. einlud, um ihm gg. Otto beizustehn. Otto erfuhr diess i. Pavia u. zugl. erhielt er d. nachtheiligst. Berichte v. d. Ptst. Lebensweise; doch entschuldigte er denselb., weil er noch e. Knabe sei, d. s. wohl noch bessern könne. Jot. schickte selbst e. Gesandtsch. u. versprach Besserg. Allein bald ... s. d. Beschuldigg u. Adalb. kam wirkl. zu Rom an. Otto kehrte also nach Rom zurück; Jo. u. Adalb. flüchtet., d. Römer mussten s. verpflicht., ohne d. Ks u. s. Sohns Einwillig. keinen Ptst zu wähl. u. weihn zu lass.

Aufgefordert v. d. allg. Stimme veranstaltete Otto e. Kirchenvers. 963 zu Rom, f. der viele It. Bb., einige Deutsche, u. d. gesammte Röm. Geistlichkt zugeg. war. D. Menge der ärgsten Beschuldigg. wd hier gg. d. P. vorgebracht; man theilte sie ihm zur Verantwortg mit; er antw. aber auf ganz drohg. Weise, dass sie e. andern Ptst wählen wollten;

B S B
MÜNCHEN

963–974.

würd sie dß thun, so ??? e. sie. Der Ksr u. d. Syn. schrieb ihm zurück: Er drohe 1 der bann sei kindische Thorht; würde er s. d. Syn. Rom u. Verantwortg. stellen, so wollte sie ihm gehorch., weigere er s. aber dß, so würd sie s. Excom. verachten u. gg. ihn verfahren. Die Vorwürfe Joh. dat habe anfängl. ebenso wol wie d. übrige Bisch. d. Macht zu bind. u. zu lös. gehabt, nachher aber sie dch s. Betrag. verlorn. Die Syn. erklärte nun d. P. f. abgesetzt, u. wählte an s. Stelle den oberst. Geheimschr. der Kche, i Mann v. bestät. Rufe, Leo VIII. 1 Schonung gg. d. Römer hatte der Ksr s. meist. Soldat. zurückzulassen erlaubt. Jo. XII wusste sie abzuwenden bat, indem er ihnen alle Kchschätze versprach, d. Ksr u. d. neuen P. anzugreif. Sie überfiel dch. 964 plötzl. d. Ksr, der sie aber 1 grossem Verlust zurückschlug u. d. Gefangen nur f. fussfällige bitte Leos VIII zurückgab. Aber gleich nach s. Abreise verschaffte s. d. Partei d. Joh. v. neuem; er wd in d. Stadt eingelassen u. Leo konnte kaum noch zum Ksr flüchten. Nun hielt Jo. i Kchversamml., f. welcher er d. vorhergehend. K. Syn., als i Hure, d. der Räuber ein fremd. braut begünstigt, verwerf. liess; Leo wd als Eindringling verurtheilt, d. v. ihm Geweihten in ihre vorig. Std zurückgesetzt; d. vornehmste Anhänger d. Gegenpst. liess er grausam verstümmeln.

Otto zog sogl. wider gen Rom, aber Jo. stb schon vor s. Ankft; s. Partei setzte jedoch sogl. i andern P., Bened. V. an dss Stelle, ungeacht. d. dem Ksr abgelegten Eids. Otto musste d. Stadt belager., Bened. stieg f. d. Mauer u. drohte dem Ksr ??? 1 dem bann; allein Hunger nöthigte d. Stadt, s. zu ergeb. Dch liess d. Ksr unter Leo VIII Vorsitz i neue Syn. halt. Bened. wd in s. ??? Kleider vorgeführt, u. flehte, als man ihm s. unrechtmässige Wahl u. s. Treulosigkt gg. d. Ksr vorwarf, um Gnade, wenn er gesündigt habe sollte. Der Ksr selbst legte Fürbitte f. ihn bei d. Syn. ein; dch fiel Bened. dem Pst u. dem Ksr zu Füssen, u. bekannte s. schuldig. Er übergab s. Mantel u. bischöfl. Stab dem P. Leo, der ihn zerbrach, ihm weiter d. Kleid. liess, u. dß Urtheil fällte, dß er f. Fürbitte d. Ksrs Diacon. bleib. aber v. Rom verwiesen wd sollte; Otto schickte ihn nach Hamburg. Leo blieb nun in ruhig. Besitz s. Stuhl, stb aber schon, zugl. 1 Bened. 965. Jetzt bewies. s. d. Römer gehorsamer; sie sandt. zum Ksr u. bat., er möge ihnen i P. nach s. Gefall. geb. Otto liess dagg. d. Wahl f. d. gewöhnl. Weise vornehmen, u. sandte nur 2 Commissarien nach Rom, v. denen d. Gesch.schreiber Luitprand eines war. Der neue P. Joh. XIII machte s. bald bei d. Vornehmen ~~Rom.~~ [oft zu stolz] viell. wl er ihre Unabhängigkt unterdrück. wollte, so verhasst, dß sie ihn verhaftet. u. f. i Schloss in Campanien in Verwahrg brachte. Der Ksr unternahm also 966 i neuen Zug nach It. Nun setzt. d. Römer d. P. wieder in Freiht u. bat. ihn, als er nach Rom gekomm., um Verzeihg; Otto aber liess 967 13 der vornehmst. hängen u. noch viele andere Schuldigen d. härtesten Strafen bestraf. Noch 967 krönte Jo. d. Sohn d. Ksrs, Otto II, der schon Dtscher u. It. Kg war, s. zum Ksr. – Nach Rom s. d. vornehm. Römer an Ruhe u. Ordng gewöhnen; da sie i halbes Jahrh. lang s. ungestraft. der Zügellosigkt u. Frechht überlass., war ihnen jetzt d. Dtsch. Ksrl. Herrschaft desto lästiger. Joh. XIII stb ruhig 972, u. s. Nachfolger Bened. VI schreint 1 bewillig. d. ~~???~~ [Ksrs] gewählt wd zu s.; aber Otto stb 973, u. s. junger Sohn u. Nachfolger, der in Dtschld lebte, war den Römern lange s. furchtbar gew. Dch. erklärt. s. 974 d. missvergnügt. Römer

Bonif. erkannte, daß er in Rom nur d. kaiserl. Wohlwollen [illegible]. Er brachte
deshalb Alles, was er an Kostbarkeiten habhaft werden konnte, zusammen, beraubte
selbst d. Vatic. Kirche, u. ging nach Cpl. Die Partei der kaiserl. Anhänger stand
d. d. Graf v. Tusculum, d. hervorragendste Familie unter dem K. Adel;
an ihrer Spitze Alberich, der seit d. Bonif. Flucht v. dem Haß d. V[olkes]
unterstützt, mächtiger war als kaiserl. Diese beiden Parteien bekämpften
sich in Rom; an kaiserl. od. an Alberich schlossen sich d. andern patric.
Familien an; alle diese adel. Familien hatten feste Häuser, sogar
Thürme in Rom, Burgen in d. Umgegend u. e. zahlreiche Dienerschaft, –
so daß d. Parteien d. zu offenem Ausbruch kam, alsdann Stadt u. Umgegend
in Kriegszustand versetzte, u. fast jeder Schritt d. d. Häupter e. kleinen
Kriegszug wurde. D. Partei Alberichs stellte d. Nachf. desselben, Bisch. B.
v. Sutri, Bened. VII nach d. Bonif. Entfernung f. d. päpstl. Stuhl.
Für ihn erkannte d. Kaiser Otto II., d. [illegible] in Deutschl. fest-
gehalten, kam erst 981 nach Rom. Da d. Partei der Grafen v. Tusculum
in Rom d. Oberhand hatte, u. diese Partei sich früher an ihn gewandt
u. ihm ihre Schritte hinsichtl. d. päpstl. Wahl z. Bestätigung gemeldet hatte,
änderte Otto's Anwesenheit in Rom nichts. Auf Bened. folgte Jo. XIV
[illegible]. — Als aber Otto, der halb d. Schutz d. Jos. u. Alberich gest. war,
ging im K. Gebiet wieder Alles in alter Weise. —
Wer unmittelb. nach Bonif. Papst geworden sei, ist ungewiss; d. Schein, beide
Parteien in Rom erhob jeder e. Papst, u. jede hielt d. Jos. [illegible]
(XV) Sohn scheint nicht gelangt zu haben, od. Joh. Roberts Sohn bald
gest. zu sein. Joh. XV wurde aber 987 v. Cresc. wieder vertrieben, u.
hielt sich e. [illegible] in Toscana f. [illegible] d. Röm. [illegible]
u. d. Päpste. [illegible] war d. d. Verachtung d. einen od. andern
Faction. Übrigens d. Römer gg. d. deutsche Herrsch. hielt sich d.
Papst [illegible] d. deutsch. Kgn., so wurde er schon dadurch in Rom [illegible].
D. Römer begehrten nur unter eigenen, einheimischen Obrigkeiten zu stehen
(e. solcher wurde Consul od. Senator, Fürst d. Senats
u. Patricius, Senator genannt). — Um d. Anmaßung d. Cresc.
e. Ende zu machen, u. d. Papst nach Rom zurückzuführen, unternahm
auch Theophania selbst e. Zug nach It. Cresc. [illegible]
d. Jo. XV [illegible], u. nahm ihn wieder in Rom f. Als Theoph. ankam,
fand sie Alles in gutem Vernehmen, u. sie kehrte ohne bedeutenden Erfolg
nach Deutschl. zurück, wo sie 991 st.

gg. d. Papst: beschränkte, durch d. jungen Theodora, schloß ihn in d.
Engelsburg ein, u. dort wurde er bald durch erdrosselt. Noch bei s. Leben wurde
Bonif. VII f. d. päpstl. Stuhl gewählt; aber ihn vertrieben d. Römer nach einem
Monat; er flüchtete sich nach Cpl; an s. Stelle kam Bened. VII. 975, e. Vetter
Alberichs, bisch. B. v. Sutri. Die Wahl wurde in Gegenwart des deutschen Gesandten
vorgenommen. + 983, im nämlichen J. wie Otto II. Dieser hatte dem K. noch vorher
s. Erzkanzler, Petrus, B. v. Pavia, zur päpstl. Würde als Joh. XIV
befördert. Dieser veränderte s. Namen d. Ehrerbietung gg. d. Ap. Petrus.
Er hatte nur 8 Monate regiert, als der vertriebene Bonif. zurückkam, ihn
ergriff u. in d. Engelsburg werfen ließ, wo er verhungerte od. vergiftet wurde.
Doch starb er selbst schon nach 11 Monaten 985, s. Leichnam wurde v. d. Römern
durch d. Straßen geschleppt, zerstochen u. unbeerdigt hingeworfen, bis ihn einige
Cleriker d. Mitleid begruben. Joh. XV war s. Nachfolger. Da der deutsche
Kg. Otto III nur noch e. Knabe v. 5 Jahren war, über welchen s. Mutter, die
Kaiserin Theophania, d. Vormundschaft führte, so dachte man zu Rom
nicht daran, ihn um d. Bestätigung d. P. wahl zu bitten. D. Großmutter, die
Kaiserin Adelheid, regierte zwar zu Pavia über d. It. Reich, aber mit
wenigem Ansehen. — Joh. XV. hatte wieder Gelegenheit, d. Ansehen d. Stuhls
[illegible] geltend zu machen. In dem Streite zwischen Hugo Capet, der sich auf d.
franz. Thron gesetzt, u. dem Herzog Carl v. Lothringen, e. Abkömmling Carls d. Gr.,
trat B. Arnulf v. Rheims insgeheim auf d. letztern Seite, dessen Ver-
-wandter er war, obgleich er s. Würde dem erstern verdankte. Er half dem Hzog
verrätherischer Weise z. Eroberung v. Rheims. Als d. Hugo wieder zum Besitz d. Stadt
gelangt, veranstaltete er 991 e. Syn. daselbst, um d. Erzb. absetzen zu lassen.
Zuvor hatte sowohl der Kg. als d. Bb. d. Provinz sich nach Rom gewandt, u. d.
P. gebeten, er möge zu Arnulfs Absetzung s. Beistimmung geben; dieser hatte aber nicht
geantwortet. Gleich beim Beginn d. Syn. sagte der vorsitzende Erzb.
Seguin, er werde nicht zugeben, daß d. Anklage gg. e. d. Hochverraths beschuldigten
B. eher vorgenommen werde, als bis ihm vorher d. Erlassung d. durch Gesetz [bestimmten] Strafe
versprochen werde; denn d. 4te Syn. v. Toledo habe d. d. Bb. nur unter dieser Bedingung
erlaubt, e. solche Untersuchung f. Verbrech. d. Fürsten anzustellen. Doch warnte ihn
e. andrer B., er möge nicht durch d. Wahl Gelegenheit geben, d. Bb. ihren Gewissen
zu unterwerfen. Arnulfs Verrätherei wurde bald erwiesen, da der Priester, durch
den er hatte d. Thore öffnen lassen, ihn verrieth. D. Vertheidiger Arnulfs führten
viele Stellen d. d. Isid. Decr. an, um darzuthun, daß er vor Allem in s.
Amt wieder eingesetzt, u. s. Sache an d. Papst berichtet werden müsse. Allein
Arnulf B. v. Orleans sprach sehr nachdrücklich f. d. Ansehen d. alten Kirchengesetze,
u. sprach in d. härtesten Ausdrücken über mehrere d. bisch. Päpste. „Warum ist
d. dem befohlen worden, daß unzählige Priester Gottes in der ganzen Welt, die sich durch
Wissensch. u. Frömmigkeit auszeichnen, solchen d. Schande bedeckten Ungeheuern,
d. ganz leer an Wissensch. menschl. u. göttl. Dinge sind, unterworfen sein sollen?“
D. Syn. sprach dem Verklagten d. Urtheil der Absetzung u. setzte Gerbert an dessen Stelle.
Allein Joh. XV. bezeigte sich über dieses ohne s. Genehmigung ausgesprochenen Urtheil
so unwillig, daß er allen Bb., die daran Theil genommen, ihre geistl. Verrichtungen
untersagte. D. Kg. Hugo beharrte bei dem Ausspruch d. Bb., u. Gerbert
bot aller Kräfte auf, d. Bb. zum standhaften Widerstand u. z. Fortsetzung ihrer geistl.
Verrichtungen [illegible]. D. P. schickte 995 e. Röm. Abt Leo nach Frankr.,

d. erd. ad i Syn. zu Mouson hielt; doch fand s. f. d. Syn. nur deutsche
bb. ein. Gerbert erschien u. vertheidigte s. Sache muthig; man habe ihn zu Annahme
d. Erzb. genöthigt, d. erzb. Stuhl sei v. Arnulfs Verrath [illegible] wd., man
habe aber f. d. Ausspruch 18 Mon. vergebl. gewartet, u. endl. Arnulf blos nach d.
Kanonischen verurtheilt. D. päpstl. Legat verlangte, dß er d. getrd. Vorwürfe [illegible],
u. Gerb. ließ s. endl. doch d. bescheidenen Zuruf d. Erzb. v. Trier bewegen, dß
er versprach bis zur nächsten Syn. s. d. Meßopfers zu enthalten, damit er d. [illegible] bez.
d. Ungehors. gg. d. Papst geb. möchte. Indeß starb Kg. Hugo, f. dessen Schutz d. Gerbert
[illegible] 996; s. Sohn, Robert, bezeigte s. gg. d. Papst gefälliger; das.
[illegible] war bereits Gregor V. – Auf d. Syn. zu Rheims 996 [illegible]
Gerb. wd. abgesetzt, Arnulf kam [illegible] Gefängniß in s. Erzb.; d. [illegible] ganz
[illegible] bau [illegible], wie es [illegible] geschehe.

Ursprung d. feierl. päpstl. Canonisation. Als d. Zahl d. Hlg. s. außerordentl. vermehrten,
u. fast jede Gemeine ihren eigenthüml. hatte od. haben wollte, da mußte d. [illegible]
[illegible], dß man [illegible] als Hlg. verehren sollte, v. den [illegible] Erzählungen u.
Gerüchten v. Wundern od. Erscheinungen [illegible], od. d. eigennützige Absichten dazu
machen wollte. Auf d. Syn. zu Frkf. 794 wd. d. Anrufung neuer Hlgn. u. [illegible] verbo-
Karl d. Gr. [illegible] 805, dß ohne Genehmig. d. B. kein neuer Hlg. verehrt
wd. sollte. Nach u. nach zog d. [illegible] Päpste d. Hlgsprechg völlig an sich. D.
früheste bek. einer päpstl. Canonisation ist v. 993. In d. J. übergab Ludolf
B. v. Augsbg d. Papst Joh. XV auf e. Syn. im Lateran e. Schrift v. d. Leben u.
(d. war 20 J. verstorben) d. Wundern Ulrichs B. v. Augsbg, u. bat, dß d. Verehrung nach Anlaß d. Schrift
[illegible] darüber fassen möge. Dch beschloß d. Syn. einmüthig, dß Ulrichs Andenken
verehrt wd. sollen, weil wir, sagte d. P., d. Reliquien d. Martyrer u. Bekenner
[illegible], dß wir den anbeten, dß. Mart. u. Bekenner sind, u. [illegible] wir s.
unserer Gerechtigkeit [illegible], d. ihr Gebet u. Verdienst bei Gott [illegible] zu
erlang. D. ganze Form d. Hlgsprech. best. also noch darin, dß d. Beschluß auf e.
Syn. abgefaßt u. v. d. Papst u. d. anwesend. bb. u. Cardinale unterschrieben wd.
Man findet in d. Zt noch Beisp., dß d. bb. allein od. mit Zuziehg einiger andr.
bb. d. Erlaubniß zur Verehrg e. neuen Hlg. gaben; erst Alex. III eignete gg. Ende d.
12. sec. d. Recht d. Canonisation d. Päpsten allein zu. Er bediente s. s. zuerst
d. Worts canonisare, i.e. in canonem [illegible] referre, in d. Gebete d. Messe
eintrag. –

Joh. XV + 996. 995 hatte er gemeinschaftl. mit d. Römern u. d. Stdn d. lgbd. Reichs
Otto III eingeladen, nach Rom zu kommen. Otto, 16 J. alt, zog mit s. Heere nach
Rom, da d. P. noch vor s. Ankunft starb, beschloß er i. Dtschl., s. Vetter u. Hofcaplan
Bruno, e. Sohn d. Hzogs v. Frank. Otto, zum päpstl. Thron zu erhalten. D.
Römer, bereit, e. Papst v. Otto anzunehmen, wählten ihn einmüthig als Gregor V.
Er war erst 24 J. alt. D. Ks. ließ s. v. ihm krönen, u. erließ auf s. Fürbitte den
Patricier Crescentius d. Strafe d. Verbanng. Kaum war aber d. Ks. nach
Dtschld zurückgekehrt, als Cresc. 997 d. P. zwang, Rom zu flüchten. Damals kam
d. B. v. Piacenza, Joannes, e. geborner Grieche aus Calabrien, d. [illegible] bisch. [illegible]
[illegible] bemächtigt, als [illegible] Gesandter v. [illegible] zurück. Mit [illegible] verabredete Cresc.,
dß er unter dem Schutz d. Gr. [illegible] v. Rom bleib., Joh. aber Papst wd.

wd sollte, welche ihr selbst dazu gereizt wd. Otto zog deshalb 998 gen Rom. Joh. wollte entfliehen, wd aber v. d. deutschen Reitern Römern ergriffen, des Augenlichts beraubt, u. ins Gefängniß gesetzt. Greg. ließ ihn vor sich bringen, ihm die priesterl. Kleider v. Leib reißen, Zunge u. Nase abschneiden, u. rückwärts auf einen Esel, dessen Schwanz er in d. Hände nehmen mußte, sitzend, in d. Stadt herumführen. Crescentius, der sich in die Engelsburg eingeschlossen, mußte sich bald an d. Kaiser ergeben, u. wd nebst 12 andern Aufrührern enthauptet.

In einer Ehesache des franz. Königs Robert machte Greg. d. geistl. Ansehen nachdrücklich geltend. Robert hatte Bertha, Tochter d. burgund. Königs, u. Wittwe d. Graf v. Chartres u. Blois, geheirathet; da er aber Gevatter zu einem ihrer Kinder, u. ihr im 4ten Grad verwandt war, so wd diese Ehe für blutschändisch u. verboten gehalten. Dispensation wd entw. nicht gesucht od. nicht gegeben. Greg. suchte 998 den Kön., der sich der Ehe beiwohnte, die Kg zum Gehorsam gg d. Kirche zu nöthigen. Er Kön. gebot, er solle seine Gemahlin verlaßen, u. er sowol als Bertha 7 J. lang Kirchenbuße thun – sonst verfalle er in d. Bann. Der Erzb. v. Tours, der diese Ehe eingesegnet, wd ebenfalls dabei anwesend bb. Er so lange v. d. Kirchengemeinschaft ausgeschlossen, bis sie dem geistl. Stuhl Genugthuung wd geleistet habn. Robert, der sich v. seiner Gemahlin, die er ungemein liebte, nicht trennen wollte, wd bald durch den Bann dazu gezwungen. Er schied sich v. Bertha u. nahm eine andere. – Greg. V. stb 999. Otto III der sich gerade zu Rom befand, erhob jetzt zu dieser Würde seinen Lehrer u. Freund Gerbert; nachdem dieser 997 d. Erzb. Rheims verlor, hatte ihm Otto im folgd J. d. weit ansehnlichere v. Ravenna ertheilt. Gerbert, der gelehrteste Mann s. Zeit, nannte sich als P. Sylvester II. Er konnte weg. seiner kurzen Regierung ~~nicht~~ Großes ausführen; – wichtig, seiner Absicht scheint er gemacht zu haben; die Christen zum Beistand ihrer Glaubensgenossen in Paläst. u. zum Schutz der dahin Wallfahrenden zu bewegen. Er setzte ein Schreiben im Namen der verwüsteten Kirche zu Jerus. an die Kirche auf, worin diese aufgefordert wd, jener Stadt zu Hülfe zu kommen; jeder christl. Soldat solle sich zum gemeinschaftl. Kampfe erheben, u. wer die Waffen nicht führen könne, durch Rath u. Geldbeiträge die Unternehmung befördern. Er war also der erste, der einen Kreuzzug wider die Muhamedaner zu veranlassen suchte. Es waren bald nachher die Pisaner die ersten, die die Araber in Paläst. bekriegten. –

Sylv. † 1003, noch vor ihm war 1002 Otto III 22 J. alt gestorben. So sehr er sich durch Frömmigkeit, durch Waffen u. Kraft, sich die Liebe, die sehr nothwendig war, die Herrschaft zu Rom befestigt zu habn meinte, war doch 1001 eine neue Empörung wider ihn entstd. deshalb ihn die unbeständigen Römer bald wieder um Verzeihung u. erhielt sie. Nach seinem Tode neue Unruhen in Ital. Ital. Stände wählten Arduin, Markgr. v. Ivrea zum Kg. Erst 1004 bestätigte Heinr. II das Reich, ohne doch sein Gegner allg. Ansehen zu zerstören, u. erst 1014 ließ er sich die Kaiserkrone zu Rom aufsetzen. Ehe er in die Peterskirche gelassen wd, fragten ihn der P., ob er ein treuer Beschützer der R. Kirche, ihm u. allen seinen Nachfolgern treu sein wolle? u. Heinr. bejahte diese Frage. Jetzt folgten 4 Päbste nach einander. Joh. XVII (so heißt er, obgl. der 16te unrechtmäßiger Pabst gewesen) stb schon im 6ten Monat. Joh. XVIII regierte 1003–1009. Sergius IV – 1012. Benedict VIII krönte den Heinrich, suchte Rom gg Araber u. Griech. zu sichern u. stb 1 Jahr v. Heinr. II 1024. Ihm folgte sein Bruder als Johannes XIX obgl. noch Laie.

Erzb. Willigis v. Mainz u. B. Bernward v. Hildesheim waren über das Kloster Gandersheim in heftig. Streit gerath. Das Kloster gehörte in die Diöc. Hildesheim; Willig. aber wollte es zu der seinigen gerechnet wissen. Bernw. reiste nach It., klagte bei Kaiser u. Pabst, u. diese schickten einen Legaten nach Deutschl., der deshalb eine Syn. zu Pölde hielt; aber der mächtige Willigis betrug sich selbst gg d. Legaten übermüthig; er wollte ihm d. Vorsitz nicht gestatt., u. ließ durch s. Anhänger die Syn. gewaltsam unterbrechen; am folgd Tag aber, als die Verhdlg fortgesetzt wd sollte, war Willig. schon abgezogen; der Legat behielt nun die Entscheidung einer größern Syn. vor, die zu Rom selbst in Gegenwart d. P. gehalten, u. v. allen deutschen Bb. besucht od. beschickt wd sollen, u. erklärte d. Erzb. bis dahin suspendirt. Willig. aber bekümmerte sich um diese Suspension nicht, u. sein Einfluß war so groß, daß die deutsch. Bb. nicht zur Syn. nach It. kamen. Endl. entschied Heinr. II. diesen Streit ohne Zuziehung des Pabsts 1007 zum Vortheil d. B. v. Hildesh.

Nach Otto's Tod hatten sich wieder die beiden Familien, die nun schon über 100 J. ~~einander~~ sich befeindet, einander gegeben.

Jo. XVII † nachdem die Grafen v. Tusculum erhoben. Jo. XVIII u. Sergius stand dagegen ganz unter Einfluß des Senators Johannes, Sohns des Crescentius.

Je mehr der Einfluß der herrschenden ~~Adelsp~~ Parthei erhob; er war ein Bruder des Grafen Tusculi, Romulus Albericus, Oberhaupt d. Römer u. Alberich erhielt er die höchste Würde. Unterstützt durch seinen Bruder.

† der Pabst erwartete d. ~~Heinr~~ an d. Pforte der Peterskirche, u. fragte ihn: Si fidelis vellet patronus et defensor esse ecclesie Rom. sibi autem suisque successoribus per omnia fidelis – dieß versprach Heinr. (Ditmar). =

Kaiser bestätigte sich diese Beschlüsse, dieser Schenkung der früheren Kaiser, die Herrschaft Ravenna samt allen Rechten, abzuschließen

1027 kam Conrad II, der d. Deutsch. an Heinrichs II Stelle gesetzt, nach Rom um sich als Kaiser krönen zu lassen. Zugl. befand sich d. Kön. Knut v. Dänem. u. England, u. Rudolf v. Burgund in Rom. Knut beklagte sich bei Papst über d. viele Geld, d. s. Erzbb. für d. Pallium bezahlen mußten, u. erhielt d. Versprechen, daß dieß aufhören sollte.

Auf e. Syn. zu Limoges 1031 klagten sich d. bb. v. Aquitanien, daß einige, welche sie excom. hatten, ohne ihr Wissen v. Papst zu Kirchenbuße zugelassen u. davon losgesprochen worden wären; d. Graf v. Auvergne, den s. B. gebannt, weil er sich v. s. Gemahlin geschieden, u. e. andere geheirathet, habe v. d. Papst, der nicht wußte, daß er excom., d. Absol. erhalten. Sie beschwerten d. b. habe dem P. geantw., der b. hätte ihm, ehe der Graf nach Rom gekommen, davon Nachricht geben sollen; er wolle sich aber v. s. Mitbb. nicht trennen, u. erkläre daher d. Absol. d. Graf für ungültig. Auch faßten d. Syn. d. Beschluß, daß zwar der P., der alle Kirchen zugleich, wenn ihm e. b. e. Excom. zuschicke, um die daraus folgende Beschlüsse zu beurtheilen, sie mildern od. verstärken können; daß er aber der einzige, der v. ihrem b. an ihn gesandt werde, um wegen großer Verbrechen die Kirchenbuße zu übernehmen, diese vorschreiben u. ihn endlich losprechen könne; daß er aber nicht berechtigt sei, ohne Vorwissen d. b. jemanden Kirchenbuße aufzulegen od. ihn zu absolviren.

Nach Joh. XIX Tod 1033 schrieb sich d. Tusculan. Parthei nicht, den Neffen der beiden vorhergehenden Päpste, e. Knaben v. 12 J., der sich Benedict IX nannte sich d. päpstl. Stuhle zu setzen. Victor III sagt (dial. III) er könne gar nicht beschreiben, wie schändl. u. verabscheuungswürdig d. Leben dieses Papstes gewesen. 1043 erhob sich zu Rom e. Aufstand gegen ihn. E. Gegenparthei unterstützte den b. Joh. v. Sabina, der Bened. aus der Stadt jagte, u. sich als Sylvester III auf d. päpstl. Stuhl setzte. Nach 3 Monaten kehrte jedoch Bened. zurück, u. es gelang ihm, Sylv. aus dem Lateran. Pallast zu verdrängen, wo er sich bei s. Anhang noch jenem erhielt. Nach kurzer Zeit bot er d. Pontificat feil, ließ sich e. Presb. Joh. in e. Handel darüber ein, dankte dann, da er um d. Kaufs sich ihm einig geword., förml. ab, u. überließ ihm d. Lateran, nachdem er ihn selbst als P. consecrirt. Aber d. Joh. Geld raufte er sich sogl. e. neue Parthei zusammen, legte ihn, sobald er sich stark genug fühlte, wieder ab, u. wurde v. s. Anhängern für neuen als P. erkannt. Aber auch Joh. bemächtigte sich e. Theils in der Stadt u. behauptete sich gegen ihn u. Sylv. So hatte Rom 3 Päpste. Nun trug Bened. den beiden Gegenpäpsten e. Vergleich an; sie kamen überein, daß alle 3 d. päpstl. Titel behalten u. sich in d. Einkünfte d. Pontificats theilen wollten. So sah Europa d. ganze J. 1045 durch 3 Päpste, die d. Stuhl Petri gemeinschaftl. schändeten. E. solche d. ganze Kirche beschimpfende Verwirrung konnte nicht lange dauern. V. allen Seiten wurde der neue deutsche Kg. Heinr. III. aufgefordert, nach It. zu eilen u. d. Kirche an d. Päpsten zu rächen. 1046 unternahm Heinr. d. Zug. Bened. verkaufte jetzt zum 2tenmale s. Antheil am Papstthum an e. Erzpriester Gratian, u. zog sich in d. Dunkelheit e. Klosters zurück. Der neu-eingekaufte Papst, Gregor VI., verglich sich mit d. 2 andern nicht, sondern erklärte sie für Usurpatoren, die sich ins Pontif. eingedrungen, da Bened. rechtmäßiger P. gewesen, u. sah sich als d. einzig. Nachfolger v. ihm an; schickte auch dem Kg. d. Nachricht v. s. Gelangung auf d. päpstl. Stuhl entgegen, da er schon auf dem Weg nach It. war. Heinr., in It. angekommen, veranstaltete e. große Vers. zu Sutri, die vorz. wegen d. Pontif. e. Beschluß fassen sollte. Die 3 Päpste wurden hier abgesetzt, denn auch d. unschuldige Gregors fand man nicht hinreichend, daß er d. Handel in der guten Absicht geschlossen, um d. Kirche auf dem kürzesten Wege u. auf die wenigste Unruhe v. dem unwürdig. Bened. zu befreien. Der Kg. zog nun nach Rom, u. stellte den Römern e. neuen Papst, Suiger b. v. Bamberg, als Clemens II vor; diesen nahmen ihn freudig auf; d. abgesetzte Greg. nahm Heinr. mit sich nach Deutschld, u. damit schien Ruhe u. Ordnung hergestellt. — Noch war Heinr. Abreise

ßeder Hen. III. mehrere Päpste nach einander f. d. R. Stuhl setzte, wollte er zunächst der Simonie, die seit einiger Zeit i. d. Kirche ... [illegible] ... abe er wollte sich dadurch weiteren allg. Verfall d. Kirche ... [illegible] ... abhelfen. Er wählte daher mehrere Päpste nach einander, ... [illegible] ... Reform ... [illegible] ... 4 Päpste alle v. ... [illegible] ... Simonie ... [illegible] ... gegen Simonie ... [illegible] ... Metropp. ... [illegible] ... Metropp. u. Bb. ... [illegible]

... [illegible] ...

i. Zeh.

1047 hielt Clem. i. Syn., i. welcher, nach dem Wille d. Kaiser, verordnet wurde, daß derjenige, der sich wissentlich v. i. der Simonie schuldig b. weihen lasse, 40 Tage Kirchenbuße thun solle. Der Kaiser wollte dadurch verhüten, daß die Papstwahl künftig ... [illegible] ... gehandelt werde. — Clem. † noch 1047. Bened. IX bemächtigte sich jetzt zum 3tenmale d. päpstl. Stuhles, behielt ihn aber nur 8 Mon. Die Römer baten d. Kaiser um e. neuen P. u. erhielten darauf d. B. Boppo v. Brixen, der aber nur 23 Tage regierte. Wiederum erschienen Röm. Abgeordnete bei Kaiser, i. P. verlangend. Als d. Kaiser darüber berathschlagte, fiel alle Stimmen f. B. v. Toul, Verwandter d. Kaisers, wol d. Ruf d. Weisheit, Gl... u. Frömmigkeit allg. war. Bruno bat sich 3 Tage Bedenkzeit ... [illegible] ... öffentlich i. ... [illegible] ... der Wahl ... [illegible] ... Als man doch bei derselben beharrte, erklärte er in Gegenwart der Röm. Gesandten, er nehme sie nur unter d. Bedingung an, daß Clerus u. Volk zu Rom einmüthig einwillige. Leo IX erschien zu Rom im Gewande e. Pilgers, erklärte, daß er zwar v. d. Kaiser für d. päpstl. Stuhl bestimmt sei, daß er aber d. Wahl d. Römer weit höheres Ansehen beilege, u. ganz in d. Stand zurückkehren werde, wenn man ihn nicht wähle; aber alle ... [illegible] ... Mönch in Clugny, Hildebrand, ... [illegible] ... R. Stuhl zu befreien. ... [illegible] ... Greg. VI ... [illegible] ... Leo IX, noch glücklicher unter Alex. II gelang.

Leo suchte ... [illegible] ... allg. herrschende Simonie. In d. Absicht hielt er 1049 d. Synod. zu Rom, Rheims u. Mainz, ... [illegible] ... Bb., d. ihr Amt d. Simonie erhalten, für ungültig; ... [illegible] ... wie s. Vorgänger, 40tägige Kirchenbuße festsetzen. 1050 setzte er f. i. Syn. zu Sipont in Unteritalien 2 Erzbb. weg. Simonie ab. 1052 trat er als Vermittler zwischen d. Ungarn u. dem Kaiser ... [illegible] ... Herzog ... [illegible] ... Hen. II hatte d. bischöfl. ... [illegible] ... 100 Mark Silber ... [illegible] ... Bene-ventab. ... [illegible] ... Normannen ... [illegible] ... 1016 ... [illegible] ... Normandie nach Unter-italien ... [illegible] ... Normannen ... [illegible] ... Hen. III ... 1047 ... [illegible] ... Heinrich III gab dem Papste ... [illegible] ... Unter-nehmung wider d. Normannen, ... [illegible] ... Rath Gebhards ... [illegible] ... stadt wieder zurück, ... [illegible] ... P. ... [illegible] ... Alpen geschickt; ... [illegible]

= die Päpste weiß also überall in [illegible] [illegible] Land zu Land [illegible] Leo IX [illegible]

[illegible]

Synode zu Rheims 1049 [illegible]

2 Umstände [illegible]

1) [illegible]

2) [illegible]

[illegible] Leo [illegible] zu Rom, Rheims, Siponte [illegible]

[illegible]

[illegible] Normannen [illegible] 4–5000 M. [illegible]

[illegible] Verrelli [illegible] bei Civitate 1053 [illegible]

[illegible] Leo 1054 [illegible] Lateran [illegible]

[illegible] Subdiac. Hildebrand [illegible] Hildebr. [illegible] B. Gebhard v. Eichstädt [illegible] Viktor II [illegible] Victor [illegible] 1055 Hildebrand [illegible] Victor [illegible] 1057. [illegible] IV. [illegible] Agnes [illegible]

Stephan IX. [illegible] Gottfried, Herzog v. Lothr. [illegible] Bonifacius [illegible] 1058 [illegible] Hildebr. [illegible] Agnes [illegible] Tusculi [illegible] Benedikt X. [illegible] Peter Damiani [illegible] Hildebr. [illegible] Agnes [illegible] B. Gerhard v. Florenz [illegible]

Bened. [illegible]

BSB MÜNCHEN

Damit d. Papstwahl stets i. festbestimmt. Gang nehme, u. v. solch Umtrieb,
wie d. letzt. waren, frei sein möge, gab Nicolaus II f. ie. Syn. zu
Rom 1059 e. Verordng, d. welche der Grund zum collegium d. Cardinäle
gelegt wd. Nach dies. sollt nach dem Tod d. Papstes vorz. d. cardinalbb.
für d. Wahlnachfolg. d. R. Stuhls Sorge trag.; dan sollt sie sich d. cardinal-
-clericker zu Rath ziehen, u. endl. sollt sich d. übrige Clerus u. d. Volk ihre
Einwillig. geb. Da der R. Stuhl d. höchste, sohl kein Metrop. unterg. sei,
so müsste d. Stelle d. Metrop. v. d. card. bb. vertret. wd.; zunächst sollte
e. Mann d. dem Schoosse der R. Kirche gewählt wd.; fände s. k. tüchtiger,
so könne sich e. Glied e. ander. Kirche genomm. wd. Der Kg u. Kaiser Hein-
rich müsste dabei d. schuldige Achtg u. Ehrerbietg bewies., wie dies
schon ihm u. s. Nachfolgern v. apostol. Stuhl bewilligt wd. Wenn in Rom d.
Wahl nicht ungestört vorgenom. wd. können, so hätt. d. card. bb. d.
Recht, m. fromm. Clerikern u. Laien, d. Wahl an e. ander. Orte
vorzunehmen. — bb. Pfarrer u. diaconi hiess. sch. d. 6t. Sec.
cardinales, nicht blos in der Röm., sond. auch in andern abendl. Gemeind., wenn
sie völlige besitzer ihrer Stelle u. Würde waren; nicht etwa nur für Zeitlang od.
1 einzel. Verwalter Amts- v. Rechte sie verwaltet. Allmälig wd. es der Röm. Kirche
eigenthüml., dass d. Pfarrer der dortig. Kirchen, d. auch tituli hiess., presbb.
cardinales, od. seit Sec. 9. presbb. sui cardinis, u. d. geistl. Vorsteher der Armen-
-häuser od. Spitäler sammt deren Capellen (diaconiae) diaconi cardinales
genannt wd. Mit Sec. 11 erhielt. auch d. 7 Suffragan- od. Collateral-bb.
d. Papstes, d. s. nächst. in d. nächst. Kirchensprengel hatten; bes. aber d. zu der ersten
Patriarchalkirche zu Rom, der Lateranens. gehört., d. bb. v. Ostia, Portus,
S. Rufina (od. Silva candida) Alba, Sabina, Tusculi u. Praeneste, den
Namen card. eppi ecclia Rom., od. eppi, ecclie Lateran. cardinales.
Sie versah. wöchentl. abwechselnd d. bisch. Amt d. Papstes, (d. h. auch eppi heb-
-domadarii), nahm an s. Wahl Hauptantheil; der b. v. Ostia weihte ihn;
u. sie hatt. auch d. Rang vor all. übrig. bb. Der 4 übrig. Patriarchalkirchen zu
Rom waren damals 28 card. presbb. od. Pfarrer d. vornehmst. Kirch., unter-
-worfen. — d. P. hatte bei dies. neuen Einricht. d. Papstwahl d. Absicht, sie
stall ein ruhiger u. sicher, sond. auch ganz v. d. hohen R. Clerus, b. dem Mitte
sonst immer d. Päpste genom. wd. waren, abhäng. zu mach.; u. dagg. d. Einfluss
d. Kaiser f. d. sonst. Ew. Gutes laut zu vermindern, ja ganz aufzuheb.
Nun verbind. d. Papst s. d. Normannen. Diese hatt. seit der besieg. d. apostol.
[illegible] ihre Eroberg. in Apul. u. Calabr. immer glückliche fortgesetzt, waren aber
darüber m. d. Papste [illegible] zerfall.; dies fordert. d. Güter ihrer Kirche in jenem Gegend
zurück, u. d. Eroberer wollt. sie nicht abtret.; deshalb hatten sie d. Bann getroffen;
v. dies. wünschten Robert Guiscard absolvirt zu wd., u. s. Vertheidiger der Gemeinschaft
d. Papstes zu versichern. Robert kam also 1059 nach Melfi, wo der P. e. Syn.
abgehalt. hatte. Robert wd. als Hzog v. Apulien u. Calabrien, s. Schwager
Richard, Graf v. Aversa, als Fürst v. Capua v. Papst bestätigt; dafür leistet.
sie beide, als ihrem Lehnsherrn u. beschützer, den Eid der Treue. Robert
nannte s. darin v. Gottes u. d. h. Petrus Gnaden Hzog v. Ap. u. Cal. [illegible]
u. d. beider Hülfe [illegible] Hzog v. Sicilien; u. versprach für s. u. s.
Nachkommen dem Ap. Stuhl u. s. Herrn Nicol. u. dess. Nachfolgern jährl.
v. jedem Joch Ochsen in s. Lande 12 denarios als Lehnzins zu

1059–1061.

zu besitzen

unterwürfig; schwor, der röm. Kirche in allen treu u. ergeben zu seyn, ihr gegen jeder-
-mann beizustehen u. zur Behauptg od. Wiedererlangg ihrer Rechte) bestellt zu seyn,
alle Lehen sr Gebiete v. ihr röm. Kirche, der Gewalt d. Päpste zu überlassen, u. e. neuen
Papstwahl nach d. gesetzl. Form zu befördern. – D. Vertrag war für beide Theile
Wünschens u. äußerst vortheilhaft; d. Norman. erhielten Schutz unter dem Schirm
d. Kirche, denn bau man reizte, wenn man sie angriff; u. d. Päpste
hatten statt in d. Nähe e. Menge d. trotzigst. Vasallen zu ihrer Vertheidgg, ob
wie e. ausschl[?] noch zu erweiternde Leitstuhl[?], über welche sie nach Gefallen verfügen
konnten. Das Recht zu e. solchen Belehng leitete man wahrscheinl. v. der
Schenkg Constantins her, welche d. röm. Kirche so öfter berief, so Leo IX in sm Schreib.
an d. Kpl. Patr. Cerularius 1053. Dieser Schenkg zufolge gehörte ganz It. der röm.
Kirche zu; d. Päpste belehnten also d. Norman. nur m. ~~Etwas~~ Th. ihres Eigenthums, indem
sie ihnen Ap. Cal. Sic. übergaben. – D. P. zog sogl. v. s. Lehnshoheit über d.
Norman. Gewinn; denn war er 1059 nach Rom zurückgekehrt, als ihm e. Heer v.
Norm., s. Lehnsfordg gemäß, s. d. Fuß nachfolgte. Dieß griff einige mächtige
Röm. Dynasten, bes. d. Graf. v. Tusculi an, d. in d. Nähe v. Rom mehrere Städte
u. Schlösser besaßen. D. Päpste u. d. Römer sahen diese Herren als Tyrannen an,
d. s. ihres Gebiets bemächtigt, u. sie in schimpfl. Abhängigkeit erhielten. Nun wurden
Palestrina, Tusculi (Frascati) u. andere kleine Plätze um Rom v. d. Norman.
erobert u. den Päpsten überlassen.

Nebst d. Erzbb. v. Ravenna hatten sich d. v. Mailand bisher in e. gewissen Unab-
-hängigkeit v. Rom erhalten, aber Nicol. unterwarf sich d. Mail. Kirche völlig.
Er schickte 1059 2 Gesandten, P. Damiani Card. B. v. Ostia, u. Anselm B. v. Lucca,
zur Unterdrückg d. dort herrschend. Laster d. Simonie u. d. geistl. Concubinats
nach Maild. Aber d. Volk erregte Unruhen, u. schrie, d. Kirche d. h. Ambrosius
dürfe nicht unter d. Röm. stehen, u. d. P. habe k. Recht, in ihrem Sprengel
etwas anzuordnen. Nun bestieg Damiani d. Kanzel, u. sagte d. Mailändern,
wer d. röm. Kirche ihr Vorrecht zu entreißen suche, der falle in Ketzerei, weil er d.
Mutter d. Gläub. angreife; d. Mail. Kirche sei e. Tochter der Röm., selbst ihr
Ambros. habe in derselben s. Lehramt erlangt u. Hülfe derselben e. Ketzereien
in d. Seinig. getilgt; zuletzt ermahnte er sie, daß sie doch ihre Mutter nicht
grausam angreifen möchten. Die Rede wirkte; d. Mailänder versprach., Alles was
ihnen befohlen werden würde, zu beobachten. Auch mußte d. Erzb. s. Clerus schriftl.
u. eidl. d. Simonie entsag.; Damiani gestand v. d. ihm bestimmten Kirchenbußen, die Strafe
f. s. lasterhaften Geistlich., u. über die Laien schwor, alles zu tilgen jener Laster
beitragen zu wollen. Gleich darauf berief d. P. d. Erzb. zu e. röm. Synode, welcher
er ihm zwar s. Recht ließ, aber sich Gehors. versprech. mußte; u. hierauf d. Ring v.
ihm empfing, der sonst d. Zeichen v. It. d. Erzbb. zu ertheilen pflegte.

Nicol. † 1061. Gleich nach s. Tod erhoben sich in Rom 2 Partheien; d. Gegner d.
kirchl. Päpste hofften dadurch s. Vortheil zu siegen, daß sie schnell an Heinr. IV sandten,
u. ihn um d. Ernennung e. neuen Papstes bitten ließen. D. andere Parthei – d. Card.
u. d. Clerus, d. Card. u. Archidiac. Hildebrand an d. Spitze – schickten zwar
hierauf e. Gesandten nach Deutschland ab; der aber kam schon zu spät, – er fand
k. Gehör, u. mußte unverrichteter Sache nach Rom zurückkehren. Nun
brachte s. Hild. dahin, daß der B. Anselm v. Lucca – <u>Alexander II</u> gewählt
wurd. ~~[illegible]~~ D. Kaiserin Agnes glaubte, daß diese Wahl d. Rechte

ihren Bischof erhoben, u. beschloss e. andern Papst wählen zu lassen; die Lombard. Bb., denen Alex. noch v. der Maild. Syn. her verhasst war, unterstützten die Sache.
Da der Kgl. Hof sich damals zu Basel befand, so wurde i. derselben 1061 das Concil gehalten, u. Cadalous B. v. Parma, der sich Honorius II. nannte, gewählt; zugl. wurden die Verordng. der letzten P. für ungültig erklärt. Der Gegenpapst wollte sich durch die Waffen in den Besitz des Pontif. setzen, u. rückte 1062 mit Kriegsschaaren vor Rom, aber Markgr. Gottfried v. Tosc. nöthigte ihn, sich nach Parma zu flüchten. In Deutschland ging in dieser Zeit e. wichtige Veränderung vor; der Erzb. Hanno v. Cöln entführte den jung. Heinr. IV. s. Mutter, u. bemächtigte sich nun der ganzen Regierungsgewalt; dieser erklärte sich sogl. für Alexander u. zerstörte d. bish. Maßregeln des Hofes. Cadalous machte indess e. 2ten Versuch, sich Roms zu bemächtigen; er drang in die Stadt ein, musste sich aber in die Engelsburg flüchten, wo er 2 J. belagert wurde, u. endl. insgeheim entfloh. Nach einigen Jahren kam Hanno selbst nach Italien und auf der Syn. zu Mantua 1067 Alex. förmlich für den rechtmäßigen Papst erklärt.

Fahne des h. Petrus, e. geweihte Fahne, die den, der unter ihr focht, den bes. Schutz des Apo- verhiess. Eine solche übergab Alex. 1061 dem Mailänder Herlembald, der in den Streitigkeiten zwisch. Clerus, Adel u. Volk zu Maild. das Volk u. die geistl. Partei glücklich vertheidigt hatte. 2 J. nachher sandte sie der P. dem Norman. Grafen Roger, Bruder Rob. Guiscards, um diesen im Kampf geg. die Araber in Sic. zu beleben, u. als 1066 Wilh. Herzog v. der Normandie im Begriff war, England einzunehmen, u. d. P. um die Rechtmäßigkeit s. Unternehmens befragte, erklärte sich der P. günstig für ihn u. sandte ihm die Petersfahne. Als Wilh. nach Harolds Besiegung bei Hastings durch d. Schlacht [illegible] sich den neuen Thron vollkommen befestigt.

Heinrich IV.
~~Vermählung Heinrichs IV.~~ ~~Er~~ hatte sich 1066 mit der ihm v. s. Vater bestimmten Bertha vermählt. 3 J. nachher erklärte er versamml. Reichsfürsten, da er gar nicht in der Ehe, die Ehe nicht zu vollziehen, sich v. ihr zu trennen, für ihr Scheidung zu lassen; er sei bereit zu schwören, dass er sie nie berührt. Erzb. Siegfried v. Mainz ~~[illegible]~~ trug dies dem P. vor, u. bat ihn, weil die deutsch. Bb. ohne Zustimmung ohne s. Gutachten, als Scheidung ohne des P. Theil wollten, zu der deshalb zu Mainz zu haltenden Syn. e. Gesandten zu schicken. Der P. sandte P. Damiani. Dieser machte dem Kgr. Vorstellungen: er solle doch der Welt d. Beispiel [illegible] geben, u. der ihr eigne Ehre schonen; er untersagte ihm schließl. s. Vorhaben durch die Gewalt der Kirche, u. er werde, wenn er nicht gehorche, nie vom Papst zum Kaiser gekrönt werden. Da sich die anwesenden Fürsten dem Legat. beitraten, gab der Kg., obwohl höchst ungern nach; später zeugte er sich Kinder mit Bertha. — Alex. † 1073.

Stufen der geistl. Obergewalt: unächte Decretalen – Appellationen – Vernichtg der Rechte der Metropp. u. ihrer Provincialsyn. – Abschaffungen der Bb. – Einfluss an der Besetzg der Throne, bes. jetzt der Erzbischöfe – von Fürsten geforderte Verantwortg – Drohung mit dem Bann, der leicht zum Verlust der Throne führen konnte – Eingriff v. der Wahl u. Bestätig. der Kaiser – neue Erwerbungen an Städten u. Ländereien – erdichtete Schenkungsurkunden – Kriegsmacht, an deren Spitze sie sich stellten – Lehnsherrschaft über die Normannen.

Das Gebiet der geistl. Herrsch. war noch sehr schwankend gesichert; die Päpste schienen
zwar die Herrsch. üb. Rom und den Ksr. gestellt zu haben, der praefectus der
Hauptstadt schwur beiden zugl.; aber den Ksr., v. dem er d. Schwert zum Zeichen der
Würde bekam, um ihr Herr zu sein und in s. Namen die höchste
Gerichtsbarkeit zu verwalten; den Päpsten, um sie zu schützen; und fiel, da die
Ksr. selbst vor ihrer Krönung ablegten. Die Päpste hatten zwar zu Rom und in
d. benachbarten Städten ihre Unterstatthalter, bisch. Gerichte hatten und Münz-
schlag; aber sie theilen andern Bb. übten gleiche Rechte und [illegible] der Ksr. und
Kgr. [illegible], nur daß sie d. Röm. an Macht und Umfang v. Besitz nicht gleich
kamen. In diesem Zeitalter waren also noch die Ksr. die eigentl. Herrn v. Rom.
[illegible]. Außerhalb Rom hatten die weltl. Gebiet der Päpste [illegible]
bekommen als Weichsch. erhalten, letzter d. Benevent; aber die Schenkungs-
-urkunde ist sehr verdächtig, sehr oft unterschoben, nämlich 1) die schon angeführte
Urkunde v. Ludwig d. Fr. 2) Karl d. Kahle soll bei s. Krönung 875 den Päpsten
völlige Herrsch. über Rom eingeräumt, ihnen d. Spoleto, Benevent, Samnium
u. Calabrien abgetreten haben. Die Nachricht findet sich erst um 1019. Joh. VIII
hat fortwährend Karls Oberherrsch. über Rom anerkannt; Samnium
u. Calabr. sind nachher Gr. Oberherrsch. 3) Otto's I angebl. Schenkg
1862 an Joh. XIII. ziemlich gleichlautend mit der Ludwigs d. Fr. 4) Otto's III
Schenkg an Sylvester II. (v. 999); darin werden dem P. Recht 8 Grafschaften
geschenkt werden. 5) Heinrichs II Schenkg an Bened. VIII. v. 1014, großentheils
eine Copie der Urkunde Otto's d. Gr.; beigefügt ist die bischöfl. Bamberg, die
Heinr. dem Schutz der Päpste übergiebt, und ihnen zinsbar macht.
Die frühere d. Päpsten geschenkte Herrschaft scheint in diesem Zeitalter wieder zum Ital.
Reich geschlagen worden zu sein.

Der Name Papa war d. Päpsten zwar jetzt ausschließlich eigen, doch führte ihn noch
am Ende Sec. 10 Arnulf, Erzb. v. Maild.; in d. Urkunde Otto's III heißt
es: papatum ablatum est. Derselbe Erzb. nannte sich Serv. servor. Dei.
Das d. Titel Majestas vestra gab man jetzt zuweilen d. Päpsten.

Seit d. Mitte sec. 6. wd d. Canonensamlg d. h. Abts Dionys. in allen occid. Kch. als d. [illegible] d. Kchl. Rechts angesehen, u. als d. voll-ständigste Kchl. Gesetzbuch am häufigsten benutzt; den Occid. verdrängte sie an d. Orten, wo sie hinkam, allmälig d. älteren Samlg. f. d. Gebrauch, od. sie wd i. solche älteren Samlg. eingeschaltet, u. [illegible] nun d. Ansehen ders. dazu. Letztere scheint in Gallien geschehen zu sein, das letzte in Sp.; dsh. findet man schon in d. letzt. Hälfte d. 6. u. anfang d. 7. sec. i. andere Samlg gebraucht, d. später d. Isidor. genannt wd; allein sie existirte schon vor Isid. Zeit, u. ist wohl [illegible] Samlg zuzuschreiben, [illegible] Zusätze vermehrt, [illegible] Zusätze [illegible] bezeichnet u. d. [illegible] gebraucht wd, in d. sie v. Isid. [illegible] in Ansehen kam. [illegible] Sp. u. [illegible] Im 8. sec. wd sie in Gallien [illegible], erhält [illegible] d. Namen d. h. Isid. grosses Ansehen.

Zu d. Mitte d. 9. sec. aber findet [illegible] Samlg unter Isid. Namen, d. v. jener völlig verschieden ist; sie wd an mehrern Orten ganz ohne Bedenken angenommen, [illegible] an andern Orten [illegible] Ansehen [illegible] vor dem Ende d. sec. [illegible]

Der Vorsteher
d. Regierung [illegible]
[illegible]

Isid. Decretalen

(Um d. Mitte d. 9. sec. kam [illegible] Samlg [illegible] untergeschoben, [illegible] Decr. [illegible] in Umlauf, [illegible] d. occid. [illegible] ganz andere Form erhalten musste). Ihr [illegible] ist d. Zweck d. Decr.: d. Kche ganz unabhängig v. Staat zu machen, sie über denselben zu erheben, u. d. Päpste als [illegible] Oberhaupt an d. Spitze zu stellen. Dsh. bemüht [illegible] d. Decr., d. [illegible] d. Bb. vor d. Angriffen d. [illegible] zu stellen, [illegible] Ehre, [illegible] in allen [illegible] beizulegen. D. Anklage gg. d. Bb. wd so erschwert, an so viele Beding. geknüpft, [illegible] unmögl. wd musste. D. Papst wd d. [illegible] in allen wichtigen [illegible] vorbehalten; d. Metrop. [illegible] Syn. [illegible] halten, u. [illegible] an d. Papst appelliren durfte.

[illegible] scheint d. Urheber beabsichtigt zu haben: [illegible] d. Kche über d. Staat, [illegible] d. Bb. u. [illegible] v. d. weltl. Gewalt – u. [illegible] d. [illegible] Metropp. u. [illegible] Provincialsyn.

D. Bb. [illegible] Abhängigkeit v. d. Regenten, d. ihnen [illegible] Willkür d. Regenten [illegible] Ausbruch [illegible] gg. d. [illegible] v. [illegible] Staat, d. [illegible] weltl. Macht [illegible]. Aber d. Bb. war [illegible] Metrop. [illegible]

I. älteren Sp. Samlg v. [illegible], nach Isid. v. Sevilla benannt, [illegible] Decr. eingeschoben, [illegible] in Umlauf zu [illegible]. Sie enthält zuerst 60 Briefe d. frühesten Päpste v. Clemens bis [illegible] Melchiades. [illegible] 35 d. Clem. beigelegt [illegible] war aber schon 2 gg. Ende sec. 4 [illegible], u. wd damals v. Rufin [illegible] ins lat. übersetzt. dann folgt 12 Briefe [illegible] v. N. Bb. [illegible] Arian. Streit, [illegible] v. Athanas. u. a., [illegible] gleichfalls alle unächt. Endl. i. Reihe v. Briefen v. Damasus 366 bis [illegible] Greg. d. Gr., [illegible] ächt, [illegible] Zusätze vermehrt, [illegible] unächt.

D. Unächtheit ist [illegible] klar: d. [illegible] 2. sec. [illegible] gebraucht, d. [illegible] im 6. [illegible] ganz; sie [illegible] d. lat. [illegible], [illegible] Schriften, d. erst im 7. sec. geschrieben wd.

Nicht vor 829 können d. Decr. [illegible] Syn. v. 829 eingerückt. Dsh. [illegible] Riculf v. Mainz [illegible] habe, d. schon 814 [illegible]. Aber 857 wd sie schon in [illegible] an d. zu Chiersy versamelt Bb. angeführt; sie muss also zwischen 830 u. 857 [illegible] in Umlauf gekommen sein. Wahrscheinl. [illegible] zuerst in Westfrankreich [illegible] in d. Mainz. [illegible] Benedict.

[illegible] zuerst um 845 [illegible] Decr. in [illegible] Capitul., [illegible] eingerückt.

BSB
MÜNCHEN

ihr Inhalt besteht i. Declamationen üb. d. Vorzüge d. R. K., die Macht, d. ihr Gott im Himmel u. a. Erde gegeben; sowohl wird d. behauptet, daß der P. der B. der allg. Kirche sei, also gewissermaßen als der einzige wahre B., alle übrig aber nur als s. Stellvertreter u. Vicarien in den ihnen angewiesenen Distr. betrachtet werd müßten; dem P. werd d. ausschließende Richteramt über alle Bb. vorbehalten; nach d. einstimmigen Ausspruch der älteren Väter können d. Nachfolger Petri allein Bb. weihen; es sei e. v. jeher bestandenes Recht, daß alle großen u. wichtig Sachen ohne Ausnahme in der ganzen Kirche d. Entscheidung d. Papstes vorbehalten bleiben müßten; daß in allen Sachen ohne Ausnahme dürfe an ihn appellirt werd; er allein könne neue Bisth. errichten, u. e. B. v. e. Kirche an e. andere versetzen. Es sei noch nie e. Bisth. zu Rechtens, das nicht v. Papst errichtet u. veranstaltet od. doch bestätigt u. autorisirt word sei, also können nur der P. Bischöfe ernennen u. ihren Decr. wirkl. Gesetzkraft geben.

Aber zu d. Plan gehörte auch d. Herabsetzung d. Metropp. u. d. Verwirrung d. kirchl. Metrop. verhältnisse; d. Bb. sollten frei, sicher, gleichsam unverletzlich sein. d. Metrop. soll etwas in Sach. d. Suffr. Bb. vornehmen, ohne daß alle zugeg. seien; wenn er dagegen handle, solle sie ihn vermahnen, zur Rede stellen, u. wenn er ungehorsam sein werde, es dem Papst melden, damit er bestraft werde. — e. ganz neue Sprache. Soll d. Metrop. ihre Gewalt lediglich in d. Provincial Synoden, ausüben, d. Prov. Syn. müßten d. d. Papst zus. berufen u. durch ihre Legaten dirigirt werd. D. Ordination e. jed. B. solle eigentl. nur im Namen u. unter Authorit. d. Papstes geschehen, ~~Beisein~~ v. allen Bb. d. in d. Provinz sind, vollbracht werd, "ne aliquid contra fidem eccles. unius tyrannica auctoritas molietur." Hauptsächl. also um d. Bb. geg. d. Metrop. sicher zu stellen, wird d. päpstl. Gewalt so erweitert. "Denn d. Apos. selbst u. ihre Nachf. beschloß, d. Bb. zu schützen, u. zu befreien, damit sie doch d. Schutz dies. Stuhls v. allen Bedrückg. bedrängte stets frei sein möchten"! Daher sucht er auch d. Appellationen nach Rom so angenehm zu mach.: "an d. R. Kirche sollen alle, d. Unterdrückten, appelliren, u. gleich als zu ihrer Mutter fliehen, um an ihren Brüsten genährt, durch ihr Ansehen geschützt zu werd, u. befreiet v. ihren Bedrückg. zu sein, denn e. Mutter kann u. darf ihren Sohn nicht vergess."!

Nachdrückl. u. umständl. wird eingeschärft, daß d. Bb. v. kein weltl. Tribunal, sond. v. Gott allein gerichtet werd können, daß auch lasterhafte Bb. gewarnt werd., u. im schlimmsten Fall als e. Strafe Gottes geduldet werd müßten, dem allein d. Gericht über sie zustehe, u. daß es daher d. frechste Eingriff in d. Majestätsrechte Gottes sei, wenn Einzelne e. andere Macht sich anmaßen, e. Urtheil über sie zu fällen. Zugl. sucht er d. Bb. nicht unverletzlich u. Anklag. geg. sie beinahe ganz unmögl. zu mach., gar d. Laie könne, außer unter ganz besonderen Umständen e. gültige Anklage geg. e. B. vorbringen; aber so sehr erschwert er d. Anklag., welche der eigene Clerus d. B. geg. ihn führen möchte, mithin bleibt ihm fast bloß d. Möglichkeit übrig, daß sie einander selbst anklag. könnten.

30

Schriftliche Denkmale.

1. dogmat. Schr.

Am häufigsten wird die Lehre v. der Gottheit Chr. als dem Fundament des gesammten Chr. gg. Arian. Vorstellungen bewiesen, u. wiederholt die Nothwendigkeit des Glbs an die Gottheit Christi eingeschärft. dann die Lehre v. den 2 Naturen in Chr. gg. Nestor. u. Monophysit. Irrth. solche Abhandlungen sind oft Nebensache, sie lassen oft wieder u. sind zuweilen sehr b. [illegible] die antiarian. Schr. des größten Theils Schrift des Vigilius v. Tapsus od. d. Hilar. v. Poitiers abgefasst; die v. den Irrthüm. u. Gottheit d. Leo I., u. fast immer sehr gut gemacht.

2. die Moralischen Vorschriften, Ermahnungen u. Betrachtungen füllen den größten Theil der Samml.; zahlreiche Stellen d. der Bibel, u. Citirungen d. der Väter, Cypr. Ambros. Hieron. Augustin, Gregor, Leo I. Julius Pomerius, Eucherius, Arianus, Chrysost., Benedict, Gregor I, Isidor v. Sevilla etc. ließen d. allg. sittl. Darstellung [illegible] der Lehre i. Menge bes. kanonisch. Gesetze.

3. Zahlreiche Belehrungen über d. Sacramente, sacr. Handlungen, Feste u. liturg. Gegenstände, dann über manche Theile der Kirchendisciplin, den Cölibat d. Geistl., das Fasten etc.

Die Decretalen sind größtentheils Antworten auf Anfragen; sie sind so eingerichtet, daß die Päpste die Zustände der einzelnen Kirchen geschildert werden, um Auskunft, Rath u. Hülfe v. ihnen zu erlangen. Hierin zeigt sich der Zustand der Kirche zu der Zeit, wo diese Decr. verfaßt wurden. die Kirche befand sich in schwerem Druck u. äußerster Noth. die Bb. waren vielfach abgesetzt, v. ihren Stellen vertrieben, ihrer Güter beraubt u. allem Elend preisgegeben. Ihr rechtlicher Zustand war schwankend: Ves qui pie volunt vivere persecutionem patientur. (Eutychian. ep. 2.) Sie geschah häufig, daß die Bischöfe v. Kirchen ohne Grund u. Urtheil, der größten Verbrechen beschuldigt, als Zeugen vor Gericht gezogen wurden, um d. beliebige Klagen gg. Geistl. od. Laien zu unterstützen, u. so rohe u. rachsüchtige Zwecke zu erreichen. die Güter der Kirche wurden während der Verfolg. der Bb. geraubt. die Kleriker in Staatsdienste gehalten, die Kirchl. Gerichte machtlos u. d. Furcht ungerecht. Anklagen d. Ehebandes; d. Weiber Gesetzliche abgerecht, um sie v. ihren loszumachen u. i. neue Ehe eingehen zu können.

Die Päpste zeigen nun d. Mittel zur Abhülfe: Appellation an d. Papst, d. allg. Befolgung d. Rechte u. der bedrückten Unschuld. Strengste Beobachtung der Rechtsformen; strenge Prüfung der Zeugen; 72 Zeugen erforderlich um gg. i. B. verfahren zu können.

BSB
MÜNCHEN

der Clerus sollte soviel als unverletzlich, unantastbar sein.
(Denn [illegible] wurde als [illegible], wenn der Clerus sich [illegible] Weise unter den
Schutz der Gesetze gestellt werde, [illegible]
einzutreten).

—

Als Material [illegible] die alten Geschichtschreiber der Kirche (Anastasius).
Die hier v. [illegible] Notizen erscheinen [illegible]
in der ihnen beigelegten [illegible]
[illegible] — dazu [illegible] des Rufinus u. Cassiodor (Hist. tripartita),
[illegible] Westgoth. [illegible] Theil der Röm. Kirche
[illegible]

[illegible] Primat der R. Kirche. [illegible] ita religiosis ecclesiis vices
suas credidit largiendas, ut in partem sint vocatae sollicitudinis,
non in plenitudinem potestatis. [illegible]
apost. Vicar in Thessalonica, [illegible] Vollmacht
zu [illegible] hatte. Man hat dies so verstanden, als solle dadurch die
[illegible] Gewalt der Bb. [illegible] als Delegirte des
R. Kirche [illegible]; allein [illegible] Bb. unmittelb.
[illegible] Vicariate [illegible]
[illegible] — Die [illegible]
[illegible] Prov. concilien gehalten werden sollen. Die causae majores
werden dem Papst vorbehalten, aber die causae [illegible] episcoporum
nur, falls appellatum fuerit. — [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] (non debere praeter sententiam
R. P. concilia celebrari; die hist. tripart. [illegible] Socrates
II, 8 [illegible]
[illegible] Prov. concilien
[illegible]
Die [illegible] über die [illegible] der Bb. u. Clerici [illegible]
der Röm. Kirche [illegible] Gewaltverleihung
Bb. [illegible]
der Bb. u. Clerici [illegible] Kirche, [illegible]
([illegible]). Die Appellation der Bisch. nach Rom [illegible]
[illegible] Metropol. [illegible] in letzter Instanz.

31

die bb. können v. i ihren partheiisch od. feindl. Schwärmerey
Gebrauch ist vor der Gebrauch der Privat od. geistl. Recht
einräum (zeigt d. Recht, i verdächtig Dinge zu veräußern).
d. Lein solle ist gg. d. Pfl. d. Beklagten nach (wie practisch
gewes.). In voll. beweis vide i b. § 72 Zeugenverhör (sein
practisch gew.)

In Gemeine §, wiewol d. erfahrensten Kauf ist dahin kam, d.
Verfass. doch aber §. gewes., wie in d. andern Länder.

bb. solle nur Ausübung d. gg. Rechts verrichtet werd.; also
sollte d. Proc. weil nach der Untersuch. vor den wirkl.
Gebrauch erst an d. R. Recht brauchen.

32

verschiedn Meinung über d Verfassr. Di meisten schreib sie meist dm Diac. Benedict zu; allein ds Diac. in Metrop. Kirche durfte schwrl d Verfasser ds Samml. s., di sich d Freiheit d Metrop. gerichtet war.

Andere dacht a Angilram v. Mez, d dn spster di sog. capitula Angilramischn beimißt; allein ds ist blos aus dn Decr. Isid. abgeschrieben. Ob d unächt Decr. v. einem Verfassr herrühr, ist noch ungewiß, obgl. man deshalb d Einheit d Schreibart, Sprache, d Inhalts u d Absicht geltend gemacht hat. Dagg. spricht d Verschiedene Entsteh d Abweichg d Hdschrift u d gewiß Gedankenlosigkt d d schreckend Widersprüche Grund gibt.

Zweck. Di meist Neuern schreib ihm d Absicht zu, d pbstl Macht zu erhöhen, u sehen d wirkl Erhöh d pbstl Gewalt seit d 9t Sac. als Wirkg ds Samml an. Allein a) ja ist d Entsteh d Samml sicher d Gesinnung, welche sie erfunden habe soll, schon lange im wachst. d Pabstthum hätte d ohne d Beihülfe ders. d Richtg erfolgt, d einmal genommen hatte. b) mehr hierarchisch Vorgang ds Periode erwähnte man d Ps. Decr. gar nicht. c) widerspricht d dn Charakter jener Zt, wenn man glaubt, ds damals, wo d buchstäbl. nur d Gelehrsamkeit befördert, d Anwendg d Verfassg v. einig Samml hätte d gehen können.)

Andr. erblickt in d unächt Decr. d vorherrschende Absicht, d Bb. gg d Bedrückg d Metropp. u weltl Fürsten zu schützen; ds ist wahrscheinlicher.

Überblick d Schicksale ds Samml. um 845 brauchte sie d Mainz. Diac. Benedict in s Samml v. capit. 857 beruft s Karl d. Kahle s d. dieselbe in sein Synodalschreib an d Bb. u Graf d Reichs vgl. d zu Chiersy zu haltende Versamml. bald darauf ds d erst Streit über ihr Werth, indem Bf. Hincmar v. Rheims sie verwarf, Nicol. I aber 865 ihre Gültigkt d ausdrücklich behauptete. An dn Ende d 10 Sac. äußert noch Gerbert bei Gelegenheit d Absetzg d Erzb. v. Rheims einig Zweifel gg sie. d zu Rheims 992 versammlt Bb. erklärt dieselb als d unverdächtigste Urkund. Regino v. Prüm, Burkard v. Worms, Ivo v. Chartres trug sie seit Sac. 10 in ihre Samml v. dsgleichen Gratian im 12t Sac. nahm sehr viele davon in s Decret. Im 14t u 15t Sac. wd sie v. einig bezweifelt, Marsil. v. Padua, Gobelin Persona, Bf. vom Lande v. Luca. In d neuern Zt erklärte d zuerst Erasmus gg sie.

Andere Samml v. Gsetz. Capitularien, d zugl d Ksl Verordng enthielt, wd sie f Wilkür gemacht, u v. Fürsten bestätigt, od. ds hieß sie Aufsätze d Dame v. d Bb. bestätigt. In d capit. d fehlte alle Wilkürlichkt d Zeit d karoling Abhalt, so wie d Leben d Wilkür fast blos d sd Bf. sehr. Mit dm Abgang d karoling fiel allmähl d Ansehn d capit. in Deutsch Reich, Bf. seit d Zt d Ottonen; in westfr. Reich weit spätr. als d Kgl Gewalt verfiel. bereits Sac. 9. wd 2 Samml ds Gsetz veranstaltet. d erste v. Ansegis, d westfr. Abt, + 833. d Samml v. Cap. Karls d. Gr. u s Sohn Ludwig v. 829, ist in 2 Bb. getheilt, v. denen d beid erst d kirchl Verordng, d 2 übrig d weltl Gesetz enthalt Materien

Di deren sich viele zwar unächt Decretal finden

(c) d Viele d Bücher d Wilkür u späteren Decretal enthalt, u nur falsch Namen beilegt.

Nicol. beruft s im Streit m Hincmar auf d Stelle in d unächt Decr. sd u erhobn sie nur im allg. gg ds Hincmar, ds sie v. dn Wertha sey, als sie sd in allg Canones Codex aufgenommen fand. (David 830)

863 läugn Nicol. ds Decr. noch, dass in s Schreib an Hincmar, wo u d Quelle bewiesen, b dn d R. Kirche ihrem Nachl. dsd Disciplin erhalten, erwähnt u nur di im Dionys. Codex erhalten Decr. v. Siricius an.

869 [illegible] 72854

die Ergänzung dieser Samml. übernahm Bened. Diac. zu Mainz um 845, indem
er noch 3 BB. beifügte. Er hat außer d. Gesetz. d. Carolinger bis auf s. Zeit,
noch viele andere d. bischöfl., päpstl. Decr. beinah, alle German. Gesetz,
Schriften Röm. Rechtslehrer u. den Theodos. Gesetzb. eingeschaltet; aber die
Samml. ist sehr verworren u. unchronologisch. – Beide Samml. erhielten bald
wegen ihrer Echtheit öffentl. Ansehn, u. die Kgn beinah s. f. sie.

Auch die Basilicae Sexta ..., die Leo der Philos. zwisch. 880–90 für das
Gr. Reich herausgab, enthält viele älter u. neuern Kirchengesetze.

883. Nomocanon d. Photius, Vergleichung d. kirchl. Gesetze mit d. bürgerl. – Enthält
alles in d. Gr. Kirche angenommenen Kirchengesetze unter 14 Abschnitte; aber er hat
sie nur unter ihren Titeln genannt. Dieser Samml. ward allmählich d. Gesetzbuch des
Kirchenrechts unter d. Gr., doch ist sie erläutert erschienen, bes. v. Theod. Balsamon
Sec. 12.

Regino Abt v. Prüm, im Erzb. Trier, der erste Verfasser eines canon. Gesetzbuches
in dem Mittelalter – schrieb um d. Anfang d. Sec. 10 s. Bb. 2 de eccl. disciplinis
nach Materien geordnet. Im 1t. B. hat er die Kirchengesetze, welche Kirch. Pers.
u. Kirchenverwalt., im 2t. die welche d. Laien u. die Sitten der Laien angehen; gebraucht
die Auszüge d. Beschlüsse, Decr., Stellen der Kirchv. u. angesehener Theologen bis auf Rab.
Maur., den Cod. Theod., d. allgemein. Gesetz, u. d. Capit. Selten bedient er sich der
falschen Decr. – 100 J. nach ihm trat Burkard, B. v. Worms † 1026, in seine
Fußstapfen. Seine Samml. nannte er magn. decretor. od. canon. volumen, später
nannte man sie blos Decretum, auch schlechtweg Burchardus; sie besteht jetzt aus
20 BB., die aber nur ein Theil des ganzen Werkes sind. Statt sich der Quellen zu bedienen, nahm
er einen großen Theil des Werkes v. Regino, veränderte manche Stellen, od. legte ihnen
unrechte Verfasser bei, wodurch auch später Gratian oft irre geführt ward; bes.
benachtheilte er die Capit. ... in derselben damals schon viel Ueberzeug., u. legte
dasjen. was ihnen gehört, Concilien bei; auch eine Menge der falschen Decr. trug
er ein; er scheint dabei die Absicht gehabt zu haben, die Rechte der Erzbb.
möglichst herabzusetzen.

B. Gegenseitiges Verhältniss d. Staats u. der Kirche. A. Verhältniss zwischen Papst u. Kaiser.

Es lässt sich nicht wohl genau bestimmen, wie d. Verhältniss d. fr. Kgs zu Rom u.
d. Papst dadurch verändert ward, dass Leo III. Carl d. Gr. 800 die Kaiserkrone aufsetzte.
Carl u. s. Nachfolger erhielten dadurch d. Oberherrsch. über Rom, die vorher d.
Gr. Kaiser noch dem Namen nach besaßen; doch erhielt d. Papst d. Mitherrsch.
Mit d. obersten Schutzrecht d. R. Kirche war auch d. Kaiserwürde verbunden; um
dies Schutzrecht hatten die Päpste schon vorher d. Carolingern d. Würde d.
Patricius übertragen; deshalb nannte sich Carl schon 763 in s. ersten Capit.
einen treuen Beschützer der h. Kirche u. Helfer d. apost. Stuhls in Allem. Da nach der
Theilung d. Reichs die übrigen fr. Provinzen in geringer Verbindung mit Italien standen,
so hielten sich die Päpste, wenn sie Hülfe nöthig hatten, nur an die Kaiser, da diese
ohnehin wegen der Krönung ihnen am meisten verbunden waren; u. so ward dieser Schutz nach
u. nach als Vorrecht der Kaiser angesehen, u. sie mussten sich stets dazu verpflichten; nach
Joh. VIII nannte zuerst d. Kaiser d. Vogt, advocatus; die fr. Kgn nannten sich stets
defensores od. adjutores; aber adv. bedeutete damals d. ersten Beamten

B.S.B. MÜNCHEN

d. B. od. Klosters. Übrigens nahmen die Päpste jetzt in ihren Schreiben ein anderes Ceremoniel an, indem sie ihren Namen voransetzten und selbst den Kaiser nicht mehr Dominus nannten. Zugleich nahm jetzt die beiden Gewalten, die geistl. und weltl., zu Gunsten der ersteren [illegible] einander. Agobard schloß: die geistl. Gewalt, die das Haus des Reichs betreffe, sei vortrefflicher, als die weltl., also auch diese jener unter-geordnet sein. Jetzt wurde auch die Krönung der Kaiser durch die Päpste wichtig. Als Carl d. Gr. d. Titel d. Kaisers annahm und sich v. Papst krönen ließ, glaubte er, seinen Reichsgehülfen od. Nachfolger selbst, ohne Beistimmung d. andern, ernennen zu können. Er ernannte auch s. Sohn Ludwig zum Kaiser, ohne jemand zu fragen, und befahl ihm, selbst die Krone aufzusetzen. Ludwig wurde ohne Zweifel als Kaiser erkannt, ohne v. Papst gekrönt zu sein, er würde auch wohl nie eine Reise nach Rom gethan haben; aber die Päpste wußten sich dennoch im Besitz der Krönung zu erhalten. Steph. V. kam selbst nach Frankreich, um Ludwig zu krönen. Ludwig ernannte nach s. Vaters Beisp. s. ältesten Sohn Lothar erstaunlich eigenmächtig zu s. Nachfolger im Reich. Da sich die Geschäfte halber [illegible] in It. hielt, und bewährt zurückkehren wollte, ersuchte ihn Paschalis, bei Gelegenheit d. Osterfestes nach Rom zu kommen, und krönte ihn noch bei Lebzeiten s. Vaters. Auch Ludwig II. wurde noch bei Lebzeiten s. Vaters Lothar gekrönt. 4 ähnl. Beispiele machten nun die Krönung schon zur Nothwendigkeit. Ludwig II. sagt selbst in e. Schreiben an d. Griech. Kaiser Basilius, er sei durch die geistl. Krönung zum Reich erhoben worden; so scheinen selbst auch ihre Kaiser, [illegible] Alter Rücksicht nehmend, jetzt die Salbung u. Segen, qua per summi pontificis manus impositionem divinitus sumus ad hoc culmen provecti. V. Nun an war die geistl. Krönung das erste, was derjenige zu erhalten suchte, der an d. Reich Anspruch machte. Die Päpste behaupteten auch, daß sie einen der Prätendenten nach Belieben wählen könnten. Joh. VIII: wer v. uns zum Kaiser muß geweiht werden, so muß er auch zu vörderst v. uns gerufen und erwählt sein. Die Päpste entwickelten auch diese Ansprüche. Bisher war die Kaiserwürde nach dem Recht der Erstgeburt gefolgt. Da Ludwig II. kein männl. Erben hinterließ, hätten ihm s. älteren Oheim, Ludwig d. Deutsche, folgen sollen; aber der Papst krönte den jüngern, Carl d. Kahlen, trotz aller Gebräuche Ludwigs. Bei der Krönung selbst zeigt sich, daß die Kaiser bes. Feindlichkeiten eingehen mußten. Schon die Patricier, und nachher auch Carl, machten Verträge mit d. Päpsten, sie machten sich auch anheischig, die röm. Kirche zu beschützen; meist wurde dies auch durch e. Eid bekräftigt. Dies geschah selbst bei Carls Krönung, wo sie unversehens geschah. Andere erhielten sich s. s. Nachfolger, bes. seit sie anfingen, die Päpste um die Krönung zu bitten, und sie als e. nothwendige Ergänzung ihrer Würde anzusehen. Schon Joh. VIII schrieb d. Thronkandidaten e. förmliche Capitulation vor, eher er ihnen erlaubte, nach Rom zu kommen.

Seit der Schwächlichkeit der Karolinger behaupteten sich die Vorstellungen allgemein, daß das Dispositionsrecht über die Kaiserkrone Niemanden als dem Papst, höchstens dem Papst und d. Römern gemeinschaftlich zustehe. V. 891–916 sah man 5–6 Kaiser nacheinander, die sonst oft d. geringsten Anspruch darauf machen konnten und sich selbst aufdrängten, daß sie nur durch Papst dazu gelangt seien. Aber nach dem Absterben d. carol. Stammes in Deutschland und Frankreich ließ sich ein and. Weg machen denken, wie man zur röm. Kaiserkrone, der doch zunächst d. oberste Schutzherrschaft über Rom in sich schloß, anders kommen könnte, als durch die Ernennung d. Päpste in Gemeinsch. mit dem Röm. Volk. Die neuen Kaiser, die sich die deutsche Nation gewählt, konnten den Anspruch darauf machen, wenn sie auch d. Eigenschaft geh. behauptet hätten; denn es war kein Gesetz und kein Grund vorhanden, nach welchem die Kaiserwürde nur mit d. deutsch. Königreich verbunden sein sollte. Dazu kam, daß allmählich der Grundsatz sich bildete, das Reich sei die höchste weltl. Würde, der Kaiser das oberste aller übrigen weltl. Häupter;

Absprung Recht des Volks, d. Kayser [illegible] Kaiser

B S B
MÜNCHEN

wie dann sich schon nach der carol. Hausgesetz das Majorat in der Familie immer bei den Ostfrk. Königen erbund, u. der Besitzer der Kaiserkrone v. allen andern regierenden Linien des Stammes als ihr Oberer erkannt werden sollte. Fragte man aber, was den Kaiser zum obersten aller Fürsten gemacht, so konnte man damals nichts anders antworten, als daß es Salbung durch den Papst gethan.

Otto I selbst glaubte, daß ihn nur der Papst zum Kaiser machen könne. Er war seit 936 deutscher König, u. seit 952 oberster Lehnsherr v. Italien, aber er machte keine Bewegung, nach der Kaiserkrone zu greifen. Erst 962 als der Papst u. die Römer sie ihm antragen ließen, erklärte er sich bereitwillig, sie anzunehmen. Noch vor Antritt seines Zuges nach Rom unterschrieb er eine Urkunde, durch die er sich gegen den Papst zur Erfüllung gewisser Bedingungen verpflichtete; [u. sag. versprach, daß er in Bezieh. auf die R. Kirche u. das R. Volk nie etwas ohne Rath u. Beistimmung des Papstes vornehmen wolle.] aber doch erkannte er an, daß er sie dem Papste zu danken habe. Einige der nachfolgenden Kaiser, die in den Stürmen der zwischen Deutschland u. Italien gewechselten Verbindungen sich einander folgten, bedurften der Unterstützung des Papstes fast mehr, als dieser der ihrige; diese konnten daher v. den kaiserl. Rechten nicht mehr Gebrauch machen, als die Päpste gestatten wollten, u. so mußten diese Rechte zuletzt v. selbst zu einem bloßen Schatten zusammenschwinden.

Die kaiserl. confirmatorische Macht der Papstwahl wird in dieser Zeit sehr geschmälert. Auf einer Röm. Synode unter Joh. IX (898–900) wird festgesetzt, daß der Kaiser zur Consecration des neuen Papstes Commissarien od. Gesandten zu schicken habe, welche alle gewaltsamen, tumult. Vorgänge dabei verhindern sollten; v. der Zuziehung der kaiserl. Commissarien zum Wahlactus od. v. einer nach einzuholenden kaiserl. Bestätigung der Wahl ist nicht erwähnt. Der Kaiser sollte also nur als oberster Schutzherr der R. Kirche die Aufsicht haben, seine Macht im Nothfall auch für die Erhaltung ihrer Wahlfreiheit zu verwenden. [struck through, illegible] Aber schon zur Zeit Joh. XII u. Otto's I änderte sich dieß. Otto ließ sich v. der R. Geistlichkeit u. dem Volk eidlich versprechen, daß sie nie einen Papst wählen od. weihen lassen wollten, ohne Einstimmung u. Wahl des Kaisers u. seines Sohnes; u. nach Leo's VIII Tod schickten die Römer selbst Gesandten nach Deutschland, u. verlangten, der Kaiser möge zum Papst machen, wen er wolle; doch der Kaiser schickte bloß Gesandten, die der Wahl beiwohnen sollten, u. bestätigte den v. den Römern gewählten. Noch weit mehr nahm sich Otto III heraus; er ernannte nach Joh. XVI Tod seinen Hofcaplan Bruno zum Papst (Greg. V.) ehe er selbst nach Rom gekommen u. zum Kaiser gekrönt worden war. Man begreift nicht, wie er dazu kommen konnte, da er weder als König v. Deutschland noch als König v. Italien etwas dabei zu sagen hatte. Es scheint, daß eine Parthei in Rom Otto um die Bestimmung des Papstes bat, weil sie fürchtete, Crescentius u. der Adel würde ihn doch zu einer ordnungswidrigen Wahl kommen lassen, od. sie durch ihren Einfluß erzwingen.

sie dieser,

Nochmal machte Otto einen Papst, jedoch als Kaiser, Gerbert nach Greg. V. Tod. Seit 1012 waren die Päpste Creaturen der Tusculan. Parthei, [struck through, illegible], u. ganz v. dieser Parthei abhängig, u. die Kaiser standen mit ihnen fast in gar keiner Verbindung, aber als Heinr. III. zu Sutri die 3 Gegenpäpste 1046 absetzen ließ, schien die Päpste wieder in die alte Abhängigkeit v. der kaiserl. Macht zu kommen. Heinr.

ernannte nun nacheinander 4 deutsche Päpste, die ihm alle persönlich ergeben waren, Clemens II, Damasus II, Leo IX, Victor II. Aber schon bei der Ernennung Leo's zeigte sich Hildebrands Geist; Leo ließ sich v. Heinr. bestimmen, sich so lange als Papst anzusehen, bis die Römer ihn frei gewählt. Nun erschien unter Nicol. II. das neue Wahlgesetz; hiedurch erhielten die Cardinäle das Wahlgeschäft ausschließlich, jedoch mit Vorbehalt der schuldigen Ehre u. Ehrerbietung gg. unsern geliebten Sohn Heinr., der [illegible] v. [illegible] u. [illegible], u. [illegible] beigesetzt, daß die Ehre u. jed. [illegible] sollen unverletzt dabei bleiben, aber nur in dem Fall, wenn er das Recht dazu [illegible] vom h. Stuhl erlangt haben würde. Die [illegible] Verordnung [illegible], da [illegible] v. d. Papst selbst so oft eingeräumte Bestätigung [illegible] nach ihrer Wahl geradezu abzusprechen; aber [illegible] wollte die Kaiser [illegible], daß man [illegible] ganz [illegible] sollte, [illegible] streitig zu mach. [illegible] Recht [illegible], [illegible] ursprüngl. [illegible], [illegible] in [illegible] gg. d. h. Stuhl [illegible]. Unter diesen u. [illegible] wurde der [illegible] gewählt; denn damals war [illegible], der dagg. hätte protestiren können. Der [illegible] Verordnung [illegible] Hildebr. 1061 die Wahl Alex. II durch, u. zwar gg. d. Willen der [illegible] u. vieler Ital. Bb.

B. Besetzung der Bisthümer.

Im allg. bemerkt man das Streben der Kirche, ~~[illegible]~~ einerseits den oft drückenden Einfluß des Staats u. der obersten Staatsgewalt zu entziehen; andererseits sich selbst mehr Einfluß auf d. Staat zu verschaffen.

Die Kirche gieng seit der Mitte Sec. 9. darauf aus, die v. d. Fürsten bisher gebrauchten Rechte bei der Besetzung der Bisth. einzuschränken, u. dazu fühlte sich die Kirche durch sehr unrechtmäßige Eingriffe gedrungen, u. durch sehr starke Gründe befugt. – In der fr. Monarchie stellten Carl d. Gr. u. Ludwig d. Fr. die alte Ordnung der bisch. Wahl wieder her, u. behielten sich nur die Bestätig. der Wahl vor. Carl d. Gr. ließ [illegible] bb., [illegible] v. d. [illegible] u. billigkeit der Ordnung dazu bewog; allein s. Nachfolger [illegible] [illegible] darüber weg, u. gg. [illegible], bei dem [illegible] u. Art. v. Wahl

[illegible]

[illegible]

zurückzuweisen; dadurch erhielt die kgl. Bestätigung einige Schärfe. Die can. [illegible] Strafe nach der Bestimmung der Syn. v. Val. über den [illegible] des Wandels der Candidaten: der Metrop. solle nun zuerst untersuchen: cujus vitae sit designatus ep. et deinde cujus scientiae?

Den Päpsten räumte man in diesem Zeitraum noch keinen bestimmten Einfluss auf die Besetzung der Bisthümer ein. Zwar erlaubten sich die Päpste hie und da eine Einmischung; sie entschieden zuweilen, wie es bei der Besetzung erledigter Bisth. gehalten werden solle, wenn sie etwa selbst von Fremden dazu aufgefordert; aber die Päpste fanden meist nur unter besonderen Umständen, od. im Falle einer vorgegangenen unkan. Irregularität, od. bei streitiger Wahl statt, üb. die [illegible] wird; so stellte Hadr. II den Grundsatz auf, daß der P. allein den Nachfolger des v. H. Stuhl abgesetzt b. zu ernennen habe; — der andere Fall geschah nur dann vor, wenn man ihre Bestätigung od. Entscheidung bei einer außerord. od. [illegible] ganz gesetzmäßigen Verfahren, z. B. bei einer Versetzung, bedurfte; so wandten sich die fr. Bb. bei der Versetzung des B. Actard an die Kirche v. Tours an Hadr. II. In solchen Fällen wandten sich die Kge an die Päpste; Karl d. Kahle ersuchte Joh. VIII, daß er den Erzb. Frotar v. Bourdeaux nach Bourges versetzen möge. Mehrmals aber erlaubten sich die Päpste selbst die Befugniß der Regenten, die Bisth. ihres Landes zu besetzen, an, indem sie selbst die Kge ersuchten, für die Besetzung vacante Bisth. zu sorgen od. gewissen Geistlichen Bisth. zu geben. Formosus bedrohte den Kg. Eduard v. Engl. mit dem Banne, weil er mehrere Jahre lang 7 Bisth. unbesetzt gelassen. Joh. X. erlaubte sich schon stärkere Eingriffe, daß er b. gg. den Willen der Bischöfe angestellt werden durfte. Ein gewisser Hilduin hatte sich 920 gg. den Willen des Kgs. Karl des Einfältigen in das Bisth. Tungern eingedrängt, und der Erzb. v. Cöln geweigert, ihn zu consecriren. Da [illegible] Joh., quia prisca consuetudo et regni nobilitas prohibent, ut nullus ep. ordinetur sine jussione regis.

Gleichwohl aber hatte der P. die nothwendige electio clericorum u. acclamatio laicorum erwähnt, erwirkte also wohl nur die kgl. Bestätigung.

Dagegen blieb der Kirche in diesem Zeitr. noch ihr, der kgl. Besetzung der erledigten Stellen gewisse ordnungsmäßige Schranken zu setzen. Bis med. sec. IX bliebe sie im Westfr. Reich, Engl. bei den alten Gebrauch, daß die Kge diejenigen Nominationen, die Bb. machten. Im Ostfr. Reich, wo sich die Kge v. der Zeit der Ottonen an an die Einwirkung Karls d. Gr. u. an die Capit. der fr. Kge nicht mehr gebunden glaubten, kam es fast nie zu einer Wahl, sondern sie ernannten ohne weiteres die Bb., u. [illegible] über darüber ein Decret an den Clerus der Kirche, der sie ihre Vorgänger, u. an den Metr., der sie zu consecriren hatte. Daß es dann gewaltsam unter den [illegible] Heinrich II am häufigsten vor; er drang selbst mehrmals den Kirchen u. Capiteln statt der selbstgewählten Bb. andere auf. Wie fest man aber schon vorher in Deutschland überzeugt war, daß das Ernennungsrecht der Bb. den Kgn. zustehe, erhellt daraus, daß schon 920 Arnulf Hzg v. Baiern v. Heinr. I das Regale verlieh, sich selbst die Bb. selbst ernennen zu dürfen. — Im Westfr. erhielt sich die Ordnung, daß nach dem Abgang od. Tod des B. der Kg. zu Oberst erfüllt werden, der Gemeinde u. ihrem Clerus die Wahl eines Nachfolgers zu gestatten, aber die Kge behielten sich fast nur noch ihre Willkühr, die Gesuche zu bestätigen od. die B. selbst zu ernennen. Daher geschah es öfter, daß man den Gemeinden statt der Candidaten, die sie wählen wollten, schon fertig b. schickte; u. da es bei weitem die gewöhnlichste Begebenheit wurde, so ließen sich einige derselben bes. Privilegien v. den Kgn. geben, wodurch ihnen die Wahlfreiheit für immer zugestanden ward; ein solches erhielt Chalons v. Karl d. Kahl.

Noch mehr trieben sich die Kirchen gg. die Mißbräuche, die die Kge v. ihrer Besetzungsrecht zu ihren größten Vortheil machten, zu schützen; die Metropp. waren

Die Ksr selbst hatten ihr Ernennungsrecht zu mißbrauchen gesucht; seit dem I waren die Bb. sec. IX in den ppstl. Legaten, Erzb. Phil. v. Cöln vor, daß die Wahl der Ksr über die Bisth. nach ihrem Willen schalten könnten, wenn verschiedene Männer Bb. werden, als Anhänger der Ksr v. ihnen unabhängig aber nach Würdigkeit gewählt wurden.

Die Deutschen Ksr legten schon deshalb Wichtigkeit so viele Bisth. den rechten Grund zu ihrem Ernennungsrecht; die Bb. u. Canonici machten ihnen oft selbst streitig wegen ihrer eigenen Schenkungen, u. wegen des Schutzes, den sie die Güter der Bisth. leisteten; außerdem mußten den Ksrn die Einwahl der Bb. wichtig seyn wegen des Antheils, den diese an der Staatsgewalt, selbst an Kriegsdiensten nahmen.

20000
3y

20000
60000
620000



41.

35

zwar bestigt u. geschlichtet, jeder unwürdig u. untauglich b., der sich der Kirche aufdringen wollte, die Consecr. zu versagen; aber bei dem abhängigen Verhältniß, worin sie selbst zu den Landsherrn stand, konnte sie ihr Überwachungsrecht nicht gehörig nachdrücklich üben; meist mußten sie am Ende nachgeben. So weigerte sich der Erzb. v. Sens, den v. Carl dem Kahlen ernannten B. v. Chartres zu consecrieren, weil derselbe in schlechtem üblen Ruf stand. Er schrieb an den Kg., er will ihn in seiner Kirche erscheinen u. haben ihm die Consecr. verbot; aber nach 4 Monaten mußte er sich doch dazu entschließen, "quia imperium regis praevaluit."

Bei den Griechen war das wichtige bisch. Wahlrecht v. den Kaisern entzogen; zwar bewirkte man sich unter ihnen für die Nicaen. Verordnung, daß ein b. v. den bb. der Provinz gewählt werden solle; aber die Kaiser hatten sich schon Sec. 4 immer daran gehalten. med. sec. 9 ward Photius bloß für einen Kirchenbeschluß statt des abgesetzten Ignat. Patr. v. Cpl. Im folgenden sec. gab Niceph. Phocas das Gesetz, daß b. solle ohne Einwilligung des Kaisers gewählt od. geweiht werden. Als ihm aber Joh. Zimisces 969 folgte, wollten ihn der Patr. nicht eher in die Kirche hineinführen bis er jenes Gesetz aufgehoben hatte.

C. Errichtung neuer bisch. Bisthümer.

Errichtung neuer bisch. in Verbindung der Fürsten Ludwig d. Fr., Otto I, Otto III, Wladimir, Stephan u. andere Kg. stifteten sehr viele. Gewöhnlich zogen sie nur ihre Bb. dabei zu Rath. Aber frühe forderten die Päpste, daß ihre Bestätigung der angelegten bisch. nachgesucht werden sollte. Ludwig d. Fr. errichtete das bisch. Hamburg per suae auctoritatis praeceptum, aber schon im Stiftungsbrief setzte er die Ansehen der h. R. dieses bei; es folgte gleich darauf Greg. IV Bestätigung, u. später erlangte Nicol. I, daß Erzb. sei v. seinem Vorgänger Gregor gestiftet worden. Es war bei einem Erzb. wegen des demit [illegible] fallenden die päpstl. Bestätigung desto nöthiger. Am schwersten war es bei Errichtung neuer bisch. die Einwilligung der bb., deren Kirchsprengel od. an deren Rechten dadurch vermindert werden, zu erlangen. So verweigerte der b. v. Halberstadt Otto dem Gr. seine Einwilligung zur Errichtung des Erzb. Magdeburg; einen solchen Widerstand fand auch Heinr. II, als er in seiner geliebten Bamberg, das ein Erbgut v. ihm war, ein bisch. anlegen wollte. Anfangs bezeigte sich der b. v. Würzburg willig, ihm dazu einen Landstrich an der Radnitz gegen einen Tausch, doch unter der Bedingung zu überlassen, daß er durch Kaiser. Verwendung beim Papst, Erzb. werde, u. sowohl das neue bisch., als das benachbarte Eichstädt als Suffr. Sprengel erhalten. Da aber der Papst das nicht genehmigte, sich der Erzb. v. Eichst. sich weigerte, unter den Würzb. b. zu stehen, trat dieser gleichfalls zurück. Auf der Versammlung zu Frankf. a. M. 1006; hier warf sich der Kaiser vor den bb. zur Erde nieder, u. sagte zu ihnen, er habe, da er den Leibeserben hoffen könne, um der Erbschaftlichkeit Vergeltung willen, Christum zu seinem Erben eingesetzt; ja er habe sich selbst u. alle seine Güter schon längst Gott z. Opfer dargebracht; da er nun zu Bbg ein bisch. zu stiften gesonnen sei, so bitte er sie, ihm nicht hinderlich zu sein; der b. v. Würzb. der abwesend sei, habe nur seine Einwilligung zurückgenommen, weil seine ehrgeizigen Absicht mißlungen sei. Der b. v. Halberst. schrieb nachmals an d.

BSB MÜNCHEN

b. v. Würzbg, d. Anwes. d. Kaisr bei d. Klage, d. Kälte d. demüthig zwang, daß der b. sogar v. d. geschehe, gewiß Milland i. ihm geholfen hätte. Endlich entschuldigte sich ebenso d. b. Stephan, er sei d. Fürsten vor dem Kaiser weggeblieben, u. bat, man möge ihm zum Nachtheil dies geschehen lassen. Man las dazu d. Ergebnisse ihrer Rechte vor. Da aber der Kr merkte, daß d. bb. in ihrer Absicht wankten, wandte er sich schon abermals zu d. Bischof [illegible] die einmüthige Erklärung, d. Klage d. Kaisers sei d. [illegible] zuwider. Er wandte also s. Kanzler Eberhard zum ersten b. v. Bbg u. bald willigte auch d. b. v. Würzbg ein. Damit d. neue Bisth. diese Sicherheit sein möchte, wurde es dem unmittelb. [illegible] Schutz übergeb; dafür sollte d. Bisth. jährl. ein wohl gesatteltes Pferd u. 100 Mark Silber entrichten; im 11t. Sec. hörte diese Zahlung auf.

Auf d. Bestätig. der b. Wahl od. d. eigenmächtige Ernennung d. b. durch d. Fürsten d. feierl. Übergabe d. Bisth. u. Belehnung mit all dazu gehörig. Vorrechte u. Besitzg. – Investitur – folgte. Sie bestand zugl. d. neuen b. zur Trauung u. Dienstleistung gg. s. Lehnsherrn. D. gewöhnl. Sinnbild derselb. war d. Überreich. od. Übersendg d. b. Stabes, die noch vor der Consecr. – Ergebnis; s. später häufig Raum f. die Neugewählte d. Ring, d. d. e. s. Gemeinde ang. traut wird. Als Ulrich b. v. Augsb. 973 gestb, brachte einige Cleriker in Begleit. d. b. Vogtes u. mehrere Vasallen d. Hirtenstab an d. Hof Otto's II, damit er s. Nachfolger übergeb. werde. Häufig wird Stab u. Ring erst nach d. Wahl d. neuen b., zugl. m. d. Bitte um Bestätig., an d. Hof geschickt; so erzählt Wilh. Tyr., Heinrich III habe in s. jüngeren Jahren, sobald nur nach dem Tod d. b. d. Ring u. Stab an d. Hof gesandt wurde, einen s. Vertrauten od. Hofcaplane damit belehnt u. dort zu besetzen d. Bisth. abgegeben lassen.

D. Synodalwesen.

So lange d. bb. v. d. Kgen gewählt wurden, konnte d. diesen ist i. beharrlichste u. dauernden Erfolg f. ihrer Unabhängigkeit v. Staat kämpfen; denn d. Ergebniß [illegible] Menschen genug zu d. Bisth. dar, d. eher bedacht, d. Interessen der diese u. ihrer Orte ihrem Privatvortheil [illegible], v. denen sie [illegible] d. wieder abtrennen lassen konnt., was ihnen etwa i. anderer [illegible] abgedrung.

Im 9t. Sec. war d. allg. anerkannter Grundsatz, daß selbst i. Prov. Syn. nur m. Kgl Erlaubniß zus. berufen werden durften; selbst der Gegenst. d. Syn. Verhdlgen mußte dem Kg vorher bekannt gemacht werd. 867 hatten Nicol. I u. s. [illegible] bb. einige f. d. Streitigk. d. Photius bezügl. Schriften, bes. d. beschuldig. [illegible] d. [illegible] gg. d. ganze lat. Kirche vorgebracht. Er äußerte dabei d. Wunsch, daß sie ihn i. ihrer Einsicht unterstütz. möchten, u. forderte deshalb alle Metr. auf, daß sie i. ihrer Prov. bb. f. e. Syn. gemeinsch. darüber verhdlen sollten; zugl. schrieb er aber auch selbst an Karl [illegible], er möge s. bb. d. Erlaubniß zu diesen Versammlg ertheil., u. drückt dabei erwähnend, daß er s. angewiesen habe, ihm d. Veranlassung dazu vorzuleg. – Noch Sec. 10 sind d. Beisp. genug, daß d. Kgn selbst v. ihr bb um Zust. brauchte i. Syn. [illegible] wird.

Gleichfalls hatten d. Kgn d. ganze Zt durch d. unbestrittene Befugniß, ihre bb. nach Gutdünken zu ei. Syn. zu verschreiben. Daher häufig

wobei sich die Kg. persönl. der Syn. bei, leiteten ihre Verhdlgn, bestätigten ihre Schlüsse, u. übernahmen zuweilen sich in gewissem Grad die ihren Vollzug. So nahm Karl d. Kahle [illegible] über sich, die für Syn. weg. der nothwendigen Visitation mehrerer Klöster u. Kirche gefaßten Beschlüsse, durch seine Missos vollziehen zu lassen; er ernannte zwar meist bb. dazu, aber diese handelten doch unter seiner Aufsicht.

In Deutschland erhielt sich die Einrichtung, daß die größeren Versammlgn der bb. meist mit den Reichstagen zus. fielen, od. daß die bb. v. d. Kg. gewöhnl. nur zu gleicher Zeit mit den weltl. Ständen zus. berufen wurden; für diese Versamml. macht sie einen eigenen Namen [illegible], daß die alle [illegible] zuerst allein [illegible] wurden; [illegible] war wieder in die 2 Bänke der bb. u. Äbte eingetheilt. Der Einfluß d. Kgs auf die Verhdlgn wurde dadurch [illegible] entzogen, denn seine Sanction wurde zur Gültigkeit der Schlüsse für nothwendig gehalten. — Schon Sec. 10 fieng man indeß allmählich an, die [illegible] Erlaubniß zu Veranstaltung der Prov. Syn. einzuholen; damit war eingeleitet, daß die bb. die gesetzgebende Macht für die Kirche [illegible] ohne Zuziehung der Landesherrn üben konnten.

Aber med. Sec. 10. kam d. Institut der Prov. Syn. selbst in Abnahmen; die alte gesetzmäßige Ordng, daß in jedem Jahr zu einer bestimmten Zeit eine gehalten werden sollte, kam überall in Abgang; man kam fast nur für bes. Anlässe zus. Daher schrieb 1022 Erzb. Aribo v. Mainz an d. b. v. Würzburg, indem er ihn zur Syn. zu kommen einlud: die Kirche sei zu der Zeit ihrer Vorfahren in einem viel blühenderen Zustand gewesen, weil die bb. damals häufiger Syn. angestellt hätten; es sei also hohe Zeit, daß sie endl. einmal aus dem Schlaf der Trägheit erwachten. Schon vor med. Sec. 10 hatte Ratherius v. Verona darüber geklagt, daß das Instit. der Syn. fast ganz abgekommen sei. — Jetzt fieng sich d. Päpste an, Einfluß auf das Synodalwesen zu gewinnen; schon Nicol. I verschrieb die fr. u. deutsch. bb. zu einer zu Rom zu haltenden Syn.; da er aber [illegible] einstellte, u. Hincmar v. Rheims ihm geschrieben hatte, daß sie sich ohne Erlaubniß ihres Kgs aus dem Reich nicht dürften, so bezeugte er zwar d. Kgn v. Frk. u. Deutschl. sein Mißfallen darüber, daß sie ihre bb. [illegible] geschickt, ließ es aber doch bei dem einen Versuch bewenden. Länger als 1 Sec. erschien jetzt kein [illegible] fränkischer bb. auf einer Röm. Syn., wenn sie sich nicht in einer Appellations Sache od. sonst in einem zu Rom anhängigen Proceß als Parteien zu erscheinen hatten. Nur an die deutsch. bb. ließ Joh. VIII 878 eine Einladung ergehen, daß sie sich auf der Syn. zu Troyes, die er während seiner Anwesenheit in Frankreich halten wollte, erscheinen möchten; aber es war sehr unwahrscheinl., daß deutsche bb. auf fr., u. fr. auf deutsche Syn. berufen wurden, u. wahrscheinl. hatten sich Joh. [illegible] der damal. Landesherrn der deutsch. bb. gemeldet.

Jetzt geschah es immer häufiger, daß durch die Päpste in den einzelnen Reichen bald größere bald kleinere Syn. veranlaßt wurden. Entwed. schickten sie einen Legaten, der diese od. jene Sache für [illegible] der bb. [illegible] sollte; od. sie schickten einem der Landesb. selbst den Auftrag u. die Vollmacht, mit Zuziehung mehrerer andern einen Proceß zu entscheiden od. einen Streit beizulegen. So trug [illegible] Joh. VIII 878 den Erzbb. v. Arles u. Narbonne auf, daß sie einen Proceß zwischen d. bb. v. Uzez u. Avignon schlichten sollten. Die Anzeige, die dav. an die Landesherrn gemacht wurde, [illegible] nur mehr die Form der Bitte, u. man gewöhnte sich allmählich an die bloße Communicationsform; daß daher auch bald [illegible] die beschließen der Syn. [illegible]; wo man unter gesetzl. Aufsicht dabei sollte, glaubte man, für die Landesherrn sei gar kein Raum mehr übrig. — So wurde jetzt schon durch die häufigere Dazwischenkunft der Päpste u. durch [illegible] der obersten Staatsgewalt am meisten v. dem Einfluß entzogen, den sie vorher darauf gehabt.

Diese Einrichtung kam sich in der allmählich entstandenen Span. [illegible] wurde [illegible] der ersten [illegible] Syn., die hier nach langer Zeit wieder gehalten wurde, zu Oviedo 901 unter Alfons III, wobei sich die Grafen des Reichs bei, die ebenso wie die bb. die Acten unterschrieben.

E. Der Clerus unter der bürgerl. Gerichtsbarkeit.

Die gänzl. Immunität v. d. bürgerl. Gerichtsbarkeit erlangte der Clerus in der Per. noch nicht. Man schien zwar als Rechtsregel anzunehmen, daß alle zur Kirche gehörig. Pers. einzig v. der kirchl. gerichtet werd. könnt.; aber in der That war die Immunität der Kirche mehrmals eingeschränkt. Sie bestand hauptsächl. darin, daß man den Geistl. gestattete, die Process., die sie unter einander selbst hatten, v. d. Bb. entscheiden zu lass., u. zugl. d. Bb. die Cognitions- u. Strafrecht über alle kirchl. Vergehen der Geistl. überließ; doch damit begnügte sich d. Kirche nicht. Auf mehrer. Syn. wurd. immer schon die alten Canones wiederholt, daß welche alle Geistl., die sich in irgend einer Sach an ein weltl. Gericht wend. würd., die Strafe der Absetz., u. alle weltl. Richter, welche die Hände an ein Geistl. leg. würd., der Bann angedroht werd. Nicol. I schrieb an d. bulgar. Großen, die bei ihm anfragt., ob sie ein. verheiratheten Priester forjagen od. behalt. sollten; – es stehe ihnen als Laien gar nicht zu, sich um die Aufführung ihrer Geistl. zu kümmern, worüber nur ihre Bb. zu urtheil. hätt.

Sec. 10 wurd. schon diejenigen Gerichtsbarkeit der Kirche über die z. Clerus gehörigen Pers. mehr geachtet. Schon 853 wandte sich Carl Calv. selbst an die B. v. Soissons, um ihr die Bestrafung d. Diac. d. falsche Urkund. verfertigt, zu übertragen u. da hatte die Bb. selbst d. weltl. Gerichtsbarkeit in ihre Diöces. u. Sprg. d. Recht der Blutbannes darin erhalt.; so war auch ihre Macht u. Ansehen als Reichsstände so hoch gestieg., daß selbst die Herzoge u. Grafen weniger als vorher wag. durft., sie in ihren kirchl. Vorrecht. anzutasten. – Deßwegen betrachtet. sich d. Bb. als unantastbar, so daß Erzb. Albert Heinr. v. Rheims unterschied in der Schrift, worin er am stärkst. für die Immunität d. Geistl. eiferte, die geistl. Gerichtshöfe u. den oberst. Gerichtshof d. Kgs, u. räumte ein, daß Bb., die sich der Weise vor jenen gebracht werd. könnt., doch von d. letzt. gerichtet werd. müßten. Dabei bestand er aber doch, daß der Kg ein B. auch nach d. Gesetz der Kirche nicht lassen durfte. Dem Grundsatz zufolge ließ Hugo Capet 991 über Arnulf Erzb. v. Rheims d. e. Syn. v. der Mitte d. Absetzungsurtheil sprech., u. d. ganz. Process geg. ihn nach d. kirchl. Recht instruiren; aber schon vorher hatte er ihn ins Gefängniß geworf.

Auf einer Syn. geh. zu Tribur 896, beschloß. d. Fr. u. Dtsch. Bb., daß nur ein Gerichtshof v. 12 Bb. ein rechtskräftiges Absetzungsurtheil über ein B. sprech. könne; damit aber wollten sie sich der obrigkeitl. Gewalt der Kge nicht entzieh., denn es wurde bloß damit festgesetzt, daß der Kg bei den Gerichten über ein B. wenigst. 12 Bb. zuziehen müßte. Doch verriethen die fr. Bb. sehr deutlich d. Wunsch, die Ausübung der ~~bürgerl.~~ weltlich. Gerichtsbarkeit geg. sie zu erschweren, indem sie Nicol. I ersucht., er möge sich doch dahin bemühen, daß gar kein B. ohne Vorwissen d. Papst mehr abgesetzt werd. könne. Auch begehrte schon Leo IV in sein Schreib. an d. brit. Bb., daß d. Urtheil geg. ein B. nie vollzog. werd. sollen, sobald ein Appell. an d. Papst eingelegt sei.

Im 10 u. 11 Sec. finden s. häufig Beisp. v. Bb., welche d. weltl. Macht über [illegible] hatte, ohne s. an Formen zu binden. Otto I strafte d. Erzb. v. Mainz mit Kloster; Conrad II setzte 4 it. Bb., d. Erzb. v. Maild. u. di Bb. v. Vercelli, Cremona, Piacenza f. den Zuge d. Italien gefang. [illegible] Heinrich III setzte 1046 d. Erzb. Widger v. Ravenna ab, u. wurde dafür selbst v. Card. P. Damiani gepriesen.

F. Verhältniß der Kirche zum Staat in Beziehung auf ihre Güter.

Di Steuerfreiheit der Kirchengüter blieb s. jezt noch sehr beschränkt. Nur der Mansus eccl., d. Kirchland, welches d. fundus [illegible], der jede Kirche [illegible] haben mußte, war frei v. allen Staatslasten. V. allen übrig. Gütern, zu denen di Kirch. s. irgend Wegglauben [illegible], mußten sie di Zinsen u. Abgaben entrichten, di vorher zum besten d. Grafen od. Lehnsherrn [illegible] gehaftet hatten. V. den völlig freien Gd. mußten sie alle jenen Lasten trag., di jeder freie Gutsbesitzer verpflichtend dem Staat schuldig war. Ihre Befreiung v. allen sonstig. Leistung., di f. jeden andern Gutsbesitzer trafen, hieng nur v. der Gunst der Immunitäts-Privileg. ab, di f. jede Kirche bes. v. Kg [illegible] mußten. – Di hatte d. Staat den unmittelb. Nachtheil zu befürcht., wenn f. d. Güterstock d. Kirche [illegible] vermehrte. Dagegen beschwerten s. d. Bb. oft, daß ihre Güter mehr als andern belastet wurden. In Ansehung der den Kgn. v. jeder b. Jahre zu machenden Geschenke, u. der Zahl v. Leuten, di d. Bbb. zur Heerfolge zu stellen hatten, stand sie den andern freien Eigenthümern gleich; aber bei den eben so beschwerl. Hofdiensten wurden sie oft absichtl. überlegt. Bei den beständ. Herumziehen d. Kgn v. in Provinz in di andere geschah s. oft, daß sie sehr längst u. liebsten f. den Gütern in reich. Kirche od. in ihrer Nachbarsch. [illegible]; dann fiel den Bb. di ganze Unterhalt. d. Hofs zur Last. Di bittersten Klagen darüber führten di fr. Bb. in ihrem Schreib. an d. dtsch. Ldwig 858. Eben so bittre Klagen Hincmar darüber in s. Schreib. an Karl. II. f. d. S. zu Meaux 845 gestand sie, daß sie den Kgn. di Herberge [illegible] Dienste, u. äußerten nur d. Wunsch, der Kg. möge [illegible] allzugroß Troß [illegible] allzulang bleib., u. um d. Wohlstd willen [illegible] Weiber [illegible]. — Di Kirche veranlaßte den Staat, sich d. [illegible] ihre Güter [illegible] Abgaben zu belag. Wenn der Kg f. Reichstag v. [illegible] Noth i. außerord. Hülfe zur drängend Staatsnoth verlangte, so hatten di Bb. als Lehenleute ihren Nutzen dazu zu geben; aber es fiel ihnen oft ein, di Kirchgüter v. den neuen Steuern [illegible].

Ganz abhängig wurden di Kirche in Ansehung ihrer Güter v. Staat, als sie 1 Ehre in di Stande der Lehen [illegible] hineingeschlung. war. Dß geschah bereits Sec. 9. In di letzte Hälfte d. 9ten Sec. fallt di völlige Bildung d. Feudalsyst. u. s. Vermischung in d. meisten occid. Staat. Di Lehnsverhältnisse b. dem [illegible] bestand schon seit mehrer Jahrh., [illegible] der erste [illegible] der neuen Staat. Di goth. fr. Lgbd. [illegible]. Kgn. [illegible] den natürlichsten, den größten Thl. d. erobert. Lds, d. sie f. selbst vorbehalten, [illegible] unter di zu ihren bes. [illegible] Persn zu [illegible]. Sie [illegible] ihnen aber nur d. Genuß der Früchte an, verschreib. f. d. Eigenth. [illegible], u. machten zugleich [illegible] bestimmte Dienste zur Beding. d. fortdauernd Genusses. Mehr der übrigen [illegible], dann nach di Kgn. d. meisten Ld zugefallen, [illegible] di [illegible], u. so wurde jezt schon im Uebergang d. [illegible] zur spätern Lehenverfassung gelegt.

In d. 8 Sec. wurde aber di Lehensbund allgemeiner u. zugl. um s. bes. [illegible] willen gesucht. Jezt traten [illegible] mehr blos unbegüterte Personen b. der Classe der

Freien, d. i. die größern Allodbesitzer in Lehnsverhältnisse, traten sie begaben, die ihr
in freiem Eigenthum besaßen, dadurch dem Kaiser, weil man nur in der Lehnsverbindung
noch Sicherheit für den Besitz wegen des Eigenthums zu finden glaubte. – Der Inhaber eines kleinen
Gutes übergab also jetzt selbst sein Gut einem reichen und mächtigern Nachbar, und ließ
sich wieder von ihm damit belehnen, indem er sich zugleich unter Bedingung des Schutzes gegen alle
Angriffe zu gewissen Diensten und Abgaben verpflichtete. Die mächtigern und reichern Nachbarn
suchten sich wieder in noch mächtigern und reichern zur Lehnsherren [illegible] – So wurden jetzt auch
die sonst [illegible] Repräsentanten, die Bischöfe, in die Lehnsverbindung hineingezogen, oder die
Verbindung, in der sie schon vorher mit dem Staat gestanden, erhielt jetzt die Form der
Lehnschaft. Das Land, das die Bischöfe besaß, war stets als zum Staatseigenthum gehörig
betrachtet worden; und eben dadurch hatte sich die Vorstellung so sehr befestigt, daß nur die Könige die
Bischöfe zu ernennen oder doch das meiste dazu zu sagen hätten, weil sie über die dazu gehörigen
Güter verfügen konnten; daher gewöhnte man sich jetzt leicht an den Gedanken, die Bischöfe würden
mit den Gütern ihrer Kirche eben so, wie die Herzoge und Grafen mit den ihrigen von den Königen belehnt.
Sie gewannen die Bischöfe dabei; denn sobald sich der König als die obersten Lehnsherren ihrer Güter
betrachteten, so hatten sie Schutz und Vortheil, sie mit der ganzen Macht gegen räuberische
Anfälle und gewaltsame Eingriffe in ihre Rechte zu schützen. So wurden die Bischöfe dadurch
in die Lehnsverbindung hineingezogen, daß sie sich seit der Mitte Sec. 9 mehrere Regalien
von den Königen ertheilen ließen; sie erhielten das Recht des Blutbanns über ihre Güter, sie einige
Orte das Burgrecht, sie andere die Markt- und Münzgerechtigkeit, hie und da das Recht
der Zölle. – Aus einer Schrift Hincmars von Rheims an Ludw. II. sieht man, wie sehr
sich die fr. Bischöfe schon gewöhnt, sich im Lehnsverhältniß gegen ihren König zu betrachten. Der Geschichtschreiber
der Zeit erzählt, sie v. der Gemeinschaft des Königs loszusagen, wenn er v. seinem Vorsatz, die
Krone v. Lothringen an sich zu reißen, nicht abstehen würde. Hincmar schrieb zurück:
wenn sie als Bischöfe ihrem König die Gemeinschaft kündigen wollten, so stehe es nur bei dem König,
ihnen ihre Güter und Rechte zu nehmen, und sie in ihre leere Kirche hinzuschicken zu lassen.
Hincmar ging hier v. dem Grundsatz des Lehnrechts aus, wonach der König ihre Güter
einzuziehen berechtigt war, sobald sie ihm den Gehorsam kündigten.
Sec. 10 wird das Lehnsverhältniß der Bischöfe durch die Investituren förmlich erklärt und
anerkannt. Vor Sec. 10 fand die Investitur nirgends, aber schon im Lauf
des [illegible] überall statt. In Deutschland kam die Gewohnheit wahrscheinlich unter Otto I. auf.
Seitdem leisteten die Bischöfe dem Staat bereitwilliger alle Dienste, und erfüllten
alle Forderungen, die er an sie zu machen hatte. Obgleich noch Nicol. I sich stark
gegen die Unschicklichkeit, daß die Bischöfe persönlich Heerfolge leisten, geäußert hatte, 16
wurde doch im Lauf des Sec. 11 das zu Felde ziehen der Bischöfe allgemein. Von Otto
I. bis zu Heinrich III zog kein deutscher König mehr ins Feld, ohne daß mehrere Bischöfe
dem Heerzug folgten. – Das Lehnsverhältniß der Bischöfe wirkte noch mehr:
Als Lehnsherr nahm sich der Regent heraus, sich in alle Angelegenheiten, besonders in alle
Streitigkeiten der Bischöfe zu mischen; er erhielt eine neue oberaufsichtliche Gewalt, und
eine neue Strafgewalt über sie, da er durch Einziehung ihres Lehens sie strafen konnte.
Wie geläufig diese Vorstellung den Bischöfen schon war, sieht man aus der Vorstellung,
die der B. v. Halberstadt dem v. Würzb. 1007 machte: quomodo potes in
regno ejus (Henrici II) habere pontificium, si vocatus ad eum
venire refragaris. – Vorzüglich wurde es durch diese neuen Verhältnisse ganz unmöglich,
daß je ein B. gegen des Königs Willen gewählt und bestätigt werden konnte; denn der König

dürfte nur i. solche d. Jurisdiction verzeigen, so mußten ohne weiters i. andere gewählt werd.

9. Höheres (wollte) Ansehen der bb. u. Einfluß ders. auf d. Staat.

Schon im Laufe d. Kar. fingen d. bb. an, i. doppelte Rolle, d. sie vorstellten, zu unterscheid., u. d. Verhältnisse d. einen u. d. andern sorgfältig zu trennen. Als Inhaber der v. Staat d. Kirche verliehenen Güter wollten sie sich als dessen Vasallen betrachten lassen, aber als d. v. Xto selbst verordneten Vorsteher d. Kirche glaubten sie etwas anderes vorzustellen, u. sich zu dem Staat in andrer Beziehung zu stehen. Bestimmt erklärten sich darüber Hincmar in s. Schreiben an d. deutsch. Kg Ludwig 858, d. er im Namen aller bb. s. Prov. verfaßte. Der Kg dürfe sie nur in ihrer Eigenschaft als bb. nicht als s. Vasallen betrachten, weil sich ihr Lehensverhältniß nicht auf d. Regierung ihrer Kirche erstrecke, d. ihnen Xtus anvertraut. Sie würden selbst ihren Character u. ihre geistl. Würde verunehren, wenn sie in ihrem kirchl. Verhältniß der weltl. Macht i. Gewalt über sich einräumen, od. zugestehen wollten, daß sich ihre Kirche i. eigentl. d. Kge [illegible], d. er nach Gutdünken [illegible] od zurücknehmen könne.. — Auf d. V. zu S. Macra (Fimes im Erzb. Rheims) 881 unter Louis Bègue stellten d. fr. bb. gr. Feinheit in ihren [illegible] d. Grundsatz feierl. auf, daß Gott selbst d. Regierung der Welt zwischen d. Priestern u. Kgn getheilt, u. deshalb diesen u. jenen ihre eigenen Wirkungskreise angewiesen, d. nach s. Anordnung immer unterschieden bleiben sollen; d. Kge müßten d. Priestern d. Göttl. u. Ewige, so wie d. Priester d. Kgn d. Zeitl. u. Irdische ausschließend überlassen. D. Würde des Priesterth. aber, setzten sie, sei höher als d. Kgl. Kge könnten nur d. Priesterhände gesalbt werd., da umgekehrt k. Kg i. b. consecriren können; u. überdieß habe Gott den bb. erklärt daß sich d. Seelen der Kge v. ihrer Hand gefordert werd. würden (pro ipsis regibus in divino reddituri sunt examine rationem). Damit war gesagt, d. Kge können in k. Fall i. Gewalt über d. bb. in ihrem geistl. Char., wohl aber d. bb. in manchen Fällen i. Gewalt über d. Kge zu; d. Kge könnten d. bb. bei Ausüb. ihrer geistl. Gewalt nie etwas vorschreiben, wohl aber d. bb. d. Kgn manche gute Lehren üb. d. Verwaltg ihres Amts ertheilen. — Nachdem diese Theorie war festgestellt. Dem Umstand, daß Kge durch d. Hände der bb. geweiht werd. mußten, leiteten sie sogar d. Recht her, daß sie Kge machen könnten. Gott sei es zwar, v. welchem jeder Kg s. Gewalt habe, aber Gott bediene sich der bb. als s. Werkzeuge, ihnen diese Gewalt zu ertheilen, weil sie nach s. Anordnung durch d. bb. gesalbt werd. müßten. D. Salbg u. Krönung sollte also nicht blos d. feierliche Ceremonie zur Bekräftigung, sondern der Act sein, durch den d. Kgl Gewalt selbst i. Regenten erst v. Gott übertrag. werde; u. da diese nur durch bb. vermittelt werd. konnte, so folgte daraus, daß ohne ihre Vermittlg k. Kg zu s. Würde gelangen könne. So sprachen d. bb. schon 869 bei der Krönung Carls d. Kahlen zum Kg v. Lothring.; nach diesem Grundsatze hielten sich 879 d. bb. des Arelat. Reichs berechtigt, den Graf Boso zu ihrem Kg zu wählen. Ende Sec. 10 [9] legte man d. Ausspruch Carls v. Lothr. auf d. fr. [illegible] Kge, Gott habe durch d. Urtheil der bb. in der Person Hugo Capets i. bessern erwählt. Hugo Capet selbst legte sich in s. Urkunden, d. er in der Kürze [illegible] zwischen s. Wahl u. Salbg ausstellte, noch nicht den Titel [illegible] bei, sondern nur d. künftig. Kgs [illegible] 975 [illegible] zu s. Mitbb. [illegible] Kg. D. [illegible] wollte statt d. [illegible] i. andern Prinz[illegible]

So kam es schon unter Ludwigs d. fr. Söhnen auf d. bb. an, wenn sie i. zweifelh. Fällen zu sprechen wollten. Als Lothar v. s. beiden Brüdern Ludwig u. Carl 842 in d. großen Schlacht war überwunden werd., u. dennoch zu dem billigen Vergleich gebracht werd. konnte, beschlossen diese, d. Angelegenheit ihren bb., den sie d. meisten zu Aachen eingefund. hatten, vorzulegen, damit sie gleichs. an Gottes statt (veluti numine divino) ihr Urtheil darüber fällen möchten. D. bb. erwogen also alle Verbrechen, d. Loth. gg. s. Vater u. s. Brüder begangen; alles v. ihm gestiftete Unheil, u. s. schlechte Regierung. Daraus folgerten sie, daß er d. gerechte Gericht Gottes habe u. d. Schlacht verloren u. sich d. Reiche flüchten müssen. Alle waren daher der Meinung, daß Gott d. Reich s. beiden Brüdern übergeben habe; ehe sie diesen aber erlaubten, d. Regierung zu übernehmen, stellten sie d. Frage an sie, ob sie nach dem Beisp. ihres Bruders, od. nach dem Willen Gottes d. Herrsch. führen wollten; u. erst als d. Brüder d. letztere versichert hatten, thaten d. bb. den Ausspruch: "wir ermahnen euch u. befehlen kraft Gottes Ansehen, daß ihr d. Reich nach Gottes Willen regieren sollt". Zugleich liesen Ludwig u. Carl durch einige Bevollmächtigte d. Reich zwischen sich theil. 842

859 sprachen d. fr. bb. v. [illegible] u. [illegible] gg. i. Kg, daß d. Reich ihr einmal unter ihrer kirchl. Gerichtsbarkeit gehörte. Ludwig d. Deutsche hatte 858 sich d. fr. Reichs bemächtigt u. s. Bruder Carl verdrängt, aber schon im folgend. J. s. Eroberung wieder aufgeben müssen. Nun hielten d. fr. u. lothr. Bb. i. Conc. zu Metz 859, hier beschlossen sie d. Erzbb. Hincmar v. Rheims, Gunther v. Cöln u. Wenilo v. Rouen an Ludwig [illegible] zu schicken. D. Ges. bat ihm Lossprechung v. s. Vergeh. an, wenn er alles bereue, was er, v. übeln Rathgebern verführt, in ihren Kirchsprengeln [illegible] verbrochen, [illegible] zu leisten, [illegible] solche Unruhe in d. Kirche zu stiften; [illegible] Rathgeber zu [illegible], u. zur [illegible] der Kirche [illegible] beizutragen. Auf diese Versprech. sollten ihn d. Abgesandten in d. Kirchengemeinsch. aufnehmen; obgl. s. Verbrech. nach d. Kirchges. i. Buße v. vielen Jahren erforderte; so wollen sie doch, wenn er sie bereue, milder [illegible] verfahren; außerdem solle er im Banne bleiben. Als d. abgesandten bb. nach Worms zu Ludwig kamen, bat er sie um Verzeih.,

wan er sie bleiben haben sollte. Hermann antw. ihm, er bitte nun etwas, daß sie ihm entzög; sie haben er ihr bleibst; was er aber gg. Kirche u. Volk gesündigt, dafür solle er Genugthuung leisten, wenn er Verzeihung erhalten wolle. Darauf antw. der Kg., er wolle sorgfältig sie bb. ohne deren Rath er nichts gethan, besprech., dann sollte sie der Entschließung erfahren.

Auf d. C. zu Toul 859, f. der f. di 3 Kge Karl d. Kahle, Loth. u. Karl Kg. v. Provence befand, wurd beschlossen, di bb. sollten unter einander vereinigt bleiben, u. gemeinsch. Rathschl. berathen, di Kge, di Großen, u. das ihnen anvertraute Volk in ihren Regierun. u. bessern.

b. der Erzb. Hauses des Wahl f. d. Thron erhob; di bb. dagg. ernannt. Desiderius, v. ihnen allein angestellte Wahl Ludwig zum Kg., u. bestätigt dann, er müßte nun ihrer Wahl willen v. der Nation erkannt werd. Der Englische Hülfe f. di bb. bestieg, u. wichtig Fälle ihre Erzb. Strafamt gg. di Kge. wie gegen jed. andern Sünder zu gebrauchen. Dunstan riß den jüng. Kg. Edwin an s. Krönungs-tag v. der Mahl. Ertrug ihn, da er ihm oft zu willig folge wollte, f. der Frieden in di Wasch., di er an ihretwill. verlass. hatte; – u. mehr als 4mal schwur Sec. 10 di engl. bb. den Bann feierl. über ihre Kge aus. — So blieb also in allen Staaten dabei, daß di bb. als di geistl. Barone den ersten Rth der Nation ausmacht., u. man glaubte sogar Geschäfte f. Gesellsch. sie dabei lassen zu müssen. So wie das. di Herzoge u. Grafen mächtiger u. bedeutender werd., so mußten sich di bb. schon dadurch, daß man allg. gewohnt war, sie den Hzog. u. Graf. vorzuziehen. Das. ward ihnen mehrmals ihr Vorrang, wenigstens vor d. Graf., gegenseitig bestätigt; u. di Graf. wurd. sogar angewiesen, den bb., di sie wie Väter achten u. verehren sollten, alle ihre Dienste unweigerlich zu leisten, di sie v. ihnen verlang. wird. (C. Ticin. 876). Im Verlauf d. Sec. 10 u. 11 änderte s. dieß Verhältniß. Di große wirkl. Staatslehen, di Herzogth. u. Grafschaften, wurd. jetzt wirkl. Familiengüter, blieben jedoch Lehen, u. dadurch bekam di Besitzer derselb. e. großen Zuwachs v. Macht. Aber auch di bb. suchten
wollte größern Macht zu werden. 876 trug sie bei der neuen Wahl Karl Kalv. f. der großen Versamml. zu Pavia darauf an, daß jeder b. in s. Diöc. di Macht s. bestand. Kgl. Missus haben solle. Unter der schwach. Regier. der letzt. Karolinger in Frankr. u. während der Verwirr. unter d. erst. Capetingern versucht. s. mehrere bb. f. gesetzlos. Weise ihre Macht zu vergrößern; zuweilen riß e. b. noch 3-4 benachb. Bisth. gewaltsam an s.; s. bemühte man s. schon, reiche Bisth. in mächtig. Familien, als s. einmal in d. Besitz der. gebracht, erbl. zu mach.; s. ebenso betrachtet. di große Familien der Graf. u. Herzoge di Bisth. schon als Versorgungsplätze f. ihre jüng. Söhne, u. sie gebraucht. alle Mittel, um sie hineinzubring.; so kam Gr. Heribert 925 s. 5jähr. Sohn zum Erzb. v. Rheims mach. – Sobald aber unter der neu. Dynastie di Kgl. Ansehen s. wieder etwas gehob. hatte, fieng. s. diese Umwandl. wieder f. di bb. mußten s. wieder an di Kge anschließ., um sich d. Schutz derselb. gg. di Eingriffe der Herzoge u. Graf. zu erlang. Die mächtig. ~~Graf~~ Vasallen sucht. jetzt di bb. f. den Besitz der Herrenrechte zu drängen, welche sie bish. in ihren Diöcesen u. ihren Kirch. Gegenstände besessen hatten; di bb. aber wußten, wenn sie diese Rechte nicht in di Hände ihrer Unterdrücker fallen lassen wollten, sie freiwill. der Kgr. übergeb.; so kam es, daß in Verlauf des nächsten Sec. der meisten fr. bb. v. di größern Regalien, welche sie noch in diesem Sinne brachte, wenig mehr übrig hatten. Anders kam es dagg. in Deutschland; denn hier fand di neue Kge. ihren Vortheil dabei, den bb. zu größer. weltl. Macht u. zu bedeutenderem Einfluß f. den Staat zu verhelf. Zwar suchte s. schon Sec. 10 di großen Geschlechter häufig di Bisth. in ihrem Hause erbl. zu mach. Wenn aber einer e. Familie einem ihrer Söhne e. Bisth. in der Prov., wo ihre meisten Besitzung. lag., verschafft hatte, so suchte sie ihn s. nun ihren selbstwillen zu größerem Ansehen u. größerer Macht zu verhelf.; sie legte daher wohl v. ihren Gütern dem Bisth. noch bei, u. wenn der b. di benachb. Gr. od. Hzog in e. Fehde verwickelt wurd, so unterstützte ihn di Familie, u. alles was sie Geschlechtsnamen trug,

nahm sie ihre Parthie. Dadurch ward die Fehde zwischen B. Rudolphs v. Würzburg u. den Söhnen des Herzogs Heinr. v. Franken so sehr verlängert, die Ende Sec. 9 das ganze östl. Franconien beinahe zur Wüste machte. So konnten nahe die deutsch. bb. durch langen Kriege e. mächtig Feind erhalten; u. am Ende f. 1 Vorsicht stets schlagen. Übermäßig gross ist di deutsch. bb. der Kgl. Unterstützung. Die deutsch. Kge bis di k. i neue Hause gewählt, brauchte man liebst ihre Thronbesteigung meist i noch sehr wenig befestigten Herrsch., sie suchte also i überwiegende Parthei unter d. Grossen für sich zu gewinnen, u. dazu waren die bb. am meisten geeignet; denn diese konnt. durch ihr geistl. Ansehen den Thron sehr wirksam unterstützen, u. bedurften hinwiederum des Kgl. Schutzes für ihre weltl. Macht. Die neuen Kge d. Sächsischen arbeiteten also absichtl. an der Vergrösserung der bb., um sie den grossen weltl. Vasallen gleich zu setzen u. dann gegen diese zu gebrauchen; liessen nahmen sie sie gegen die bedrängenden Herzoge u. Gr. in Schutz; sie legten selbst einige die Rechte der Graf in ihren Diöc. bei, — so erhielten die Erzbb. v. Trier die jura comitatus schon 898 u. 902, u. 1016 u. 1048 wurden sie auch für ganz unabhängig v. d. Herzog erklärt. Die Kge liehen den bb. immer mehrere v. d. Regalien der ..., die ehemals nur die Herzoge gehabt. Sie gaben selbst einige ganze Herzogthümer; so erhielt Erzb. Bruno v. Cöln v. sein Bruder Otto I das Herzogth. Lothringen; jetzt brachten sie auch manche Bisth. i ihre Söhne u. Verwandte zu erlangen, dadurch desto mehr veranlasst, für die Erhaltung der Macht u. des Ansehens der bb. zu sorgen; so machte Otto sein Bruder zum Erzb. v. Cöln, u. sein Sohn Wilh. z. Erzb. v. Mainz. Heinrich II gab sein Bruder Arnulf das Erzb. Ravenna.

So wurden die deutsch. bb. zu e. Stufe v. weltl. Macht erhob., zu der sie in keinem andern Reich gelangen konnt. Allein ihr geistl. Ansehen gewann dabei nichts; denn da sie so mächtige weltl. Herren geworden, achtete man natürlich in jedem b. den weltl. Herrn mehr als den geistl. Dazu gaben sie selbst oft Anlass, und da sie sich die Erhaltung ihrer weltl. Gewalt weit mehr angelegen sein liessen, als die Geschäfte ihres geistl.; der nächste aber die folge war, dass d. der Einfluss, den sie sonst durch ihre geistl. Gewalt auf den Staat gehabt, immer mehr in dem grössern verlor, den sie als weltl. Dynasten hatten.

H. Einfluss der Kirche auf die bürgerl. Rechtspflege.

Fortdauernd war e. i. d. Kar. Grundsatz, dass auch die bürgerl. Rechtspflege u. die öffentl. Policey unter Aufsicht u. Gerichtsbarkeit der Relig. stehen müsse. Daher gestattete man den bb. e. Oberaufsicht über die weltl. Obrigkeit u. Richter, u. diese hielten es bemüht für Amtspflicht, auch über die Handhabung des Rechts u. über die Erhaltung der äussern Zucht u. Ordnung in ihrer Diöcese zu wachen. Man räumte ihnen aber auch e. wirkl. Vollzugsbereich d. bestehenden Gesetze, Einrichtungen u. Gebräuche ein; sie durften im Namen Gottes e. Abschaffung od. Änderung alles dessen, was sie i. d. Relig. streitend fanden, gebieten. Davon machten sie in dieser Periode e. höchst wohlthätigen Gebrauch. So waren es die bb. allein, die den Gottesfrieden einführten. Die Anwendung derselben sollte dem rechtlichen Faustrecht einige Grenzen setzen; denn dieses war jetzt so mächtig u. fest gegründet, dass keine Gewalt der Welt ausser der Gewalt der Relig. etwas dagegen würken konnte; aber auch diese konnte jetzt nur noch einige Einschränkungen dabei anbringen, dass es e. wenigstens unschädlicher gemacht wurde. Es wurden gewisse Tage in der Woche festgesetzt, in welchen es stille stehen sollte; u. dazu wählte man die Tage, in die die Leiden, Begräbnis u. Auferstehung

BSB MÜNCHEN

fiel. Der Gottesfriede sollte also v. Mittw. Abend bis Montag ~~morgen~~ dauern; dies war dabei überall gleich bestimmt; – ut istis quatuor diebus & noctibus omni hora securi sint & faciant, quidquid erit opportunum ab omni timore inimicor. absoluti (Sermo de Treuga Dei). Niemand sollte in dieser Zeit Waffen trag., Niemand den andern angreifen, Niemand wegen erlittener Beleidig. Rache üben. Durch die relig. Motive verschaffte ~~sie~~ nun die Kirche dem Gesetz so viel Kraft, dass es allg. geachtet wurde. Diese Suspension des Faustrechts war jedenfalls höchst wohlthätig für die Menschheit.

Die Kirche machte sich zuerst für die Unschuld äußerst verdient u. zügelte allen Recht vernichtenden Mißbrauch jeneslich, der eine Zeit lang in d. bürg. Gerichtshöfen mit dem Eid getrieben wurde; dass man nämlich in jedem Processe beide Parteien zum Eid zuließ; schon 855 erhob dagegen die Kirchenversammlung zu Valence, u. drohte den ... Eid gestattenden Richtern den Bann. – Gleichfalls erklärte sich zuerst die Kirche gegen das Unvernünftige u Ungerechte des in dieser Zeit am häufigsten gebrauchten Rechtsmittels, des gerichtl. Zweikampfs. Dieselbe Kv. v. Valence äußerte darwider sehr nachdrückl. Ueberh. trug Pabst u Concil wiederholt auf Abschaffung des Uebels an; u obgleich ihre Bemühungen fruchtlos blieben, so thaten sie doch ihr Möglichstes, dagegen anzukämpfen. Eben so wichtig war der <u>mittelbare</u> Einfluss der Kirche auf die bürg. Rechtspflege durch die <u>Ordalien</u>. Einige der verschiedenen Formen, in denen man diese Rechtsprobe anwandte, stammen wahrscheinl. ... aus ... Alterth.; durch den Einfluss erhielt der Wunderglaube der germ. Völker neue Nahrung; deshalb wurde seitdem der Gebrauch der Ordalien in ihrem gerichtl. Verfahren ohne Mitwirkung des Clerus noch häufiger, u in mehr Formen als vorher gewöhnl.

Seitdem d. Ord. durch Relig. in's Justizwesen eingemischt; also kamen die Priester das Wichtigste dabei zu thun; die Ord. wurden daher gewöhnl. in der Kirche angestellt, u. die Kirche ordnete sich alles dabei an; sie bestimmte die Ceremonien u. Förmlichkeiten, schrieb die Gebetsformeln vor, verordnete Fasten u. ... über den Erfolg. Die Geistlichen stellten so bei jedem Gottesgericht die handelnde Hauptperson vor; u so kam die Entscheidung der meisten bedeutendern Rechtshändel in ihre Hände; dadurch dass sie sich dabei ... fromme Volkstäuschung erlaubten, glaubten sie Gutes zu machen, da ohne die Dazwischenkunft der Kirche die Ordal. blosser Aberglaube geworden wär. Fast in allen v. der Gesch. aufbewahrten Fällen, wobei Ord. angewandt wurden, geschah das erwartete Wunder wirkl. Als Carl Calv. nach Ludwigs des Deutsch. Tod in seine Staaten einfiel, erbot sich derjenige v. Ludwigs Söhnen, dessen Land zunächst v. ihm gedrängt wurde, die Gerechtigkeit seiner Sache durch ein Gottesgericht darthun zu lassen, u stellte 30 Männer, von denen je 10 in den 3 verschiedenen damals gebräuchl. Formen angestellt werden sollten. 10 unterwarfen sich also der Probe des glühenden Eisens, 10 andere der des heißen, u. die 10 übrigen der des kalten Wassers, u. das Gottesurtheil fiel für alle günstig aus. Die Höflinge Carls des Kahlen lachten darüber. Es läßt sich denken, dass die vielen Vorbereitungen der Gebräuche u Feierlichkeiten, die man dabei anbrachte, u. die Segnungen, die man ... darüber gewöhnl. machte, die Täuschung leichter u ihre Entdeckung schwieriger machen sollten. So wurden diejenigen, die sich der Probe unterwarfen, 3 Tage vorher im Verschluß der Kirche gehalten; die Probe selbst sollte nur im Dunkel des Innern der Kirche, u nie an hohen Festtagen, wo das Gedränge des Volkes in der Kirche zu stark war, angestellt werden. – Dennoch war es für die Kirche,

welche schon in diesem Zeitalter für die Schlag der Ord. [illegible], u. die meisten dazu beitrug, daß sie in den nächsten Jhr. wirklich erfolgten. Schon Agobard schrieb Ende Sec. 9 eine eigene Abhandlung: contra damnabilem opinionem putantium divini judicii veritatem igne vel aquis vel conflictu armorum patefieri. 895 [illegible] aber doch d. C. zu Tribur d. Probe [illegible]; u. [illegible] geschah s. noch [illegible] Sec. 10. Jezz mißbilligte s. P. Stepf. V. in 1 Brief an Erzb. [illegible] v. Mainz 890.

B. Kirchenverfassung u. Verhältniß der kirchl. Behörden zu einander.

1. Die Päpste.

In Anfg. dß Per. erkannte man allg. d. Päpste ist nur den ersten Rang unter allen Bb. der chstl. Welt, sondern auch e. Obergewalt über selbe an, d. d. diesen |abgeleitet wd.| v. Chstus übertragene Oberaufsicht|. Niemd. bestritt d. göttl. Recht dieser Obergewalt allg. wd geglaubt dß sie dem hl. Petrus v. Chsto selbst übergeben, u. v. ihm auf d. R. Bb. s. Nachfolger fortgepflanzt sei; aber darüber dachte man noch ist gleich.: in welchem Umfg. u. welche Formen diese Obergewalt v. ihnen geübt wd. dürfe.

So wd zwar allg. anerkannt, dß ihnen als der höchsten Instanz in d. Kche. ist d. Recht der höchsten Entscheidg in allen wichtigen zweifelhaften Fällen zustehen müsse; aber es war noch unbestimmt, wann? für wen? u. wie weit s. pflichtmäßig od. zulässig sei, an sie zu [illegible]. Demnach ist bestimmte Obergewalt wd durch die [illegible] d. d. Päpste dav. machten, in dß Per. genauer bestimmt u. erweitert; d. Zeit u. d. Bedürfniß d. Zt unterstützte sie dabei:

a. Schon Nicol. I legte sich d. legislative Gewalt in Bezieh. auf d. ganze Kche bei; er behauptete zwar ist geradezu, dß s. dem Papst kraft s. Supremats zustehe, der ganzen Kche Gesetze zu geben; aber er besteht doch, dß alle päpstl. Decreten v. der ganzen Kche als verbindl. Gesetze angenommen wd müßten; in der Streitigkeit über Rothad sagte er d. Fr. Bb., ist nur die in d. Dionys. Samml. aufgenommenen Decretalen einiger älteren Päpste, sondern auch überhaupt alle päpstl. Decr. müßten als solche angenommen wd; – d. dß Behauptg war ist so neu, als e. andere nach welcher Nic. dem R.

b. Stuhl ist nur d. Recht der höchsten, sondern gewissermaßen d. ausschließend Judicatur über alle Bb. zueignete, indem er alle bisch. Sachen, od. doch d. Befugniß, d. Absetzg e. B. zu erkennen, dem R. allein reservirt habe wollte. Er sollte also alle Criminal-Processe, in d. e. B. verwickelt wd könnte, ist nur in der Appell. – od. Revisions-Instanz nach Rom kommen, sondern, Anfang genom., sollte sie gleich d. andern ab d. zu Rom anhängig gemacht wd. Durch dies Verhalten wd aber d. bisch. Gewalt der Metropp. in ihrer Wurzel angegriffen; denn diese Judicatur allein hatte ihnen bish. e. wirkl. Superiorität über d. untergebene Bb. verschafft; mithin mußte sie nothwendig zu bloßer Titular-Ehre herabsinken, sobald sie ihnen genommen wd. Sobald der Metrop. ist mehr Richter d. B. war, hatte er fast keine [illegible] Ansehen mehr. Der Papst aber wd durch jenes Verhalten unmittelbarer Oberer aller Bb., u. jede intermediäre Author. zwischen dß. u. ihm war weggeräumt.

c. Das Recht einer constitutiven Gewalt hatten d. Päpste zwar schon früher geglaubt, aber jezt erkannte man es als etwas zu ihrem Supremat Gehöriges an. Schon seit Sec. 8. war im Occid. d. Bisth., noch weniger e. Erzb., ohne d. Genehmigung der Päpste gestiftet u. eingerichtet wd. D. meisten Sec. 8 gestiftet hatte eigentl. ihnen allein ihre Entstehg zu danken, denn sie waren nur

nur daß ihren Missionarien gestiftet wurden, welche sie, wie der h. Bonifaz, z. Theil dazu eingeweiht u. bevollmächtigt hatte. Bisweilen wurde man sich, der Päpste als handelnde Gehülfen dabei zu bedienen; u. so wurde der Papst auch bei der Stiftung der neuen Bisth. durch Karl d. Gr. u. Ludwig I. zugezogen. – Nach dem älteren Recht konnte die kirchl. Errichtung neuer Bisth. v. jeder Provinz. Synode beschlossen u. ausgeführt werden; aber Sec. 9 bildete sich hierüber e. neue Rechtstheorie; die also gesch. hieng: weil schon Petro u. s. Nachfolgern die Sorge für die ganze Kirche übertragen habe, so müsse es auch zu ihrem Amt gehören, die v. Zeit zu Zeit gemachte Lage hinzukommenden Partie. Kirche zu constituiren, u. sie unter die Glieder des Ganzen am schicklichsten einzureihen, d. h. ihre Einrichtung in Bisth. u. Erzb. zu ordnen. Dazu konnte sie zwar d. Sache ohne Veranlassung z. B. des Missionars gefordert werden, u. häufig d. Vorschlag u. Wunsch der Fürsten dabei handeln; aber ihre Authorität musste immer hinzukommen, weil sie allein der Verfügung die gehörige Gültigkeit geben kann; kraft dieser Authorität konnte sie sich nur auffordern ihre const. Gewalt üben, so oft es ihnen räthlich scheint. Die Päpste wurden mehrmals zum Handeln nach dieser Theorie gefordert. 873 schickte die span. Bb. in d. Asturien. Gebirge d. ihrem Kg. Alfons III. e. Gesandtsch. an Joh. VIII. u. begehrte e. Legaten, der die Errichtung ihrer neuen Metrop. Kirche u. die Ordnung der dazu geschlagenen b. Diöcesen sanctioniren. Als Otto I. d. Erzb. Magdeburg u. mehrere neue Bisth. in Sachsen errichtet haben wollte, wandte er sich gleichfalls an d. Papst, das that auch Heinrich II. bei d. Bisth. Bbg. Auch bei der Einrichtung der neuen Kirche in Polen u. Ungarn wurde jene constit. Gewalt des Papstes schon als nothwendig vorausgesetzt; der h. Stephan sollte sich um 1000 durch e. eigene nach Rom geschickte Gesandtsch. die päpstl. Sanction zu allen s. Kirch. Einrichtungen, selbst bis auf d. v. Papst s. Kgstitel bestätigt.

d. Schon vor Sec. 9 wurde v. e. allg. Episcopat der Päpste gesprochen. Die Päpste nannten sich allg. Bb. u. wurden so genannt, um dadurch anzudeuten, daß ihnen die Aufsicht u. Sorge für die allg. Kirche ebenso wie jedem einzelnen B. d. Aufsicht u. Sorge für s. Diöcese übertragen sei; man wollte also dadurch ihren Supremat bezeichnen. Jetzt aber handelten die Päpste zuweilen so, als ob sie befugt wären, vermöge ihres allg. Episc. alle bisch. Befugnisse in jeder einzelnen Kirche zu verrichten, u. alle bisch. Rechte in Bezug auf jede einzelne Diöc. auszuüben. Dies geschah bes. in 2 Fällen. Einmal sich verwickelten sie jetzt zuweilen e. eigentl. Metrop. Act; es geschah einige mal, daß neugewählte od. ernannte Bb., denen ihre Metr. b. weigerte e. Grad die Consecr. verschwand od. verweigert, sich mit ihrer Klage an die Päpste wandten, diese ertheilten ihnen dann die Consecr. selbst. Bened. VI. erklärte sich e. D. zu Rom 983, man dürfe in allen Fällen dieser Art nach Rom sich wenden, wo e. B. ebenso kräftig v. Papst als v. s. Metrop. consecrirt werden könne. Zuweilen schritten auch die Päpste ein, wenn die Metr. Stelle in e. Prov. unbesetzt od. streitig war; in e. solchen Falle consecrirte Greg. V. d. B. Erluin v. Cambray. Doch konnten die Päpste auch die Befugniß zu e. solchen Dazwischenkunft d. dem allg. Oberaufsichtsrecht (jure supplendi negligentiam) ableiten. Sehr.

2) Die Päpste ertheilten jetzt mehrmals Absolution u. Indulgenz v. Strafen, welche die Bb. verhängt hatten. Auch Sec. 10 war es schon Gewohnheit geworden, daß Verbrecher v. allen Seiten her nach Rom wallfahrteten, um sich durch v. den Päpsten v. den Bann ihrer Bb. absolviren, od. e. Nachlaß andrer, ihnen verhängter Strafen ertheilen zu lassen. Einige Päpste thaten dies, ohne sich m. d. Bb. zu communiciren, od. ihren Bericht zu verlangen u. abzuwarten, öfters selbst gg. die bestimmte Protestation der Bb. Nach d. älteren Gesetz stand aber die Gewalt zu binden u. zu lösen jedem B. in s. Diöc. allein zu. Die Päpste konnten zwar vermöge ihres Supremats bei Mißbrauch einschreiten; sie konnten die unrechtmäßig Gebannten d. B. ausheben, aber erst ohne vorher e. Untersuchung angestellt u. sich d. B. gehört zu haben. Wenn sie anders verfuhren, so mußten der Grad u. die Vorstellung v. ihrem allg. Episcopat liegen, nach

53.

41

welche sie sich in Beziehung auf jede einzelne Kirche alle Ordinariatsrechte der B. beizulegen suchten.

Die gesetzgebende Gewalt für die ganze Kirche, welche die Päpste in ihren Decretalen in Gebrauch nahmen, ward unmittelbar anerkannt. Die ersten Veranlassung gaben die Päpste die Isid. Decr. Nic. I verlangte v. den fr. bb., daß sie die darin befindl. päpstl. Decr. annehmen müßten, weil überh. jede Verordnung des Papstes für die ganze Kirche verbindende Gesetzeskraft habe. Die fr. bb. erkannten sich bei mehreren Gelegenheiten die Isid. Decr. keineswegs für ächt u. zugl. für verbindend.

Vorzüglich gelang es den Päpsten, sich in Besitz der richterl. Gewalt über die bb. zu setzen. Von der Zeit an, da die fr. bb. in der Sache des Erzb. Arnulf v. Rheims die päpstl. Reservation der causae episc. anzuerkennen anfingen – u. der Ende Sec. 10 – finden sich fast keine Beispiele mehr, daß die Cognitionsrecht über bb. v. irgend andern Behörden als der päpstl. ausgeübt worden wäre. Die Regenten nahmen sich noch zuweilen in ihrem lehensherrl. Verhältniß ein Strafrecht über sie heraus; aber man stößt auf keinen B., der bei seinem Metr. angeklagt u. v. diesem od. v. s. Mitbb. für [illegible] gerichtet worden wäre. Dagegen finden sich Beispiele daß die Regenten selbst sich an die Päpste wandten, um die Absetzungsurtheile über einen b. durch sie sprechen zu lassen. Otto I ließ 967 den Erzb. Herold v. Salzbg v. Joh. XIII auf der S. zu Ravenna absetzen. Es war also schon Rechtsgebrauch, daß bb. in ihrem Dienst-Verhältniß nur v. Papst gerichtet werden konnten. – Auch die constitutive Gewalt der Päpste ward anerkannt. Man räumte ein, daß es zu ihrem Amt gehöre in jedem neubekehrten Lande die ersten bb. u. Erzbb. einzusetzen, die Gränzen ihrer Dioec. u. Prov. zu bestimmen u. so die darin gestifteten Kirchen ordnungsmäßig zu constituiren. Wenn aber die Päpste versuchten, die schon bestimmten Gränzen d. bisch. od. erzb. Sprengel wieder zu verändern, so fanden sie häufig Widerstand. So kam das neue Erzb., das die Päpste, B. Joh. IX in Mähren errichten wollte, nie zu dauerndem Bestand; denn die Erzbb. v. Salzbg, deren Sprengel dadurch vermindert werden sollte, wollten nie zugeben, daß die päpstl. Gewalt sich so weit erstrecke, u. die sämmtl. deutschen bb. stimmten ihnen bei. Die Erzbb. v. Cöln weigerten sich lange, die v. den Päpsten erfolgte Vereinigung der brem. Kirche mit dem Hamb. Erzstift anzuerkennen, wodurch ihre Rechte verletzt wurden. Der B. v. Würzbg willigte zwar selbst in die Errichtung des Bisth. Bbg, aber nicht aus Gehors. gg. die Päpste, sondern weil er dem Beschluß der Kais. H. u. dem Willen des Reichs nicht länger widerstehen konnte. – Man wollte also den Päpsten nur einen solchen Gebrauch ihrer constitutiven Gewalt gestatten, durch den kein fremdes Recht verletzt wurde. – Daß die Päpste vermöge ihres allg. Episcopats die Ordinariats-Rechte der bb. üben könnten, ward v. diesen nicht anerkannt. Die fr. u. deutschen bb. erklärten, noch S. XI, der Papst dürfe keinen fremden Diöcesanen, der nach Rom käme, nicht absolviren, weil dieß nur v. seinem b. gültig geschehen könne; solche Erlaubnisse der Päpste, die man ihnen an einem Orte bewilligte, wurden an andern zurückgewiesen. So behandelte Erzb. Osmar v. Vienne einen b., den Joh. VIII für die Kirche v. Genf consecrirt hatte, als einen widerrechtl. Eingedrungenen, weil derjenige der rechtmäßige B. sein könne, der nicht v. seinem Metr. consecrirt sei. – Doch solche Fälle beweisen nur, daß sich nicht alles auf einmal in die neuen Verhältnisse hineinfügte, was nicht erwartet werden konnte. Man sieht aber deutlich, wie alles zusammenwirkte, Drang der Umstände, herrschende Meinung, Geschicklichkeit der Päpste, ihre Ansprüche zu begünstigen u. zu verwirklichen,

Selbst Nicol. I unterschied die Päpste die ihnen Rechte vorbehaltenen wichtigern Angelegenheiten (causas majores) v. der Gewalt Gerichtsbarkeit der bb., welche sie nur im Falle e. Appell. in Anspruch nahmen. Erst Nicol. I erklärte, daß die Cognition über die bb. vorzügl. zu den "größern Sachen" gehöre, u. ~~betrachtete sie ab~~ darum als den päpstl. Rechte [illegible] allein zustehend behauptete er deshalb, daß kein b. ohne Zustimmung des p. Rechts verurtheilt u. abgesetzt werden könne. Jedoch ist zu bemerken, daß Nicol. das er sich fordern [illegible] in dem Streit Hincmar's gg. den b. Rothad beschrieb, bald nachher als unbegründet aufgab; denn in dem neuen Streite des Erzb. v. Rheims, der sich gg. die Absetzung der v. seinem Vorgänger Ebbo geweihten Geistl. bezog, erkannte Nicol. die Gültigkeit der ohne Zustimmung des päpstl. Rechts erfolgten Absetzung des Ebbo an. Leo IX ging aber jedenfalls v. der ~~[illegible]~~ [illegible] Grundsatz aus, daß die Cognition über angeklagte bb. causa major sei.

BSB MÜNCHEN

u. wie selbst d. widerstrebende Geist d. alten Verfassg allmählich in d. neuen Formen
hineindrängen lassen mußte. Dies wirkten noch bes. Umstände mit.
Die Mehrzahl d. Bb. fand ihren Vortheil bei d. Veränderg der kirchl. Regierungsform, da
d. mehr wirkl. Gewalt in d. Hände der Päpste kam. Wären d. Päpste nicht dazwisch-
-getreten, so wäre allem Anschein nach d. Übergewicht der kirchl. Gewalt in d. Hände
einiger großen Bb. gefallen, d. durch ihre Lage begünstigt sich v. Anfg an über d. übrigen
erhoben hatten. D. Gewalt solcher Vorsteher v. Nationalkirchen würde aber für d. übrigen
Bb. viel drückender geword. sein, als d. jemals d. der Päpste werd. konnte. Dieß
wurde nun aber dadurch verhindert, daß d. Päpste zu völlig Supremat überall kirchl.
gelangten, die ihre Macht u. ihr Ansehen stets zum Schutz der Schwächeren gg. d.
Stärkeren verwandten. — Noch wohlthätiger wirkte d. erhöhte Macht der Päpste
für d. Bb. in ihrem Verhältniß gg. d. weltl. Macht der Regenten. Wir fand.
schon jetzt Beispiele, daß d. Päpste d. v. ihren LdsHerren gedrängten Bb. kräftig in Schutz
nahmen. So nahm sich Nicol. I Rothads v. Soissons gg. Carl d. Kahlen 864 an,
u. Joh. XV schützte Arnulf Erzb. v. Rheims gg. Hugo Capet. Dessenungeachtet
daß d. Päpste jetzt noch oft, u. war es nur gelind darin. Dadurch aber, daß d.
dagegen stets den Päpsten d. Einmischungsrecht in d. Angelegenh. ihrer LdsKirch. zugestand,
wurd allmähl. ihre Macht über dieselbe eingeschränkt, sie lernten d. höhere
Gewalt d. Päpste fürchten, u. scheuten d. Folgen, sich an d. Bb. zu vergreifen. Auch
sahen sie schon am Ende dies. Per., daß sie Ursache hatten, sich vor d. Kampf
zu fürchten, in den sie dabei mit den Päpsten gerathen konnten.

d. S. zu Frcf. 794 entschied d. Gebietsstreit zwisch. d. Metropp. v. Arles u. Vienne doch schwerlich ohne d. päpstl. Anspr.

Zu jener Macht hatte vortheilhaften Gebrauch machten d. Päpste jetzt v. der Ertheilung d.
Palliums. Als der neue Reformator der deutschen Kirche, Bonifacius, d. Pallium
erhalten hatte, begehrten auch d. neuen Metropp., d. man damals in der fr. gall.
Kirche anstellte, dasselbe v. Papst. Dabei verlangte man aber v. ihnen d. Unter-
-zeichng ihr Acten, in welcher sie den Päpsten canon. Gehors. u. Unterwürfigkeit gelobten
u. da der Begriff v. d. durch d. Pall. übertragenen päpstl. Vicariat damals damit verbunden
wurd, so verstanden sie sich nun so eher dazu. Sobald aber einmal einige
Erzbb. d. Pall. erhalten hatten, wünschten es sich andere, d. gleichen Rang darüber
einnahmen; alle Metropp. bewarben sich also jetzt darum; alle unterschrieben
unweigerlich d. Acten, d. man ihnen dabei vorlegte; u. so war der Empfang
d. Pall. d. förml. Anerkennung der päpstl. Oberherrsch. geword. Da nun
d. Metropp. sich d. Pall. haben als bevollmächtigte d. Päpste betrachtet, glaubten
sie sich, unmittelbar unter ihm zu stehen, u. mithin für jede andere kirchl. Macht
unantastbar zu sein; aber deshalb aber glaubten sie sich, daß d. Gehors. u. Unter-
-würfigkeit v. ihnen fordern können. Da jetzt alle Metr. d. Pall. erhielten,

(Dah. erst hinreichen. Ergebn., d. Metrop. können nur v. d. Päpsten garantirt werd.)

so entstand bald d. Vorstellg, als sei d. Metr. gewalt selbst, welche den Erzbb.
durch d. Pall. ertheilt werde. Schon vor Ende Sec. 9 konnte Joh. VIII. diese
Vorstellg als entschieden befestigt voraussetzen. Er verweigerte den Erzb. Willibert
v. Cöln d. Pall. schon deßwegen, weil er nach Rom geschickte Unterwerfungsacten
an der gehörigen Form mangelten; aber er erklärte sich geradezu, d. Metrop.
dürfe d. Weihen d. Amts üben, ehe er d. Pall. v. Rom erhalten habe; u. 877
ließ er sich d. S. zu Ravenna verordnen, daß jeder Metrop. als seines Amts entsetzt
betrachtet werden solle, der nicht binnen 3 Monaten nach seiner Wahl d. Pall. in
der gesetzl. Form nachgesucht habe. So erkannten also d. Metropp. selbst
an, daß sie ihre Amtsgewalt u. Amtsbefugniß nur v. d. Päpsten durch d. Pall.
empfingen; damit räumten sie aber auch ein, daß sie eigentl. nur Stellvertreter

[illegible]lischen Hofe der Gr. u. der ersten fr. Kg. hatten d. Päpste ihre Gesandten unter dem Namen Apocrisiarii u. Responsales, d. aber nur ihre Agenten u. Geschäftsträger waren, u. ihr Interesse am Hofe zu besorgen hatten; Sec. 9 kam d. ab; jetzt [illegible] sie nur d. [illegible] Regenten nur v. Zeit zu Zeit Legaten ab, wenn sie etwas bei ihnen zu suchen od. zu unterhandeln hatten.

876 ernannte Joh. VIII Ansegis Erzb. v. Sens zum Primas u. apost. Vicar in Gall. u. Germ.; so oft d. Wohl der Kirche erfordere, sollte er d. Schreiben d. päpstl. [illegible] der bb. [illegible] machen, u. über d. Angelegenheiten berichten nach Rom erstatten. Carl d. Kahle hatte selbst d. Papst vermocht, den Ans. [illegible] zu [illegible], [illegible] als [illegible] zu Rom zu erlangen [illegible] wichtigen Dienste geleistet. [illegible] d. [illegible] die Rechte der Metropol. [illegible] gefährdet hatten, richteten deshalb an d. bb. e. Schrift, worin er sich [illegible] Nic. [illegible] [illegible] alle Rechte ihrer Vorweser erhalten [illegible] sollten, bewiesen, u. bemerkten, [illegible] [illegible] habe zwar der h. Remigius B. v. Rheims in den ganzen Reiche d. [illegible] [illegible] Chlodwig zum Vicar bestellt, jedoch [illegible] Vorbehalt der d. Metr. v. alters her zustehenden Rechte. [illegible] erwähnt er d. [illegible] d. B. Drogo; [illegible] bisch. d. [illegible] u. [illegible] [illegible] zum Muster nehmen u. sich in solchen [illegible] [illegible] über andere erheben. — [illegible] versammelten sich d. bb. 876 zu Pontion, wo sich der neue Kais. Carl, e. päpstl. Legat u. Ansegis einfanden. [illegible], [illegible] d. [illegible] d. Papst d. ap. Vicar Ans. [illegible] [illegible] wollten, antworteten sie: [illegible] Vorbehalt der Rechte [illegible] Metr. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] päpstl. Gesandten, [illegible] unbedingten Gehors. versprechen sollten; d. bb. [illegible] [illegible] Vorschlag. Nun [illegible] d. [illegible] [illegible] Ans. [illegible] [illegible] päpstl. Gesandten [illegible], u. [illegible] ihm d. Platz vor allen [illegible] bb. einzuräumen. [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]; noch einmal [illegible] d. bb. zu [illegible] Vorschlag [illegible], aber sie blieben bei ihrer [illegible].

[illegible] Legaten [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]; [illegible] zu Fulda 1001 erschien der Card. Friedrich als päpstl. Legat [illegible] großer Pracht, als wenn d. Papst selbst zugegen wäre, u. bediente sich der päpstl. Insignien u. [illegible] [illegible] [illegible].

u. Delegierte d. Päpste heißen, vermöge deren Auftrag sie nur e. Teil der päpstl. üb. d. ganze Kirche sich erstreckenden Gewalt in e. bes. District üben.

2. Legaten u. Vicarii.

Seit der Mitte Sec. 4 begannen d. Päpste Gesandte zu schicken, [illegible] [illegible] occ. [illegible] ihre Stelle vertraten; [illegible] bei allg. [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] u. entscheidenden Einfluß auf d. [illegible] derselben. Im 5t Sec. kamen ihre Vicarii od. Stellvertreter dazu; [illegible], d. [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] ihrem [illegible] [illegible] Verweser, Statthalter d. Päpste, [illegible] ihre [illegible] [illegible] in d. [illegible] Länder war. Im Sec. 8 kamen [illegible] Gesandte u. Bevollmächtigte in bedeutenderer Gestalt; [illegible] Namen d. [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] ganze National-Kirche [illegible] [illegible]. Bonif. [illegible] Missus S. Petri [illegible], [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] d. [illegible] [illegible]. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] in [illegible] u. [illegible] u. [illegible]; d. [illegible] Gesandten [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] d. [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] zu [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible].

844 [illegible] Sergius II den B. v. Metz, Drogo, Sohn Carls d. Gr., zu seinem Legat u. Stellvertreter in fr. Reich. In der Urkunde, worin er [illegible] bb. [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] Vorgänger, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]; [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]. Er solle im Namen d. päpstl. [illegible] [illegible] [illegible] in jenem Reich [illegible]; d. [illegible] d. [illegible] [illegible] [illegible] päpstl. [illegible]; [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] d. [illegible], so solle er [illegible] [illegible] [illegible], u. [illegible] [illegible] d. bb. [illegible] [illegible] d. [illegible] [illegible], u. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], solle [illegible] [illegible] [illegible]; [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] d. [illegible] Metr.; [illegible] [illegible] [illegible] päpstl. Legat u. Vic. [illegible], so solle er [illegible] [illegible] d. Päpste u. der ganzen Kath. Kirche [illegible]. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], bb. u. [illegible] zu [illegible]. Allein d. zu Verneuil versammelten bb. [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] d. ganzen fr. Reich, u. d. [illegible] d. bb. [illegible] [illegible]; [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], so [illegible] [illegible] Drogo [illegible]. [illegible] [illegible] Drogo, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]. [illegible] Erzb. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] v. d. Päpste [illegible], Erzb. v. Trier, [illegible] v. Joh. XIII 969 [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], d. Erzb. v. Tr. d. erste Platz unter allen [illegible] u. fr. bb. [illegible] solle; wenn e. Legat zugegen sei, solle [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] folgen u. [illegible] [illegible] als päpstl. Vicar [illegible] [illegible] [illegible]. [illegible] [illegible] d. Papst allen in [illegible] Diöcese wohnenden [illegible] [illegible] [illegible]; [illegible] [illegible] [illegible], d. d. Erzb. v. Trier [illegible] d. Rang [illegible] d. Mainzer [illegible] habe.

[illegible] [illegible] [illegible] d. Päpste [illegible] [illegible] ihrer Legaten [illegible] [illegible]; [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Erzb. u. bb. bei. [illegible] 1050 Adelbert, Erzb. v. Hamburg u. Bremen [illegible] v. Papste zu seinem Legat u. Erzb. aller Nord. Gemeinden [illegible]. Als Harald, Kg. v. Norweg, [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] Alex. II [illegible], d. d. Kg. u. [illegible] bb. [illegible] Vicar [illegible] [illegible]. Adelb. [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible], d. Papst u. d. [illegible] Kg.; [illegible] [illegible] d. Nord. [illegible] [illegible] [illegible], u. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible].

3. Metropoliten.

Über die Rechte der Metr. erklärt sich am bestimmtesten Hincmar v. Rheims
in seiner Schrift wider seinen widerspenstigen Neffen, den B. v. Laon.
Nur Metr. können Syn., wo sie in ihrer Prov. wollen, zus. berufen, u. alle ihre
Suffr. sind verbunden zu erscheinen, od. im Nichterscheinungsfalle sich durch Abgeordnete
bei dem Metr. zu entschuldigen; thun sie dieß nicht, so können sie v. ihm gestraft
werden. Hat jemand eine Klage wider einen B., so muß sie bei dem Metr. angebracht
werden; ihre Beilegung ist entw. die v. den Angeklagten gewählten Richter, od. er kann ihn
senden verordnen (?). Nur der Metr. kann die BB. seiner Prov. ordiniren, u. er darf
ohne ihre Einwilligung gewählt werden; ist aber ein B. ohne Einwilligung des Metr. u. anderer BB.
ordinirt worden, so macht der Widerspruch des einen od. andern B. die Ordin. un-
gültig. Stirbt der B. der Prov. so hat der Metr. für die verwaiste Kirche
Visitatoren zu bestellen, die Wahl auszuschreiben, den Gewählten zu bestätigen u. zu
weihen; ein B. darf den Decreten seines Metr., wenn sie nicht wider den Glauben enthalten,
seine Unterschrift nicht versagen. Ein B. darf v. den Gütern seiner Kirche etwas verkaufen od.
veräußern, ohne die Einwilligung seines Metr. eingeholt zu haben. V. dem Urtheil eines B.
kann man an den Metr. appelliren, u. wenn jemand einen Priester od. Diac. od. sonst
jemand excomm. hat, so kann der Excomm. wider des B. Willen v. dem Metr. auf
einer Syn. absolvirt werden. Der Metr. trägt die Sorge ob für die ganze Prov.; alle
können in Kirchenangelegenheiten sich an ihn wenden; u. er kann darüber erkennen (?). Hat ein B.
Streit mit einem andern B., so darf er den BB. einer fremden Prov. zu Richtern
wählen, sondern muß dieß dem Metr. überlassen. In den allg. Angelegenheiten der Prov.
kann er ohne den Metr. nichts unternehmen; in zweifelhaften Fällen hat er zuerst diesen
um Rath zu fragen; ohne darf er sich nicht an den ap. Stuhl wenden. Will er eine
weite Reise machen, so muß er vorher die Erlaubniß des Metr. haben; ohne diese
darf weder er, noch ein Abgeordneter v. ihm sich aus der Prov. entfernen. Glaubt er
jedoch, sich über seinen Metr. beschweren zu können, so darf er sich v. dem ap. Stuhl Richter
erbitten. Wenn sich endl. der B. eines Kirchl. Vergehen zu Schulden kommen lassen, so braucht
der Metr. nicht erst eine S. zu veranstalten od. sich seine Mittbb. Rücksprache zu nehmen;
um die Unordnung abzustellen, weil er in diesem Falle keine neue Verordnung erlässt (?),
sondern blos die alten befolgt.

Pallium. Ihr erster Ursprung fällt ins 4te J., der erste Gebrauch dav. machte
zuerst das 6te Jhr. Sie erhielten einige der großen BB. des Reichs, zunächst den
Patriarchen, als Privil., daß sie zu bes. Zeichen ein Pall. nach der Form des Kaisl.
Ceremonien-Mantels tragen durften. Gewöhnl. übersandte sie ihnen das Pall. selbst
als Geschenk; noch findet sich keine Beschreibung des ganzen, sehr prächtigen Kleidungsstückes gewesen
zu sein, wahrsch. v. Purpur u. mit Gold gestickt; jetzt ist es ein bloßer etwas breiter
wollener Kragen, der über die Schultern geworfen wird, an welchem ein etwas längerer
Streifen auf die Brust, ein anderer auf den Rücken herabhängt, beide mit rothen Kreuzen
gezeichnet, diese Form hat es schon seit Sec. 12. – Sec. 5. 6 schickten es die Päpste
mehreren Metrop. beim Antritt ihres Amtes zu; auch die übrigen Patr. im Orient sandten
es den unter ihnen stehenden Metrop.; sie bedurften aber dazu der Kaisl. Einwilligung, die
sie jedesmal bes. nachsuchen mußten, so oft sie einem neuen Metr. es schicken wollten, dessen
Vorgänger bereits es gehabt hatten; die Metr. sollten nemlich es v. den andern BB. ausgezeichnet werden,
um aber dabei zu bezeichnen, daß sie unter dem Patr. ständen, erhielten sie es aus der Hand
desselben. Die Gewohnheit blieb bis ins Sec. 9., so daß jetzt, wenn man wissen wollte, in welchen
Patr.sprengel eine Prov. gehöre, blos gefragt ward, v. welchem Patr. ihr Metr. das
Pall. erhalten. Daher begehrte Joh. VIII. v. dem Clerus der Kirche zu Salona, daß er das
Pall. für seinen Erzb. nicht mehr v. CPl. sondern v. Rom kommen lassen sollte.

Da nun alle Metr. v. d. Pabst. d. Pall. erhielten, so u. zwar gleich bei Antritt ihres Amts, so schien es, als ob sie dadurch die Wahl d. Metr. confirmirten, u. die Ertheilung des Pall. an die Metr. wurde nun als Bestätigung ihrer Wahl v. Seite d. Pabst. angesehen. Daher verordnete d. 8te oec. C. zu Cpl 872, daß alle Metr. v. ihrem Patr. durch d. Auflegung der Hände, od. durch die Mittheilung d. Pall. confirmirt werden sollten.

Zur Vermeid. fiengen d. Päpste schon S. 5 an, einige der bb., denen sie d. Pall. zuschickten, zugleich zu ihren Vicarien zu ernennen; regelmäßig thaten sie dieß S. 6 bei d. gall. u. sp. bb., für welche d. Pall. v. ihnen verlangt worden war. Daher entstand hier d. Vorstellung, d. Pall. sei d. Unterscheidungszeichen der bb., die der Papst zu s. Vicarien od. doch zu s. beständigen Agenten u. Berichterstattern erwählt. Dadurch kamen nach Sec. 8 die größern fr. gall. bb. wieder in e. engere Verbindung mit Rom, die in d. anderthalb Jahrh. der [illegible], welche bei ihnen geherrscht, beinahe ganz aufgehört hatte. Alle neu [illegible] Metr. begehrten v. Päpste d. Pall., welches ihnen als das bezeichnende Zeichen ihrer nähern Gemeinsch. mit dem Päpste u. d. v. ihm erhaltenen Aufträge vorgestellt wurde.

Schon Sec. 10 scheint man zu Rom für Ertheilung d. Pall. e. Taxe angefangen zu haben, die an die päpstl. Kanzlei bezahlt werden mußte; Anfang d. 11. war diese Taxe schon sehr erhöht; denn der engl. Erzb. Lanfrank brachte es bei s. Anwesenheit in Rom dem Papst als e. Beschwerde vor, daß den Erzbb. so unmäßig viel für ihre Pallien abgenommen werde. — Seit Sec. 8 verliehen d. Päpste d. Pall. auch einigen bb., theils um deren Verdienste zu belohnen, theils auf Verwendung der Kge. Aber d. Metr. waren auf diese Prärogative sehr eifersüchtig. Wala B. v. Metz hatte d. Pall. v. Joh. VIII erhalten, u. es am Osterfeste getragen; sobald dieß s. Metr., Bertold Erzb. v. Trier erfuhr, forderte er ihn zu sich, u. begehrte gebieterisch d. Ablegung d. Pall. Wala berief sich auf das Privil. d. Metz. Kirche, die es schon 4 s. Vorgänger erhalten hatten, nämlich dem Chrodegang, Pipins Neffe, Angilramn, u. Drogo, Karls d. Gr. Sohn. Der Streit dauerte fort, bis Hincmar an Wala deshalb schrieb, u. ihn bewog d. Befehl s. Metr. zu gehorchen.

Mit dem Anfg Sec. 10 begann d. Umbildung d. Metropolitanverfassung, hauptsächl. durch d. bb., die sich durch d. Band dieser Verfassung zu sehr eingeengt fühlten, u. aber doch sie nicht ganz zerrissen haben wollten. Sie wünschten dadurch vereinigt zu bleiben, weil sie erfahren hatten, welche Vortheile diese Vereinigung für den einzelnen gewähre, aber die Gewalt d. Metr. sollte vermindert u. ihre verfassungsmäßigen Vorrechte auf einige Ehrenvorzüge eingeschränkt werden; d. Metr. sollte fernerhin der erste B. in jeder Prov., d. Oberhaupt d. übrigen u. so der Mittelpunkt ihrer Vereinigung sein, aber die eigentl. Gewalt u. Jurisdiction über d. einzelnen bb. aufgeben. Dieß erklärte schon 868 der jüngere Hincmar s. Oheim, u. im Verlauf S. 10 u. 11 wurde es [illegible] vollständig durchgesetzt. Dazu trug auch bei, daß in der 2t. Hälfte S. 9 manche Metr. sich allzuviel Gewalt über ihre bb. herausnahmen. Zu Valence 855 [illegible] sie d. Synode die Aufsicht über d. Glauben u. den Wandel der unter ihnen stehenden bb. übertragen; u. d. die Gesch. Hincmars v. Rh. zeigt sie, daß sie sich e. unmittelb. Jurisdiction in d. Diöcesen ihrer bb. anmaßten. So setzte Hincm. zu Soissons e. v. dem B. abgesetzten Presb. eigenmächtig wieder ein. Die Verfügung des B. v. Laon in s. Diöcese weg. d. Interdicts hob er gewaltsam auf.

In Ital. stellten die Metr. förml. Visitationen ihrer bb. an, schrieben Contributionen v. ihnen aus, u. maßten sich dieselben Rechte gegen sie an, welche [illegible] ihnen beilegten. — In d. engl. Kirche wurde die Metr. gewalt noch später entzogen, denn die Metropolitanrechte der Erzbb. v. Canterbury waren [illegible] ganz [illegible]

Joh. VIII rügte 868 d. älter [illegible] obigen Mißbrauch, daß in Gallien manche Metrop. vor Empfang d. Pall. Ordinationen verrichteten. Daß d. Ertheilung des Pall. keine Confirmation, sondern die Metrop. erst durch d. Empfang in den vollen Besitz ihrer Befugnisse gelangten. (L. Mem. 368.)

BSB MÜNCHEN

ng vermischt, u. die Erzb. selbst hatten durch ihr Übergewicht v. Gewalt sich zu
zu bedeutender polit. Stellung im Staat eingenommen, daß sie oft Canzl. angestellt
werden konnten. – In Deutschland waren namentl. schon die Metr. v. Mainz, Cöln, Trier
u. Salzbg durch größeren Besitz sowol als polit. Macht ausgezeichnet. Die bb. übh. aber
bekümmerten sich um ihre polit. Verhältnisse mehr als um ihren Besitz. Auch die Metr. strebten
vor Allem größeres Gewicht in der Reichsversammlg u. bedeutenden Einfluß auf die
Angelegenheiten des Staats zu erlangen; die Erzbb. v. Mainz sorgten eifriger für ihre
Vorrechte als Erzkanzler, denn als Metr. daher kam es ihnen nur selten zu
ein Streit über die Metr. rechte. Die concurr. Macht der Prov. bb. war ihnen gleichg.;
andern war wohl in Deutschland nie zu bedeutg gekommen. Zu Erhebg der richterl. Gewalt
über die bb. hatten sie selten Gelegenheit, weil die Streitigkeiten derselben meist vor den Kg u. f
den Reichstag gebracht wurden. Dies hatte die Folge, daß die Prov. Syn. fast ganz
aufhörten, daher machten sie sich v. ihren Vorrechten, die Synodalschreiben u. den Vorsitz
darauf zu führen, nur selten Gebrauch. Zuweilen widersetzten sich die bb. ihrem
Anspruch. Erzb. Poppo v. Trier forderte 1026 v. dem neugew. Bruno v. Toul
bei der Consecr. ein eidl. Versprech, daß er in seinem bisch. Amt ohne den Rath u. die
Beistimmung des Metr. vornehmen wolle. Dieses jedoch war neu; vorher gab die bb.
ihrem Metr. nur ein allg. Versprech ihrer canon. Unterwürfigkeit. Bruno
weigerte sich dessen, als sich aber Kaiser Conrad II einmischte, kam ein Vergleich
zwischen beiden zu Stand, wonach Bruno versprach, er wolle in wichtigeren Fällen
des Raths sich bedienen.

4. Bischöfe u. Diözesanverfassung.

Gemäß der Isid. Decr. stellten sich die bb. fast gg alle Anklagen, bes. gg die
des niedern Clerus sicher. Außerdem hatten sie sich schon des Meisten zugeeignet,
was in den Isid. Decr. über die Exemtion in bisch. Sachen bestimmt war.
Daß ein b. nie v. weniger als 12 andern bb. gerichtet, daß er nur auf die
Klage v. 72 unbescholtenen Zeugen verurtheilt, u. v. den Erzb. angeklagt werden
dürfte. All dies bestimmte schon die S. v. Mainz 888. Auch dieß war Sitte der Decr.
gemäß, daß der Gerichtsh über ein b. sprechen dürfe, sobald er appellirt habe, daß er
v. Pabst gerichtet sein wolle. Dieser letztere Grundsatz war erst einmal mehr nöthig,
da die Päpste sich jetzt ausschließend die Cognitionsmacht über alle bisch. Sachen
vorbehielten. Einerseits wurde dadurch die Klag gg die bb. vermindert, denn die
Entfernung u. die Schwierigkeit der Bearbeitg des Processes schreckten die meisten
ab; andererseits hatten sich der Schutz u. die Parteilichkeit der Päpste unzugänglich
mehr gewußt, ihre Gerechtigkeit konnte die Klagen gg ein b. sicherer verbürgen
als sich die Unpartheilichkeit der Metr. u. der Prov. Syn. Doch benutzten die Päpste
ihre Judicatur nicht zur Schwächung der bisch. Gewalt; sie begnügten sich jeden
Mißbrauch zu verhindern, unterstützten aber die bb. in dem rechtmäßigen Gebrauch
ihrer Gewalt stets nach Kräften.

Mehrmals wiederholten die bb. die Klagen wider die clericos acephalos; der Miß-
brauch, daß Geistl. ordinirt wurden, war nachtheilig für die bb. Jeder Ritter hielt sich nun
einen eigenen Burgcaplan od. Caplan, der aber so unabhängig v. den b. der Diöcese
sein wollte, als die Geistl. in der Capelle des Herzogs od des Kgs. Je größer die
Anzahl derselben wurde, desto schlimmer war die Folge für die bisch. Rechte u. für die
clerical. Subordination; dazu kam, daß die Herren, in deren Diensten
sie standen, sie häufig in ihrem Trotz gg die bb. unterstützten, u. sich selbst gebrauchen
ließen, wenn jene ihre Rechte gg sie behaupten wollten. Als 1026 b. Arnulf

Erzb. Agobard klagt (de privil. sacerdotii), daß beinahe jeder angesehene Mann seinen Hausgeistl. haben wolle; nicht, um ihm zu gehorchen, sondern um sich v. ihm bedienen zu lassen; sogar in häusl. Verrichtg., bei Tisch, im Keller, bei der Jagd, wenn die Frau zu Pferd steigt, bei den Kühen. Sie verlangten v. den Bb., dieselben zu weihen, ihre Amtsbr. zum Priester zu weih., den sie spöttisch clericio nennen, u. meinten dann vom öffentl. Gottesdienst wegbleiben zu können.

v. Halberstadt u. Burgpfaffen des Markgr. Gero v. Magdeb., der ihm an einem Festtag bei der Tafel für den Hand als Jäger begegnete wegen seines unwürd. Aufzugs nur zur Rede stellte u. ihn an die Gesetze erinnern wollte, hielt sich der Markgr. dadurch so beleidigt, daß er Genugthuung v. ihm forderte, u. sogleich seine Leute in das Kloster, wo sich der B. befand, einfallen ließ, um ihn fest zu holen. Dieß geschah selbst unter der frommen Regierung Heinrichs II. U. doch war schon verordnet, daß alle Hof- u. Hausgeistl. der Großen den Bb. unterworfen bleiben müßten, u. daß kein Laie einen Hausgeistl. halten dürfe, der nicht vom B. geprüft u. ihm v. diesem gestellt sei.

Das Übel steigerten aber eigentl. die Ordinationibus absolutis, die in diesem Zeitalter immer allgem. in Gebrauch kamen. In den frühesten Zeiten der Kirche bestand schon das Gesetz, daß ein Geistl. nur für eine bestimmte Kirche ordiniert werden dürfe; jeder sollte durch die Ordination nicht nur die Fähigkeit des actus sacros zu verrichten, sondern auch das Recht u. die Verpflichtung erhalten, sie in einer bestimmten Kirche zu verrichten. In den 6 ersten Jahrh. gieng man selten v. dieser Einrichtung ab. Aber Sec. 7 unternahmen viele Mönche die Bekehrung der Heiden; diese mußten alle ordiniert werden, um dieselben taufen zu können, aber sie konnten für keine bestimmte Kirche ord. werden. Wie dann jetzt eppi regionarii consecriert wurden, ohne gleich einen Sprengel angewiesen zu erhalten, so mußten auch Diac. u. Presb. ord. werden, die durch die Weihe nur erst die Fähigkeit erhielten, die gottesd. Verrichtg. überall, wo sie würden angestellt werden, zu üben. Dies dauerte noch Sec. 8 fort; u. allmälig gestattete man solche unbestimmte ordinationes auch ohne Bedürfniß; u. gg. Mitte Sec. 9 mußten schon mehrere Synod. Anstalten gg. die dadurch entstehenden Unordnungen machen; denn es wurden die ältern Gesetze gg. die herumstreifenden Cleriker geschärft; der durfte in einer fremden Kirche ohne besondere Erlaubniß des B. ein Amt verrichten; der Ordin. sollte immer eine strenge u. sorgfältige Prüfung vorhergehen. Allein da die unbestimmten Ordinationen immer fortdauerten, so konnte jeder Laie, der sich einen Hausgeistl. halten wollte, sehr leicht einen bekommen, ohne denselben erst v. B. zu begehren. Die Verordng., daß die Laien nur v. B. approbierte Hausgeistl. halten dürften, wurde nicht geachtet. Diesem Übel half erst in der nächsten Periode die Synode ab.

<u>Capitel der bisch. Cathedr. Kirche.</u> Der Grund ihrer Entstehung war schon durch das Institut des canon. Lebens gelegt worden. Durch die Vereinigung zu einer geschlossenen Gesellschaft erhielten die Geistl. größere Wichtigkeit. Der B., der mit ihnen in einem Hause u. ihnen wohnte u. an einem Tisch mit ihnen speiste, mußte sie bereden, die er immer um sich hatte, so oft zu Rath ziehen, ihrem Gutachten mehr Gewicht geben; u. sie konnten jetzt nachdrücklicher als vorher sprechen u. handeln, weil sie eine Gemeinschaft bildeten. Wenn jetzt das Capitel etwa v. B. begehrte od. sich über ihn beschwerte, so hatte dies einen andern Gewicht, als wenn früher ein od. ein paar einzelne Presb. ein Begehren od. eine Beschwerde vorgebracht hatten. Dies führte daher, daß die bisch. Regierungsgewalt bald wieder in jene Gränze zurückgedrängt zu werden schien, die sie in den 3 ersten Jahrh. gehabt. Das Capitel eines B. trat nun in die Stelle des ehemal. Presb.-collegium. Da aber dieß in der ältern Verfassg die wichtigsten Sachen des B. verwaltete, ohne dessen Beistimmung er nichts Wichtiges vornehmen durfte, so war nun das Capitel fast in demselben Verhältniß bei ihm gekommen. Schon Ende S. 9 zogen die Bb. ihr Capitel oft selbst zu Rath, wenn sie sonst ganz nach Willkühr gehandelt. Erzb. Hincm. v. Rheims glaubte zu dem Schluß eines Kaufcontracts über einige Güter seiner Kirche die Genehmigung des Capitels zu bedürfen. Bei manchen öffentl. Verhandlungen wurden die Capitel schon den Bb. an die Seite gesetzt. [illegible] v. [illegible] u. [illegible] an die Bb. u. Capitel, sondern an die Capitel allein gerichtet. Häufig wird ihnen v. [illegible], [illegible] u. [illegible] mehrere Vorrechte einer förml. bestehender Corporationen eingeräumt.

Nun erfolgte aber sich in kurzer Zeit der völlige Verfall des can. Lebens.
Die Reichthümer, die v. der Kaiserin u. Verwaltung des Stiftes so viel eingenommen hatten, als die
meisten damal. Klöster, hatten das can. Leben, wie es Chrodegang eingerichtet,
sehr viel beschwerl. Das beständige Zusammensein, die strenge Disziplin, die genaue
Bestimmung jeder Stunde, u. die scharfe Aufsicht — das alles war lästige Bande
für die Geistl., die sie bald abzustreifen suchten, u. es gelang ihnen auch.
Da schon früher S. 9 zwischen einig. Bb. u. ihren Capiteln Irrungen wegen der Güterverwaltung
[illegible], so forderten die Cap., daß ihnen die Bb. das zu ihrem Unterhalte bestimmte
Theil der Güter u. Einkünfte zu eigener Verwaltung übergeben sollten. Erzb. Günther zu
Cöln bewilligte diese Forderung zuerst; bald erfolgten es mehrere Bb. dagegen. Es wurden
also jetzt die Güter der Cap. v. den bisch. Tafelgütern (wie man sie später nannte)
abgesondert, u. den Cap. zur Selbstadministr. überlassen; damit begann schon der Verfall des
can. Lebens. Bald hörte nun auch die gemeinsch. Wohnung auf; einige Brüder, die eigene
Häuser hatten, wurden in diese zu wohnen verstattet, die übrigen in andere zur Kirche gehörige
Häuser vertheilt; es wurden jetzt schon bestimmte Stellen in Cap. auch bestimmter Wohnung f.
immer verbunden. Dieß geschah zu Cöln schon 873. Um auch die gemeinschaftl. Speise
[illegible] zu können, wurden die zum Unterhalt des Cap. bestimmten Güter u. Einkünfte in so viele
Portionen, als Canonici vorhanden waren, getheilt, u. jeder erhielt seinen Antheil in natura.
Schon Sec. 10 wurde diese Theilung an mehrern Orten durchgesetzt. V. der ursprüngl. Institution
blieb nun fast nichts mehr übrig, als die engere collegial. Verbindung, in die dadurch der ober Clerus
der bisch. Kirche getreten war. Die Canonici betrachteten sich fortdauernd als einen eigenen für
sich bestehenden Collegiums, das in allen gemeinsch. handelte, u. bis dahin bestand, daß ihnen ein Mit-
-eigenthums-recht an allen Gütern der Kirche u. ein beschränktes Verwaltungsrecht der zu ihrem
Unterhalte bestimmten gehörten; dadurch wurde das Capitel immer unabhängiger v. den Bb.,
u. ließen nun auch den Chor, zu dem sie ihr Amt zunächst verpflichtete, durch Vicarien
versehen; je reicher sie wurden, desto mehr Macht suchten sie zugleich zu erlangen;
bewerkstelligten sie es jetzt das Recht, die erledigten Stellen im Cap. durch freie Wahl
besetzen zu dürfen; die Bb. mußten also das ihrer wichtigsten Amtsrechte, das Collations-
-recht allmählig beraubt, ganz oder zum Theil. So wurde schon in diesen Per. die
Capitelaristocratie in der Diöc. erfolgreich eingeführt, durch welche die bisch. v. den Bb. begründete
monarch. Gewalt vielfach eingeschränkt wurde. Gegen Sec. 10 versuchten einige
deutsche Bb., ihre zerstreuten Domherren wieder zum gemeinsch. Leben zu zwingen; ihre
äußersten Anstrengungen wurden diesen einige Zeit erzwungen, aber vor der Mitte S. 11 war
es auch hier zum 2ten mal wieder erfallen. Zweimal verpflichteten bei Stiftung der bisch. Bbg
die Geistl. der neuen Kath. Kirche zum gemeinschaftl. Leben; aber er gab sogleich bei der Stiftung
dem B. eigene Tafelgüter, u. dem Cap. auch eigene; dadurch veranlaßte er, daß auch das
canon. Institut sich zu Bbg bald wieder verlor. Um d. Mitte S. 12 war es auch schon
in den meisten Collag. Deutschl. erfallen; wenigstens hatten die Canonici sich schon in mehren der
Stifter die Güter u. Einkünfte unter sich getheilt.
Die <u>Archidiaconi</u> gelangten zu größerem Einfluß u. bedeutenderer Macht,
als ihnen vorher zugedacht war. Der Archid. war der erste unter den Diac.
u. hatte die Verwaltung der Kirchengüter, welche das Geschäft u. der Meister der niedern
Cleriker; in der Folge nahmen das Ansehen u. die Rechte der Archid. so zu,
daß sie den Presb. an Macht u. Jurisd. vorgingen, obgl. sie der Weihe nach
unter ihnen standen. Als Anatol. P. v. Cpl die Gewalt u. den Einfluß
des Archid. Aetius vermindern wollte, wußte er kein besseres Mittel, als ihn
zum Priester zu weihen. Der Letzt beklagte sich deshalb über diese Ursache [illegible],
daß er den Archid. unter dem Vorwand, ihn zu erhöhen, viel vermindert habe;
Anatol. hatte auch dem Archid. alle Angelegenheiten der Kirche übertragen — so groß
war der Einfluß der Archid.! Seit S. 6 erhielt der Archid. sich u.

Auch zu Greg. des Gr. Zeit suchte [illegible] Natalis v. Salona ~~[illegible]~~ seinen Archid.
Honoratus dadurch zu entfernen, daß er ihn zum Presb. weihen wollte; Greg.
aber nahm den Archid. Partei, u. erhielt ihn in seinem Amt.

817 verordnete sogar d. Syn. v. Bourges, daß wenn Leibeigne od. Söhne v. Geistl. v. d. Bb. [illegible] ordinirt wrd, d. Archid. dß abzeig. sollt. [illegible] Geistl. [illegible] 1 Geldstrafe, [illegible] abzugeb. — Hincmar v. Rh. nennt sie commissarios suos

Geistlichkeit über d. Presb., [illegible] d. Archipresb. [illegible] nach den B. [illegible] in deren Namen [illegible] visitirte. Bildeten [illegible] Diöcesen in mehrere Archidiaconate, [illegible] in mehrere Districte, über [illegible] Archid. gesetzt wrd, [illegible] Generalvicarien d. Bb. [illegible] im Namen d. Bb. d. ganze bisch. Jurisd. in d. ihnen angewiesen Distr. [illegible] Ordnung in d. Diöc. [illegible] allmählig aber [illegible] Archid. [illegible] Auftrag d. B., [illegible] Schon [illegible] 10. [illegible] Diöcese [illegible] ihre Instanz an d. B. [illegible] District [illegible] Visitation [illegible] Archid. [illegible] alleinig [illegible] Diöc. [illegible] Archidiaconate [illegible] Archid. [illegible] Capital [illegible]

Außerordentl. war d. Einthlg d. Pfarreien in Ruralcapitel, [illegible] Archipresbyter [illegible] Archipr. [illegible] Diöces. [illegible] verordnete d. S. zu Pavia 850, daß d. Bb. überall Archipresb. aufstellen sollt; [illegible] deceltanea ut partiantur onera sua. Meist [illegible] Archipr. od. decani [illegible] Archidiac. [illegible] Hincmar in d. Instruction, d. [illegible] Archidiac. gab, [illegible] Wahl [illegible] Erzb., in d. Nähe [illegible] Synode v. Auxerre in d. 2t. Hälfte [illegible] verordnete, [illegible] Archipresb. [illegible] Archidiac. [illegible] Archidiac. [illegible] Archipresb. [illegible] Archidiac. [illegible] Hincmar [illegible] archidiac. presbyteros. [illegible] Archidiac. [illegible] Archipresb. [illegible]

In Anfang d. Per. findet man noch häufig Landbischöfe, [illegible] Bb. [illegible] Lande, aber d. Bb. [illegible] Unterdrückg [illegible] bisch. [illegible] Schon 799 gab [illegible] Verordng, [illegible] Landbb. [illegible] Landbb. [illegible] 829 [illegible] 845 [illegible] Meaux [illegible] Landbb. [illegible] Bb. [illegible] 888 [illegible] Metz, [illegible] Landbb. [illegible]

[illegible] Hrabanus [illegible] Schrift, [illegible] Landbb. [illegible]

Geistlichkeit [illegible] Hälfte [illegible]

BSB MÜNCHEN

ist u. dawider eifert, daß man sie so tief herabsetze, daß ihnen fast der Vorzug vor den Chorbb. bliebe, – daß manche Bb. so weit gehen, Archipresb. u. Diac. [...] d. v. [...] Bb. [...] gewiß – v. niemand zu weihen u. zu ordiniren. – Med. Sec. 10 hörte in der ganzen Kirche, im Orient u. Occid., die Anstellung der Chorbb. auf. Man ließ die Benennung eingehen, u. ihre Obliegenheit, die eigentl. bischöfl. Geschäfte, ordiniren, Kirchen weihen, firmen, behielten sich die Bb. v. jetzt an ausschließend vor; die Jurisd. u. die Aufsicht über die Kirchen erhielten die Archidiac. u. Archipresb.

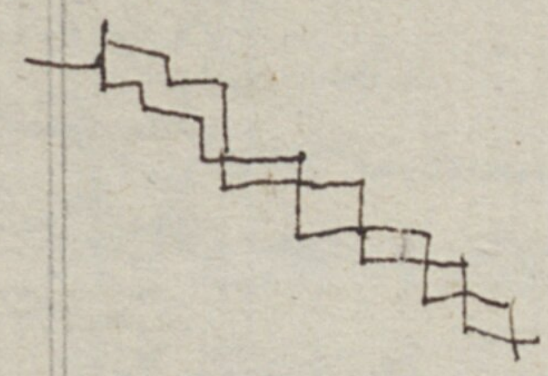
Erste Spur der Weihbischöfe. 1036 ersuchte Erzb. Poppo v. Trier Papst Benedict IX., er möge ihm einen Mann schicken, der ihm in s. Amte beistehe, u. die actus pontificales für ihn verrichten könne. Der Papst sandte ihm einen gewissen Gratian – der erste Titular- od. Weihb. der v. Rom aus in eine fremde Diöcese geschickt wurd. S. 8 findet man 2–3 Beispiele, daß ein B. einen solchen Vicar angenommen habe; meist aber halfen sich die Bb. selbst unter einander. So gebrauchten die Erzbb. v. Mainz fast immer den B. v. Eichstädt als ihren Vikar in pontificalibus. Daß aber ein B. sich deshalb an den Papst wandte, war ganz neu. Es dauerte noch über ein Jahrh., bis das v. Poppo gegebene Beisp. v. andern nachgeahmt wurde; erst S. 13 wurden solche Weihbb. häufiger angenommen.

2 Visitationen. Eine Hauptobliegenheit der Bb. war es, ihren Kirchsprengel wenigstens jährl. einmal od. zweimal zu besuchen. Carl d. Große u. Ludwig II. suchten diese ihre Vorschrift zu erneuern, daß ihre Visitationen den Pfarrern nicht zu lästig fielen, sie bestimmten daher wie viel an Lebensmitteln der Pf. dem B. zu reichen schuldig sei. Die Bb. überließen häufig die Visit. ihren Archidiac. Eine eigene Instruction darüber gab Hinkmar den seinigen. Die Nachforschungen der Bb. bei der Visitation betrafen zuerst den Zust. der Kirche; er sollte nach der Ordnung fragen nach der Beschaffenheit der Kirche, der Kirchengeräthschaften, der Bücher, der Kirchenkleidungen; sodann die Person u. das Betragen des Pfarrers; ob s. Lebenswandel tadelfrei, ob er alle s. Dienstgeschäfte genau verrichte, ob er für die Armen sorge, die Einkünfte der Kirche gehörig verwalte – ob er die nöthigen Kenntnisse habe, eine Abschrift des Glaubensbekenntnisses u. des Vaterunsers, ein Martyrologium, ein Poenitentiale u. die Homilien Greg. besitze? Ob er die Episteln u. Evang. gut lese, u. wenigstens den Wortverstand erklären könne, ob er das Athanas. Symb. hersagen u. zu erklären vermöge? – Mit der Visit. waren die Senden verbunden. Der Visitator wählte einige Männer aus dem Laienstande, die ihm glaubwürdig schienen, u. nahm denselben einen Eid ab, u. befragte sie dann, was ihnen v. Sünden, die im Kirchspiel begangen wurden, bekannt sei. Anfangs hielten die Bb. selbst die Senden, später wurde dieß ein Geschäft der Archidiac. Regino (de discipl. eccl.) hat über die Haltung der Sende eine Vorschrift (?) hinterlassen (?) gegeben. Der Archidiac. machte der G. s. Ankunft 1 od. 2 Tage vorher bekannt, damit die ganze Gemeinde sich einfinde. Der Archid. thut es gleich, die geringfügigern Sachen abzustellen, damit der S. dadurch nicht zu lange aufgehalten werde. Der B. wählt dann 7 Männer, es waren mehrere od. weniger, aus dem Kirchspiel, u. zwar bejahrte, ehrbare, glaubwürdige, u. läßt diese auf die Reliquien schwören, daß sie die Wahrheit sagen wollen auf s. Fragen. Die Fragen in Bezug auf das 5te Gebot, Todtschlag etc. machen den Anfang; dann folgen 23 in Bezug auf das 6te, Unkeuschheit, Sünden u. Ehesachen; ferner: ob s. Diebe u. Kirchenräuber, Meineidige,

de Elgg

falsche Zeug u. [illegible] in der Gemeinde geben? Dann machen Frag über die Besuch. d. Gottesdienste, d. Betrag dabei, die Beobachtung der Kirchl. Gebräuche, i die Schuldigkeit die [illegible]. Mehrere Frag betraffen auch die verschieden damals herrschend Arten des Aberglaubens. Darunter: ob jemand Gelübde bei Bäumen, Quell od. Rains Thür, Lamm od. Geschirr dahin bringe, als sei da [illegible] — ob jemand am 1t. Jan. thue, was die Heiden zu thun pflegten — ob jemand glaube, daß d. [illegible] etwas [illegible] od. [illegible] od. bei [illegible], die [illegible] vorher zu [illegible]? — die Graf u. die andern welt. Richter war dß die Fragen der Regenten angewiesen, d. bb. den nöthig beistd zu leist, u. die Widerspenstigen d. Gewalt zum Gehors. zu bringen; dsselbe wd ihnen [illegible] v. d. Syn. eingeschärft.

Patronatsrechte. Schon im frühen [illegible] gestand man denjenigen, welche Kirchen stifteten, manche Begünstigung zu; ihre Namen wd in der Kirche ausgesprochen, u. wd ihrer beim öffentl. Gebete gedacht. Späterhin wd eingeführt, dß wenn ein B. od. andere Geistl. eine Kirche stiftete, der d. Recht hatte, die Geistl. an dersel. zu ernennen, wobei jedoch dem Diöc. B. d. Recht der Ord. stets vorbehalten blieb. Schon d. 5. wd dß Vorrecht auch Laien eingeräumt, die Kirchen errichtet, zu man gestattete auch, dß [illegible] ihre Erben übergeh. Die Eingeräumte der Patronen so viel ein, um sie zu ihren [illegible] Unternehmung zu bewegen [illegible]. Darum erstattete man frühzeitig [illegible], dß die Stifter [illegible] der eingehenden Oblationen bedingen durften; dß führte so weit, dß manche dergl. Unternehmung für einträglich haltend, diese aus Speculation errichteten; die S. zu Braga fand es nöthig, den bb. die [illegible] solche Kirchen zu untersagen. — Übs. fuhren die Laienpatrone in ihren [illegible] fort, die ihnen eingeräumten Rechte [illegible] für die Kirche [illegible] Weise [illegible]. Manche [illegible] sie [illegible] ihnen nur das Präsent. Recht, da bb. allein das Collationsrecht der Kirchl. Ämter zustehe. Häufig wd die bb. bei Besetzg der [illegible] v. d. Patr. gefragt; [illegible] Vornehmeren setzten ihren Candid. geradezu in den Besitz d. Güter der v. ihnen abhäng. Kirchen u. schützten ihn gg die Protestationen d. B. Häufig geschah es, dß die Patr. [illegible] offen Handel trieben, u. ebenso häufig, dß sie die Kirchen u. Kirchengüter als ihr Eigenth. ansahen, [illegible] also [illegible] den Ertrag d. [illegible] [illegible] Theil [illegible] dem Altar geopferten [illegible]. Deshalb forderte die Syn. zu Vabres 855 die Pfarrer u. [illegible], die unter solch. Patr. stehen, ihre Kirche zu verschließen u. [illegible] an andern [illegible]. Gg solche Mißbräuche half [illegible] d. Ansehen der bb. [illegible]; wenn die Patronen [illegible] zu mächtig [illegible], u. wenn die bb. ihnen [illegible] versagt, mochten sie sich Gewaltthätigkeiten erlauben.



Man findet ferner, daß man in den 3 ersten Jahrh. v. Chr. keine Bilder Christi u. der Heiligen in die Kirchen stellte, wenn man auch Bilder erwähnt findet; damals in Zeiten der Verfolgung, wo die Christen noch an die Verehrung v. Götterbildern gewöhnt waren, wären Bilder allzu gefährlich gewesen. Aber schon im Jahrh. 4 u. 5 gebrauchte man [illegible] gemalte Bilder zum Schmucke der Kirchen u. zur Beförderung der Andacht u. Erbauung; im 6. Jahrh. findet sich schon Cultus der Bilder. Doch verstattete man meist nur gemalte Bilder (selten v. Gott u. der Dreieinigkeit); Statuen wurden als etwas heidnisches mißbilligt.

<u>Bilderstreit.</u> A. <u>Übersicht der früheren Geschichte</u>

Leo III Isaur. Kaiser seit 717, veranlaßte den Streit. Durch ein Gesetz v. 726 untersagte er die Verehrung der Bilder. Da die Mehrzahl der Geistlichkeit u. des Volkes der Bilderverehrung hold war, so entstand Unruhe, in Griechenland brach ein Aufruhr aus, dadurch gereizt ging Leo weiter, u. gebot durch ein neues Gesetz 730 die Wegschaffung der Bilder. Der Patr. German. verweigerte seine Beistimmung u. legte sein Amt nieder. Der Eifer der Bilderverfechter durch Leo. wurde vielleicht erhöht durch die Schriften des Joh. Damasc., der unter arab. Herrsch. lebte, aber viele Verbindungen im Gr. Reiche besaß. Noch wirksamer war das Einschreiten Greg. II., der in seinen an den Kaiser gerichteten Briefen sein Gesetz rücksichtlich der Bilder mißbilligte, u. ihm heftige Vorwürfe machte. Sein Nachfolger, Greg. III, hielt eine Synode zu Rom, auf der alle Zerstörer, Entheiliger u. Lästerer der Bilder v. der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen wurden. Leo's Sohn, Constantin, über die Bilderverehrung seinem Vater gleichgesinnt, berief deshalb 754 eine allg. Syn. nach Cpl., 338 Bischöfe waren zugegen. Die Syn. erklärte, jedes durch die böse Kunst der Maler hervorgebrachte Bild sei in der Kirche verwerflich u. verabscheuungswürdig; wer dergl. verfertige, verehre od. in der Kirche aufstelle, solle, wenn er ein Geistl., abgesetzt, wenn ein Laie, excommuniciert werden. Das wahre Bild Christi, hieß es auf der S., sei im Abendmahl, durch die Stiftung desselben habe er gezeigt, daß er in andrer Gestalt unter den Sinnen sichtbar sei, so verehrt werden wolle; die Heiligen lebten bei Gott, wer also durch todte, geistlose Materie, leblose, v. heidn. Kunst erfundene Kunst hervorstellen suche, sei ein Lästerer; u. wer werde wollen die allgemeine Mutter Gottes, die höher ist als die Himmel u. höher als die Cherubim, durch eine schlechte, heidn. Kunst abzumalen wagen?

Die Verfügung dieser Beschlüsse fand bei den Mönchen den hartnäckigsten Widerstand; ihr Eifer wurde noch mehr entflammt, da sich auch die Patr. v. Alex. Antioch. Jerus. für die Bilder erklärten. Constant. wandte die strengsten Mittel an, ließ viele Mönche hinrichten, andere öffentl. Beschimpfungen preisgeben; er wollte sie sogar ganz ausrotten. Die Päpste fuhren indeß fort, die Bilderstürmerei zu verdammen; Stephan III. sprach 769 auf einer Röm. Syn. das Anath. gegen die Gegner der Bilderverehrung. – Constant. Sohn u. Nachfolger Leo IV. blieb den Grundsätzen des Vaters getreu; er ließ sich v. seiner Gemahlin Irene scheiden, weil er Bilder bei ihr fand. Nach seinem Tode 779 führte Irene, während der Minderjährigkeit ihres Sohnes die Regierung, u. stellte die Bilderverehrung wieder her. Deshalb veranstaltete sie gemeinsch. mit dem Patr. Tarasius eine allg. S., die 787 zu Nicäa gehalten wurde. Gleich bei Eröffnung derselben bezeugten die Bb., die bisher Feinde der Bilder gewesen, ihre Reue, gelobten Besserung u. baten um Verzeihung. Der Beschluß der 350 Bb. war: Das Kreuz, die Bilder Christi, Mariens, der Engel u. Heiligen sollten in den Kirchen aufgestellt, auf heil. Gefäßen u. Kleidern, an Wänden u. auf Tafeln, in Häusern u. auf den Wegen angebracht werden; denn je öfter man Christum u. die Heiligen in ihren Abbildungen anschaue, desto mehr werde man zur Erinnerung u. zum Verlangen nach den Urbildern, zur begrüßenden Verehrung (τιμητικὴ προσκύνησις) ermuntert; allen Bildern, dem Kreuz u. den hl. Evang. solle daher durch Räuchern u. Anzünden v. Lichtern Ehre erwiesen werden, doch der gottesdienstl. Anbetung (λατρεία), die nur Gott allein gebühre. Die Nic. Syn. trat nun an die Stelle der Cpl. S. v. 754, die bisher als die 7te Oecum. im Gr. Reich gegolten. Die Beschlüsse der Syn. fanden überall ungehinderten Eingang; es war die Parthei der Bilderfeinde die mindere.

BSB MÜNCHEN

zahlreichen, u. e. gewisser Theil [illegible] blos d. Gefälligkeit gg. d. Hof zu
ihr Parthei, u. [illegible] damals zu gut [illegible] gehörte, gg. d. bilder zu eifern.
Irene's Nachfolger, Nicephor. u. Michael schützt. d. neuen Kirchensatz.
Im Anfang 813 wird e. Soldat d. Thron, Leo d. Armenier, der [Landsmann]
der Manichäer [illegible] Anhang, hatte u. d. Grundsätze d. bilderfeinde noch
öffentl. gepredigt wurd. Er glaubte, d. Misbrauch, d. man v. d. bildern mache,
zerstöre d. wahre Relig., u. führe d. Verfall d. Staats herbei, wl. der
Glaube [illegible], überall Wunder zu sehen u. zu hoffen, u. deshalb alle menschl.
Mittel d. Staat zu erhalten vernachlässige; iconom. schriebe sog. öffentl. das
Unglück d. Reichs d. Zorn Gottes über d. Abgötterei, wie sie [illegible]
zu. Er soll sich zu s. Vertrauten gesagt haben: "Alle Kais., die d. bilder [angefangen]
u. anbeteten, [illegible], indem sie entw. v. Thron gestürzt wurden, od. im Krieg
d. Leben verlor; blos diejenig., die sie [nicht] anbeteten, [starben] e. natürl. Todes, im Besitz
d. Reichs gest., u. d. allen Ehren im Grab begraben wurden; darum will
ich auch d. bilder abschaffen, damit ich u. mein Sohn lange leben, u. d. Herrsch.
s. in unserem Geschlechte [fortgehe]." Leo, der nicht ganz willkürlich verfahren
wollte, verlangte zuvor e. bericht v. dem Grammatiker Joh. über d. Meinung
d. alten Lehrer v. d. bildern. Dieser sammelte d. bibl. Stellen, wandte aber Worte,
d. wider d. heidn. Götzendienst gerichtet, auf d. Verehrung d. bilder selbst an.
Doch ließ der Kais. d. Patr. Nicephor. zu sich, u. trug ihm s. Meinung
vor, indem er ihn auf d. Unzufriedenheit d. Soldaten, d. noch immer sehr an d.
Andenken Leo's III u. Const. V hieng., aufmerksam machte, u. ihn ersuchte,
d. Zahl d. bilder nur zu vermindern. Der Patr. verweigerte dies u. berief d.
[illegible] gleichgesinnten zu e. Versamml. Theod. Studita, e. an d. Spitze e. Anzahl
Mönche war, [illegible]; sobald dies der Kais. erfuhr, berief er d.
Versamml. zu sich in d. Palast, warf dem Patr. bitter vor, dß er e. [illegible] Auf-
-sehen veranlaßt, u. gg. alle Gesetze e. Versamml. berufen. Die Geistl., die Leo um sich
hatte, begannen nun d. Patr. u. s. begleiter e. Disputation, wobei
Theod. St. dem Kais. gerade heraus sagte: "Er solle d. Geistl. [illegible] stören, ihm
seien d. bürgerl. Angelegenh. u. d. Heer vertraut; d. Kirche müsse er d. Geistl. über-
-lassen." Der Kais. verbot nun d. Geistl. solche Zusammenkünfte, befahl ihnen, sich über d.
Glauben öffentl. [nicht] zu machen, u. dieß durch ihre Unterschrift zu [illegible]. Th. St. aber
schrieb e. Circularbrief an alle Mönche d. Reichs, in dem er ihnen d. bittersten
Vorwürfe machte, dß sie d. Versprech. zu schweigen unterschrieb., u. d. Leiden gg. d.
Kais. nur, weil d. bilder verehrt; sie seien d. Welt [illegible], wl. e. [illegible]
fall e. andere Welt angehörig betrachte müsse; dem Niceph. selbst machte Th.
Vorwürfe, dß er sich [illegible] gg. d. Kais. [illegible]. — Der Kais. aber wd. auch v. Geistl.

814. zu Maßregel gg. d. bilder ermuntert. Als während d. Gottesdienst am Weihnachtsfest
d. Wort d. Jes. 40,18 gesungen wd.: "wem wollt ihr Gott nachbilden? od. was für e.
Gleichniß wollt ihr ihm zurichten? Der Meister gießt wohl e. bild, u. der Goldschmied
übergoldet's, u. macht silberne Ketten daran"; da trat der erste Geistl. d. Schol
[illegible] öffentl. hervor, u. rief dem Kais. laut zu: "Hört ihr, Kais., was der Prophet sagt?
haltet daran fest, u. berührt euch v. dem was ihr begonnen: stürzt d. bilder um
u. bleibt e. Freund ihrer Feinde". Schon vorher hatten d. Soldaten, d. Gewalt-
-thätigkeiten erlaubt, d. Christusbild am Thor d. Palasts, d. Irene wieder [aufrichten]
lassen, worauf sie d. Koth u. Steinen [warfen]; dah. der Kais. es abnehmen ließ. Da d.
Patr. s. allen Maßregeln d. Kais. wider d. bilder standhaft widersetzte, so
ließ ihn d. Kais. aufheben in sein Palast als Gefangener bring., u. ihn dann v. e.
Versamml. der Geistlichkeit absetzen; doch wd. er nachts nach Chrysopolis gebracht, um in

[Margin:] [illegible] Meinung fand sich unter den Kir.-Väter, sich überall wo d. alte Irene vorgenommen Änderung gebilligt,

[Margin:] Sie führten an, der bilderdienst gründe sich a. d. ununterbrochene Tradition d. h. Väter; den Israeliten sei der bilderdienst verboten wd., um sie vom Cult d. Götzenbilder, zu dem sie großen Hang gehabt, abzuhalten; auch habe dieß Verbot nur für e. gewisse Zeit gegolten, denn später seien ja bilder v. Cherubim f. den Tabernakel gemacht; Christus habe d. Verehrung d. bilder gebilligt, indem er d. Seinige dem Kg Abgar v. Edessa geschickt; es sei unbegreiflich, wie man d. Verehrung, d. man dem Kreuze bezeige, den bildern verweigern könne.

in Kloster eingesperrt zu werden. Nunmehr ward der Freund des Kais., der ihn zum Thron
angetrieben, Theodot. Cassiteras, kaiserl. Oberschwertträger, zum Patr. ernannt.
Der Kaiser ließ sogleich eine Syn. berufen, auf die Th. Stud. und seine Anhänger einlud.
Th. aber erschien nicht, sondern schrieb an die versammelte Geistl. einen heftigen Brief, worin
er sie im Namen aller Aebte versichert, daß sie nicht Theil an ihrer Syn. nehmen könnten, der
der Patr. vorsitze; weil sie Niceph. allein als rechtmäßigen Pa. erkannten.
Da die versammelte Geistl. die Beschlüsse der 2t. Nic. S. umstieß und die Lehre der S. v.
754 erneuerte, so protestierte er im Namen der Aebte dagegen; und während der Kaiser
die Aufstellung der Bilder od. ihre Zeigung an öffentl. Plätzen verbot, hielt Th. mit allen seinen
Mönchen einen Umgang, wobei die Bilder öffentlich herumgetragen wurden. Deshalb ließ der Kaiser ihn
ihn nach Kleinasien bringen, und gefangen setzen; er blieb aber ungebeugt; da viele
Mönche und Aebte durch gütiges Zureden des Kaisers, und dadurch, daß selbst Theodot. Cass.
in einigen Stücken die Strenge des Kaisers [illegible], bewogen wurden, mit dem neuen Patr. Kirchengemein-
schaft zu halten, suchte er sie durch Briefe, Bitten und Ermahnungen aller Art abzu-
halten. Da erbitterte der Kaiser [illegible], ihn in einen entfernteren Theil zu bringen und als
Rebellen zu geißeln; aber nichts [illegible] Th. fort zu [illegible]; die Größe seiner Ge-
[illegible] machte ihn hochgeachtet, [illegible] zum Gegenst. des Mitleids; deshalb erhielt
der Kaiser nicht sein Zweck. Th. schrieb noch immer häufig Briefe an Mönche und Weiber, und
suchte bes. den Satz zu widerlegen, daß man nicht ein Martyr sei, wenn man um des
Bilderdienstes leide; weil es ganz etwas anderes sei, um Gottes willen od. der
Bilder wegen sich der Strafe preiszugeben; dabei sagt er allen denen, die, wie er, die Strafe
bewiesen, daß Himmel und Erde sich über ihre Widersetzlichkeit freuten, weil sie in der
verborgenen [illegible] die Sterne wären, die in der dunklen Nacht der Tyrannei glänzten.
In derselben Ader arbeitete er ein Werk gegen die Bilderstürmer aus, und schrieb an alle
4 Patr. Strafbriefe. Leo und sein neuerwählter Patr. hatten sich an den
Papst Paschalis eine Gesandtsch. geschickt, die ihm die Decr. der letzt. Syn. überbringen
und im Namen des neuen Patr. ihn begrüßen sollten. Der Papst ließ sie aber gar
nicht in die Stadt; dagegen empfing er die Mönche, die Th. und seine Anhänger an ihn schickten,
mit großer Freundlichkeit; und stiftete für die flüchtig. gr. Bilderverehrer ein Kloster,
wo der Gottesdienst griech. gehalten wurde, und das er reich dotierte; auf das Verlang.
Theod. schickte er auch eine Gesandtsch. an Leo, die ihm das Glaubensbekenntniß der K. Kirche
überbringen, und die Gläubigen der unterdrückten Kirche trösten sollten. Dennoch ließ
Leo die Bilder, nur das Kreuz ausgenommen, überall wegnehmen, verurtheilte die Störer
der öffentl. Ruhe zur Geißelung und Verbannung, und bewog andere durch Güte und Versprechungen
zur Nachgiebigk.
820 ward Leo ermordet; ihm folgte Michael der Stammler. Der abgesetzte Pater
Niceph. richtete einen Brief an ihn, worin er ihn ermahnte, die alte Lehre wieder
einzuführen, und ihn selbst in seine vorige Würde wieder einzusetzen; er hatte dazu
um so mehr Hoffnung, da der Kaiser gleich nach seiner Thronbesteigung alle um des
Gottes willen Verbannten zurückgerufen, und es dem Theod. erlaubt hatte, wieder nach
Kpl zu kommen und seinem Kloster vorzustehen. Mich. aber, entschlossen sich ganz indiffe-
rent zu erhalten, erwiderte dem Niceph., die, welche die Syn. gehalten, müßten es
vor Gott verantworten, ob sie recht od. irrig gelehrt; er wolle die Kirche bei
dem erhalten, wobei er sie gefunden; er wolle befehlen, daß Niemand etwas für
od. gegen die Bilder rede; der Tarasischen Syn., der [illegible] und die neuen Beschlüsse unter
Leo sollten unerwähnt gelassen werden, und der der Bilder gedenke; wenn der Nic. darein
willige, so wolle er ihm wieder zu seiner Würde verhelfen. Damit war natürl.
weder Niceph. noch Theod. zufrieden; der Kaiser aber hielt ein Silentium, worin
er erklärte, er stehe stets v. den Kirchenzänkereien [illegible], die Beschlüsse der älteren Versamml.
sollten also in Kraft bleiben, doch so daß jeder in seinem Hause und in seinem
Kloster glauben könne, was er wolle, und daß der die öffentl. Ruhe störe.
Er schützte die Mönche und Geistl. und selbst alle Gelehrten, und betrachtete die Reli-
gion als [illegible] den Aberglauben für den Pöbel, der die [illegible]

[illegible] hat genug halten. Der Theod., der obengenannt, daß man den bilder-stürmern die Kirche entziehe und sie ihrer Partei zurückgabe, antwortete der Kaiser, daß Kriegsmann habe er nie ein bild angebetet, wolle [illegible] und seine Hauptstadt [illegible] angebetet haben, erlaube aber ihm und seinen Freunden wegen ihrer Rechtschaffenheit, erlaube ihnen von den bildern zu halten was sie wollten. Doch zeigte sich der Eifer des Kaisers gegen den bilderdienst immer mehr. Er schlug ihm vor, [illegible] zu brauchen, und statt der unverständigen Väter. Die Schriften aller Kirchenväter, den N. L. [illegible]; der Kaiser ließ sich aber nicht darauf ein, sondern suchte vielmehr den bilderfreunden die Stütze, die sie am Papste hatten, zu entziehen. Er sandte deshalb 824 eine Gesandtschaft an Kaiser Ludwig, damit dieser den Papst zu andern Gesinnungen bringen möge. In dem briefe, den er der Gesandtschaft mitgab, sagt Mich., daß der Gr. habe sich ja [illegible] schon [illegible] gegen den bilderdienst erklärt; man habe sich nur den Mißbrauch dabei abgeschafft, und die bilder [illegible] unten [illegible] der Kirche stehen, um Mißbrauch zu verhüten. Er erklärt die Synode gegen die bilder nur für Localversammlung, [illegible], bekennt sich zu den 6 ersten, und legt ein Glaubensbekenntniß ab, [illegible] Übereinstimmung [illegible] Glauben beweisen sollte; endlich bittet er Ludwig, den Papst zu bewegen, daß dieser nicht mehr alle bilderfreunde, die aus seinem Staat flohen, in Rom eine Freistatt eröffne, und sich vernünftigern Vorstellungen Gehör gebe.

In den briefen wird die Art der bilder gestreift, Mißbrauch [illegible]: man zünde Rauchwerk vor den bildern an, singe Psalmen vor denselben, bete sie an, [illegible] Hülfe von ihnen; viele bekleideten die bilder mit Leinwand und baten sie bei der Taufe ihrer Kinder zu Gevattern; manche Geistlichen kratzten die Farbe von den bildern ab, vermischten sie mit dem brod und Wein im Abendmal, und reichten beides den Communicanten; andere legten den Leib des Herrn den bildern in die Hände, aus denen ihn dann die Communicanten empfiengen; einige hielten sogar, [illegible] Verachtung der Kirche, das Abendmal in ihren Häusern auf bemalten Tafeln.

Theophil, Mich. Sohn u. Nachfolger seit 829, war der bilderverehrung noch weit abgeneigter. Ernst und thätiger und fähiger Monarch, verfuhr er im bilderstreit wie ein Orient. Despot, mit Härte und Grausamkeit. In die Grundsätze der bilderfeindschaft erzog ihn der [illegible] Lehrer derselben, Joh. Gramm. [illegible], konnte Theophilus [illegible], und sein Vater [illegible] bilder zu [illegible] fand er ihr die Überzeugung von der Allgewalt des Monarchen, die [illegible] den Thron [illegible] zu [illegible] gelangt. Anfangs (830) versuchte er langsam und [illegible] Maßregeln um die Zahl der bilderfreunde zu verhaften, ließ er, bei der Kopfsteuer, die [illegible] erhob, jeden um seinen Glauben fragen, und suchte dann durch mancherlei Mittel ihre Zahl zu vermindern. Aber die bilder wurden in der Kirche, [illegible] und [illegible] öffentl. Plätzen noch hergestellt, und die Schaaren der Mönche predigten ihre Verehrung; diese vereitelte jede Wirkung der Edicte. Deshalb hatten Leo Isaur. und Constantin Copr. Mönche und bilder zugleich vertilgen wollen; Leo IV und Michael, die als sie die Mönche wieder duldeten, hatten ihnen auch ihre [illegible], die bilderverehrung, [illegible] wollen, sie hatten also nur verboten, vor den bildern niederzufallen und ihnen Verehrung zu beweisen. Theoph. untersagte [illegible] nun [illegible] in einem Edict 832, daß man zu den bildern der Märtyrer, Heiligen, [illegible], und ihnen Verehrung beweise, [illegible] wie er hinzusetzt, Gott allein heilig ist, und die Seele, wenn sie vom Irdischen rein sein will, sich zum Reinen und Gott [illegible] und ohne irdische bild erheben muß. Da aber das Edict ohne Wirkung blieb, so mußten Joh. Gramm. und [illegible], und als Patr. nach dem Tod des Anton. v. Sylaeum 833 die Anhänger der ihm verhaßten Lehre mit dem Fluche belegen. Die Gottl. [illegible] sich gegen diese vom Hof ergangenen [illegible], [illegible] und verfochten ihre Lehre muthig; der Kaiser aber ward nun erbitterter, besonders da er selbst [illegible] die Mönche [illegible], und diese ihm erklärten, daß wer anders lehre, als sie, verflucht sei. Bald ließ er ein neues Edict ergehen, wodurch er sämmtl. alle bilder, die [illegible] Kirchen hatten, [illegible] sie gewaltsam [illegible] wegnehmen ließ, und ihre Stellen [illegible] gemalte od. [illegible] Zierrath zu ersetzen befahl. Zugleich gebot er, die Mönche aus den Städten und dem [illegible] zu jagen, die Klöster zu andern Gebrauch

zu bestim̃, u. d. Mönche solcher Klöster, d. etwa in Nähe od. draußen lag., d. Eintritt in d. Stadt bei harter Strafe zu untersag.; wodurch er dieselb. in d. äußerste Noth versetzte. — Wg. s. Geschicklichkeit im Mal. berühmt. Mönch, Lazarus ließ er foltern u. ihm d. Hände m. glühend. Eisen brennen; 2 andere Mönche, Theophanes u. Theodor, als Vertheidiger d. Bilderdienstes berühmt, ließ er durch Schläge mißhandeln, u. ihnen dann 12 jamb. Verse ins Gesicht ein-graben. D. Standhaftigkeit aller dies. Martyr. machten natürl. a. d. Volk d. größt. Eindruck, u. Theoph. mußte in s. eign. Hause erfahren, wie wenig d. Gewalt über Meinungen vermag; s. Gemahlin Theodora selbst hing insgeheim m. ganzer Seele an dem Bilderdienst. Ein Zwerg des Kaisers hinterbrachte ihm einst, daß er gesehen wie Theod. unter ihrem Kopfkissen Bilder hervorzog u. sie geküßt; der [illegible] überhäufte deßh. s. Gemahlin m. Vorwürfen, u. nannte sie e. Abgötterin; sie wußte ihn aber zu beruhig., indem sie ihm bemerkte, der Zwerg habe ihr Bild im Spiegel gesehen, u. dieß für e. Heiligenbild gehalten.

Theodora führte nach dem Tode ihres Gemahls 842 während der Minderjährigkeit ihres Sohnes Michael d. Regierung. Nun änderte sich der Zustand der Bilderverehrung zum letztenmal in der gr. Kirche. Die von dies. bestellten Vormünder ihres Sohnes, Manuel u. Bardas, Oheim u. Bruder der Kaiserin, u. der [illegible] Theoktistos, machten m. d. Mönch. v. Studium gemeinsch. Sache; d. Kaiserin trat ihnen bei; so wurde also zuerst der Patr. Joh., d. Hauptstütze der Bilderfeinde, [illegible], abgesetzt, in e. Kloster gebracht, u. später [illegible] miß-handelt; — dann wurden schnell alle Bilderfreunde zu e. Versamml. berufen (842). Sie führten d. Verehrung der Bilder überall wieder ein; d. 2te Nic. Syn. wurde feierl. bestätigt; Method., den Theophil als glühend. Vertheidiger des Bilderdienstes verfolgt, wurde zum Patr. erhob., u. alle Bisch. — denn der größte Theil der Bb. waren Bilder-freunde geworden — [illegible] besetzt. Nun trat Theodora, die ihren Gemahl stets aufrichtig geliebt, in der Versaml. auf, u. erklärte: "sie habe ihnen zu gefallen d. Bilderdienst wieder hergestellt, hoffe aber dafür, daß die Versammlung ihr feierlich erkläre: daß sie dem [illegible] ihres Gemahls alles dessen, was er im Leben gethan, u. Vergebung aller s. Sünden v. Gott bewirken wollten. Vollbrächt ihr, fügte sie hinzu, in dieß begehr. nicht willig, so werde ich auch d. Bilder nicht wieder herstellen lassen. Das erwiederte Method.: Gewiß ist allerdings, was d. Kaiserin verlangt, u. nur gebührt es denen, die um Gutes gethan, wieder Gutes zu erweisen, bes. wenn es fromme Fürsten sind; aber freilich können wir nicht denen, d. schon in e. ander. Leben gegangen, Vergebung v. Gott erhalten. Uns ist zwar d. priesterliche Schlüsselamt vertraut; wir können Lebenden noch [illegible], denen d. leichter Vergehen begangen u. ihren Sünden vor dem Tode bereuet, öffnen; d. aber, welche durch die Verdammniß [illegible] offenbar schon ergangen, vermögen unsere Fürbitte nicht. Darauf erläuterte d. Kaiserin der Versamml., sie habe den Theoph. kurz vor s. Ende vorgestellt, welch großes Übel er d. Kirche d. Bilderstürmerei gestiftet habe, u. [illegible] v. ihren Vorstellungen gerührt, habe er d. Bilder [illegible] genommen u. geküßt. D. V. [illegible] nun der Kaiserin, daß, da dem also sei, sie für Theoph. Vergebung s. Sünden v. Gott flehen wollten, zu [illegible] wäre, u. sie darüber e. förml. Urkunde ausstellen wollten.

Schon am [illegible] Fastensonntag 842 wurde das Fest der Wiederherstellung der Bilder begangen, das noch jetzt jährl. als ἑορτὴ τῆς ὀρθοδοξίας gefeiert wird. D. Geistlichkeit der Hauptstadt zog in feierl. Prozession nach der Sophienkirche, wo sich d. Kaiserin einfand, errichtete überall an d. alten Plätzen d. Bilder, d. dort einst gestanden waren, u. glaubte sich endl., d. Fest alle Jahre zu erneuern.

D. Bilderverehrung der Gr. wurde durch spätere Syn. feierlichst bestätigt; so verordnete e. Syn. zu Cpl 869, daß d. Bild Chri eben so angebetet werden solle, wie d. hl. Evang.; der V. ging sogar so weit, daß sie diejenig., d. Chr. s. Mutter, d. Engel u. d. Heiligen Bilder nicht verehren wollten, d. Bannfluch belegten.

Di Gr. verehr. übrigens nur d. gemalt. Bilder, nicht aber d. geschnitzt., gehauenen u. gegossenen; sie habe dah. d. Sprichwort: man dürfe e. Bild anbeten, dessen Nase sich zwischen 2 Fingern bringen lasse.

B S B
MÜNCHEN

Im Occid. hatte d. K. v. Frankf. e. Mittelstraße zwisch. d. Bilderstürmerei u. der
götzendienstl. Verehrg der Bilder eingeschlag. 30 J. später, 824, brachte Gesandte des
gr. Kais. Michael e. Brief an Ludwig, worin er ihn um s. Verwendg bei Papste
ersuchte. Doch ließ Ludwig d. Papst um Erlaubniß bitt., d. Bilderangelegh. nochmal
untersuch. lass. zu dürf. 825 wurde dah. zu Paris e. Synode unter Bb. wg. d. Angelegh.
gehalt. V. d. Schreib. d. Papst Adrian an d. Kais. Constantin u. s. Mutter Irene urtheilt.
sie, er habe zwar d. Ikonoklast. [illegible] getadelt, aber doch sei befohl., d. Bilder abergläubisch
anzubet., unvorsichtig gehandelt; es sei zwar erlaubt, Bilder [illegible], aber sündlich, sie
anzubet.; d. 2te Nic. S. habe ebenfalls e. [illegible] dadurch begang., daß sie
befohl., d. Bilder anzubet. u. heilig zu nenn., ja sog. behaupt., man erlange durch dieselb.
d. Heilg; Karl d. Gr. habe zwar einig. tadelnswerthe [illegible] d. Verfolgn jener S. dem
Papst Adr. durch d. Abt Angilbert zur Prüfg vorleg. lass., dieser habe aber vielmehr
sehr abergläubische u. unschickl. Stell. gebilligt, u. [illegible] zur Bestätig. beigebracht. D. Bb. [illegible]
ferner, daß den bereits der Kais. Gesandt., [illegible] d. zu Rom gewes., hätte sie erfahren, wie
sehr d. Pest d. Aberglaub. in Ital. überhand genomm. Zugl. überschickt. d. Bb. dem
Kais. e. Samml. v. Zeugniss. d. Schrift u. d. Kirchväter, d. Verhalt. gg d. Bilder betr.
Sonderbar genug wird darin behaupt., d. Kreuz Chri müsse man anbet., d. Bild aber
nicht, weil Chr. am Kreuze u. nicht [illegible] Bilde gestorb. sei. Ludwig sandte d. Bb.
v. Sens u. Orleans nach Rom [illegible] Samml. Sie [illegible] an d. Papst [illegible], er
schicke ihm d. Bb. u. d. ~~Gesandt~~, [illegible] ihn zu belehr., [illegible] ~~[illegible]~~
[illegible] zu leisten; d. Gesandt. aber gab er d. Weisg, in d. Verfolgn [illegible] dem Papste
alle Bescheidenh. u. Geduld zu zeig., damit sie ihn nicht durch allzu offen. Widerstd. [illegible]
unnachgiebig machte, sie sollt. vielmehr [illegible] in s. Meing eingehen, um ihn so
desto sicherer für d. rechte Mittelstraße in Ansehg der Bilder zu bring. — Wie Eugen II.
dies Gesandtsch. [illegible], ist unbekannt; soviel sieht man, daß d. Päpste d. v. d. ihrig.
abweichende Meing d. fr. Bb. duldet.; man verehrte damals im fr. Reich
d. Kreuz, man stellte d. Bilder in d. Kirch. zur Zierde u. zur Belehrg, [illegible] man verdammte
d. Bilderstürmerei, aber man glaubte ihnen [illegible] äußerl. Cultus erweisen zu dürf.
Weiter als d. übrig. Abendl. ging zu Ludwigs d. fr. Zeit Claudius B. v. Turin
in Betreff d. Bilder; er war Spanier u. Schüler d. berühmt. Adoptianer
Felix B. v. Urgel. Zu Turin, wo er v. 820–39 B. war, fand er zu s. Befremd. alle
Kirch. [illegible] Bildern angefüllt, u. er trug [illegible], sie [illegible] Kirch. hinaus zu werf. D. Kreuz
[illegible] er d. Bildern gleich, u. unterschied sich dadurch v. d. meist. Bilderfeinden [illegible]
[illegible] d. Verehrg d. Kreuz bill.; er mißbilligte ebenso d. Verehrg d. Reliquien,
d. zu d. Gräbern der Heilg. nach Rom angestellt. Wallfahrt., u. [illegible] d. Heilg. [illegible]
widmen. E. fr. Abt Theodemir widerlegte s. Meing zuerst schriftl.; in s. Antwort
behaupt. Claud., daß allein wer Bilder anbete, [illegible] sey [illegible] Geschöpf statt Gott
verehre, dieser vielmehr d. Geschöpf als Gott. — Wenn man, bemerkte er, Kreuze
darum anbet. wolle, weil Chr. an e. gehang., so müsse man ja noch viele andre Dinge
anbet., [illegible] Chr. gleichfalls in Berührg gekomm., z. B. Krippen, Schiffe, Esel.
E. schottischer Mönch, Dungal, der s. im fr. Reich [illegible], schrieb wider Claud.,
sammelte aber hauptsächl. Stell. lat. u. gr. Kirchväter. Wenn Cl. [illegible] Moses
[illegible], d. Bilder zu [illegible], so antwortet. D., [illegible] [illegible]
Gött.; d. Chr. aber seien k. Götzendiener, weil sie weder d. Bilder noch d. Körper d.
Heilg. als etwas Göttl. verehrt., ihnen k. Opfer brächt. u. nur durch ihre Fürbitte
[illegible] göttl. Hülfe erbät. Nach Cl. Tod erschien auch e. an Karl d. Kahl. gerichtete
Widerlegg v. Jonas B. v. Orleans, wozu er v. Ludwig d. fr. d. Auftrag erhalt. hatte.
Er gab sie heraus, da er erfuhr, daß d. Cl. Irrthümer noch immer v. dessen Schülern [illegible]
durch d. v. ihm hinterlassen. Schrift. fortgepflanzt wurd. Er hielt sich ganz an d.
Mittelstraße, an welche d. fr. Theolog. seit d. Frkf. S. gewöhnt war.

Samml.

[illegible] Schluß halte

D. Eifer d. Claud. gg d. Bilderdienst scheint also v. s. Überzeug. v. d. Verwerflichk. d. Götzendienstes u. s. Ganzen zu s.

[illegible] Geist. [illegible],

50

Sehr nachdrückl. geg. d. Bilderverehrg erklärte s. d. Erzb. Agobard in e. eign. Werk. Er verwarf sogar d. Bilder d. Heilig. zu gebrauch, was Karl d. Gr. gestattet hatte, da s. Ezechias d. ehernen Schlange, d. doch s. Gott befohl. errichtet wd., als e. fremden Mann zerbroch. habe, wl. d. [illegible] Volk sie abgöttisch zu verehren begann. Indem man Bilder anbete u. Hoffnung s. [illegible], [illegible] man d. Irrthum d. Anthropomorphiten. Was ist aber d. Ursache davon? wl. der Glaube a. dem Herz. genomm. ist, wd. alles Vertrauen s. sichtb. Ding. gesetzt.
Gemäßigter erklärte s. darüber Walafrid Strabo. Wollte man, sagt er, d. Bilder darum vernicht., wl. sie ehemals angebetet wd. dürft., so müßte man s. d. Tempel zerstören, damit d. ehemals [illegible], d. Schöpfer der Welt sei zwisch. Wände eingeschlossen, zulezt würde, wan man alles vernicht. wollte, wobei Unverständig. [illegible] [illegible] übrig bleibe, wovon wir unsere Andacht [illegible]. Er [illegible] d. Bilder d. Art v. Schrift; sie [illegible] Raum zum Glaub. [illegible] gebraucht wd. können, wd. d. [illegible] d. Leidens Chri. zu schauen [illegible]. Der Krieg ist alles, d. Ursachen [illegible]. Man [illegible] also d. Nutzg. d. Bilder [illegible], [illegible] s. aber [illegible] d. unmäßige Verehrg. derselb.

__Eucharistie.__

Daß im Abendmal d. Leib u. d. Blut Chri. zugeg. sei, darüber war man allg. einverstand.; aber d. Art d. Gegenwart ließ noch nähere Bestimmg. zu.
Paschas. Radbert, Abt zu Corbie seit 844, e. d. gelehrtest. Männer s. Zt., d. 851 s. Amt wieder niederlegte (+865) gab Veranlassg. zu e. Streit darüber. Er bestimmte s. Buch de corp. et sang. Dni für d. jungen Mönche d. sächs. Corvey 844 u. übergab es d. [illegible] Karl dem Kahl., d. s. zu [illegible] gewünscht. Da d. göttl. Allmacht nichts unmögl. ist, so darf d. s. nicht befremd., daß obgl. im Abendmal d. Gestalt d. Brods u. Weins ist, dennoch nach der [illegible] Consecration nichts als d. Fleisch u. Blut Chri. vorhand. ist; dieß ist aber [illegible] andere, als d. welch. v. d. Maria gebor. wd., am Kreuze gelitt. hat, u. v. Grab erweckt wd. ist. Der Leib u. d. Blut Chri. erwandle s. deshalb [illegible] d. Gestalt, damit der Glaube geübt werde, u. [illegible] Verdienst behalte. Dabei berufft habe s. d. [illegible], [illegible] Vater. D. Leib u. d. Blut öfter sichtbar in d. Gestalt [illegible], od. [illegible] v. Fleisch u. Blut gezeigt wd. [illegible] um d. Zweifler [illegible], od. wg. [illegible]. [illegible] Abendmal [illegible] d. Kraft d. [illegible] d. Macht u. d. Wort d. Schöpfers [illegible]; [illegible] u. bricht d. Brot. D. [illegible], obgleich Fleisch gewd., immer noch Brod genannt wd.; Fleisch ist [illegible] nach d. Gnade u. Brod nach d. Wirkg., wl. dieß [illegible] Brod [illegible] d. ewige Leben [illegible], als [illegible] Leben. – Nicht blos d. Seele wd. aber durch dieß Geheimniß genährt, sondern s. unser Leib wd. dadurch zur Unsterblichkeit hergestellt. Chri. Fleisch wd. [illegible] verbund. u. verwandelt, damit d. Substanz Chri. [illegible] in unserm Fleisch gefund. werde, als er d. [illegible] in s. Gestalt genommen hat.
Dieß [illegible] Widerspruch, wl. darin behauptet wd., d. Leib Chri. im Abendmal sei derselbe, d. Maria gebor. Raban erklärte s. dagegen in e. Brief; [illegible] Widerlegg. schrieb Ratramnus u. Scotus Erigena. Beide waren [illegible] Karl d. Kahl., der Radb. s. Buch zugesandt, [illegible], ihre Meinung zu äußern.
Ratr. beantwortet zuerst d. Frage, ob Chri. Leib u. Blut im Geheimniß od. in der Wirklichkt [illegible] wd. müsse? d. ob hier etwas Verborgenes sei, [illegible] d. Aug. d. Glaub. zeige; od. ob ohne alle [illegible] d. Geheimnisses d. äußerl. Anblick [illegible] schaue, was d. Aug. d. Geistes sehe? Antw.: was äußerl. Brod ist u. bleibt, wd. innerl. d. Leib Chri., d. blos v. d. gläubig. Seele gesehen u. genoss. wd.; ebenso hält s. der Wein äußerl. u. innerl. etwas anders; [illegible] folgt

| Mönch zu Corbie,

dß brod u Wein figurate Chi Leib u blut ist; denn unter d Hülle d [illegible]
brods u Weins ist d gttl Leib u d gttl blut Chi vorhdn; statt wan z v.
einander verschieden sin, Auge u Gst, wirkl da wären, sondn s ist d[illegible]selbe, d[illegible] in
ir [illegible] in d Gstalt v. brod u Wein, u in ir andern, als Leib u blut Chi
btracht. d Gläubig empfang allerdgs Gheimniß brod u Wein, welche in d Substanz
d Leibs u blut verwandelt wrd; man darf also nt d fleischl Esssen d Leibs Chi
annehmen. Chi Leib u blut ist also nach ihr sichtb. Gstalt bilder (figurae)
nach ihr unsichtb. Substz aber, d. h. nach d Macht d gttl Worts, sd sie
wahrhaftig Chi Leib u blut. — D 2te Frage, d Ratr. beantwortet, ist, ob
d Leib Chi im Abndmal der v. Maria gboren sei? nein, beide sd
vrschieden; d Leib, in dm Chus glitt, zeigt. kn andr Gstalt, als di r wirkl
hatte; aber Leib u blut im Abndmal ist e andre sowol d Gstalt nach, u. e
andre d bdeutg nach. D fleisch, d gkreuzigt wd, war v. fleisch d Jungfrau
gnom̃, hatte d Gstalt menschl Glieder u war v. ir vernünftig Seele belebt;
aber d gttl fleisch bsteht sr äußern Gstalt nach b Frucht körner; innerl aber
ist s etwas ganz anders; s ist d gkreuzigte Leib Chi nunmehr unsterbl;
d aber in d Kche gfeiert wd, ist ztl u verwesl. Man kan also d letztern
nt d wirkl Leib Chi u d wahre blut nennen; denn was hier äußerl erscheint,
ist nt d Sache selbst, sondn e bild der Sache; was aber im Gst gfühlt u erkant
wd, ist d wirkl Sache.
Ratr. nimt offenbar e wirkl Gegnwart u d brodverwandlg an. Er wollte
[illegible] d Pasch. beweis: 1. im Abndmal ist bild u Gheimniß, s findt zwar
wirkl Verwandlg der Substanz statt, d Sinne sehn aber nt alls, was hier
enthalten ist. 2. d Leib im Abndmal ist verschieden v. dem v. Maria gbornen,
denn dß ist e sichtb. fühlb. Leib, d nt d augenschein u bildl hat; dagg
zeigt der Sacr. Leib etwas andrs äußerl d[illegible] sr Gstalt, u etwas anders
innerl d Augn d Glaubs. — Es ist also zweifelhaft ob Ratr. d Pasch.
Radb. habe widerleg wolln; wen diß sn Absicht gwesen, so würde r hauptsächl d
wirkl Gegnwart u d Transsubst. bstritten habn; denn damit bschäftigte d Radb.
hauptsächl. Es [illegible] aber zw. Ratr. u Pasch. kein Differenz in btreff der
2ten frage ist bloßer Wortstreit; d Substz nach ist d gkreuzigte Leib
Chi derselbe wie d im Abndmal; d form nach sd sie vrschieden.
Über Ratr. buch wd in neuern Ztn viel gstritten. D Reformirtn berufn s
zuversichtl drauf, dß Ratr. ihrn Lehrbgriff v. Abndmal vortrage;
d[illegible] mehre cath. Theol. d s Ketzerisch erklärt, u d r. der Trid. Syn.
[illegible] [illegible] in d Index sezte. Marca nennte Sort. Büch. sei
d Vf. dsslb; Mabillon [illegible] s sei vollk. rechtglaubig.
[illegible] buch ist verlorn; wahrsch gab r e reale Ggwart im Abndmal zu
u läugnete nur d brodverwandlg; denn Berengar benüzte u vrthdigte s
buch, d Syn. zu Vercelli 1050 vrdamte es, u. d S. zu Rom 1059 verurtheilte
s zum Feuer.
Seit d Mitte Saec. 9 wd auch über d sog. <u>Stercoranismus</u> gstritten; man
fragte ob e Thl d Euchar. d Vdaug u ihrn folg unterworfen sei, also
[illegible] d gwöhnl Wegn, wie d übrig Nahrgsmittl, vom Mschn abgehe.
Ju d Euch. fand s nämlich e Gegstd[illegible], e innern u vrborgen, Chi Leib
u blut, e äußern u fr d Sinne fallende, d Gstalt d brods u Weins.
Niemand hat je gglaubt, dß Chi Leib u blut derselbn Veränderg unterworfen
sei, wie d gwöhnl Nahrgsmittl; da aber d Gstalt d brods u Weins
d Auge nähren, so bhauptete man Chi Leib gehe in unsere Substanz
über u. nähre unsern Leib; so sagt schon Irenaeus, unser fleisch werde

daß Christi Leib u. Blut genährt. Der Leib Christi nährt aber nicht durch seine eigene Substanz, sondern durch die Gestalten des Brods u. Weins. Obgleich man nun den Ausdruck, zu sagen, Christi Leib verwandle sich in unsere Substanz u. nähre uns, so schien es doch unstatthaft, anzunehmen, es geschehe bei ihm dasselbe, was bei den übrigen Nahrungsmitteln. Daher sagt Paschasius: frivolum est in hoc mysterio cogitare de stercore, ne commisceatur in alterius cibi digestione.
Ratr. behauptet, der geistige Leib Christi komme der Verdauung u. ihren Folgen nicht unterworfen; frei man solle nicht einmal sagen, daß er unsern Augen nähre, denn dieß sei die Nahrung der Seele; aber die sichtb., äußerl. Gestalten unterlägen der Verdauung u. Abführung.
Amalarius in einem Briefe an den Mönch Guntard warf die Frage auf, ob Christi Leib aber [illegible]; Heribald B. v. Auxerre legte dem Erzb. Raban dieselbe Frage vor, u. dieser antwortete, die Frage sei überflüssig, da Christus selbst gesagt, daß Alles was durch den Mund eingehe, in den Bauch gehe, u. auf dem natürl. Weg abgeführt werde; bei dem Brod u. Wein in der Euch. geschehe also dasselbe.
Gegen diese Meinung erklärte sich Gerbert in seinem Buche vom Leib u. Blut des Herrn. Es sei dieß eine unerhörte Lästerung; Brod u. Wein werde nicht durch unsern Körper abgeführt, nicht in unnütze Stoffe od. in Excremente verwandelt, sondern gehe in unser Fleisch u. in unser Blut über, damit unser Leib einst auferstehe. Ähnliches lehrte auch Guitmund, der Mönch der Ende Sec. xi wider Berengar schrieb; die Gestalten im Abendmal seien incorruptibel, unterlägen also nicht der Verdauung; so sagt auch Alger, Scholasticus zu Lüttich, Anfang Sec. 12, Brod u. Wein werde nicht durch den Körper abgeführt, sondern [illegible]. Er nennt es die haeresis foedissima Stercoranistarum; aber schon Mitte Sec. xi nannte Card. Humbert den Gr. Nicetas einen Stercoranisten; ~~[illegible]~~ Nicetas hatte nämlich gesagt, daß durch den Genuß der Euch. werde das Fasten gebrochen; daraus folgerte der Card. den Stercoranismus.
Man sieht übrigens, daß der Vorwurf des Paschr. nur eine gehässige Folgerung war, welche Niemand zugab; denn nie wurde [illegible] behauptet, daß der Leib Christi selbst der Verdauung u. ihren Folgen unterliege.

<u>Berengar</u> bestreitet die Lehre v. der Brodverwandlung.
Ber. v. Tours, Schüler Fulberts v. Chartres, ~~[illegible]~~ Scholasticus od. Vorsteher der Domschule zu Tours, die er so sehr in Aufnahme brachte, daß sie vor den meisten Fr. hervorragte. [illegible] wurde allg. wegen seiner Gelehrsamkeit, [illegible] u. seiner Sitten gepriesen; der B. v. Angers ernannte ihn daher 1040 zum Archidiac. in dem Bisth. Er führte aber auch die Aufsicht über die Schule zu Tours fort. Seit 1050 trug er eine Lehre vom Abendmal vor, die ihm eine Menge v. Gegnern zuzog. Schon 1049 schrieb B. an seinen [illegible], Lanfrank Mönch zu Bec (seit 1070 Erzb. v. Canterbury), u. tadelte ihn, daß er die Meinung Ratr. vom Abendmal verwerfe, Paschas. dagegen in Schutz genommen habe. Das Schreiben wurde [illegible] in Rom bekannt u. Leo IX ließ 1050 auf einer S. zu Rom Ber. als irrgläubig v. der Kirchengemeinsch. [illegible] u. forderte ihn vor die S. zu Vercelli; Ber. aber konnte nicht erscheinen, da ihn K. Heinrich I gefang. setzen ließ. Nun wiederholte Leo IX seinen Bannspruch über den Abwesenden, u. verdammte zugl. Ratr. Buch, worin gelehrt war, die [illegible] des Altars seien ein Gleichniß, ein Bild, Unterpfand des Leibs u. Bluts Christi.
1053 kam Card. Hildebrand als Legat Victors II nach Frankreich; an ihn wandte sich Ber. u. Hild. veranstaltete eine, auf der damals zu [illegible] S. in

damals suchte ihn auch schon Adelmann, sein Schulfreund, später B. v. Brescia, durch ein Schreiben [illegible] u. [illegible].

B S B
MÜNCHEN

Tours versammelt hatte, u. i Unterredung einzulassen. Er beschuldigte, daß er das consecrirte brod des Altars für gemeines brod ansehe, läugnete Ber., u. da einige ansetzten, er möge wohl anders denken, als er spreche, so sagte er: "Jeder Christ sollte glauben, daß brod u. Wein des Altars nach der Einsegnung Leib u. blut Christi sei; das habe ich geschworen, aber selbst dein Herz zu halten, als ich es durch den Mund vorgetragen." Diese Erklärung begnügte d. Hild. u. verbot sich ihm nach Rom zu reisen, damit er sich dort vertheidige; der nachher erfolgte Tod des Papstes verhinderte diese Reise. Hierdurch ruhete Ber. Handel bis 1059, wo Nicol. II für Röm. K. v. 113 Bb. zu einer Synode. Ber. hatte sich, wohl auf Hild. Schutz vertrauend, nach Rom begeben; aber nach seiner Erzählung erlaubte man ihm hier nicht, sich zu verantworten, sondern zwang ihn durch Drohung u. strenge Behandlung sich zu unterwerfen. Er mußte also u. v. Card. Humbert gesetzte Glaubensbekenntniß unterschreiben, worin es hieß: "Ich verdamme alle Ketzereien, besonders jene, deren ich beschuldigt worden bin, daß brod u. Wein des Altars nach der Consecr. blos das Sacr., nicht aber der wahre Leib u. blut Christi sei; vielmehr glaube ich, daß brod u. Wein nicht blos im Sacr., sondern in der Wahrheit v. d. Händen der Priester betastet, gebrochen, u. v. d. Zähnen der Gläubigen zermalmt werden." Zugleich mußte Ber. die bücher worin seine Behauptungen enthalten waren,

bei seiner eignen Tage. vermuthlich also Scotus Schrift, vor d. Augen der Synode. mit u. v. ihm selbst angezündeten Feuer werfen. Nachdem erläuterte Nicol. in Schr. Gesch. überall des Schreiben der Syn. Ber. habe sich zum wahren Glauben bekehrt. Aber bald äußerte man, daß derselbe nur wegen seiner alten Meinung zugethan sei. Lanfr. warf ihm seinen Meineid bitter vor; Ber. aber antw., daß sei Todesfurcht gewesen, die ihm jenen Eid abgenöthigt; Aaron u. Petrus hätten ja auch d. Furcht gesündigt. Doch Alex. II, seit 1061 behandelte Ber., vermuthlich auf den Rath des alles über ihn vermögenden Hildebr., weit nachsichtiger; er ermahnte ihn nur in einem Schreiben sehr freundschaftlich, den Verdacht fahren zu lassen u. die h. Kirche nicht länger zu ärgern; u. Ber. scheute sich nicht, ihm zurückzuschreiben, daß er bei seiner Meinung bleiben werde.

Mehrere Streitschriften wurden nun darüber gewechselt, darunter ist ein berühmtes Werk v. Lanfr. worin er die Einwendungen Ber. wider die Transsubst. widerlegte. "Wir glauben, sagte er darin, daß die irdischen Substanzen, die auf dem Tische des Herrn durch das Priesteramt consecrirt werden, auf unbegreifliche u. wunderbare Art in das Wesen des Leibes des Herrn verwandelt werden; doch so, daß sie beibehalten ihre Gestalt, u. einige andere Eigenschaften, damit sich die Empfangenden nicht vor dem Rohen u. Blutigen entsetzen, u. das Verdienst des Glaubens größer sei; indeß aber ist der Leib des Herrn selbst im Himmel unsterblich, unverletzt u. unbefleckt vorhanden; so daß man wahrhaftig sagen kann: wir empfangen den von der Jungfrau gebornen Leib, u. auch nicht des Wesens u. der wahren Natur; aber es ist dieser Leib selbst, wenn man die Gestalten des brodes u. Weines betrachtet." — Ber. Gegenschrift war bis auf die neuern Zeiten unbekannt,

Lessing 1073 hergest.,

bis Lessing sie in einer Handschrift entdeckte, u. Auszüge daraus mittheilte. Dadurch hat man erst eine Gewißheit über Ber. Lehrbegriff erhalten. Ber. nahm eine wirkliche Gegenwart selbst eine Umwandlung an, nur die Transsubst. verwarf er; er gab eine andere Art v. Verwandlung. In einem Schreiben an Adelman sagt er: daß durch die Verwandlung die Substanz des brodes verzehrt werde, sei eine Vorstellung des Pöbels u. des unsinnigen Paschas. Lanfr. u. anderer; daß nämlich auf dem Altar ein Stückchen vom Fleische des Herrn sich zeige, das da Hände gebrochen, u. v. den Zähnen der Essenden zermalmt werde, indem sie gegen die Einsetzungsworte glauben, daß brod u. Wein durch eine Verwandlung oder Umsetzung sinnlich in solches Stückchen übergehen; da doch brod u. Wein nicht sinnlich sondern geistig (intellectualiter), nicht durch eine Umsetzung, sondern durch eine Annahme,

ist in d. Nachtm. Fleisch, sdrn in d. ganz. Leib u. Blut Xti verwandelt wd.

gebraucht er folgd. Schluß: bei d. Wandlg. wie d. Rutha Mosis od. des Wassers zu Wein vorging, konnte d. eine vor d. Verwandlg. d. andern nicht vorhanden sein; daß müßte also auch bei d. Brodverwandlg. d. Brodt sich d. Alter d. Fleisches [illegible]; allein da Xti Fleisch schon so lang existirt ist, so kann es nicht erst bei Verzehrg. d. Brodts anfang.; d. Fleisch Xti kann also nicht [illegible] auf dem Altar sein.

Guitmund, Schüler Lanfr., Mönch der Normandie, später Erzb. zu Aversa, schrieb gg. 1076 i. Bücher [illegible] Ber. darin führt er d. Behauptg. einiger Berengarianer an, d. feinere Meing. Ber. sei, Xti Leib sei im Abendmal wirkl., aber verborgen enthalten, [illegible], damit man ihn genießen könne, ins Brod eingeschlossen (impanari).

Nachdem Ber. Lehre noch auf 3 Syn. verdammt wd., zog Hildebr., nun Greg. VII. d. Sache vor s. Richterstuhl; er lud Ber. nach Rom u. ließ ihn 1078 vor einer Syn. i. Glaubensbekenntn. ablegen, worin er bekannte, daß nach d. Consecr. d. Brod d. wahre, v. d. Jungfrau geborene Leib Xti sei. Gregor erklärte dies Bek. für hinreichend. Allein d. Gegner Ber. bewirkten, daß er noch i. andres Glaubensbek. ablegen mußte, worin substantialiter eingeschaltet war. Greg. [illegible] ihn darauf d. Schutzbriefe, daß ihn bei Strafe d. Bannes Niemand antasten od. i. Ketzer nennen solle, u. er kehrte nach Frankreich zurück, bewog aber hier wieder s. alte Meing. ungescheut vor, u. setzte i. Widerruf jenes abgenöthigten Glaubensbekenntnisses, worin sagt er, daß ihm abgedrungene Wort substantialiter habe er so zu s. Vortheil gedeutet, daß d. geweihte Brod, ohne s. Substanz zu verlieren, Xti Leib sei. Er st. 1088, bewundert weg. d. Frömmigkeit, d. er in s. letzt. Jahren bewies; mehrere berichten, er habe noch vor s. Tode s. Irrthum abgelegt.

Ber. war gelehrig, wenn Gefahr über ihm schwebte, aber ebenso bald rückfällig, wenn sie vorüber gieng; jede Formel, d. man ihm vorsagte, mußte er f. s. Herzensmeinung, jede abgedrungene Eid u. Widerruf f. s. Gewissen [illegible].

Über d. Nachtm., i. d. Gregor Ber. behandelte, gibt d. Erklärung Aufschluß, d. man v. ihm hat, es sei in dieser Streitfrage viel Ungewißes, u. er verstehe d. Art u. Weise d. Verwandlg. nicht. – Auch Eusebius Bruno B. v. Angers, d. Ber. zu s. Archidiac. gemacht hatte, scheint zu Ber. Freunden u. Gleichgesinnten gehört zu haben. In i. Brief an Ber. äußerte er, man solle überh. über dergl. disputiren nicht streiten, sdrn fürs. an d. Worte d. Schrift in Einfalt halten, u. alle spitzfindigen Grübeleien über d. Wie u. Warum [illegible]; im Widerspruch Lanfr., d. d. Streit hauptsächl. d. Zeugniß d. Väter entscheiden wollte, sagte er, er enthalte sich bei so wichtig. Streitfrag. d. Aussagen d. Väter, weil man leicht verfälschte, unbestätigte od. nicht gehörig gewürdigte Stellen derselb. vorbringen könne.

Prädestination.

Gottschalk, i. Sachse v. Geburt, Sohn eines Graf. v. Bern, wd. v. s. Vater zum Mönchsleben bestimmt, u. kam deßh. schon in s. frühsten Jahren ins Kloster Fulda. Nachdem er hier mehrere Jahren zugebracht, auch schon d. niedern Weihen erhalten, wünschte er d. Klosterleben [illegible], u. wd. auch wirkl. auf d. S. zu Mainz 829 v. s. Gelübde losgesprochen. Allein Raban, seit 822 Abt v. Fulda, appellirte an d. Kaiser Ludwig d. Fr., indem er in i. Schrift zu beweisen suchte, daß d. v. ihren Aeltern dem Mönchsstand geweiheten Kinder darin zu verharren verbunden wären, wenn sie auch in reifern Jahren d. Lust zu diesem Stande nicht hätten. Rab. drang durch, u. Gottsch., genöthigt, d. Klosterleben fortzusetzen begab sich in d. Kloster Orbais in d. Diöcese Soissons (also in d. Metrop. Rheims); hier lebte er d. fleißig d. Augustin. 847 wallfahrtete er nach Rom, u. besuchte auf s. Rückreise 848 d. Graf. Eberhard v. Friaul, wo er auch d. neuerwählten B. v. Verona, Notting, antraf; im Gespräche mit ihnen äußerte er s. d. Augustin geschöpfte Meing. v. i. zweifach. Prädestination d. Mensch., theils zur Seligkt., theils zur Verdammiß. Darauf schrieb Rab., seit 847 Erzb.

Rab. stützte sich bes. auf 3 Gründe: 1) d. Kirche habe erlaubt, s. Kinder Gott zu weihen. 2) d. Gott abgelegten Gelübde kann ohne schwere Versündgg. nicht verletzt wd.; 3) d. Mönchsstand stehe unmittelb. unter göttl. Anstalt.

zu Mainz, u. sammelte sich, in 2 Schreib. an Eberh. u. Notting f. [illegible] Gottsch. Meinung zu erklär. Gt, der f. s. Rückreise nach Mainz kam, wo 848 vor d. derselbst gehalt. Concilium v. geruf., u. obgl. Rab. d. Recht hatte, den zu d. andern Sprengel gehörig. Mönch zu Verantwortung zu ziehen, so gehorchte doch Gt, u. übergab zugl. d. Meinung i. Schrift, worin er s. Meinung [illegible], u. mehrere Gegensätze in den beiden Rab. an Notting widerlegte. Gt wd nun s. Metrop. zu Rheims, d. den Auftrag zugeschickt, den Mönch irgendwo zu verschließen, damit er nicht mehr Gläubige durch ihn verführt würden. In dem deshalb v. Rab. an Hincm. erlassenen Schreiben heißt es: Gt behaupte, einige in d. Welt seien so beschaffen; daß sie wegen Gottes Prädest. vom Gericht u. d. Sünde nicht ablassen können, die sie Gott v. Anfang so gemacht habe, daß sie der Strafe nicht entgeh., gleichsam unwillkührlich wären in ihr Verderben zu rennen; dadurch würden manche gleichgültig gegen ihr Heil, u. sprächen: was wird es mich nützen, wenn ich mich über den Dienst Gottes [illegible] werde lassen? denn wenn ich zum Tod prädest. bin, werde ich ihm nicht entgehen; bin ich aber zum ewig. Leben prädest., so gelange ich doch sicher dahin, wenn ich gleich Böses thue?

Gt mußte nun f. Hincm. Befehl 849 vor d. C. zu Chiersy erscheinen, u. sich verantwort.; aber da er hier wie er als Ketzer erkannt, der doch nicht abstehen lassen wollte u. wd verurtheilt, daß Gt (desselbe) geißel. würde, da er ohne Vorwissen s. B. erhalten, entsetzt, u. weg. s. unbezwingl. Trotzes nach den [illegible] v. Agde u. d. Regl Bened. als e. Gottloser d. Ruthen gestrich., denn sollte er, damit er andern nicht schaden können, in e. Gefängniß gesteckt werden. D. Urtheil wd vollzog.; Gt wd so lange gezüchtigt, bis er d. Schrift, worin er Stell. der Bibel u. KVV. zu Gunsten s. Meinung gesammelt, in d. vor ihm angezündete Feuer warf; dann brachte man ihn in d. Kloster Hautvillers, wo er, da er geg. alle Versuche, ihn v. s. Meinung abzubring., taub blieb, geg. 20 J. bis an s. Tod gefang. saß.

Der Canon 38 v. Agde spricht: monachos, quos verbor. increpatio non emendaverit, etiam verberibus statuimus coerceri. D. Regl Bened. sagt: duros ac superbos v. inobedientes verberum v. corporis castigatione coercendos esse.

Man hat v. Gt 3 Glbsbekenntnisse, v. denen er 2 im Gefängniß geschrgt hat. In dem einen wünscht er, Gott möge ihm würdig finden, s. Glbs. v. der doppelt. Präd. in der feierl. Gegenwart d. Kgs u. der angesehenst. Bb., Priester u. Mönche durch e. Wunderprobe zu erweis.: 4 Fässer 1 noch. den Wasser, siedendem Öl u. Pech sollen hingestellt u. noch e. großer Scheiterhaufe angezündet werden; dann sei ihm erlaubt, unter Anrufung Gottes eines nach dem andern hineinzusteig., u. durch d. Scheiterhaufen zu gehen, u. ich werde zur Bestätigung meines Glbns unbeschädigt hervorkommen. Er setzt bei, Gott möge doch bald in Erfüllung bringen, damit, wenn er d. Probe bestehe, d. Wahrheit v. allen angenommen werde, wenn er aber die Probe zu übernehmen sich scheue, so möge man ihn gleich ins Feuer werf.

Als er im e. Todeskampf darnieder lag, schickte Hincmar e. Glbsbekenntniß, zu dem der sterbende Mönch bekennen sollte, wenn er noch vor s. Tod in d. Kirchengemeinsch. aufgenommen werden, u. d. Abendmal empfang. wollen. Gt weigerte sich, s. Glbn zu ändern, u. starb also 868 od. 869 ohne Wegzehrung, wurde nicht in geweihter Erde begraben, u. man schrieb d. Glaube für d. Ruhe s. Seele.

Über d. doppelte Präd. erklärt sich Gt also: Gott habe v. Ewigkeit her alle künftige Guten u. Bösen vorgesehen; aber nur d. Guten prädest.; d. heißt s. ew. Wohlthat der Gnade u. in gerechten Gerichten; so wie er dieß. d. Auserwählten zum ewig. Leben, so habe er auch d. bösen Engel u. verworfenen Menschen zur ewig. Strafe prädest. Er habe nämlich d. übeln Thaten d. Gottlosen vorhergewußt, u. sie deß. nach s. unwandelb. Gerechtigkeit zur ewig. Qual prädest. — Man [illegible] den Willen Gottes d. Seligkeit aller Menschen zu weit [illegible] in bezug f. d. [illegible] würde d. Menschen geb. Allein d. Gott sey gemacht wissen will, werden ohne Zweifel selig, u. niemand wird selig, als wen Gott selig wissen will; [illegible] es nicht möglich, daß jemand nicht selig werden sollte, den Gott selig haben will; denn was Gott will, das thut er; also sind d. Worte des Ap.: Gott will, daß alle Menschen selig werden, nur v. denen allein zu verstehen, die wirkl. selig werden, v. denen d. nicht selig werden, will Gott es nicht, daß sie es werden; er will es also nicht, daß alle Menschen gerade u. nicht gerettet werden; Gott ist also d. blos der Erlöser aller

53

Remigius Erzb. v. Lyon.

erwählt, ist aber der Verwerfung; denn er hindert den Untergang [illegible] zu mächtig. – [illegible], wenn man sagte, Christus habe für alle gelitten, und doch seien nicht alle erlöst.

Wider Hincmar erhoben sich von allen Seiten bedeutende Männer, die die Gottschalks Meinung in Schutz nahmen, als: Prudentius B. v. Troyes, Ratramnus Mönch v. Corbie, Servatus Lupus Abt v. Ferrières, Florus Diac. zu Lyon. Der gedrängte Hincmar wandte sich an Raban, u. bezahlte dessen Beistand in dieser Noth mit [illegible] seinem [illegible] Alter; dafür unterstützten ihn dagegen Amalarius v. Metz u. Scotus Erig. Er hielt Hinc. 853 e. S. zu Chiersy, wo er den Sätzen Gottschalks folgende 4 Sätze entgegensetzte:
1) Gott hat nach s. Vorherwissen den v. ihm Erwählten das ewige Leben vorausbestimmt; v. den übrigen aber, die er b. gerechtem Gericht in der Masse des Verderbens ließ, wußte er voraus, daß sie zu Grunde gehen würden, aber er hat sie nicht zum Verderben vorausbestimmt; weil er gerecht ist, hat er ihnen die ewige Strafe zuerkannt. Es gibt also nur eine Prädest. 2) wir haben i. freien Willen zum Guten, den d. Gnade zuvorkommt u. hilft, u. i. freien Willen zum Bösen, den d. Gnade verläßt. – 3) Gott will, daß alle Menschen ohne Ausnahme selig werden, obgleich nicht alle wirklich selig werden. 4) Christus hat für alle gelitten, obwohl nicht alle durch s. Leiden erlöst werden.
Dagegen setzte Prudentius B. v. Troyes 4 andere Artikel entgegen: 1) der im Adam verlorne freie Wille ist uns durch Christum wiedergegeben u. frei gemacht worden, schon nur in der Hoffnung, dort aber in der That, so daß wir zu jedem guten Denken, Wollen, Anfangen, Wirken u. Beharren im Guten beständig der göttl. Gnade bedürfen. 2) Gott hat beiderlei Gattungen v. Menschen vorherbestimmt, wovon er vorher gewußt, daß er sie als Richter richten würde. 3) Christi Blut ist für alle Menschen, die an ihn glauben, vergossen worden, nicht aber für die, so nicht an ihn geglaubt haben, od. glauben. 4) Gott macht alle, die er will, selig; für die so nicht selig werden, hat sich s. Wille nicht verwandelt.
Um den Beschlüssen v. Chiersy andere Gegenbeschlüsse entgegenzustellen, wurden auf einer S. zu Valence 855 einige Sätze über Gnade, Freiheit u. Prädest. festgesetzt, aus denen [illegible] der Prädest. [illegible] daraus: Das Vorherwissen Gottes legte den Bösen keine Nothwendigkeit auf, daß er nicht anders sein könnte, sondern er wird durch eigenen Willen das sein, wie Gott vorher erkannt hat. Die Bösen gehen also nicht darum zu Grunde, weil sie nicht gut hätten sein können, sondern weil sie nicht gut sein wollten. Bei der Erwählung derjenigen, die selig werden sollen, werde die Erbarmung Gottes vor dem guten Verdienst vorhergehen; bei der Verdammung derer aber, die zu Grunde gehen, geht ihr böses Verhalten vor Gottes gerechtem Gericht voraus. Gott hat zwar bei den Bösen ihre Bosheit vorhergesehen, weil sie v. ihnen selbst kommt, aber sie nicht prädestiniert, weil sie nicht v. ihm kommt. – Hincmars Werk gegen diese Beschlüsse ist verloren.
Die Beschlüsse v. Valence wurden 859 zu Langres wiederholt, aber auf der großen S. zu Toul 859 bloß vorgelesen; denn da schon die Gemüther gestillt waren, blieb der Streit unentschieden. 859–63 schrieb Hinc. s. 2tes, noch vorhandenes Werk über die Prädest., gegen die Beschlüsse v. Valence.
Die merkwürdigste Schrift ist die des Erigena. Er bestreitet [illegible] für die Menschen nothwendige doppelte Prädest. zu [illegible] u. Vorherwissen folgende Sätze. Gott ist die einzige freie Ursache aller Dinge. Der Wille hat alles hervorgebracht durch die Weisheit. Der Wille ist Causalität ohne äußern Zwang. Wo Nothwendigkeit ist, da ist kein Wille. Gottes Wille ist nicht v. Gott selbst verschieden, sondern nichts anderes als s. Wesen; da der menschliche Verstand nur die Beschränkung wegen unter unsern Begriffen u. Benennungen einigermaßen verständlich zu machen sucht. Also ist auch die Prädest. selbst nichts anderes, als Gottes Wille, Weisheit u. Gott selbst; denn alles was er gemacht, hat er prädestinierend gewollt, u. durch s. Willen prädest. Es kann daher keine doppelte Prädest. geben, weil man sonst doppeltes Wesen Gottes annehmen u. spalten müßte. Unter den Creaturen, deren freie Ursache Gott ist, ist auch die vernünftige Natur begriffen, die Gott gemacht, damit sie ihn erkenne, u. in der Betrachtung ihres Schöpfers ihr höchstes Gut genießen möchte. Zu diesem Ende schenkte er

BSB MÜNCHEN

ihm d. freie Willkür d. Willens, den dß d. Wille Wille ist, d. hat er v. d. Natur; dß er aber e. freier Wille ist, ist d. Geschenk d. Schöpfers) damit sie dsn guten Gebrauch d. Geschenks, d. i. dß freuen e. demüthig befolgen d. göttl. Gebote, immer gewiss e. selig lebte; wenn sie aber e. übl. Gebrauch dav. macht, d. h. ihren Schöpfer, e. ihr höchstes Gut verließe, e. s. verkehrten Willen an vergängl. Güter hinge, sie d. verschuldeten Elend als Strafe trafe; denn d. Strafe glich s. Vergehn, d. d. vollkommenste Seligkeit verläßt, d. demüthig d. höchste schaffende Wille zu. – Deshalb verwarf s. Gott dagegen, wol e. dauch Gottes stet d. den reinen Zorn v. Gottes Wesen harmonire, Gott d. d. freie Willen d. Menschen habe, d. beschränkt werde, d. Vorherbestimmung Gottes sei für d. freien sowol dß für d. bösen zwingend; e. Wille aber, d. v. außen gezwungen werde, sei nicht unser Wille.

(d. beide einerlei seinger d.) Gottes hasse: Vorherwissen e. Prädestination seitens v. Gott ist eigentl. gesagt wird, so wie es e. uneigentl. Redensart sei, Gott habe etwas gethan, od. werde es thun. Wenn wir hören, dß Gott Sünde, od. d. Tod, od. d. Strafen der, d. e. gerechter Weise erleiden, d. h. erstattet hat, dß sie dafür eigene Verbrechen bestraft werden, vorhergewußt od. prädestinirt habe, so müssen wir dß so eigentlichen Art verstehn. Gott weiß wohl Sünde, noch ihre Strafen vorher, viel weniger prädestinirt er sie. Denn wenn d. Wesen e. Natur d. wirkl. Sein ist, wie kann e. s. Vorherwissen was nicht ist, erstrecken? d. Böse ist nur e. Verlust d. Guten, nicht e. wirkl. Subsistenz; Sünde e. Strafe d. nur e. Mangel d. Gerechtigkeit e. d. Glückseligkeit; sie also nicht existiren, e. können nicht vorhergesehen werden. Überhaupt hat Gott gar keine Strafe angewandt, vorhergewußt od. prädestinirt, sondern d. Sünde allein straft sich e. d. Menschen, d. sie begehe, so wie auch d. Tugend selbst in jenem Leben Freude e. Glückseligkeit sein wird.

Streit über trina Deitas.

In e. alten Gesange s. Märtyrers hieß d. am Ende: te trina Deitas unaque poscimus. Hincmar schien trina f. d. Vorstellung v. 3 Göttern zu führen, e. setzte statt dessen Sancta. Nicht nur Ratramn, sondern auch Gottschalk, obgl. in Kloster gefangen, schrieb dagegen; s. sie sabellian. Irrthum, meinte Gott; man könne eben so gut sagen, trina d. una Deitas, als man sage: trinus d. unus Deus; tres Deitates wären arrianisch; aber trina Deitas drücke zugl. d. Einheit d. Natur e. d. dreifache Persönlichkeit aus. Dagegen sagte Hinc., Deitas bedeute d. Natur, also müsse auch trina v. der Natur, nicht v. d. Personen verstand. werden; Gott sei dreifach in Personen e. einer in d. Gottheit, sei also nicht e. dreifache, sondern Einheit, welche d. Einheit d. Trinität ist. d. Streit war Logomachie, denn beide Theile stimmten in d. Gotteslehre e. einander überein; d. doch fuhr übrigens fort, trina Deitas zu singen.

Über d. Art, wie Maria gebar.

e. andere Streitfrage d. 9. Jh. betraf d. Art, wie Jesus v. d. Jungfrau geboren ward. Ratramn e. Radbert schrieben darüber. d. Erstere bestritt d. damals v. mehreren gehegte Meinung, dß Jes. nicht auf dem gewöhnl. Wege zur Welt geboren; denn hätte, wie er sagt, keine wahre Geburt statt gefunden. Radb. dagegen behauptete, Jes. sei bei verschlossenem Leibe geboren worden, wol außerdem dß d. Geburt d. Jungfrauschaft Mariens würde verletzt worden; dß hatte auch schon Greg. d. Gr. behauptet, e. d. s. Radb. braucht.

Streit zwischen der Orient. u. Occid. Kirche.

Die folgenreichste Begebenheit des Sec. 9. ist diejenige, welche die Rechtmäßigkeit der Wahl u. [illegible] d. Photius zum Patr. v. Cpl betraf; sie legte den Grund zur völligen Trennung der Gr. u. lat. Kirche. Schon seit geraumer Zeit wichen die Gr. u. occid. Kirche in verschiedenen liturg. Gebräuchen v. einander ab, es war schon S. 8 über den Ausgang des h. Geistes vom Sohn ein Streit zwischen Gr. u. Lat. entstanden. Dazu aber war die Anmaßung u. der Stolz der Patr. v. Cpl schon seit Ende S. 4 ein fruchtb. Samen zu Streitigkeiten, die oft sehr bitterlich geführt wurden, u. in solcher Aufregung gewöhnl. Streit zwischen [illegible] die Bande zwischen der Gr. u. lat. Kirche.

Als der Mich. Rhangabe 813 genöthigt wurde, die Regierung niederzulegen, ließ der neue Kaiser Leo Armen. seine Söhne, darunter Ignatius, entmannen; der letzte mußte ein Mönch werden, u. wurde nachher v. der Kaiserin Theodora sowol wegen seiner strengen Frömmigkeit, als weil er der Bilderverehrung ergeben war, zur ersten geistl. Stelle im Reich erhoben. Unter Michael hatte dessen Oheim Bardas alle Gewalt in Händen; ihm, weil er in dem Ruf des unzüchtigen Umgangs mit seiner Schwiegertochter stand, verweigerte Ign. 857 in der Kirche das Abendmahl. Um sich am P. zu rächen, gab Bardas dem Kaiser den Rath, er möge die Schwestern seiner Mutter u. seine Schwestern zum Nonnenstande die Haare scheren lassen, damit er desto unabhängiger regieren könne. Der P. weigerte sich dessen, u. nun beschuldigte ihn Bard. [illegible] Gesinnung, u. er wurde sogleich verhaftet u. ins Exil geschickt. Nun suchte man durch Drohungen die freiwillige Abtretung seiner Würde v. ihm zu erpressen, weil die Bb. der Patriarchenstelle ihn gewaltsam abzusetzen nicht willig wollten. Da aber Ign. zu standhaft war, sich des Amtes zu begeben, so bestimmte der Hof Photius zum P., Neffen des vormaligen P. Tarasius u. Verwandten des Bard. Er bekleidete einige der ersten Würden des Reichs, unter andern die Stelle eines [illegible] der Leibwache. Er war noch Laie, damit er aber schnell alle die Stufen der geistl. Weihe durchgienge, wurde er am ersten Tag seiner Wahl Mönch, den andern Lector, an den 3 folgenden Hypodiac., Diac. u. Presb., endl. am 6ten T. ihn weihte Greg. B. v. Syracus, der Vergehen wegen abgesetzt, u. ein Feind des Ign., welcher ihn in den Bann gethan, welches Urtheil Bened. III. bestätigt hatte.

Da Ign. fortwährend unbeweglich blieb, u. sich zu der Entsagung weigerte, so versammelte Ph. die Bb., die ihm ergeben, u. ließ ihn in den Bann erklären. Zugl. suchte er sich der Genehmigung des Papstes zu versichern; er schrieb an Nicol. I, begegnete zum voraus in seinem Schreiben den Einwürfen, die wider die Rechtmäßigkeit seiner Wahl gemacht werden könnten, begehrte seine Gemeinsch., u. verlangte zugl. die Sendung eigener Legaten nach Cpl, zur Haltung eines allg. Conc., theils um den Bilderstreit völlig beizulegen, theils auch um [illegible] zu werden. Nicol. sandte sogleich 2 Bb. als Legaten nach Cpl, mit der Vollmacht, das was den Bilderdienst betraf, zu ordnen, in Betreff der beiden P. bloß genaue Nachricht über den ganzen Verlauf dieser Angelegenheit einzuziehen. Er schrieb zugl. an den Kaiser u. an Ph. Bei dem Kaiser beschwerte er sich, daß Ign. ohne Zuziehung des R. Bischofs seiner Würde entsetzt, u. an dessen Stelle ein Laie zum P. erhoben worden, daß gegen die Concil. u. geistl. Decr. „Wir können also zur Weihe des Ph. unsere Einwilligung nicht ertheilen, bis wir durch unsere Legaten v. Allem unterrichtet sind; daher soll Ign. vor unsern Legaten erscheinen u. angeben, warum er seine Heerde verlassen; dann wollen wir [illegible] Urtheil entscheiden, wie mit ihm verfahren werden soll.“ Er verlangt ferner, daß der Kaiser ihm die Gerichtsbarkeit über die Illyr. Provinz u. die Patrimonien in Calabrien wiedergebe, u. daß die Weihe des B. v. Syrac. von Rom vorbehalten werde

In s. Schreib. an Ph. bezeigt d. Pst. s. Vergnügen, daß Ph. einer
so würdig. Syn. d. Laien Patr. geword. Nach d. Ankft. d. pstl.
861. Legaten versamlt. s. 318 Bb; d. Ign. trotz abermalig. Androhung s.
Würde nicht entsag. wollen, so wd. s. Absetzg. bestätigt, u. selbst d. pstl.
Legaten, d. Drohg. od. Schätz. beweg., bewäftigt sein. d. Forderg. d.
Pstes aber weg. d. Gerichtsbarkt. über d. Ill.-Prov. u. d. Zurückgabe d.
calabr. Güter wd. abgeschlag. Nun erklärte Nicol. in ein Schreib.
lat. bb. vor d. Syn. Abgesandt., s. Legaten hätten ihre Vollmacht über-
schritten, u. Ph. sei unrechtmäßiger Besitzer d. P.würde. Dß. machte
er in e. öffentl. Umlaufschreib. an d. Or. Bb. bekannt, that Ph.
863. s. a. andern P. in Bann, erklärte Greg. B. v. Syrac. nochmals f. abgesetzt
u. bestätigte Ign. Androhg. d. Bann. gg. jeden, d. s. v. s. Gemeinsch.
absondern. Er nannte zwar d. Ks. nicht bedeutl., drohte aber jedem
Laien m. d. Bann, d. Ign. in s. Amte beunruhig. wd., v. welchem
Rang er auch sei. Zugl. verordnete er, dß. d. bb. u. andere Geistl., d. um
d. Ign. willen abgesetzt wd., wieder hergestellt, u. wan sie jemand eines
Vergehens beschuldige, vom R. Stuhl allein gerichtet wd. sollten.
In e. Schreib. an Ph. widerlegte Nic. d. Gründe, d. dsr. zu Rechtfertig.
s. Wahl angeführt; Ph. hatte s. f. d. Beisp. d. Nectarius,
Ambros. u. s. Grossoheims Tarasius berufen, d. alle a. Laien
bb. gewd. d. Pst. gestatte, er könne s. f. dsr. Beisp. nicht berufen; Nect.
sei gewählt wd., al. zu s. Zt. d. ganze Gl. geistlicher Erzieh. gewes.; Ambros.
wol gleichfalls, selbst d. Wunder gezeigt habe, dß. er B. v. Maild wd. solle;
Taras. aber wol e. im Bilderstreit bk. Eifer bewies.
Ks. Mich. suchte d. Pst., einige Jahre nach s. ersten Gesandtsch. an ihn,
d. neue Vorstellg. zu bewog., dß. er in d. Absetzg. d. Ign. willig., u. d.
Ph. Wahl genehmige. d. Drohg., d. er beifügte, verachtete
Nic., da d. Schwäche d. Gr. Reichs kannte. In s. Antw. verwies
d. Pst. dem Ks. s. unehrerbietige Schreibart gg. ihn, u. nimmt ihn,
d. Pste wd. in d. P. Freiheit Gott genannt, man sei ihnen also
große Ehrerbietg. schuldig; Mich. habe Unrecht gethan, gg. ihn v.
Strafen zu sprech., d. dsr. sollte d. Pste nur einlad., er wol. bitt.
Ign. sei unrechtmäßig abgesetzt, denn s. Richter wären selbst Laien,
Geistl. Glaubens, selbst s. Untergebene gewes.; es können d. P. v. Gl. nur
vom Pste gerichtet wd. In Absicht d. Sendg. d. s. Legaten wiede
z. Schreib. noch stärker, als d. vorige; d. letzte, schon einmal bemerkt
Schreib., sondern beantwort. d. Ks. erklärte er f. gotteslästerl., er könne
Lästerg. gg. d. Hoheit d. R. Stuhls f. k. Weise dulden; da d. Ks. solche
den Brief selbst verbrennen; weigere er s. dsr., so wd. er alle Bb. d.
den Brief öffentl. verbrennen; weigere er s. dsr., so wd. er alle Bb.
Occid. versaml., d. Urheber jenes Briefs in d. Bann thun, d. Brief
selbst u. alle andere Schriften wider Ign., an e. großes Feuer heften, u.
ihn vor allen Nationen verbrennen lassen. Zugl. schrieb Nic. auch an d.
Geistlichkeit v. Cpl., an Ph., an Bardas, dem Ign. ihm noch nicht
bekannt war, d. Kaiserin Theodora u. Eudocia, u. an d. Senat.
Der Brief an Ph. war voll d. bittersten Vorwürfe, u. eröffnete d. Pst.
ihm, er sei aller geistl. Würde entsetzt. Zu Cpl. war indß. Bardas
dem Ks. verdächtig gemacht u. getödtet wd., u. Mich. hatte den Basilius
zum Mitkaiser erhob. Da Ph., obgl. er s. Gotteshüter verloren, sich
einige Zt. in der Gnade der beiden Ks. erhielt, glaubte er,

81.

55

Glauben d. gleichen erhalt. zu können, ersuchte i. d. zu Cpl 867 u. belegte d. Papst d. Bann. Damals war d. Spaltung zwisch. Nic. noch ernsthaft durch d. Streit d. bulgar. ausgebrochen. Streit. Als war v. Cpl d. junge [?] im Chr. unterrichtet word., suchte aber nun d. Papst d. Abendl. sich zu verbind. [?] zu können, u. wandte s. deshalb sowol an d. deutsch. Kg Ludwig als an d. Papst. Dieser sandte gl., d. bulg. Abgesandten, u. suchte ihnen d. ausschließl. [?] [illegible] Meinung v. d. Cpl. Kirche beizubring. ³Wahre Patr. — schreib er — seien nur diejenig., deren Kirche v. d. App. gestiftet word., also d. Röm. Alex. Antioch.; d. Cpl. Kirche habe den Patr. zum Vorsteher, ohne [?] sei es f. d. ehrwürdigste aber N., f. d. Nicän., gl. gedacht wor.; bloß darum, weil diese Stadt d. Namen Neu-Rom erhalt., sei es dem dortig. B., mehr durch Einschränkung [?], als f. Recht, d. Namen d. Patr. gegeb. word.

Photius schrieb nun nach der ebenerwähnten Syn. an d. übrig. Patr.; d. Latein behaupt. Bulgaren seien durch Bb. u. Priester, d. v. Rom gekomm., zu Irrthümern verführt word.; sie hätt. d. Faste am Sabbat eingeführt, in d. ersten Woche d. Quadragesimalfaste d. Genuss v. Milch, Käse u. dgl. erlaubt, sie trach. d. Priestern, d. v. Verbb. erhalten [?] hätten, für unnütz u. fruchtlos zu erklär., u. d. Gefirmten nochmals zu firmen, sie erlaubten d. Priester nicht [?] ein ir [?] rechtmäßig Ehe zu leb., u. hätt. ihre Bosheit dadurch f. höchste getrieb., daß sie f. d. h. v. all. oec. Nn. bestätigte Symb. durch irrige Meinung u. willkührl. Zusätze zu verfälsch. s. unterstand.; sie hätt. d. Neuerung eingebracht, daß d. h. Gst nicht vom Vater allein, sondern auch vom Sohne ausgehe.

Nicol. schrieb an sämtl. Metropp. in Frankr., namentl. auch an Hincmar, u. forderte sie auf, s. d. ihre Suffragane zu berath., wie d. v. Ph. den Abendländern gemacht. Vorwürfe am besten widerlegt werd. könnt. Dadurch wurden Schrift. veranlaßt, vorzügl. noch d. v. B. Aeneas v. Paris, u. v. Ratramnus Mch zu Corbie. D. letztere ist d. bessere, u. zeigt ihn [?] [illegible] u. ungewöhnl. Glaubenseinheit. Sie hat 4 Bb. D. 2 ersten beweis. d. Ausgang d. h. Gst auch vom Sohne, zuerst d. Bibelstell. D. Gr. berief. s. f. Jo. 15, 26: „d. Gst d. Wahrh., d. vom Vater ausgeht, wird zeugniß v. mir geb.“ Aber Chr. sagt ja: „ich werd. d. Paraclet send.“; wenn also Vater u. Sohn nicht i. [illegible] gesandt ist, so muß d. [illegible] sein; dann wäre aber (arianisch) d. h. Gst geringer als d. Sohn. — D. h. Gst geht v. Vater d., weil er s. Ursprung u. seine Subst. hat, u. d. Sohn sendet d. h. Gst vom Vater, weil er, gleichwie er durch d. Zeugung vom Vater seine Subst. empfang., also auch d. vom Vater hat, daß d. h. Gst v. ihm durch Sendung ausgeht. Es sagt Chr.: „er wird mich verherrlich., denn er wird vom Meinig. nehmen u. verkündigen“; d. h. Gst nimmt also v. Sohne seine Substanz, indem er v. ihm ausgeht. Da nun Vater u. Sohn gleiches Wesen hab., so empfängt d. h. Gst, v. beiden ausgehend, d. consubstantialitas v. dem Vater u. Sohn. — Das 3tte Bch. d. W. enth. geg. d. Vorwurf d. Verfälsch. d. Symb. Wenn es nicht erlaubt sein soll, dem Nic. Symb. etwas beizufügen, so müßt. schon d. d. v. Cpl. viel beigefügte Worte: „welcher vom Vater ausgeht“ weggenommen; wenn d. Väter zu Cpl zu diesen Einschaltung wegen des damal. Streits über d. h. Gst berechtigt war, warum soll d. Röm. Kirche nicht d. filioque beifügen dürfen, um d. Zweifel d. Irrlehrer zu begegnen? D. 4te Bch. v. 150 Bb. [illegible] doch den Pst u. Ablt. u. übrig. diese d. Gewißh.

B S B
MÜNCHEN

entnehmen, die sie f. selbst bedient, u. wovon sie den andern d. kirchl. Gebr.?
d. Verfasser der Gr. wußte ja, was d. R. Kirche lehrte, u. kannte
Lehrsätze v. ihr, ohne Zweifel, als sie ihren Lehren für ächt u. kathol. hielt.
Hierauf führt Bar. Zeugnisse d. Gr. u. lat. Kirchv. für d. Ausgang v. Sohn
an. Im 4t. b. handelt er v. d. Kirchl. Gebräuche, welche die Gr. an der occid.
Kirche tadelt. D. Gebräuche können verschied. sein, ohne Gefahr d. Einh.
So hatten d. ersten Gemeinen zu Jerus. Gütergemeinschaft eingeführt, aber
andern Gemeind. seien v. d. Aps. nicht zu gleicher Sitte genöthigt word.
D. Fasten am Sonnabend sei nicht zu Alexandrien Gebrauch. Im übr.
Abschnitt zeigt er, wie unnütz der Streit über d. Bart der Priester sei;
u. beantwortet nachher alle so geringfügige Vorwürfe.

Zuletzt wd 867 Michael von s. Colleg. Basilius ermordet u. schon am
ersten Tag, nachdem er d. Regier. allein übernomm., stürzte er d. Ph. v. s.
Würde, u. Ign., nun wieder Patr., schloß sowol ihn, als alle v. ihm
geweihten Cleriker u. alle s. Anhänger v. d. Kirchengemeinsch. aus. Basil.
ersuchte durch s. Gesandtsch. d. Papst, er möge ein Generalconcil halten
über d. Streitsache d. beid. Patr., u. über d. große Menge v.
Clerikern, d. Ph. durch s. Amtseingriffe beraubt, u. entscheiden, was Rechtens
sei, gg. d. Gefallen aber wg. ihrer großen Menge sich nachsichtig beweis.
D. Gesandten trafen Adr. II als Papst, u. versammelten 868 i. Syn.: d.
Acten der v. Ph. gg. Nic. gehalten. S. wd. als keine gesetzl. – er
selbst v. neuem verdammt u. zu d. Laien herabgesetzt – s. Anhänger
aber versprochen Wiederaufnahme in d. Kirchengemeinsch., wenn sie d.
Syn. unterschrieb. würd. Zu Cpl wd nun gleichfalls 869 i. S. gehalt.,
u. Ph. mußte sich anhören, wie Anathema über ihn gerufen wd; u. obsch.
vor ihm blieb, ging Alles nach d. Leitung d. päpstl. Gesandt. Auch wd. d.
Frage über Bulgarien verhandelt: es waren selbst Gesandte d. bulg. Fürsten
Michael da, u. verlangten, wohin Bulgarien zu rechnen sei.
D. päpstl. Gesandt. vertheidigt. d. Ansprüche der R. Kirche, namentlich führten
sie an, daß Bulg. d. occid. Dardanien sei u. sich schon zum päpstl. Illyricum
gehört habe. Aber d. Stellvertreter der übrig. or. Patr. entschied., daß da
d. Bulg. d. Land v. Gr. Kaiser gefangen, es schon damals i. Besitz d.
Gr. Kaisers gewesen, Bulg. allerdings zur Kirche v. Cpl gehöre. Auch beschwor
d. R. Gesandte d. f. Ign., er, welcher d. Röm. Kirche s. Wiedereinsetzung
verdanke, werde ihr doch d. übrige nicht entziehen wollen; Ign. antwortete, er
werde sich kein Unrecht zu Schulden kommen lassen, womit sich d. Gesandt. begnügt.;
gleichwohl weihte er bald nachher i. bulg. Bisch.

S. Hadr. Nachfolger, Joh. VIII. wandte Alles an, dieses Land wiederzu
erhalten; er forderte endl. d. Ign. auf, binnen 30 Tag. alle v. ihm geweihten
Bisch. u. Geistl. a. Bulg. zurückzurufen u. allen Ansprüchen darauf gänzl.
zu entsagen, widrigenfalls solle er auf 2 Monate excomm., u., wenn er
sich dann noch widerspenstig bleibe, s. Patr., d. er d. R. Kirche
verdanke, entsetzt sein. Als dies Schreiben 878 nach Cpl kam, war Ign.
schon todt.

56

Ph. wurde nach s. Absetzg anfgl. schlecht behandelt u. sogar eingekerkert;
allmählig aber änderte Basil. s. Gesinnung gg ihn, vertraute ihm selbst den Unter-
richt s. Söhne, u. erhob ihn nach Ign. Tode v. neuem zum Patr.
Er u. der Ksr schrieb deshalb nach Rom. Joh. VIII antwortete, er wolle b.
Rücks. f. d. Verhältnisse zur Wiederherstellg der Ruhe ihn als Patr. anerkennen,
ob er gleich ohne Einwillg d. R. Kirche erhoben wd, doch ohne dadurch d.
Verordng s. Vorfahren f. ungültig zu erklären; vorher aber müsste er f.
i. Syn. Verzeih begehren; zugl. sprach er ihn u. alle s. Anhänger v. den
wider sie gefällten Kirch. Strafen los, unter der Bedingg jedoch, daß er den Ansprüchen
f. Bulg. Kirchensprengel sogl. würde einräumen. Jetzt wd. i. neue Syn.
879 berufen, f. d. 380 B., d. Abgeordnete der 3 Or. Patr., u. 3 päpstl.
Gesandte zugegen waren. Hier aber fand Alles anders, als man in Rom
erwartet. Ph. war schon im Besitz d. Patr., d. Syn. [illegible] d. Ansprüche den
[illegible] d. occ. K., u. v. Verzeih u. Wiedereinsetzg durch d. Legat. war
die Rede. In Betreff Bulg. erklärte Ph., d. Sache hänge v. d. Ent-
scheid. d. Ksr. ab, den der Streit nicht gehört, u. will. einmal
wieder gehört wdn; es wd. formal d. Anathema über diejenig ausgesprochen,
welche d. Nicän.-Cpl. Symb. durch Zusätze verfälschte.

Joh. VIII erhielt i. ganz falsch. Bericht v. d. Verhdlg. d. Syn.; er dankte dafür
dem Ksr., daß er d. R. Kirche Bulg. zurückgegeben, ungeachtet, was in Betreff
d. Ph. geschehen; doch setzte er vorsichtig d. Bedingg bei, falls s.
Gesandten ihre Vollmacht nicht überschritten hätten. Als er nun s. Täuschg
erfuhr, sprach er, d. das Evang. Buch in der Hand haltend, in der Kirche d. Bann
über Ph. u. s. Anhänger; s. Gesandten, die er nach Cpl. sandte,
wd. hier i. Gefangensch. gehalten, u. musste er dann unverrichteter Dinge
zurückkehren; d. folgd. Päpste wiederholten d. Ph. Verdammg.

886 Er wd. v. Leo VI, gleich nach s. Thronbesteig, nochmals abgesetzt, u. d.
dessen Bruder Stephan kam an s. Stelle. 891 starb Ph. als Verwiesener.
D. Päpste aber waren i. fortwährend i. [illegible] d. v. Ph. gewirkten Kirch-
gemeinschaft zu unterhalten, wenn er erst um Verzeih gebet.
D. Verhältnisse zwischen beiden Kirchen i. großer Kaltsinn. Ihre Patr. schrieb.
zwar zuweilen, wenn sie einander bedurften; aber d. genauen Verbindg
zwischen ihnen war bereits gelöst, u. der Einfluß der Päpste f. d. Kirche [illegible]
d. Gr. war also nur gering u. vorübergehend; sobald sie größere
Ansprüche machte, wd. sie zurückgewiesen. Als d. 4te Vermählg d.
Gr. Ksr. Leo in der Gr. Kirche i. Streit über d. Zulässigkeit d. 4ten Ehe
veranlasste, waren der Papst u. der Patr. über diese Frage gänzl. getheilt.
Serg. III der [illegible] war das. v. Leo ersucht wd., ihm Gesandte zu schicken, damit er den
Widerstand d. Patr. Nicol. gg diese Ehe desto leichter überwältigen könne.
Dieser kam i. J. 905 nach Cpl., u. trug nicht wenig zur Absetzg desselben bei.
Später, als der P. wiederhergestellt war, beschwerte er f. sich i. Schreiben an d. Papst
v. 912 sehr nachdrücklich darüber, daß ihm jene Gesandten so feindselig begegn.,
u. suchte zu beweisen, daß d. 4te, ja schon d. 3te Ehe verboten sei.
Es wd. 920 in der Gr. Kirche d. 4te Ehe förml. untersagt, u. zwar unter
d. Ksr., der selbst d. 4ten Ehe Leo's mit Zoe geboren war.

1054 begann P. Mich. Cerularius verbunden mit dem Metrop. Leo v. Achrida
in Bulgarien d. neuen Angriff g. d. Abendländ. Kirche, welcher d. gemeinsch.
Schreiben an B. Joh. v. Trani in Apulien, d. den Auftrag, den Inhalt desselben
den Fr. Bb., Priestern u. Mönchen, dem Volk u. dem Pabst selbst bekannt zu mach.
Wegen d. Gebrauchs d. ungesäuerten Brodes im Abendmahl u. d. ~~Nicht~~beobachtung des
Sabb. wird d. Abendländ. Kirche beschuldigt, u. d. Juden gleich gestellt. ἀζυμος
wurde gegangen; d. Lateiner haben d. Pascha v. dem jüd. gar sehr unterschied;
Moses habe den Juden d. Genuss v. ungesäuerten Brod einmal zur Erinnerung an
Leid u. Pflege vorgeschrieben; d. Abendmahl dagegen müsse aber Brod u. Wein
sein; – d. Fasten am Sonnabend während d. Quadragesima sei auch jüdisch. Christus
habe gebilligt, daß s. Jünger am Sabb. Ähren gerauft u. gegessen. Noch
wird d. Abendländern zur Last gelegt, daß sie Ersticktes äßen, worin Blut enthalten
sei, welches doch d. Seele v. jedem Thier sei; u. daß sie in d. großen Fastenzeit
d. Halleluja nicht sängen, sondern nur einmal zu Ostern. "Warum also thut
ihr nicht alles dies, wonach ihr doch einst v. Gott gereinigt werden solltet? warum
bringt ihr euch u. eure Gemeinde um d. Einbildung, daß d. Apg. Lehre unzureichend?
Verlaßt d. blinden Juden, d. ohne Gott sind, ihre Gewohnheit."
Zugleich erfuhr man auch, daß Cerul. alle Kirchen der Lat. zu Cpl habe verschließen
u. allen lat. Aebten u. Mönchen d. Klöster derselben habe wegnehmen lassen.
Der Pabst schrieb darauf e. langen Brief an d. Patr. v. d. Vorzug der R. Kirche, d.
von jedem Irrthum gesichert sei. Der Pabst sandte darauf auch e. Gesandtsch. nach
Cpl, darunter Humbert u. Peter Erzb. v. Amalfi; diese überreichten
1054 dem Kaiser e. v. Humbert verfertigte Widerlegungsschrift. Darin heißt es:
d. Anmaßung der Gr., indem sie d. Röm. u. ganze Abendl. Kirche d. Ketzerisch
u. jüdischen Lehren, sei gränzenlos. Nicht v. d. Abendländern, sondern vielm. v.
d. Gr. werde d. Sabb. auf jüd. Art gefeiert; denn im Occid. faste man zum Andenken
an Jesu Begräbniß, im Gr. sei man fröhlich gleich d. Jud. D. ungesäuerte
Brod sei wahres Brod, gleich dem Manna u. d. Schaubrod; Jes. habe d. Abendmahl
zu e. Zeit eingesetzt, wo gar kein gesäuertes zu bekommen gewesen. Durch Zusatz v. Hefen
u. Sauerteig werde d. Brod verunreinigt; im Occid. werde d. Abendm. brod
in d. Sacristei v. d. Dienern d. Altars d. Nacht u. reinem Wasser unmittelbar d. Sacramentshandlung
in d. Gr. Kirche dagegen kaufe man d. Wort selbst v. d. öffentl. Buden. Blut u. Ersticktes
äßen d. Abendländer gar nicht, d. seinen vielen Büßern auferlegt. D. Halleluja werde in
d. Quadr. nicht gesungen, weil es Gesang d. Freude sei, d. Fasten d. Trauerzeit ist
heißen. Übrigens seien es d. Vorzüge d. Gr., daß junge Ehemänner, erschöpft
v. Beischlaf, am Altar functioniren dürften, daß gebärenden u. menstruirenden
Frauen d. Communion ertheilt werde, daß man Kinder, d. noch nicht 8 Tage alt, ohne Taufe
sterben lasse, u. d. Kinder d. Lateiner v. neuem taufe etc.
Um diese Zeit war auch Nicetas, Mönch im Studium, e. Schrift gg. d. Abendl.
gerichtet. Außer dem Gebrauch d. ungesäuerten Br. u. d. Beobachtung d. Sabb.
greift er sie noch bes. wegen d. Ehelosigkeit d. Geistl. an. Jes. habe d. Abendm. nicht
am 14., sondern am 13. Nisan eingesetzt, also gesäuertes Br. gebraucht; auch
habe Pabst Agatho selbst an d. 6. oec. C. gehabt, wo d. Azyma verworfen.
Daß d. Fasten am Sonnabend unerlaubt sei, beweist er aus d. apost. Const. u.
Synodalschlüssen. D. Ehe d. Geistl. werde v. d. Ap. Const. u. d. 6. oec. C. gebilligt.
Humbert widerlegte auch diese Schrift sehr heftig. Jesus könne d. Abendm.
nicht am 13. eingesetzt haben, denn sonst hätte er d. Gesetz übertreten.

[illegible] 57

dieß post. konst. fein macht; als aber d. v. Nicetas [illegible] Schluss erst d. 6te oec. C. unter Agatho, sondern d. Trull. C. v. 692 angehört, musste er es. – Da d. ganze Gesandtsch. vom Kaiser sehr günstig genommen wurde, so unterlag Nicetas; er musste s. Schrift verdammen, mit Feuer verbr., u. d. Anathema über alle sprechen, die es wagten, d. röm. Kirche d. erste Stelle abzustreiten u. ihre Rechtgläubigkeit anzutasten. Doch wurde Humberts Widerlegungsschrift v. Kaiser befohlen ins Gr. übersetzt u. bekannt gemacht. Nun sollte auch d. Patr. gedemüthigt werden; dieser aber blieb unbewegl., u. vermied allen Umgang mit d. Legaten; diese begaben sich also in d. Sophienkirche, u. legten d. Excomm.-schrift wider denselben auf d. Hochaltar.

"Der hl. apost. Stuhl habe sie zur Erhaltung d. Gemeinde nach Cpl geschickt; hier hätten sie sich, was d. Säulen d. Reichs, u. d. angesehenen u. weisesten Einwohner betrifft, e. sehr alte u. orthod. Stadt gefunden; nur der fälschlich sogen. Patr. Michael streue Saat d. Unkrauts [illegible] – nun werden d. Beschuldigungen der Gr. Griechen & deren d. Ketzer nachgewiesen – dann weiter: Mich. sei oft vom Papst ermahnt worden, sich zu bessern, aber vergeblich, jetzt habe er sogar sich geweigert, d. Gesandten desselben zu sprechen, habe ihnen d. Kirche zu Messe verweigern wollen, habe schon früher d. Kirche d. Lat. schließen lassen, sie Azymiten genannt, u. sich d. Titel d. oecum. Patr. beigelegt; Mich. werde also von unserm [illegible] belegt; u. wer dem Glauben d. röm. Kirche hartnäckig widerspreche, solle für e. ketzerischen Prozymiten gehalten werden." – Dann gingen d. Legaten aus d. Kirche, u. schüttelten d. Staub v. ihren Füßen, mit d. Worten: d. Herr sehe u. richte; bald nachher traten sie feierlich vom Kaiser beschenkt, d. Rückreise an.

[illegible] Monomach.

Cerul. wiederholte d. obigen u. mehrere Beschuldigungen wider d. Lat. in e. Briefe an d. Patr. Petrus v. Antioch. Dieser aber antwortete gemäßigt:
"bei and. Völkern werden Sachen genug begangen, während wir Kleinigkeiten an andern tadeln. Es sei genug, wenn d. Lat. d. [illegible] wahren Glauben bekennen; daß sie d. Symbol verändern, u. d. Abendmahl v. unverheiratheten Priestern empfangen wollen, darüber müsse man sie stets belehren; alles übrige bringt d. Wahrheit keinen Schaden; auch wurde d. Lat. lange Zeit in unserer hl. Kirche [illegible] großer Agape. Nichts viel Unheil entstehe; man muss also nur f. d. Absetzung d. Zusatzes zum Symb. dringen; d. andern Fragen, selbst über d. Azyma, sehe ich als gleichgültig an."
Von d. Zeit an blieb d. Gemeinschaft zwischen Cpl u. Rom unterbrochen.

Paulicianer.

Diese Secte, deren Ursprung dunkel ist, stammt v. Armenien; man glaubte in ihnen Manichäer zu finden, u. nannte sie daher zuweilen so; bei Verfolgungen flüchteten sie u. fanden Zuflucht bei d. benachbarten Mohammedanern [illegible] bei d. alten [illegible] noch verhassteren. D. härteste Verfolgung traf sie im 9. Jh. unter Mich. Curopalates (811–13) Leo Armen. (813–20) Theodora (842–57) viele wurden gehängt, ersäuft, gekreuzigt. Diese [illegible] flüchteten unter Anführung d. Carbeas f. d. Schutz d. Araber, legten daselbst neue Städte an, u. unternahmen häufige Einfälle ins Gr. Reich, wobei sie v. d. Arabern bisweilen unterstützt wurden. Photius schrieb gg. sie, u. legte ihnen folgende Grundsätze bei: d. Schöpfer d. Welt sei vom höchsten Gott verschieden; Christus habe s. Leib v. höhern Region in d. Leib s. Mutter gebracht; Maria habe nachmals noch Söhne v. Joseph erzeugt.
Er legt ihnen [illegible] zur Last, daß sie Taufe u. Abendmahl verwarfen, d. A.T.

BSB MÜNCHEN

ge anerkannt, u. d. Kreuz ge anbetet. Die meisten ihrer Grundsätze. Noch in der 2ten Hälfte d. 10 Jhdt. fand die Paulicianer im Bezirk v. Antiochien. Der damal. Patr. Theodor bat den Kaiser Joh. Zimisces, d. dortig. Gegenden v. ihnen zu reinig., u. der verlegte sie nach Philippopolis in Thracien. V. da verbreiteten sich ihre Lehren zu d. benachb. Bulgaren u. Chazaren, u. wohl auch in d. entfernteren Gegenden des Occid. Seit Anf. 11. Jh. fand man in mehr. Gegd. d. Occid. v. angebl. Manichäern, d. entdeckt u. entwed. bekehrt od. bestraft wurden. So wurden 1017 zu Orleans einige angesehene Canonici welche ihre Anhänger [illegible] d. K. Robert als Ketzer verbrannt. Sie läugneten d. Trinität u. d. [illegible], u. [illegible] ewige [illegible] der Welt. 1025 wurd. in Arras e. v. dem Ital. Gandulf gestiftete Secte entdeckt; sie verachteten Ihre Abendmahl, Taufe, verabscheuten die Ehe, mit [illegible] der [illegible] im [illegible], woraus die Strafe der [illegible] u. d. [illegible] — wurden aber bekehrt.

Geschichte des Mönchswesens.

Das Mönchsleben entstand in Aegypten aus dem Einsiedlerleben. Der h. Antonius lebte seit Anf. d. 4. Jh. als Einsiedler in e. grossen Verbindung, u. um 340 gründete dessen Schüler Pachomius die erste gemeinsame Mönchswohnung auf der Nilinsel, u. gab gewisse Regeln des gemeinschaftl. Lebens. Hilarion stellte in der Wüste bei Gaza e. Mönchsgesellsch. auf, u. v. hier breitete sich das Mönchswesen durch Palästina u. Syrien aus. Einsamkeit, Handarbeit, geistl. Uebungen, Entbehrung der Speise bedürfnisse, um die Sinnlichkeit abzutödten, u. d. Geist desto ungestörter in d. Betrachtung Gottes üben zu können, machten das Eigenthüml. des Mönchslebens dieser Zeit aus. Sehr bald fand das Mönchthum im Orient außerordentl. Bewunderung, u. die Zahl der Mönche wuchs ins Ungeheure, und so [illegible] den [illegible] die [illegible] neue Lebensweise werd. Durch Athanas. ward d. Mönchth. zuerst im Occid. bekannt. Martin B. v. Tours, 375-404 gründete e. bald sehr zahlreiches Kloster bei Tours u. verbreitete d. Mönchswesen [illegible] in Gallien; in Ital. beförderte es vorzügl. Ambros. Die Lebensart der occid. Mönche war weit weniger streng, als d. der Or., u. folge theils d. Clima, theils d. allg. Vorstellung, sie entsagten [illegible] d. Mönche sehr bald der Handarbeit. Endl. gab Benedict v. Nursia im Occid. dem Mönchsleben e. neue Gestalt. Er legte [illegible] in Campanien d. Kloster Monte Cassino an, gab 529 e. neue Mönchsregel, welche den Mönchen e. mannigfache zweckmässige Beschäftig. anwies, bes. aber sich dadurch auszeichnete, dass sie alle [illegible] verpflichtete, nie wieder d. Kloster zu verlass. Bald verbreitete sich diese Regel in Ital. Gall. Span.; an d. Stelle der früheren Verschiedenh. der Klöster trat Einheit, u. es entstand der erste eigentl. Mönchsorden od. Verein vieler Klöster unter e. gemeinsch. Regel. Durch die vorgeschriebenen Thätigkeit machten sich d. Benedictiner um d. Abendland sehr verdient; sie machten viele wüste Gegenden urbar, waren bes. für [illegible] u. Unterricht thätig, u. bewahrten in ihren Klosterschulen [illegible] die Wissensch., u. erhielten dadurch d. alt. Classiker.

58

Schon Sec. 8 war d. Aussicht nun z. besitzen d. Klöster so bedeutend gewd,
dß dadch d. Habsucht der mächtigen Laien gereizt wd, u. dß sie sich häufig
dieselb. zueignet. In England hatten sich schon 750 Laien in d. Besitz mehrer Klöster
gesetzt, u. solche Unternehmung mußte bs. in e. Gegend, wo d. Staat in grosser
Verwirrg u. d. Relig. Ansehen sehr geschwächt war. Dasselbe kam sich im fränk. Reich
in d. unruhig. Zt. Carl Martells oft genug dazu, dß Klöster in Laienhände
fiel; unter Carl d. Gr. hörte dß Uebel großtentheils auf; aber gg. d. Mitte S. 9
wiederholte dß Schicksal viele Klöster; denn unter d. Unruh, d. d. Reich unter
d. schwach. Ludwigs Regierg verwirrt, u. bs. unter d. Kriegen d. Söhne dess. selbst, d. sie
unter einander selbst, bekam d. Habsucht der weltl. Grossen d. freiesten Spiel-
raum; sie drängte auch d. Kge ihre Dienste, indem sie sich v. ihn in d.
Besitz d. Klöster setz. ließen. Dieß geschah in e. Form, bei welcher doch e. Schein v.
ordnungsmäßig. Verfahr. statt fand; d. Kge ernannt. nämlich d. Laien zu d. Abtstelle,
od. gestatteten ihnen, wie man sich ausdrückte, d. Klostergüter zu beschützen, wodurch sie
aber doch ihrer fast willkührl. Disposition überlassen wd.; dah. erhielten sie später
den Namen Commendatar-aebte, auch Abbacomites, wol bemerkt d. Grafen der
Provinz waren, d. sich sich [illegible] Weg d. Besitz d. Klostergüter verschafften.
Wie arg war dß Unwesen d. Klosterplünderung unter Carl dem Kahl. 909 klagte d.
Syn. zu Trosley: man sehe in all. Klöstern d. Weissagg damals erfüllt, u. d.
Greuel d. Verwüstg an hl. Stätte, nämlich Laien in der Mitte v. Geistl., welche als
Aebte über sie herrschten, u. d. ihre Weiber, Kinder, Soldaten u. Hunde in d. Klöstern
wohnten. – In d. meisten Klöstern, d. in Laienhände gefallen waren, erhielten
sich zwar noch Mönche, denn der Laienabt durfte ihnen an ihrem nothdürftigen
Unterhalt [illegible] fehlen lassen; aber d. alte Klosterzucht kam in kurzer Zeit in d.
kläglichsten Verfall, u. d. alte Mönchsgeist verlor sich völlig. Alle nur etwas
berühmte Klöster blieb. bis [illegible] S. 10 in Laienhand, od. kamen wenigst.
bs. in Gefahr, v. e. Laienhand in d. andere; denn da d. Bb. sahen, dß
sie durch alle ihre Klag. u. Vorstellgen den Uebel [illegible] abhelfen konnten, so begnügten
sie sich zuletzt darauf zu dringen, dß d. Kge in jedem e. Laien geschenkten Kloster
zugl. e. wirkl. Mönchsabt setzen sollten. Der Laienabt war sich zwar zur
Pflicht gemacht, d. Mönche bei ihrer Regel zu erhalten, aber d. Meisten hatten weder
Willen noch Macht dazu; wie d. Mönche im inneren lebten, war ihnen
gleichgültig, wenn sie nur d. Güter u. Früchte behalten konnten; u. d.
ihr eigenes wüstes u. wildes Leben in d. Nähe, d. Anblick der Ungebundenheit,
Verschwendg, Völlerei u. Unzucht mußte sich d. Mönche anstecken wirkg; dah.
setzten d. Mönche in d. meisten Klöstern über ihre Regel sich hinweg u. verwilderten bis
zu e. kaum glaubl. Grade, um so mehr, da d. Vorsteher, wenn sie auch
wollten, dem Uebel [illegible] Einhalt thun konnten, weil sie v. Niemand unterstützt wd.
Anfg S. 10 war dß Uebel u. d. dadurch entstandene Aergerniß schon so hoch gestieg.,
dß selbst d. Zeitgenossen sich dadurch empört fühlten; auch d. Laien sprach jetzt v.
d. Nothwendigkeit e. Klosterreform, u. sobald sich nur einige Werkzeuge dazu
anbot, so beeilte man sich v. allen Seiten, ihnen beizustehen. Einige
einzelne [illegible] gesinnte Mönche trat. nun aus ihr. Zst.(?) [illegible] verdorbenen Haufen heraus,
u. vereinigten sich z. e. neuen Gesellsch. für sich zu bild.; d. der Welt den so lange

Schon Bened. v. Aniane Anf. d. 9 [Jh.] versuchte [eine] solche Reforme. Er lebte anfangs als Einsiedler, wo sich allmählig mehrere um ihn versammelten; dann stiftete er das Kloster Aniane, das über 300 Mönche faßte u. ein Gestalter als Muster-Kloster dienen sollte; hier wurde Bened. v. Nursia Regel genau beobachtet. Andere Klöster im südl. Frankreich [illegible] sich v. Aniane nach.

Als Ludwig d. Fr. Kaiser geworden, vertauschte er seine Stelle als Abt zu Aniane mit der v. Cornelius Münster (Inda) um in der Nähe v. Aachen zu sein.

Ludwig bediente sich [seiner] bei der Versammlung zu Aachen 817, um die Beschlüsse zur Verbesserung des Mönchswesens zu entwerfen, die damals bekannt gemacht wurden. – †821.

erneuerten Anblick [illegible] Söhne d. h. Bened. wieder darstellen sollte.

Zu [einem] solchen Entschluß verwandte sich Abt Berno v. Beaume die Mönche seines Klosters u. der benachbarten zu Gigny, ohne [einen] gleichen Erfolg vorst[ehen]. Der [illegible] erreichte es bald in der Nachbarsch. u. bewog den Hz. Wilh. v. Aquitanien, ihn zu ersuchen, daß er sich [auf] seinem Grund u. Boden [ein] neues Kloster v. der alten Art anlegen möge. So veranlaßte er 910 die Entstehung v. Clugny, u. hier erhielt das Mönchsw. in kurzer Zeit neues Leben u. neuen Glanz.

Der bloße Anblick v. Mönchen, die wieder genau nach der Regel Bened. lebten, wirkte so gewaltig, daß Clugny schon nach wenigen J. die Zuströmenden nicht mehr fassen konnte. Eben so zahlreich waren die Schenkungen. Schon der 2te Abt des Klosters, der h. Odo konnte seinem 941 selbst gewählten Nachfolger bei seinem Tode 278 Donationsurkunden v. Ländern u. Fürsten [illegible] übergeben, die binnen 32 J. auf den Altar der Klosterkirche gelegt worden waren. Einzelne Laienäbte u. reichen Herrn, die sich der Klöster bemächtigt hatten, beschloßen nun ihre Klöster nach dem Muster v. Clugny umzubilden. Einige gaben selbst den neu gestiftet Äbten, die sie anstellten, alle dem Kloster gehörigen Güter zurück. Das that Hugo Capet mit den großen Abteien v. S. Germain u. S. Denis, die er schon v. seinem Vater geerbt. Die Äbte v. Clugny wurden meist ersucht, die Ordnung ihres Klosters auch in andern einzuführen. Dadurch zog der v. [illegible] Kloster und andern erscheinen die Hälfte des Jahres herum, u. wo sie sich selbst hinkommen konnten, sandten sie einige v. ihren Mönchen hin. Aber an den meisten Orten kostete es [illegible] äußerst harten Kampf, ehe die verwilderten Mönche sich reformieren ließen. Mehrere Äbte, die bloß durch ihr Ansehen die Reform erzwingen wollten, wurden v. ihren Mönchen theils verjagt, theils ermordet. Häufig wurde daher die äußere Gewalt der weltl. Arme dazu nothwendig; oft mußte man den Mönchen vieler Klöster die Wahl lassen, ob sie sich wieder zu einer regelmäßigen Leben verstehen, oder ob sie die Klöster verlassen wollten. Viele [illegible] das Letzte, u. nun erst war es möglich, in diesen halbentvölkerten Klöstern die alte Disziplin wiederherzustellen. Die Mönche zu Clugny hatten schon manche neue Bestimmung in der Lebensordnung u. Gestaltung zu Bened. Regel hinzugefügt. Diese aber wurde nicht überall angenommen. – Die Folge der Reform war bedeutend. Die reform. Klöster wurden allmählig vom Laiendruck befreit, indem die bisher. Laienäbte ihre Ansprüche zum Theil freiwillig aufgaben, die durchaus nicht mehr so leicht [ein] Kloster an [einen] weltl. Herrn als Lehen zu verschenken wagten. Zugleich zeigt der Zudrang zu den Klöstern wieder, [wie] viele brachten jetzt ihre Kinder zu künftigen Mönchen dar, u. man erklärte dann [ein] solches Gelübde für unwiderrufl., selbst wenn der eigne Wille der Dargebrachten nicht hinzukommen; so schon 868 [auf dem] C. zu Worms. Andere übergaben sich mit ihren ganzen Familien [und] einigen Theil [ihrer Güter] [dem] Kloster zum Dienst (zuerst bis 948). Die Reform bewirkte auch, daß mehrere Klöster unter einander engere Verbindung, in Congreg. vereinigt, u. zum Theil jetzt schon [illegible] die wahren gänzlich ausgebildeten Ordensverfassung hineingebracht wurde. Das geschah zuerst durch Clugny; theils wurde [illegible] der Einfluß, den Clugny erhalten konnte, [illegible]

neue Klöster bevölkert, obschon nur die Namenklöster affiliirt u. untergeordnet bleiben, so wurde doch später auch der Abt v. Clugny unterworfen.
Der Abt v. Clugny war der höchste Obere v. all diesen Klöstern, die die Regeln u. Gebräuche v. Clugny sich zur Richtschnur zu machen verpflichtet waren.
Im Ende der Periode standen 35 Klöster unter Cl., u. die Congreg. zählte 10000 Mönche. So bildete sich ein ganz neues Institut, wodurch die Klostermacht überh. viel bedeutender, u. bes. in den polit. Verhältnissen wichtiger wurde.
Wohl erweiterte sich jetzt der Conföderationsgeist unter den übrigen Klöstern.
Ein neues Institut dieser Art war das der Camaldulenser, gestiftet v. Romuald v. Ravenna. Dieser, ein strenger Einsiedler, wählte in den Apenninen einen Ort, Camaldoli (Campus Maldoli) als Aufenthalt für sich u. seine Schüler. Hier errichtete er seit 1022 einzelne Zellen, in denen jeder abgesondert wohnte. Statt der schwarzen Kleidung der Benedictiner trugen sie weiße, durften kein Fleisch genießen, hatten strenge Fasten zu beobachten; u. manche schrieben sich freiwillig noch strengere Gesetze vor, z.B. 100 Tage ununterbrochen zu schweigen. Alex. II bestätigte diesen Orden 1072 förmlich.
Eine ähnl. Gesellsch. stiftete Mitte d. 11 [Jh.] Gualbert v. Florenz. Da ihm das Klosterleben, dem er sich gewidmet, nicht behagte, zog er sich in einen abgelegenen Ort im einsamen Gebirge der Apenninen, später Vallombrosa genannt, um als Einsiedler zu leben; er fand bald einige Schüler, denen er aber die härtesten Prüfungen auflegte; sie mußten z.B. schwere Steine, u. die Ställe des Kl. mit den bloßen Händen reinigen. Bei der Aufnahme mußte jeder, so wie er die Kleidung erhalten, zur Erde niederfallen, 3 Tage schweigend liegen bleiben u. über alle Sünden nachdenken. Anfangl. lebten alle als Einsiedler, nachmals vereinigte sie Gualb. in ein Kloster, das er daselbst anlegte; später kamen noch andere Klöster dazu.

Verhältnisse der Klöster gegen Bischöfe, Äbte u. Fürsten.

Die Bischöfe erlaubten sich zwar seit Ende d. 10 Jh. nicht mehr, so willkürlich als vorher über die Klöster zu disponiren, fuhren aber doch fort, alle Rechte über dieselben zu üben, die nur durch die Verhältnisse der Grundherrschaft, des Patronats u. der obersten Advocatie abgeleitet werden konnten. Besonders fand dieß bei den Klöstern statt, die wegen ihrer Stiftung, od. wegen ihrer besonderen Exemtion, od. wegen irgend eines andern Grundes zu den Monasteriis regalibus gerechnet wurden. Diese mußten fortwährend die jährl. Zinse u. Geschenke an den König entrichten, u. das bestimmte Contingent zum Heerzug stellen. Daher oft mischten sich die Könige in ihre innern Angelegenheiten, bes. wenn sie durch Klagen od. durch bedeutende Veränderungen, die im Kloster vorfielen, dazu aufgefordert wurden. Am häufigsten maßten sich die Kge das Nominations-Recht der Äbte an; zuweilen cassirten sie die geschehene Wahl, od. setzten einen Abt ab, um den Klöstern einen andern aufzudringen. Otto III. setzte sogar 999 einen Abt v. Farfa, den der Papst ernannt, wieder ab, u. ließ dem Papst gar nicht zustehen, einem Kloster einen Abt zu geben.
Die Stellung der Bb. zu den Klöstern wurde jetzt wesentl. verändert. Es fehlte im 9. u. 10 [Jh.] nicht an Beispielen der willk. Grausamkeit u. eignete widerrechtl. die Klöster an sich. Der Erzb. Hatto v. Mainz, † 913 besaß 12 Abteien, darunter mehrere der reichsten in Deutschld. Die Bb. v. Constanz sahen schon die Klöster Reichenau u. St Gallen, die Bb. v. Regensburg S. Emmeran als ihr Eigenthum an, u. so noch viele andere.
Als die Klosterzucht wiederhergestellt wurde, suchten die Bb. bei dieser Gelegenheit wieder

BSB MÜNCHEN

in d. Besitz ihrer ursprüngl. Rechte über d. Klöster zu kommen. Noch S. 10 brachten sie es dadurch dahin, daß ihnen jeder neue Abt bei s. Einführung Gehorsam u. Unterwürfigkeit geloben mußte. Doch war dies Erfolg nicht v. Dauer. Noch Ende S. 10 gab d. h. Abbo v. Fleury d. Signal zu neuen Kämpfen d. Bb., indem er sich hartnäckigst weigerte, s. Diözes. B. v. Orleans d. Unterwürfigkeitsversprechen zu stellen. 995 wagten d. Mönche, i. ganzen Syn. v. Bb. zu Paris gewaltsam auseinander zu jagen, weil sie d. zum Gesetz halten machen wollten, daß d. Klöster alle Zehnten, in deren Besitz sie gekommen, wieder herausgeben müßten. Bald darauf kam es zu offenem Kampf zwischen Cluny u. den Diözes. B. v. Macon, weg. d. Exemtionsprivil. In allen diesen Kämpfen behielten zuletzt d. Mönche d. Oberhand. D. Bb. mußten sich z. d. Freiheit d. Äbte begnügen, daß sie ihnen canonisch. Gehors. versprechen wollten (sie hatten zuerst e. doppelte Unterwürfigkeit – subjectionem canon. & clientelarem – verlangt).

Seit Mitte S. 9 hatten sich d. Klöster immer häufiger eigene Privileg. v. d. Päpsten erb., od. ließen d. v. d. Bb. u. Kgn erhaltenen ausschl. v. d. Päpsten bestätig. D. Päpste dachten aber jetzt noch nicht daran, d. Klöster d. Gerichtsbarkeit d. Bb. völlig zu entziehen, sondern sie wollten ihnen nur gg. willkürliche Bedrückung Schutz verschaffen. D. Privileg., d. sie ihnen ertheilten, enthielten das Verbot, daß ihre Güter weder v. d. Bb. noch v. jemand anderem angetastet, daß d. freien Wahlen d. Äbte nicht durch d. Bb. gestört, u. d. innere Regierung d. Klöster d. Äbten allein überlassen bleiben sollen. Nur einige Klöster ließen sich dabei noch bes. in ihre päpstl. Schutzbriefe einrücken, daß ihnen d. Bb. unter keinem andern Vorwand etwas abpressen, ihnen mit ihren Besuchen nicht allzuoft zur Last fallen sollten, u. daß deshalb sich d. Klöster Pontificalacte auch v. fremden Bb. verrichten lassen dürften.

Neue Erscheinung war es, daß jetzt mehrere Klöster gleich bei ihrer Stiftung dem päpstl. Stuhl unmittelbar unterworfen wurden, so Cluny. Auch ältere Klöster suchten sich d. Exemtion i. nähern Verhältniß d. Papst zu kommen, um dadurch jeder andern Dienstpflichtigkeit für immer entzogen zu werden. Gewöhnl. zahlten dafür auch i. solche Klöster e. jährl. Zins an d. Päpste. Zuerst gestand Papst Sylv. II 1002 in e. Process über d. Exemtion e. Klosters zu Perugia, daß d. freiwillige Übergabe e. Klosters an d. röm. Kirche d. Würde u. Bezieh. zu d. Diözes. B. habe, wenn dieser es eingewilligt. Es immer erkannten auch d. Päpste gg. Bb. gewisse einzelnen Äbten v. Päpsten ertheilten Privileg. an. So hatten d. Päpste jetzt manchen Äbten d. Tragen bischöfl. Insignien gestattet, d. Bb. v. Constanz setzten aber durch, daß d. Äbte v. Reichenau den Gebrauch dav. machen durften. Auf d. Syn. zu Anse 1025 klagte d. B. v. Macon über d. Mönche v. Cluny, daß sie v. fremden Bb. in ihren Klöstern ordiniren ließen; diese zeigten nun zwar e. päpstl. Privil. vor, welches sie dazu ermächtigte; demnach beschloß d. Syn., daß sich d. Klöster in allen solchen Fällen an d. Diözes. B. halten müßten, weil d. Papst kein Privil. gg. d. Satzungen d. Kirche ertheilen können.

Strafgewalt der Kirche. Buß- u. Ablaßwesen.

Der Kl. war d. Recht zugestanden, im Namen der Kirche jedes Verbrechen zu strafen, u. ihm Bußen aufzuerlegen. Die kirchl. Zwangsmittel für d. Verbrecher würden ihm d. Gott u. der Kirche zu leistende Genugthuung vorstellen sollten. Aber die Mittel, durch d. sie allein d. Verbrecher zur Übernahme ihrer Buße zwingen konnte, - der Bann wirkte oft gar nicht; so lange keine weiteren nachtheiligen Folgen damit verbunden waren, als d. bloße Entfernung vom öffentl. Gottesdienst u. d. Entziehung aller kirchl. Wohlthaten, so bekümmerten sich Viele nicht darum. Daher wandte die Kirche d. Zwangsmittel d. Bannes jetzt nur selten an, u. d. Päpste ermahnten auch d. Bb. öfter davon - ne auctoritas episc. vilescat, wie Nicol. I sagte.
Jetzt suchte man aber auch dem Banne mehr Wirksamkeit zu geben. Daher wurde angenommen u. verordnet, [illegible], daß d. Obrigkeiten namentl. die Grafen d. kirchl. Verbrecher zwingen sollten, sich vor dem B. zu stellen u. d. ihnen auferlegte Buße zu übernehmen. Dabei war denn freilich d. höheren Stände für d. Gewalt der Kirche meist unerreichbar. Man fing jetzt ferner an, d. Excomm. u. d. Bann - bisher ein u. dieselbe Strafe - v. einander zu unterscheiden. So findet man mehrere Decrete v. Päpsten u. Conc. d. 9., worin Verbrecher bedroht werden, daß sie nicht nur excomm., sondern auch mit dem Banne belegt werden sollten. Hadr. II drohte d. Lothring. Großen, die d. Entsetzung d. Kgs v. Lothr. begünstigt würden, daß sie nicht nur a communione ecclesiae separandi, sondern et aeterno anathematis vinculo alligandi sein würden. Durch d. Excomm. sollten dem Verbrecher nur d. Wohlthaten d. d. Kirche gewährten entzogen, durch den Bann aber der förmliche Fluch der Kirche über ihn gelegt werden. Durch diese Unterscheidung erhielt man e. Gradation der Strafe.
Ebenso suchten d. Bb., dem Bann mehr Wirkung in Bezug auf d. bürgerl. Leben zu verschaffen; daher verordnete d. C. zu Pavia 850, daß jeder Gebannte zum Kriegsdienst unfähig sein sollte. Kein Excomm. konnte e. Rechtssache vor e. geistl. Gericht führen, kein nur e. gültiges Zeugniß in e. Gerichtshof ablegen, kein e. Testament bei d. Kirche niederlegen, od. d. Rechtskräftigkeit d. Testam. durch d. [illegible] zu [illegible], konnte er in manch. Fällen in d. bürgerl. Gerichtshöfen k. Recht erhalten. Er konnte nicht heirathen, denn d. Priester durften ihn nicht einsegnen - d. derselbe im Banne od. als Ketzer starb, u. nach seinem Tod wurde er nicht in geweihter Erde begraben. Da die Familie d. Verstorbenen e. Beschimpfung darin sah, so wurde zuweilen der Bann über e. Verbrecher noch nach seinem Tode auf Verwenden der Familie aufgehoben. So sprach d. C. zu Trosley 921 d. Grafen Erlembald noch nach s. Tode vom Banne los. Überh. wurde allg. geglaubt, daß d. unter dem Banne gestorbenen sicher verdammt würden. Der h. Gerhard v. Toul (+994) erfand e. eigene Kunst, um d. Strafe d. Kirchenstrafen zu mildern. Einige Edelleute s. Diöces., die er wegen räuberischer Angriffe auf d. Güter s. Kirche mit dem Banne hatte belegen müssen, schienen sich nicht darum zu bekümmern, u. d. h. fürchtete daher, sie möchten wohl im Banne sterben. Da er sie nun doch nicht ewig verdammt haben wollte, so absolvirte er sie jedesmal Nachts insgeheim, um sie doch im Falle e. plötzl. nächtl. Todes dagegen zu sichern, u. excomm. sie jeden Morgen aufs neue.
Das schärfste Zwangsmittel der Kirche war d. Interdict, dessen sie sich seit s. 10 u. 11 bediente, wenn andere Mittel nicht fruchten wollten;

hestand darin, daß in einem ganzen Bezirk aller Gottesdienst eingestellt, die Altäre u. ihr Dach geschlossen, u. der Kirche alle diese Feierlichkeiten entzogen wurden. Schon Hincmar v. Laon machte einen Versuch damit 869. Ein merkwürdiges Beispiel hievon ist von 1031. Bei der Synode zu Limoges war der Bischof Limousin klagbar worden, daß die Edelleute der Provinz sich überall weigerten, den mit Bürgeln v. in andern französ. Diöcesen publicirten Gottesfrieden anzunehmen. Mit dem Banne war die Widerspänstigen schon bedroht, es hin u. da schon belegt worden, deßwegen wurde nun über die ganze Grafschaft das Interdict so lange verhängt, bis der gestrafte Adel den Frieden beschworen habe. Genau ward bestimmt, wie es damit zu halten sei. Die Kirchen sollten zwar nicht ganz geschlossen, sondern des Tages einmal für die gebeten hinein dem Volke geöffnet werden, aber nur Bußgebete darin angestellt werden. Alle Altäre mußten v. ihrem Schmucke entkleidet, alle Reliquien, Bilder u. Crucifixe verdeckt werden. Nur geheime Messe durfte jeder Priester lesen, nur in geheim getauft werden, nur Sterbenden die Absol. ertheilt, u. das Abendmahl gereicht werden; die Ehe durfte eingesegnet, Niemand als nur Geistl., Bettler u. Fremde in geweihter Erde begraben werden, u. kein Fleisch genossen werden. *u Lind*

Welche Kraft das Interdict hatte, sieht man daraus, daß 1. 10 Jahr. Walther v. Sens verordnen konnte, wenn ein Gerichtsherr den Verbrecher schon ...ern od. ihr braucht 1 den Interd. belegt wurde, soll es nicht eher wieder gehoben werden, bis dem Clerus der dadurch erlittene Schade wieder ersetzt ist.

Die Kirchl. Bußdisciplin war im Mittelalter noch sehr strenge. 847 wurde für die Synode zu Mainz alle jene Canones erneuert, in denen die Älteren die Bußzeit für die schwersten Verbrechen bestimmt hatten. Schon in der Westfr. Kirche hatte sie nach den Capitularien Hincmars v. Rheims u. Isaacs v. Langres noch ihre volle Kraft, so zwar, daß für öffentl. Verbrechen die Buße öffentlich übernommen u. abgethan werden mußte; selbst der Verbrecher sich aller Art erschwert, sich der vorgeschriebenen Buße zu entziehen, wenn er ob der ... Büßenden, während ihrer Bußzeit die Kirche zu ..., damit sie von ... Stadt beobachtet werden konnte. Selbst die Bußzeit der meisten Verbrecher ist in einem beständigen Fasten verwandelt; sie durften das ganze Jahr, außer an Sonn- u. Festtagen, vom Sonnenuntergang nichts genießen; das dauerte bei den abscheulichsten Verbrechen bis an's Ende des Lebens, wenn nicht die Buße in die Gemeinschaft früher wieder gegeben wurde. Überdieß durften sie weder Wein noch Fleisch genießen u. nicht sehen, sondern nur zu Fuße reisen. Bei geringern Vergeh. wurde nur die Enthaltung v. allen Fleischspeisen u. geistig. Getränke vorgeschrieben; daraus kam excommunicare a participatione vini et carnium.

Der Ablaß, den die Kirche zuweilen ertheilte, bestand blos darin, daß man den Büßenden statt des Fastens gewisse Bußübungen gegen andere gestattete, od. ihnen die Absol. früher ertheilte, aber unter der Bedingung, daß sie sich nach ihrer Lossprechung 1 der kirchl. inneren Reinigung noch länger unterziehen mußten. So dispensirte Nicol. I einen Verbrecher, der 3 seiner Kinder umgebracht, die Bußzeit ab, so daß er nach 7 Jahren wieder zum Abendm. gelassen werden sollte; er erließ ihm auch ... die strengsten Grade der alten Bußdisciplin, die Trennung v. seiner Gattin, dafür aber mußte er alle jene Strafen u. noch andere bis ans Ende seines Lebens üben. – Schon früher hatte die Kirche zu ihren canon. Strafen auch Geldstrafen angesetzt, u. sie ein allg. Volksvorurtheil nachgegeben;

jetzt aber w. förmlich d. Ablösung der Bußen durch Geld gestattet. Schon i. 10
wurde d. Tarif, nach d. sich jede Buße ablösen ließ, in e. Tarif gebracht,
worin d. Summe bestimmt war, deren Bezahlung als Aequivalent für d. zu über-
-nehmende Buße galt. So ließ sich nach d. Canonen, d. unter Kg Edgar
für d. engl. Kirche erlassen wurden, jeder Fasttag mit e. Denar ablösen; für e. 40tägige
Fasten hatte man also 40 denarios zu bezahlen. E. ganzes Bußjahr konnte mit 30
solidis gelöst werden; im Schild konnte d. Beichtvater bei sehr armen Büßenden
d. Ansatz noch mildern. Dieß gestattete d. Kirche nicht d. Eigennutzes, denn
ihr fiel d. Geld gar nicht zu, sondern d. Armen; so heißt es z.B. in jenen engl.
Canonen ausdrücklich, d. 30 solidi sollten zur Loskaufung v. armen Gefangenen verwendet werden;
u. d. Büßende durfte es selbst d. Summe als Almosen austheilen. D. Kirche
war zu dieser Milderung durch d. Umstände genöthigt, denn bei d. zunehmenden
Rohheit d. Zeitalters u. der steigenden Abnahme aller Religiosität u. Sittlichkeit
mußten sie gewärtig, daß sich bald Niemand mehr ihrer Bußzucht unter-
-werfen würde. — Es wurde jetzt gestattet, gewisse andere Handlungen den Buß-
übungen zu substituiren; e. Zahl v. Paternostern, d. Psalter, Messen,
d. man lesen ließ etc. Damit war bes. für d. Bereicherung d. Armen gesorgt.
Es d. Wallfahrten an d. heil. Ort, d. Besuch in gewissen Kirchen an bestimmten
Tag, u. für d. bes. privil. Altar glaubte bestimmten erschaffte e. Ablaß v.
mehr Jahre. Immer aber war ausdrückl. d. Bedingung beigefügt, d. Folge dürfe
nicht blos mechanisch, sondern müßte v. e. bußfertigen v. Reue ergriffenen d. Buß-
schuldigen Herz verrichtet werden.

D. Päpste dankten an, daß jeder Bf. innerhalb s. Diöcese d. v. ihm festgesetzten
Bußen erlassen können; man dachte noch keine casus reservatos.
D. Päpste übten aber schon d. Recht d. Ablaßes schon zuweilen in d. Concurrenz
m. d. Bf. [illegible], wegen d. [illegible] noch präsentirt. Schon i. 9 befragten
d. Bf. mehrmals d. Päpste, wie sie [illegible] Verbrecher d. Ablaß ertheilen
zu erfahren hätten, od. sie schickten solche Sünder geradezu nach Rom; u. überließen
den Päpsten d. Entscheidung; dah. wallfahrteten schwere Verbrecher, denen
d. Bf. d. Ablaß versagte, nun selbst nach Rom; u. d. Päpste ertheilten mehr-
-mals solchen Büßenden Ablaß, ohne erst d. ihre Bf. darüber zu communiciren.
Am stärksten sprach dawider d. deutsche Bb. d. Sy. zu Seligenstadt 1022;
sie erklärte solche ohne Anweisung d. Bf. erhaltenen Ablässe für
ganz ungültig; d. Büßende dürfe nicht ohne Erlaubniß s. Bf.
u. ohne e. Zeugniß v. ihm nach Rom reisen.

Ehe der Geistlichen.

Schon jetzt suchte man d. allg. Befolgung d. Cölibatgesetze zu erzwingen. D. allg.
Einführung d. canon. Lebens hätte dieß am sichersten bewirkt, aber bei d.
Landgeistlichen konnte dieß nicht statt finden, u. nach verfiel d. ganze Institut
bald wieder. Es gab wenige Cleriker ganz, d. d. Gesetzen zum Trotz
im öffentl. Ehestand lebten; dah. wurden d. Gesetze dagegen fast v. jeder Sy.
wiederholt, genauer bestimmt, es zu Zeit weiter [illegible] u. geschärft.

BSB MÜNCHEN

es war aber nicht üblich, daß zusammen seine weibl. Person, die nicht zu den nächsten Bluts-
verwandten gehörten, den Geistl. untersagt; u. Hincmar erklärte in s. Capiteln,
es werde sich bei Untersuchung gar nicht um die Frage, wie ein Geistl. mit einer Frau zus. gelebt,
sondern nur: ob er mit ihr gelebt habe, eingelassen. Auch die verehelichten Presbyt. u.
Diac. sollten sich v. ihren Weibern trennen; u. Hincmar gestattete, daß dieses nicht zu
verhehl., sondern ein geistl. Ansehen, da ein C. 7. die Diener des Altars, die täglich
mit dem geistl. Opfer beschäftigt sind, zu beständiger Keuschheit verpflichtet seien.
Einige C., zu Metz u. Mainz 888 fanden es sogar nothwendig, zu verbieten, daß die Geistl.
Schwestern od. weibl. Person, nicht einmal ihre Mütter od. Schwestern mehr im
Hause behalten durften.
Bei der rohsten Unsittlichkeit des Zeitalters wirkten diese Gesetze nicht viel; oft wurden sie von
den bb. selbst übertreten; zuweilen wurden dagegen die gewaltsamsten Mittel angewandt;
der h. Dunstan erwirkt gar, v. dem Edgar bevollmächtigt, an einem Tag die sämtl. Geistl.
in Diöcese v. ihren Ämtern, u. ersetzte sie durch Mönche. 40 Jahre später klagte Ermengo
in C. zu Enham über die Ungerechtigkeit der engl. Geistl., die immer einige verschiedene
Weiber hätten. — Auch S. XI gab es bes. in Deutschl. u. Ital. viele Geistl., die in
öffentl. Eheband lebten; bei der Hartnäckigkeit so vieler, die über alle Keuschheits-
gesetze sich wegsetzten, war dieß noch das kleinere Übel; doch war die Ehe
der Geistl. in diesen Provinzen nie erlaubt u. gesetzmäßig. Mehrere Gesetze u. C.
Anordnungen zeigen dieß (schon Vol. I) daß auch die Subdiac. zum Cölibat verpflichtet
seien. Die C. zu Bourges 1031 verordnete sogar, daß keiner mehr zum Subdiac.
ordinirt werden solle, der sich nicht durch ein feierl. Gelübde in Gegenwart des B. vor dem
Altar zu Ehelosigkeit u. Keuschheit verpflichte. 1022 ließ Bened. VIII das
Eheverbot f. die C. zu Pavia v. neuem schärfen, u. Heinrich II erklärte
sich bereit, die Gesetze bei der Besetzung der Obern durch seine Macht zu
unterstützen. — Man beschwerte sich aber für die Gesetze der Ehe wegen v. der Hei-
rath der Geistl. Auf der C. zu Pavia erwähnte Bened. VIII 1022, wie uner-
meßl. der Schaden sei, der für die Kirche daraus entspringe; die verheir. Geistl.
begnügten sich nämlich nicht bloß damit, v. den Früchten ihrer Stelle ein Leben für ihre
Kinder zu sichern, sondern sie suchten sich ihre benef. selbst in Familiengüter
zu verwand.; od. sie suchten auch ihre Söhne wieder in den Clerus zu bringen
u. ihnen die Nachfolge in ihrer Stelle zu verschaffen, wodurch die Familien
dauernd im Genuß des Benef. blieb; dagegen wurde später verordnet, z. B.
zu Bourges 1031, daß Söhne der Geistl. nicht mehr in den Clerus genommen werden
dürften.

Ehegesetze

Wie sich s. 9 Jhdt. strenger. Das Heirathshinderniß weg. leibl. Verwandtschaft
erstreckte sich jetzt bis auf den 7ten Grad, u. die geistl. Verwandtschaft hinderte
auch die Ehe zwischen Mitgevattern. Es wurde jetzt schon alle Ehescheidung
unmöglich gemacht, da auch der Ehebruch die Ehe nicht lösen sollte; in andern
Gesetzen wurde aber Scheidung weg. Ehebruch gestattet.

Simonie.

Nicolaitische Ketzerei u. Simonie waren die beiden Hauptgebrechen der Geistlichkeit, worüber in dieser Per. geklagt wurde. — 983 verordnete Bened. VI. auf einer Röm. S., wenn ein B. die Gabe des h. Geistes v. s. Metrop. nicht unentgeltlich erhalten können, so solle er nach Rom kommen, u. daselbst die bisch. Weihe ohne alle Simon. Ketzerei empfangen. Am meisten wurde S. [illegible] darüber verwandelt, geschwächt u. gestraft. Es zeichnete sich Damiani aus, der bei Fürsten u. Bisch. jedes Standes dieses Laster in weitläufigen Briefen unermüdlich verfolgte. Er in s. Schrift (contra clericos aulicos) zeigt er, wie die Clerici, die als Schmeichler am Hofe Bisth. u. andere Pfründen erschlichen, begingen Simon., wenn sie auch kein Geld bezahlten. Die Metropoliten schärfte er nachdrücklich ein, jede gefällige u. gehors. Fürsorge gegen Fürsten, um v. ihnen geistl. Ämter zu erlangen, sei eine Art jener Ketzerei. Man stritt lange, ob die v. Simonisten Geweihten nicht noch einmal geweiht werden müßten; Damiani aber bewies, daß solche wiederholte Weihe sei unnöthig.

Kirchl. Güterwesen. Zehnten.

Die Kirche mußte sich seit Mitte s. 9 auf neue Mittel denken, ihr Eigenthum zu sichern; denn überall streckte die gierigste Habsucht ihre räuberischen Hände nach den Kirchengütern aus; daher mußte fast jede S. dieser Zeit den Bannfluch über die Räuber der Kirchengüter sprechen. Selbst die Regierung der Fürsten mußte die Bisch. fordern, aber sie konnte sich nicht genug helfen. Nothgedrungen mußte sie also zur geweihten Selbsthülfe ihre Zuflucht nehmen, u. bediente sich dazu bes. ihrer Vögte u. Advocaten. Es wurde daher den Bisch. unentbehrlich, diese ließen sich ihren Dienst theuer bezahlen, nahmen sich immer mehr heraus, u. gewöhnten sich, die Kirchengüter, das sie schützen sollten, immer mehr als ihr Eigenth. anzusehen.
Man sorgte auch für die Sicherheit der Kirchengüter gegen Verschwendung der Administr. v. Seite. 853 wurde dieß in Ansehung der S. zu Soissons den Bisch. verboten, ohne Vorwissen u. Erlaubniß des Kgs. ein Kirchengut zu vertauschen, od. auf andere Art zu veräußern.
Der Clerus überh. war v. der wilden Raubsucht der Zeit [illegible] angesteckt, daß die Clerici, sobald ein B. gestorben war, die Güter der Kirche u. Plünderung des hinterlassenen Mobiliarvermögens vornahmen, ehe noch die Anstalten zu s. Begräbniß gemacht wurden. Die S. v. Pontion 886 verbot dieß.
Im Ganzen genommen waren die Schenkungen der Laien an die Kirche lange nicht mehr so bedeutend, als in der vorigen Per. Jetzt war die Kirche zu [illegible] reich, daß der Grund ihrer Armuth, der so viele freigebig gemacht hatte, jetzt nicht mehr zu Schenkungen reizte, jetzt gingen auch die Klöster unendlich viel, was sonst den bisch. Kirchen zugeflossen wäre.
Durch die Gesetze Karls d. Gr. wurde die Entrichtung der Zehnten an die Kirche allg. Immer aber mußten die Laien an [illegible] ihre Pflicht v. neuem erinnert werden. Auch die eigenen Zinsleute der Kirche, die Kirchengüter in Pacht od. in einer andern Art v. Lehen hatten, mußten jetzt den Zehnt entrichten. Die S. zu Soissons 853 darüber gegebene Verordnung wurde auch vom Kg. bestätigt. 855 bestätigte dieß Ludwig II für die Kirchen im Reg. zu Pavia, daß die Zinsleute, die eigene Haus-

u. bürgerl. halten, v. ihren Zehnten nichts zum Besten v. dies. abziehen durften, sondern ihn ganz an die Parochialkirche des Districts abliefern mussten. Auf die Novalzehnten forderten die Kirchen.

Die S. zu Trosley 909 belehrte das Volk, dass die Zehntpflichtigkeit sich nicht bloss auf die Landesfrüchte erstrecke, sondern dass Gott selbst der Kirche das Recht zugesprochen habe, v. jeder nur irgend denkbaren Art des Erwerbes den Zehnten zu fordern. Da sich solche Zehntforderung nicht ohne gewissen Zwang erhalten ließ, so ließ sich die Kirche zur Nachhülfe auffordern. Dies erhielt zuerst die deutsche Kirche durch Otto I auf der S. zu Ingelheim 948. Hier wurde verordnet, dass der Weltliche nicht mehr in Zehntsachen sprechen, sondern alle darüber entstehenden Streitigkeiten der Entscheidung der Bb. überlassen bleiben sollten – 952 zu Augsburg noch einmal sanctionirt.

Allg. anerkannter Grundsatz war, dass den Bb. allein die Administration des Kirchenguts zustehe. Aber schon fingen S. 9 die Capitel an, die Verwaltung der zu ihrem Unterhalt bestimmten Güter selbst zu übernehmen; dies geschah zuerst zu Cöln 873, u. finden sich im letzten bereits alle Capitel gen. Sie zeigten die Bb. Administration ihrer Güter verdrängt.

Späterhin jetzt die Umwandlung des Beneficiensystems, wodurch die Kirchen Amtseinkommen in Lehen verwandelt, od. durch die Lehen vereinigt wurden. Schon S. 7 u. 8 assignirten die Bb. einzelnen Geistl., bes. den auf dem Lande angestellten, statt des Unterhalts den Ertrag gewisser Grundstücke, die zum Kirchengut gehörten, od. überließen ihnen auch selbst die Grundstücke zum nutzniesslichen Besitz. Diese Einweisung wurde jetzt vom Geistl. bes. begünstigt; denn die Einweisung v. Grundstücken od. v. Zehnten, Zinsen war die gewöhnl. Gehaltsbestimmung für geleistete Dienste, Vorwandte sich überall fast v. selbst, dass zu jedem geistl. Amt ein Benef. geschlag. u. darüber nummerirt die größte Zahl der Kirchengüter in jeder Diöcese als Lehen vertheilt wurden. Die Bb. erhielten sich aber v. den meisten Benef. u. gewissen Lehensgüter vor, die ihrem Vortrag im Verhältniß standen, u. der ihnen frei gleichfalls werden mussten.

Für die Dienste der Laien, deren die Kirche bedurfte, mussten die Lehen vom Kirchengut veräußert werden. Schon S. 7 konnten die Bb. die freien Laien, die sie zum Schirmvogt zu stellen hatten, um den andern Preis belohnen, als dass sie ihnen Land gaben; auch die Dienste ihrer Vögte u. Advocaten mussten sie auf diese Art bezahlen. Daher konnten manche Bb. u. Aebte jetzt schon zahlreiche Ritter u. Herren, selbst Grafen u. Herzoge als ihre Vasallen aufführen; aber durch die vielen Benef., die sie an Laien vergeben mussten, war auch dafür gesorgt, dass der Reichthum der Kirche nicht allzu groß werden konnte. u. da die Vögte u. Advocaten selbst die dazu gehörigen Lehen erbl. wurden, so war besonders schwer, solcher schweren Beschützer wieder los zu werden.

Amtseifer der Bb. u. des Clerus.

Die Forderungen, die man daran machte, waren mild u. leicht zu erfüllen. Auf der S. zu Aachen 836, bemühte sich v. Ludwig d. Fr. wegen der Bildung des Clerus wird es dennoch vorgeschrieben, welche Wissenschaft u. Gelehrsamkeit solle; er solle zuerst den richtigen Glauben v. der h. Dreieinigkeit, dann die Kenntniss haben, die h. S. die allg. heilige Wahrheit, gesund vorzutragen; die Kunst die Seelen zu heilen solle ihm nicht unbekannt sein; bes. auf die regula pastoralis Greg. d. Gr.

In d. Ehe soll er tägl. s. Betrachtg. anstellen. D. Diener (ministros sacros)
soll er gut unterrichten, damit sie, wenn er etwa oft fast ganz im
Orte sei, krank oder od. sterbe, statt s. öffentl. lesen können.
Zu Valence 855 wd. beschlossen; daß d. v. d. Gemeinden Bb. vorher geprüft
wd. sollen. D. Beschreibg. e. solch. Prüfg. hat s. erhalten. 868 versammelten s. in
dessen zu Quiercy Hincmar, 2 andere Bb., u. d. Abgeordneten des Erzb. d. der
Metrop., viele Äbte, Mönche u. Clerik., dazu kamen mehrere
andere Erzbb., d. Clerus, d. Obrigkeit u. e. Zahl d. Einwohner v. Chalons.
Hier wd. Willebert, erwählter B. v. Chalons geprüft. Man gab ihm Greg.
Pastoral in d. Hand, u. ließ ihn e. Abschnitt daraus lesen, u. fragte ihn,
ob er s. verstehe, ob er darnach leben u. lehren wolle. Dann wd. ihm d. Vorschrift
die e. schon geweihter B. v. d. ihn Weihenden u. Wählenden empfing, wie er leben,
lehren u. s. Gemeinde vorstehen müsse, vorgelesen; u. ihn versprach er zu beobacht.
Endl. überreichte man ihm d. Glaubensbekenntniß, das er vorlesen mußte, das unter-
schrieb u. s. Erzb. übergab. Damit war d. Prüfg. geschlossen.
Rudolf, Erzb. v. Bourges (+ 866) ermahnte in s. Capitularien s. Clerus,
öfters zu lesen u. zu beten, u. außerdem e. Handarbeit vorzunehmen. Wenn v.
ihnen d. Schrift verstehe, solle sie es öffentl. erklären; wenn sie aber es nicht
verstehe, solle dem Volk wenigstens das Bekannteste sagen, daß es vom Bösen
abstehen u. Gutes thun müsse. Der Könne s. entschuldigen, daß es ihm an
Redefertigkeit, andere zu erbauen mangle, er brauche ja nur die Erklärung
der Sünder? u. bitten s. d. rechten Weg zurückzuführen; d. Liebe Gottes u. des
Nächsten, d. 10 Gebote, u. manches … was heilbringende Gesinnung u. sittliches
Betragen einzuschärfen.
Ratherius, B. v. Verona med. s. 10, ermahnt in s. Synod. Schreiben s.
Clerus zuerst, d. 3 Glaubensbekenntnisse, das Ap. Nic. Athanas., auswendig
zu lernen; jeder solle ferner, wo mögl., e. Erklärg. des Symb. u. des Vater
Unser geschrieben bei s. haben, damit er, wenn er beide ganz verstehe,
es d. Volke darüber belehren könne; solle es aber nicht möglich seyn, so
möge er s. wenigstens behalten u. glauben. D. Liturgie d. Messe solle er gut
verstehen, wo nicht, so soll er sie doch auswendig u. deutlich hersagen wissen. Jeder
soll d. Evangelien u. Episteln gut ablesen können; möchte er doch wenigstens
ihren buchstäbl. Sinn angeben können.

Cultus. Gesang. Festtage. Heiligenverehrung.

Carl d. Gr. führte d. Gregor.-Röm. Gesang in s. Reiche ein;
er stiftete 2 Sängerschulen, die eine zu Metz, d. andere zu
Soissons, u. verordnete, daß s. alle Kirchen s. Reichs Sänger dahin
schicken sollten, um s. zu bilden. D. Schule zu Metz wd. bes. berühmt,
daß d. Kirchengesang Metensis, deutsch Metter genannt wd.
D. S. zu Mainz 813 schrieb folgende Festtage zur allg. Feier im Fr.
Reich vor: Ostern, e. Woche – Himmelfahrt – Pfingsten, e. Woche –
– Petr. u. Paul – Joh. Bapt. – Assumtio B. M. V. – S. Remig.
– S. Martin – S. Andreas – Weihnachtsfest aber, 4 Tage –

BSB MÜNCHEN

Schutzheiligenfest S. Michael. Octave d. Hrn (Christi) – Epiphanie – Reinig. B. M. V. – außerdem in jedem Kirchspiel d. Feste d. Mart. u. Conf. deren Reliquien d. Kirche besitzt, u. d. Schutzheiligenfest. – Greg. IV. machte d. Fest Allerheiligen allg. 998 verordnete Odilo Abt v. Clugny für d. Congregation d. Fest Aller Seelen. Später wurde dieß Fest v. d. Kirche allg. gemacht.

D. Heiligenverehrung erstieg d. höchste Stufe – d. Leg. v. d. Heiligen gewirkten Wundern mischten sich ins Ungeheure. Zuweilen wurde d. Zuströmen d. wundergläubigen Volkes sogar lästig. Erzb. Hidulf v. Trier hatte d. Kloster Moyen Moutier in d. Vogesen errichtet, u. d. Körper d. h. Spinulus dahin gebracht. Dieser Heil. that d. Wunder so viele, daß Schaaren Volkes zuströmten, um seiner Hülfe theilhaftig zu werden. Da begab sich Hidulf zu sein. Grabe u. stellte ihm vor, man habe das Kloster darum in d. Einöde errichtet um ungestört durch d. Getümmel der Welt Gott dienen zu können. – Dieser Zweck werde ganz verfehlt, wenn durch so viele Wunder d. Volk herbeigelockt werde, er bitte also d. Heilg., ihr bloß dem Kloster Ruhe zu gönnen, statt fernerhin sich wegen d. Ehre, wodurch er sich in sein Todtenleben ausgezeichnet. Wirklich stellte d. Heilige seitdem d. Wunder ein.

Außerordentliche Menge v. Heiligen – die frühern Jahrh. werden diese bisher Unbekannten zum Vorschein gebracht; besonders da man überall Reliquien besitzen wollte. Merkwürdig ist d. Streit über d. h. Martialis, d. man allgemein s. [illegible] ganz Aquitaniens, ja fast ganz Frankreichs bezeugt hatte. Aquit. leitete s. Bekehrung zum Christenth. v. diesem Heiligen her, der auch in Limoges i. Kloster gewidmet war. Ein Abt dieses Klosters Hugo behauptete, d. Heilige müsse unter d. Apost. gerechnet werden, denn er sei einer d. 70 Jünger gewesen u. habe also ebenso Anspruch auf d. Namen als Paulus u. Barnabas. B. Jordan v. Limoges war dagegen Meinung u. wollte d. Heilg. bloß d. Titel d. Confessors zugestehen. Es wurde v. 1023 – 1031 mehrere Syn. zu Limoges, Paris u. Bourges gehalten, u. zuletzt wurde für d. Apostelwürde d. h. Mart. entschieden, nachdem sich Papst Joh. XIX. sich dafür erklärt hatte.

Reliquien in großer Menge. Einzelne brachten ganze Familien zusammen. Um in ihren Besitz zu gelangen, wurden alle mögl. Mittel angewandt – man kaufte sie für sehr hohe Preise, stahl sie, erzwang sie durch Drohen od. Gewaltthätigkeit. Es gab aber auch d. Lage, in d. man sich Hülfe v. ihnen versprach. Selbst Karl d. Gr. führte stets eine Reihe Reliquien bei sich. Um sich v. d. Aechtheit der Reliquien zu überzeugen, unternahm man die Feuerprobe.

66

Kreuzzüge.

So wie d. Chr. in d. Gemüthern fingen fassen, erzeugte s. a. d. Liebe zu s. Stifter u. d. Verehrg d. Stadt u. d. Landes wo er geboren wd., lehrte u. f. d. Heil d. Mensch. starb. Also entst. d. Wallfarth nach dem h. Land. Schon Constantin ließ in Jer. e. prachtvolle Kirche üb. d. h. Grabe aufführen; s. Mutter Helena wallfahrtete in hohem Alter dahin, u. ihrem Beisp. folgten viele während d. Röm. Herrsch. Dies [illegible] zuerst als d. Eroberg d. pers. Kgs Chosroes III. unterbrach, d. Jer. 614 einnahm u. Mord u. Zerstörg verbreitete, bis endl. Heracl. ihn zurückschlug. V. größeren Folg. war es, als d. Feldherrn d. Chalifen Omar 636 ganz Syrien eroberten u. Jer. belagerten. Der Patriarch Sophronius, d. als d. Muhamedaner vor d. h. Stadt zog, [illegible] dem Eroberer, daß man ihnen nicht allein jede Begünstigung zugestehe [illegible]. Dies bewilligt ward ihm; denn daß der Chalif selbst erschien, u. zu größerer Sicherheit d. Vertragsurkunde bestätigte. Omar empfing [illegible] d. Schlüssel Jerus. u. zeigte große Achtung für d. Gefühle aller Verehrer. Er forderte v. d. Stadt geringen Zins, u. [illegible] d. höchst. Begriffe v. Mohamm. Lehre, gestattete d. Chr. Gottesdienst, u. stellte den Tempel wieder her, den Titus zerstört hatte.

Nach dem Verfall d. Chalifats herrschten seit [illegible] 960 die Fatimiden v. Aegypten über Jerus. Schon zeigt sich [illegible]. Der Fatimid. Chalif Hakem, Zeitgenosse Ottos III u. Heinrichs II, zerstörte d. Auferstehgskirche in Jerus. u. untersagte bei schwerer Strafe allen chr. Gottesdienst. [illegible] eroberten d. Seldschuk. Türken Syrien u. Palästina. Seit der türk. Herrsch. in Vorderasien wuchs d. Gefahr f. chr. Pilger, aber in demselben Maße auch d. Liebe zu d. Pilgerg. In chr. Ländern fand sie überall gastfreundl. Aufnahme u. sicheres Geleit; auch war man fest überzeugt, daß d. Wallfarth zum Heil d. Seele diene u. als Büßung v. großer Schuld löste. Dazu kam d. ausgebreit. Verehrung f. Reliquien a. Paläst. u. Jer., so wie der Umstand, daß d. ital. Kaufleute d. Seestädte d. Verkehr belebten, u. wichtig. Handel nach d. Syr. Küste begannen, u. d. Pilger gern f. e. mäßig. Lohn dahin übersetzten. Wie gefährlich war der Landweg. 1064 zog d. Erzb. v. Mainz, d. Bb. v. Bamberg, Regensburg, Utrecht also viele andere begleitend nach Jer., u. erreichten d. Stadt, aber nicht ohne große Gefahr u. vielfache Verluste. [illegible] J. später traten 7000 Chr. d. Wallfarth an, wd. aber v. d. Türk. angefall., u. nur 2000 retteten s. Graf Dietrich v. Trier, der d. Erzb. Cuno v. Cöln erschlagen, entschloß s. zur Pilgerfarth nach Jer., aber nie hat man v. ihm u. d. Seinen wieder gehört. U. die alle Gefahr d. Wege glückl. überstand., fand s. zuletzt am Ziel getäuscht. Seit Jerus. d. Fatimid. entriss. wd., herrschte Ortok, e. früher türk. Raub[illegible] Ortok v. [illegible], der v. s. Bruder, dem Seldsch. Sultan Malek Schah [illegible] erhalten hatte, d. h. Stadt. Unter s. Söhnen nahm d. Noth u. Bedrückg der Chr. u. [illegible] d. Altar, d. Kirch. Gottesd. war d. Türk. mehr [illegible], d. Geistl. wd. geschlagen, der Patr. bei Haar u. Bart zu Erde geworfen. Strenger als je forderte man v. d. Pilgern, deren Vermögen durch d. Reise fast immer schon erschöpft wd., e. Goldstück f. d. Erlaubniß Jer. zu besuch. Die Einwohner d. Stadt konnten nicht jeden unterstützen; allg. verbreitete s. Wehklage, Elend u. Mangel. Es war d. höchste Zt., daß d. abendländ. Chr. ihren Glaubensgenossen zu Hilfe eilten; es war zweifelhaft ihr Beschluß, wenn andere [illegible] Unrecht u. Tyrannei abwehren sollte, den Segen d. Kraft u. d. Glaubens gab [illegible]. — Um d. Zt., 1093, trat d. Wallf. an Peter v. Amiens, früher Einsiedler, jetzt Priester. Er zahlte d. Zins u. betrat d. h. Stadt, sah, was d. Chr. litten,

u. sah selbst die tägl. Bedrückungen. Da regte sich der Geist an, einen neuen Hilfe schaffen, u. so die Rettung der Christen wirken. Der Patr. Simeon meinte: daß die zur Rache ihrer Brüder, glaubens kräftiger der Occ. [illegible], so die Befreiung [illegible], u. der [illegible] -nerv. [illegible] einer [illegible] Jahre selbst des halben Reichs [illegible] hätte. [illegible] u. einfacher, aber kräftiger u. gläubiger sei das Abendl., u. nur v. daher Erlösung mögl. Peter verlangte jetzt Schreiben des Patr. an den Papst u. an die Abendl. Fürsten, u. wurde das Schreiben selbst bestätig, u. die Gläubig [illegible] zu [illegible] Zug. Gern bewilligte Simeon dieß Forderung, u. noch einmal [illegible] der [illegible] in die Auf- -regung [illegible], um [illegible] anzuführen für das [illegible] Unternehmen, das so ganz Seele füllte. Er sah die ungeheure Schwierigkeit, die einen [illegible] Pilger [illegible], der [illegible], die ganze Welt in Beweg. zu setz.; [illegible] der [illegible] des Schlaf. Da erschien ihm [illegible] u. sprach: „Steh. [illegible], u. eile, u. vollbringe [illegible], was dir [illegible] wird; ich werde [illegible], denn [illegible] ist [illegible], daß die Heiligth. gereinigt, u. meinen [illegible] geholfen werd." [illegible] zurückgebracht, eilte er nach Rom zu Papst Urban; dann über die Alpen zu allen Fürsten, Prälaten u. zu allem Volk. Sein Reden setzte die Gemüther in Beweg., u. so Hoffnung wuchs, denn der Papst war gewonnen für den Plan, u. die Schwierigste [illegible] dadurch, was [illegible] vom [illegible] der [illegible].

Bereits Greg. VII hatte alle Gläubig. zum [illegible] des [illegible] im Morgenl. aufgefordert; allein der Kampf [illegible] Hen. IV. [illegible] die [illegible], u. erst jetzt bot [illegible] dringender Veranlassg. u. günstigere Gelegenh. Schon [illegible] der Vers. zu Piacenza ward das h. [illegible] 1095; noch wichtiger aber war die große Versamml. v. mehr als 300 Bisch. u. Aebt., die [illegible] Nov. d. J. 1095 zu Clermont in Auvergne [illegible]. [illegible] war [illegible] der Papst, [illegible] die Rettung des h. Landes zu bewirken. [illegible] freien Platz sprach Urban v. [illegible]:

„Die [illegible] Jesu Christi, welche das Abendl. in [illegible] Kampf [illegible], ist [illegible] Jahrh. lang in [illegible] verändert u. [illegible] werd. Zwar hat [illegible], jeder [illegible] u. [illegible] zu [illegible], und [illegible] in [illegible] erschein [illegible] der Bewohner jener Länder; allein wir haben [illegible] als [illegible], u. [illegible], daß wir alle [illegible], [illegible] Vater [illegible]. Soll ich wiederhol. was jeder weiß? Wie jener über des [illegible] genommen [illegible] der [illegible] entrissen, u. [illegible] der Ungläubig. [illegible]? [illegible] ohne [illegible]? – u. doch gibt es [illegible], der noch tiefer, [illegible] Unglück [illegible] größer ist: denn [illegible] u. Jerus. [illegible] in die Hände der Feinde. – Der [illegible] Geschlechts, der zum Heil Aller, [illegible] u. Gestalt annahm, wandelte in jenen [illegible] Ld. Jeder Stelle ist dort geweiht [illegible] die [illegible], die [illegible] die [illegible] verrichtet; jeder [illegible] des A. u. N. T. [illegible], daß [illegible]. [illegible] der [illegible], u. Jerus. als der [illegible] aller [illegible] u. [illegible] rein [illegible] soll v. jeder [illegible]. [illegible] Stadt, die Heimath J. Chr., die [illegible], ist [illegible] Schaft der [illegible]! In dem Tempel, [illegible] die [illegible] daraus das Heiligth. [illegible] ward, wird jetzt [illegible] [illegible]. – Wer darf noch zu Maria der Jungfrau flehn? wer in der [illegible] des h. Grabes andächtig den [illegible], der dem Tode die Macht genommen hat? [illegible] stehn in den h. [illegible], u. [illegible], [illegible] zu schauen, [illegible] die [illegible] noch schwerer [illegible]. Die Gläubig. werd. [illegible]; [illegible] geschlag. u. getödtet, Jungfr. geschändet u. gemartert. [illegible], [illegible] wir [illegible] u. [illegible] statt [illegible] ist [illegible], als der [illegible] länger dulden.

BSB MÜNCHEN

Vor S. 12 ward d. wissenschaftl. Anstalt d. Abendl. v. so viel geringerem Umfang bedeut., daß man d. Entsteh. eigentl. Univers. erst in d. 12. Jhrh. setzt. Um diese Zeit hieß universitas od. studium generale diejenige Anstalt, wo d. Gesammth. aller Wissenschaft gelehrt wd. (sollte; vielmehr fehlten einigen Universitäten wohl 1 ganze Facultät), denn d. Name universitas bedeutete nach Röm. Recht 1 Genossenschaft od. corporatio, die sich bei Veranlass. d. Lehren u. Lernens unter Lehrern u. Schülern gebildet hatte, u. d. Ausdruck studium generale bezog sich vielmehr dahin, daß jeder Einheimische u. Fremde Zutritt hatte, u. d. Recht d. Doctorwürde zu ertheil., fr. ausschließend d. Recht d. solch. Hochschulen galt. Große Wichtigk. u. Einfluß d. Univers. bald nach ihrem Entstehen, weil sie beim Mangel an andern Schulen u. Büchern fast alleinige Mittel aller höhern Bild. waren u. blieb., u. weil d. Corporation ihre Einricht. ihnen ungemeine Kraft u. Zusammenhang gab, z. Th. sie d. vollständ. Recht genoß.

Großer Einfluß d. Päpste, bes. in Bez. auf d. Stell. u. Wirksamkeit d. theol. Facultät; gewöhnl. wd. v. ihm d. Bestät. d. Univers. gesucht, damit Niemand an deren Zuständigk. od. d. Promotionsrecht zweifle. Vor allen Städten u. Freiheiten zeigt sich d. ital. Städte, u. suchte d. Fürsten u. and. Große, 1 Univers. in ihren Mauern zu hab. Gewöhnl. d. Bürgerschaft einmal 1 d. Univers. in Streit, so vermittelte d. Papst u. Fürsten vortheilh. für dieselbe; wie o. d. Besuch d. Univ. sehr befördert, indem u. d. Studiren für Univ. Freiheiten u. Schutz Grund d. Abwesenh. v. i. Pfründen erlaubte, u. d. Stiftshern od. andern Geistl. ihre Einkünfte daher vortheilh. ließ. — d. Professoren wd. f. alle Weise geachtet, v. mehrer öffentl. Lasten u. Abgaben befreiet, u. oft d. Besold. d. Gehalte an d. Univ. gestellt; denn d. Studenten folgten damals oft i. berühmten Lehrer in sehr großer Zahl f. andere Univ. d. Zahl d. Lehrer war sehr verschieden; einigemal wd. ihre Zahl festgesetzt; so befahl Innoc. III, daß ohne sehr erhebl. Gründe nicht mehr als 8 Profess. d. Theol. in Paris sein sollten, als d. Amt sonst an sie würde schlecht u. in schlechten Händen kommen möchte.

Zu d. Zeit d. Univ. gebornen, fehlte es ohne Zweifel an Schulen, die wissenschaftlich sie genau vorbereiteten. Allmälig aber entstanden, bes. in mehrern ital. Städten, Anstalten, die oft volle Univ. waren, aber dieselben nicht kam, u. S. 13 gab es wohl in jeder bedeutend. Stadt u. dergl. grammat. u. geistl. Schulen. Hinzu viell. sehr d. Beschlüsse d. Lateran. Syn. v. 1179 u. 1215. Letztere befahl, daß bei jeder Kathedr. Kirche 1 Lehrer d. Grammatik, bei jeder Metropol. Kirche 1 Prof. d. Theol. angestellt werde. Aber bei d. unvollk. Vorbildg. u. d. Schwierigk. d. Unterrichts b. Büchern studirte man damals weit länger f. Univers. Sonst oft 4 J. Logik u. Philos., u. dann noch 4 J. Theologie. med. S. 13

Zu d. Stift bildete sich neue Lehranstalt, d. Universitäten. Schon S. 12 war d. Gründung zu Paris, d. nach u. dem Muster aller übrigen gebildet wd.; jetzt erst erhielt sie ihre eigentl. Verfassung. Ob Ansehen d. bisch. u. Klosterschulen begann v. da an zu fallen; aller Ruhm d. Gelehrsamkeit ging zu d. hohen Schulen über. — d. vornehmsten Klosterschulen erhielten sich in ihr Ansehen noch: Fulda, Reichenau, Corvey, Mainz, Bremen, Lüttich, Augsburg, Hildesheim, Freising — zu St. Denys, S. Germain, Angers, Bec; unter d. Stiftsschulen bes. d. v. S. Victor zu Paris u. d. zu Bamberg u. Lüttich. Doch S. 12 d. Ansehen d. öffentl., v. d. Dom- u. Klosterschulen ganz abhängige, nur für Wissensch. vorzügl. gewidmete Lehranstalten; d. rechtswissensch. Schule zu Bologna wd. d. Gesetzg. d. Röm. u. canon. Rechtsgründen; hatte 1 ganz Europa ungemeinen Zulauf. Zu Salerno blühte d. medic. Schule. Allmälig kamen Philos. u. Theologen zu Paris ihre eigene, v. d. bisch. u. Klosterschulen unterschieden Schule. S. Röm. u. geistl. Recht hatte sich für bes. Lehrer daselbst. d. Ruf e. großen Schulen, d. großen theol. Gelehrsamkeit, berühmter Schulen in Menge, d. sie für d. ersten Lehrer Ruhm od. als Schriftsteller gezog. hatt.; d. neue theol. Lehranst. d. Theol. schon frühzeitig Muster u. Hauptsitz sein waren; d. Menge zahlreicher Lehranstalten an sich bes. allen diese verursachten 1 solch. Zusammenfluß v. Schülern 1 fast ganz Europa in Paris, daß schon med. S. 12 d. Studirenden zahlreich waren; als d. Einwohner. Lehrer u. Schüler hießen Scholares; gegen Ende S. 12 stand sie schon in genauer Verbind. Einander, war oft schon in 4 Nation. abgetheilt. Es gab sich schon einige Collegia, worin dürftige Studirende wohnten, aber noch keine Vorlesungen gehalten wd. Magister war d. gewöhnl. Titel aller öffentl. Lehrer, welch. in Stift, Lehre gemeinschaftlich, was ihn einmal angenommen, behielt ihn, sich als Prof. u. Cardin. 1200 erhielten d. Schul. Univ. bei Gelegenh. 1 große d. Bürgern u. Studirenden entstand Streit, des Kön. d. Versamml., daß sie vor Gericht vor den vollst. Gerichts. frei bleiben sollte. Nachmals Vorrechte erhielt d. Schule v. d. Päpsten, d. ihre eigentl. Gesetzgeber waren. 1215 erhalten Card. Robert Curcon, Legat Innoc. III. 1 Verfass. dieselbe, d. Verf. derselben, worin d. Metaphys. u. Naturlehre d. Aristot., als neue Gesetze, d. bereits vorgetragen, Vortheil brachte, Gregor IX. untersagte sie 1231 nur so lange bis sie geprüft, u. alle Irrthüm. davon entfernt waren. Derselbe tadelte 1228 in 1 Schreiben an d. Lehrer d. Theol., daß einige v. ihnen d. v. d. heil. Väter festgesetzte Gränzen v. d. geistl. ~~Verhandl.~~ Grenzen zu wandern sich unterstehe, u. also d. Wege d. Neugierde zu ihrem Ansehen, d. Sätze d. Naturlehre der Heil. Schrift folg., d. bildet sich Meinung d. Philos., d. Gott gebend, entgegen setzen. Er befahl ihnen das festzustellen, d. Theol. ohne d. Naturlehre, weltl. Gelehrs. vorgetrag. bl. werden. ~~Desselben ... verbot~~ wd. d. Röm. Recht zu Paris od. anderw. zu lehren, od. u. solch. Unterricht beizuwohnen; nur über d. canon. Recht durfte Vorlesung gehalten wd.

S. neue Stände, allmählich fand bald Eingang in d. hohen Schulen zu Paris seit 1229. Allmälig sondert sich 1 einzelne Facultät, als bes. Gesellsch. v. einander ab; es hatte man jetzt Schol. d. academ. Ehrenwürde. Wer nach vorgängiger Prüfung förml. d. Erlaubniß erhielt, öffentl. Vorlesung zu halten, nannte sich Magister od. (gleichbedeutend) Doctor. Im Lauf S. 13 ehrenamtl.

In Bologna waren um 1260 10000 Studenten.

Man begünstigte die Stud. v. Seite der geistl. u. weltl. Obrigkeit so viel möglich. Sie erhielten eigene Gerichtsbarkeit, Freiheit v. bürgerl. Lasten; ihre Beleidiger wurden hart gestraft. Schon dadurch mußte man sie im Ganzen den Geistl. beizählen, obgleich sie manche härtere weltl. Strafen, u. besonders [illegible] die Geistl. u. ihre Legaten droh[illegible], man solle die [illegible] strenge [illegible], so den wahren [illegible]. Im Durchschnitt waren die Stud. jener Zeit um mehrere J. älter als die der unsrigen.

Schon damals strebten die Stud. zu Landsmannschaften, od. gründeten eigene Vereine unter sich, was jedoch Honorius 1216 untersagte. „[illegible] die Rat [illegible] in der Regel [illegible]." In Oxford [illegible] zog die Landsmannschaft [illegible] zu halten, wobei [illegible] geschlagen wurden. 1228 entstand in Paris so große Unruh, daß die Stud. fortzogen nach Rheims, Orleans, ja nach England; [illegible] die Sache ging bis an Greg. IX, der sie zur Untersuch. u. [illegible] alle [illegible] ließ. – Arme Stud., die die Noth [illegible] zum Pilgern zwang, erhielten [illegible] die Unterstütz. der Geistl.

Jede der berühmtesten Univ. hatte ihren eigenthüml. Charakter u. Geist. In Bologna lehrte man vorzugsweise die Rechte, in Paris Theol. in Salerno Arzneikunde. Nur allmähl. fanden die Lehrer der Grammatik, Logik, Rhetorik, der 7 freien Künste ein, u. [illegible] die Univ., mehr im weiteren Sinn des Worts. Die Lehre war ganz freigegeben; die Kirche wachte nur in der Theol. über Orthodoxie. Endlich schien es den Päpsten, als med. S. 13 das Röm. Recht oft [illegible] zurückdrängte alle andern Wissensch. [illegible] u. Rechtskundigen [illegible] Stellen verliehen wurden. Innoc. IV. verbot diese Neuerung, u. fügte hinzu: jede [illegible] Geistl. werde vollständig u. gründlich [illegible] die Theol. [illegible] die Päpste in ihren verschiedenen [illegible].

Paris. Honorius III gebot, man solle die [illegible] in Paris lehren. [illegible] die Univ. vorzugsweise als theol., wollte daß [illegible] ihre [illegible] vernachlässige, u. trug [illegible] der theol. Lehrer in Paris u. der jurid. [illegible] Rechtsschule [illegible]. – Seit S. 12 durfte Niemand ohne Erlaubniß lehren, doch sollten sie der [illegible] der Kirche Notre Dame an [illegible] ohne Schwierigkeit u. unentgeldlich ertheilen. In Paris war nur 1 [illegible] Univ. u. die Herrschaft allein bei den versammelten Lehrern. Die [illegible] aller [illegible] Abtheil. in 4 Nationen, die französ., die engl. od. deutsche, die Picard. u. die Normannische; [illegible] zur französ. Nation gehörten die Span. Ital. u. der Orient,

wenn [illegible] die [illegible] u. [illegible] bildeten die Schulen, [illegible] lange [illegible].

Collegium der Sorbonne, gestiftet 1250 v. Robert aus dem Flecken Sorb. in Champagne gebürtig. Man hatte bereits Collegien für junge, die Theol. studierende Mönche. Robert bestimmte das seinige für Weltgeistl. Sechszehn arme Stud., 4 aus jeder Nation, sollten darin unterhalten werden; [illegible] Coll. Dies Colleg. ward so blühend, daß nach u. nach die theol. Facultät selbst den Namen Sorbonne erhielt.

Seit S. 13 bestand die Univ. aus 7 Gesellsch.: die Facultäten der Theol., Kan. Rechts u. der Medic. begriffen die Doctoren; u. die 4 Nationen, die Franz., Picard., Normann. u. Engl. (an deren Stelle später die Deutschen kamen) machten die Facultät der Künste aus, aus deren Mitgliedern stets der Rector gewählt wurde. Die Erlaubniß öffentl. zu lehren, ertheilten der Kanzler der Abtei S. Genovefa, u. der Kanzler der Domkirche (Notre Dame). — Die Univ. eröffnete früh [illegible] die geistl. Laufbahn, v. der bisher Alle, außer dem Clerus, ausgeschlossen war. Die Univ. war übrigens eine ganz geistl. Gesellsch.; ihre Lehrer u. Studierenden wurden zum Clerus gerechnet; Geistliche ertheilten die Erlaubniß zu lehren; [illegible] später wurde ihr Kanzler stets aus dem Clerus gewählt.

Seit S. 12 bildeten sich Oxford u. Cambridge; ersteres soll schon 1252 die [illegible] der Pariser gewesen sein; M. Paris nennt sie die erste Schule der Kirche.

Unter d. Ital. Univ. ist Bologna die älteste u. berühmteste, bes. wegen der dasigen Rechtsschule; das bürgerl. u. can. Recht wurde hier weit früher als zu Paris gelehrt, weswegen viele Franzosen dahin reisten. Padua blühte schon med. S. 13; die Univ. entstand 1222 durch Wanderung der Studierenden aus Bologna, was bei den damal. polit. Unruhen oft der Fall war. Die Univ. zu Neapel stiftete Friedr. II 1224, damit seine Unterthanen nicht mehr um der Wissensch. willen in fremde Länder reisen müßten.

Zu erst Ungarn, Polen u. die Nord. Reiche, zu letzt die Niederlde. Dies [illegible] begriff Lehrer u. Schüler, ohne Unterschied der wissensch. Fächer. Med. S. 13 sonderten sich, bei Gelegenheit des großen Streits mit den Bettelmönchen, zuerst die Theol., dann die Juristen u. Ärzte v. der Univ. u. bildeten 3 Facult., die mit den 4 fortdauernden Nationen nun die ganze Univ. ausmachten. Doch waren u. hießen die 4 Nationen die alte Univ., sie blieben im Besitz des Rectorats u. der Gerichtsbarkeit, zu ihnen gehörten alle Lehrer u. Schüler aller ~~[illegible]~~ Facult., bloß [illegible] die Doctoren dieser Fächer. Erst allmählich [illegible] die Ansicht: jene 4 Nationen bildeten zus. eine 4te Facult., was freilich ihr ursprüngl. Verhältniß sehr änderte, sie aber doch im ausschließl. Besitz des Rectorats ließ. Der Rector, das Haupt der Univ. konnte also weder v. den 3 andern Facult. noch aus ihnen gewählt werden. Bis 1280 wählten ihn die Vorsteher der 4 Nationen, später einige dazu ernannte Wähler. Der Rector mußte Cleriker sein, die geistl. Weihe ward aber nicht gefordert. — Fast alle ausgezeichneten Theol. jener Zeit hatten in Paris studiert, so auch die Päpste Cölestin II, Hadrian IV. Innoc. III. Unter Abälards Schülern waren allein 20 Card. u. über 50 Bb.

67³

jeder verlange sich selbst zu nehmen das Kreuz sich, damit er Leben gewinne: Ein Volk streite nicht wider das andere, damit das Volk selbst nicht untergehe, sondern verbreitet u. gefördert werde. Es höre jeder Mord u. Feindschaft u. Bedrückung; es beweise jeder Muth u. Tapferkeit, nicht wo sie den Fluch, sondern wo sie Segen der Erde u. die Krone des Martyrers erwerben. Die furchtbarste Gefahr, denn wer für den Herrn streitet, dem sind die Kräfte der Feinde unterthan. Die furchtbarste Mangel u. Noth, denn wer den Herrn gewinnt, ist überall reich; Ihr lasset euch nicht durch Klage der Zurückbleibenden vom Zug abhalten; denn die Gnade des Herrn wird sie schützen!"

Noch hatte der Papst seine Rede nicht beendet, als die ganze Menge wie aus einem Munde rief: "Gott will es!" Und als die Ruhe wieder hergestellt, u. Urban fuhr fort: "Es gehen die Worte der h. Schrift in Erfüllung: wo immer 2 od. 3 versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen; denn nur der Herr [?] machte euch einmüthig, daß der gleiche Eifer sich erzeugte in euch Allen, u. das gleiche Wort ausgesprochen wird v. jedem einzelnen. So möge dieß Wort euer Feldgeschrei sein in jeder Gefahr, die ihr überwindet für die Sache [?]; das Kreuz aber zum Zeichen der Kraft u. der Demuth. Der apost. Stuhl aber soll jeden treffen, der sich unterfängt, dieß heilige Unternehmen zu hindern; so bis dahin im Namen des Herrn euer [?] u. euch geleite [?] alle Wege." – Sobald der Papst geendet, nahte ihm Ademar B. v. Puy, u. bat nieder-knieend um Erlaubniß, dem h. Zug beiwohnen zu dürfen; ihm folgte Wilh. B. v. Orange; dann die meisten v. d. anwesenden Laien u. Geistl. Sie hefteten rothe Kreuze auf ihre rechte Schulter, als Zeichen des gemeins. Unternehmens u. der neuen Lebensveränderung [?].

Nachdem die Väter [?] in ihre Heimath gekehrt, predigten die Bb. das Kreuz, u. die Laien suchten Genossen u. Begleiter, fand es die größte Begeisterung u. fast unglaubl. Erfolg. Denn es entstand eine allg. Bewegung unter allem Volk, wie nie vorher; es trennte sich freudig der Mann vom Weibe, das Weib v. Mann, die Eltern v. den Kindern; der Landmann gedachte nicht mehr des Ackerbaues, der Hirte nicht mehr der Heerde, Mönche [?] ihrer Zellen; kein Stand, kein Alter, kein Geschlecht wollten ausgeschlossen sein v. der neuen Auswanderung.

Da [?] untersagte der Papst die Pilgerung ganz, denn er wollte nur die Tüchtigsten u. waffenfähigsten ausgewählt haben, aber sein Bestreben blieb ohne Erfolg, [?], obgl. v. ihm die erste Anregung ausgegangen war, dieser Wanderung doch kein Ziel setzen.

Die größte Hingebung fand die Kreuzpredigt in Frankreich u. Ital.; geringeren Beifall in Deutschld, wo der Streit Heinrich IV. gg. den Papst noch fortdauerte. Spanien, durch Saracenen selbst bedrängt, konnte am wenigsten Theil nehmen; leicht aber verbreitete sich dagegen der Eifer v. Frankreich nach England, ja bis in den Nord Europas.

Während nun aber Heinrich den Papst beschäftigte, Phil. v. Frankreich wegen der Trennung v. seiner Gemahlin im Banne lag, u. sich somit mehr den Genüssen als den Geschäften lebte; wo Wilh. II v. Engld kein Freund weit aussehender Unternehmungen ~~war~~ sondern auf den nächsten Schluß [?] u. Vortheil bedacht war; – so konnte ungetrübt [?] Gott an die Spitze des Kreuzzuges gestellt werden. [?] der Papst, obgl. feierlich zur Führung eingeladen, lehnte den Antrag ab, denn er [?] im Abendl. den Röm. Kirche nach Gefahr, u. ihm [?], für das Wohl der ganzen Kirche zu wachen, nicht gestattet einzelne Unternehmungen zu vollbringen. Er nannte den B. Ademar v. Puy zu seinem Legaten beim hl. Zug.

BSB MÜNCHEN

Zuerst brach einzelne zügellose Haufen f. v. Peter v. Amiens, Walther Habenichts u. andern Schwärmern geführt. Nach vielen Räubereien im Vaterland u. grausamer Verfolg. der Jüden, wurden sie, zu gerechter Vergeltung für Raub u. Mord, in Ungarn u. Bulg. durch Hunger u. Schwerdt, in Kleinasien v. d. Türk. aufgerieben. Der Hauptzug begann im Sommer 1096. Gottfried v. Bouillon, Herzog v. Niederlothringen, Robert Herzog v. der Normandie, Robert Graf v. Flandern, Hugo d. Gr., Bruder Philipp v. Frankreich, Raimund Gr. v. Toulouse, Bohemund, Fürst v. Tarent führten u. wohlgerüstete, 2gesonderte Heere auf verschiedenen Wegen, ohne gemeinsch. Oberhaupt zogen sie, zu Wasser u. zu Land, nach ihrem Sammelplatz, Konstantinopel. Nicea, die Hauptst. des Sultans v. Iconium, wurde v. den Kreuzfahrern erobert, Kilidsch Arslan selbst geschlagen. Unter beständigen Kämpfen, f. d. Waldgebürge drangen sie nach Syrien vor; der Zug wurde aber ungemein verzögert u. erschwert durch die Unvorsichtigkeit, den Mangel an Zucht u. Gehors., u. die Unwissenheit in der Kriegskunst. Balduin, Gottfrieds Bruder, eroberte sich f. die Grafsch. Edessa, zuerst die Hauptstadt. 1098 Einnahme v. Antiochien. Da zog Korboga, Emir v. Mosul, mit 1 Heer v. 200000 M. heran; v. neuem wurde der Eifer der Chr. entzündet durch die Auffindung der hl. Lanze. Begeistert gab der Chr. den Sieg. Bohemund, dessen List man die Einnahme der Stadt verdankte, wurde Herr v. Antioch., wie Balduin zu Edessa; später Bertrand, Sohn Raimunds, Graf zu Tripoli. Jetzt waren die 3 grossen Baronien diesseits Jerus. In dem Augenblick, wo das Reich gegründet wurde, wurde es schon zerrissen. Das Heer zog nun die syr. Küste herab über Ramla u. Emaus vor Jer. Es war wieder in d. Händen der Fatimiden, seit der Vezir des Califen Mostali die Söhne Ortoks vertrieben hatte. Nach 39 Tag. Belagerg wurde Jer. erstürmet an 1 Freitag. Furchtbar war das Mord, 70000 Ungläubige verlor ihr Leben, alle Juden wurden in ihrer Synag. verbrannt. Als nichts mehr zu morden u. zu plündern war, reinigten sich die Pilger v. Blut, entblössten Haupt u. Füsse, u. zogen unter Lobgesängen zur Grabeskirche. Alle weinten vor Freude, Demuth u. Ernst. Sie fielen nieder an der h. Stätte, beichteten ihre Sünden u. gelobten besserg ihres Lebens. Am folgd. Tag wurden alle, die sich auf d. Dach des Tempels geflüchtet, getödtet, u. 3 Tage nachher fassten die Pilger den einstimmig. Beschluss, alle noch geretteten Saracenen umzubringen. So erscheint hier zu überraschender Weise die ärgste Grausamkeit mit tiefer Demuth u. Andacht.

Zum Kg. wählten die Fürsten Gottfr. v. Bouillon, er wollte aber nie den Titel an 1 Ort führen, wo Christus die Dornenkrone getragen; nannte sich, wie vorher, Herzog. – Patr. wurde, nachdem der Gr. d. Syrern gestorben, Arnulf, Caplan des Herzogs v. der Normandie, später Daimbert Erzb. v. Pisa, Legat des Papstes nach Ademars der zu Antioch. an der Pest starb.

Schon im folgd. Monat, August, wurde der Calife Mostali, der 1 Heer geschickt heranzog, bei Ascalon selbst geschlagen. Gottfr. starb schon im folgd. J. 1100, ihm folgte sein Bruder Balduin, Gr. v. Edessa, vom Patr. zum Kg. gekrönt. Ohne Verstärkg u. Hülfe f. den Abendland konnte das neue Reich nicht bestehen; um die Verbindg zu erhalten u. neuen Kreuzfahrern den Weg zu erleichtern, war der Besitz der Häfen an der syr. Küste v. entscheidender Wichtigkeit, u. die Unterstützg

Daimbert erneuerte die Ansprüche des Patriarchen auf d. Lehn des Reichs, Gottfr. u. die beiden andern Fürsten erkannten diese Forderg an, u. nahmen die Herrsch. v. ihm zu Lehn.

68

d. Ital. Seestädte wurd 1104–24 Akkon, Tripoli, Berytus u. Sidon, Tyrus erobert.

Zwischen d. Kg u. großen Lehnsherrn bestand dieselben Verhältnisse, wie im Abendl., nur war d. Reibung hier noch heftiger, ja deutlicher ward, daß d. Kg nur d. erste unter Gleichen sei; d. Vasallen waren häufig untereinander in Fehde, u. riefen selbst d. Türken zu Hilfe; überdieß waren d. Kge in häufige Streitigkeiten mit d. zahlreichen u. mächtigen Geistlichkeit verwickelt. D. Macht der Kge war höchst beschränkt u. hatte [illegible] für e. so schwankendes, fast stets bedrohtes Reich. In allen wichtigen Angelegenh. mußten d. Kg d. Patr., d. Barone u. d. vornehmsten Ritter zu Rath ziehen. Wie d. Kg d. weltl., war d. Patr. d. geistl. Herrscher über Jer. u. beider Gewalten waren einander fast gleichgestellt; unter dem Patr. gab es 5 Erzbb. (Tyrus, Caesarea, Bessarea, Nazareth u. Krak (später Philadelphia)) u. e. große Menge v. Bb. D. Patr. strebte nach d. Oberherrsch. über d. ganze or. Kirche, Paschal II hatte sie ihm 1115 wirkl. zugestand., aber der Patr. v. Antioch. bewirkte d. Aufheb. dieses Befehls. D. Geistlichen hatten außer ihr. Ländereien d. Zehnten v. allen Früchten; es war natürlich, daß in e. Lande, wo [illegible] zur Andacht strömten, viele Klöster entstand.

D. [illegible] Vfall [illegible] lange Zt. d. d. großen Ritterorden der Johanniter u. Templer. Ihre eigentl. Wiege war hier, d. Schluß d. Ritterth., es u. Mönchth. in einander geschmolzen; ihre Macht wuchs v. geringen Anfängen zu [illegible] 1048
v. Riesen hinan, u. griff in d. Gesch. entscheidend nachdrückl. ein.
Kaufleute a. Amalfi, d. e. großen Handel nach Paläst. trieben, errichteten zu Jer. nahe bei d. heiligen Grabe e. Kirche, e. Mönchskloster zu Ehren d. Jungfrau; d. Abt u. d. Mönche d. Klosters erbauten e. Haus für Aufnahme u. Pflege d. Pilger, nach d. h. [illegible] Joh. d. Täufer. Hier wurden Pilger, Arme u. Hilfsbedürftige [illegible] gastfrei gepflegt u. unterstützt; Gottfr. v. Bouillon fand d. Einrichtung so wohlthätig, daß er ihnen einige Grundstücke schenkte. Nunmehr traten unter Gerhard, ihrem Leiter, d. Pfleger d. Hosp. v. jenem Kloster, nahmen d. Regel u. Kleidung des heiligen August. Chorherren an, u. hefteten e. weißes Kreuz auf d. Brust ihres schwarzen Mantelkleides [illegible]. So fromm war d. Zucht d. Hospitaliter, so heilig ihr Eifer, daß sie schnell Reichth. u. Ansehen gewannen, u. Pasch. II schon 1113 ihre Einrichtung u. Besitz bestätigte, sie v. Zehnten an d. Patr. freisprach, u. ihnen d. Recht ertheilte, selbst e. Vorsteher zu wählen. Der, nach Gerh. Tod gewählte Vorsteher gab 1118 d. Genossenschaft d. erste vollständige Ordnung; d. Hospitaliter leisteten d. 3 Gelübde. Dupuy änderte zugl. d. ursprüngl. Bestimmung d. Ordens dahin ab, daß er e. adelig-kriegerischen Ritter[stand] gründete, d. v. d. geistl. u. pflegenden Genossen schied, u. dienende Brüder als Untergeordnete hinzufügte. Innoc. II bestätigte d. neue Einrichtung 1130 unter großen Lobsprüchen.
1119 Um dieselbe Zt. bildete sich e. neuer Ordensverein durch Hugo v. Payens, Gottfr. v. St. Omer u. 7 andere Adliche. Zu den 3 Gelübden fügten sie d. 4ten Gelübde hinzu: Vertheidig. d. Pilger u. Kampf geg. d. Ungläubigen. E. solcher Beschluß wurde dem Kg Balduin II, dem Patr. u. allen als höchst willkommen, u. so erhielten d. armen Ritter [illegible] vom Kg e. Theil s. Palastes u. e. freien Platz nahe bei dem Tempel Salomonis. 9 J. nach ihrer Entstehung hatte d. Verein erst nur neun Glieder, aber er [illegible] so großen Ruf, daß er bald d. Papst Honor. II. [illegible], u. d. überall Gönner [illegible] ihr lauteres [illegible] gelobt ward. Auf d. C. zu Troyes 1128 erhielten sie d. Bestätigung ihres Ordens u. e. geistl. Kleidung, d. langen weißen Mantel, [illegible] e. einfaches rothes Kreuz [illegible] Mantel bestimmt. Ihre d. Benediktiner [illegible] Ordensregel, zu den [illegible]

Bernhard beitrug, [illegible] allmählich mehr Brüder u. wuchs zu e. ansehnl. Gesellschaft an. An d. Spitze stand d. Großmeister; d. höchsten Rath d. Ordens od. d. Generalkapitel stand ihm zur Seite. D. Engl. waren ihm zwar Gehors. schuldig, aber d. Mehrh. d. Stimm. im Rath entschied auch gegen ihn. Außer d. Rittergesellsch. gehörten zum Orden d. Geistl. u. Kapelläne, ~~[illegible]~~ d. d. geistl. Geschäfte beim Orden versahen. Unendlich konnte [illegible] Ritter werden, deshalb entstanden neue d. Abtheil. d. dienenden Brüder; diese zerfiel in 2 Unterabtheil., d. gewaffneten Waffenbrüder u. d. Handwerksbrüder; letztere trieben d. Gewerbe u. häusl. Geschäfte d. Ordens. Schwarze od. braune Mäntel unterschied d. dienend. Brüder v. d. Ritter. Alle Besitz. d. Ordens wd. nach Landschaft. e. bes. Vorsteher eingetheilt. Jede mußten tägl. Messe hören, u. 60 Vaterunser beten. bei d. gemeinsch. spars. Mahlzeit wd. d. 10te Brod d. Armen übergeb., u. d. hl. Schrift vorgeles. Sie durften k. Schmuck tragen, od. am Kreuzzeug u. d. Sporen Gold u. Silber trag. Als einmal [illegible] waren, durfte d. Ritter d. [illegible] geschmückt machen, u. war nur e. Heller an Geld hatte, wd. als e. Heller werth bezeichnet. D. meist. Spiele waren verbot. D. Gehorsam begann [illegible] gehalt. wd., d. Maß d. [illegible] wd. festgesetzt, daß [illegible] von 3 Feind. soll. D. Strafe stieg v. d. Buße [illegible] ohne [illegible] an d. Feder bis zur Ausstoßung a. d. Orden.

Unter dem Schwach. Kg. Fulco eroberte d. 1146 d. Atabek v. Haleb u. Mosul, Zenki u. s. Sohn Nureddin Edessa. Zur solches Gefahr d. h. Landes gerieth d. Abt Bernhard, d. Orakel s. Zeit, i. hl. Eifer für d. Kirche, Mystiker u. Reformator v. 160 Klöstern. Kg. Ludwig VII., den s. Geist bewegen machte, aber d. im Kriege geg. d. Gr. Theobald v. Champagne verübt. Grausamkeit, wünschte deshalb nach d. i. hl. Werk d. Schuld abzubüß. D. Gesandten v. Antioch. u. Jerus. d. [illegible] um Hilfe ansprachen, war d. Ludwig am bereitwilligsten, e. Kreuzzug zu unternehm. Eugen III. erließ e. Schreiben an alle Gläubigen Frankreichs, worin er sie geg. d. Feinde d. Christ. zu ziehen ermahnte, u., wie schon Urban II, allen d. [illegible] an dem Zug theilnehmen, od. [illegible], Absol. v. allen Sünden verhieß, m. beigefügter Bedingung, wenn sie diese [illegible] u. demüthig bereut u. gebeichtet hätten. Er selbst habe [illegible] wie s. Vorgänger Urban nach Frankreich zu reisen, u. d. [illegible] zu d. hl. Unternehmen pers. zu ermunt., aber d. [illegible] erlaubten ihm s. Kampf [illegible] d. Römer nicht, u. dazu bevollmächtigte er deshalb an s. Stelle Bernhard.

Auf d. V. zu Vezelay 1146 [illegible] Bernh. [illegible] Frankreich [illegible] den Kreuz schon [illegible]. D. Rede hatte so große Wirkung, daß d. ganze Versamml. v. d. Rufe zum Kreuz erscholl. Alle drängt. sich [illegible] um d. Zeichen d. Kreuzes zu empfangen, u. er mußte s. eigenen Kleider dazu zerschneiden. Zu Chartres bestimmten man ihn als Anführer d. Zuges, was er aber ablehnte, da er weder Kraft noch Beruf dazu habe. Nachdem er Frankr. durchreist, eilte er auch nach Deutschland, d. Fürsten u. Völker zum Kreuzzug aufzurufen. Den anfangl. abgeneigt. Kg. Conrad III. erschütterte er durch s. Beredsamkeit so sehr, daß er sich unter den Ersten d. versammelt. Volks d. Kreuz s. anheften ließ. Darauf nahm Bernh. vom Altar d. geweihte Fahne, u. übergab sie dem Kg., sie mit eigener Hand an d. Spitze d. Kreuzfahrer zu trag.

1147 begannen d. beid. Kge. d. Zug m. zahlreich. Schaaren; aber vollbracht wd. [illegible] ungeheurem Aufwand v. Blut u. Geld [illegible] als d. [illegible] Kreuzfahrer d. zur See [illegible], d. Eroberung Lissabons v. d. Herrsch. d. Mauren.

d. Ostfr. Kg fand in Kleinasien d. meist. Hindernisse dch d. Mißtrauen od. d.
Treulosigkt d. Gr. d. Städte wd ihm verschlossen, Kalk unter d. Mehl gemischt,
sie betrog. dch falsch. Geld v. schl. Manuel betrog., u. endl. d. Heer dch
gr. Wegweiser in d. Gebirge u. Wüsteneien d. Taurus in d. Hände der
Sultans v. Iconium geliefert, so daß d. größte Thl dch Hunger u. d.
Pfeile d. Türk. aufgerieben wd. Unter gt geringerem Verlust u. gleich
Verlust kam Kg Ludwig längst d. Seeküste erst nach Palästina. Als er in
Verbind. m. Conrad, um doch etwas zu unternehmen, Damasc. belagerte, scheiterte
d. Unternehm. dch d. Eifersucht d. Paläst. Franken, u. Syrischen Christen,
d. d. Unglaubig. selbst g. ihre Brüder verband; Hunger u. Mangel
Verwendung, aller Art verzehrt. d. Heer. Entmuthigt zog 1149 d. beid. Kge
nach Hause. Dem Reich v. Jer. wd dch misslungenen Unternehm. sehr nach-
theilig; d. Waffe d. Chr. wd d. Saracenen i. Gewalt; ihr Muth wd neu
belebt, sie sahen daß selbst d. ungeheuersten Anstrengungen d. Abendl. d. Erfolg
hatt. Sehr unglückl. Ausgang machte unter d. Chr. allg. Mißmuth u. Unwill.
brach. d. so zuversichtl. glückl. Erfolg geweissagt, wd v. viel. als e. falscher
u. verräther. Prophet bitter getadelt. Er rechtfertigte sich g. Vorwürfe, indem er
d. traurige Ende d. Zuges d. allerdings als e. Werk Gottes unternommen wd, v. d.
Laster u. Vergehen der Kreuzf. herleitete, d. sich gt würdig bewiesen, d. Gottes
als Werkzeuge zu dien.

Seit dies. Kreuzzug, vorzügl. seit dem Tod d. tapfern Kgs Amalrich fiel
d. Reich Jer. in solche Schwäche, daß nur d. Uneinigkeit unter d. Saracenen
se. Dauer verlängerte. Als aber Syrien u. Aegypten Saladin gehorchte, schien
d. Stunde d. Rache gekommen; Kg war dch Vergiftung st. Rechtsschwer Balduin
IV Guido v. Lusignan; damals zerrüttete innere Uneinig. d. Reich.
Raimund v. Tripolis, Reichsverweser hatte m. Salad. e. 4jähr. Waffenstillstand
geschlossen, allein d. Ritter [illegible] d. Kreuzfahrer einzelne Ritter neu ihn zu
brechen. D. Chr., welch. ihre ganze Macht [illegible], d. belagerte Tiberias
zu entsetzen, wd 1187 ~~bei~~ in d. entscheidend. Schlacht bei Hittin fst
gänzl. geschlag. d. Kg selbst wd gefang., m. ihm d. Großmeister d. Templer u. d.
meist. Fürsten. Von meisten Rittern d. Templer u. Johanniter, d. sich in d. Schlacht
gefallen waren, wd nach derselb. hingerichtet; d. Blüthe d. Ritterschaft
war vernichtet. Da alle Kräfte zum Entsatz v. Tiberias waren [illegible] u.
[illegible] wd, fiel d. meist. Städte an d. Küste u. im Innern d. Lds
in feindl. Gewalt. Jer. wd belagert, u. ungeachtet d. Feinde d. Stadt
heldenmüthig vertheidig., musste sie endl. sich zur Übergabe entschliessen. Salad.
zog siegprangend ein, d. reich. Einwohner lösten sich dch Geld u. wanderten aus,
d. Armen, etwa 14000 mußten gefang. zurückbleib. Den Lat. [illegible]
d. kostbaren Gerätschaften d. Kirche d. h. Grabes [illegible]; f. d. Besuch d. h.
Grabes mussten d. Chr. Geld zahlen, d. muhamed. Cultus wd wiederhergestellt;
So war bis auf Antioch. Tyrus, Tripolis u. einige feste Schlösser alles
theuer erkaufte Frucht d. Kreuzzüge verloren. D. Nachricht v. dies. Unfall
setzte ganz Eur. in Bestürzg, P. Urban III. soll vor Schreck u. Schmerz
gestorben sein.

BSB MÜNCHEN

D. 3te Kreuzz. Urb. III. u. Clem. III. forderten d. Christenh. zu neuem Zug auf; jeder [illegible] mußte [illegible] als d. [illegible] Zehnten zahlen, Zehnten Saladins. Zuerst nahm Friedr. I. das Kreuz [illegible], 1 [illegible] Friedr. v. Schwab. d. Herz. 1189 zog er mit e. großen wohlgerüsteten Heer über Cpl nach Asien. Glückl. u. siegreich d. Herz. v. Kl. Asien, st. aber 1190 im Calycadnus baden. S. Sohn führte d. Heer bis nach Antioch.; seine Schaar [illegible] Friedr. starb [illegible] davan, d. nachherig Kreuzfahrer gesammelt [illegible]. Unterdeß kamen d. Kön. v. Frankr. d. Kgn v. Engld u. [illegible] nach Palästin. vor Accon od. Ptolem. — [illegible] Richard Cypern v. d. Comnenen, u. überließ d. Insel dem [illegible] Guido v. Lusignan. 1191 Ptolem. v. beid gemeinsch. erobert, nach 9 großen Schlachten, nachdem durch Schwert, Hunger, Seuch. Unglücksfälle an 200000 Chr. getödtet wrd. Weiteren Fortschritten [illegible] Uneinigkeit. Ph. Aug. [illegible] nach [illegible] zog nach Hause; d. Rich. mußte, nach vielen Heldenthaten u. [illegible], als d. Kreuzfahrer d. Krieges überdrüßig wrd., u. d. [illegible] Schwert [illegible] machen, [illegible] in d. Hände d. Ungläubig [illegible], schloß e. 3jähr. Stillstd. m. Salad. Sal. st. 1193 im ruhig. Besitz d. größten Theils v. Palästi.

Ord. d. dtsch. Ritter. Unter d. Chr. vor Accon 1190 errichteten einige Bürger v. Bremen u. Lübeck f. d. Kranken in ihren Zelten e. Spital u. pflegten sie. Herz. Friedr. v. Schwab. war d. Beschützer dieser neuen Brüderschaft. u. veranlaßte d. Kais. Heinr. u. d. Pabst, d. Verein zu e. Ritterord. zu erheb. Ueber d. Kleid., weißen Mantel m. schwarz. Kreuz, hatte sie Streit m. d. Templern. D. innere Einricht. u. Regel war ganz wie d. d. Templer, nur konnten blos dtsche Edle gewählt wrd., u. [illegible] blieb fortdauernd e. Theil ihr. Pflicht. Heinrich Walpot v. Bassenheim erster Meister d. Ord.; der sich nur langsam zu Macht u. Ansehen erhob; erst durch [illegible] u. große Eigenschaft. Herm. v. Salza, d. 4ten Vorsteher, gelang es, ihn mächtig zu mach. Er trug m. s. Rittern 1219 als Meister zur Eroberg. v. Damiette bei. Kein Vasall d. dtsch. Mach. im Orient [illegible] Herm. [illegible] nach [illegible]; 1226 eingelad. vom Herz. v. Masovien zum Krieg gg. d. Preußen.

1198 ließ Innoc. III. neuerdings in Europa d. Kreuz predigen; viele fr. Große nahm. es. Sie schloßen e. Vergleich m. d. Venetianern, d. ihnen Schiffe u. Lebensmittel gg. e. Summe versprach, u. überließ. e. eigene Flotte m. Venet. Kriegsleut, unter Anführung ihres Dogen Dandolo dazu stoßen ließen. D. Flotte lief 1202. Zara in Dalm. erobert. Alexius, Sohn d. v. sein Bruder Alexius abgesetzt u. geblendeten Kaiser Isaak Angelus, bat d. Kreuzfahrer im Namen s. Vaters an, wenn sie ihn wieder einsetz., wolle er d. Reich zum Gehors. d. Röm. Kirche zurückführen, u. ihnen kräftig zur Eroberg. d. h. Ldes beistehen. 1203 vor Cpl; ohngeachtet d. Abmahng. d. Pabst erobert sie d. Stadt, setzten Isaak nebst s. Sohn auf d. Thron. Murzuphlus drängte sich nach Ermord. d. beid. Kais. auf d. Thron. Nun wd 1204 Cpl neuerdings erstürmt, geplündert, zur Hälfte abgebrannt. Balduin Graf v. Flandern, zum Kais. gewählt. D. Kreuzzüge waren d. schlechten Erfolgs [illegible]; d. lat. Kaiserth. konnte s. Macht kaum behaupt., d. europ. [illegible] wd größtentheils erhalt. in [illegible] Besitz [illegible]; d. Gr. Kais. in Kl. Asien u. d. Bulgaren bedrängt. s.; Balduin 1205 v. d. Bulg. gefang. S. Nachfolger immer schwächer. 1261 v. Mich. Palaeol. Cpl wieder erobert.

Friedr. II. hatte schon 1215 bei s. Krönung zu Aachen d. Kreuz genommen; d. Päpste drängten ihn aufzubrech., legten ihm Bann; ~~Gregor~~ Honor. stiftete e. Vermählg. zwisch. ihm u. d. Tochter d. Kgs. v. Jer. 1223. 1227 sammelte s. e. großes Heer v. Engländern, Deutsch., u. Ital.; Friedr. schiffte s. schon zu Schiffe, kehrte aber, weil krank, ins Land zurück. Nun wd. er v. Papst gebannt. 1228 ließ er endl. wirkl. s. Flotte los; u. schloß 1229 e. 10j. Waffenstillstd.; Jer. Bethlehem, Nazar. Sidon u. d. Gebiet v. hier bis nach Ptolemais erhielt der Kaiser zurück, doch wd. s. d. Muham. Pilgern der Zugang zu d. h. Stadt unter gewiss. Bedingg. erlaubt. Friedr. setzte s. selbst d. Krone v. Jerus. aufs Haupt, u. eilte, nachdem Schuldete gelöst war, nach Eur. zurück. D. Chr. blieben s. lange im Besitz v. Jer.

Letzter Kreuzzug. Ludwig IX hielt d. Kreuzzug ... Nie war e. Unternehmg. so gut vorbereitet wd., d. Heer bestd. nur a. Franzosen, u. Nationaleifersucht. 1248 Aufbruch nach Aegypt. Damiate wd. eingenommen; auf dem Zuge nach Cairo trat Mangel u. Seuche ein; Niederlage; ergriff v. d. Mamelucken; Gefangensch. d. ganz. Heers. Er löste d. Kön. f. Damiette, d. übrigen 800000 Byzantiner. Er weilte noch 4 J. in Ptolem. suchte d. inneren Unruh. zwisch. d. Saracenen zu benutz., konnte s. v. d. großen Verlust nicht erhol. D. Tod s. Mutter Blanca rief ihn zurück. Noch im hoh. Alter 1270 2ter Zug, wand. s. zuerst nach Tunis; e. Pest raffte e. großen Theil d. Heers u. ihn selbst hin. Alle Versuche zu neuen Unternehmg. erfolglos. Noch 1321 Entwurf d. Marino Sanuto. D. letzte Besitzg. der Chr. im h. Land war unterdessen verloren; 1268 Antioch. 1288 Tripoli u. endl. 1291 Ptolemais. Außerd. überließ d. Franken Tyrus, Sidon, Berytus freiwillig.

Bekehrungen.

Pommern v. Hzog Boleslaw v. Poln besiegt, hatte Frieden v. ihm erhalt. unter der Bedingung, sich ein Bisth. aufdringen zu lassen. Otto B. v. Bambg wd deshalb 1124 unter sie geschickt, diese zwar wiedr., taufte aber doch d. hartnäckigst. viele sich [illegible] bezwing. Nach s. Rückkehr nach Dtschld fiel. viele wieder zum Heidenth. ab; u unternahm also 1126 s. 2te Reise nach Pommern, u. befestigte u. vermehrte daselbst d. neue Lehre. Wg. d. Wendenvölker führte er d. Weinbau ein, u stiftete d. Bisth. zu Julin, später 1170 nach Camin verlegt. Er wollte sich zu d. benachb. Rügianern, aber erst spät nach s. Tod unterwarf d. dän. Kg Waldemar I. ihr Bezwinger 1168, führte zugl. d. Chr. ein, bes. brauchte dafür war Absalom Erzb. v. Lund u. B. v. Roskild.

Gleicher Weise erfuhr Erich IX v. Schwed. d. Finnen 1157. Heinr. Erzb. v. Upsala war der Vater ihrer Lehr, Stifter d. Bisth. Rendamekki, hernach zu Abo.

Unter d. Wenden an d. Ostsee u. auf beid. Seit. der Elbe im Sachsenland war d. Chr. v. Otto d. Gr. [illegible] ihr immer mehr verfall., Heinr. der Löwe, Hzog v. Sachs. u Baiern stellte es v. 1148 an, wieder her, stiftete d. Bisth. Ratzeburg u Schwerin, verwandelte d. zu Oldenbg, u verlegte es d. ihm fast verödet. Bist 1163 in d. zugleich vollends erbaute u befestigte Stadt Lübeck. Ihr hatte der erste B. v. Oldenbg, Wizelin, nebst andern sächs. Geistl., an der Bekehrg d. Heidenth. unter d. Slav. 30 J. lang m. größtem Eifer gearbeitet, + 1154.

Meinhard, Mönch v. Segeberg, legte d. ersten Grund zur Bekehrg der Liefländer, Letten u. Esthen + 1196. Albrecht, 3ter B., damahls Domherr v. Bremen (+ 1229) beförderte d. Sache durch d. Schwert d. dän., schwed. u sächs. Kreuzfahrer. 1202 stiftete er zu Besitz d. Lande d. Orden der Schwertritter (fraternitas militiae Christi), nach d. Regel d. Tempelherrn. Unterscheid.: Kreuz u Schwert auf weißem Mantel; d. neue Ritter gründeten Burgen u Schlösser, u. der B. versprach ihnen d. 3t. Theil d. Lands. Diese erhielt. d. B. Albrecht d. Bekehrg d. Land, d. v. ihm wd Riga gegründet, u zum Mittelpunkt s. Verwaltg gemacht. D. Chr. wd immer weiter bis nach Curland u Semgallen ausgebreitet u. d. Curen unterwarf. sich freiwillig 1230. Da d. Schwertritter allein der äußern mächtig. Feinde, der Russ. u Dän. nicht mehr gewachsen waren, vereinigten sie sich 1237 mit dem deutsch. Orden; Livland wd v. e. eigen. Landmeister verwaltet.

Unter d. Preußen wd seit 1230 d. Chr. durch d. deutsch. Ritter eingeführt, doch d. schwer. 53 J. währende Kampf d. hartnäckigen Nation, d. ganz unter d. Gewalt d. Ritter brachte u d. Chr. annahm. D. Kreuzzüge wurden v. 1254 dem Dtsch. d. Ordens der Päpste m. Heer v. 60000 M. zu Hülf. geführt v. Ottokar Kg v. Böhmen u. Otto Mgr. v. Brandbg; ihr Herzog Samland wd so furchtbar verwüstet, daß d. noch übriggebliebenen Einwohner in aller Eile d. Chr. Glbn annehmen.

1249 wd unter päpstl. Vermittlg. e. Vergleich geschlossen, worin d. Verhältniß der bekehrten Preußen bestimmt wd; sie behielt. ihr Land als völlig freies Eigenth., d. alt. Ständeunterschied dauerte fort; d. preuß. Edeln traten u. d. Edlen unter ihnen sog. Ritter wd.

Geschichte der Päpste.

Hildebrand, geb. zu Siena in Toscana, Mönch u. Prior zu Clugny, kam 1049 m. Leo IX nach Rom; dieser folgte sm Rath in Allem, u. ernannte ihn zum Subdiac. d. R. Kirche. 1055 sehte er als päpstl. Legat in Frankreich 6 Bb. ab; 1059 wd er Archi-Diac. u. Card.; leitete 1061 d. Wahl Alex. II, unter dem er allvermögend war. Er nahm unter Alex. d. Würde d. Kanzlers d. R. Kirche an, u. [illegible] zugl. allmächtig Partheien, Clerus, Adel, Volk so geneigt, daß er schon vor s. Vorgängers Tod als s. Nachfolger öffentl. bezeichnet wd. Schon beim Begräbniß Alex. II wd er v. Volk als Papst begrüßt, u. dann v. d. Card. einmüthig gewählt. Unmittelb. nach s. Wahl schrieb Greg. selbst an Heinr., er sei gezwungen wd., d. ihm vom R. Volk s. ungestüm aufgedrungene Pontificat von d. Hand anzunehmen, habe aber s. [illegible] geschobn, weil er hoffe, daß d. Kg v. d. ihm zu schwere Last wieder befreit zu wd. Der Kg möge also s. Wahl nicht bestätig., u. zwar s. um so, freimüthig. selbst wills, denn er müsse ihm erklären, daß er als Papst unfehlb. in [illegible] Verhältniß [illegible] würde, da er s. Laster u. Schwäche nicht ungestraft lassen könnte. Der Kg aber begnügte s., u. s. Räthe, d. Graf Eberhard, nach Rom zu schicken, s. dem Greg. zu untersuchen, ob bei d. Wahl der [illegible] Simonie untergelaufen sei; sobald damit d. Kgl. Ansehen scheinbar gerettet war, bestätigte er d. Wahl.

D. höchste Ziel s. Strebens war nicht bloß, der R. Kirche d. höchste Gewalt über d. Kirche zu verschaffen; sondern: d. Kirche u. [illegible] v. jeder andern Gewalt, bes. d. Staatsgewalt unabhängig zu mach., d. d. weltl. Macht ihren bisher vielfach Einfluß abzuschneid. Diese Einmisch. der Fürsten war in d. Kirche schon so viel erkannt wd., daß d. Gläubigen ihre Unabhängigkeit zu erlangen, u. [illegible] s. [illegible] machten. Dies war alle [illegible] s. Regierung brachte. Deshalb ließ er s. jetzt d. Kg s. Bestätigungsrecht d. Papstwahl lieber noch einmal [illegible], als s. zur Ungunst zum Kriege [illegible] konnte; [illegible] d. [illegible], so schien er nur für s. Sache zu streiten; denn s. fragte s. dann zugl., ob ihm d. Pontif. bleiben od. wieder genommen wd. sollte; diesen Schein aber wünschte er zu vermeiden, da er d. viel wichtigern [illegible] ✝ s. [illegible].

Gleich in d. ersten Tag. nach s. Wahl schrieb er d. s. Legaten Hugo, d. er nach Span. sandte, an alle Fürsten, d. zur Bekämpf. der Araber in diß Land ziehen wollten: sie wd. wohl wissen, daß d. sp. Reich v. alt. Zeiten her Eigenth. d. h. Peter. sei, u. noch immer der Ap. Stuhl rechtmäßig zugehöre. Jeder solle also sich, daß s. Eroberung dem h. Petr. d. Unmacht zu [illegible], sonst verbiete er ihm, d. Feldzug dahin zu unternehmen. S. zahlte Sanchez, Kg v. Aragonien, ihm jährl., als s. [illegible], d. Zins v. 500 Goldstücke.

Als s. Gr. 1073 zu Capua [illegible], leisteten ihm d. dortig. Fürst Richard, wie s. schon seit Nicol. II. eingeführt war, d. Eid d. Treue, u. versprach [illegible] v. Lande d. h. Peter. D. er behielt, d. [illegible] Steuer zu zahl. D. Kg Salomo v. Ungarn erinnerte er 1074, daß s. Reich d. Röm. Kirche eigenthüml. zugehöre, da s. schon d. h. Stephan dem h. Peter. übergeb. habe; er verwies ihm dah. daß er s. Reich v. Heinr. IV zu Lehen genomm., er solle es vielmehr als Lehen der R. Kirche erkennen. 1076 erhielt d. Herzog Demetrius Croatien u. Slavonien d. Kgstitel v. ihm, musste aber jährl. d. h. Petr. 200 Goldstücke entrichten. D. Kg v. Dänemark Sveno versprach er 1076, s. u. s. Reich dem Fürsten der App. [illegible] Andacht zu übergeb. 1080 bis er daß s. Legaten als [illegible] befahl, jedes Haus solle jährl. wenigst. d. Pfennig des h. Petrus zahl.

Gr. [illegible] zeigt, daß der Wirkungskreis der geistl. u. weltl. Macht nie ganz abgesondert u. [illegible] aller gegenseitig. Berührung gebracht wd. können; u. daß jeder [illegible] wd., s. d. Übergewicht über d. andere zu verschaffen; um nun d. Unabhängigkeit der Kirche desto sicherer zu sichern, [illegible] er d. Gewalt d. Kirche noch über jene d. Staats hinaus. Dah. s. [illegible] Theocrat. Streben.

BSB MÜNCHEN

Schon im 1t. Jahre s. Pontif. kündigte Gr. d. Welt an, daß er d. Reform-geschäft s. Vorgänger m. äußerster Kraft fortsetzen, u. zugl. d. Übel d. Simonie v. d. neu Seite angegriffen beschloß sei. Statt d. Käufer wd. er nämlich d. Verkäufer bestraf., d. den Geist u. Ges., d. d. geistl. Handel am ärgsten trieben, kündigte er Krieg in starker Sprache an. D. junge, wild erzogen, stolz u. gleichgesinnt, leicht u. schlau u. kriegsmuthig, Rathschlägen ergeben Heinr. d. schalte so willkührl. über alle Bisth. u. Stifter, daß s. allmähl. i. offnen Handel gebildet hatte. Es viel besser ging Phil. v. Frankreich so dahin aus. Deutschl. musste, da v. d. vorig. Päpsten ergriffen Maßregeln geg. d. Käufer der Ämter unwirksam wurden, denn d. nächsten Verkäufer nur f. d. ihr eigenen Vortheil gedrung. sind, sie dagegen zu schützen.
D. beid. aber waren s. Maasregeln sehr demüthig b. Heinr. erschreck. bestrg., u. Phil. ließ s. f. Entschuldigung ein. Nun ergieng f. d. S. zu Rom 1075 d. Decret, worin allen Geistl. bei Strafe d. Verlust ihrer Ämter verboten war, d. Invest. über i. Bisth., Abtei od. sonst. Kirche Amt v. der Hand d. Laien zu empfang. zugl. allen Laien bei Strafe d. Bannes verbot. war, i. Geistl. d. Invest. zu ertheil. Es drei. Schritte er folgt an alle Reiche, u. befahl d. Bb., über dessen Beobacht. strenge zu halt., führte aber d. weiter Grund an, als d. allg., daß es d. Würde der Kirche erfodern, d. Recht d. Invest. d. Laien zu nehmen, wol das Übel der Simonie sonst gar nicht gesteuert werd. könne. Unleugbar hatte bish. d. Fürsten d. Einfluß, den ihnen d. Invest. f. d. Besetz. d. Kirchämter gab, so ärgste missbraucht, aber an dem Recht hing, sich d. ganze Gewalt, die d. Lehnsherr über s. Bb. u. Klerus nach Gründen besitzt u. vermögt war. D. Inv. war d. Zeich. d. Lehensverbind.
Es d. allmähl. eingeführt. Gebrauch, daß s. Bb. u. Äbte d. Inv. über d. zu ihrer Kirche u. Stifter gehörig. Regalien erhielt., war ihnen zugleich geheiml. Verhältnissen in d. Form d. Lehensertheil. hineingebildet word.; nun wd. d. weltl. Recht über d. Kirche nicht mehr b. d. Lehnsherr. u. höchst. Advocatie, sond. allein v. d. Lehensherrschaft abgeleitet. D. Zusammenh. d. Lehensverband. wd. also den Fürst. nicht nur ihr Einfluß f. Besetz. d. Kirchämter u. d. Bestätig. bereits d. bisch. Wahl genom., sondern ihre ganze Gewalt über d. Kirche. Wenn aber der Papst d. Inv. verbot, so erklärte er nach damal. Rechtstheorien u. Sprache, daß d. Fürst keine mehr als Lehensherrn d. Geistl. betrachten dürfe. War d. Fürst nicht mehr Lehensherr d. Bb., so konnte sie auch kein Antheil mehr an Besetz. der bisch. begehren, u. hatte also nicht d. Gelegenheit mehr, i. Handel damit zu treib., aber dadurch fiel auch fast aller übrige Einfluß d. Fürsten auf d. Kirche weg, u. d. Kirche konnte so allmähl. auch in jedem äußern Verhältniß unabhäng. v. Staat werd.
Es schienen d. Fürsten gar nicht so nöthig zu halt., d. Gegenw. zu ertheilen, sie nahmen v. d. geistl. Verordn. gar keine Notiz u. investirten ihre Bb. nach wie vor; es hatte d. Fürsten in Begriff f. d. Bestätigungsrecht d. unbestrittenen, f. v. d. Päpsten oft anerkannten Besitzstand v. b. Jahrh. – u. in Begriff f. d. bish. Förmlichkeit. d. Invest. d. ebenso unbestritten Besitzstand v. wenigst. 1 Jhr. für s. Ansprüche, daß überall i. mächtige Partei d. Cler., d. Hofgeistl. u. übr. aller, d. f. den Weg d. Hofgunst zu i. Kirchämter zu gelang. hoffte, d. Rechte d. Fürsten eifrigst vertheidig. musste, so auch d. zahlreiche Geschlecht d. Kirch- u. Herrschaften i. Diensten d. Fürsten.
Nun begann Gr. auch den Kampf b. den geistl. Concubinat. Schon sehr oft hatten man kirchl. versucht, d. Ehelosigkeit d. Geistl. zu erzwing., bes. u. d. letzt. 20 Jahr., wo zugl. d. unter den Cler. so allg. Concubinat gesteuert wd. sollte; aber d. oft erneuert. Gesetze geg. d. Ehe d. Geistl. waren großentheils wirkungslos geblieb.
Schon 1074 gab nun Gr. i. Decret, daß nicht nur alle verheiratheten Geistl. bannte, sondern auch alle Laien den Bann unterwarf, d. bei i. verheir. Geistl. Messe hören od. i. andern v. ihm verrichtet. geistl. Handl. beiwohnen wd.

72

daß dere. erregte i. allg. heftige Bewegung unter der Clerisey. „Ist sie Unsinn, daß Gr. wider d. Wort Gottes Menschen zwingen wolle, wie Engel zu leben; sie wollten lieber d. Priesterth. als die Ehe aufgeben; Gr. möge alsdann sehen woher er Engel zur ~~Reg~~ Kirche der Kirche bekäme". – Gr. aber drang auf die Vollziehung s. Befehls, gab den Bb. Nachlässigkeit dabei Schuld, u. drohte ihnen d. Strafe. der Erzb. Siegfried v. Mainz u. B. Altmann v. Passau kamen über den Versuch in Lebensgefahr; an andern Orten stimmten die Bb. selbst ihrer Geistl. bei, daß ihnen keine Macht in der Welt ihre Weiber nehmen könne. i. Syn. zu Paris 1074 erklärten d. Gr. Verordn., den Geistl. den Ehestand zu verbieten, da d. Paulus ad Timoth. s. dafür erklärt habe.

Aber verg. des Widerwill. d. Volks gieng Gr. dere. weiter, doch d. Volk zwang an vielen Orten die Geistl., ihre Weiber u. Beischläferinnen abzuschaffen, beichtete bei den verehlicht. Priester, so daß der allmälig s. den Gesetz unterwerfen mußte; nun stand es noch lange an d. Zeit an, bis es überall so weit kam. – Gr. ließ s. zu solchem Strenge [illegible] blos durch die gewöhnl. Gründe bestimm.; er wollte dadurch die Kirche v. Staat ganz unabhängig mach.; er äußerte selbst mehrmals, daß er die Geistl. dadurch d. der Knechtschaft der Laien habe entreiß. wollen.

Kg. Heinrich hatte sein der Zeit seit s. Thronbesteigung durch Jugend, Leichtsinn u. böse Rathgeber verführt, über alle geistl. u. weltl. Gesetze oft ganz weggesetzt. dadurch hatte er s. unter d. bair. schwäb. u. fränk. Großen viele Feinde gemacht, u. d. sächs. Herrn u. Bb. hatte er schon gegen sich empört. – Sein Wandel war für d. Kirche sehr nachtheilig. Noch 1075 excommunicirte Gr. 4 deutsche Bb., die ihre Amt v. ihm gekauft hatten, u. bannte 5 Räthe d. Kgs., welche d. Handel betrieben haben.

Sobald Gr. erfuhr, daß der Kg. d. gebannten Räthe an s. Hof behielt, u. er s. der sächs. Bb. gegen ihn anzunehmen entschlossen schien, lud er 1076 d. Kg. selbst vor, um über die mancherlei gegen ihn eingegangenen Klagen s. zu verantworten.

Dieß war den allg. unerwarteten Anstoß gemäß; denn durch die Gemeinsch., die der Kg. d. excomm. Personen unterhielt, war er selbst in d. Bann verfall.; er war also noch Schonung, daß ihm Gr. d. Termin zur Vertheidig. zugestand. Der erbitterte Heinr. veranstaltete sogl. e. Syn. zu Worms, hier erschien auch e. v. Gr. wegen s. Sittenlosigkeit abgesetzter Card., Hugo Blancus, der s. nach Deutschl. geflüchtet, u. machte dem Kg. u. s. Bb. die übertriebenste Schilderung v. dem allg. Hasse, den s. Gr. in Ital. u. in Rom selbst zugezog., versicherte sie zugl., daß ihm nur alle Ital. Bb. ihren Beifall bezeugen, dem d. die Römer sogl. gegen ihn erheben würd. darauf sprach die Syn. d. Absetzungsurtheil über d. Papst; mehrere Bb. die dieß Urtheil sprach. waren aber schon vorher v. Papst gebannt u. abgesetzt word. Das Schreiben des Kgs. an d. Papst war u. beschrieb: „an Hildebr., jetzt nicht Papst, sondern d. falsch. Mönch. – solch. Gruß hast du dich durch die allg. Verwirr., die du in der Kirche gestiftet, verdient". der Schluß war: „Steig herab, der du durch dieses Bann u. durch d. Urtheil aller unserer Bb. verurtheilt word. bist, u. verlaß den ap. Stuhl; u. andern, der die Relig. durch ke. Gewaltthätigk. verunreinige u. die heil. gesunde Lehre vortrage. Ich, der Kg. Heinr. v. Gottes Gnad., u. alle unsere Bb. sag. dir: Steig herab! Steig herab!" – Als dieß Schreiben vor der Syn. in der Lateran. Kirche verlesen war, u. der Gesandte im Namen s. Herrn u. der deutsch. u. ital. Bb. dem Papst befahl, s. Würde niederzulegen, u. den Röm. Clerus vor den Kg. forderte, um v. ihm e. neuen Papst zu empfang., wäre er, ohne Gr. Schutz sogl. ermordet word. Nun bannte u. entsetzte Gr. den Kg., sprach alle s. Unterthanen vom Eid der Treue los, bannte den Erzb. Siegfr. v. Mainz, suspend. alle Bb. die an den Beschluß der Wormser Syn. Antheil gehabt, od. ihm beigetreten waren, u. erklärte, sie sollten abgesetzt seyn, wenn sie sich innerhalb bestimmter Frist s. Absol. [illegible] nicht suchen würd.

die Absetzg. d. Kgs. lag nach d. Grundsätz. der Kirche über die Würde d. Bann eigentl. schon in der Excomm. desselb.

Dr Erfolg war volle. Noch 1076 fiel ganz Oberdeutschld unter Anführg der Hzoge v. Baiern, Schwaben u Zähring gg ihn ab, während d. Sachsen u. Niederdeutschld d. Krieg gg ihn erneuerten. Die Fürsten erklärten, sie hätten s. zu Tribur, den Vertheid der Kirche u. d. Papstes zu gehorchen; bei d. Zus.kft zu Oppenheim beschlossen sie schon, zr Wahl e. neuen Kgs zu schreiten; als s. ihnen aber der überraschte rath- u. wehrlose Hnr. sehr s. discretion ergab, so richteten sie ganz s. sich nach der Vorschrift, di ihnen Gr. s. dch die Leg. zugeschickt hatte, dssen Legaten zu Oppenheim anwesnd waren. Sie schrieben ihm vor, er müsse d. Papste, der sie ersuchen wrd, Abst in d. Reich zu komen, als einzig u unumschränktn Richter über s. erkennen, sogl alle s. Räthe verabschieden, alle Excom. v. s. entfernen, s. Abstand stets bis sie bei der Regierg betrachten, u. dch. in Speier als Privatmann leben; würde er dch s. Schuld sich in e. Jahre d. Hst Absol. erhalten, so sollen s. Absetzgsbeschl völlig in Kraft übergehn, u e neuer Kg gewählt werd. Hnr. musste s. dsn Bedingg unterwerfen, s. Minist d Kl. u. die excom. Hofleute v. s. Di Schwaben u Sachsen gaben den Pst v. dsr Lage d. Sache Nachricht, u bat ihn, zu bestimmt Zt in Dtschl. einzutreffen. Hnr., der lieber It. als Dtschld zm Schauplatz s. Schande mach wollte, s. s. zu gefährlich hielt, d. Pst in Dtschl. zu erwarten, beschloss nach It. zu eil, um dort v. Gr. di Lossprechg vom Banne, v. der jezt s. Schicksal u. s. Krone abhieng, zu erflehen. Er unternahm di Reise mitten im härtesten Winter, fast ohne Gefolge, in Gesellsch. s. Gemahlin. Di Pst hatten indss d. Reise nach Dtschl. angetreten; als er Heinrichs Ankunft in It. erfuhr, begab er s., ungewiss ob Hnr. s. demüthig od. feindl. wolle, s. Anrath der Markgr. Mathilde, einstweil in ihr festes Bergschloss Canossa, im Gebiet d. Modena. Di Fürstin, in It. sehr mächtig, war e. eifrige Verehrerin Gr., beinah s. unzertrennl. Gesellschafterin, stets bereit, ihm, wie ihrem Vater od. Herrn in Allem was er bedurfte, beizustehn. Zugl. 1 den Kg langsten ch d. meisten excom. Bb. zu Canossa an, wo sie barfuss u in leinenen Kl., d. Pst um Absol. bat. Sie erhielt sie, nachdem sie einige Tage in Zelle eingeschlossen, streng bis z. de Abend gefastet hatte, aber 1 dr Warng, dss sie 1 Heinrich, ehe er den Kg. Dign. d. schuldige Genugthug geleistet, die Gemeinsch. gepflogen, doch wrd ihnen erlaubt, ihn zu bessern zu ermahnen. Heinrich selbst erhielt nur 1 Mühe di Erlaubniss vor den Pst zu erschein. Im Jn. 1077 kam er in d. 1 3fache Mauern umgebene Schloss. Als er dch di Thr gieng, musste er s. Gefolge u s. Kgl Schmuck zurücklassen; nur ei wollen Ubrkleid, barfuss stand er 3 Tage, v. Morg bis z. d. Abend, nüchtern, u bat um di Absol.; alle im Schlosse bat für ihn s. Thränen. Am 4t. Tag liess ihn Gr. vor, u sprach ihn v. Bann los, 1 der Bedingg, dss er in e. Versamml der dtschn Fürsten s. einfinde, u., nach dem Ausspruch d. Pstes, entw. wenn er s. gerechtfertigt, d. Reich behalten, od. ohne Widerstd abgeben; für den Fall müsse er, bis zr Entscheidg, d. Kgl Gewalt sich enthalt. Übertrete er eine dsr Bedingg, so solle er sogl der Absol. u d. Reichs verlustig sei. Bb. u. Grosse mussten s. Reliquien schwören, dss Hnr. dss halten werde. Als s. hielt der Pst di Messe, u. rief nach der Consecr. d. Kg vor den Altar. D. Hostie in der Hand haltend, sagte er zu ihm: Heinrich u s. Anhänger hätten ihn längst der Simonie u andrer Verbrech beschuldigt, er brauche s. s. d. Zeugniss Gtts u nehme zr Probe s. Unschuld den Leib d. Herrn; sei er schuldig, so möge ihn Gtt plözl sterb lassen. Drauf nahm er e. Thl der Hostie u verlangte, Heinrich

Wird di Sache s. dem damal. Gesichtspkt betrachtet, so fällt Alles Empörende weg. Di Pst bestand blos darauf, dss der Kg s. d. Kchl Bussen unterzog, ehe er v. Bann abgelöst wd. Es war damals stets Ungewöhnl, dss grosse Verbrecher, s. dem Grande, s. noch schmerzhaften u beschwerlicheren demüthigg freiwill unterzog, selbst Kg u Fürsten liessen s. zuweil zu Lebbussg in Kirch v. weg ihren Beichtvater 1 Schläg geben.

117.

73

sollte der andere Theil nehmen, um sich vollends dadurch gegen alle Vorwürfe zu recht-
-fertigen. Die aber, über den unerwarteten Antrag bestürzt, berathschlagten sich
so lange, bis die Abwesenheit der deutschen Fürsten wider ihn einwendeten gegen die Gültigkeit
des Unschuldsprobe sey.

Von dem Augenblick an, wo Heinrich Canossa verließ, nahmen die Sachen auf einmal bei den unerwarteten
-wartetsten Wendung; die Grafen des Reiches, besonders die Lombarden, welche Gregorium gehaßt hatten, weil
sie dem Unfuge der Wormser Versammlung beigetreten waren, warfen Heinrich bei jeder
Unternehmung gegen den Papst mit aller Macht unterstützt haben; jetzt aber tadelten sie die
Demüthigung: er habe sich den demüthigenden Bedingungen unterworfen; sie hätten, um ihn
zu rächen, mit dem Papst gänzlich gebrochen; jetzt verlasse er sie mitten unter der öffentlichen
Bewegung; habe nur für sich gesorgt, und dem allgemeinen Bund sich preisgegeben. Einige
Lombardische Städte verschlossen sogar die Thore bei der Ankunft vor ihm, und schon wollten die
Lombarden Heinrichs minderjährigen Sohn statt seiner zum König ernennen, und ihn nach Rom
ziehen, und dort einen neuen Papst wählen. Heinrich gab sich nun alle Mühe, die Lombarden
zu besänftigen, indem er sie hoffen ließ, sie würden bald genug wieder Gelegenheit finden, ihren
Haß gegen Gregor Luft zu machen. Indessen ergriffen die gegen Heinrich aufgestandenen deutschen
Fürsten, die ihn ohnehin nie gern wieder anerkennen wollten, den Vorwand, daß er durch seine Reise
nach Italien den Vertrag von Oppenheim gebrochen habe, wonach er das Jahr in Speier
zu bleiben versprach, erklärten ihn für abgesetzt und des Thrones für verlustig, setzten einen
Reichstag zu Forchheim zu einer neuen Königswahl an, und gaben dem Papst davon Nach-
-richt, mit dem Ersuchen, er möge, wo möglich, in Person dazu kommen. Der Papst, der,
so wie die Sache stand, zu dem Bruch es ihnen kommen lassen durfte, trug seinen
Legaten auf, womöglich einen Aufschub der Wahl zu bewirken; dennoch ward Herzog
Rudolf von Schwaben gewählt. Heinrich eilte nun schnell in Italien gesammelten Heer nach
Deutschland zurück, schlug den Herzog am Neckar und trieb ihn nach Sachsen zurück,
worauf er ihm sein Herzogthum entzog, das er dem Grafen Friedrich von Hohenstaufen
gab. — Der Papst aber schien von der neuen Königswahl gar keine Notiz zu nehmen;
ja im December von 1078 erließ er die Weisung an die Legaten, zur Untersuchung und Beilegung der
zwischen Heinrich und den Ständen entstandenen Trennung, und sprach gegen jeden den Bann
über die, so sich widersetzen, oder der Legaten Reise nach Deutschland verhindern würden.
Die Anhänger Rudolfs und besonders die Sachsen machten ihm über dieses Benehmen bittere Vorwürfe;
Gregor aber bemerkte darauf, die Wahl Rudolfs sei gegen seinen Willen und ohne sein Einwilligen
vorgenommen worden, er habe also die Gültigkeit derselben zu untersuchen und darüber zu entscheiden.
Im Jan. 1080 verlor Heinrich die Schlacht bei Fladenheim, und nun glaubte Gregor, die
Entscheidung geben zu müssen. Im März verwarf er den Bann gegen ihn, weil er die
Friedensversammlung zu haltenden Wandel gehindert, und dadurch die Fortsetzung des Krieges und
Unheil gestiftet, entzog ihm die königliche Gewalt, und sprach zugleich alle
Unterthanen von der Pflicht gegen ihn los. Zugleich erkannte er Rudolf als deutschen König,
und schickte ihm eine Krone mit der Inschrift: Petra dedit Petro, Petrus Diadema
Rudolpho. Heinrich dagegen, der bald ein neues Heer zusammengebracht, erklärte jetzt
auch dem Papst wieder öffentlich den Krieg, ließ ihn auf einem Concil zu Brixen wieder
absetzen und stellte an dessen Stelle den Erzbischof Guibert von Ravenna, der sich
den Namen Clemens III nannte; doch schlug er die Sachsen an der Elster, wo bei Rudolf
das Leben verlor, und an einem Tage ward auch die Truppe der Gräfin Mathilde von
den Lombarden im Mantuanischen geschlagen. Nun eilte Heinrich nach Italien und lagerte sich

B S B
MÜNCHEN

1081 stand Heinr. vor den Thoren von Rom; die Einschließung v. Rom währte bis
Anfang 1084, wo die Römer endl., des Ungemachs überdrüssig, die Stadt übergaben u. d.
Gegenpabst krönten. Gr. flüchtete sich in die Engelsburg, wo er belagert wurde. In dieser Zeit des
Unglücks [illegible] Gr. ein, schon bewies unerschütterl. Standhaftigkeit.
1081 hatten Heinrichs Gegner in Deutschland in der Person Hermanns v. Luxemburg einen neuen Gegenkönig
gewählt; sie gaben dem Pabst davon Nachricht, u. der belagerte Pabst schrieb ihnen zurück,
sie sollten nur den als Kg anerkennen, der vor Allem sich dem Pabst Gehors. verspräche u. in die
Hände seines Legaten den Eid ablegen würde, dessen Formel er ihnen zuschickte; dieser Formel
nach müßte sich der deutsche Kg förmlich als Vasallen des R. Stuhls erklären.
1083 legten die Römer dem Pabst sehr ungestüm an, daß er sich mit Heinrich vereinigen schließen,
u. Heinrich selbst war völlig bereit, sich mit ihm zu vergleichen, wenn er ihn nur zum Kaiser
krönen wolle; Gr. aber setzte den dringendsten Vorstellungen statt die Forderung entgegen, der
Kg müßte sich erst der Kirche unterwerfen, seine Fehler bekennen, u. die Absol. v. ihm erhalten,
ehe er sich weiter mit ihm einlassen könne. Um eben diese Zeit, wo er schon einen Überfall
Heinrichs befürchten mußte, wandte er sich an den Normann. Herzog Robert, u.
forderte seine Hilfe, die er ihm als Lehensmann schuldig war; Rob. verlangte dafür
vom Pabste die Versicherung, daß ihm der ungestörte Besitz einiger der R. Kirche gehörigen Güter
gelassen würde; Gr. aber ließ sich nur zur Erklärung bewegen: wegen der Güter, die du ungerechter
Weise besitzest, will ich noch Geduld mit dir haben.
Sobald Heinrich 1084 seinen Einzug in Rom gehalten, ließ er den Gegenpabst inthronisieren,
u. sich v. ihm krönen. Die Partei desselben verstärkte sich immer mehr im übrigen Ital., u.
erlaubte sich schon die ärgsten Verfolgungen gegen Gr. Anhänger. Gr. wurde nach wenigen Monaten
in der Engelsburg, worin ihn die Römer eingeschlossen hielten, befreit durch Robert u. seine
Normänner; [illegible], den Kg, den Gegenpabst u. ihren Anhänger sich [illegible] zu Rom
[illegible] die Engelsburg zu belagern; aber bei seiner Befreiung hatten die Norm. Rom
wie eine [illegible] eroberte Stadt behandelt, u. die fürchterlichsten Zerstörungen darin ange-
-richtet; darüber waren die Römer höchst aufgebracht. Gr. entwich daher v. Rom,
u. begab sich nach Salerno zu den Norm., wo er 1085 starb. Seine letzten Worte waren:
dilexi justitiam et odi iniquitatem, propterea morior in exilio.
Der sterbende Gr. schlug den ihm nach Salerno gefolgten Card. 3 Männer zur [illegible] vor:
Desider., Abt v. Montecassino, den B. Otto v. Ostia, u. den Erzb. Hugo v. Lyon.
Desid., der vertrautesten u. gleichgesinntesten v. Gr. Freunde, hatte sich bisher immer
[illegible] für die großen Sachen der Kirche etc. so kühn u. furchtlos gezeigt, als Gr.
1082 weigerte er sich standhaft, dem Kg den Eid der Treue zu leisten, u. sich die Abtei
v. ihm belehnen zu lassen. Damals behauptete er auch gegen die Bb. am kgl. Hof, Nicol. II.
habe versprochen, daß er die [illegible] der Wahl bestätigen für einen [illegible]
[illegible] können des Kg. Recht zu der Wahl herabsetzen. Desid. weigerte sich daher auch
bestimmt, Pabst zu werden; darüber verfloss das J. 1085. Erst im folgend. J. gelobte Desid., weil [illegible]
die Bande v. ihm zu [illegible] schienen, der Gegenwart zu Rom [illegible]. Hier
wurde er mit Gewalt in eine Kirche geführt, u. dort gewählt; aber gleich darauf legte er wieder
alle ~~[illegible]~~ päpstl. Insignien ab u. begab sich in sein Kloster. Erst 1087, bei einer Vers. zu
Capua, wurde er durch die [illegible] bitte des Herzogs Roger, des Fürsten Jordan v. Capua
u. der Bb. bewogen, die Wahl anzunehmen. Victor III zog nun, v. den Fürsten v. Capua
u. Salerno begleitet, nach Rom, eroberte mit ihrer Hülfe die Peterskirche,
die des Gegenpabstes Soldaten besetzt hielten, u. ließ sich darin weihen. Auf der S. zu Bene-
-vent 1087 wurde der Bann über Guibert gesprochen, u. der Pabst verbot v. neuem alle
Belehnung der Bb. u. Aebte durch weltl. Fürsten; selbst den Gottesdienst der belehnten

soll Niemand [illegible], wol [illegible] frei, [illegible] halte. Gleich [illegible]
Victor, [illegible] noch d. Card. B. Otto v. Ostia zu s. Nachfolger. Er
wd 1088 [illegible] zu Terracina als Urban II gewählt. Er war [illegible]
[illegible] Geschlecht in Frankreich, früher Mönch zu Clugny. – Die Wahl [illegible] überall
[illegible], [illegible] er [illegible] Grundsätze folge. Überall [illegible]
[illegible] in Heinr. IV. u. s. Anhänger [illegible], [illegible]. 1089 [illegible] Guibert [illegible]
[illegible], u. Urb. hielt [illegible] v. 115 BB., [illegible] Vorgänger Verordnungen bestätigte, u. den
Bann im [illegible] Grad wider d. Kg u. d. Gegenpapst, [illegible] wider alle [illegible], od.
[illegible], im 3ten wider solche [illegible] Gemeinsch. [illegible] unterhielten,
[illegible] waren [illegible], sollten aber [illegible] u. Absol. wieder
[illegible] werden. Um d. Gegenparthei [illegible] in Deutschland zu verstärken u. zu [illegible]
zu [illegible], stiftete der P. [illegible] zwischen Mathilde u. dem jung. Welf v. Baiern,
[illegible] s. Vater der alte Hzog Welf, [illegible] Grund [illegible], s. ganze Macht ge-
[illegible] zu [illegible]. [illegible] Mathild. [illegible] d. [illegible]
Conrads, u. [illegible] gg s. Vater 1093. Mathilde u. [illegible] Roger v. Sicil.
[illegible] Tochter gab, scheinen ihn dazu gebracht zu haben;
[illegible], der Sohn habe s. den Vater [illegible], [illegible] s. Mutter Adelheid [illegible],
über d. [illegible] s. Geburt [illegible] Zweifel [illegible], u. [illegible]
Urb. [illegible] an, der noch 1093 zu Monza u. Mailand [illegible]
[illegible] gekrönt wd. [illegible] d. [illegible] der Parteien; Heinr. [illegible] bald [illegible]
[illegible] Deutschl. u. [illegible] zu bringen. Der Gegenpapst aber blieb bis 1097 in [illegible],
1095 [illegible] zu Piacenza; [illegible] der Lehre [illegible] Bereng., der Simonie u. der Nicolait.
Als Urb. [illegible] nach Cremona kam, [illegible] ihm Conr. [illegible]
[illegible]; dafür nahm ihn der P. zum Sohn der Röm. Kirche an.
[illegible] Phil. [illegible] s. Gattin Berta 1092 u. heirathete d. Gräfin Ber-
-trade, d. [illegible] ihrem [illegible] Gemahl, Gr. Fulco v. Anjou [illegible]. D. Trauung vollzog
[illegible] B. v. Senlis. [illegible], so misbilligte doch Ivo v. Chartres [illegible]
[illegible], u. drang [illegible] Untersuchg [illegible] d. Kg, [illegible] zu fangen
[illegible], [illegible] ihn gefangen nehmen.
1092 schrieb d. Papst an d. Erzb. v. Rheims, [illegible] wegen der
[illegible], womit er u. s. Mitbb. [illegible] gottlosen [illegible] Kg geduldet;
sie sollten [illegible] Kg zu [illegible] u. zu [illegible] der [illegible]
[illegible], [illegible] Bischof Ivo [illegible] zu [illegible]
zu gebrauchen; [illegible] Mitbrüder Ivo
[illegible], [illegible] Interdict über s. [illegible]
[illegible] zu Rheims 1094 [illegible] d. Kg [illegible] zu haben. Doch [illegible]
Urb. d. Erzb. Hugo v. Lyon zu s. Legaten in Frankr. u. [illegible] zu
Autun d. Bann über ihn [illegible]. [illegible] Phil., u. [illegible] zu [illegible]
[illegible] Augenblick an [illegible], [illegible] Papst
[illegible]; nun sprach ihn Urban wirklich v. Bann los, da er aber [illegible]
Reise nach Frankr. [illegible], [illegible] er [illegible]
[illegible] zu Clermont d. Bann [illegible] wider ihn [illegible]; u. bald [illegible]
[illegible] Phil. [illegible] d. Kirche [illegible]
zu Clermont [illegible] Urb. [illegible] der Gr. [illegible], [illegible]
[illegible] sollte; [illegible] Verbot der Laieninvestitur, [illegible]
gab [illegible], [illegible] Geistl. [illegible] Laien [illegible] Vasallen-Eid schwören, [illegible] Geistl.
[illegible] Laien [illegible] Vasallenverhältniß treten dürfe; [illegible], [illegible] Hände, welche
[illegible] Opfer darbrächten, [illegible] sollten, [illegible]
[illegible], Raub u. [illegible] befleckt wd. [illegible] Kirche [illegible]
[illegible] u. Staat völlig zerrissen werden. [illegible] in Deutschland [illegible]

in [illegible] u. [illegible] zu [illegible]. 1096 kehrte Urb. [illegible] [illegible] nach It. zurück.
Mathilde, die nun seit 7 J. fast allein [illegible] [illegible] die Kirche u. Guibert Krieg geführt,
[illegible] [illegible] [illegible] an die Spitze ihrer Soldaten gestellt, war [illegible] [illegible] [illegible]
ihr Gemahl, Hzog Welf, in Uneinigkeit gerathen; da sie aber [illegible] mächtig u. thätig genug
war, brachte dieß ihrer Partei keinen großen Nachtheil, u. die Kirche musste 1097 [illegible] Unternehmungen
in It. ganz [illegible]. – Urb. hatte d. B. von Trani [illegible] Verweiß [illegible] Gr. Roger zu [illegible]
1098 Legaten in Sicil. ernannt, da d. [illegible] darüber beschwerte, so ernannte der Papst d. Graf
[illegible], wg. s. Verdienste um die Kirche, u. s. Erben zu beständigen päpstl. Legaten in Sicil.,
so daß wider ihren Willen kein anderer dahin geschickt, u. aller geistl. Verordnungen durch sie bekannt
gemacht werden sollte. Diese Macht der Graf u. nachmal. Kge wurde später die Sicil. Monarchie genannt; später wurde sie immer mehr erweitert u. wichtiger gemacht; doch aber
wurde sie zu Rom [illegible]; [illegible] Baronius dagegen schrieb, er bewies, daß die Urkunde
Urb., wie sie [illegible] habe, [illegible] [illegible] [illegible] wahr sei; daß Urb. nur dem Graf
u. s. Sohne, [illegible] aber allen s. Nachfolgern [illegible] gewisse Recht in Kirchsach. u. zwar [illegible] sehr eingeschränkt, eingeräumt; daß der wahre Urheber der Sic. Mon. der sicilian. [illegible]
[illegible] II. gewesen, indem er die Sic. [illegible] u. [illegible] der Gewalt d. [illegible] unterwarf.
Die Sp. [illegible] [illegible] diese Schrift.
1099 entwarf [illegible] Rom völlig Urban II, u. kurz darauf starb er Jul. 1099.
S. Nachfolger wurde der Card. Rainer, ein geborner Römer, als Paschalis II, [illegible] [illegible] zu [illegible]
der Gegenpapst starb schon 1100; die [illegible] Partei stellte noch 3 Gegenpäpste [illegible], die aber bald wieder verschwanden. [illegible] hatte die [illegible] [illegible] [illegible] zu [illegible], u. [illegible] [illegible] s.
Legaten, [illegible] [illegible] [illegible] zu nöthig. Nach [illegible] [illegible] hielt [illegible] 1100 [illegible] zu Poitiers
u. sprach d. Bann über ihn. Als der [illegible] [illegible] nach [illegible] kam, [illegible] d. [illegible] [illegible] alle
[illegible], [illegible] [illegible], die [illegible] Gewalt [illegible] [illegible] [illegible], zu [illegible], u. nöthigte [illegible]
[illegible], d. Papst [illegible] [illegible] um Absol. zu bitten, die er [illegible] erhielt, als er [illegible] [illegible] geschwor, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] zu wollen.
Conrad war 1101 als [illegible] v. It. gestorben; u. Hnr. [illegible] [illegible] 1103 [illegible] [illegible] Reichstag zu Mainz
völlig [illegible] alle [illegible], [illegible] [illegible], u. [illegible]: in den Augenblick, wo die [illegible]
zwischen Reich u. Kirche zu [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] u. [illegible] Sohn die [illegible]
[illegible]. So groß u. allg. war damals die Vorliebe für die [illegible], daß der
[illegible] [illegible] [illegible] plötzl. die Gemüther der Fürst., geistlich u. [illegible] [illegible] gewann;
während der Papst sah, daß die [illegible], v. der Hnr. s. [illegible] abhängig gemacht, [illegible] ihr [illegible]
war. In dieser bedenkl. Lage fand Pasch. [illegible] [illegible] Verbündete. Der junge
Hnr., der Sohn d. [illegible], erhob offen [illegible], wider s. Vater, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] der
Kirche veranlaßt u. den [illegible] d. [illegible] [illegible] habe, Dec. 1104. v. d. päpstl. Legaten
in Deutschl. dem B. Gebhard v. Constanz, ließ er [illegible] [illegible] [illegible], u. [illegible] die [illegible]
wieder [illegible]; u. [illegible] [illegible] zu Nordhausen erklärte er, er habe [illegible] andere Absicht,
als s. Vater zu [illegible] [illegible] unter d. [illegible] [illegible]. Sobald aber
s. [illegible] [illegible] Hnr. [illegible] [illegible] in ihrer Gewalt [illegible], [illegible] sie ihn [illegible]
[illegible] zu [illegible], die Reichs-[illegible] [illegible] u. selbst [illegible], [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible], u. starb zu Lüttich
1106; [illegible] [illegible] wurde erst nach 5 J. in geweihter Erde begraben.
Pasch., der [illegible] [illegible] [illegible] hatte, [illegible] [illegible], er werde an dem [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] finden; [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] nur d. [illegible] der Kirche [illegible];
er fand [illegible] getäuscht. Gleich nach s. Vaters Tod ließ Hnr. V. d. Papst einladen,
[illegible] zur [illegible] [illegible] aller [illegible], selbst nach Deutschl. zu [illegible]. Pasch. suchte
vor allem [illegible] [illegible] [illegible] Partei zu [illegible], u. ließ das. [illegible] [illegible] [illegible] zu
Guastalla 1106 alle gg. die [illegible]-[illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible];
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] d. [illegible] [illegible], [illegible] [illegible]; daß aller

Bb. u. Gstl, deren d. bish. Gebrauch z. Zeit d. Kgs u. Gegenstd gewesen, ja sollen, die v. Kg ihre Aemter erlangt hätten, v. dem losgesprochen, u. t. in ihre Aemter, wenn sie dse st glaubt. od. andern Weg begang, gelassen wd sollen.

Heinr. wollte nun nach Dtschl. reisen; als er aber erfuhr, dß der junge Kg nachdrückl geneigt sei, d. Zweck seine Sache zu nehmen, wandte er s. nach Frkr. dahin – nach

1107 Chalons schickte Heinr. s. Gesandtsch., um s. den Pabst neuen Unterhdlg anzuknüpfen. Der Erzb. v. Trier führte d. Wort: s sei seit unvordenkl. Zt., u. schon unter Greg. d. Gr. Reichsrecht gewes., dß man vor allr gstl Wahl den Kg od. Ksr angefragt, ob ihm d. bewerber annehml wären. Nach dsn beistimmung wäre nun, d. Ksrs Zeugn geäußt, d. Antrag dch d. Volk, d. Wahl dch d. Gstlk, frei u. ohne Kauf od. Bestechg eingeleitet; der Gewählte aber dann dch Ring u. Stab s. den weltl. Lehen z. u. dem Kgr Huldig u. Treue geschworen wd. Nur s. dse selbige Weise könne man Städte, Burgen, Markgrafschaften, Zölle od. sonstig Reichsgut in besitz nehmen u. lassen, u. wenn der Pabst damit einverstd sei, wd Friede u. Eintracht zwisch Reich u. Kirche fortdauern.[2]

Der Pabst ließ dch d. B. v. Piacenza antworten: Die Kirche, die dch Xti Blut befreit u. erlöst ist, soll s. der Weise ihr Magd gleich, wieder dienen; allein aber wenn ergebl geschehe, wenn d. Gstl ohne Rückfrage beim Kg dürfte gewählt wd; nie dürfe der Pst bewillig, dß die den Leib u. Blut d. Herrn geweihten Hände der Bb. der blutig Hand der Laien nachs.[3] Drohend erwidert d. Gesandtsch.: nicht hier, sondern in Rom wd dsr Streit s. dem Schwert entschieden wd.[3]

1110 zog Heinr. m. großer Kriegsmacht nach It., nachdem er s. in Dtschl. mehr befestigt u. d. Unterstütz der Reichsstände versichert hatte. Nun wd neue Unterhdlg zwisch Kg u. Pabst angeknüpft. Der Pst, bei dsm strenge gstl Natur gstl Gründe u. Ansicht mehr vermochten, als Gründe d. Staatsklugheit, ließ dem Kg vorstellig: er möge alle jene Güter u. Regalien zurücknehmen, worüber er bish. d. Belehng ertheilt; die Gstlicht solle s. s. Zehent u. Gab begnüg; d. Bb. wd dann, wenn sie nicht mehr d. soviel weltl Güter u. Geschäfte s. zu befassen hätten, ihre Aemter viel besser verwalt können; der Kg aber habe dann zu Eingriff in d. Gstl keine Veranlassg mehr. Lebhaft antwortete d. Gesandtsch.: der Kg werde nicht wag, der Ksr Gewaltanthun u. zahllos Beraub zu begehn; aber der Pst bekräftigte s. u. sich: er wolle vermög d. Anseh d. Kirche nehm was ihm nicht zukomt, sobald der Kg der Belehng entsage. Nun kam folgdr Vertrag zu Std: Im dtsch Reich sd d. Bb. u. Gstl dergestalt d. weltl Dinge beschäftigt, dß sie selbst Kriegsdienste leist., u. beinahe Dienste leist., was ohne Raub, Mord u. Brand kaum mögl ist; anstatt für ihre Gemeinde zu sorg., sd sie Knechte d. weltl Güts, u. d. Diener d. Kirche Diener d. Hofs geword. U. um dse v. Reich erhalten besitz will hat s. d. dch Apost. Satzg verworfen Sitte eingeschlich.: dß der bish. Weise von der weltl Belehng statt findet. Der Kg verspricht der Belehng zu entsag., der Pst aber wd an dsm Krönungstag öffentl erklär.: dß d. Bb. u. Gstl, bei Strafe d. Banns, alle weltl Güt zurückgeb., u. künftig keine mehr. Im weltl Gut od. d. Regali wd aber gerechnet: Städte, Herzogth., Markgrafsch., Grafsch., Münzrecht, Marktrecht, Zölle, Vogteien, Rechte der Zentmänner, Thürme, Burg u. Kriegsmacht. Der Pst wd d. Kg unverzügl krön., u. s. Herrsch. im Reiche befestig helf.

Pst u. Kg glaubt., dsr Vertrag bring ihn große Vorthl.: jener war fest überzeugt dß s. ihm gelinge, d. Gstlicht v. aller weltl Macht unabhäng zu mach., nur an d. Kirche festzuknüpf. u. sie v. Verwaltg zu ihrer erst., echt. Bestimmg zurückzuführ. Der Kg aber sah dsn Vollzug d. Vertrags unermeßl Gewinn an Ländern u. Güter gemacht habe. Doch rechnete Heinr. weniger s. Einzieh aller gstl Güter, als dß der Haß weg dsr Schritte u. Plane s. d. Pst falln müsste, u. er, selbst ...

Gstl unterstützt, zuletzt s. frühern Uebersicht vereinigt werde.
Febr. 1111 zog der Kg in Rom ein, wo d. v. d. Pbst u. der hohen Gstlichkt an d. Thür
d. Peterskirche feierl. empfang. brachte von Pasch. d. Kuß, dies gab ihm d. Friedenskuß,
u. führte ihn in d. Kirche. Als nun d. Pbst verlangte, daß d. Ksr vor Allem d. Belehng
entsagen, wd der Vertrag z. Sutri erklärt. Nun entstd, wie Heinr. vorhergesehen, allg.
heftiger Widerspruch; alle Bb. u. Gstl erklärten, d. Pbst Grundsätze u. Bewilligg wären
ketzerisch, sie würden sie nie befolgen, lieber unter den, zugleich beglückend Beschütz; i
erneuerten, ehrsüchtigen, nackten u. bloßen Haufen zu bilden. Nun forderte der Kg,
daß ihm d. Belehngsrecht verbleibe, u. verlangte gekrönt zu werd. Nun entstd heftiger
Streit, Pasch. u. d. Card. wd gefang genommen; sobald aber d. Römer d. Schicksal d. Pbst
erfuhren, griffen sie d. Deutschen an, Heinr. selbst kam in Lebensgefahr, u. zog v. Rom
ab, d. Pbst m. s. fortführend, der aber tapfer Ehrfurcht behielt. Pasch. widerstd
anfänglich allen Vorschlägen zur Nachgiebg, aber man stellte ihm vor, daß d. wdn d. Leben der
Gefangenen gefährdet, u. wenn d. Kg etwa e. neuen Gegenpabst veranlaßte, schalte s. d.
ganze Reich zu allg. Verderb. Entschluß sei d. Anhalts, u. ihm längsten der Nichtschild-
-heit nachzugebn; wenn d. Gstlichkt solche Güter behalte, erscheinen d. Belehng d. Regg
st so ganz unnatürl., u. fr. d. Gunst d. Kirche werde sie bei Nachgebn über seine eigent-
lich Sorge, vielleicht noch etwas größeres lehrt. Unterschrieb Heinr. selbst, warf s. d. den
Pbst Speich flehend zu Füßen, u. versprach Gehors., sofern ihm nur Kaiserkrone
rechtm. gelassen werd. Doch kam, 61 Tage nach der Gefangennehmg d. Pbst, d. Beschlg
u. e. Vertrag zu Std., d. gestl. sich 15 Card. u. Bb., weltlicherseits 15 Bb. u. Fürsten
beschwuren. „der Kg wd nach Verleihg d. Gefangenen d. Kirche, jedoch m. Vorbehalt des
Reichsrechtes gehorsam. d. Pbst wd d. Kg nie in d. Bann thun, od. weg d. Geschehenen
beunruhigen; er überläßt ihm, nach vorhergegangener freier gesetzl. Wahl, d. Belehng m.
Ring u. Stab. f. d. Belehng folgt d. Weihe; Streitigkt bei d. Wahl vermittelt u. ent-
scheidet der Kg. Drf zog Heinr. nach Rom zurück u. wd hier Apr. 1111 feierl.
zu Ksr v. Pbst gekrönt. Unmittelb. nach Empfang der Krone gab der Ksr dem
Pbst d. Urkde wieder zurück, um sie s. in Hand öffentl. zu empfang, damit
s. d. Verdacht entstehe, sie sei im Lager d. Gewalt erzwung. word. Kaum war
d. deutsche Heer v. Rom abgezog, erhoben d. Card. u. Prälaten, d. den Inhalt am
Vertrag genomm, laute Klage, u. behaupt., d. Pbst u. d. befangen Card. hatten d.
Kirchenrechte schmähl. Weise preisgegeben, u. alle gesetzl. Beschlüsse seiner Vorgän-
ger verletzt. Der laut geäußerten Klag gemäß schrieb Pasch. 1112 e. Vers. nach Rom
f., u. entschuldigte in d. Einladgsbriefe schon im Vorb. s. Verfahren, deshalb er
deshalb aber dabei nichtsachtenden Umstde. Der im März versammelten Väter Vor-
standen er: wenn er in d. Noth, nach s. Ueberzeug zur Rettg der Kirche gethan,
sei aus s. Schwachheit u. Sanftmuth, u. er wünsche, daß d. Rath u. Kräfte s. Brüder
e. Lösung gefunden werde, damit nicht d. Kirche noch s. Seele Schaden leide. Der
heftige Tadel d. Meisten brachte ihn dahin, daß er s. förml. Glaubenskenntniß ablegte,
u. namentl. erklärte: ich nehme d. Beschlüsse der Päpste, bes. Greg. VII u. Urb. II
an; was diese lobten, lobe ich, was sie bestätigten, bestätige ich, was sie verdammt
verwerfe ich; was sie bannten, banne ich. Nun begehrte man, Pasch. sollte den
m. d. Ksr geschlossenen Vertrag selbst widerrufen u. diesen bannen; dazu aber wollte s.
Pasch. eingedenk s. Eides schlechterdings nicht verstehn; man beschloß daher, d. Belehng der
Laien abzusprechen, was unbeschadet d. Eides angehen, aber den Ksr nicht zu bannen.

76

den gemäß unterzeichneten die Card. u. 125 Bb. [illegible] folgendes: Das Privil. sey, da der Papst
dasselbe durch Gewalt abgenöthigt worden, ihrer nicht allein nachtheilig [illegible] geschehen u. verdammt werden.
Dieser Beschluß überraschte Gesandten des Kaisers, die aber sich ihren Vorschlag [illegible] Rück-
-sicht nahmen, um so mehr da der Papst ihm [illegible] habe. Was aber Pasch. [illegible] selbst
Deutschen [illegible] | thun wollte, das that sein Legat in Frkr., der Erzb. Guido v. Vienne; er berief 1112
[illegible] der Kaiser verdammt u. feierlich gebannt wurde, u. v. Pasch. die Bestätig. verlangt wurde; sollten
sie ihm [illegible] beitreten, so möge ihnen Gott gnädig seyn, weil sie durch ihr Unterwürfigkeit gegen
ihn [illegible] werden. Auch in Deutschland gieng Adalbert, der Kanzler, ehem. Rathgeber [illegible]
[illegible] [illegible] war, den er vor Kurzem das Erzb. Mainz verliehen, u. ihn
damit belehnt hatte, zur päpstl. Partei über, u. wurde v. Kaiser gefangen gesetzt, aber 1115 wieder
befreit. Der Card. Cuno v. Praeneste bannte den Kaiser 1114 u. 15 [illegible]. 1116 hielt
der Papst ein Concil zu Rom, [illegible] das letzte Vertrag [illegible]
[illegible] u. die [illegible] verdammt, aber [illegible] einige Card. u. Bb. [illegible]
[illegible], so ließ er sich doch [illegible] bewegen, den Bann über den Kaiser auszusprechen.
1115 war die Markgr. Mathilde 69 J. alt gestorb.; sie hatte schon 1077 der h. Kathol.
Kirche [illegible] alle ihre Länder u. Güter geschenkt, 1102 stellte sie zu Canossa einen neuen
Urkunde an Paschal. darüber aus. Denn nannten sie zur Erbschaft ihrer u. ihrer
Vater [illegible] die Kirche [illegible] gemachten Schenkung aller ihrer Güter, die sie besaß
besaß od. noch bekommen würde, sie möchte ihr nun durch Erbrecht, od. auf andere recht-
-mäßige Weise zugehören. Der Kaiser aber zog 1116 nach Ital., u. bemächtigte sich ihrer
sämmtl. Länder, der [illegible], als Kaiser, ihrer Allodialgüter als ihr (nächster)
Anverwandter. Darunter war Toscana, Modena, Reggio, Mantua, Ferrara, u.
viele andere Städte im obern u. mittlern It. Man findet nicht, daß Pasch. Einsprache
gegen diese [illegible] gemacht; er war damals nicht in der Lage, sich dem Kaiser zu widersetzen. Die Nach-
-folger aber [illegible]. Als der Kaiser sich [illegible] Rom näherte, floh Pasch.
nach Benevent, [illegible] 1117 u. starb [illegible] Jan. 1118. Schon 4 Tage nach seinem Tod erhoben die
Card., um ihr Wahlrecht ungeschmälert zu erhalten, den bish. Kanzler der Röm.
Kirche Joh. v. Gaeta, als Gelasius II. [illegible] der Kaiser [illegible] Einfluß [illegible] die Papst-
-wahl geltend machen wollte, [illegible], Gelas. sollte [illegible] Gegenwart [illegible] neuen
Wahl unterwerfen, u. den [illegible] Pasch. geschlossenen Vertrag bestätigen. [illegible]
verweigerte, ließ der Kaiser den Erzb. v. Braga, Mauritius Burdinus als Greg.
VIII. wählen. Dagegen [illegible] Gel. in Capua den Bann über den Kaiser u. Gegenpapst. Nach
des Kaisers Abzug v. Rom machte Gel. einen Versuch, sich in Rom festzusetzen, aber die Partei der
Frangipani [illegible], Gel. floh darum [illegible], u. gieng zur
See nach Frkr., wo er [illegible] empfangen wurde, aber schon Jan. 1119 starb.
Zu s. Nachfolger [illegible] der Card. B. Cuno v. Praeneste, der aber [illegible], u. den
Erzb. Guido v. Vienne vorschlug; die [illegible] trat bei, u. ließ ihn sogl. nach Clugny
[illegible]. Guido wurde v. den Card. die Gelas. gefolgt, [illegible] gewählt, als Calixtus II,
u. [illegible] Wahl traten auch die in Rom zurückgebliebenen Card. bei. Er war der Sohn
des Grafen v. Burgund, verwandt [illegible] v. Frkr. u. dem Kaiser.
Groß war [illegible] in Deutschl., immer [illegible] fort, [illegible] Adalbert
Erzb. v. Mainz, [illegible] 17 u. 18 [illegible] u. Städte zerstörte. In Sachsen [illegible]
[illegible] eigenmächtig [illegible] der B. v. Verden war vom Erzb. v. Cöln geweiht worden,
ohne [illegible] Kaiser Bestätig. zu [illegible]. [illegible] Legat Cuno [illegible] den Kaiser [illegible]
zu Cöln. Die Wahl Calixts wurde anerkannt [illegible] den Reichstage zu Tribur
[illegible] Stände, [illegible] Bb., dem Kaiser, er [illegible] mit Calixt [illegible] Investit. Streits
[illegible], [illegible] nach Rheims [illegible], vergleichen.

d. Kaiser Heinrich V. d. deutsch. Ler. hatte zur Abstellung veranlasst, da er v. s. Vorgäng. nach d. gewaltsamst. Gebrauch gemacht, d. kathl. d. Gegenpapst erhoben, u. ganze Güter v. ihnen losgerissen. S. d. Conc. zu Rheims 1119 wurde über bleiben d. früheren Beschlüsse bestätigt. d. Papst sprach d. Bann üb. d. K. aus, d. versammelt. 427 bb. bestätigt. ihn [illegible] laut. Stimme, während sie ihren brennend. Wachsfackeln niederwarfen u. [illegible]. Calixt vermittelte d. Friede zwisch. d. Kgn. v. England u. Frkr. u. Gisors, u. zog nach Rom, wo er, wie auf d. ganzen Weg, d. Ehrfurcht u. feierlichst empfangen wurd, 1120. d. Gegenp. Burdin musste nach Sutri flüchten, wo er v. Normann. u. Römern belagert u. gefang. wurd. Kaum konnte ihn Cal. vor d. äussersten Misshandl. d. Römer rett.; in roh. Ziegenfell eingehüllt wd. er rückwärts auf e. Kamel gesetzt u. d. d. Stadt geführt — dann in e. Kloster gesperrt. Inzw. knüpfte 1121 wieder d. Kaiser Unterhandlungen an, u. d. Papst sandte einige Card. als Legat. nach Deutschl., d. sich den Vergleich zu Worms 1122 z. Schluss zu St. brachte.

Der Kaiser versprach, gewollt d. Freiheit der B. u. Abtswahl f. d. kath. Kirche u. d. Rückgabe d. Investit. d. Stab u. Ring erteilt. Dagegen bewilligte der Papst:

1) alle B. u. Abtswahl im deutsch. Reich soll. in Gegenwart d. Kaisers od. s. Bevollmächtigten, ohne Simonie vorgenommen werd; bei streitig. Wahl soll d. Kaiser d. Beistand leisten, der d. Metrop. u. d. bb. d. Provinz erklärt werd. 2) d. Gewählte soll dann vom Kaiser d. Belehnung über d. Regalien durch d. Scepter empfang. u. d. Pflichten leist., alle s. Obliegenheit zu jeder Zeit geg. Kaiser u. Reich zu erfüll.; 3) d. Inhaber benachbarter zum Reich gehöriger Bisth. u. Stifter soll. 6 Monate nach ihrer Consecr. d. Investit. durch d. Scepter vom Kaiser empfangen einhol.

Dafür hielt er d. Legat, Card. Lambert v. Ostia, i. feierl. Hochamt, gab d. Kaiser zum Zeich., dass er v. Bann losgesproch. sei, d. heil. d. Communion, u. absolvirte d. ganze Heer u. alle s. bish. Anhänger. 1123 bestätigte d. P. im Lateran v. mehr als 300 bb. d. Concord.

Ring u. Stab waren d. Zeichen d. Würde bei d. weltl. Belehnung so erhaschst, weil sie Sinnbilder der geistl. Gewalt waren, d. i. Laie unmöglich ertheil. konnte.

d. Geistlichkeit hat d. Inv. d. Ring u. Stab gezeigt, dass d. bb. u. Prälaten v. d. weltl. Seite nicht ihr geistl. Amt, sondern nur ihren weltl. Besitz erhielt. Da aber d. Belehn. d. d. Scepter d. geistl. Lehenträger nicht minder lehenspflichtig darstellte als d. weltl., so war d. Festsetz. jener Formalität für d. Kaiser d. bedeutende Vorzug, um so mehr, da der Papst d. grössere Forder.: dass d. Geistl. weg. ihrer Güter nie gar k. Abhängigkeitsverhältniss zum Staate bleib. sollte, ganz fallen liess. — durch [illegible] batte allerdings d. Kgs. u. Kaiser geistl. [illegible] oft d. einer Macht besetzt: allein sie hatten in d. letzt. Zeit d. Freiheit d. Kirchenwahlen oft d. Rechtsgrund angegriffen, u., bei all. Einfluss, durch d. Schlechtigkeit u. d. Zurücksetzung aller andern Rücksichten Ärgerniss gegeben. Jetzt wd zwar bestimmt ausgesprochen; dass d. Kaiser zu besetzen d. Recht hätte, u. f. d. Wahl selbst den Einfluss geübt werd. sollte; aber in d. That verzichtete d. Macht u. Einfluss d. Kaisers, da jede Wahl in d. Kaisers od. s. Bevollmächtigt. Gegenwart geschehen musste u. ihm e. sehr grosse Mitwirkung für d. Entscheidung aller streitig. Ernennung eingeräumt wurde. Alles drehte d. zuletzt um d. 2 Frag.: 1) sind d. bb. u. Geistl. nicht bloss der Lehenspflicht, sond. auch d. Unterthanenpflicht unterworfen, od. findet, dessen [illegible] zum Röm. Stuhl zwisch. ihnen u. d. Laien seiner Seite, u. welch. Unterschied statt? 2) geht d. Belehn. durch d. Scepter d. Weihe voraus, od. folgt sie dersel.? — d. Geistlichkeit verlangte d. letzte, d. Kaiser d. erstere.

d. Kaiser wurde aber durch d. Worms. Vergleich v. allen Theilnahme an d. Wahl d. Ital. bb. u. d. des Papstes ausgeschlossen.

Im allg. machte d. Wormser Vertrag für d. nächste Zeit d. Frieden zwisch. Reich u. Kirche u. Freiheit; obgl. d. Kaiser bei streitig. Doppelwahlen d. Recht in d. Welt gelt.

machte, daß er binde [illegible] nicht [illegible], u. als dem Abt der B. od. Abt [illegible]
[illegible] üb. d. [illegible] wd vor d. Pabst gebracht, der aber [illegible] beider hielt, zu schweig,
[illegible] neue Unruh herbeizuführen.
[illegible] über die Investit. d. Streit [illegible], wel d. [illegible] schon vor 1122
d. [illegible] d. Ring u. Stab, [illegible] d. Lehen [illegible] Kreuz [illegible] hatte.
[illegible] war 1100 Streit über d. Investit. [illegible] Erzb. v. Canterb. [illegible]
[illegible], dem Kg Heinrich I d. [illegible] zu leist, u. [illegible] Erzb. d. Ring u. Stab
[illegible] zu lass. d. Kg ließ d. [illegible] Erzb. einziehe; und gab d. Pabst
[illegible], daß d. Bb. dem Kg d. [illegible] leist dürften, womit man [illegible] verglich.
Calixt † 16 Decb. 1124. Gleich dar[auf] wählten [illegible] d. Card. d. Card. Theobald, der [illegible]
Cölestin nannte; [illegible] die Frangipani u. mehr Cardd. d. Card. bisch.
Lambert v. Ostia als *Honorius II* [illegible]; d. [illegible] Theobald [illegible] allen
Unruh zuvor, [illegible] zog [illegible] selbst [illegible] zurück, erkannte Honor. an, u. [illegible] [illegible] ein
[illegible] [illegible] [illegible] Wahl [illegible], ließ [illegible] v. neuem wähl.
1125 starb Heinrich V [illegible], [illegible] d. fränk. [illegible] [illegible]. Der Pabst schickte 2 Legat
nach Dtschld, der neu [illegible]wahl beizuwohn. Sie fiel [illegible] d. sächs. Herzog Lothar, der den
Pabst um so angenehmer [illegible] musste, wel er bei [illegible] [illegible] [illegible] d. [illegible]
[illegible] [illegible] gegen [illegible] [illegible]. Unter Mitwirkg der d. Wahl beiwohnend
Legat. [illegible] v. Capitulation zwisch Lothar u. d. Dtsch Bb. [illegible] u. [illegible]
-[illegible] d. neue [illegible] [illegible] schwören [illegible] d. Lehen[illegible] [illegible] huldig [illegible], u. leiste
[illegible] [illegible] unbeschadet [illegible] Verhalt ihrer [illegible]. Wahl [illegible] der Kg weder
[illegible], [illegible] [illegible] [illegible] Gewalt beschränkt; d. Erwählte erhält erst
nach der Weihe d. [illegible]. [illegible] wd [illegible] d. Pabst [illegible] förml Bestätg [illegible] der [illegible]
-wahl eingeräumt; nach Loth. Wahl wd 2 dtsche Bb. nach Rom geschickt, [illegible]
[illegible] Honor. einzuhol.
Honor. Streit [illegible] Roger, Gr. v. Sicil. Als Wilh. Hzog v. Apul., letzter Nachkomme Robert
Guiscards 1127 gestorb, bemächtigte [illegible] Vetter Roger [illegible] d. [illegible] Salerno, u. d.
Hzogth. Apul. u. Calabr., ohne d. Pabst erst um d. Belehng [illegible] zu bitte; d. [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible], u. weigerte [illegible] [illegible], ihn damit zu belehn, wel Wilh. s. Länder
[illegible] vor [illegible] Tod der R. [illegible] geschenkt habe sollte; Honor. suchte [illegible] Roger [illegible]
Waff zu vertreib, aber d. [illegible] gebrauchte Heer verliess ihn, u. er schloss das. 1128
[illegible] Roger, unter [illegible] ihn gg. d. [illegible] [illegible] u. [illegible] [illegible]
Hzogth. belehnte. — Honor. † 16 Feb. 1130. Gleich nach s. Tode wählte [illegible] Card.
[illegible] d. Card. Petrus Leonis, der nach d. [illegible] Würde strebte, zuvorzukomm, d.
Card. Greg. Paparesthi, [illegible] Römer, als *Innocenz II*; d. übrig Card. aber ernannt
Leo als *Anaclet II*. Leo war der [illegible] [illegible] [illegible] u. der [illegible] [illegible]
Mannes zu Rom, u. hatte schon mehrer [illegible] u. [illegible] gleitet. Da er [illegible] [illegible]
[illegible] grosse Vermögen [illegible] Freunde u. Anhänger erwarb, so folgerte s. Gegner [illegible]
[illegible] Mittel bediene u. [illegible] Gewalt [illegible], [illegible] [illegible] Absicht [illegible] u.
[illegible] [illegible] d. [illegible] [illegible]. Im Bunde [illegible] Roger v. Sicil. zwang Anacl. s.
Gegner Rom zu verlass u. nach Frk. zu flieh; u. zum Dank dafür, daß d. Normänner
[illegible] ihn erklärt, erteilte Anacl. dem Gr. Roger Titel u. Würde [illegible] Kgs v. Sicil.
Beide Päpste suchte ihre Wahl vor d. Kgn u. Völkern zu rechtfertig. Ludwig VI. ließ
[illegible] [illegible] zu Etampes [illegible] sowol d. Form u. Gesetzlichkeit der Wahl, als d. Würdigkeit
der Person untersuch, u. entschied [illegible] ([illegible] d. [illegible] [illegible] [illegible] bestimmt)
[illegible] Innoc. Dem [illegible] folgte Kg Heinr. v. Engld; [illegible] Lothar erklärte [illegible] Innoc., u.
Anacl. wd [illegible] dem Reichstag zu Würzbg gebannt. 1131 kam Innoc. nach Lüttich,
wo Loth. viele Fürste u. Prälat versammelt; [illegible] [illegible] d. grösste Ehrfurcht [illegible],
u. Loth. hielt u. [illegible] ihm d. [illegible] [illegible]. Nun brauchte Loth. d. [illegible] über
d. [illegible] [illegible]; [illegible] stellte dem Pabst [illegible] vor, wieviel d. Reich [illegible] [illegible]

sol. Dchbilt

BSB MÜNCHEN

z. Th. dadurch erhalten haben, daß die Weihe der Bischöfe vorangehen solle. Er wollte jetzt wieder
gewinnen, was er früher selbst aus Rücksicht freiwillig hingegeben. Innoc. aber, obschon
d. Beistandes v. Kg bedürftig, widerstand dem Ansinnen, u. bes. wußte Bernhard (schon damals
in allgem. Ansehen stehend) d. Kg davon abzubringen. 1133 zog Loth. d.
Innoc. nach Rom, wovon jedoch Anacl. e. Theil fortwährend besetzt hatte. Dort ward
Loth. in der Constantinischen Kirche v. Papst zum Ksr gekrönt; er schwur dabei, daß er
d. Papst u. s. Nachfolger bei ihren geistl. Rechten schützen, d. geistl. Würde achten, u. d. Regalien
der R. Kirche erhalten, od. wenn sie verloren, mit allen Kräften wiederherstellen wolle. Damals kam ein
Vertrag über d. Allod der Markgr. Mathilde zu Stand, worauf nach Heinrichs V Tod
Honor. II. einig, jedoch unterbrochen Einfluß begründet. Der Papst u. blieb Besitzer, gg
e. jährl. Zins v. 100 Mark, zunächst den Ksr u. belehnte ihn damit, der Ksr aber
belehnte damit s. Schwiegersohn, Heinrich Hzog v. Baiern; doch sollte nach beider
Ableben d. Ganze, als Eigenth. der Röm. Kirche, an dieselbe zurückfallen.
Nach Loth. Abzug ward d. Innoc. durch Anacl. v. Rom wieder verdrängt, u. hielt 1134
zu Pisa e. Concil ab, auf dem er d. Gegenpapst abermals bannte. Zum 2tenmal
kam Loth. 1136, um s. u. d. Papstes Rechte zu schützen, nach Ital., u. gegen
1137 d. Erzfeind d. Papstes, d. Kg Roger. Loth. eroberte Apulien u. d. Fürstenth.
Salerno, u. wollte nun d. Provinz zum Reich schlagen, der Papst dagegen bestand
darauf, daß sie dem R. Stuhl, dem d. Oberherrsch. darüber gehöre, u. belehnt werden
müßte; e. ganzen Monat ward darüber gestritten, u. man verglich sich endlich dahin; daß
d. neuen Hzog v. Apul. gemeinsch. v. Ksr u. Papst d. Belehnung empfangen solle.
Beide hielten daher d. Fahne, durch d. Gr. Rainulf v. Avellino belehnt ward.
Der Streit weg. Salerno ward durch d. Nachgiebigkeit d. Ksrs für d. Papst entschieden,
dem d. folgd Päpste dieselbe ohne Widerspruch über d. Fürstenth.
Loth. starb auf s. Rückzug nach Dtschl. Ende 1137, söhnelos. Bei der neuen Kgs-
-wahl war der Einfluß d. Papstes v. großem Gewicht; der Welfe Heinrich der
Stolze, Hzog v. Baiern u. Sachs., Schwiegersohn Lothars, der mächtigste
dtsch. Fürst, stand dem Hohenstaufen Conrad Hzog v. Schwaben gegenüber.
Jede Partei hoffte, der Papst werde d. s. gewichtige Stimme ihren Sieg bereiten;
Heinrichs Freunde meinten: d. Erinnerung an d. gg d. Kirche unter den feindl. Kaisern
der fränk. Ksr, u. d., schon kund geworden, gleiche Sinnesart ihrer Verwandten, der
Hohenstaufen, müßte d. Papst v. jeder Gemeinschaft mit ihnen zurückschrecken; während
Loth. u. so viele Welfen sich d. größten Verdienste um d. Kirche erworben, u. sich für
Innoc. eifrigst gezeigt hatte(?). Aber der Papst erhielt weniger d. Vergangenh. u. Hoffnung
Verhältnisse als d. Zukunft u. d. Wohl der Kirche im Auge: wer d. dtsch. Kg der v. d.
Ostsee bis Sicilien herrschte, d. Mathild. Güter besäße, übermächtig zu Nagel
werde, könne leicht gefährlicher Schutzherr des R. Stuhls werden; daher zog
d. Papst d. demüthigen Conrad dem stolzen Heinrich vorzuziehen, u. so d. Gleich-
-gewicht in Dtschl. wiederherzustellen. Innocenz erhielt der Legat, Card. Dietwin
Auftrag u. Vollmacht, u. dieser u. mehrere Erzb. u. Bb. wählten Febr. 1138 Conrad zum
Kg; am 6ten März krönte ihn, da Mainz erledigt u. der Erzb. v. Cöln noch
ohne Pall. war, der Legat zu Aachen.
Anf. 1138 war Anacl. gestorben; s. Anhänger stellten zwar, durch Roger angetrieben,
Victor IV als Gegenpapst auf; aber Bernh. zu Rom gewandt veranlaßte d. Abfall
z. Innoc., daß Victor selbst, v. s. Anhängern verlassen, sich ihm zu Füßen warf.
1139 2te Lateran. C. v. beinah 1000 Prälaten. Bann wider Roger.

78

Arnold v. Brescia, Schüler Abælards, v. großer Anlage, hinreißender
beredsamkt u strengem Wandel, schloß s. i. Zürich d. Kathlarer an, d. Mystiker
u. Sectenwesen nach, als d. Ketzer, erschienen ihm d. Sitte der Geistl., deren
Ausartg ge wiedr genau m. d. verderbl. Verfaßg der Kirche zusammenhangen.
d. Aberglaub. Kirchsch. Gütl fuhren unnützen Glanz, niedre Genüsse, Wollüste
Stolz u. alle Laster herbei; deshalb solle d. Geistl. od. Mönch Eigenth., d. bischfl.
Lehen besitz; alle irrd. Güter gehören allein der weltl. Obrigkt u. d. Fürsten u. dürfen
v. diesen nur an weltl. überlassen werd. Deshalb klagte der B. v. Brixen Arnold
schon auf d. 2ten lateran. C. an, u. Innoc. II. legte ihm ewiges Schweigen auf. Er aber
entwich über d. Alpen, verkündete nach wie vor s. Lehren, die in d. Schweiz, bes.
in Zürich u. Constanz großen Beifall fand. Selbst Bernhard hatte schon
hier ihm sonstige Wirksamkt, obgl. er dessen Schreib.: i. dessen Lehre findet
s. d. Wille u. d. Geschicklichkt schädl. zu s., u. er dürstet n. dem Seelenverderben
der Men[schen]?

1139 fortwährende Spannung m. Roger. Dieser hatte Capua erobert u. suchte s.
Apulien wieder zu bemächtig. der Papst rückte ihm entgeg. mit einem Heer, ward aber
eingeschlossen, u. m. den begleitenden Card. gefang. der Kg bezeigte ihm d. ehrenvollste
Aufnahme aller u. warf s. dem Papst zu Füßen, u. nun vereinigte man s. über
Frieden bedingungen: alle Gefangenen erhalten ihre Freiheit wieder, Benevent wird dem Papst
zurückgegeb., u. ihm e. jährl. Zins bezahlt, wogeg. er Roger u. s. Erben m. Sicil.
belehnt, u. Capua belassen, u. ihm als Kg anerkannt.

1140 begann Innoc. ganz Frankr. m. dem Interdict, weil Ludwig VII s. weigerte, e. neuen
Erzb. v. Bourges, für den s. d. Papst erklärt hatte, zu erkennen; erst der folgende Papst
hob es wieder auf. — Doch konnte Innoc. s. Römer nicht bändig. Man war zu
Rom unzufrieden, daß er d. Macht der Gottschreibg nicht zu sich, die während
der Spaltg fast nur d. Bürger u. der bürgerl. Obrigkt zugestand, ihr wieder zu
entzieh; dazu kam die wieder erwachte Erinnerg an die alte Verfassg Roms,
die so ungeheure Herrschaft erhalten — u. d. Aufreizungen Arnolds. i zufälliger Umst.
brachte d. Gährung zum Ausbruch. Schon lange hatten d. Römer geg. Tivoli
gefochten, nun brachte Innoc. d. 1143 d. Verhältn. zum Schluß., aber d. siegreichen
Römer forderten Niederreißung d. Mauern u. Verjagung der Einwohner, u. da der
der Papst d. ungerechte Forderg widerstand, zogen d. Bürger zum Capitol, wo auf
d. weltl. Macht des Papstes, ernannten Senatoren, u. meinten: so sei e. ächte Republik
gegründet, u. s. der neuen Unabhängigkt würde d. alte Größe hervorbringen.
Inn. stb Sept. 1143, ihm folgte der Card. Guido v. Toscana, vor Kurzem päpstl.
Legat in Frkr., Schüler Abælards u. Beschützer Arnolds, als Cölestin II, stb
aber schon März 1144. Lucius II (Gerard v. Oro v. Bologna). d. Römer
wählten, um ihrer neuen Verfassg i. Mittelpunkt zu geb., Jordan, Bruder Anaclets II
zum Patricius, und verlangten, der Papst solle ihnen alle Hoheitsrechte
u. Staatseinnahme in u. außer der Stadt überlassen, u. s. nebst d. Geistl. v. Zehent
u. freien Gaben begnüg. Hartbedrängt u. v. allen Seiten bedrängt suchte Lucius
Hülfe für s. u. d. Kirche bei Kg Conrad, dieser aber war damals zu e. Ital. Zug
ungeneigt. Nun beschloß der Papst selbst d. Äußerste zu wag.; m. bewaffneter Macht
zog er 1145 zum Capitol, u. wollte d. versammelten Rath stürzen; aber d. Volk [...]

[illegible], [illegible] u. d. [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] bald
[illegible] – Febr. 1145 – [illegible]. Schon 2 Tag nach s. Tod wd Eugen III. – a. d.
Pisan. Familie Paganelli. gewählt. früher M[illegible] zu Clairvaux, d. [illegible]
II. Abt d. Klost. S. Anast. bei Rom, u. jezt an folgte er im Alter d. heilig.
Bernhard. D. Römer [illegible] jezt alle Maß, [illegible] [illegible]
[illegible] d. Häuser d. Card. u. viele Geistl., [illegible] d. [illegible] [illegible] d. [illegible]
[illegible] zu [illegible] Abgab., u. tödtet einige im Vorhof d. Kch. Eugen bannte
ihren Patricius, nun kam zwar e. Vertrag zu Std., wodurch d. Patriciat abgeschafft
u. d. Präfect wieder in s. alte Rechte eingesezt wd; aber d. Haß d. Römer gg.
1146 Tivoli verursachte neue Unruh, u. Eug. mußte weichen, erst nach Lucca,
dan nach Frankr. D. Römer suchten ihren neuen Freistaat [illegible] Konr. in Verbind.
zu bring., u. schrieb. desh. an Konrad. [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

N3 Bernh. de consider. ad se ipsum an Eug.; Spiegel f. d. damal. Zeit.

[illegible]

treten; so hörte die Schmähen der niedern Cler. u. des Röm. Volks f. So wd sich der Grund zu der Klasse der card. collag., die card. diaconi, gelegt.

reg. 1154 Kg

Heinrich II u. Beckes. Heinrich hatte viel [illegible] genug u. noch grösser u. fester Gewalt, gleiche Klugheit, Tapferkeit u. Entschlossenheit; doch unterlag er im Kampfe der Kirche. Th. Beckes, Archidiac. v. Canterbury, wd vom Kg weg. s. vorzügl. Gaben zum Kanzler ernannt, u. andern wichtig Aemtern, großen Gütern u. Einkünften überhäuft. Da er bloß Diac. war, lebte er als voller Weltmann, übertraf Alle an prächtig Aufwand u. zahlreich Gefolge, u. nahm Theil an all Vergnügungen des Kgs, dessen Freund u. Vertrauter er war. Hgr. meinte, ein Mann, der ihm so viel zu dank hatte, der so geschmeidig u. gefällig Hofmann schien, werde ihn bei s. Absicht, die Freiheiten des engl. Cler. einzuschränken, selbst unterstützen, u. ließ ihn d. 1162 zum Erzb. v. Canterb. wählen. Beck., nun erster Prälat des Reichs, sandte dem Kg sogleich die Siegel der Kanzlerwürde zurück, [illegible] u. s. glänzende [illegible] bloß s. geistl. Amte zu leben; gab sich selbst übler u. die äußerste Strenge; trug ein grobes Kleid auf bloßem Leib, nährte sich bloß v. Brod u. Wasser, geißelte sich oft, u. wusch tägl. 13 Bettlern knieend die Füße, die er dann beschenkte; Alles wunderte u. glaubte an einen heilig verwandelt Hofmann. Bald entstand zwischen ihm u. dem Kg Streit. Der Kg berief 1164 die allg. Versammlg der Geistl. u. weltl. Stände nach Clarendon. Hier wd die sogenannten Gebräuche des Reichs, welche die bish. Verhältnisse der Kirche zum Staat u. der weltl. Macht zur Geistl. bestimmt gewesen, in 16 Artikel zusammengefasst, u. in schriftliche Gesetze verwandelt; dieser Schritt schien dem Kg nothwendig, denn Th. hatte, seit er Erzb. geword., Alles s. Gelehrs. u. Scharfsinn aufgeboten, jene consuetudines zu verdrängen. Sie waren folgende: jeder Streit der zwischen Geistl. u. Laien od. auch zwischen Geistl. selbst über das Patronat recht zu einem Rechtsstreit [illegible], soll nur vor den kgl Gericht entschieden werden. Jeder wg eines Verbrechens angeklagter Geistl soll verbunden sein, sich vor den weltl Gerichtshof zu stellen; der überwiesenen Verbrecher sollte die Kirche nicht schützen. Der Erzb. od. B. soll ohne kgl Erlaubniß das Reich nicht verlassen, wenn es erlaubt wird, soll er auf Verlangen des Kgs Bürgschaft stellen, daß er während s. Abwesenheit nichts zum Nachtheil des Kgs u. des Reichs vornehmen werde. Kr. v. d. vornehmen Vasallen des Kgs darf excom., noch s. Länderei mit dem Interdict belegt wd, wenn der Kg nicht s. Einwilligung dazu gegeben hat. Alle geistl. Sachen sollen zuerst an den Archid., v. diesem durch Appell. an d. B., v. B. an d. Erzb., u. in letzter Instanz an den Kg, aber nie ohne dessen Erlaubniß weiter gebracht werden. Alle Erzb. u. Bb. sollen ihre Besitzungen nur als ein vom Kg empfangenes Lehen betrachten, sich deshalb, wie alle andern Barone, der kgl Gerichtsbarkeit unterwerfen, u. auch alle feudal Vasallenpflichten erfüllen. Alle Einkünfte vacanter Erzb. Bisth. u. Abteien sollen dem Kg gehören, der zu sorgen hat für die Wiederbesetzung der erledigten Stellen sorge, die dazu erforderl. Personen zu sich beruft, u. daß sie in s. Capelle eine neue Wahl anstellen lassen wd, worauf der Neugewählte vorher in s. Hände den Eid der Treue abzulegen hat.

Alle Anwesenden bestätigten diese Const. eidl., Beckes allein weigerte sich. Da sich ihm aber der Großprior der engl. Templer zu Füßen warf, u. ihn mit Thränen bat, um der Sicherheit der Kirche willen den Kg nicht zum Zorn zu reizen, so gab er nach, unterschrieb u. beschwor sie. Bald aber bereute er dieß, büßte dafür

B S B
MÜNCHEN

d. schlechte Geist u. harte Gemüth, u. erhielt s. d. Machtvollmacht, bis ihn der
Pabst losspr., u. v. s. Eid entband. Der Kg suchte s. s. aller Art am
Erzb. zu räch.; ließ mehr Anklag. u. Forderg gg ihn vorbring., wg welch. er,
schnell u. gezwung. sie z. zahl., nur verurtheilt ward. Als flüchtete s. der Erzb.
heiml. nach Frankr., wo ihn d. Schutz d. daselbst befindl. Pabsts, u. d. beständig s. Hen.
in Krieg verwickelt Ludwig gewiß war. Heinrich sandte sogl. Gesandte an d. Pabst,
die Th. B. als e. Verbrech. vorstellt., u. obgl. d. Pabst bat, d. Streit durch e. Legat.
in Engld entscheid. zu lass.; Alex. so sah er s. Ursach. halt., d. Monarch.
zu schon., der gerade damals Fr. s. aller Weise zu Partei d. Gegenpabst
hinüberzuziehen suchte, nahm s. dennoch d. Erzb. an, u. behielt s. d. Untersuch.
selbst vor. Hierauf verwarf d. Pabst d. meist. d. Artikel v. Clarend. u. erklärte mehrere
für erträgl. Hen., z. höchst aufgebracht, vertrieb alle Verwandten Becket's aus dem
Reiche u. nöthigte sie durch e. Eid, s. zu ihm zu begeb., v. dem sie aber der Pabst
sogl. entband, ließ d. Einkünfte d. Erzb. u. aller Cleriker, die s. Partei
genomm., einziehen, u. verbot alle Appell. an d. Pabst unter d. schärfsten Straf.;
bei welt. Geistl. bestrafte d. Aug. u. Entmann., bei Mönch. abhauen d. Füße; u. entsetzte
s. d. Zahl d. Patriotismus. Der Erzb. dagg. excomm. 1166 alle, welche die Const.
avitas consuet. beobachtet. od. vertheidigt, u. namentl. mehrere Große d. Reichs;
zugl. drohte er, s. d. Kg selbst zu bann. Der Kg appellirte jetzt gg d. Erzb.
förml. an d. Pabst, u. dieser sandte jetzt 2 Legat. zur Entscheid. d. Streits nach
Engl., u. der Kg versprach, s. ihrer Entscheid. zu unterwerf. u. selbst die Artikel
v. Clar. aufzugeb., sobald ihm bewies. würde, daß er s. damit e. neue od. größere
Gewalt über d. Kirche angemaßt, als s. Vorgänger. Aber es kam z. Vergleich zu
Std., weil Becket verlangte, daß vorläufig seine Freunde in ihre Güter u. Ämter
wieder eingesetzt würd.; endl. gab der Kg nach u. bat 1170, als vielfache
Versuche, den ihm Kirche Streitigkeiten gemacht, wurde, den Erzb. zu e. Versöhnung
s. bedingg d. Hand. Es kam dah. bei e. persönl. Zus.kunft zwisch. ihnen
zu Std.; der Kg gab alle eingezogenen Güter u. Einkünfte d. Erzb. zurück, ohne
länger darauf zu besteh., daß er d. Stat. v. Clar. unverzügl. beschwöre; darüber
sollte s. e. neu. v. gehandelt werd. u. b. Jahr. Vereinigg im Reich, d. starke
Partei d. Erzb.; e. lange beschlossene u. bish. geh. Unternehmg des Kgs
gg Irland brachte ihn zu d. Nachgeb. Der Erzb. aber, d. Kgs Nachgieb. bloß
für Schwäche haltend, ging nur weiter. Er zog triumphirend ein Engld ein;
u. suspendirte d. Erzb. v. York, weil dieser kurz vorher d. Krönungsceremonie
d. Prinz Heinrich verrichtet hatte, d. eigentl. den Primat zustand; dieselbe
Strafe kündigte er s. d. Bb. v. London, Salisbury u. andern an, weil sie der
Krönung beigewohnt. Am Weihnachtsfest 1170 excomm. er v. der Kanzel zu Canterb. 2
Edelleute, weg. beeinträchtig. d. erzb. Besitzg., u. viele andere wg Befolgg d. Verord.;
Sodaß ihn 2 keine d. Kgs fragte, ob er denn glaube sei, Feuer u. Schwert
ins Reich zu bring.? Es scheint, Becket wollte durch dies Betrag. den Kg alle Hoffng
nehm., daß er ja in d. Stat. v. Clar. willig würd. Hierdurch kam d. abgesetzt.
Prälaten zum Kg in d. Normandie, der über diese ihm unerwartete Nachricht in
d. heftigsten Zorn gerieth. Der Erzb. v. York bereitete ihm, solange Becket
lebe, dürfe er d. Ruhe u. d. Friede erwart.; u. Hen. brach los: wird mich Niemand
v. diesem Friedensstörer befreien? 4 Edelleute folgt. dem Wink, gg. eilte nach

England, u ermordet d. Erzb. am Altar. Heinrich bestürzt, verschloß s. 3 Tage, versagte s. d. Nahrg, bis s. Vertraute ihn beinah zwangen, d. nöthig. Schritte zu thun, um d. Folg. jener traurig. That vorzubeug. Schnell wd 1 Gesandtschaft an d. Pabst geschickt, an d. Spitze d. Erzb. v. Rouen; sie wd zwar erst vorgelassen, andere Gesandten, d. hernach ankamen, fanden kaum Gehör bei einig. Card., u schon wollte d. Pabst am Gründonnerst. d. Kg excom., u alle s. Länder mit dem Interdict beleg., als d. Gesandten s. erbot. zu schwören, daß d. Kg dem Ausspruch d. Pabst u. d. Card. in Allem gehorch. wolle; zu dies. Eid hätten sie v. d. Kg Vollmachten. Der excom. Alex. d. Mörder Beckets, u alle d. zu dies. That gerathen, geholf. od. sie gebilligt, hatte d. jener Mörder furchtb. u bemerkt. wd. 2 Legaten kam nach England, um s. Rechtfertig. anzuhören, u ihm nach befind. d. schuldige Buße aufzuleg.

1172 Heinrich schwor in ihrer Gegenwart, daß jener Mord ohne s. Wissen u Willen verübt wd, wol aber dessen heftig. unbesonnen. Worte Gelegenheit gegeb., so erbat u. schwor, u d. Absol. zugl. versprach er, 200 Ritter zur Vertheidig. v. Palaestina 1 Jahr lang zu unterhalt., d. Appell. frei zu geb.; jene Gebräuche, d. zu s. Zt zum Nachtheile d. Kirche eingeführt wd, wieder abzuschaff., u d. Kirche v. Canterb. alle Güter zurückzugeb.

Als d. Kg 1173 d. Aufstande s. Söhne, Krieg 1 Verlust u Schottland in große Bedrängniß gerieth, stellte daß d. Clerus allgemeine Strafe dar, wol er d. ehrwürdig Beck. gehaßt, erfolgt u s. Tod einigst veranlaßt habe. Deß suchte er Vergebung d. Clerus u. Volk d. Demüthigung am Grabe d. Heilig zu gewinn. 1174 kam er v. d. franz. Küste nach England, fastete bei Wasser u Brod, u ging, als er Canterb. erblickte, barfuß dahin. In d. Kirche warf er s. unter Bußgebet u Thränen bei Beck. Grabe nieder, betete lang, entblößte s. Rücken u ließ s. v. d. Mönch 1 Ruthe züchtig. Dann machte er d. Kirche kostb. Geschenke, u setzte s. Gebet u Fasten bis an d. 3t. Tag fort. D. Clerus erhob Becket als 1 Opfer für ihre Freiheit u Rechte; zahlreiche Wunder geschah. an s. Grab; schon 1172 zählten d. Kg v. Frkr. dahin, 1173 hatte ihn Alex. für 1 Heilig u Martyr erklärt; man zählte bisweilen über 10000 Pilger an s. Grab in 1 Jahre.

<u>Lucius III</u> (Ubaldo Card. B. v. Ostia) 81–85. Mißhelligkt. 1 d. Römer zwang. ihn, s. Pontif. im Exil hinzubring. Es scheint, Arnold. Grundsätze gährten noch unter ihnen; daß. wiederholte d. Pabst s. u. d. Kais. zu Verona 1184 d. Verdammg d. Ketzer u Anhänger. 1183 schloß d. Kais. s. den Reichst. zu Costnitz s. völlig. Frieden m. d. lomb. Städten; er gestand ihnen innerhalb ihrer Ringmauern d. Übg der meist. Regalien Rechte u Freiheiten zu, für d. sie bish. am eifrigst. gekämpft; andere, s. d. ihre Ansprüche zweifelhafter waren, wollte er ihnen geg. 1 jährl. Summe überlass., bestätigte ihr Bündniß u erlaubte ihre Befugniß, es, bündnisse zu schließ.; so daß sie s. nun mehr zu unabhäng. Freistaat. bilden konnt. Dafür blieben ihm aber s. mehrere wesentl. Rechte d. Oberherrschaft, daß d. d. Kais. Macht in It. nur noch 1 entschiedenes Übergewicht über jede andere beschränkte Kontrolle. Um d. Monarch. Macht d. 1 d. Wahl od. 1 d. Freiung zu vereinig., bewog er

1186 d. Kg Wilh., daß er Constantia s. Tochter Heinrich zur Gemahlin gab, d. er bereits zu s. Nachfolger im Königr. hatte wähl. lassen; d. Prinzessin hatte d. nächst. Ansprüche u bei Wilh. Kinderlosigkt. d. wahrscheinlichste Aussicht s. d. sicil. Krone

d. Päpste mußten die Vereinigung Siciliens mit dem deutsch. Reiche unangenehm sein, [illegible] angestrengteste bemühen, diese Verbindung zu zerreißen.
Neue Streitigkeit mit dem Kaiser. 1183 streitige Wahl d. Erzb. v. Trier. Lucius legte die Entscheidung [illegible] bei, [illegible] nachdem [illegible]. Zusammenkunft mit dem Kaiser zu Verona 1184. Der Papst begehrte die Herausgabe der Mathild. Güter; die aber der Kaiser verweigerte. – Urban III (Uberto Crivelli Erzb. v. Mailand)
1185. Urb. [illegible] in den Wahlstreit zu Trier, [illegible] Volkmarn zum Erzb., u. machte ihn zugl. zum Card.; [illegible] Urb. die [illegible] zu bedrücken [illegible] u. der Laien zu beschützen, [illegible] Spolienrechts; [illegible] die Laien hatten, [illegible] u. daß den Weltl. [illegible] über die [illegible] (daß [illegible] die [illegible]). Der Papst [illegible], die [illegible] u. [illegible] der Kaiser [illegible]; [illegible] zu
1186 [illegible], daß die [illegible], der [illegible], der Papst in [illegible] [illegible] zu [illegible].
[illegible] Urb., [illegible], die [illegible] v. [illegible] Heinrich zum Röm. Kg.; [illegible] der Kaiser [illegible]. Urb. wollte [illegible] der Kaiser [illegible] ihm die Veroneser, bei denen er [illegible], [illegible], da der Kaiser [illegible] Stadt [illegible], [illegible] in ihren Mauern widerfahren. [illegible] stb. [illegible] Oct. 1187. Gregor VIII. (Card. Albert v. Benevent) stb. [illegible]
Dec. 1187. Clemens III (Cardb. v. Praeneste, Paulus). Vergleich mit den Römern [illegible] [illegible]. Der Papst erhielt Senat, Stadt u. Münzgerechtigkeit zurück, u. [illegible] u. andere [illegible]; [illegible] alle Regalien, bis [illegible] an die Lateran. [illegible]. Alljährlich zu wählende Senatoren schwören [illegible]. Die [illegible] die Patric. würde [illegible] abgeschafft, u. statt dessen [illegible] eingeschränkte [illegible]; Tusculum soll geschleift werden. Cl. [illegible] u. [illegible] zum völligen Besitz v. Rom. 89 stb Wilh. Sic. Kg. Die [illegible] gab der Papst [illegible], der [illegible] Constantia – Wilh. [illegible] u. [illegible] der [illegible] zu [illegible]. [illegible] Wilh. [illegible], u. [illegible] Tancred, [illegible], aber [illegible] der Norm. Fürsten-[illegible] zum Kg.; [illegible] 1190; Cl. [illegible].
Cölestin III 85 J. alt, geb. Römer, Card. Diac. Hyacinth. 1191. [illegible] Heinrich nach [illegible], der Papst [illegible] die [illegible], u. [illegible] Tancred an. Nach dessen Tod 93 [illegible] das Reich, u. [illegible] zum Kg. v. Sic. [illegible], ohne nach [illegible] zu fragen, u. [illegible] wagte ihn [illegible] Vasallenschaft zu [illegible]. –
92 Gefangennehmung Richards durch Leopold, den Heinr. [illegible] zwang, ihm den Kg. auszuliefern, weg. seiner Verbindung mit Tancred. Eleonore, Rich. Mutter beschwerte sich bitter über [illegible], [illegible] Kaiser zu [illegible] [illegible] zu erwarten. Der Kaiser ließ Rich. 94 frei für 150000 Mark Silber. 95 beschwerte sich Rich. beim P., daß man ihn, der als Pilger [illegible] bei [illegible] gesetzt, so habe [illegible]; der P. [illegible] den Herzog [illegible], die [illegible] freizugeben, u. das Geld zurückzuzahlen. [illegible] den Herzog, u. [illegible] das Interdict. Noch 98 befahl Inn. III. dem [illegible] des Herzogs, den [illegible] Geld zu erstatten.

Schwaben, unerwarteter Wechsel. 97 starb der Kaiser in der Reife seines Alters, 98 der 90j. Papst, ihm folgte ein Mann v. 37 J. Innocent. III., vorher Lothar, Graf v. Anagni, Sohn des Graf v. Segni. Heinrichs einziger Sohn, Friedr., ein Kind v. kaum 4 J. war 97 als Kg., u. seine Mutter Constanze als Regentin anerkannt worden. Philipp, der Oheim des Kindes gegen seinen Vater u. den Papst herrsch., bis aber die Lehensherrsch. des Papstes, als diese schränkte die Kgin ein u. nur für den Namen ein.

Schon im 1t J. seiner Pontif. glückte es Inn., den Kirchenst. u. It. fast alles wieder zu entreißen, was ihm Friedr. u. Heinr. so mühsam erkämpft, u. die Macht der K. Kirche zu zeigen; zuerst ließ er sich vom Stadtpräf. in Rom, der sich dem Kaiser Schwur, u. belehnte ihn zum Zeichen seiner Würde mit einem Mantel; dadurch vernichtete er sich die letzte Gestalt v. Oberherrsch., die bish. die Kaiser noch über Rom behauptet. Die deutschen Herren, die Heinr. mit der Mark Ancona u. dem Herzogth. Spoleto belehnt, vertrieb er, u. vereinigte ihre Besitzg. mit dem Erbgut des h. Petrus. Eben so erhielt er mit den reichen Stücken der Mathild. Allod. Erbschaft; u. die größern Städte v. Toscana bewog er, sich unter seinen Schutz zu u. einen Staatenbund zu vereinig. Inn. war so der eigentl. der Kirchenstaat gegründet; der Hass der Völk. gegen die Deutschen zog sich erleichternd ihm zu. – Ihre Macht änderte sich Inn. die Verhältnisse zwischen Kir. u. der geistl. Macht zu Gunsten der letztern. Constanze lag ihm dringend an, daß er ihren Sohn belehne, um ihm durch die oberlehensherrl. Sanction noch einen weitern Rechtst. als die Kir. achten musste zu verschaffen. Der P. aber bestand für Aufhebung des zahlr. Lehensbrief, u. zwang die Kaiserin, für die Kr. Ancona sich die wichtigsten Vorrechte zu entsagen, auf die sich die Norm. Regent. v. einigen Päpsten in so vielf. Gewalt in Kirchensachen hatte einräumen lassen, bes. sich jener Capitula des Adrian IV. 1156 dem Kg. Will. I. hatte einräumen müssen. Nicht solchen sich die Kgl. bestätig. der B.wahl sich ersetzt; jede Kir. bleiben Domk. frei wählen, u. die letzten Domk. bleibt Legaten ohne Schutz. 1198 starb Const., u. überträgt in ihrem Testam. dem P. die Vormundsch. über ihren Sohn u. die Regierung während seiner Minderjährigkeit, gab mithin ganz Sic. in seine Hände. Von dem an leitete Inn. die Sic. Angelegenh., aber nur mit Mühe u. unter beständiger immer Krieg u. Verwirrung.

In Deutschl. weigert sich die Fürsten, Friedr. als Kg. anzuerkennen, obwohl sie ihm bereits bei seines Vaters Lebzeiten gehuldigt; sie fanden Bedenken sich zu erkennen, weil er damals noch nicht getauft gewesen, also noch nicht unter die Gläubigen gehört habe. Uneinigkeit über die Krone. Phil. v. Schwaben, Heinrichs VI. Bruder, nachdem er sich vergebl. bemüht, die Krone seinem Neffen zuzuwenden, nahm sie selbst an; er ward 98 v. den Sächs., Schwäb., baier. u. andern Großen gewählt; die übrig. dagegen, bes. die geistl. u. gegen den Rhein zu herrschend, setzten ihm Otto v. Sachsen, Sohn Heinrichs des Löwen entgegen. Die Rolle des Schiedsrichters fiel unaufhaltbar dem Papst zu. Beide Bewerber wandten sich bald an ihn, zuerst Otto, für den sich Richard v. England bemüht verwandte, dann Phil., für den der Kg. v. Frankr. sich verwandte.

Doch schickte er 1200 die berühmte Deliberation nach Deutsch., worin er die Gründe für u. gegen jeden der 3 Bewerber abwägend aufgestellt Resultat: man müsse wenigstens Gründe der Klugheit u. Schicklichk. für Otto bedacht machen. Den Entschluss nimmt er hin, daß die Fürsten sich auf einen fähigen Bewerber vereinig. od. ihm die Wahl überlassen möchten; setzte aber bei, er werde nicht allzulang darauf warten, denn wenn sie überdies zögerten, so lässt er dazwischentreten, u. zu [illegible] u. zu bestätig. der Kirche die [illegible]

BSB MÜNCHEN

d. Päpste ergeben Hzog Otto zum Kg. u. Ksr. ernennen. Nach Schluß d. Jahres
that er dß wirkl., schickte 1201 d. Card. Guido v. Praeneste als s. Legat.
nach Dtschl., d. dem Vorw., der ganzen dtsch. Nation Otto als ihr v. Pabst ernannt.
Kg vorzustellen, d. dtsch. Bb. bei d. Strafe gg. ihn aufzufodern, u. zugl. über Phil.
u. s. Anhänger d. Bann auszusprech. Inn. sprach f. d. eigentl. Ernennungsrecht
d. dtsch. Kg. zu, gab f. s. Erklär. ist d. Form d. äußerst. Anspruch, daß d. er
zwisch. d. streitend. Partien entschied. hätte; sond., in allen Rechtsformen gewandt,
wollte er dabei nach dem Recht gehdlt habe, nach dem jeder Obere d. Schließ-
u. Dienstversäumniß s. untergeordnete Stelle zu suppliren hat; er erkannte
auch d. Kg. bloß d. Weg, wodurch d. Stände ihr Wahlrecht gehörig gebraucht.
d. Partei Phil. erließ zwar an d. Pabst d. Manifest in Briefform, worin
sie gg. d. Verfahr. f. stärkste protestirten; b. sei etwas Unerhörtes, daß f. der
Pabst in Art. dtsch. Wahl misch.; dagg. sei Salles Recht gewes., daß d. Pabst ge
d. Wahl d. Ksrs habe gewählt werd. dürfe; – d. sei ferner unbegreifl., wie er die
Erklär. f. Otto d. Ansehn d. gültig. äußerl. Anspruch zuschreib. könne, der
deshalb Richter ernannt hätte d. Partien hören müsse. (Inn. wollen gar nicht
als Richter in der Sache gesproch. haben). dagg. behaupt. Inn. d. Recht, sie hätten d.
eigentl. Rechtsgrund s. Verfahrens gar nicht berührt; u. in d. an d. Hzog v.
Zähringen gerichtet. Antw., d. d. ihrem Manifest entgegensetzte, bewies er ihnen,
daß sie doch dem Pabst in jedem Fall d. Einmischungsrecht in d. Wahl zugestehen
müßten. Sr Schrift wird f. ein Decretalrecht genomm. "Eben weil nach uralter
Abg. Rechte d. Ksrwürde v. dem Dtsch. Kgreich erbl. sei, müsse dem Pabst d. Unter-
-suchungsrecht dabei zustehn; da d. Pabst den v. ihnen gewählt. Kg. zum Ksr zu krönen
habe, so sei er verpflichtet, immer genau zu untersuch., ob f. d. Gewählte zur
Ksrwürde tauglich sei; wol er ja dieser Krönung u. Salbung gleichs. für ihn stehen müsse.
Er habe also nur s. Schuldigkeit erfüllt, da er ihnen nach angestellter Prüfung erklärt
habe, daß Phil. zum Kaiserth. untaugl., Otto dagg. taugl. u. wählbar sei.
1203 wandte f. Phil. zum Zweimal an d. Pabst, u. bat ihn s. s. Beistd. d. vor-
-theilhaftesten Bedingg. Er wolle d. St. Peter, außer d. v. Inn. schon in Besitz
genomm. Gütern, noch alle andern verschaffen, d. sie jemals Ansprüche gemacht,
alle v. d. vorig. Kgn. in geistl. Sach. gebrauchte Mißbräuche abschaffen – alle geistl.
Wahlen nach d. Kirchengesetz völlige Freiheit vornehmen lassen, u. überh. dem Pabst alle
geistl. Sach., ohne s. Einzumisch. überlassen – zum Schluß versprach, daß jeder v. Pabst
Gebannte auch s. in d. Reichsacht verfallen solle – bei der ersten günstig. Gelegenh.
d. Gr. Kirche der Röm. wieder unterwerf., u. s. Tochter d. Neffen d. Pabsts zur Gemahlin
geben. Solche Bedingg. waren noch nie d. Pabst geboten word., doch nahm sie Inn. nicht an,
oder verwandte f. noch 1204 u. 5 nachdrückl. für Otto, bedrohte einige Bb. v.
Phil. Partei d. d. Bann, u. sprach über d. v. Otto abgefallenen Erzb. v. Cöln
d. Absetzungsurtheil wirkl. d. Da aber Phil. immer mächtiger wurde, fing der Pabst
schon 206 an d. ihm zu unterhandeln, vermittelte 207 zwisch. ihm u. Otto einen
Waffenstillstd., ließ ihn v. Bann lossprech., u. würde ihn vielleicht völlig bestätigt
hn, wenn er nicht 1208 v. d. Pfalzgr. Otto v. Wittelsb. ermordet wordn wäre.
Durch d. Tod s. Gegners erhielt Otto d. entschiedenste Übergewicht; Inn. hielt
f. also an ihn; der f. dem Pabst vollk. Unterwürfigkeit versprach. In d. Aufschrift
s. Briefs an d. Pabst nannte er f. Otto Gottes Gn. u. d. Pabsts Gnad. Röm. Kg.;
[illegible] u. Glaubte, alles was er sei, u. noch zu werd. hoffe, verdanke er nächst Gott allein

den Pst. Inn. lud ihn selbst jetzt ein, nach Ital. zu kom., um d. Kaiserkrone v. s. Hand zu empfang. In Viterbo, wohin ihm Inn. entgegen kam, beschwor et er d. ihm vorgelegte Capitulation; Gewähr. d. R. Kirche – freiheit d. geistl. Wahlen u. der Appellation nach Rom, Aufgeb. d. Spolienrechts, beistd. zur Ausrottg. der Ketzerei, Überlassg. alles geistl. an d. Pst. u. d. Geistl. Er versprach ferner, d. R. Kirche in ihren Besitzg. zu schützen, u. ihr zur Wiedererlangg. d. Entzogenen zu verhelf. (Mark Ancona, Spoleto, Mathild. Land, Exarchat, Pentapolis, Grafsch. Bertenoro, Land v. Radicofani bis Ceperano); f. f. für d. Besitzg. der geistl. [illegible] über Sic. Er ließ sich jetzt zu verwand. Krönung zu Rom 1209. Gleich nachher begann schon d. Zerw. zwisch. Pst. u. Ks. Jan. 1210 bestätigte Otto d. Markgr. Azzo v. d. Mark Ancona, übertrug e. Deutsch. [illegible] d. Hzogth. Spoleto, traf d. Anstalt zur Rückgabe d. Mathild. Güter, erhob feindl. gg. manche Orte d. Kirchenstaats. Otto's Bild war jetzt ganz verändert. Hilfsbedürftig hatte er früher Rechte u. Länder verschenkt, der Macht u. Bedeutg. vor jetzt erst seine Lande, u. zu deren Erhaltg. ihm alle Vorrechte der Kaiser gefordert. Dem Vorwurf d. Undankbarkeit, d. ihm d. Pst. machte, antw. er, er habe sich eidl. geschworen, d. Würde d. Reichs zu erhalt., alle zerstreuten u. verlorenen Rechte desselb. wieder zu gewinnen; f. d. Pst. [illegible] wunderte er, er hab. ihm gethan, woher er d. bau. erdacht, d. geistl. beeinträchtige er ihn, in welt. Dingen dagg. habe er volle Gewalt, u. d. Kaiser dem Pst. ist zu, darüber zu urtheil. „Wer d. Altar dient, sagt d. Schrift, soll vom Altar leben, u. alle Welt wird ihm ein ganz Reich erscheinen". Gleichzeitig griff Otto jetzt Apulien an, um d. Land, als e. Lehn d. R. Reichs, dem Freunde d. Pst. abzunehmen. Jetzt blieb Inn. keine Wahl; er sprach Nov. 1210 d. Bann über d. Ks., u. löste d. Unterthan. v. ihrem Gehorsam frei. Otto setzte zwar s. Feldzug in Unteritalien fort, aber d. Pst. wiegelte ihn in Deutschl. mächtig gg. ihn. Erzbisch. Siegfried v. Mainz, mächtig v. Herm. überall [illegible], u. sehr. Fürsten v. nach Vorschrift d. Pst., f. e. Versamml. zu Bamberg Friedr. zum deutsch. Kg. wählen zu lassen. Dies suchte jetzt Inn. den jg. Friedr. d. deutsch. Thron zu verschaffen, v. dem er ihn früher selbst bald erklärt, f. er machte Anstalten für ihn, u. ließ ihn auffodern, nach Deutschl. zu kom., 1212 kam er nach Schwab., empfing zu Mainz d. Huldig. vieler Fürsten u. wd. vom [illegible] Erzb. gesalbt. Otto selbst erleichterte ihm d. Besitzg. d. deutsch. Throns, da er e. Krieg m. Frankr. anfing, in dem er 1214 bei Bouvines entschied geschlag. wd., so daß er seitdem, f. s. braunschweig. Erblande eingeschränkt, nur d. Namen d. Kaisers führte. Friedr. zeigte s. gg. d. Pst. außerord. dankbar u. ergeb., in e. golden. Bulla 1213 zu Eger bestätigt, wiederholte er, was schon Otto IV. dem Pst. versprach. 1215 setzte er es zu Straßburg festgestellt Bulle fest, daß s. Sohn Heinrich, d. zum Kg. v. Sic. gekrönt wd., v. seiner väterl. Gewalt frei sei, u. deutsch Reich nur v. d. R. Kirche zu Lehen trag. solle; er selbst wolle s. gar nicht Kg. v. Sic. schreib., aber dieses Reich bis zur Volljährigkeit s. Sohns v. e. geschickt. Mann regieren lassen, d. der R. Kirche Rechenschaft abzulegen habe.

Streit mit Joh. v. England. Joh. Kg. seit 1199, listig, hartherzig, eigennützig u. grausam, e. elender Herrscher, der s. Nachbarn u. noch mehr d. Pst. ohne Mühe etwas abgewinnen konnte. Dazu bot sich ihm e. schickl. Gelegenh. Nach dem Tod d. Erzb. Hubert v. Canterb. wählte ein. Stiftsherrn nachts 1205 d. Subprior Reginald, ließen ihn aber schwören, er solle, bis zu vollständig. Einheit der Sache, s. Wahl geheim halt. Statt dessen reiste Reginald sogl. nach Rom ab, trat schon in Flandern als Erzb. auf, u. hoffte

in allen Fällen d. päpstl. Bestätigung zu erhalten. Sobald dieß bekannt wurde, zürnte nicht allein
der aufgebrachte König, sondern auch die Suffraganbischöfe, die behaupteten, sie hätten ein Wahlrecht ihres
Erzb. ebensowohl als die Stiftsherren dazu. Jene wandten sich an den Papst. Die Mönche aber, um
wegen d. Verdrußes über Reginalds voreilige Wahl zuvorzukommen, erhoben, auf Verlangen
des Königs, den b. v. Norwich zum Erzb. Als aber der Streit über diese Wahl mit
hinzugezogenen Suffraganbb. in Rom erhob, u. Kg., v. einig. Stiftsherren unterstützt,
fortwährend d. Rechtmäßigkeit ihrer Ernennung behaupteten, so trat Inn. als Richter
u. Schiedsrichter auf, nach Anhörung aller Theile: „d. Stiftsherren stehe die Wahl d. Erzb. v. Canterbury
ausschließend zu, aber weder Reginald noch der b. v. Norwich sei v. ihnen auf gehörige Weise
ernannt worden; bei jener ersten, unüberlegten Wahl hätten sie alle Gesetze übertreten, u. bei
der zweiten hätten sie nach höherer Weisung die erste ein Unrecht." Der nächste Schritt d. Papstes
war ungewöhnlich. Inn. befahl, die in Rom anwesenden Stiftsherren sollten, zur Vermeidung
neuer Zögerung u. Streitigkeiten, sogleich einen Erzb. wählen; denn schon bei Erhebung der Klage hätten
sie nach England geschrieben: man solle sich dahin, daß, wenn die beide Wahlen ungültig befunden
würden, den Abgeordneten Vollmacht zu einer Neuwahl geben. Jetzt hatte der Kg. erklärt, er werde
den v. ihm Erwählten anerkennen, insgeheim aber hatte er sich versprechen lassen, sie wollten für den
b. v. Norwich stimmen. Der Papst aber erklärte, jede im Geheim übernommene solche Wahl u.
kein abgedrungenes Versprechen sei ungültig. So kam es, daß die Stiftsherren zu Rom
auf päpstl. Vorschlag den Card. Stephan Langton zum Erzb. v. Canterb. wählten;
er war ein Engländer gebürtig, v. großen Kenntnissen u. tadellosen Sitten, sodaß Inn. hoffte, König
Joh. werde ihn unbedenklich bestätigen. Der Kg. aber, darüber heftig ergrimmt, erklärte die
Stiftsherren für Verräther, weil sie zumal ohne s. Wissen u. wider s. Willen gewählt, u. obwohl
d. Reichsgeld nach Rom bis daher genommen; ließ alle Stiftsherren verjagen u.
sämmtl. Kirchengüter in Beschlag nehmen. Der Papst aber schrieb ihm: er werde die Rechte der Kirche
bis zum Tod vertheidigen, u. ermahnte ihn, die Ernennung des b. v. Norwich aufzugeben, u. wenn der
Papst nicht nachgeben, allen Pilgern u. Zahlungen nach Rom untersagt; ihm schienen die bb. u. Geistl.
s. Reichs zu kühn u. unternehmend, als daß er nöthig habe, um Beistand Anderer u.
Entscheidung zu betteln. Der Papst antwortete ihm sehr ruhig aber im Bewußtsein s.
Übermacht: der Einwand, daß die Wahl ohne s. Beistimmung erfolgt sei, habe kein Gewicht;
alles zur Wahl Berechtigte seien um s. Zustimmung eingekommen, warum so wohl
geringer, da er, dem Gesetze zufolge gar kein Recht habe, sich vor der Wahl einzumischen
einzumischen; er möge sich also in d. Sache, für die der heilige Martyr Thomas erst
neulich s. Blut vergossen habe, nicht Gott u. der Kirche widersetzen! Der Papst ließ hierauf
1208 d. Kg. vorschreiben durch die bb. v. Lond. Ely u. Worcester, zugleich aber d. den
bann drohen. Joh. brach in die heftigsten Schmähungen über Inn. u. die Card. aus, u. schwur
bei den Zähnen Gottes: er werde, wenn jemand den Bann auszusprechen wage, alle bb.
Geistl. u. Mönche zum Papst jagen u. ihre Güter einziehen; er werde allen Römern in s.
Reich die Nase abschneiden u. die Augen ausstechen lassen, u. so verstümmelt zur Warnung
nach Rom schicken. Durch Drohungen u. die bb. sogar Verzagten Meisterschaft, wenn sie sich nicht fügten
schwanken u. jener geistl. Ehrgeiz für immer verjagte. Unerschrocken aber sprachen sie das
Interdict über d. Reich, u. die gesammte Geistlichkeit hielt streng auf dessen Vollziehung.
Joh. aber ließ die dem Papst Gehorsamen v. ihren Sitzen verjagen u. ihre Güter einziehen.
Viele bb. u. Geistl. flohen in die benachbarten Länder, viele wurden in England gefangen gesetzt.
1209 sprach der Papst d. Bann über d. Kg. selbst. Doch wirkte dieß nicht so schnell,

als man viell in Rom erwartete; d. Vk blieb ruhig, da der Adel die gstl Raub gern t den Kg schlten, u t freude sah, daß der Stolz d. Gstl etwas gedemüthigt wd. Doch blieb Joh. standhaft, u ließ den Zurechtweisung der Ungehorsa- u Drohung d. Pabsts ohne fruchtlos. Als ihn d. Cistertiense bat, er möge ihnen ihren Freiheitsbrief gemäß, d. Abhaltg d. Gttsdiensts erstatt, damit d. Vk. Ursache ohne leide, u daß d. Kg b hartz das Kl Machtopfer erweicht wdn, gab er zu Antw.: ihr Freibrief geschehe d. Eintrag, da in allen d. höhern gstl Entscheidg vorbehalt sei. Um d. Gunst der ganz Ache zu erhalt, machte man einzeln Nachsicht übsehen u ohne Schwäche zeig. Nichts zeug d. Leiden wodn bei Gtt so günstig wirk, als d. Beseitg der Gestirn. 1211 fing Joh. Neuerung schon an zu sinken, v. allen bb. waren nur noch 7 im Reich; viele Große waren dem Kg verdächtig. Er unterhandelte f. das. zu Dover t Langton, erbot f. ihn als Erzb. anzuerkennen, u d. bb. zurückzurufen u schadlos zu halt; da aber Langton alle dem Kr. zugefügten Schad ersetzt wissen wollte, wurd d. Unterhdlg abgebroch. F. d. Legat kam jetzt ins Reich u wolt f. d. Parla-ment versamlg zu Northampton zum Vertrag gelass; als aber d. Kg in ihren Foderg ohne willig wollen, sprach er nun d. Legat, Card. Pandulphus feierl alle Stände u Unterthanen v. Eid der Treue gg ihn los. 1212 that Inn. d. letzt Schritt, er sprach feierl d. Absetzgsurthl über ihn, u sagt d. Bann über alle d. ihn noch ferner als Kg ehren wd. Zur Vollziehg st. Urthl ernannte er Kg Phil. Aug. v. Frankr, foderte ihn f. s. ganze Macht aufzubiet, um d. verbanten Joh. v. Thron zu stürz, versprach ihm dafür Vergeb s. Sünd, u erlaubte ihm d. Engl Kron fr. f. zu besitz. Zugl schrieb er e. feierl Kreuzzug gg d. Kg f., u foderte alle Große, Edelleute u Ritter f., d. hl. Krieg der Ache unter Anführg d. fr. Kgs gg d. gottlosen Joh. zu führen. Phil. Aug., der schon längst e. solche Glgheit, s. alten Feind anzugreif gewünscht, versamelte zu Rouen e. zahlreich Heer u rüstete e. mächtige Flotte f., um noch 1213 dieses zugesprochene Reich in Besitz zu nehmen. Zugl zeigte s. e. Engld e. Gährg im Vk; d. allg. Ring war gg Joh., mehrere Große dacht schon dar, d. Glegenheit d. Kgl zum eigenen Vortheil zu benutzen. Dß Alles zeigte d. schwach Joh., der nur wild Trotz aber k. Muth hatte, daß er nun jeden Preis d. Pabst zu besänftig suchen. Er erbot s., d. Erzb. Langton nun dieß anzuerkennen, u alle andern verjagt bb. d. vom Pabst zu bestimmende Genugthug zu geb; d. Gültigkt d. über ihn gesprochen Absetzgsurthls anzuerkennen, u alle Insignien der Kgl Würde feierl abzulegen, um s. als freies Geschenk d. d. Hand d. Pabsts u d. Reich als e. Lehen d. R. Kirche wieder zu empfang. Inn., der f. diesen Weg alles was er wünsch konnte, erfüllt sah, schloß f. diese Bedingg s. Friede t ihm. Joh. übergab dem Card. Pandulf d. Krone, schwor ihm d. Lehenseid, u. machte s. verbindl dem Pabst jährl 1000 Mark Silber als Lehenzins zu zahl; dch gab ihm Pandulf d. Krone zurück u dieß ohne Legat ließ hernach Joh. dem Kg v. Frkr. sag, d. dch Bündniß s. Dienste ohne weiter. Dß Gemeinsch darüber in d. heftigste Zorn, da er so große Aufwand an Kriegszurüstg gemacht habe.

D. jetzt unterstützte Inn. d. Kg gg s. eigen Große. Der Erzb. Langton stiftete e. Einig Große u gg d. Kg gefährl Bünd. Da Joh. ihres Beistands gewiß war, verlangt sie 1215 d. Wiederherstellg d. Gesetze Edwards, u andrer ihrer Vorfahren in d. bürgerl Freiheit d. billigst Gerichts u Rechte. Der Kg ließ s. ein ganz Reich v. neuem huldig, u nahm d. Kreuz, um unter diesem Schutz sicher zu s. Aber d. Große ergriff e. Kriegsmacht zus., u zwang ihn 1215 d. Charta magna zu unterzeichnen.

BSB MÜNCHEN

Joh. verklagte die ~~Stände~~ Großen beim Papst, da ohne Vorwissen des Papstes in England solche
Neuerung zu dessen Nachtheil angeordnet werden dürften, u. der Papst erklärte die Charte,
die so gewaltthätig gegen Rechte des Königs, des Papstes Rechte zuwider, u. zur Gefahr der
Unglück des Herzogthums erpreßt worden sei, für ungültig. Da die Barone nicht gehorchten,
sprach er noch 1215 den Bann über sie u. das Interdict über ihre Ländereien. Aber
selbst Langton gehorchte dem Papst nicht, um so mehr da Inn. gegen die Klagen des Kapitels
die Wahl v. Langtons Bruder Simon zum Erzb. v. York cassiert hatte. Den Bann über die
Gegner Langtons sei erschlichen, er müsse erst d. Papst sprechen, gegen den Geschriebenen
Arch. er zu reisen im begriff war; allein die Legaten Pandulf u. der B. v. Win-
chester suspendirten ihn, u. ließen den Bann wider die Feinde des Kgs verkündigen,
woran sich aber die Großen nicht kehrten, weil der Papst den Eindruck gemacht hatte.
Nun erneuerte der Papst i. Zahl derselben namentlich, auch die Bürger v. London, dem Bann u.
dem Interdict belegte. Die engl. Großen boten ihre Krone dem Prinz Ludwig, Sohn
des Kgs v. Frkr. an. Dem päpstl. Legaten, der sich der Annahme dieses Anerbietens widersetzte,
antw. Phil. Aug., Joh. sei nie wahrer Kg gewesen, da er des Verraths an seinem
Bruder Richard vom Pairsgericht überwiesen worden, ... wegen Arthurs Ermordung
verurtheilt worden, auch könne der Kg das Reich ohne Einwilligung der Barone, die ihm verpflichtet
schuldig wären, weggeben. Ludwig landete d. J. 1216 mit einer starken Flotte in Engld,
u. fand so viel Unterstützung, daß er bald über Lond. u. die südl. Provinzen herrschte;
der päpstl. Legat aber erneuerte d. Bann gegen den Prinz u. seine Partei; wegen dieser Kanzler
u. Prälaten an, daß d. Papst appellirt. Ludwig selbst sandte Gesandte nach Rom,
um wo mögl. d. Papst zu gewinnen; u. nun ward in Gegenwart des Papstes die Untersuchung
über Ludwigs Ansprüche an d. engl. Thron angestellt; aber diese große Streitfrage
ward in Engld früher als zu Rom entschieden. Joh. starb 1216, sein minderjähr. Sohn
Heinrich III ward Kg, den die Engländer bemitleideten u. liebten, Ludwig verlor ihre Zuneigung
durch Parteilichkeit für seine Franzosen, der Legat fuhr fort ihn zu bannen, er ward
geschlagen u. kehrte 1217 nach Frkr zurück, der Legat verfolgte nun alle
Geistl. v. Ludwigs Partei, in dem er sie absetzte od. sie nöthigte, sich durch große
Geldsummen loszukaufen. Trotzdem blieb Engld abhängig v. d. Päpst u.
Hnr. III sandte d. Papst Honor. III. Berichte über die Verhältnisse des Reichs,
wie sie i. Unterzeichner ... Thron zu erstatten verpflichtet ist.

Phil. Aug. hatte 1193 die dän. Prinzessin Ingeburg geheirathet, ihrer überdrüßig
ließ er sich, unter dem Vorwand zu naher Verwandtschaft, durch d. Bb. v. ihr scheiden,
in e. Kloster einsperren, u. heirathete 96 Maria Agnes, Tochter des Herzogs v. Meran.
Inn. III. nahm sich der unglücklichen Verstoßenen an, ermahnte d. Kg sie wieder zu nehmen,
u. d. Legat Peter v. Capua belegte 1199 weil Phil. nicht gehorchen wollte, das Reich
mit dem Interdict. Darüber zürnte der Kg aufs äußerste, vertrieb die dem Papst
gehorsamen Bb. u. zog ihre Güter ein; da aber d. allg. Meinung gegen ihn war, so erbot
sich der Kg, er wolle vor d. päpstl. Legaten od. andern beauftragten Richtern die
Sache entscheiden lassen, u. sich der Entscheidung unterwerfen. Klügl. unterscheidend antw.
der Papst: es sei die Frage, ob der Kg dem gesprochenen Recht od. dem zu sprechenden
gehorchen wolle. Innocenz nöthigte ... Agnes verstoßen, Ingeburg annehmen,
u. der Geistl. allen Schaden ersetzen, dann ward das Interdict aufgehoben wd. ..., d.

noch zu schwebende Recht, betraffen dagegen den Scheidungsprocess, worüber noch nichts
festsetze. Also unterwarf sich der Kg, und das Interdict wurde aufgehoben; die Bb. aber, die
das It. völlig beobachtet hatten, mußten ihren Sitz fliehen, oder doch persönlich in Rom um
Verzeihung bitten; so der Erzb. v. Rheims, die Bb. v. Autun, Orleans, Meaux, Beauvais.
1201 wurde die Frage über die Scheidung selbst zu Soissons vor dem Card. B. v. Ostia
und der hohen Geistlichkeit verhandelt. Phil. Aug., den Spruch der Versammlung vorhersehend, wollte
wenigstens den Schein des freien Entschlusses retten; er eilte zum Ort wo Ingeborg
wohnte, nahm sie hinter sich aufs Pferd, brachte sie nach Paris, und erklärte:
er verlange weder Untersuchung noch Spruch. Die Königin gewann zwar nie die Liebe ihres
Gemahls, fand aber doch anständige Behandlung. Maria Agnes starb bald nachher,
und der Papst erklärte ihre Kinder des Throns für ehelich und ebenbürtig.

Alfons IX v. Leon vermählte sich nach Verstoßung seiner ersten Ehe 1 Berengaria v.
Castilien, deren Großvater und sein Vater Brüder gewesen; durch Bann und Interdict 1
zwang Inn. ihn, diese Ehe zu trennen. — Peter v. Aragonien ließ sich zu Rom
vom Papst krönen, und erklärte sein Reich dem h. Stuhl zinsbar 204. —
Sancho I. v. Portug. wurde v. Innoc. gezwungen den v. seinem Vater dem Papste versprochenen Zins
abzutragen. — Johann Fürst der Bulgaren und Wallachen, empfing die Königskrone v.
päpstl. Legaten, 203, da der Papst erhob den Erzb. v. Ternova zum Patriarchen.
Der Kg v. Armenien bezeigte sich dem Papst gehorsam, und erbat sich v. Papst das Privil.,
daß nur der Bann und Interdict wider sein Reich besprochen dürfen. — 204 bestellte der
päpstl. Oberherrsch. zu Cpl. — Schriften Inn., de contemtu mundi; de mysterio missae.

Honorius III, Cencius Savelli, geb. Römer. Er fuhr fort, wie sein Vorgänger, über die
meist ~~kat.~~ abendl. Kgr., und die lat. Kirche v. Cpl bald Schutz und oberherrl. Macht, bald
gleichende Macht zu üben. Doch war seine höchste Gesetz ein Honor.; sein Wahlspruch:
volo procedere in mansuetudine potius quam rigore; er zeigte sich väterlich verfahrend
gegen Verletzung hindernd, nachgebend und v. der Strenge des Gesetzes abweichend.
Zwischen ihm und Fr. II. 220 sich Rebellen ... Kg v. Sic. zu brechen ... zum Röm. Kg gewählt.
Darüber schrieb Fr. dem Papst: die Wahl sei v. den Reichsfürsten ohne sein Vorwissen
geschehen; Sic. solle doch nicht mit dem dtsch. Reich vereinigt werden, er werde deshalb alle Akt
verhindern. Am meisten lag dem Papst der Kreuzzug am Herzen, wozu Fr. schon 215
sich verbindlich gemacht; v. nun an drang der Papst unaufhörlich in ihn, sein Versprechen zu
erfüllen, und krönte ihn nun zum Kaiser. 220 empfing Fr. die Kaiserkrone v. Papst,
da Fr. hoffte. Als er dann noch zum Kreuzzug einige Anstalten machte, wurde
Fr. aber ging vorerst nach Sic. um dort die während seiner Minderjährigkeit
verfallene ... seine Regierung wiederherzustellen, und zugleich ... zwischen
ihm und dem Papst theils wegen der Rebellen die sich nach Rom zum Papst flüchteten, theils
wegen Besetzung der bischöfl. Bisthümer. Dagegen schreibt ihm Honor. 1217: ob er denn
etwa seiner Vorfahren Mißbräuche wieder einführen wolle, aber die Zeit ... solche Abscheu
erzeugt, daß er allein v. seinem ganzen Stamm übrig geblieben; also sei ihm glücklich gelungen
so lange ihn der apost. Stuhl beschützt, werde er sich der Kirche widersetzen, zu ..., so stehe
ihm in Allem der schlimmste Erfolg bevor. — Am meisten ... nachmachte zu

Antrit d Kreuzzugs zu ermög., stiftete Honor. 225 e heirath zwisch
Fr. u Jolanthe, der einzig Tochter d titulär Kgs v. Jer., Joh. v.
Brienne, wodch d Kgr alle Ansprüch f Jerus. erhielt; f aber d sogleich
ohne Rücksicht, g s Schwiegervater, sich d einzig rechtmässig Kg v. Jerus.
erklärte. — Streit Fr. m d Lombard. Städt, d v. neuem e Bündniss
wieder gg d Kgr schloss. Fr. überliess d Sache 226 dem Ausspruch d Pabst,
227. d aber mehr zu Gunst d Städte entschied; u d Lomb. nur auflegte, 2 Jahre
lang 400 Ritter zu Kreuzzug zu stell. bald dar. st Hon. März 1227.
Card. b. v. Ostia, Ugolino, Neffe Innoc. III., ihm a. Nachfolger erwählt,
Gregor IX., schon über 80 J. alt, u. Meister im Kirchenrecht wie Inn. Er war
überzeugt, dß d Nachgiebigkt d milden Honor. gg d klug, weitsehend, gewandt
Kgr unangemess u e ganz andr Weg einzuschlag sei. Gleich nach s Wahl
stellt er allg. d Kreuzzug als d wichtigste, u drang bes. in d Kgr ihn selb. D Kreuzzug
führte aber ihn d bruch herbei. Fr. hatte s feierl versprochen, d Zug noch 225 zu
unternehm, m d Clausel, dß er im Nichterfüllungsfall in d bann verfall. solle; d Termin
war ihm dan um 2 J. verlängert wd, u. wirkl hatte s jezt in s Reich e grosse
Heer u e ansehnl flotte versamelt; d Kgr schiffte s ein, kehrte aber wegen
Fieber wieder zurück. Gr. zürnte darüber f höchste. Gleich dr. erklärte er
d Pabst d Kgr in d Kirche zu Anagni f gbannt; erhob s wiederholte Beschwerd
unerachtet gbrauch. d Kreuzheer ui e solch Zustand versetzt, dß e grosser Thl umkom
musste, u s Kirche sei blosse Vorstellg; nochmals sprach d bann g 228 am
grünen Donnerstag f ihn aus; alle Bb. v. Apulien u Calabrien sollt ihn an jedem
Sonn- u Festtag verkünd. Dagg beschwerte s Fr. bei all Christl Fürst über d
ungerechte Verfahr, nicht Geleg Zeug an, dß ihn allerdgs e schwere Krankht vom
Kreuzzug zurückgehalt, u versprach schleunigst d Gelübde zu erfüll. I d Römern war
der Kgr jezt im Verbündet brachte d ehemals dem Pabst abgeneigt Frangipani f s
Seite, u 228 zwang d Römer e Aufst wider Gr., u nöthigt ihn, s nach Perugia
zu flücht. Zugl erklärte Fr. s Bb., jeder der d Gottesdienst an den Ort, wo er
gegenwärtig sei, einstelln wd, sollt alle s Einkünfte genom wd. Nun aber unter-
nahm Fr. wirkl s Kreuzzug 228. d Pabst aber, höchst aufgebracht, dß e Gebannter, ihm
gleichs. zum Trotz, in e Kreuzzug zog, dß e Ungehorsamer unter bes. göttl Leit u Schutz steh,
suchte s Unternehmg so viel Hindernisse als mögl in d Weg zu leg. Er verbot,
Niemand solle am Zuge, d v. dem Gebannt Kgr geführt wd, Thl nehmen; er befahl d
Patr. v. Jer., d Johanniter u Tempelherrn, dem Kgr f d Weise beizustehen.
Während Fr. abwesend, ctd e Krieg zwisch dem K. Statthalter, dem Hzg v. Spoleto,
u. d Pabst; erste bemächtigte s e Thl d Kirchenstaats, wd aber v. dem päpstl Heer unter
Anführg Joh. v. Brienne zurückgetrieb, u dies fiel 229 in Apul. ein. Nun eilte
Fr. 229 nach Sic. zurück nachd er e Waffenstillstd m d Saracenen geschlossen, dch d
d ihm Jerus. zurückerhalt; da dagg d Pabst als f d K. höchst nachtheilg u schimpfl
begreifte. Sobald Gr. Fr. Rückkehr erfuhr, suchte er Fr. alle Mittel Hülfe wider
ihn zu verschaff. Er versprach dem Infanten Peter v. Portugal f Beschützg d K. Kirche
Vergebg s Sdn; dem h. Clerus legte er e grosse Steuer als Subsidien an; vom

85

v. Spoleto entzogen u. Anders. d. Kais., daß er ihn in Rom Statthalter zu sein;
in Deutschl. wollte er d. jung. Otto v. Braunschweig zum Kg. wählen lassen. Fr. aber, der
d. Rechtsgz. in offen Kampf st. die dessen Lauter, wollte f. jeden Bedingungen bereit;
der daß. f 230 zu d. Dann zu S. Germano. Er verzieh alle, di s. wider ihn feindl.
benomm., versprach alle die dess. ihn den Verus entzogen zurückzugeben, die Gstl. nicht vor weltl.
Gerichte zu ziehen, noch s. ausdrückl. Steuern zu belegen, di gstl. Wahl frei
vollziehn zu lassen; u. s. wd. Fr. vom Bann gelöst. – Fr. nächster Plan war di Unter-
werf. d. Lomb. Städte, di s. in s. Abwesenh. v. neuem gg. ihn verbund. Da ihn
dabei an d. Pabst beunruhigte. Alles gelegen war, so leistete er d. Pa 234 d. Bezwing. d.
Römer – wichtig. Dienst. Die hatten s. seit 232 wieder empört gg. Gr. empört.
Sie jagten d. Pabst a. Rom, di gstl. bezog s. alle benachb. Städte u. Schlösser, legte
ihre eigen. Senat., schlug überall ihr Wappen u. ihr S. P. Q. R. an, zog alle, was
bish. in di gstl. Kamm. geflossen, in ihre Stadtkasse, hob di Immunität d. Cler.
f., u verlangt noch dazu vom Pabst, daß er ihnen jährl. Schutzgeld für di Schutz d.
dess. bezahlen; sie wd. aber v. d. Kais. Truppen geschlagen, u. unterwarf s. dah. 235
dem Pabst wieder. Dafür – that s. d. Pabst d. Kg. Heinr., der s. 234 wider s. Vater
empört. in d. Bann, ermahnte di deutsch. Reichsstände, d. Prinz. v. s. abscheul.
Verbrech. zurückzuführen, u. Bannt alle, di ihn huldigt, v. ihren Eid. Nach Unterdrück.
dess. Empör. eilte Fr. 236 nach It. zurück, fast entschlossen, di Lomb. zu demüthig.;
di gstl. Vermittl. blieb fruchtlos. Fr. Sieg bei Cortenuova 237. Er schickte
Carroccio d. Mailänder Freunden er nach Rom, u meldete dem Röm. Senat u. Volk,
er wolle hiemit di alte Ehre wiederherst., denn ihre Vorfahren wg. großer Thaten Triumph
u Lorbeeren gezollt hatten. Gerade damals hatten s. di Römer v. neuem empört, u.
d. Pabst genöthigt, di Stadt zu verlass. Neue Spanng zwisch. Fr. u. Gr. verursachte,
daß d. gstl. Lehensherrsch. f. Sardinien, dess. Erbin Adelasia Fr. natürl. Sohn
Enzius ehelichte, der s. seitdem Kg. v. Sard. nannte. Gr. verlangte, der Pabst
solle di Lomb. Angelegenh. s. Schiedsspruch überlass., was dies. nicht that. Nun trat
Gr. in Verbind. t. Venedig, Genua u. d. Lombardei; bannte Gr. durch 239
di Kais., u. Bannt alle Unterthanen v. ihren Eid. Gründe: Fr. habe zu Rom Auf-
stand gg. ihn erregt, lasse im Sic. Reich viele gstl. Stell. unbesetzt, nehme s. Kirchengüter
zu, besteuere di Gstl., u ziehe sie vor weltl. Gerichte, gebe den Tempelherrn u. Johannitern
ihre Güter nicht zurück, beschützte di Saracen. u. siedle sie unter Chr. an, unterwerfe mehrere
Besitzg. d. R. Kirche bes. Sardinien s. Herrsch., hintertreibe di Rettg. d. h. Ld.,
u. verhindere d. Spruch des Pabst hinsichtl. d. Lomb. Fr. antwortete f. dies. Anklagepunkte,

sie bezg. f. Sard. antw. Fr., legte di Pabst nicht an, wenn Enzius Adelasia
heirathe; f. Sard. habe s. d. Reich d. gegründetste Ansprüche, u er handle
nur s. Eid gemäß, da er geschwor., d. Reichs Rechte zu wahren;

indem er einige läugnete, andere als Übertreibg. u Verdreh. darstellte. Di gegen-
seit. Vorwürfe v. beid. Theil. immer heftiger, erbitterte. beide ergriff. – ander-
s. Apokalypst. Bilder; Fr. warf den Pabst vor, er dulde u. beschütze di Ketzer; am
gefährlichsten aber wd. für Fr. di Anklage d. Pabst. So zeige s. klar, daß er Ketzer
sei, da er behaupte, daß er v. ihm, den Statthalter Chr., ntt gebannt wd können, also den
dess. di Macht zu binden u. zu lösen, abspreche; ja Fr. habe sog. gesagt: di ganze
Welt sei v. 3 Betrüger, Moses, Muhamed u. Christ getäuscht wd, deren 2 in
Ehren, der 3te aber am Holz hangend gestorb.; außerdem habe er s. Thorheit gemacht,
zu glaub. daß Gott v. einer Jungfrau geboren wd, u behauptet, der Mensch dürfe nichts Ande

BSB MÜNCHEN

glb; was ist d Natur u. Vst könn bewiesen wd. – Ds schien andere Äußerg
Fr., di man erzählte, zu bestätig. Bei Anblick d zu i Dom getragen Relq. rief
e K: wie lang wd ihr Betrug noch dauern. i Jerus. lugte, da ihn zu Messe
begleitete, antw. e f d Frage, was d Geistliche 1 d Monstranz in d Höhe
hebe: d Priester erdichte, ds sei unser Gtt. Er zog an i Kornfeld vorüber u.
sprach: wie viele Gtter wd man v. dsm Getraide mach? e äußerte endl, wann
d Fürsten ihm beistimmt, so wolle e ohne Mühe f alle Vlker i bessern Glaub anordn
d Ksr beschuldigte nun gg d Papst beschuldig: jene Aufstellg sei nie übr
s Lipp gkomm, u legte i förml Glaubensbekntniß ab; ds Recht d Papst zu bind
u zu lös läugne e ꝛc, aber ds Recht könne gemißbraucht wd u sei zu beschränk.
Es sei d Feind d K. v. ihm hochgeachtt Kirche, wohl aber einzeln e einzel, d ihre
ächt Mittl verwechsel, den Welt unterworfen Thron gänzl verdamm; i solche
Thron sei d Papst, da e, wenn e sich zu Wahrheit u Recht zurückkehre, 1 dem Geistl
Schwert erfolg müßte. Gr. entsetzte f vielseitig i in bedeutd Länder mußte ihn
d Geistlichkt großen Summen zahl um d gefährl Feind d Kirche Krieg zu könn.
D Fr. Clerus sollte d 20t Thl s Einkünfte entricht, Ludwig aber ließ ds Geld erst
heraus; in England dagg gab d Heinrich III. als Vasall d Papst nach zu, dß
v. d Geistlichkt bedeutend Summ erhob wd; i di dtsch Bb. aber blieb meist f
d. Ksr, weigert f d Kirche lang zu verkünd, u als d Papst d Reichsstände fürst
i andr Kg zu wähl, antwortet ihm einige; e habe kn Gesetz festzustellg, stem...
d zu krön, d sie gewählt. I d ... unterhielte Gr., in dem e f erbot, statt
d abgesetzt Ksr d e Graf Robert v. Artois, d Kgs Bruder zu erheb, was
aber verworf wd. Gr. nahm jetzt strenge Maßregel, ernannte d Dominicaner
u Minorit f d Reich, u begann d förml Krieg. 240 drang e in d Kirchstaat,
erobert d bedeutd Städte, u näherte f nun mehr Rom. Gr. berufte e
allg. Conc. f Ostern 241 nach Rom. i solches war d Ksr, obwol e f vorher dss
berufe hatte, doch ds ist willkomm; e erklärte also, e wd i Conc. nie anerk-
-kennen, zu dm Papst lauter unpartheiische Glb, sbr ganz wie beruf wär,
d f offenbar wirkl ihm gehört, od. wie d engl Prälaten, Geld zu s Kriege
herbraucht hatte; u sh. können i Papst ohne Zustimmg d weltl allg. Conc. beruf
Deshalb suchte d Ksr all dahin reisend Bb., da f aber engl. Fr. u It. Bb.
versammelt, um zu Schiff nach Rom zu gehen, u. zu Genua i Flotte zu ihrer
Überfahrt hergerichtet wd, ließ d Ksr d Prälaten bitt, nicht über Meer, sondern
f d Landweg nach Rom zu gehen; wenn e sie gesproch, u ihnen alle Umstände
vorgetrag, möchte sie f d Conc. f d Papst hör. D Spruch so weise Männer
wolle e f gern unterwerf; d Prälat. aber ging Apr. 241 f d Genues. Flotte
unter Segl, d aber wd v. d Kirche gänzl geschlag, 4000 Genueser, u viele 3 Land.
u andr Erzbb., Bb. u Aebte gefang, unterwegs mißhandelt, u. in Neapol.
Schlösser gesperrt. Um d Kirche ging d Ksr d Schwager, v. ihm Unbeschränkt
Vollmacht versehen, nach Rom, Vermittlg zu such; d Papst aber begehrte, dß d
Ksr, f nach so ungeheuren Vergehen schlechthin u. ohne alle Beding unterwerf.
Freschließ Rom; Gr. gezwung, während d gewaltg Nachtheilen in d ungeheure
Stadt zu verweil, stb, fast 100jährig, Aug. 1241, als überall d Ksr obzusieg
schien. –
Cölestin IV, Gottfried, Cardb. v. Sabina, i Mailänd, stb schon am 18t Tag,
beinah e Jahre Vacanz. d Ksr gelobte, v. d Geistlichen sehr lebhaft f ihn atrod

erstreiten, als v. d. kräftigsten Obhut erwarten. Dieser äußerl. Satz trug so oft glänzend gemachten Mittel, d. eigener Macht d. Geist zu setzen, der der Kirche dienen soll; widersprach jetzt so der allg. Ansicht, daß die solchen Versuch nur geschadet hätten. – Die Card. waren d. Rom den gewöhnl. Wahlort zerfallen, einige standen für die Kirche heftig; sie fürchteten d. Feind eben so sehr d. Feind als d. Freund der Kirche zu wählen, so trachteten jeder Stimme nach der Würde. Erst 242 nachdrückl. zwangen die Card. zur Wahl [illegible], damit Niemand ihn für den Urheber der Zögerung halte; stets Vorwürfe Ludwigs IX. Fr. ließ auch d. Güter der Card. verwüsten, worauf sie Jun. 243 d. Card. Sinibald Fiesco, Gr. v. Lavagna d. Genua wählten.

Innocent. IV., der vorher d. der Kirche freundschaftl. fühlte. Als Fr. Gesandte ihre Freude äußerten, daß endl. e. Kirchl. Gesinnter d. geistl. Stuhl bestiegen, antw. Fr.: ich fürchte, daß ich e. Freund unter d. Card. verloren habe u. e. feindl. Geist wiederfinde! d. Geist kann e. Ghibellinen sein! – keinen Unterschied. Fr. ließ d. Geist versuchen, d. sei ihm freilich um d. Friede d. der Kirche zu thun, der er selbst immer jedes Opfer zu bringen bereit sei; wieder einen schon über d. Bedingung einig: Fr. solle d. Kirche u. dem Kirchenstaat alles Eroberte u. dar. Abgerissene zurückgeben, alle Gefangenen geb. in Freiheit setzen, u. alle Schaden, der e. ihnen od. anderen unter geistl. Schutz stehenden Personen zugefügt, nach der Schätzung d. Geistl. erstatten; zur Buße der Geist so viele Soldaten zu stellen, Almosen
244. entrichten, zu fasten, Kirchen u. Spitäler zu bauen, als der Geist bestimmen werde. Aber nun fragte es sich: in welcher Ordnung soll jeder Theil d. Bedingungen vollziehen? u. in welch Verhältniß solle Fr. d. Lomb. zur Kirche gestellt? Fr. wollte [illegible] ohne Ergebungschaft zuerst alle [illegible] Bedingungen erfüllen, Festungen räumen, Gefangene loslassen, etc. – den Lombd. Streit aber dem Schiedsspruch Innoc. überlassen, könne aber nur d. Zugestehung d. Strafe der Lomb., wenn sie [illegible] eingehen [illegible]. Plötzl. Inn. 244 flüchtet d. [illegible] auf e. Genues. Flotte, zuerst nach Genua, dann nach Lyon. Dadurch setzte er sich in großen Vortheil; er stand nun außerhalb d. Kaiser Bereich, wieder als selbstständige Macht da; während jener, so lang Inn. in Rom war, ungeachtet Mittel besaß, ihn, ohne eigentl. Gewaltthat, zu ängstigen zu beschränken, u. der übrig. Welt abzuschneiden. Daher sagte Fr.: wann ich [illegible] d. den [illegible] Schach spielte, machte ich [illegible] gewöhnl. matt od. zwang ihn doch d. Thurm ab; jetzt aber haben d. Genueser ihm [illegible] Schachbrett gelegt, u. erwarten, daß ich mein Spiel verliere." Inn. 245 ladet zur allg. Vers. nach Lyon auf Johannis 245, um über d. Lage d. h. Landes, d. lat. Kaiserth., d. Mongolen, u. den zwischen Kirche u. Kaiser schwebenden Streit zu berathen. Fr. sei ebenfalls gefordert, d. einzufinden od. Abgeordnete zu senden, damit er d. Anklage vernehmen u. d. zu angemessener Genugthuung erstehe.

Nachdem Inn. e. sicheren Aufenthalt zu Lyon gefunden, zeigte d. bald sehr deutlich, die geistl. Herrsch. noch weiter d. zubreiten u. [illegible] zu begründen als seine [illegible] Vorgänger. Es war gefährl. u. [illegible] zu [illegible] Mißbrauch führen. Statt daß der [illegible] Innoc. III. d. Wirksamkeit d. Priester, Aebte, Bb., Erzbb. in ihren natürl. Kreisen unangetastet zu lassen, u. nur als Schlußstein des wohlgeordneten Pyramide, die stand bereit d. höchste u. würdigste Stelle zu besetzen; statt nach den oft wiederholten Grundsätzen v. Geist u. Gliedern, d. eigentl. Geschäfte der Geistl. zur Vortheil der Kirche zu benutzen, verfielen d. Päpste seit Inn. IV. u. d. daher noch mehr spätern Zeit, die in der Gestalt alle ständischen Verhältnissen, in der unbedingten Alleinherrsch. u. übermäßigen Eingriffen d. Gewinn [illegible] u. ihre festgegründete Wohnung unvorsichtig [illegible] schwankende Luftschloß vertauschten.

D. jetzt an zog d. Papst immer mehr [illegible] zu sich unmittelbar Entscheidung, griff immer häufiger u. willkürlicher in alle kirchl. Kreise ein, hielt sein unbegrenztes Recht gegen jede fremde Macht nur für e. nach Belieben zu ändernden Gnadengeschenk; zugleich stieg

d. [illegible], [illegible], [illegible] d. K. [illegible] bis dahin unerhörte [illegible].
Inn. [illegible], der Honor. Milde, [illegible] Strenge [illegible] oft zum Sieg über d. [illegible]
[illegible], musste er ihn [illegible] boden [illegible], d. [illegible] u. Übergewicht d. [illegible]
[illegible] in Lyon [illegible] u. [illegible] [illegible]. D. [illegible] d. [illegible] v. [illegible]
Aragon. u. [illegible] [illegible] in ihrer [illegible] – d. [illegible]. "Wir müssen [illegible]
[illegible] [illegible] od. ihn [illegible]; dann [illegible] wir [illegible] kleine Schlange, [illegible]
regulos [illegible] [illegible]." – [illegible] zu Lyon. [illegible]: [illegible] Balduin v. [illegible], 140 [illegible].
Thaddeus v. Suessa an der Spitze der [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] in [illegible]
Namen an [illegible] u. [illegible], [illegible] d. lat. [illegible], Hülfe gg. d. Mongolen, [illegible]
d. h. Lds., Rückgabe d. [illegible] [illegible]; [illegible] [illegible] [illegible]. Inn.: wer [illegible]
[illegible] zu Vollziehung anhalten werd.? – D. [illegible] v. [illegible] u. [illegible] [illegible] – d.
[illegible]; [illegible] wenn d. [illegible], wie ich [illegible], [illegible] [illegible], so müsste d.
[illegible] d. [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] statt [illegible], [illegible] 3, d. [illegible] in d.
[illegible]. In der [illegible] Sitzg. Anklage [illegible]: [illegible], Meineid u. [illegible]
[illegible] d. Saracen., [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] gg.
[illegible] [illegible]; [illegible] d. [illegible] Gottesdienst [illegible]; [illegible] d. [illegible]
[illegible] d. [illegible] u. als [illegible] [illegible] [illegible], damit er allein, [illegible]
[illegible] v. [illegible], [illegible] Geschlecht [illegible] werd.?
[illegible] d. Thaddeus: [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]; d. [illegible]
[illegible] er [illegible] als [illegible] in [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] zu
[illegible]; [illegible] [illegible] [illegible] nur [illegible] [illegible]; d. [illegible] [illegible]
er [illegible] [illegible] [illegible], u. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]. D. Prälaten, [illegible]
v. [illegible], [illegible] [illegible] zu [illegible] Unterdrückg [illegible], [illegible] habe er sie als [illegible]
[illegible]. [illegible] v. 12 Tag. zu weiteren Rechtfertig. 3te Sitzg. Thadd. appellirt
an e. allgemeinere, unpartheiischere [illegible]. Inn. [illegible], alle Prälaten [illegible]
[illegible], d. [illegible] [illegible] [illegible] d. [illegible] Tyrannei [illegible] abgehalten, [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] werd. Inn. [illegible] d.
[illegible], ohne ~~vollständ. Untersuch., ohne [illegible]~~, ~~[illegible] [illegible]~~, [illegible] ohne [illegible]
[illegible] d. [illegible]. Tedeum; brennende Fackeln werd. zu [illegible] [illegible], [illegible]
[illegible] d. [illegible] Glanz u. Glück [illegible] [illegible]. – (Antwort d. [illegible] [illegible] d. [illegible]
Rechtfertig. [illegible] [illegible].: Man [illegible] [illegible]; Constantin habe den K. Stuhl zu [illegible]
Welt[illegible] [illegible], [illegible] habe [illegible] [illegible] v. [illegible]. [illegible] u. [illegible] [illegible] u. [illegible]
[illegible], u. gab den h. Petrus [illegible] d. [illegible] u. [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] d. Macht d. Schlüssel angezeigt werd.). – [illegible] Ludwigs IX, [illegible] zu [illegible]
fortdauernde [illegible]; [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] d. [illegible] [illegible], u. [illegible]
[illegible]. 246. Heinrich Raspe, Landgr. v. Thüring., v. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
zu [illegible] gewählt, [illegible]; d. [illegible] gab ihm dafür 25000 Mark Silber; [illegible]
d. [illegible] in [illegible] wider [illegible]. Heinrich stb 247.) [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] d. bb. [illegible] u. Dominicaner; [illegible] [illegible]; aber d. [illegible]
[illegible], [illegible] sie [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]. [illegible] [illegible] in [illegible]. 247
Wilh. v. Holland. 248 Niederlage d. [illegible] vor Parma; 249 Enzius v. d.
Bolognesern gefang.; [illegible] [illegible] d. [illegible] Partei in d. Lombdei d. Oberh.
d. [illegible] stb 250. 251 [illegible] Inn. v. Lyon nach ~~[illegible]~~ Ital. zurück. – D.
Card. Hugo hielt e. [illegible] an d. Lyoner: [illegible], [illegible] wir in [illegible] [illegible]
[illegible], [illegible] Nutzbarkeit u. Mildthätigkt [illegible]; bei unserer Ankunft fand. wir
3-4 Hurenhäuser, jezt dagg. hinterlass. wir nur [illegible]; aber d. [illegible] vom [illegible]
Thor d. Stadt bis zum [illegible]". Nach v. Lyon schrieb er an d. Sic. [illegible]:
[illegible] u. [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] u. d. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible]

Fr. [illegible] [illegible] [illegible] d. Will. [illegible] [illegible] [illegible]. D. [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible].
In dritt. Sitz. war d. schwerste Anklage, d. [illegible] d. [illegible]
[illegible]. [illegible] Thad. wusste d. [illegible] d. [illegible] [illegible] zu
[illegible].

([illegible] u. [illegible].

149 87

mußte also in d. Schooß ihrer Mutter zurücklassen, wo sie ohne d. Ruhe u. [illegible] andern Sachen der [illegible] genießen wird. 251 Wilh. als dtscher Kg v. Pabst bestätigt, Conrad [illegible]: [illegible] läßt d. Dominicaner unter [illegible] gegen ihn [illegible], d. [illegible] d. [illegible] d. [illegible] [illegible], die [illegible] [illegible]; [illegible] Conr. [illegible] schwäb. Hzogth. zu [illegible], u. dort [illegible] unter den Adel zu stiften. [illegible] v. Mainz, [illegible], am Krieg gg Conr. [illegible], [illegible] Jnn. [illegible] Conr. 251 in Apulien [illegible] d. abgefallen Städte. 252 d. Pabst [illegible] d. [illegible]: zuerst den Bruder d. engl. Kgs, Richard Gr. v. Cornwall, d. aber Geld u. [illegible] — dann den jüngern Sohn d. Kgs, Edmund v. Lancaster — den [illegible] Heinrich, Sohn d. [illegible] u. d. engl. Isabella, d. [illegible] Neffen [illegible] wollte; d. aber den Bruder [illegible] wollte — den Gr. Carl v. Anjou, Bruder Ludwigs. Conrad † 254, [illegible] d. Pabst. Conradin u. [illegible] Vormund u. Statthalter d. [illegible] Markgr. Berthold v. Hohenburg. D. aber mußte [illegible] Statthalterschaft [illegible] d. Pabst niederlegen. Jnn. [illegible] als [illegible] im Reich; überall wird d. Röm. [illegible] gehuldigt; nur Manfred, Fürst v. Tarent, weigerte sich. Jnn. [illegible] Dec. 254.

[illegible], [illegible] u. [illegible] d. Legat Martin, [illegible] d. [illegible] u. d. [illegible], [illegible]; [illegible] d. engl. [illegible] d. [illegible] zu Lyon; d. Ital. [illegible] jährl. über 60000 Mark Silber, also mehr, als d. [illegible] d. Kgs selbst betrug; [illegible] aber [illegible] d. [illegible] [illegible]. 246 [illegible] d. Kgs u. d. Geistlichkeit: Röm. Clerikr, d. [illegible], [illegible] d. Pabst [illegible] viele [illegible] Robert Grossteads (Capito) B. v. Lincoln. Jnn. [illegible], [illegible] Knab, [illegible] Vetter, zu [illegible] nächsten [illegible] Canonicat [illegible] zu Lincoln [illegible]; [illegible] Bann [illegible] [illegible] selbst [illegible] zu [illegible] ... † 253.

Jnn. [illegible] d. [illegible], pater [illegible] organum veritatis — [illegible] über d. [illegible].

<u>Alexander</u> IV zu Neapel gewählt, Card. v. Ostia, Raynald, Neffe Greg. IX.

Wilh. v. Holland [illegible] Conr. Tod [illegible] alle [illegible] in [illegible]. [illegible] Ezelin v. Romano [illegible] Ghibell., [illegible] v. Jnnoc. [illegible], [illegible] d. Pabst u. d. [illegible] Macht u. [illegible]. Manfr. [illegible] 255 fast ganz Apulien. Alex. [illegible] Conradins Vormundsch., [illegible] Heinrich v. Engld [illegible] Sohn Edmund, u. [illegible] Manfred. [illegible] d. [illegible] Legat Octavian: Manfr. [illegible] d. Reich [illegible] Conr. Namen; nur Terra di Lavoro bleibt d. [illegible]. [illegible] d. Pabst [illegible] bestätigen, [illegible] d. [illegible] Gewalt im Reich [illegible], [illegible] [illegible]. u. [illegible] † 258 zu Palermo krönen.

256 [illegible] Wilh. v. Holland; Niemand unter d. dtschen Fürsten bewarb sich um d. Krone. Alex. [illegible] in [illegible] d. 3 Erzbb., [illegible] Wahl Conradins [illegible]; d. [illegible] d. [illegible] als [illegible] Conr. [illegible] Kind. 257 [illegible] Wahl: Richard Gr. v. Cornwallis u. Alfons d. Weise, Kg v. Castilien; beide bat d. Pabst um d. Bestätig., [illegible] aber [illegible] v. beiden [illegible], bis Rich. zu [illegible] Ansehen [illegible], den dann Al. 259 anerkannte. Al. [illegible] in d. Kg v. Engl., d. [illegible] Macht nach Apul. zu [illegible], [illegible] aber, [illegible] Schulden ganz überladen, konnte [illegible] zu [illegible] [illegible] d. Bedingg d. Pabsts [illegible] Kg u. [illegible] Sohn fahren lassen. 259 Manfr. gekrönt, [illegible]. 257 Aufstand der Römer unter Brancaleone gg d. [illegible] Macht d. Adels, d. Pabst flüchtete nach Viterbo, wo er bis zu [illegible] Tod Mai 261 blieb.

12749

249 792

25793

BSB MÜNCHEN

Urban IV. Patr. Jacob v. Jerus., der aber in Geschäften der Kirche an d. päpstl. Hof gekommen war, Sohn e. Schuhflickers v. Troyes. Er legte d. Alfons d. Titel d. erwählt. Röm. Kg. bei; Rich. habe noch d. Recht, da d. P. Alex. [illegible] Abschied haben, u. da Alfons v. d. Mehrh. [illegible] gewählt wrd. Vorladg beider [illegible] 264, wo ihr Streit entschieden wrd solle; da Rich., weil [illegible] d. päpstl. Parthei-lichkeit f. Alf. [illegible] erschien, so [illegible] ihm Urb. e. andern [illegible] 265, d. er aber [illegible] erlaubte. Manfr. vermählte s. Tochter Constantia d. Sohn d. Kgs v. Aragon., da er [illegible] Verhältn. bei Päpst [illegible], d. aber [illegible]. Da d. Kg v. Engld. [illegible] d. Maßregeln zu [illegible] v. Sic. [illegible], ließ Urb. diese Krone v. Neuem 262 Carln Gr. v. Anjou anbieten. Ludw. verweigerte s. Zustimmung, [illegible] er [illegible] fremde Eigenth. anmaßen durfte. Urb. schrieb s. Legat., er möge d. Lobl. [illegible] d. Kgs damit beruhig., {daß d. Päpste u. d. Card. d. Sache [illegible] genau überlegt hätten, daß [illegible] Gewissen machen, u. d. Kg fast glauben können, daß [illegible] nachtheilig werde v. ihm [illegible]. Carl nahm d. Antrag an. Da fiel d. d. Römern ein, ihn zu ihrem Senator zu wähl.; d. Papst [illegible] [illegible], [illegible] u. schrieb ihm Bedingungen vor; er solle d. Würde nur 5 J. behalt., [illegible] v. Sic. [illegible], u. dann [illegible], daß d. Römer [illegible] d. Papst gehorsam. Manfr. [illegible] [illegible] v. [illegible] wollte Urb. ihm nur [illegible] u. [illegible], u. [illegible] 10000 [illegible] Gold jährl. Zins. Urb. st. 264. — 265 Guido, Card. B. v. Sabina, v. St. Gilles in Languedoc, Clemens IV., [illegible] Carln Gr. v. Provence u. Anjou, [illegible] alle [illegible] Unternehm.; gab s. Legat in Fr. d. [illegible], d. [illegible] Geld [illegible] Manfr. [illegible]. Carl 265 zu Rom — Senator.

Bedingg: bei ununterbrochener Erbfolge fällt Sic. wieder an d. R. Kirche; Carl leistet dem Papst d. Lehnseid, [illegible] Röm. od. Deutsch. Kg od. Kaiser wähl., [illegible] d. Lombardei od. Toscana [illegible] Reich; [illegible] jährl. Zins v. 8000 Goldunz; [illegible] d. Kirche [illegible], [illegible] er [illegible] wrd.

Benevent [illegible] d. Kirche; d. [illegible] alle [illegible]. Manfr. [illegible] 266 in d. Schlacht bei Benevent Krone u. Leben — [illegible] Sic. [illegible]. Carl [illegible], Gewaltthätigk., [illegible] d. [illegible] u. [illegible] Ghibell. in d. Lomb. u. Toscana: alle warfen ihre Augen auf Conradin, 15 J. alt.

Druck d. [illegible] Ghib. [illegible]

Da d. Conr. schon in Dtschl. d. Kg v. Sic. nannte, forderte ihn d. Papst vor [illegible] Recht zu erweis., u. [illegible] 267, Carln ernannte er zu Pacierung v. Toscana, um d. dort. Ghib. im Zaum zu halten. Sept. 267 Conr. in It., wo er so unter-stützt wrd, daß er 268 bis Rom vordrang. Einzug zu Rom, Heinrich v. Castilien Senator, d. Conr. [illegible]; d. größte Thl Sic. [illegible] gleichfalls für ihn, [illegible] in Neapel. [illegible] 268. Einzug Conr. in Rom, [illegible] Macht in Neapel ein. Schlacht bei Tagliacozzo. Conr. geschlag., [illegible] Gefang., [illegible] v. Östreich [illegible] 268 öffentl. zu Neapel [illegible]. [illegible] Clem. Antheil daran gehabt?

In Dtschld wollten [illegible] [illegible], da aber Richard wieder [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] Alf. u. Rich. 268 [illegible] 267, beide Gesandte [illegible]; da aber d. [illegible] 268 u. 69, aber Cl. st. schon Nov. 268.

[illegible] 3 J. Vacanz, da d. 15 Card. [illegible] [illegible] [illegible]

88

Erzbischof: Theobald Visconti v. Piacenza, Archid. zu Lüttich, der sich eben bei [illegible] Kreuzzug zu Ptolemais befand. Gregor X. kam 272 nach [illegible]. 272 [illegible]
[illegible]; 273 wird Rudolf Gr. v. Habsburg gewählt. [illegible] Gr. [illegible]. [illegible]
[illegible] d. geistl. Güter zu [illegible], [illegible]; [illegible] zwar in d.
[illegible] Hände, [illegible] aber [illegible] vacant [illegible], [illegible]
Rud. Gesandte 274 v. [illegible]; [illegible], b. v. Speier, beschwor [illegible]
Alles, was Fr. II. u. Otto IV. d. [illegible] zugestand, [illegible] geistl. Gebiete, u. [illegible]
d. Kgr. Sic.; [illegible] schwor in Rud. Seele, [illegible] K. [illegible] R. [illegible]
Unterwerfung [illegible] Vasallen [illegible], zu Rom [illegible] Würde [illegible] d. [illegible]
[illegible], d. Vasall d. [illegible], [illegible] Carl, [illegible], [illegible] d. [illegible]
[illegible] zu Lyon 274, [illegible] neuen Kreuzzugs; bei [illegible] v. Ptolem. [illegible]
[illegible] mächtige Hülfe – [illegible] d. Vereinig. d. Gr. [illegible] R. [illegible], da 261 [illegible]
[illegible]. 500 [illegible] 70 Aebte, Gesandte d. Kgr. v. [illegible] u. Sic.
[illegible] über d. Papstwahl, d. [illegible] noch jetzt [illegible] zu Grund liegt.
d. Card. sollen 10 Tage nach dem Tode d. Papstes zur Wahl [illegible], u. im Conclave ein-
geschlossen bleiben, u. v. allem äußern Einfluß getrennt, bis d. neue Papst durch 2/3 [illegible]
gewählt; nach 3 Tag. Abzug v. Speise. [illegible] großen Widerspruch bei
d. Card., Gr. aber bewog d. Prälaten [illegible] zu unterschreiben. 275 [illegible]
Gr. zu Lausanne [illegible] Rudolf, [illegible], d. geistl. Lande zu schützen od. [illegible]
zu verschaffen. [illegible], u. [illegible], 276 [illegible] nach Rom zu [illegible].
[illegible]: Jac. v. Arag. [illegible] u. Interd., [illegible] 8 Tag [illegible] bei-
-schläferin [illegible]; [illegible] d. Interd. [illegible], [illegible] d. Gesch. geschlossen
[illegible]; als 276 [illegible] Rath [illegible],
[illegible] d. Interd. [illegible] u. ~~[illegible]~~ d. [illegible], [illegible]
[illegible] zu Arezzo Jan. 276.
Wahl zu Arezzo: Innocent. V., Peter v. Tarantaise a. Savoyen, Card. b. v. Ostia
u. Dominicaner, [illegible] Jun. 276. – Ottoboni Fiesco a. Genua, Card. b. v.
St. Adrian, [illegible] Innoc. IV., Adrian V [illegible] Aug. 276.
Johannes XXI (XX), Petrus Hispanus [illegible], u. [illegible], [illegible] u.
Medicin; [illegible] logicales [illegible] d. Logik. – Joh. [illegible]
[illegible] Verordn., [illegible] Gr. [illegible] – [illegible]
[illegible] Mai 277. – D. 8 Card. [illegible], bis d. [illegible] v. Viterbo
[illegible] Rathhaus [illegible]; Novb. 277 Card. Diac. Joh. Cajetan Orsini, Nicolaus
III. 278 bestätigt Rudolf [illegible] d. R. [illegible] u. Lande [illegible]
Anspruch [illegible], [illegible] v. Ravenna u. Pentap. [illegible] d. [illegible] gleich
[illegible]; d. Papst [illegible] Carl [illegible] d. Würde [illegible] v.
Toscana; [illegible] Senatorstelle zu Rom, da d. 10 J. [illegible] war, [illegible] Clem.
IV. [illegible]. Nic. [illegible] Senator [illegible].
[illegible] 280 zu Suriano bei Viterbo. – Febr. 281 Card. Simon v. Brie, geb. Franzose,
Martin IV, [illegible] Carls Partei unter d. Card. [illegible]; [illegible] geistl. Macht-
-[illegible]; d. [illegible] Carl [illegible] zu [illegible] Vasallen, [illegible]
Macht war ihm ganz [illegible]; [illegible] v. d. Römern zum Senator wählen u. [illegible]
[illegible] Carl. [illegible] 281 d. Gr. [illegible] Mich. Palaeologus,
[illegible] zu Lyon [illegible], u. [illegible] Carl wollte
d. [illegible] Peter v. Arag. unterstützt, Proc. [illegible] Michael, [illegible]
[illegible] zu d. [illegible]; [illegible] Nicol. III. [illegible] Unternehmung [illegible]

[Romagna]

zu haben. Sicil. Vesper [illegible] 282, in einig. Woch waren alle Fr. ermordet. Palermo
wo die Verschwörung ausbrach, erklärte sich für die K. Kirche, u wählten die Pabst zum Schutz;
da sie aber der Pabst die Palerm., u alle die Sic. ausgewiesen würd, bauten, u ihren
[illegible] Unterwerfung unter Carl befahl; antw. sie: sie hätten zwar [illegible] sich dem
h. Peter übergeb., da aber der Pabst sie für u der Ap. Gnade für unwürdig erklärt, so
habe ihnen Gott statt des h. Peter. einen andern Peter zu Hilfe geschickt. Aug. 282
landete Kg Peter sich Sic., u setzte sich schnell in völlig Besitz. [illegible] u [illegible]
der Pabst ergibt. 283 vollk. Ablass. für alle, die unter Carls Fahne [illegible] würd.
beide Kg. wollte durch einen Zweikampf ihren Streit [illegible]; dessen Verabredung erklärte
Mart. für ungültig. 283 sprach Mart. Peter. Arag. u Catal. ab, u [illegible]
sie dem 2ten Sohn des Fr. Kgs, Carl v. Valois, der der K. Kirche dafür die Lehnsabgabe
leisten, u einen jährl. Zins zahlen sollte. Valencia sollte gleichfalls dem Sohn Kg Phil.
[illegible], u der Pabst ließ in [illegible] des Kreuz wider Peter predig.; selbst sich den fr.
Prinz. Geld u Soldaten bei; aber Peter blieb siegreich, sein Span. Unterth.
blieben ihm treu, u verachteten alle geistl. Strafe des Pabsts, zwang alle Geistl
in Sic. den Gottesdienst zu halten, u schickte die widerspenstig Prälaten nach Rom.
Mart. stb zu Perugia März 285. — Honorius IV. Card. Savelli.
[illegible] v. Sic. nach Carls Tod 285, schränkt die Kgl Macht ein, u. erklärte
die Bedingg, sich die Kg Carl II losgelass. wird, für nichtig. — stb 287. —
Nicolaus IV. Card. B. v. Praeneste, u. General des Franziscan. Ord., Joh. v.
Ascoli, Feb. 288. 288 Vergleich zwisch. Anjou u Arag., Anj. soll Neapel
behalt., Sic. aber unter Arag. Herrsch. bleib. Nic. wollte [illegible] v. diesem Vergleich
wiss., 289 Carl II gekrönt als Kg v. Sic. nach alten Recht, u. v. dem den Kg v. Arag.
geleisteten Eid losgesproch. Neuer Vergleich 291 durch [illegible]: Kg Alfons [illegible]
der Pabst in [illegible]; schwört der Kirche Gehors., unternimmt Kreuzzug, u [illegible], u sich
bruder Jac. der behalt. der Kirche [illegible], ihm u der Sic. [illegible] beizustd. Alf. aber stb
noch 291, Jac. folgte ihm in Arag., [illegible] sich [illegible] Verspreche., wo
[illegible], u blieb doch Kg v. Arag. — Nic. stb 292. — 2 J. 3 Mon. Vacanz
[illegible] unter der Card. Peter v. Murrone, Einsiedler, gewählt Jul. 294
Coelestin V. die Abgesandten trafen in schmutzig., magern Greis, [illegible]
bis Kg Carl u sein Sohn, der Kg v. Ungarn [illegible] bitte bewog — geht zu Aquila
[illegible] ein, [illegible] die beid. Kge hielt. — [illegible] Wunder. [illegible]
unter Carls Einfluss, [illegible] Rath ernennt er 12 Card., 7 Franzos., 4 Neap. +
Römer; erneuert Greg. X Gesetz weg. der Concl., blieb sich zu Neapel; [illegible]
Nic. [illegible] nach Carls Willen, [illegible] zu [illegible] u der Sic. [illegible]
Zehnten v. allen geistl. Gütern in [illegible] 4 J., in [illegible] 7 J. — Unzufried. der
Card., da er sich blos fremder Leitung überließ, die [illegible] fortsetzen
u [illegible] die Card. zu [illegible] nöthig wollte. der Card. Bened. Cajetan
sucht ihn zur Entsagg [illegible] einig andern Card. zu bewegen; sie stellten ihm vor, wie viele
[illegible] die Kirche [illegible] Einfalt [illegible] werde; er war [illegible] geneigt; Carl aber wandte
Alles an, ihn dav. abzubring.; [illegible] Veranstaltung [illegible] des Clerus vor sich
[illegible], bitten ihn, die Pontif. zu behalt.; er versprach es, [illegible] aber [illegible] die Card.
wieder [illegible]; nach dem Rath der Card. [illegible] durch [illegible] Verordnung [illegible]
dass ein Pabst sein Würde niederlegen könne, wobei er sich [illegible] h. Clemens berief.
Am [illegible] Tag, Dec. 294 [illegible] in Card. coll. die Ursache seiner Entsagg vor-

153. 89

Demuth, Begierde nach irdischem Lob u. unerlaubtem Gewinst, Geistesschwäche, Mangel an
Wissensch., Sehnsucht nach s. vorig. Stand. Deß legte er d. päpstl. Schmuck ab, u. setzte
s. zu d. Füßen der Card. — Bonifac. VIII, Card. Cajetan, v. Anagni. Coelest.
wollte in s. Klause zurückkehren, u. floh v. Neapel, Bonif. aber ließ ihn wieder zurück-
-hol. u. auf d. Schloß Fumone bring., wo er 296 starb. 313 v. Clem. V. canonisirt.
B. suchte vor allem d. Pontif. d. Würde der [illegible] herzustellen, u. [illegible] d. Schwäche
s. Vorgängers geschwächt, hob zurück; d. Jan. reiste er schon nach Rom ab;
d. Römer nahmen ihn voller Ehrfurcht auf, u. ernannten ihn zu ihrem Senator. Ziel
s. Bestreb.: besitz der höchst. welt. u. geistl. Herrschaft, d. in d. Hände d. Papstes vereinig.
seyn sollte. — Spaltung in Ital. fast alle Augenblick u. Dynastien gg. ein-
ander; bes. Venedig u. Genua, Pisa u. Florenz; in d. Lombardei Krieg zwisch.
Visconti Herrn v. Maild. u. andern Städten; hier dauerte f. d. Streit zwisch.
Welfen u. Ghibellinen fort; d. konnte der Papst oft zur Veranlassung haben, s. hin-
einzumisch. So ernannten ihn d. Pisaner, um ihn für ihre Sache zu gewinnen, zu
ihrem Podesta d. päpstl. gebot, er nahm s. d. Stelle an, ernannte aber zu ihrer
Verwalt. e. Vicepodesta. — Sicil. Händel. D. Gesandten Carls II, der Kg v. Arag.
u. Friedrichs schlossen 295 am Hofe d. Papstes zu Anagni e. Vertrag: Sic. solle zum
Gehors. der K. Kirche zurückkehren; weigere s. d. Sic., so solle der Kg v. Arag. zu ihrer
Bezwingung d. Zwangs beitrag.; dagg. soll d. Bewerb. d. Kgs v. Frk., Carl v. Valois,
den v. Mart. IV. erhaltenen Recht auf Arag. entsag. D. Sic. aber riefen d. Friedrich,
jüngern Bruder d. Kgs Jacob, der seit dessen Besitznahme v. Arag. Regent v. Sic.
war, zu ihrem Kg aus. Deß befahl ihm B. 296 in Rom d. Erscheinen, d. Kgstitel
v. Sic. abzulegen; u. verbot zugl. bei Strafe d. Bannes ihm Hülfe u. Rath beizustehn.
Kg Jacob ließ er 297 nach Rom kommen, ertheilte ihm d. Würde d. Gonfaloniere
d. h. Kirche u. Oberbefehlshaber ihrer Flotte, schenkte ihm auch Sardin. u. Corsica
als Lehen d. R. Stuhls; d. er aber erst d. Pisanern u. Genuesern entreißen sollte.
Neuer Krieg über Sic. seit 299, in den d. beid. Brüder Jac. u. Fridr. gegeneinander
stritten. Fr. erhielt s. gg. d. Überlegenheit s. Feinde so wohl, daß er 302 e. gt.
vortheilhaften Frieden schließen konnte: er behält Sic. auf Lebenszeit als Kg v. Trinacrien,
nach dessen Tod fällt d. Insel an Carl od. dessen Nachkommen zurück. Der Papst aber
bestätigte ihn, Fr. mußte s. als Lehnsmann d. Kirche bekennen, jährl. 3000 Unz. Gold zahl.
u. stellen d. Papste 100 Ritter zum Dienst d. Kirche stellen. Dieser Frieden konnte auch als
d. R. Stuhl vortheilhaft wd.; dieser kam statt seines Vasallen 2, s. d. er gewisser
zahl. konnte, als vorher f. den Einen, den er konnte einen durch den andern im Gehors.
erhalten.
Der Papst mischte s. in d. seit 294 zwisch. Engl. u. Frk. ausgebrochenen Krieg, um dessen
weitern Verbreitung zu verhindern. Eduard I suchte d. Deutsch. Kg Adolph, der selbst
Beschwerde über Phil. hatte, in d. Krieg hineinzuziehn; Phil. brachte dagg. d.
mächtig. Herzog Albrecht v. Östr. auf s. Seite. B. sandte zuerst Legaten an
Adolph, um ihn v. aller Theilnahme am Krieg abzuhalten; zugl. forderte er d. 3
Erzbisch. auf, d. Kg v. d. Bündniß d. Engl. abzubring., u. verbot ihnen, im Falle d.
Kriegs dem Kg Truppen zu stellen od. andere Hülfe zu leisten; der Kg stand von
Krieg ab. Hierauf ließ B. durch s. Gesandtsch. d. Kge v. Frk. u. Engld zum
Abschluß e. Waffenstillstandes fordern, damit Zeit zu e. friedl. Vergleich ihrer
Streite gewonnen würde; wollten sie ihn genügend mach., so wollte er der
Mittler u. Schiedsrichter zwisch. ihnen mach. Bei jeder weiteren Widersetzlichkeit

BSB MÜNCHEN

der einen od. andern Parthei sollten s. Legaten [illegible] bannen u. d. [illegible] der Kirche [illegible];
u. da der Waffenstillstand [illegible] gleich zu Ende [illegible], so schrieb ihm sogleich B. ohne
weiteres unter s. [illegible] [illegible], u. schickte [illegible] darüber nach [illegible], [illegible]
u. [illegible]. Der Kg v. Frk. ließ B. noch bes. [illegible], dß Gr. Guido v. Flandern
[illegible] Klage über s. geraubte u. vorenthaltene Tochter bei d. h. Stuhl angebracht,
u. dß also d. Kg d. Gr. befriedigen od. sich verantworten müsse. Phil. hatte sie in s.
Gewalt behalten, um ihre Heirath mit dem ältesten Sohn d. Kgs v. Engl. unmöglich zu mach.
Der Kg v. Engl. willigte in d. Waffenstillst., Phil. aber [illegible] den Legaten; [illegible]
[illegible] d. Stuhl sache gehe also d. Pst nicht an, er werde in solcher Angelegenh. zwar
Ermahnung aber nicht Befehle v. ihm annehmen; die Klage d. Gr. v. Flandern gehöre nur
vor s. eigenen Gerichtshof, u. [illegible] er in weltl. Dingen nur Gott als Herrn.

Phil. u. Eduard hatten v. d. Kirche u. Clerus ihres Reichs [illegible] schwere Beisteuer zu d.
Kriegskosten gewaltsam erpreßt; als einige Prälaten darüber zu Rom klagten,
erließ B. Anfang 1296 die bulla clericis laicos; worin er in d. stärksten Ausdrücken
jeder weltl. Obrigkeit die Befugniß absprach, die Kirche u. ihre Güter zu besteuern. Die Drohung
war an d. Clerus gerichtet, indem er Allen die [illegible] v. d. weltl. Macht ohne päpstl.
Bewilligung [illegible] Abgaben zahlen würd., Bann u. Absetzung drohte. Sie sollten [illegible]
Wiederhohlung d. lateran. Decr. v. Innoc. III. [illegible], d. alle Recht [illegible], sich an d.
Pst zu wenden, wenn die weltl. Gewalt [illegible] Steuern begehre. Es ward also nur
der weltl. Macht d. Recht abgesprochen, die Kirche willkürlich u. ohne ihre eigene Einwillig.
zu besteuern; was [illegible] die Veranlassung dazu ergab. Phil., dadurch gereizt, erließ
zur Vergeltung e. Verordnung, dß Niemand Gold od. Silber, gemünztes od. ungemünztes od.
Edelsteine aus dem Kgreich in fremde Länder bringen solle. Der Pst schrieb ihm
deßh.: wenn du etwa gar die Absicht hattest, uns, unsere Brüder, Präl. u. Clerus
[illegible] unter diese Verordnung zu begreifen, so wäre [illegible], [illegible] Hände
nachtheil. [illegible], worüber du u. weltl. [illegible] gar keine Macht habt; du [illegible]
[illegible] dadurch in d. Bann gerath. Dann Vorwürfe über andere Regierungsfehler, [illegible]
[illegible]. dß sich der Kg [illegible] Ursach; [illegible] s. Verordnung zu [illegible]
[illegible]: er habe die Geistlichk. nicht v. d. Verpflicht. Abgaben zu [illegible] freisprechen woll.
[illegible] wenn er die Präl. [illegible] erlaube, [illegible] d. [illegible] zu [illegible] od. zu [illegible], um
[illegible] in wirkl. [illegible] zur Rettung d. Staats beizutragen, bloß die willkürl. Besteuerung
der Kirche ohne Einwillig. d. Oberhaupts habe er für widerrechtlich erklärt. Da sich der
Erzb. v. Rheims, u. s. Suffrag. d. Pst Vorstellung machten über den widrigen Eindruck,
der s. Verordn. hervorbracht, so erklärte sich B. nochmals darüber in Schreiben
sowol an d. [illegible] als an d. Kg. Dem Kg schrieb er, eine boshafte [illegible] hätten d.
Sinn s. bulle so [illegible] können, u. erläuterte: unter dem Verbot der bulle seien weder
Geschenke u. Darlehen, die dem Kg freiwillig v. einzelnen [illegible] od. Cler. bewilligt würden,
noch die Dienste u. Leistungen die der Kg v. s. [illegible] nach dem Lehnrecht fordern könne,
begriffen. Überdieß erklärte d. Pst, s. bulle solle nur für d. gewöhnl. Geschäftsgang gelten,
u. erlaubte, dß der Kg im dringend. Nothfalle, dessen Beurtheilung s. Gewissen überlassen
sein solle, [illegible] s. Cler. [illegible] Beisteuer [illegible] fordern dürfe, die diese ohne Anfrage beim
Pst bewillig. haben. Ferner gestattete B. dem Kg, [illegible] J. d. Zehnten v. allen Einkünften
d. fr. Cler. zu erheben, canonisirte Ludwig IX., woran schon seit 25 J. gearbeitet
wrd., u. schmeichelte ihm mit d. Hoffnung, er wolle die deutsche Kgs.- u. Kaiserwürde s. Bruder
Carl v. Valois verschaffen. Jetzt näherte sich Phil. dem Pst; er ließ wieder
Geld an d. päpstl. Kammer schick., u. erst [illegible] 1298, da [illegible] fügte der [illegible]

90

B. jedoch nicht als Schiedsr., sondern als Privatperson zu übernehmen. B. machte s. Schiedsspruch in d. Form e. Bulle feierl. bekannt. Er fiel aber für d. Kg v. Frkr. nachtheilig aus; dieser sollte alle Eroberten an Engl. u. Flandern zurückgeben, d. Vermählung d. Tochter d. Gr. v. Fl. hindern; dafür sollte d. Kg v. Engl. Phil. Schwester, u. dessen ältster Sohn Phil. Tochter heirathen. Die Bulle, als sie in fr. Staatsrath vorgelesen wurde, erregte Erstaunen u. Unwillen; d. Gr. v. Artois riß dem B. d. Bulle a. d. Hd, u. warf sie ins Feuer, schwörend, daß d. Kg v. Frkr. eher sterben, als sich so schimpfl. Bedingungen unterwerfen würde. Phil. begann folgl. nach Ablauf d. Waffenstillst. wieder d. Krieg, u. besiegte d. Gr. v. Flandern, [illegible] ihn s. Lehens, d. er zu [illegible] schlug, u. hielt ihn u. s. Söhne in lebenslänglicher Gefangenschaft. Zugl. verband sich Phil. mit dem neuen dtsch. Kg Albrecht, gg dessen Wahl sich B. stark erklärt, u. d. Entschluß, sie umzustoßen, laut erklärt hatte. 300 ließ dem Phil. der Papst d. Gesandte spottend melden, er habe sich wegen d. zu unternehmenden Kreuzzugs [illegible] d. dtsch. Kg verbunden.

Albrecht, v. einig. Fürsten gg Adolph gewählt, schlug u. tödtete 298 Adolph bei Worms u. wurde als dessen Nachfolger in Dtschl. erkannt. B. aber weigerte sich, diese Wahl zu genehmig., theils weil er d. dtsche Krone Carl v. Valois zuwenden wollte, theils weil er d. Recht der päpstl. Bestätigung bei d. Wahl d. Röm. Kgs in s. volle Kraft setzen wollte. Er schrieb also 301 d. 3 geistl. Churf., er könne ihre Wahl ohne Untersuchung nicht genehmig., da allg. Sage sei, daß Albr. gegen Adolf, dem er doch Treue geschworen, meineidig gewesen, ihm nach d. Krone gestrebt u. ihn in der Schlacht getödtet. In diesem Falle könne d. h. Stuhl, dem das Recht zustehe, die Person des neugewählten R. Kgs zu untersuchen, ihn zu salben zu krönen u. zu weihen, u. über s. Tüchtigkeit od. Untüchtigkeit zu entscheid., diese Wahl nicht billig. Albr. solle also innerhalb 6 Mon. vor d. Papst erscheinen, sich verantwort., u. zugl. beschwören, daß er sich dem päpstl. Spruch unterwerfen wolle; sonst werde der h. Stuhl s. Wahl für nichtig erklären, u. alle Dtsche bei Strafe des Bannes verbiet., ihn als ihren Kg zu erkennen.

Heftig verfuhr d. Papst gg d. Colonnen, e. der mächtigsten Röm. Familien; einzelne Col. [illegible] schon [illegible] an der Spitze der Feinde v. Röm. Gewalt, d. d. Päpste [illegible] in Rom streitig machten; durch ihren Einfluß bei Volk konnte sie d. Papst [illegible] werden, so war 292 e. Col. durch Volk zum Senator ernannt worden. Es waren jetzt unter d. Card. 2 Col., so daß diese Familie den Päpsten durch ihren Einfluß fast in allen Dingen entgegenwirken konnte. Sciarra Col. hatte sog. d. päpstl. Schatz bei s. Transport v. Neapel nach Rom [illegible] Straße geplündert. 297 griff sie B. an. Er forderte, sie sollten in d. festen Plätze u. Schlösser des Kirchenstaats, d. sich in ihren Händen befanden, e. päpstl. Besatzung einnehmen, u. machte d. 2 Card. Jacob u. Peter für jeden Widerstand verantwortl. Sobald er Nachricht v. Widerstand erhielt, setzte er d. 2 Card. ab, bannte sie u. alle ihre Anhänger, u. erließ e. Bulle, worin er d. Ursache s. Verfahrens, u. alle Frevel dieses Geschlechts wider den h. Stuhl schon seit e. Jahrh. darlegte. In e. Gegenmanifest bestritten die Col. die Gültigkeit s. Wahl, da d. Papst [illegible] resigniren können, u. appellirten an e. allg. Concil; B. aber zerstörte ihren Palast in Rome, brachte ihre festen Plätze in s. Gewalt, zog alle ihre Güter ein, warf mehrere ins Gefängniß u. zwang d. übrigen zur Flucht; die Stadt Praeneste (Palestrina) d. am längsten widerstand, ließ er gänzl. zerstören 299.

301 sandte B. e. Legat an Phil., der d. [illegible] d. Gr. v. Flandern [illegible] Gefangenschaft, d. B. v. Pamiers, Bernh. v. Saisset, e. stolzer u. hitziger Mann, der sich schon früher dem Kg verhaßt gemacht. Dieser drohte dem Kg (dem Interd.), erklärte sich, s. Stadt liege zwar innerhalb Frkr., er sei aber [illegible] Unterthan des Kgs, sondern bloß dem Papst un-

(Am Rand:) [illegible] der Kg [illegible] in s. Gewalt bekam,

Gott u. Welt unterworfen. Phil. befahl ihm d. Reich zu verlassen, B. aber schickte ihn wieder in seine Diöcese zurück; da er sich heftig gg. d. Kg sprach, so ließ ihn Ph. 301 vor d. Staatsrath fordern u. als Staatsverbrecher gefangen setzen. B. schrieb an Kg, d. Kg könne i. Geistl. richten, er solle daher d. B. v. Pamiers nach Rom schicken, ihn bey geistl. Recht klagen, ihm aber vorläufig alle seine Güter wieder einräumen, u. sorgen ihn bisch. Vater zu verantworten bereit zu halten. Zu i. gleich. darauf nahm B. alle Privil. zurück, d. d. Kg v. Pabst empfangen, namentl. d. Recht, d. Clerus außerordentl. zu besteuern; d. Pabst könne Zugeständnisse, d. er ertheilt, ja wieder zurücknehmen, bes. weg. Undankbarkeit od. Mißbrauchs; daher sollte d. fr. Cler. weder Zehnten noch andere Subsidien dem Kg mehr reichen. 302 überbrachte i. neuer päpstl. Nuncius d. Bulle: ausculta fili, d. i. starken Sätzen st. ganz bisch. öffentl. u. Privatleben schildt, d. Pabst führte zw. darin d. Sprache d. strafend. Vaters, erklärte aber s. Gott habe ihn zu Richter über alle Königreiche u. Völker gesetzt, also müsse s. s. Phil. als unter ihm stehend betrachten. Vorwürfe über seine Eingriffe in d. Kirchenfreiheit u. d. Rechte der Stände, über d. Bedrückung sowol der Kirche, als auch des Adels u. Volks, über seine schändl. Regierungsgrundsätze, bes. über d. Münzverfälschung etc. Da nun i. gänzl. Reform. s. Staats u. Hofs nöthig sei, so wolle er i. C. d. fr. Cler. zu Rom veranstalten, für das der Kg abhalten in Person od. durch Abgeordnete zu erscheinen haben. Dadurch hoffte B. d. fr. Nation auf seine Seite zu ziehen, dann nur in diesem Falle konnte i. Interdict wirken. Wirkl. hatte d. Pabst schon d. d. Ausschreiben, u. zwar nur d. fr. bb. u. Aebte, sondern auch Deputirte v. allen Domcapiteln u. Universitäten, u. d. berühmtesten fr. Theol. u. Can. berufen. — Phil. hob als bes. anstößig d. Grundsatz des Pabstes, daß d. Kg ihm auch in weltl. Dingen unterworfen sei; deshalb jagte er d. Ueberbringer der Bulle v. seinem Hof, ließ diese öffentl. verbrennen, u. dieß in Paris unter Trompetenschall bekannt machen, u. schwur, er werde seine eigen. Söhne enterben, wenn sie je i. höhere Macht als Gott über erkennen, od. einräumen sollten, daß sie ihr Reich v. irgend i. Menschen empfangen.

Durch d. Ursachen geleitet, als auch, er sich i. ferneren Schlages der ganzen Nation darüber versichern, versammelte sich 10 Apr. 302 i. großes Parlam. zu Paris, wozu er auch Abgeordnete der Städte berufen hatte. D. Sitzg eröffnete d. [illegible] in Rede, worin er, welcher zwischen dem Kg u. d. Pabst vorgefallen, vortrug, über d. Verhältniß der fr. Kirche zum röm. Stuhl sprach, wobei er mit d. 3 Stände an d. fr. ihre dringendsten einwirkte. Der hohe Cler. stellte er vor, wie viel er durch d. päpstl. Reserv. u. d. Erzbb. u. Bisch. wie viel sie durch d. ihnen entzogene Gerichtsbarkeit über d. bb. verloren; d. andern Stände einmahnte er an ihren so vielfach geschmälerten Patr.-rechte u. an d. Erpressungen, durch d. man ihnen schon so viel Geld abgenommen, d. in d. päpstl. Kammer geflossen, dann ließ der Kg den Stände nur d. Frage vorleg., ob d. Reich der Gott od. ihn zu Lehn habe? einmüthig erklärten d. Stände, sie wären in Weltl. bloß Gott u. dem Kg unterworfen, u. baten noch d. Kg, er möge sie gg jede bevorstehende Macht in Schutz nehmen, durch d. d. Unabhängigkeit des Staats gefährdet werd. könne. D. bb. baten ihn vermittelnd zwischen Kg u. Pabst, u. verlangten deshalb f. d. P. nach Rom zu gehen. D. Kg aber untersagte ihn, daß s. d. andern Stände dagegen erklärten, u. man beschloß der Kg u. d. Geistlichkeit selbst dem Pabst selbst, d. beide übrig. Stände aber der Card. schriftl. Vorstellung machen. Im Schreiben d. Cler. war d. Rede v. d. viel. u. starken Beschwerden d. Nation über den röm. Stuhl, bes. über willkührl. Besetzg der geistl. Aemter u. d. unendl. Geldexpressungen — v. ihrem Erstaunen über d. neuen u. unerhörten Gesetz, daß d. fr. Kg ihm in Weltl. u. in der Regierg s. Reichs dem Pabst unterworfen sei; endl. d. [illegible] langen [illegible] Reise nach Rom, zu d. man ihnen d. Erlaubniß verweigert, erstehen, d. sonst bei d. [illegible]

d. Schreib. d. bb. gemäßigt

161.

91

der K. jedoch d. Regalien vorbehält; aber Rudolf schwor 274 d. geistlichen [illegible] Rechte:

Geschehen; aber nur bei d. deutsch. Bisch., u. schlang. ihnen. Urban III. machte 1186 Friedr. I zuerst Vorwürfe darüber; 1197 verzichtete Otto IV freiwillig bei s. Wahl darauf; u. s. Nebenbuhler Philipp erbot s. zu demselb. Opfer; u. Innoc. III. machte e. eigenen Artikel der Capitul. daraus, die er Otto IV. vor s. Krönung beschwören ließ. So s. Friedr. II. s. v. [illegible] an hörte der Gebrauch in Deutschl. auf. In Frkr. ließen d. Kg. im Verlauf d. 13 freiwillig in Abgang kommen, d. Reg.recht dagegen wd unterbrochen in s. ganzen behaupt., s. d. d. [illegible] beyzug der erledigt. Benef. angewandt.

In England ließ s. Hen. II. 1164 durch d. 12ten der Artikel v. Clarendon d. Reg.recht feierlich bestätig.; selbst d. Päpste bestätigten es, indem sie d. Gültigkeit der kraft der Regalien geschehen. Collation anerkannten. In der 2ten Hälfte d. 13 standen Klagen in Engld über d. Bedrückungen der Kg. dabei; d. Parlam. 248, d. B. v. 257 u. 261 beschwerten s., daß der Kg d. besetzg erledigter Bisth. absichtl. verzögere, um d. Einkünfte länger zu ziehen, daß s. Verwalter d. Bischöfe zu Grund richteten, u. d. Rechtsgründe des Eigenthums beraubten. Solchen Mißbrauch wollte Greg. X auf der C. zu Lyon 274 steuern; er verordnete, d. denen d. Reg.recht zustehen sollte, da sie d. Recht nachtheilig gebrauch. dar. mach., erklärte aber s. zugl., niemand solle in der rechtmäßigen Übung d. hergebrachten Rechts gestört werden.

3. Einfluß der steigenden Kgl. Macht auf d. Bb.

Größeren Antheil ist behaupten d. Kgl. Ansehens, die Kraft der neu. Begriffe v. Ldhoheit, d. denen s. schon d. Keime d. neuen Staatsrechts bildeten. Ihre Veränderung u. ihre Wirkung auf d. Bisch. zeigt s. am deutlichsten in der fr. Gesch. Durch d. Consolidirung mehrer großen u. zahllosen kleinen Lehen u. der Krongüter erhielten s. hier d. Kgl. Macht ungemein, u. der oberste Lehenherr ging allmählig in d. wahren Ldherren über. In der ersten Zeit des Feudalsyst. hatten s. d. fr. Bb. am schlimmsten befunden; Man behauptete zwar stets, d. Bb. seien nur den Kg. pflichtig; aber d. großen Herzoge u. Grafen hatten doch d. Bb. vielfach abhängig v. s. zu machen gewußt. D. Herzoge v. Aquit. u. Norm., d. Gr. v. Flandern u. Toulouse übten alle Regalrechte über d. Bisth. ihrer Provinzen, erkannten sie jedoch als vom Kg. geliehen an. D. Kg. aber hielt u. hob d. Bb. bei jeder Gelegenht, bis indem sie sie fortwährend mit Frkr. od. d. großen Kgl. Herrschaft zog, wodurch sie d. Gleichheit der Bb. & d. großen weltl. Barone herstellte. D. Bb. hatten daher d. größte Interesse d. Steig. der Kgl. Macht im Verhältniß gg d. weltl. Großen zu begünstig. D. Kg. fand daher s. am leichtesten, gg d. Bb. zuerst d. neuen Rechte der Ldhoheit geltend zu machen. Daher brauchte Phil. II. zuerst 1185 gg d. B. v. Amiens diesen Grundsatz, daß der Kg Niemands Vasall sei könne, daß also d. Besitz, der in d. Hände d. Kgs fiel, d. der Lehensverbind. entfallen; d. betraf d. Grafsch. insofer über d. Stadt Amiens, d. d. Bisth. besitzen, d. Gr. v. Flandern, aber v. B. zu Lehen getragen hatte. So verlor d. Bb. in Frkr. großentheils ihre staat.-polit. Einfluß; in der nächsten Zeit stellten sie nur den Schein nachvor; d. neue Grundsatz, nach der der Kg allein d. Staat repräsentirten, wollte nur mehr, u. d. Unterthanverhältniß an d. Stelle des Lehenverband trat, so wurd. s. d. Bb. in dieß Verhältniß zurückgedrängt.

In England kam es s. etwas anderm Weg aber dahin; seit Joh. schwacher Regierung war d. Übergewicht d. hohen Adels über d. Kg. immer größer geworden; aber der hohe Adel u. der hohe Cler. stand s. hier in Opposition, daher jener, vielleicht auf d. Rathschläge der Geistlichkt, meist d. Partei der Kg. im Kampf & den Erzbb. v. Canterbury nahm. Da also d. Bb. d. meisten v.

d. weltl. Gewalt zu fürchten hatten, unterstützten sie den Thron, um v. ihm kräftiger geschützt zu werden, unterwarfen sich also freiwillig in größter Abhängigkeit v. d. Kgn.

Gleiche Veränderung erwählte sich in d. übrigen Germ. Staaten; überall ward d. kgl. Gewalt genauer bestimmt, u. mehr begründet; d. Bb. stehen als nächste Stände der Kgn am nächsten, fühlten also sich d. Druck der vermehrten kgl. Gewalt am stärksten.

Nur in Deutschland befanden sich d. Bb. meist in der Lage, in d. sie seit d. Ottonen ggn Kg u. Reich [illegible]. d. Gross, unter d. sie der [illegible] [illegible] war, befestigte sich nur mehr im Besitz der [illegible] Rechten, d. [illegible] sie [illegible] waren v. d. Kgn belehnt wurden; u. d. Kgn, d. nur ihrer Wahl ihren Erhaltung verdankten, begnügten sich damit, daß jene sich fortdauernd v. ihnen damit belehnen ließen; so d. Bb. erhielten sich im Besitz ihrer Rechte, u. [illegible] sich [illegible] gleicher Stufe [illegible] der weltl. [illegible] Stände.

4. __Einfluß d. neu aufkommenden Bürgerstandes u. d. Städte auf d. Kirche.__

d. Bildung der städt. Verfassungsformen gab den eigentl. Bürgerstand sein Existenz, u. führten damit in d. Staat e. ganz neuen Stand ein. d. [illegible], d. aus d. [illegible] [illegible] waren, wol [illegible] [illegible] zum Knechtstand gehört, aber [illegible] d. [illegible] [illegible], [illegible], daß d. Noth ihres Schutzes u. rechtlosen Zustandes gedrungen; an [illegible] in d. Städte; u. nun strebten man allg. d. alte städt. [illegible] wieder einzuführen, um d. Übel d. ordnungslosen Zustandes begegnen zu können. d. Kgn, d. d. großen Vortheil davon hatten, begünstigten daß Streben auf alle Weise. Natürl. sollten d. Bb. dabei [illegible]; am meisten [illegible] wollte man sich daß d. neuen städt. [illegible] ihren Druck [illegible]; denn d. meisten Bb. hatten über ihre Residenzorte d. selbe Gewalt an sich gebracht, wie d. Grafen in d. übrigen Städten, meist waren sie auch v. d. Kgn [illegible] belehnt worden, [illegible] d. Justiz durch ihre Vögte verwalten u. d. Bürger [illegible] [illegible]. widersetzten sich d. Bb. [illegible] u. da der [illegible] [illegible] [illegible]; andere ließen sich ihre freiwillig ablaufen, od. [illegible] [illegible] [illegible], od. gaben sie sich freiwillig; denn d. [illegible] war mehr vortheilhaft für sie. der neue Stand, schnell mächtig u. umfassend geworden, war der natürl. Verbündete der Geistlichkeit ggn d. übermüthigen Adelstand. [illegible] zeigte der neue Stand zuerst bei allen [illegible] Mäßigung; aber [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Zahl [illegible] ihrer Mauern, [illegible] große [illegible], [illegible] nach den ständischen Rechten.

5. __Streit über die Immunität der Kirchengüter.__

[illegible] d. [illegible] d. Staat darüber. [illegible] [illegible] [illegible] war bis jetzt. d. freien Gutsbesitzer mußten nach Verhältniß ihrer Güter e. bestimmte Zahl Leute zum Heerzug stellen. Schon Urban II. wollte aber jetzt nur alle Geistl., sondern auch alle Lehngüter v. d. Lehnspflicht freimachen. 1089 Decr. d. S. zu Melfi; um d. [illegible] vor bedrückung zu sichern, mußte d. [illegible] [illegible] [illegible], d. e. Laien [illegible] Rechte über sie gebr., [illegible] werden, das. sollte d. in d. [illegible] [illegible] werden, der als Leibeigener e. Laien [illegible] sei; v. [illegible] Kirchgut [illegible] jetzt v. d. Familiengütern der Geistl. [illegible] e. Abgaben gefordert werden; [illegible] e. Geistl. e. Gut, d. e. Laien als [illegible] zu Diensten od. Abgaben verpflichtet sei, so [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] e. andern Laien übertragen, u. d. Leistung v. [illegible] [illegible] – od. d. Gutsherrn [illegible]. Urb. wollte [illegible] also dahin bringen, daß d. Laie nichts an Geistl. wegen ihrer Güter etwas zu fordern haben. Offenbar sollte sich daß Decr. [illegible] d. Leistungen der Lehn an d. Staat beziehen, so daß d. Immunität [illegible] d. Privatgütern der Geistl. zukommen; daß scheint Urb. [illegible] bei dem Verbot d. Vasalleneids bezweckt zu

hab. Dess. bestätigte sich die Sage u. Ans. ihrer Rechte 1 so fester Charakteristik geg. dies
Decr., da die völlige Entlassung der bb. b. der Lehensbindung die Folge haben musste,
dass sie sich die herkömmlichen Lehens-Dienste u. Gebühren verweigerten. Deshalb schritten
sich oft Klagen d. Gesetz; daher sich Paschal. II. u. Calixt II. sich dar. beklagten.
Dennoch grosser weltl. Vasallen ebenso sich ihr. Feudal. Verbd. u. Pflicht. Es erregten 1 der
Sage geg. die bb. zur Pflicht der Staatsverpflichtung; die Lasten, v. denen die Kirchengüter frei
sein sollten, mussten sich die übrigen fallen. Die bb. selbst, z. Th. v. der Unmöglichkeit der
Pflicht überzeugt, schlugen sich die Seite der Sag., od. verachteten die Gesetz ab.
Häufige willkürliche Forderungen der Sage an die bb. u. Aebte; bes. klagt, dass die engl. Sage
seit Wilh. d. Eroberer. Päpste oft wiederholte Beschwerden der P. darüber.
Sich die auch Communitaten, die Städte, suchten ihre Contributionen sich auf der einzelnen
Ver. d. Geistl. Gerechtsamen, schlimmsten Steuern; u. forderten oft mehr v. ihnen,
als v. den übrigen Bürgern. Zu e. andern Art v. Besteuerung gaben die Päpste während
der Kreuzzüge Veranlassung, da sie den Sagen e. Zuschuss zu den Kosten des Zuges v. den
Geistlichen erlaubten, sich die bb. zur Beihülfe des Zehnten aufforderten. Bald verlangten die
Sage den Unterhalt der Päpste od. bb. ff. mehr ab, ohne fordern selbst, u. oft mehr
bloss zu Kreuzzug, ohne bei jeder ausserord. Bedürfniss. Decr. Alex. III.
f. des Lateran. C. 1179, zunächst geg. die Städtegemeinden u. ihre Magistrate gerichtet,
da bei d. lang. Kriege der Städte 1 beider. d. der Kl. ganz bes. bedrückt worden
war. Willkürl. u. gewaltsame Forderung an die Kirchen verboten; die bb. u. Geistl. durften nur
gezwungen werden zu e. Subsidien, wenn sie oft selbst die Forderung der Drang der Umstände
angemessen, also als billig u. nothwendig erkannt würden. Man wollte also den
Staat nur der Zwangsrecht e. willk. Besteuerung der Kirchengüter absprechen.
Inn. III wiederholte dies Decr. f. des 4 Lateran. C. 1215, u. setzte dabei ausdrücklich,
die Laien sollten jede Beitrag der Kirche zu d. allg. Bedürfniss als freiwillige Hilfe
dankbar anzunehmen; die bb. sollten aber bei allen solchen Forderungen den Papst die Entscheidung
überlassen. Die Fürsten liessen sich f. dies nun freiwillig gern gefallen; u. die Päpste bewilligten
sich meist die nachgesuchten Erlaubniss zu e. ausserord. v. d. Kirchengüter zu erhebend.
Steuer, so dass die Sage bald sich oft mehr an ihren bb., sondern allein an d.
Papst wandten; die Päpste forgeltoft versch. die bb. gar oft, u. bevollmächtigten selbst die
Sag., die bewilligten Zuschüsse exemtorisch v. ihren Kirch. einzutreiben. Dabei gerann
die Kirche, denn so oft zugest. der Kg. zu Rom die bewillig. e. Besteuerung sollicitiren
[illegible] damit, dass e. oft befugt sei, die Steuern eigenmächtig aufzulegen.
Des. Demn jugst häufig 1 der Kirche förml. Vergleiche darüber zu Stand; bes. zweifelsf.
die Städt. Communitaten u. die Stifter u. Capiteln. – Die Kirche suchte des Freiheit weiter
Gründen. 227 f. e. C. zu Narbonne Gesetz, dass sich d. nigall Materia. Güter
des Kler. 1 der willkürl., neue Klage beschwert werd. dürften; 229 f. des C. zu Toulouse,
dass der sich fabrich. gelegte Sage e. Gesetz kraft durfte, u. Zollfreiheit (v. neu willk. Zölle)
Zuweil. begehrte die Kirche aber sich f. d. Grund der Lateran. Decr. e. völlig, absol.
Steuerfreiheit, dass. man weil. noch. 227 an einig Orte der Kirche e. allg. Zuständigkeit
bewilligte. Geg. die nachtheilg. Folge Amortisat. Gesetze. Gesetz der Alexander 218, dass oft einmal
rat. Erbe an e. Geistl. [illegible] kommen; worf aber Honor. III. Gesetz den b. v. Flor.
schrieb, e. solle der Geistl. mehr excommuniciren, bis d. St. ihr Gesetz wieder zurückgenommen.
1273 Verbot dgl. Alfons III. v. Portug., dass die Kirche der liegende Güter mehr erwerben
dürfe; dafür klagte unter Dionys Nicol. IV des Reich 1 den Interdict, so dass
der Kg. f. 1289 zu e. Vergleich bequemte; 1293 ähnl. Gesetz des Gr. Guidor. Flandern.

6. Erweiterung der geistl. Gerichtsbarkeit, bes. in Criminalsachen.

[illegible]

7. Erweiterung der geistl. Gerichtsbarkeit in Civilsachen.

[illegible]

93

d. Drang d. Umstände. Daß d. allg. große Laßenmenge war nahez Mißverhältnis rechtlos gewd., namentl. d. freie Bürger, d. sich noch in d. Städten erhalt., d. Landleute, d. eigen Grd besaßen, u. d. sich d. Güter d. großen Landbesitzer gestraubt Coloni (Villani); diese nahmen d. ihre Zuflucht zur Kirche. Eheständ., Testam. Sach., Prozeße über Wuchercontracte gehört. ohnehin vor d. Kirche; d. erwartete man v. d. bisch. Gerichtshof, wo Rechtsform beobachtet wd., mehr Gerechtigkt., als v. d. gewalts. Verfahr. d. weltl. Gerichtshöfe. Welche, also, d. sonst nirgends Recht fand, suchte d. nun in allen Fällen bei d. Kirche, also auch in solch., wo man ihr ehemals d. Cognition nicht eingeraumt. Auch glaubte d. d. Bb. sich ihr Amt selbst geforderat, alle vor sie gebrachte Proceßsach. anzunehmen; denn d. war ihnen in älter. Zt. mehrmals d. Gebrauch zur Pflicht gemacht wd., d. über d. Gesetze d. Justiz in ihrer Diöces zu wach., u. jede erscheinende Ungerechtigkt. abzuwehren. Zunächst wollte sie aber nur d. schiedsrichterl. Gewalt dabei üben; statt als Schiedsrichter, schon sich ihre Entsch. vollz. [illegible] d. Richter fing sie gewöhnl. ihre Proced. damit an, daß sie d. Partheien d. bau. an-erkennte, d. d. sich d. erste Citation vor ihren Gerichtshof stell. wollte. So kam in kurzer Zt. d. ganze bürg. Rechtspflege in ihre Händ.; es wd. [illegible] s. 12 alle Proceßsach. in d. bisch. Gerichtshöfen entschied., in d. weltl. aber nur noch d. Criminalsach. Zur Erhaltg. dieser bedeutend. Gerichtsbkt. wandte d. Kirche manche Mittel an. Sie nahm bei Beginn ihrer Proced. zuerst d. Partheien d. Eid ab, daß sie ihre Sache im Verlauf d. Proc. vor d. andern Gericht bringen wollte; d. verwandelte sie manche Civ. Sach. in causas eccl. Sie zog d. Klage über Contracte vor ihr forum, wl. d. Erfüllg. derselb. beschwor. wd., also dabei über d. Meineid zu erkenn. war; aber so alle Proceße über Schuldverschreibg., Anleih., Pfandbriefe, wl. nun d. Kirche, da sie d. Wucher zur Sünde gemacht, über d. dabei eingetretenen Sprach. kenne; daß. wd. allg. alle causae usurariae als eccl. behdlt. Zu einig. Provinz. Fkr. eignete sich d. d. Kirche alle Streitsach. über Kornhandel zu, denn da sie d. Verkauf d. Korns am Sonntag verbot, so mußte bei jed. Streit darüber, immer zuerst auch d. Zt. d. Verkaufs gefragt, also alle Händel darüber an d. Kirche gebracht wd.; so d. alle Geldsach., worin d. Jude betheilig. war, da alle Judensach. vor d. geistl. Forum gehörte. – Wohlthätige Folg.; d. geistl. Gerichts-höfe waren unpartheiischer, billiger u. wohlfeiler; d. kam d. ganze Justizwesen dadurch in e. bessern Zustd. d. Kirche führte e. neue Proceßordng. ein, u. brachte d. gerichtl. Zweikämpfe u. Gottesgerichte allmählig ganz außer Gebrauch; sie machte d. d. Rechtspflege e. Wissensch. u. stiftete eigne Schulen dafür.

Bemüht, d. weltl. Gewalt, diese Zuwachs d. Kirche einzuschränken. Zu Fkr. [illegible] d. weltl. ~~[illegible]~~ Barone d. Normandie zu Rouen; beschwerde über d. Eingriffe d. Cler. in d. Gerichtsbkt. d. Lehnsherrn u. d. Gutsherrn. Beschluß: d. Lehnsachen dürfe vor d. Kirche gebracht wd., selbst wenn sie e. Cler. betrifft – d. Kirche hat übh. d. Recht, in ihr. d. bürgerl. Eigenth. betreffend. Sach. zu entscheid.; – d. folgte erst d. d. Revolution d. Gottesfriede, daß alle Raub- u. Mordfälle vor d. geistl. Forum gehören; d. blieb, also d. Kirche alle d. [illegible] Criminalsach., alle Ehestandsa. Testam. Sach., u. alle Proceße über Eigenth. d. Kirchengüter, u. d. delicta clericor. Wiederhol. dies. Beschlüße 1218. Zu andern Staat. behielten d. d. Cler. ihre noch im Besitz dieser bedeutend. Gerichtsbkt., da d. einig. Gesetze, bes. Innoc. III. eifrigst dabei halfen, u. d. Ansehen d. neuen canon. Rechts zu ihrem Vortheil wirkte.

1) so daß in einig. Sprengel 50–60 bisch. Officiale Gericht u. Proceß nahmen, während kaum 5–6 weltl. Richter ihr Brod fand.

BSB MÜNCHEN

B. Verfassung der Kirche.

1. Die Päpste. Neues Systeme d. Papsmacht. Schon vor Greg. VII. war d. Päpsten die höchste Gewalt über die ganze Kirche zugestanden; der Papst war, wie die fr. Bb. zu Rheims sagten, primus rector ecclesiae. Gr. u. s. Nachfolger führten e. neuen Begriff in der Kirche ein, nach d. die Fülle der ganzen Kirchgewalt allein in d. Händen des Papstes war, d. d. Papst nicht nur d. oberste, sondern eigentl. d. einzige Regent d. Kirche sei, Vollst.: episc. ecclesiae universalis, ihm allein sei v. Gott alle Macht übergeben, alle andern Bb. u. Erzbb. bekämen v. ihm erst s. Stellvertreter u. Vicarien in d. bes. Distr. angestellt. Nach diesem Plane sollten d. Päpste 2 Jahrh. lang d. Alleinherrschaft gewinnen.

Erster Schritt dazu. d. neue Eidesformel, die v. Gr. VII zuerst nur f. d. Metrop. erfund., später f. alle Bb. ausgedehnt wurd. Seit d. 11t. Jh. forderte d. Metr. v. ihren Prov. Bb. bei ihrer Consecr. d. Versprech. d. canon. Gehors., man fand es d. h. nicht befremdend, daß auch d. Päpste v. d. Metr. bei Ertheil. d. Pall. d. Unterschrift e. solch. forderten, worin sie canon. Gehors. gelobten. Gr. VII aber legte 1079 e. neuen Patr. v. Aquileja e. Eidesformel v. ganz verschied. Inhalt vor. D. 3 ersten d. darin enthalten. 8 Artikel waren, d. den gewöhnl. Vasallen-eid genommen: daß der Schwörende dem Papst treu sei, sich in keinen Anschlag gg. ihn einlasse, u. d. Anschläge, d. v. ihm erfahre, niemand entdecken wolle; 4. daß er d. Röm. Papstthum u. d. Regalien d. h. Petr. gg. alle vertheid.; 5. daß er selbst alle Bb., so d. ihn der Papst brauche zu ausgesch. Concil.; 6. alle Legaten d. h. Stuhls ehrenvoll empfangen; 7. alle Gemeinsch. m. den unter päpstl. Bann stehend. aufgeben wolle. Der Eid, durch den d. Bb. s. unmittelb. Obergewalt d. Papst, v. d. d. übrige erst beschlossen anerkannte, forderte Gr. nur v. d. den h. Stuhl unmittelb. unterworfen. u. v. d. Metr. Unter Gr. erhob s. noch kein Widerspruch dagg., aber schon unter s. nächsten Nachfolgern, u. zw. v. d. Kg., unter denen d. Erzbb. stand. So erklärte 1100 d. Kg. v. Pohl. der Papst Paschal. II., er sei über d. d. Erzb. v. Gnesen geschickte neue Eidesformel erstaunt, u. werde d. Archiv. nicht zugeben; b. beinah dieselbe Papst an d. Erzb. v. Coloc. 1110 schrieb, wo d. Kg. u. d. Magn. v. Ungarn über dieselbe Formel erstaunt. Allein da d. Metr. nicht selbst dagg. protestirt, so konnte d. Widerst. der weltl. Macht nicht brechen. D. Metr. reiste nun häufig selbst nach Rom, ihr Pall. v. d. Papst selbst zu empfang., od. schickten bevollmächtigte dahin, d. dann in ihrem Namen d. Eid beschwor. Bald darauf ließen sie sich selbst auch oft v. d. Papste consecr., u. so waren auch s. 13 alle Metr. d. Papste durch d. Eid unterworf. Ihrem Beisp. brachte man es auch bei d. übrig. Bb. dahin. S. 12 ließen s. häufig Bb. zu Rom consecr. od. durch ihren Wahl v. Papst confirmiren. Als s. 13 d. Päpste d. Bezug sonder d. Bisth. usurpirten, sie hatten man, d. Papst stets jene Eide. D. v. ihm ernannte Bb. zog, ging sie ebenfalls nach Rom, od. ließ sie durch Legaten consecr., u. forderte es ihnen den Gr. Eid ab. D. Papste zog auch d. Confirmation aller Bb. nach Rom, die dann zuerst dem Papst jenen Eid schwor u. dann de Metr. den d. can. Gehors. – Später wurde dieser Eid etwas verändert u. 12 Artikel vermehrt.

2ter Schritt. Confirmation aller B. wahl, sonst Recht der Metr. Schon s. 11 blieb fast alle Bisth. d. Nomination d. Kg. u. Fürst. besetzt wurd., d. seit Gr. sollten alle B. Confirm. v. Papst od. s. Legaten eingeholt, u. d. alle Wahlacte nach Rom geschickt od. s. Legat vorgelegt werd. Gr. VII. verlangte d. B. noch nicht überhaupt; meist wenn e. i. B. Confirmirte, wenn es d. dazu gefordert wurd, od. er hatten vorher untersuchen lassen, ob e. Simonie bei d. Wahl vorgefall. S. 12 wird d. den h. Stuhl noch nicht usurpirt, also d. d. Metr. nicht genug, d. zugeben; bis in d. 1te Hälfte d. 13 wird noch in einzelnen Fällen gewählte Bb. v. d. Metr. confirm., allein e. sehr häufig suchten d. Bb. ihre Confirm. freiwillig bei Papst nach. Wenn der Papst in e. streitig. Wahl entschied, schien s. folgerecht, daß er es d., so d. er entschied, confirmire; mußte er wg. defecte Wahl od. wg. Irregularität d. B. dispensiren, so war s. confirm. selbstverst., od. dann d. Päpste bestätig. jede

94

Gr. Legat in Frkr., Card. Hugo v. Die, sch. alle Bb. der Normandie, außer dem Erzb. v. Rouen, weil sie sich der v. ihm berufenen Syn. nicht erschienen waren.

weitern Ansch. überflüssig machten. So kam es allmählich dahin, daß in den meisten Fällen, wenn man recht sicher gehen wollte, die Stimm. der Väter zu Rom nachgesucht wurd.

Der apostl. Stuhl. Nun förmlich das Legatenwesen, dadurch Stuhl gezeigt, daß nur die päpstl. Gewalt potestas propria, jede andere delegata sei. Vor Gr. hatte die päpstl. ständigen Legaten nur am Gr. u. fr. Hof, Apocrisiarii u. Responsales, die aber s. 9 abkamen; jetzt sandte sie nur bei bes. Gelegenh. Legaten, die sich nie in etwas anders mischten, od. sonst i. Gewalt beilegten. Es war daher neu, als Vict. II u. Alex. II zuerst Leg. mit dem allg. Auftrag ad visitandas prov. herumschickten. Die Allg.heit des Auftrags deutete unumschränkte Vollmacht, u. unbestimmte Dauer an. Schon Greg. Legat erhielt die allg. Anweisung, alles was in der Kirche in Ordnung bedürfe, od. was besser der Kirche zuträglich schiene anzuordnen, od. alle wichtigen Angelegenh. im Namen des Papst zu reguliren u. [illegible]. Der Leg. berief b. eigner Macht überall Syn. bei denen die Bb. u. Metr. bei Strafe der Susp. erscheinen mußten, präsidirte sich derselben, entschied alles, wobei die Bb. oft nach ihrem Sinn stimmen wollten, der Papst, u. vernichtete die Jurisd. der Bb. u. Metr. indem sie alle Appell.sachen, die sonst vor die Metr. od. Prov. Syn. gehörten, hinweg vor ihr Tribunal zog, u. erster Instanz Proc. u. Klag annahm, ja oft v. d. Gerichtshöfen der Bb. u. Metr., wo sie schon anhängig gemacht, wegnahmen. Daher erklärte sich Clem. IV., päpstl. Leg. müßten überall als Ordinarien betrachtet werd. Widerstand, schon unter Gr. VII. die deutsch. Bb. machten schon den 2 ersten Leg. die er 1074 geschickt, das Recht streitig, Nationalsyn. zu berufen, u. zwang sie, unverrichteter Dinge zurückzukehren, bald doch thaten die Engl. Bb. dasselbe, u. v. Engl. u. Sp. kamen die heftigsten Klag über den Stolz, die Gewaltthätigkeit u. die Bedrückung der Leg. nach Rom. Aber schon unter d. 2 näch. Päpsten waren u. [illegible] sie seinem ganzen Ansehen; so schon Gr., später erklärten die Päpste, jeder Leg. müßte einen Rechtsbehalt; als 1214 der B. v. Poitiers bei Inn. III. über die Erpressung d. Leg. beschwerte, u. sich dessen Abänderung bestand, antw. Inn., die Erpressung der päpstl. Leg. müßten in d. Prov. für unverletzl. sacrosanct gehalten werd., sonst werde jeder sich [illegible], päpstl. Befehle zu vollziehen. Gegen die Kg. u. Fürsten vermischte sich oft mit den Bb. gegen die Leg. Wilh. v. Engl. erklärte 1090 Urb. II., daß kein Leg. ohne seine Erlaubniß sein Reich betreten dürfe, u. zwang so den Papst das Versprech. ab, daß er ein u. ohne Anfrage kei Leg. schicken wolle; 1119 erneuerte Calixt. II. das Versprech. Heinrich I. 1188 erlangte der Wilh. v. Schottl. gleiche Bewillig. v. Clem. III. u. Alex. III. schrieb 1168 an Ludwig VII., er wolle ihm keine sch. Gnadenweise i. Leg. schicken. In den meisten andern Reichen wurd. die Leg. ohne Widerspruch zugelassen, u. selbst in Frkr. u. Engl. manchmal schwach [illegible] fortdrängte, od. die Päpste verschafften ihnen Zugang, indem sie sie als Abgeordnete b. der ganzen Vollmacht v. Leg., aber ohne d. Titel sandten. Nach s. 12 gestand man die Leg. gelten als Ordinarii fürs bestimmten ordentl. Visitator zu, u. gestatteten ihnen als Procurationes größere Erpressung, als die Bb. in ihrer Diöc. unter dem Namen genießt. Schon Paschal. II. erklärte, die Kirch. seien zur Unterhaltung der Leg. verpflichtet. Sobald man nun d. Leg. die Procur. zugestand, erkannte man sie als ord. Visit. Diese Procur., da sie unbestimmt blieben, wurd. oft i. schwere Last für die Kirche. Manche Päpste übertrugen nun ihren Günstlingen u. Verwandten unter d. Card. Legationen, blos als Mittel, Geld zu machen, u. ließen sie es thun, soviel sie konnt. b. Hugo v. Coventry s. 12 sagt, wenn i. Leg. nur das Land u. b. betrate, müßten ihm die Prov. 100–200 M. Silber entgegenbracht werd. die Proc. mußte d. Leg. nur an bat ihren Erbittung, aber auch wo sie blos durchreisten, gereicht werd. Daher schrieb bereits Eug. III. der Leg. habe vom Nutz der

Abg. bis an d. Päpste. alle Pr. d. so sehr beglaubigt, daß man glaubte, nöthig, d. Nachsicht wäre viel Land gefallen. Joh. v. Salisb. klagte: [illegible], wie wenn d. [illegible] [illegible] vom [illegible], um d. Land zu verwüsten, wenn d. päpstl. Leg. in d. Prov. [illegible] [illegible] u. in [illegible] fidei contra legatos [illegible] [illegible] an, wo sie d. Altäre [illegible] d. hl. Gefäße u. d. in d. kirchl. [illegible] [illegible] genommen.

4ter Abschnitt. Beschließend d. [illegible] gewalt. [illegible] [illegible] Gr. [illegible] sie [illegible] man fast gar [illegible] Disp. in späterer Zeit, daß d. d. Uebertretung [illegible] gestattet werden wären, man disp. ein ante factum, sondern gewöhnl. nach d. That, so daß d. meiste Disp. [illegible] u. Würdig. [illegible] Absol. [illegible]. [illegible] [illegible] alle. [illegible], jeder b. [illegible] [illegible] in s. Diöc. Disp. [illegible] päpstl. [illegible] [illegible] [illegible] man [illegible], u. noch s. 11 [illegible] [illegible] d. bb. als [illegible] ihrer Rechte, wenn d. Päpste ihren Untergebenen Disp., ohne [illegible] [illegible] zu haben. Nun Grundsatz Greg.: jeder [illegible] [illegible], d. Disp. od. Abs. bei s. Bb. od. beim Pst nachzusuchen; der Pst könne [illegible] u. [illegible] wenn, u. wem u. wo er wolle. Schon v. Gr. [illegible] wandte man [illegible] Disp. antecedentes an d. Päpste, u. Gr. wies zwar viele Gesuche [illegible], gewährte aber doch v. [illegible] zu [illegible] einige. D. bb. hatten vorher selbst od. nie in [illegible] Disp., u. viele glaubten d. [illegible], daß ihnen d. Gewalt zu solch Disp. erst zu [illegible] [illegible] v. d. Päpste d. Vollm. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]. Gebrauch [illegible] zu [illegible]. [illegible] [illegible] d. bb. [illegible] [illegible], d. d. solche Disp. bedurften nach Rom; [illegible] d. päpstl. Legat. [illegible] jetzt in d. Prov. solche Disp. s. 12 wd [illegible] allg., [illegible] jeder Disp., d. jetzt [illegible] [illegible] zu erlang. war, nach Rom zu wend.; [illegible] Inn. III. [illegible] schon, d. Pst allein könne üb. d. [illegible] Disp., u. schränkte d. Disp. gewalt d. bb. [illegible] bloß 40 täg. Ablaß ein.

5. concurrirende Gerichtsbarkeit [illegible] Juris. d. bb. s. 12 [illegible] d. Päpste [illegible] alle [illegible] [illegible] [illegible] v. d. bb. an ihren Stuhl an; [illegible] [illegible] sie [illegible] [illegible] an, bei denen d. [illegible] [illegible] Instanz ganz übergangen war. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] nach Rom [illegible], päpstl. Legaten gestattet, daß d. Parteien Processe, d. schon in d. bisch. Gerichtshöfen anhäng. waren, wieder [illegible] u. an d. R. [illegible] [illegible] u. d. Päpste u. ihre Leg. nahmen [illegible] in erster Inst. Processe [illegible] an, d. [illegible] [illegible] d. bisch. an sie gebracht wd.

6. Beschränkg d. Metr.-Rechte. Greg. stellte als Grundsatz [illegible], daß d. Metr. d. [illegible] ihrer Gewalt erst [illegible] d. Pallio [illegible], also bloß v. Pst, u. bei [illegible] aller ihrer [illegible] bloß delegirte d. Päpste seien. [illegible] schreibt Gr. [illegible] [illegible] Erzb. v. Rouen, [illegible] [illegible] [illegible] alle Erzb. Vorrechte [illegible] [illegible], [illegible] also d. b. ordin. [illegible] [illegible] consecr., u. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] d. Pallo d. Vollmacht [illegible] v. R. Stuhl erhalten. Beschränkg ihrer wichtigsten Rechte. Ihre Jurisd. über d. Provbb. war so gut als vernichtet, seit [illegible] d. Päpste d. causae majores reservirt; ihre Metr. judicatur wd [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] ihrer [illegible] an d. Pst od. an päpstl. Leg. [illegible] wd, u. ihre Instanz oft ganz umgang. wd; [illegible] ihr ältestes Vorrecht, d. Consecration d. Prov. bb. wd v. d. Päpsten oft [illegible] [illegible]. Schon Gr. VII consecr. 3 fr. bb. [illegible] bei [illegible] [illegible]. Nach Pasch. II. [illegible], daß d. v. ihm [illegible] [illegible] v. 2 bb. v. [illegible] u. [illegible] [illegible] v. d. [illegible] ihrer Metr. [illegible] [illegible] wolle; aber unter s. Nachfolger wd es bald gewöhnl., daß d. bb. [illegible] Prov. nach Rom [illegible], [illegible] v. Pst consecr. zu lassen, was [illegible] [illegible] ohne [illegible] d. Metr. [illegible] that; so wd d. jetzt Grundsatz, daß [illegible] d. Pst ex plenitudine potestatis consecr. könne. D. [illegible] [illegible] [illegible] Innoc. III. d. Metr.-gewalt, indem [illegible]: d. Metr. stehe [illegible] [illegible] Jurisd. in d. Diöc. s. Suffr. bb. zu.

7. Confirmation aller Synodalacten. D. bb. Erzbb. sandten jetzt dieselben ihrer Syn. deshalb s. 12 nach Rom.

8. Beschließend d. canonische Recht. v. Alex. III. reservirt 1170.

9. freie Disposition über alle Kirchenämter. Schon med. s. 12 findet sich, daß d. Päpste sich d. Besetzg wichtiger Kirchenämter anmaßten. [illegible] [illegible] sie [illegible] [illegible] [illegible]

d. v. Gr. VII gestellte Devolut. recht od. d. i. Commenden. Seit d. 12 Jhrgs d.
Päpste an, d. Bb. u. Cap. Mandate u. Empfehlungsschreiben zu zuschicken, daß sie ihnen i. Stellen
in d. Dioc. od. im Cap. geben sollten; zuerst Hadr. IV. 1154. Solche Empfehlungen kamen
nun häufiger, u. anfangs wurden d. Provisen willig angenommen; aber bald kamen so viele
daß d. Bb. oft nichts zu vergeben übrig blieb, als sie d. einige abwiesen, schickten d.
Päpste Mandate, u. dann eigene Executoren, um d. Provisen ohne weiteres in d.
Besitz der Stelle zu setzen; das that schon Alex. III. Der Mißbrauch überstieg bald alle
Gränzen; nach 30 J. waren in Engl. fast alle Benef., über d. d. Bb. u. Cap.
d. Collat. recht zustand, meist d. päpstl. Provisen besetzt, die als Fremde oft [illegible]
einmal d. Landessprache kannten. 1240 sandte man nach Matth. Paris, v. Rom 300
Ital. Cleriker an d. engl. Bb. m. Provis. mandaten. Später verordneten d. Päpste selbst,
daß d. Cler. d. bestimmt. curat. in d. Land [illegible] sollen, daß d. Sprache [illegible] verstehen,
aber sie dispensirten wieder oft davon. In d. Cap. besetzten d. Päpste bes. d. Dignitäten d.
Provisen. Von Innoc. III. hört d. Preces. [illegible], u. d. Päpste nominirten zuletzt zu allen Bene-
ficien, erhielten d. Nominaten sogleich d. coll. bullen, u. bisweilen d. Bb. u. Cap. blos d.
bullen d. Nachricht davon zugeschickt. Innoc. III. erklärte 1210, daß der Papst de plenit.
potest. d. Recht habe, zu Vortheil solcher, d. sich um d. R. Kirche bes. verdient gemacht,
über alle Benef. zu disponiren; man kam in d. meisten Benef. bullen d. Clausel
non obstantibus, d. h. d. Provis. solle ohne Rücksicht auf sonstige Rechte u. Privil.
gelten; v. da an nahmen d. Päpste auf d. Rücksicht mehr auf Patronatrechte; d.
wird schon unter Greg. IX. d. Klage der engl. Barone über ihn, daß d. päpstl. Provi-
sionen Patr. rechte so verletzten, daß der Papst 1239 versprechen mußte, sie
sollten künftig geschont werden. Auch d. Legaten sollten jetzt über alle Benef. dispon. können, u. d.
Päpste selbst vergaben wiederholt selbst Bisthümer u. Abteien.

D. Ansprüche d. Päpste auf d. Fülle der Kirchengewalt wurden kräftig unterstützt durch d.
Erfolg jener, d. sie zugleich f. ihre Obergewalt über d. weltl. Staaten machten. Schon
Gr. VII gebrauchte d. Gleichniß, daß der Papst d. Sonne sei, v. der den Kgr u. d. Kge ihr
Glanz nur geliehen werde; bestimmt erklärte Urb. II. daß der Papst auch d. Oberherr aller
Kge sei; Hadr. IV. glaubte in dem Bez. Heinrich II. d. Erlaubniß v. Irland. d.
Kge erkannten dies selbst unfreiwillig an; d. kein Decrete schrieb an Alex. III., Gott
habe d. Gewalt über alle Reiche der Erde in s. Hände gelegt, u. d. Kirche u. d. Kge
können [illegible]; s. Joh. gg. Innoc. III. Mehrere Fürsten machten sich
selbst u. ihre Reiche dem R. Stuhl zinsbar, u. glaubten [illegible]
ihre Oberherrschaft. D. Bb. aber trugen kein so mächtiges unter d. päpstl. Vollgewalt,
als sie sich selbst für ein Schluß der Kge ansehen.

Auf d. Ausbildung d. canon. Rechts, dadurch wurden d. neuen Grundsätze v. der allg. päpstl.
Episcopat [illegible] in d. Rechtsgebrauch eingeführt. Med. s. 12
wurde sich für d. Rechtswiss. üblich. Irner. eröffnete Schule d. civ. R. zu Bologna;
Gratian brachte auch d. Kr. in d. Lagen in Univ. wissensch. 1151. Er wollte dem
canon. Recht i. gleichen äußere Form geben, in der d. civ. Recht vorgetragen wurde.
eigene Lehrstühle f. d. can. R. zu Bologna u. Paris, d. Bisch. blos als Anfang zur
Theol. betrachtet, u. in d. th. Schulen gelesen wurde; eigene doctores jur. can. Überall wurde d. Decr.
zu Grunde gelegt. D. Grat. d. päpstl. Decr. ist vollständig gesammelt, erstlich Bernh. v. Pavia
schon 1190 i. Samml. derselben in 5 Bücher, über d. eigene Verlassung gestellt wurde. Vollständigere
Samml. 1230 d. Auftrag Greg. IX, systematisch, wurde d. i. bulle Gr. 1234 zu Paris
u. 1235 zu Bologna feierl. publicirt. Dadurch geschah dem Decr. Gratians
Abbruch; Decretalisten u. Decretisten; erstere erhielten d. Vorrang, u. bei allen

295 Erstes buch d. Decr. d. Bonif. VIII.

BSB MÜNCHEN

Tribunal übertrug u. d. decretal genommene Entscheidungsgrund. Nun ward bald d. einzige Rechtsquelle in d. Praxis, u. Grat. decr. fast nur noch subsidiarisch gebraucht.
2 Folge: 1) d. Päpste wd. unbeschränkte Gesetzgeber; dadurch dß d. Papst s. neuen decr. nach Bol. u. Paris sandte, erhielten sie d. allgemeinste Publicität u. sicherste Geltg.
2) d. Decretalen: s. 12 u 13 in d. Kirchl. Verfassg vorgenommenen Veränderg wd dadurch an gesetzl. Gültigkeit.
Diese unbeschränktere Allgewalt d. Päpste wd im Zustande dieser Zeit viel ... viel Schädlichkeit; d. Schlimme d. dabei eintrat, gieng oft nothwendig aus d. neuen Zustd selbst, ... aus d. Umstd, u. aus d. Widerstd, gegen d. er behauptet wd mußte, hervor. d. schlimmste war d. häufige Eingreifg; aber wenn alle Kirch. v. Rom aus regiert, wenn d. Papst i. d. Kirche überall ... möglich wd sollte, so musste dß i. Aufwand nöthig, zu dessen Bestreitg neue Einkünfte gefunden wd mußten; es war daher billig, dß man v. allen Kirch. verhältnißmäßige Beiträge zu d. Unterhaltgskosten d. geistl. Regierg fodrte; drückend wd diese Beiträge, weil d. neue Verfassg d. alte bisch. ... nur nunmehr untergeschob. wd sollte, wo man d. d. Foderg zuweilen ... Weigrg u. Fälle machen, u. d. oft nur da, wo ... ließ, also in i. ungleiche Verhältniß nehmen mußten.

2. <u>Diöcesanverfassg.</u>

Einschränkg d. bisch. Gewalt a) durch d. Päpste b) durch d. Domcap. c) durch d. Patronatsrechte. Verschiedene Verfassungen d. Cap. fand s. 12 statt d. Streit i. Spaltg zwisch. d. canonic. regulares u. seculares, letztre erhielten fast überall an Besitz d. Güter; d. erstern traten d. meisten in d. v. Norbert zunächst für sie gestifteten Praemonstr. ord. Große Macht d. Dignitaere in d. Cap., d. sich zuweil. v. d. jüngern bei ihrer Aufnahme d. homagium leisten ließen; sie erhielten wichtige Privil. v. d. Bisch., u. erlangten immer mehr Einfluß auf d. Diöcesan-Regierg; besonders s. 12 geschah es schon, dß d. Cap. während Vacanz d. bisch. d. Administr. übertragen wd, sie ... zu leiten; med. s. 12 mischten sich d. Cap. v. Lyon in i. Metr. Kapitel, in d. Wahl d. B. v. Langres. Mittel zur Erlangg größern Einflusses:
a) Wahlrecht im Collegio; in einigen Cap. wd noch i. bestimmte Zahl v. Präb. d. bisch. Coll. vorbehalten; in andern concurrirte d. B. bei allen Wahlen; in d. meisten aber wd d. B. v. allem Antheil verdrängt; in einig. Stiftern vereinigte man sich über d. Ausübg ihres Wahlrechts per turnum. d. Bb. aber so d., was ihnen allein noch Einfluß in d. Cap. erhalten konnte. – b) d. meisten Cap. wd s. 13 Cap. clausa, d. h. bis i. bestimmte Zahl Glieder beschränkt; d. neu hinzutretenden Glieder erhielten zuerst d. Präbend, später mußten sie d. Tod d. ältern erwarten: domicellares, canon. in herbis, d. aber doch Sitz u. Stimme im Cap. hatten. Da aber d. Bb. durch Einsetzg od. Coll. immer noch ihnen ergebene Leute ins Cap. brachten u. sich so ihr Einfluß doch erhielt, so schloß man d. Cap., u. d. ..., um d. gesetzl. Periode auszuschließen. c) drängte sich d. Adel in alle Stifter ein, u. erhielt sich bes. in d. Domcap. d. Stelle fast ausschließlich vor; dß wd dann durch d. Statute, d. d. Cap. für sich selbst entwarfen, gesetzmäßig gemacht. d) dß Recht, eigene Statute zu mach., erhielten d. einzelnen Cap.; noch s. 12 wd meist ihre Verfassg bald. v. Bisch. regulirt; aber s. 13 ordneten sie schon mehrere ihre Einrichtg durch geschriebene Stat. nach Gutdünken; diese ließen sie v. jedem neuen Mitglied bei s. Aufnahme beschwören. d) wd d. Wahl d. Bb. d. Domcap. ausschließlich überlassen. s. 12 hatten noch d. übrige Clerus d. Domkirche, d. Aebte, Ministerialen, d. Lehnadel d. bisch. großen Antheil. 1209 versprach Otto IV. Innoc. III., er wolle d. Wahlen d. Bb. ganz frei lassen, u. nur d. denen, d. major u. sanior pars d. Cap. gewählt, dß wiederholte Friedr. II. in d. Bulle, worin er d. Rechte u. Freiheiten d. deutsch. Kirche bestätigte; v. d. an findet man in d. Schild d. suffrag. cleri minoris u. d. consensus populi eligentis ? dadurch wd d. Macht d. Cap. immer mehr erweitert u. befestigt, denn sie konnten jetzt d. Bb. vielfach beschränken; d. findet man jetzt schon Wahlcapitulationen; d. wichtigste unter d. Stellen war gewöhnl. dß sich d. B. oft in d. Administr. d. Cap.-güter

einmisch., u. d. sonstig. Rechte d. Bisch. oft beeinträchtig. wollt.

Ungebührl. Erweiterung der Patr.rechte. Jeder Patron sah s. Kirche als e. Gut sein. Eigenth. an, hielt s. berechtigt darüber zu disponiren, u. dadurch wurd. d. coll. Rechte der Bb. vernichtet; denn d. Patr. erhielt das benef. für s. u. vielleicht s. bloß e. Lohnpriester; d. Bb. aber dadurch zugl. e. Th. ihrer Einkünfte. Doch Alex. III. u. d. Päpste s. 13 verwandt. s. kräftig für d. Wiederherstellung der Patr.verhältnisse d. alt. Kirch.

Archidiaconi, schon s. 10 d. Gesch. hervorgetreten; d. ganze übrige Cler. stand unter ihnen, u. jeder hielt s. in sein. Distr. zur Ausüb. der ganz. bisch. Jurisd. befugt; v. d. Bb. hatt. sie s. fast ganz unabhängig gemacht; so hatte Alex. III. 1180 in e. Decr. an d. Erzb. v. Canterbury entschieden, daß e. b. d. Jurisd. der Archid. d. Kirche entziehen können, d. einmal in ihr. Archid.bezirk gehört. Übermüth. Gewaltthätigkeit derselb. Erst Mitte s. 13 Jhr. erfolgt. Beschr., wodurch ihre Gewalt eingeschränkt wird. Aber schon etwas früher findet man d. neu. Nam. v. Vicarien u. Officialen der Bb., d. man den Archid. entgegensetzte, u. unter welch. man d. Gewalt jener theil. wollte. 1230 waren sie schon mehrere Orte, bes. in Deutschl. eingeführt; überall hielten sie nur als Delegirte u. Commissarien der Bb. Durch d. vollendete Organis. d. Vicariats u. Officialats wurd. auch d. Archid. völlig abhängig u. machtlos.

D. meist. Bb. liessen s. nachdem bereits d. Erzb. Poppo v. Trier 1036 geg., eigene Vicarien in pontific., Weihbb. an d. Seite setzen. Dazu gab bes. d. Kreuzzüge Gelegenh. In den d. Türken u. Griech. abgenomm. Ländern wurd. sogl. latein. orthod. Bb. eingesetzt; nach dem Verlust dies. Länder wurd. es d. lat. Bb. verwiesen, denn s. zeigt d. Päpste nicht, ob man immer d. Wiedereroberung d. Orients hoffte; d. d. Päpste einig. dies. verjagt. Bb., d. zu Rom starb., Nachfolger ernannt, um dadurch d. Prätensionen der lat. Kirche an ihre Diöces. zu begründ. u. fortzuführen.

Da nun d. Erzbischöfe Bb. s. v. Pabst Coadjutoren, e. in pontific. erbat., schickt. ihnen d. Päpste d. Titul. Bb. in partib. infid. zu. D. Päpste wählten d. Coadj. sehr sorgfältig, bes. a. dem Dominic.orden etc.; a. waren daher meist thätige, gebildete u. brauchbare Männer, d. s. bald e. überwiegend. Einfluß verschafft., u. in der Diöces.administr. sehr viel Gutes wirkten.

Geschichte der Theologie. Scholastik.

Isidori Hisp. Sententiae ll. 3. vorz. b. Aug. u. ~~Ambros.~~ Gregor. M.

Ildefons. Tolet. († 7..) de cognitione baptismi; [illegible] Theol.

Tajo v. Saragossa Sentent. ll. 5, b. Aug. u. Greg. M.

[illegible]

Jo. Damascenus, † 760, [illegible] de Deo, de attributis, trinit. 2) de creatione, creaturis, provid. predest., hominis lapsu. 3) de incarn., [illegible] persona [illegible] 4) de fide, bapt. etc.

v. dems.: Parallela sacra, [illegible] über alle Abschnitte der ch. Lehre, in alph. Ordng.

Lombardus scheint d. Einfluss v. Damasc. [illegible]

[illegible] "tria sunt velut finitima sibimet in animis hominum distinctione dignissima: intelligere, credere, opinari. Quae si per se ipsa considerentur, primum semper sine vitio est, secundum aliquando cum vitio, tertium nunquam sine vitio: nam intelligere divina beatissimum est" [illegible]

BSB MÜNCHEN

| den bei [illegible] Erkenntn.: Gott, Wesen u. Verhältniß zur Welt.

Gestalt. ihres polit. Lebens, u. der durch alle Verhältnisse zugleich neue u. alte Kenntnisse so lebhaft begriff; daß sogleich d. Gedanke an Wiss. unmögl. bei ihnen verloren konnte. In Britannien, wo d. Angelsachsen, u. fern alle Römer. Bildg fremd, Volk eingedrungen, blühten zuerst d. Studien der occid. Wissensch. f. Beda, Egbert, Alcuin; durch diesen führte Karl d. Gr. in sein weitläufig. Reich ein anhaltendes Studium u. e. regeres Interesse am Wissen überh. wiederherzustellen. In ihr ist wd zuerst v. Philos. als Gegenstd d. allg. Unterrichts geredet, u. zw. v. Unterr. in der Dialectik. Alcuin zeigte schon einig. Sinn für Speculat., z. B. Abhandlg de ratione animae; er kannte u. bewunderte den Aristot., aber v. der eigentl. Weise der Philos. hatte er d. Begriff, ebensowenig v. e. Verbindg d. Philos. u. Theol. Joh. Scot. Erigena war der erste, der Philos. u. Relig. ebenso u. überh. d. Ideen e. stl Wissensch. zu haben brauchte. Hauptw.: de divisione naturae. Sein Syst. ist nichts anders, als e. geistr. Darstellg der Rel.; ihm liegt der Satz zu Grunde: d. wahre Philos. ist d. wahre Relig. u. v. v. u. wenn man v. der einen, so hält man zugl. v. der andern. Der Glaube in Verbindg mit der Einsicht ist Grund. ist d. alleinige Theil der Menschh., d. höchste u. beglückendste, was e. Mensch erstreben soll zu erreichen strebt. D. Theol. ist d. d. erste u. höchste Theil der Weish. – Aber seine Schriften hatten bei weitem nicht d. Einfluß, den ihre geniale Wissensch. erwarten ließ; er steht eigentl. ganz für sich allein, da wir ihn erheben [illegible] d. Höhe, wozu er jeden [illegible], u. nach ihm keiner [illegible] u. d. [illegible]. Den folgenden Reihe der Scholast. gleichsam v. vorn an, Schritt vor Schritt mit großer Beschwerde sich dem Ziel der stl Wissensch. zu nähern. Der aber e. völlig dialect. Darstellg sie [illegible] d. stl. gegeben hat, so gebührt ihm d. d. Ehre d. Altvaters unter allen stl Philos.

In der 2t. Hälfte d. 11 beginnt d. eigentl. schol. Philos. u. Theol. Sie heißt d. Schul-philos., weil sie zuerst in den v. Karl d. Gr. u. nach ihm gestifteten Schulen sich bildete, in denselben öffentl. vorgetrag. wd, u. e. Reihe v. Jahrh. darin herrschte herrschend war. D. Theol. war d. Hauptwissensch., der Zweck aller übrig.; u. in Bezug auf d. Verhältniß der Philos. zur Th. hielt man sich an d. Grundsätze: a. d. Phil. kann nicht über d. Offenbg hinausgehen. b. d. Phil. kann nichts als wahr erkennen, was dem Inhalt der Offenbg widerspricht, u. nichts für falsch erkennen, was derselben angemessen ist. Also wd schon dadurch d. Speculat. getrieben, in Verbindg mit der Offenbg zu treten; sie suchte d. dem Inhalt nach gegeben Erkenntniß der Form nach herzuleiten, ihnen logische Einsicht u. Verknüpfg zu geben, u. was Gegenstd d. Glaubens ist, auch zum Gegenstd der Wissens zu mach. Unter d. weltl. Wissensch. d. in d. Klöster- u. Stiftsschulen Eingang erhielten, war weg. d. Bezug der Aristot. Logik durch d. Schriften d. Cassiodor u. Boethius. Sie fand bald großen Zuwachs u. wd eifrig getrieben; denn d. Dogmen mußten, um sich Gründe der Überzeug. zu verschaffen, bewiesen, u. nach derselben log. Regel geordnet wd, wie andern Gegenstände d. menschl. Wissens, d. mögl. Zweifel u. Einwürfe mußten widerlegt wd; daher wd d. Dialectik so beliebt. Es war nun d. Streben der Schol., in d. Summe v. Dogmen mehr Klarheit, Deutlichkeit, Zus.hang u. Gründlichkeit zu bringen; erst suchte man d. e. einzeln. Lehrsätze, nach u. nach ging man weiter, u. umfaßte d. Ganze. Auch suchte man Zweifel u. Einwürfe, d. gg gewisse Dogmen wirkl. gemacht wd, zu entkräften; dann erhob man mögl. Einwürfe, um sich durch d. Entfernung derselben d. Überzeug. v. der Wahrheit der Lehre desto zuverlässiger zu mach. – 3fach. Zweck suchte d. Schol. zu erreich.: a) wissensch. Begründg des Glaubens, Erhebg d. Glaub. zur Einsicht; b) syst. Verbindg der Relig.wahrheit, wozu Syst. wirkl. gefühltes Bedürfniß war, beweisen d. viele Summen d. Schol. Lehrschriften, d. sparsam vor den Lombard., nach derselben aber in großer Menge zum Vorschein kamen. c) Erweiterg der gegeben Theol. Erkenntniß. D. sich d. Dogmen anschließenden Hauptfragen

98

[illegible] Vorstellg u. Objekte [illegible] Begriffe gebracht u. dialektisch bestimmt. [illegible] u. [illegible] zu verdamm, [illegible] Objek [illegible] — Der Übergang dazu war in der August. [illegible] der Logik; als später Aristot. Logik [illegible] [illegible] u. [illegible] der [illegible]

Lanfrank [illegible] — geb. zu Pavia 1005, [illegible] in der Normandie, [illegible] Prior im Kloster Bec, [illegible] 1062 Abt zu Caen, [illegible] 1070 [illegible] Wilh. d. Eroberer zum Erzb. v. Canterbury; [illegible] + 1089. [illegible] gg. Berengar. [illegible] Lanfr. [illegible] der Dialect. [illegible] der h. Väter zu [illegible]

[illegible] Anselm [illegible] geb. zu Aoste in Piemont c. 1034; [illegible] nach Bec, [illegible] Lanfr., [illegible] 1060 [illegible] 1078 Abt; [illegible] zu Bec [illegible] Lanfranc [illegible] 1093 [illegible] Wilh. zum Erzb. v. Canterb. [illegible] Wilh. Rufus [illegible] 1097 nach Rom, [illegible] Urban II. [illegible] 1100 [illegible] Heinrich I [illegible] Robert, [illegible] Concilium [illegible], 1105 [illegible] u. [illegible] + 1109.

[illegible] Glaube an Gott [illegible] Untersuchg [illegible] Grdsatz: Sicut rectus ordo exigit, ut profunda Xtianae fidei credamus, priusquam ea praesumamus ratione discutere; ita negligentiae mihi videtur, si postquam confirmati sumus in fide, non studemus quod credimus intelligere. [illegible] nam qui non crediderit, non experietur, et qui expertus non fuerit, non intelliget. — Nec enim quaero intelligere ut credam, sed credo ut intelligam.

Monologium, sive exemplum meditandi de ratione fidei betitelt, [illegible] Eigenschaften Gottes [illegible] Begriffe zu [illegible] [illegible] Wesen, ens a se, per se, [illegible] Gott [illegible] Qualitäten od. Vollkommenheiten [illegible] [illegible] — Gott [illegible]

In [illegible] vero [illegible], qualiter mors illa rationabilis et necessaria monstrari possit. Aliter namque nec ipse filius eam velle, nec pater cogere aut permittere debuisse videtur. Cur Deus homo. I, 10.

Volo me perduxisse, ut rationabili necessitate intelligam esse oportere oia illa, quae nobis fides cath. de Xto credere praecipit. Ibid. c. 25. [illegible] Wahrheit [illegible] Sicut igitur terra non germinat naturaliter ea, quae maxima necessaria saluti corporis nostri, sine seminibus: ita terra cordis humani non profert fructum fidei et justitiae sine congruis seminibus. [illegible] femina. De concord. gratiae et lib. arb. [illegible]

[illegible] zu bildende [illegible] d. bildende [illegible] Urbild [illegible]. [illegible] selbst, aber sie ist des [illegible] fähig. Die [illegible] selbst [illegible] also [illegible] in die [illegible] Offenbarung [illegible], nicht [illegible], sie [illegible] bloß binden, sie ist [illegible] u. [illegible] die [illegible] d. göttl. Offenbarung [illegible] die Wissen[schaft] d. göttl. [illegible], intellectus.

[illegible] Offenbarung [illegible] muß aber [illegible] außer [illegible], [illegible] Glaube [illegible], [illegible] ist die [illegible]. Die Geheimnisse, v. [illegible] [illegible] die [illegible] preisgegeben, [illegible] Willkür [illegible], [illegible] wird. [illegible] Glaube [illegible] in d. Kirche. Die [illegible] die [illegible], die [illegible] des Wissens werden soll, [illegible] in [illegible] Prozeß [illegible], verwandelt werden, u. muß [illegible] aller [illegible] als Bedingung [illegible] werden. Er sagt A.: Nullus quippe Christianus debet disputare quomodo quod ecclesia cath. corde credit, et ore confitetur, non sit; sed semper eandem fidem indubitanter tenendo, amando, et secundum illam vivendo humiliter quantum potest, quaerere rationem, quomodo sit. Si potest intelligere, Deo gratias agat; si non potest, non immittat cornua ad ventilandum, sed submittat caput ad venerandum. Citius enim potest in se confidens humana sapientia impingendo cornua sibi evellere, quam vi nitendo petram hanc evellere. Adv. Roscel.

[illegible] die Bedingungen, [illegible] die Glauben [illegible] Wissen [illegible]; die [illegible] Wahrheit [illegible] nur [illegible] wissenschaftlich [illegible] werden, sie muß [illegible] unserer [illegible] Liebe [illegible] (der wahre lebendige Glaube ist, [illegible]) [illegible] in unser Leben u. Thun übergegangen, [illegible] geworden [illegible]; dann erst ist [illegible] intelligere derselben möglich. (Er sagt [illegible]: [illegible] unser [illegible], [illegible] erkennen, [illegible].) –

Die [illegible], die da geworden [illegible], war also zwar [illegible], [illegible] sie wurde, an sich selbst [illegible], in Hinsicht [illegible], was sie jetzt ist, [illegible] war [illegible] Nichts, [illegible] sie wird; aber in Hinsicht [illegible] die [illegible] des Schaffenden, [illegible] wurde, war sie [illegible]. [illegible] nun Alles, was ist, nur [illegible] geworden ist, also hat [illegible] Alles, was Leben u. Kraft hat, [illegible] nur [illegible] allein [illegible] selbst Leben u. Kraft ist, u. [illegible] alle andern erhält. Nothwendig ist [illegible], wo [illegible] Wesen [illegible] ist, [illegible], [illegible] ist also nothwendig überall u. in Allem, [illegible], [illegible] in [illegible] ist Alles; sie wird v. dem Raum u. [illegible] begrenzt u. eingeschlossen, [illegible] ist also in [illegible] [illegible] u. [illegible]. – Trinität: Der höchste Geist [illegible] alles [illegible] i.e. [illegible], das Wort ist die ewige Weisheit od. der unendl. Geist selbst, der [illegible] ewig denkt; beide haben [illegible] unteilbare [illegible], [illegible] aber [illegible], [illegible] andern, aber [illegible] wechselweise [illegible]; das Wort ist [illegible] dem unendl. Geist, [illegible] Wort [illegible]; der Geist [illegible], das Wort [illegible] Vater u. Sohn; der Vater ist was der Sohn ist u. v. v. [illegible] ist der Vater [illegible] der Sohn, u. der Sohn [illegible] der Vater. Indem [illegible] Wesen [illegible] bewußt ist u. [illegible] denkt, [illegible] Wohlgefallen an [illegible] selbst, [illegible] die Liebe [illegible] selbst; die Liebe od. [illegible] Geist [illegible] also [illegible] den Vater u. den Sohn; die Liebe ist so groß, als der höchste Geist selbst ist; [illegible] dem höchsten Geist gleich [illegible], als der höchste Geist? Die Liebe ist also selbst der höchste Geist, u. Alles was v. dem [illegible] [illegible] werden.

Über die [illegible] [illegible] A. [illegible] Beweis: Das Wesen der Wesen können [illegible] begreifen, [illegible] Wort, wie [illegible] vorgestellt werden, [illegible] das Wort [illegible] u. Wesen (essentia) [illegible] nur [illegible] Ähnlichkeit [illegible]; [illegible] die [illegible] zwar [illegible], u. [illegible] haben Alles, was [illegible] Wesen [illegible], [illegible] u. [illegible] Analogie [illegible] Ähnlichkeit [illegible]. Da nun [illegible] Wesen [illegible] göttl. Wesen [illegible], als der [illegible] Geist, [illegible] ist, [illegible] u. zu lieben; [illegible] [illegible] lieben, [illegible] aber [illegible] leben [illegible] [illegible], [illegible] od. aber [illegible] ist also nothwendig [illegible] geschaffen, [illegible].

Proslogion, fides quaerens intellectum, [illegible] der [illegible] ontologische Beweis [illegible] Gottes, der [illegible]. Gott ist das Größte, [illegible] ist [illegible] in der Wirklichkeit; ist das Größte allein im [illegible], u. [illegible] in der Wirklichkeit, so [illegible], [illegible] Wirklichkeit [illegible] ist, als [illegible] im [illegible]; also [illegible] Größere [illegible] als das Größte, [illegible] ist außer dem [illegible] die Wirklichkeit [illegible]; da [illegible] aber widersprechend ist, so muß das Größte, [illegible] gedacht wird, [illegible] sein. [illegible] einmal gedacht wird, [illegible] sein; [illegible] Nichtsein [illegible] denkbar ist; [illegible] Nichtsein denkbar ist; [illegible] also das Größte als [illegible] gedacht wird, so ist [illegible] das Größte. Gaunilos [illegible], [illegible] können [illegible] die [illegible], aber [illegible] od. [illegible] bloß [illegible]. [illegible] Objectivität [illegible] werden, indem ja subjectiv [illegible] falsch u. Unwahres gedacht werden können; allein [illegible] v. [illegible] subj. Gedanken, [illegible] v. [illegible] ewig u. unwandelbar [illegible], die nothwendig [illegible] selbst Objectivität hat.

Cur Deus homo? [illegible] Buch stellt [illegible] die [illegible] des Glaubens [illegible] alle Einwände [illegible], [illegible] zu beweisen, [illegible] der Mensch, als [illegible] Vereinigung v. Gott u. [illegible], [illegible] können erlöst werden. – [illegible] de conceptu virginali et pecc. orig.; hier wird gezeigt, [illegible] die [illegible] Natur der [illegible] Menschheit [illegible] ohne Sünde angenommen. – de liber. arb. – de concordia praescientiae et praedestin. c. lib. arb. – de fide trinitatis gg. Roscelin –

Joh. Roscelin, Canonicus in Compiegne, großer Dialectiker, fand 1089 in der Trinit. lehre Widersprüche; [illegible] die 3 Personen nur ein göttl. Wesen, so muß Alles, was der einen Person zukommt, [illegible] der andern, od. der Gottheit selbst zukommen; kommt der einen Person etwas [illegible] vor der andern zu, so [illegible] 3 [illegible] Wesen, [illegible]. [illegible] glaubt, [illegible]

d. Person Mensch geword., aber [illegible]; wären d. 3 Person aber nur eigentl. Wesen, so müsse [illegible], [illegible] Mensch geword. sei.

Rosc. scheint d. [illegible] Gott [illegible] zu haben, um d. Dreiheit der Person zu retten, u. soll nämlich gesagt haben, man könne, wenn [illegible] gg. d. Sprachgebrauch wäre, unbedenkl. sagen: es gibt 3 Götter. — Rosc. musste auf d. [illegible] zu Soissons s. Irrlehren abschwören, flüchtete nach England, kehrte [illegible] nach Frankr. zurück. [illegible] scheint [illegible] v. Chartres [illegible] + nach 1120. Ans. buch de fide trinitatis contra blasphemias Roscelini. Man könne [illegible] sagen, die 3 Person seien 3 [illegible]; wenn man die Relation, Vater [illegible] darunter verstehe; d. Unterschied, d. d. Relation (Vaterschaft, Sohnschaft, etc.) zwischen d. Person mache, reiche hin, um sagen zu können, der Sohn allein habe [illegible] incarniert, obgl. d. Incarnation d. Werk der 3 Person sei. Gleichniss v. ein Quelle, [illegible] Bach, [illegible] Meer; in allen ist ein Wasser, u. doch ist keines d. andere.

Rosc. ist d. Urheber d. <u>Nominalism</u>. D. Ideen [illegible] bloss abstracten Begriffe haltend [illegible], die Ideen od. die v. ihm s. g. Universalien, z. B. Stein, Leben, [illegible] seien bloss Gattungsnamen u. [illegible] reales; [illegible] sei nur d. Individuum, [illegible] d. Stein selbst, lebendig sei nur [illegible] selbst. D. Wirkl. ist d. Einzelne, Individuelle; d. Allg. ist [illegible] realer Gegenstand, [illegible] nur in d. [illegible] d. vorstellenden Subjects, [illegible] außer demselben [illegible] in der Wirklichkeit. Die Logik od. Dialectik nach der Rosc. schloss, [illegible] Dialectik, die [illegible] die Realität [illegible] Nominalisten u. Realisten.

<u>Hildebert</u> v. Lavardin in der Diöcese Mans, geb. 1057, Schüler Berengars, 1097 B. v. Mans, 1125 Erzb. v. Tours, + 1134. [illegible] Tractatus theol. [illegible] dogmatik, [illegible] vor, [illegible] bibl. [illegible] Definition d. Glaubens: fides est voluntaria certitudo absentium, supra opinionem et infra scientiam constituta. — [illegible] Moral: philosophia moralis de honesto et utili. [illegible] Nachbildung d. Schriften d. Cicero u. Seneca [illegible] populären Darstellung [illegible] wie bei Cic.

D. Streit über die Realität der Begriffe nahm <u>Wilh. v. Champeaux</u> [illegible] berühmter Disputator, Lehrer der Dialectik u. Rhetorik an der bisch. Schule zu Paris. Er [illegible] die Objectivität der Begriffe, u. nahm an, dass [illegible] Gattungsbegriff in allen Indiv. [illegible] ganz u. wesentl. enthalten sei; dass die Indiv. [illegible] ihrem Wesen nach völlig identisch, u. nur ihren Accidentien nach v. einander verschieden seien.

Abelard wandte ein: wenn d. Wesen d. Mensch ganz in d. Indiv. Petrus [illegible], [illegible] zugl. ganz in d. andern, Joh., Joh. müsste also [illegible] sein; worauf Wilh. [illegible], dass dasselbe Wesen [illegible], [illegible] individuelle in d. Indiv. [illegible] Begriffs enthalten sei.

<u>Abelard</u> geb. 1079 zu Palets bei Nantes; zu Paris [illegible] Wilh. v. Champeaux Schüler, [illegible] bald [illegible] Schule zuerst zu Melun, dann zu Corbeil bei Paris, [illegible] Wilh. [illegible] 1113 B. v. Chalons geword., lehrte Ab. [illegible] zu Paris [illegible] grössten [illegible] besuchte die theol. Schule d. Anselm zu Laon. Nach Paris zurückgekehrt, lehrte [illegible] Zulauf [illegible] Theol., [illegible] bald als d. gelehrteste u. [illegible] [illegible] Leidenschaft [illegible] [illegible] 1119 [illegible] Mönch in Abtei St. Denys, während s. Gattin Nonne zu Argenteuil wd. Aber d. Mönche, [illegible]

BSB MÜNCHEN

seinige beschuldigte ihn, er lehre drey Götter, andere, er unterscheide die 3 Personen der Gottheit als Gattung v. einander,

Weil die bb. [illegible] [illegible] ein Disputiren [illegible],

nach Deuil, wo er vor zahlreichen Schülern lehrte. Er verfaßte schrieb er hier über die Einheit u. Dreieinigkeit Gottes, introd. in theol., worin er die Geheimniße der Christl. Lehrsystems u. deren begreiflichkeit durch philos. Gründe zu beweisen suchte. Dieß buch erregte allg. Aufsehen; u. man glaubte Irrlehren darin zu finden; Rudolf, Erzb. v. Rheims, hielt 1 den päpstl. Legat, Cuno, Card. B. v. Praeneste 1121 e. S. zu Soissons unter dem Vorwand, Abäl. habe e. oder v. Papst noch v. der Kirche bestätigtes buch öffentl. vorzulesen u. verbreitet, sondern zum Abschreiben [illegible] überlaßen, wd. er genöthigt, sein buch selbst ins Feuer zu werfen, ohne vorgängige Untersuchung mußte er das Athanas. Symbol. ablesen, u. wd in e. Kloster zu Soissons gesperrt; doch bald darauf erlaubte ihm der Legat freiwillig nach St Denys zu gehen. Hier setzte er sich bald neuen Verfolgungen ausgesetzt, als er läugnete daß der Schutzheilige des Klosters jener Dionys. sei, der Paulus zu Athen bekehrt; Ab. Aufenthalt Nacht, u. bauete sich f. s. Schüler an e. wüsten Ort bei Nogent an der Seine Wohnungen u. e. Bethaus, das er dem Paraclet widmete; 1126 wählten ihn die Mönche des Klosters des S. Gildas zu Ruis in Bretagne zum Abt, s. Paraclet räumte er der Heloise u. ihren Nonnen, die v. Argenteuil v. d. Abt v. St Denys vertrieben worden waren; 1136 begab er sich der Abtei zu Ruis, wo er viel Verdruß erlitt, u. lehrte wieder mit dem großen Beifall auf dem berg S. Genoveva zu Paris. Ab. hatte indeß s. introd. unverarbeitet mit Zusätzen versehen, u. so trat s. theol. christ. libri V. Dieß Werk gab wieder Anlaß zu Klagen gg. s. Lehrsatz. Wilh. Abt v. St Thierri überlagt [illegible] in Schr. buch befindl. Irrlehren beim B. v. Chartres, u. bei St. Bernhard. Dieser war der Philos. u. Ab. ohnehin abgeneigt, v. der er e. Profanation der Religion befürchtete, u. warnte überall vor Ab. Lehre. Ab. der Polemik fürchtend, erklärte sich bereit, auf der

1140 S. zu Sens vor sämmtl. ausgeschriebenen Prälaten 1 bernh. zu disputiren u. s. Beschuldigungen zu widerlegen. Die S. war sehr zahlreich, der K. selbst zugegen, die ganze Partei, die der Ursache der Philos. zu besiegen wünschte, in gespannter Erwartung der Entscheidung, viele Magistri u. gelehrte Männer waren dabei zugegen; aber f. e. Versammlung der franz. Geistlichkeit dem Urtheil bernh. war, durfte Ab. da nicht disp. sich wagen. bernh. war entschloßen, sich auf nichts einzulaßen; er legte zuerst der S. die v. ihm gesammelten Stellen a. Ab. Schriften vor, die er f. Ketzerisch erklärte, u. forderte zu ihrer Widerlegung Stellen a. d. Kir. u. Ab. wd. gefordert, zu erklären, ob er jene Sätze als die seinigen erkennen od. [illegible], u. sie entw. zu widerrufen od. zu vertheid.; er sah wohl, daß man nur Geständniße haben wollte, um ihn für e. Ketzer zu erklären, schwieg also, u. die S. erkannte darauf jene Sätze als Ketzerisch. Doch appellirte er an den Papst, die bb. stellten d. ihr gemeinschaftl. Urtheil gg. ihn ein, u. berichteten die Sache nach Rom. bernh. ersetzte das Schreiben, u. schrieb zugl. in s. Namen an den Papst u. die vornehmsten Cardd., um ihnen die der Kirche drohende Gefahr zu zeigen u. sie vor Ab. zu warnen. Ab. System hielt er für e. Art v. Rationalism, s. Lehre vom Glauben f. d. Quelle aller s. Irrth. u. Sünden er bereit ist, alles durch d. Vft zu erklären, u. was über die Vft hinaus liegt, streitet er sowol gg. die Vft als gg. d. Glaube, denn was ist der Vft mehr entgg., als durch die Vft über die Vft selbst hinausgehen zu wollen, was ist mehr gg. d. Glauben, als das nicht glauben zu wollen, was man durch die Vft nicht erreichen kann. Nicht Prüfung u. Untersuchung sei der Weg zum Glauben, sondern nach vielmehr zum Glauben anfangen, indem der Mensch über alle menschl. begriffe hinausliegende menschl. begriffe verstehen will. Der Glaube sei e. Act des Willens, der durch die göttl. Gnade ergriffen, sich selbst erlangt, u. in e. sichern der menschl. Vft unbegreifl. Lehren der Dinge ergeht; durch Lehren wird Gott gefunden, nicht durch Disputiren. Ab. hatte den Glauben e. Fürwahrhalten (aestimatio) der noch nicht erschienenen genannt; dieß erklärte bernh. so, als ob er den Glauben der bloßen Meinung gleichsetze. — bernh. Ansehen trug zu Rom den Sieg davon.

Innoc. II. verdammte die durch Bernh. hergezählten Sätze, u. alle ähnlichen Lehren Ab. über ihren
Urheber, dem als Ketzer beständiges Stillschweigen geboten ward, u. verurtheilte alle Anhänger seiner Lehren.
Ab. hatte unterdessen seine Reise nach Rom angetreten, u. da er sich den Weg nach Clugny
nahm, wo er durch den Abt Peter die schwärmende Vermittlung des Bernh. erfuhr. Der langwierigen
Streitigkeiten müde, wünschte er sich einen Aufenthalt für die letzten Tage seines Alters, und
wünschte ihn Abt Peter, der seine Freunde, seine großen Talente zum Unterricht der Mönche
benützen zu können; Peter erlangte auch päpstl. Schutz für ihn; u. nachdem Ab. 2 Jahre
in Clugny zugebracht, sandte er ihn zur Pflege seiner geschwächten Gesundheit in eine gesündere
Gegend, das Kloster S. Marcel bei Chalons sur Saone, wo er in Ruhe u. Andacht starb 1143.

Ab. wollte, sich die letzten Gründe der Offenbarung gründlich prüfend, sich über die Wahrheit
der geoffenb. Lehre berufen, u. sie durch gg. die Einwürfe [illegible]; die die Kirchen der bibl.
u. trad. Offenbarung, obgleich in solchen Untersuch. suchte er zu rechtfertigen gg. die
Beschuldigung einer Theol. [illegible], denn jede Kraft der Glaubenslehre gefährlich scheine.
Dürfe man die Glb. nicht nach Gründen prüfen – sagt er – so folge daraus, daß man Wahres u.
Falsches ohne Unterschied annehmen müßte. Wer nach Thätig forsche der göttl. erkennen, gelange
zu einem festen Glb. Wenn gleich ohne ersten Anfang des Glbs. etwas Menschl. sei, u. ohne
Verdienst, so sei darum doch der erste Schritt nicht unnütz. Wenn der Mensch durch den [illegible] Kräften
den ersten Schritt gethan, u. den Zweifel niedergeschlagen, kommt die göttl. Liebe hinzu, u.
vollende den Mensch, was ihm noch gefehlt. Obgl. ein Verdienst von Gott Paul. dem Petr.,
Augustin dem Martin [illegible] vorangeh., so hätten doch beide in desto größerem Grade der
Wissensch. nach ihrer Bekehrung erlangt, welche sie vorher durch menschl. Wissensch. begründet.
Da die Theol. sie [illegible] behauptet, daß das göttl. Wesen der Trinit. in ihrer Lehre v. Mensch [illegible]
begriffen werden können, weil das Begreifen ewiges Leben selbst sei; so unterschied Ab. zum
[illegible] zu rechtfertigen, zwischen credere u. intelligere, was zu seiner Ruhe des Daseins gehöre, u.
dem cognoscere. Das letztere sei die Erfahrung des [illegible] unmittelb. Gegenwart, u. das sei das ewige
Leben; der Glb. sei die Kenntniß des noch nicht geoffenbarten. Er erkannte, daß das göttl. Wesen
u. sein Befehl nothwendig erhaben sei über menschl. Wort u. Sprache, daß alle Regeln u. Categorien
der Sprache nur sich geschaffenen Wesen [illegible] passen. Gott könne man im eigentl. Sinn nur
[illegible] nennen, daß allein lasse sich im wahren Sinn v. ihm sagen, u. vielleicht könnte er der
einzige wahre Sinn genannt werden; Gott, der nach menschl. Wissensch. [illegible] sei,
sei allein im wahren Sinn. Es können die abs. Wiss. der göttl. [illegible], weil der Mensch [illegible]
angemessene Sprache für dies Bedürfn. [illegible] habe, weil die Sprache bloß der geschaffenen
Welt angemessen sei, wie die Verben beweisen, die sich bloß auf die Zeit beziehen, die mit der
Weltschöpfung begann. [illegible] sei in dem Wesen der Welt die Erkenntniß Gottes nothwendig [illegible].
"Wenn wir das Wesen der Welt betrachten, deren Natur [illegible] ist, über alle Sinne hinauszugehen
u. nachdem zu forschen, was die Sinne nicht erreichen können, so erhebt der, daß [illegible] erhabene Natur
[illegible] ist, je ferner v. den Sinnen sie liegt, sie desto mehr das Werk der Welt sich [illegible] wissen
muß. Da der Mensch [illegible] die Welt ein der Bild Gotts verglichen wird, so konnte [illegible] der Mensch
[illegible] hinrichten, als jeden, das ein Bild welches sie aber dargestellt". Die Lehre v. der
Trin. betrachtet Ab. als die Vollendung des höchsten Wesens, die Idee des höchsten Guts erschöpfend
d. i. der Idee Gotts im Wesen der Welt gegründet, wenn sich gleich der Mensch derselben nicht
bewußt sei. Der Grundlage der Trin. war indessen die schon oft gegeben, daß dadurch bezeichnet
werde das Verhältniß des Seins, Erkennens u. Wollens, der Macht, Weisheit u. Liebe im göttl.
Wesen; die in der Einheit desselb. nothwendig gegründeten Dreiheit. Der ungezeugte Vater bezeichnet
die göttl. Allmacht, als Grund alles Daseins; die Weisheit sagt das Vermög. der Wirksamkeit,
also die Allmacht, voraus; der Allmächtige hat v. Ewigkeit her in sich die Klarheit [illegible], der
seine Allmacht enthält, d. h. die Weisheit dargestellt als v. Ewigkeit her erzeugt v. der Allmacht,
die sie voraussetzt. Man muß hier v. allen zeitl. Vorstellungen abstrahiren, unter der ewig. Zeugung
sich [illegible] denken, sondern etwas v. Ewigkeit her über alle Zeit im göttl. Wesen

gegründet, d. nothwendige Vereinig. der Weish. u. der Allmacht. Der Allmächtige, der vermöge s. Allmacht Alles was er denkt, wirkl. zu machen d. Kraft hat, der vermöge s. Weish. Alles so denkt, wie es am besten ist, will [illegible] d. [illegible] Weish. [illegible] bester [illegible], i. e. v. Vater u. Sohn geht d. der h. Geist. D. Sch[illegible] begreift am [illegible] d. Wesen d. h. Geistes, d. göttl. Liebe nothwendig verbund. [illegible] Gottes [illegible], wel. d. Wesen der Liebe [illegible] ist, wel. man [illegible] d. Liebe gleichs. v. [illegible] selbst [illegible]. D. Liebe Gottes ist [illegible] in s. Wesen gegründet, [illegible] gleich d. Geschöpfe, als Werke [illegible] Liebe, [illegible] welche [illegible] begreift, [illegible] ihrer Natur nach nothwendig sind.

V. freien Willen. Ab. zeigt [illegible] d. Definition der Freiheit, als d. Vermögen, etwas eben sowol zu thun als zu lassen nur [illegible] mangelhaften Wesen; als d. Vermögen, zwischen Guten u. Bösen zu wählen, nur [illegible] d. [illegible] Zustand d. Menschen passen, [illegible] zu [illegible] d. Mensch [illegible] v. d. [illegible], [illegible] v. der [illegible] der [illegible], u. [illegible] zum [illegible] [illegible] freier [illegible] d. [illegible] u. d. Wahl d. Guten. Nach d. [illegible] Gott u. Mensch passende Defin. d. Freiheit ist [illegible] d. Vermögen, [illegible] d. [illegible] selbst beschlossenen ohne Zwang [illegible] Willen zu vollbringen. Jenes negative Vermögen, etwas anderes zu thun, als d. der Natur d. [illegible] angemessen ist, etwas anderes als d. beste, sei nur [illegible] Schwäche eigen, [illegible] d. Gott [illegible] zu übertragen; [illegible] s. Natur [illegible] nur d. beste [illegible]. D. Nothwendigkeit s. Natur aber, welche d. Güte selbst ist, ist [illegible] v. s. Willen, u. [illegible] [illegible] Zwang, [illegible] [illegible] s. Willen [illegible], etwas zu thun. – V. d. [illegible] suchte Ab. zu zeigen, [illegible] d. [illegible] der alten [illegible] Wahrheit, [illegible] erfüllt, wel. d. Menschen noch [illegible] gewesen, [illegible] zu [illegible], [illegible]. [illegible] [illegible] Gott, [illegible] [illegible] [illegible] der [illegible] Zeit [illegible], [illegible] [illegible] höhere [illegible] s. Wahrheit [illegible], [illegible] in d. Lehre der [illegible], [illegible] Allgemein erfüllt, [illegible]. – Ab. Idee v. der Logik. Wel in d. Schrift Gottes Sohn, Logos, sowol d. [illegible] d. Weish. d. Vaters [illegible], so scheint d. [illegible], d. d. Logik genannt wird, wie d. [illegible] nach [illegible] benannt ist, [illegible] im [illegible] [illegible] zu [illegible] zu stehen. Denn wie d. Weish. d. Vaters, um uns [illegible] d. Wahrheit zu [illegible], d. menschl. Natur angenommen hat, also muß d. gesammte alle Wiss. d. Natur der Logik [illegible], um wie [illegible] [illegible] wird, um d. [illegible] in s. ganzen [illegible] zu fassen.

Ab. Ethik, [illegible], zum Gebrauch d. [illegible], [illegible] d. Begriff der [illegible] als d. [illegible] [illegible]. D. [illegible] besteht darin, wenn man, was man [illegible] Gottes [illegible] Gottes Wille thun od. lassen zu müssen, [illegible] Gottes Willen thut od. lasset, wenn man [illegible] [illegible] zu Gott u. [illegible] [illegible] [illegible] d. [illegible] widerstreitend [illegible] u. Neig. [illegible], denn Gott [illegible] [illegible] [illegible] d. äußerl. That [illegible], [illegible] d. [illegible] selbst.

[illegible] Klag war übrigens [illegible]. [illegible] – schreibt [illegible] d. [illegible] u. [illegible] v. d. [illegible] d. Dialektik [illegible], d. [illegible] d. Glaube [illegible] Elemente zu [illegible], [illegible] zu d. Myster. d. h. [illegible], [illegible] öffentl. [illegible], [illegible] v. [illegible] v. [illegible], v. [illegible] u. [illegible] über d. Kath. Glaube disputiert, über d. Geburt d. [illegible], d. [illegible] d. Altar, d. [illegible]; [illegible] Glaube d. [illegible] verspottet, [illegible] über d. höchsten [illegible], [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] als [illegible]. [illegible] [illegible] in [illegible] [illegible] d. [illegible] [illegible] Glaube übrig [illegible], [illegible] will man im Spiegel u. in [illegible], [illegible] Alles v. Angesicht zu Angesicht schauen? – Abael. hatte in s. Commentar über d. [illegible] an d. Römer d. Lehre v. der [illegible] dialect. [illegible], u. zuletzt [illegible]: d. [illegible] d. [illegible], d. [illegible] u. Tod [illegible] sei [illegible], d. Menschen [illegible] d. Lust s. Weish. zu [illegible] u. [illegible] Liebe zu [illegible]. [illegible], Ab. [illegible] [illegible] u. [illegible] [illegible] gleich, der [illegible] Gottes Wirk. nur [illegible] Beispiel [illegible] d. Mensch, d. [illegible] wollen, zum Guten bewegen. [illegible] – sagt er dagegen – [illegible] unterrichtet, wenn er uns [illegible] [illegible] hat, od. sollen wir umsonst unterrichtet werden, wenn [illegible] d. Liebe zu [illegible] in uns [illegible], [illegible] wir [illegible] d. [illegible] [illegible]? [illegible] in [illegible] [illegible] ich d. Werk d. Erlösung, d. Beispiel der Demuth, [illegible] Gott [illegible] selbst [illegible], d. Maß

101

der Liebe, d. er bis zum Tod d. Kreuz bedeckt, d. Geheimniß der Erlösung, welcher der Tod selbst vernichtet hat." Etwas anderes ist es, also nachfolgen, etwas anderes, ihn festzuhalten durch d. Liebe, etw. anders, ihn in d. Fleisch u. Blut erwachsen; ihm nachfolgen ist d. heilsame Rath ihn festzuhalten u. zu umfassen d. heil. Wonne, ihn in d. Fleisch u. Blut erwachsen d. selige Leben. – u. was ist Rath od. Freude ohne d. Leben?

<u>Gilbert de la Porrée</u>, hatte anfangs in mehrern fr. Städten philos. Vorlesungen gehalten, war dann zum Stud. der Theol. übergegang., u. erwarb sich so großen Ansehen, daß er 1741 zum B. v. Poitiers gewählt wurde. Er war Realist u. behauptete, gestützt auf d. Aristot. Lehre v. d. allg. Begriffen, (Ideen), d. Gattungsbegriffe wären nur durch d. menschl. Verstand getrennt v. d. einzelnen Dingen, so wie diese v. jenen; in sich selbst hätten sie ihre Realität, ihr wirkl. Daseyn, u. diese erhielten nur durch sie ihr bestimmtes bes. Daseyn; bei d. Geschaffenen einzelnen Dingen müßten viele solche Formen zusammenkommen, um ihnen ihr ganz bestimmtes Daseyn zu geben; d. Einfachheit d. göttl. Wesens bestehe darin, daß es ganz durch einen Begriff, den Begriff der Gottheit, erschöpft sei; alles übrige, was man der Gottheit zuschreibe, Weisheit, Güte, Allmacht etc., sei alles nur d. Erzeugung dieses einen allg. Begriffes. Dieser allg. Begriff der Gottheit ist als solcher etwas für sich Bestehendes, [illegible] hat seine Realität in d. einzelnen Personen, d. er umfaßt, den Vater, Sohn, Heil. Geist. D. den Mangel dieses Unterschieds zwischen der doppelten Bedeutung d. Benennung göttl. Natur (sofern darunter der allg., d. d. einzelnen göttl. Personen wahrhaft bestehender Begriff d. göttl. Wesens, od. das unter diesem Begriff enthaltene, d. die göttl. Personen dadurch bezeichnet werden) entstehe d. Sabellianismus, der die Benennung göttl. Natur nur im ersten Sinn nimmt, als bezeichnend eine Substanz, so daß Vater, Sohn u. Geist nur Benennung ihrer Eigenschaften wären. Ist d. Gottheit im ersten Sinn, in abstracto, [illegible] d. bestimmte göttl. Person, der Sohn, ist verschieden v. diesem allg. Begriff der Gottheit u. v. d. einzelnen göttl. Personen muss man unterscheiden d. diese bes. Personen bezeichnenden Eigenschaften, wodurch sie als solche bestimmt werden, durch d. Versäumung dieser Distinction führt zum Sabellianismus.

Obgl. Abelard gg. Gilb. wegen s. Lehre v. d. allg. Begriffen u. dem Verwerfen d. d. Lehren v. Gott polemisirt hatte, war er doch diesem ebenso dieses gemeinsch. Interesse, d. Liebe zur Philosophie, d. sie gg. d. Angriffe ihrer Feinde vertheidigten. Als er durch d. C. zu Sens verdammt wurde, warnte er Gilbert, [illegible] Vers: tunc tua res agitur etc. Die Warnung war ihm d. Weissagung. 2 Geistl. zu Poitiers, [illegible] Disputationen erkannten sie noch weiter v. einander, da sie G. b. dem Papst Eugen angeklagt, gewendet, d. der Reise nach Frankreich begriffen verbreitet er sie sich zu berufen, [illegible] war er d. Sache näher untersuchen wollte. Unterdeß kamen sie beide d. h. Bernhard [illegible], ihnen gg. G. als d. Verfälscher d. reinen Lehre zu vereinigen. Auf der C. im Kloster St. Denys zu Paris 1147 unter Eugen's Vorsitz sollte G. Angelegenheit untersucht werden, u. Bernh. trat als Gegner wider ihn auf, v. 2 Magistern unterstützt. Doch konnte er durch den gewandten Dialektiker nicht so leicht fertig werden, der Papst verschob d. d. Entscheidung auf d. große C. zu Rheims, wo er d. Zuziehung der gelehrtesten Männer Frankr. u. d. and. Länder Faktionen anhören wollte. Bernh. hatte seinen Gegner, der nicht so leicht zu besiegen war, als Abel., G. hatte in s. Studien d. schülergerechten Gang [illegible] Geistl. Lehrbegriffen stehen geblieben, gemäß d. allg. Ideen, hatte viele Schüler unter d. [illegible], d. er nun ihren Schutz ansprach; diese waren ohnehin der Bernh. wegen s. großen Einflusses abgeneigt. Erst als alle übrigen Geschäfte d. C. zu Rheims 1148 abgethan war, wurde G. Sache vorgenommen, als sie d. Mehrzahl v. d. Gelehrtesten allein zurückgeblieben, späterhin untersucht werden sollte. Schon fast d. ganzen Tag war d. Disp. hingebracht worden, als der Papst, der nicht geübt war allen den Spitzfindigkeiten zu folgen, zu G. sagte: "du weißt viel zu sagen, mein Bruder, u. [illegible] viell. gerade d. verlassen, was wir nicht verstehen; sag nur also gerad heraus, ob du glaubst, jenes höchste Wesen, vermöge dessen d. 3 Personen ein Gott sind, Gott nennst du?" Da d. d. lange Streit [illegible] G. antwortete: nein; denn nach s. Meinung war das der 3 Personen Gemeinsch. der Gottheit d. allg. Begriff. D. Papst verlangte Bernh. solle dieß Bekenntniß d. b. niedergeschrieben werden, um d. Schlüsse festzuhalten. Am andern Tag wurde d. Disp. wieder erneuert, u. Bernh. drückte sich, wider G. widersprach, d. Art, d. d. Card. mißfiel; fest hielt sich G. fast, u. sagte: es soll dann es dieß niedergeschrieben werden. Ja, sagte Bernh. d. s. gewöhnl. Heftigkeit – d. möge niedergeschrieben werden mit eisernen Griffel od. eingegraben werden in Stein. Als endl. d. Disp. lange genug gedauert

macht ihr d. Land. - finde, d. d. [illegible] verbeh[illegible]. Demn. u. d. fr. Prälat [illegible] dass [illegible] Glaubensbekenntniss [illegible]: „d. Natur d. Gottheit ist Gott, u. Gott ist d. Gottheit. Wenn gesagt wird, dass Gott vermöge s. Weisheit weise, vermöge s. Grösse gross, vermöge s. Gottheit Gott ist, so verstehe wir es, dass er weise, gross, Gott sei nur durch d. Weisheit, Grösse, Gottheit, welche Gott selbst ist, d. h. durch d. sich selbst weise, gross, Gott sei. – Wir glauben, dass d. Gottheit selbst (od. d. göttl. Substanz, Natur) u. zwar in diese Gott [illegible] [illegible] [illegible] angesehen Prälat. übergaben dies Glaubensbekenntniss, erklärend, sie würden dabei [illegible] u. [illegible] daran [illegible]; d. Land. aber [illegible] d. [illegible] ausgesetzt, dass d. fr. Prälat. über d. [illegible] Artikel entschied u. ohne sie zu frag. ihr Glaubensbekenntniss abgefasst hätte. Demn. erhöhten d. Land. [illegible] Wand; [illegible] u. d. [illegible] gewesen, über jene Artikel zu entscheid., sondern weil d. B. v. Poitiers [illegible] [illegible], dass er d. Glaubensbek. [illegible] [illegible], habe er, um dass [illegible] allein zu [illegible], [illegible] d. [illegible] [illegible] jener Prälat. [illegible] [illegible] erklärt. [illegible] [illegible] d. Land. [illegible], dass d. Glaubensbek. als [illegible] angesehen wurde, [illegible] [illegible]. [illegible] [illegible] [illegible] Artikel G., indem er [illegible], dass zwisch. d. göttl. Natur u. d. [illegible] ein Unterschied, d. Gottheit im wahrhaften Sinn Gott selbst genannt werden. G. unterwarf d. [illegible] [illegible] [illegible] u. [illegible] [illegible] in s. Diöcese zurück.

<u>Hugo v. S. Victor</u> Mönch im Kloster S. Vict. zu Paris, wo er 1133 Vorsteher d. dortig. Schule, man nannte ihn d. 2te Augustinus, st. 1140 od. 41. S. Schriften [illegible] [illegible] einfach. [illegible], [illegible] d. Gedanken u. [illegible] Sprache [illegible]. Summa sententiarum, u. de Sacramentis christiana fidei, [illegible] d. Theol. Er nimmt [illegible] Vorstellg. v. d. Trin. als d. 3 ewig. Eigenschaften d. Gottheit an. Gott könne nur [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Wesen erkannt werd. Ursprüngl. war [illegible] Auge [illegible], Gott. d. Welt war d. Auge, d. Seele d. [illegible]. d. Seele, gleichs. in d. Mitte, hatte außer s. d. Welt, in s. Gott, [illegible] Augen erhalten, d. Auge d. Fleisches, d. [illegible] u. d. Betrachtg.; [illegible] [illegible] schauten sie außer s. d. Welt, u. was in derselb. war; [illegible] sich selbst, u. was in ihr war; [illegible] Gott, u. was in Gott war. [illegible] [illegible] d. [illegible] [illegible] [illegible] u. verdorben hatte, [illegible] u. [illegible] [illegible]. [illegible] [illegible] d. [illegible] [illegible] Auge d. Betrachtg. ganz [illegible], d. Auge d. [illegible] verdunkelt wurd.; nur d. d. Fleisches [illegible] geblieben. [illegible] [illegible] d. [illegible] [illegible] in [illegible] [illegible], was für d. Auge d. Fleisches, als in [illegible] was für d. Auge d. [illegible]. [illegible] [illegible] [illegible] Gott [illegible], [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] Auge, am Auge d. Betrachtg. fehlt. [illegible] [illegible] d. einzige Überzeugungsgrund für d. Sein Gottes, [illegible], wie d. [illegible] u. d. [illegible] [illegible] wahrgenommen werd. kann. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Überzeugungsgrund für d. Zweifelnd. [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] d. [illegible] [illegible] [illegible]. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] d. [illegible] [illegible] d. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] v. d. Wahrheit [illegible] [illegible] [illegible], d. [illegible] [illegible] [illegible]. – Hugo [illegible] d. reine Liebe Gottes, d. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] sollte. „[illegible] [illegible] [illegible] d. Liebe zu Gott [illegible] [illegible] d. [illegible]. Wenn man [illegible] [illegible], Gott zu lieben, so sollst du ihn [illegible] [illegible] [illegible] od. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]. Wenn du also Gott liebst, so liebst du [illegible] [illegible]; [illegible] [illegible] Gott lieben, als [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]. [illegible] liebst Gott [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]; [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] Gottes [illegible]. Wer Gott liebt, liebt also s. selbst, [illegible] [illegible] Gut liebt, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible].

<u>Robert Pullein</u>, [illegible] [illegible] [illegible], lehrte in Paris Theol., [illegible] [illegible]; stellte d. Univers. Oxford wieder her; wurd. v. Innoc. II. nach Rom gerufen, u. zu [illegible] erhoben, v. Lucius II. zum Kanzler d. R. Kirche, st. um 1150 od. 52

Hugo s. Anhänglichkeit an d. [illegible]

die Materie vollständig systematisch der Theologie und alle die mannigfaltigen Fragen, die damals die Speculation hervorrief, mit der Authoritaet und mit Hilfe der Dialectik, und die dargestellt werden in geordneter Folge; suchte unter den vielen möglichen Antworten die zu finden und ans Licht zu bringen, die der Orthodoxie zustimmen; ohne jedoch sich selbst zu [illegible]. Die Methode ist die problematische: er trägt die Meinungen der [illegible] über die [illegible] Lehre fast nie in bestimmt bejahenden oder verneinenden Sätzen vor; sondern verwandelt sie in Lehrfragen.

Petrus Lombardus, von Novara, lehrte zu Paris und ausserordentlichen Beifall Theologie, zuletzt Bischof von Paris, starb aber nach einem Jahre 1164. Hauptwerk: 4 libri sententiarum, daher Beinamen magister sententiarum. Es war das Handbuch, nach welchem lange Zeit die Theologie in der Schule vorgetragen wurde – daher zahllose Commentare darüber. Er stellte große Menge Fragen und Antworten, trägt die [illegible] nicht entschieden, sondern mehr problematisch vor und überlässt, je nachdem man die Worte in diesem oder jenem Sinn nehmen, dies oder jenes Urtheil. Beifügen will, die [illegible]; er stellt eine Menge Beweisstellen aus der am meisten geltenden Autoren darin zusammen (was in den ersten Büchern schon [illegible] gewesen war), entscheidet aber mehr durch [illegible], als durch Dialectik. Zunächst wird also zuerst bei jeder Materie der status quaestionis festgesetzt, hierauf die verschiedenen Meinungen der Autoren für die eine Stellung, und gelangt nach Autoritaet entscheidend.

Lib. 1. in 48 distinctionen, von den Attributen der Gottheit. Hauptfrage: ist es nicht erlaubt, der Tugend um ihrer selbst willen zu geniessen? nein, nach Aug., die Tugend muss auf Gott als letztes Ziel bezogen werden. Trinitaet. Zeugung des Sohnes; zu lösende Frage: hat der Vater die Macht und den Willen gehabt, den Sohn zu zeugen? bejaht man dies, so folgt, dass ein Vater eine Macht und einen Willen ist, die der Sohn nicht hat. Dieser Schwierigkeit wird geholfen, indem man sagt, dass obgleich der Vater voluntarie gezeugt hat, doch die Zeugung nicht eine Wirkung des Willens, sondern der Natur ist. Denn er ist Vater auf dieselbe Weise, wie er Gott ist; Gott ist aber er nicht durch Schluss seines Willens; deshalb gilt also auch von der Vaterschaft. – Da aber Gott der göttlichen Kraft gegenwärtig ist, so fragt sich, ob sie nicht ein göttliches Wesen sei. er verneint; denn wenn auch die Kraft Gottes zu seinem Wesen gehört, so gehört doch das, was in der Kraft ist, nicht dazu, sonst müsste alles einer gleichen Wesens und gleicher Natur sein. Das göttliche Wesen ist allenthalben zugegen, in ein Ort eingeschlossen, weder local, noch circumscriptibel. Unterschied der Geister; sie sind zwar der Dimension fähig, aber doch begränzt und in einem Ort eingeschränkt, dass sie, wenn nicht hier oder dort in einem Ort enthalten wären, sie sich verdrängen würden und nicht finden würden, dass aber spirituale Materie daselbst existiren, als wenn der Ort ganz leer wäre.

Das Vorherwissen Gottes kann auf dreyerley Art genommen werden, a. als einfaches Wissen der Zukunft, b. als Bestimmung derselben; im ersten Sinn ist es nicht Ursache der künftigen Ereignisse, umfasst sie aber alle, gute und böse; im letzten Sinn erstreckt sich nur auf die guten, und ist die Ursache derselben. – Allmacht: Abel. u. andere nennen bestätigt, Gott können nur thun, was er thut; der Verf. verneint dies. Gott könnte die Dinge besser machen als sie sind; jedes Ding ist so vollkommen, dass ihm gar nichts fehlt, sonst wäre es dem Schöpfer gleich; das ist aber der höchste Vollkommenheit gar nicht fähig; und doch wäre besser, wenn man ihm die Fähigkeit gäbe. Gott kann also eine Sache besser machen als sie ist, auf andere, bessere Weise; dies bezieht sich aber auf die Sache selbst, nicht auf die Weisheit des Schöpfers. – Will Gott, dass das Böse geschehe? Gott will nicht, dass man das Böse thue, aber er will auch nicht, dass es nicht geschehe; denn alles was Gott nicht will, dass es geschehe, geschieht auch nicht. Zuweilen geschieht der gute Wille Gottes durch den bösen Willen der Menschen, wie bei der Kreuzigung des Sohnes. Hat aber Gott gewollt, dass dies durch die Juden geschehe? nein, er wollte das Leiden Christi, welches gut war, nicht aber die Sünde der Juden, welche böse war. – Zweytes Buch, in 44 dist. wird gehandelt von der Schöpfung, opere sex dierum, Mensch. Welche Gnade bedurfte der Mensch, um in Stand der Unschuld zu bleiben? Er hatte, wie die Engel bei der Schöpfung eine Gnade empfangen,

daß d. Mensch sich in jenem Zustand erhalten konnte, aber bedurfte er einer Gnade um d. ewige Leben zu erdienen. Definition d. freien Willens: daß ihn der Mensch d. Willen, vermög welchen man mit Hülfe der Gnade d. Gute wählt, ohne daß er aber sich zum Bösen neigt. bei Gott u. d. Seligen, die unfähig d. Sünde sind, ist der freie Wille weit vollkommener. der freie Wille wird also eigentlich deshalb so genannt, weil er ohne Zwang u. Nothwendigkeit sich ad. wählen kann, was d. Vernunft ihm vorschreibt. – Die Gnade ist operans u. cooperans; die erste kommt dem guten Willen zuvor; sie ist es, die d. Willen d. Menschen gut macht; die 2te folgt dem schon gut gemachten Willen, u. hilft ihm in der Ausführung. Die gratia operans wirkt, indem sie Glauben u. Liebe einflößt. D. Erbsünde wird weitläufig behandelt. D. Natur der Erbsünde ist, nach Aug., die Begierlichkeit selbst, d. d. Ap. Gesetz der Sünde nennt. bei d. Kindern ist ihre Concupiscenz d. Schuld, später i vitium. Da die Taufe die Erbsünde tilgt, warum bleibt noch die Begierlichkeit? D. Taufe vermindert sie nur, [illegible], so daß was davon übrig bleibt, nicht mehr als Sünde angerechnet wird, sondern nur die Strafe der Sünde ist, da sie vorher beides war. Ist Gott der Urheber d. Concupiscenz? ja, als Strafe; als Sünde ist sie d. Menschen Werk. de peccato actuali; d. Frage, ob alle Handlungen ohne Glauben Sünde sind, läßt er unentschieden. Das 3te Buch behandelt die Incarnation, d. 3 theol., 4 Card. Tugenden u. 10 Gebote, d. Unterschied zwischen dem A. u. N. Bund. Ob die göttl. Natur, od. nur d. Person d. Sohnes Mensch geworden? Der Vf. entscheidet, man müsse sagen, d. Person d. Sohnes habe d. menschl. Natur angenommen, u. daß sie d. göttl. Natur in Person vereinigt wird; deshalb kann man wahrhaft sagen: d. göttl. Natur hat d. menschl. angenommen. Viel wird gestritten über d. Art d. Menschheit Christi. Nach einigen [illegible] Lehrer [illegible], sondern nur [illegible]; der dreifache Art sei; eine, da man jeden [illegible] zweifeln können, die andere, die nur den [illegible], d.h. den Leib u. d. Seele Christi [illegible]. D. Vf. nimmt an, d. beide Naturen [illegible] Verehrung. Ist Christus als Mensch Person od. [illegible], so ist er Person in d. Trinität; der Vf. scheint sich zur Meinung d. [illegible] zu neigen, d. behauptet, Christus sei als Mensch nach etwas. Hugo v. S. Victor wollte d. göttl. u. menschl. Wissen in Christo gleichsetzen; andere Theol. dagegen behaupteten, d. Seele Christi wisse nichts [illegible]. D. Vf. geht d. Mittelweg: d. Seele Christi weiß durch ihre Vereinigung mit d. Logos alles was Gott weiß, aber sie begreift es nicht so vollk. Man wandte ein; wenn d. Menschheit Christi allwissend sei, so würde folgen, daß sie auch allmächtig sei; d. Vf. leugnet dieß, weil d. Allmacht ein incommunicables Attribut der Gottheit sei.

Wurde bei Tod Christi d. Gottheit v. d. Menschheit getrennt? [illegible] Seele u. Leib wurden [illegible] durch d. Tod getrennt, aber nicht vom Logos getrennt. – Hat Christus, der d. Fülle d. Tugend u. Gnade besaß, auch Glauben, Hoffnung u. Liebe gehabt? Glaube u. Hoffnung nicht, weil er d. volle Anschauung hatte, aber d. Liebe. Der Glaube ist zweierlei, [illegible] todter Glaube ist ohne Liebe, solchen haben d. schlechten Christen u. d. Teufel; [illegible] Tugend, wenn er [illegible] Gabe Gottes [illegible] ohne Liebe [illegible]; kann man d. Liebe, wenn man sie einmal besitzt, wieder verlieren? ja, d. vollk. aber nicht, od. nur selten. Das 4te Buch v. d. Sacr. [illegible], [illegible] u. Verdammniß. D. [illegible] hatten [illegible] Kraft Sünden nachzulassen, wie d. Taufe, aber nicht, d. Gnade [illegible]. D. blos [illegible] Christi Namen ertheilte Taufe ist kräftig; zu s. Zeit geschahe sie noch nur [illegible] Invocation; bei der Firmung ist d. Chrisma wesentl. zum Sacrament. D. Form des [illegible] besteht in d. Worten: dieß ist mein Leib, mein Blut; durch dieselben geschieht d. Verwandlung, das Übrige dient nur Gott zu ehren. Er behauptet, nur d. cath. Priester könnten consecriren, bei d. [illegible] od. [illegible] Priester geschehe keine wirkl. Verwandlung. bei der Buße unterscheidet er 3 Acte: contritio, confessio, satisfactio; ob sie gleich wesentl. zum Sacr. sind? d. bloße Contritio ohne mündl. Bekenntniß tilgt d. Sünde. Der Vf. nimmt nur eine Art der Contrition, d. vollkommene, welcher [illegible] Begierde nach dem Sacr. d. Kraft beilegt, d. Sünden zu tilgen (so auch Hugo v. S. Victor, u. mehrere Theol. bis [illegible] Trid. Concil); d. Absolutio sacramentalis betrachtet er nur als [illegible] Act, wodurch der Priester erklärt, daß d. Sünden nachgelassen sind, in beiden Meinungen

\+ 1173.

Beschuldig. d. Nihilianism, Lomb. u. Pet. v. Poit. sollten nach Walther gelehrt haben, sowol Gott, in sofern er Mensch ist, als auch Christus in sofern er Mensch ist, sei nichts geworden, u. wurde so erklärt, weil er als Mensch keine [illegible] hat, u. in soweit [illegible] wurde ist, nichts geword. ist.

Joachim Abt v. Flora in Calabrien erklärte Lomb. für e. Ketzer, weil er gelehrt, Vater, Sohn u. Geist sei ein höchstes Wesen, das weder gezeugt habe, noch gezeugt sei, noch ausgehe; d. Begriffe des Zeugens, Gezeugtseins u. Ausgehens könnten [illegible] Wesen Gottes, sondern blos v. d. Personen prädicirt werden.

Joach. meinte, so würden 4 verschiedene Dinge in Gott angenommen, quaternitas in trinitate. Innoc. III erklärte sich im Lateran. Conc. 1215 Lomb. Sätze für rechtgläubig.

Von [illegible] 12 waren im Abendl. nur d. logisch. Schriften d. Aristot. bekannt, in d. Übers. d. Boethius; d. Übers. [illegible] den Arab. [illegible] ad. v. Bena ist vom Anf. [illegible] 13 v. d. Scholast. erwähnt worden. Als Thom. v. Aq. 1272 starb, waren schon Übers. v. allen Aristot. Schriften, sowol [illegible] dem Arab. als [illegible] dem Griech. vorhanden.

Sie wurden also bekannt 1200 – 1272. D. eigentl. Zeit der Bekanntwerdung der Arist. Philos. fällt in d. J. 1220–25.

D. Anregung aber zur Beschäftigung [illegible] der Aristot. Philos. kam v. d. Araber (Avicenna, Averroes).

Der Einfluß der Arist. Philos. erstreckte sich [illegible] d. Innere der Scholastik. Sie wirkte gestaltend [illegible] d. äussere Form; weit grösser war d. Wirkung der Neu. [illegible] d. Aug.

Gerade d. grössten Scholastiker nahmen d. Ideen in Platon., [illegible] im Aristot. Sinne, indem sie d. Realität der [illegible] Begriffe [illegible] d. Bestimmung d. Aristot. [illegible] beibehalten, [illegible] meist modificirt wurde.

BSB MÜNCHEN

bezeigt als den Vorwurf [illegible] zurückwies, erwarte. D. Frage, ob d. [illegible] gesetzten Ordination kräftig [illegible], lässt er unentschieden. D. [illegible] d. [illegible] zum [illegible]; [illegible] Maria, zuerst v. Hugo de S. Vict. festgestellt, folgten alle Scholastiker. – Alle Wesen werden im Zustand d. vollend. Wesen [illegible], nach dem Maß des vollen Alters [illegible], 30 J. Sie werden [illegible], zwar [illegible] in [illegible] Natur, aber ohne Begierde [illegible]. D. [illegible] im Himmel hören d. [illegible], d. man [illegible] an sie richtet; denn in dem Lichte d. Logos, d. sie [illegible], haben sie Kenntniß v. d. Dingen [illegible], d. sie [illegible], od. worin sie auch [illegible]. D. [illegible] alle [illegible], d. sie d. [illegible] nachordnen; Gott lässt sie einige Wirkung [illegible] gefunden.

Robert v. Melun, Foliath, Lehrer der Philos. u. Theol. zu Melun, [illegible], später [illegible] Theol., glaubte den d. Lombard, doch überbietet ihn Robert [illegible] d. Dialekt. [illegible].

Peter v. Poitiers, Lomb. Schüler u. Nachfolger [illegible] dem theol. Lehrstuhle zu Paris, den er beinahe 40 J. einnahm, zuletzt Kanzler d. Kirche u. Univers. Paris † um 1205. libri sententiarum; er beobachtet grossentheils Lomb. Ordnung.

Walther, Abt v. S. Victor, contra 4 labyrinthos Franciae, [illegible] nur [illegible] Schüler, als den fabelh. [illegible], [illegible] d. Anwendung der Philos. u. Dialektik [illegible] Glaubenslehre. D. Dialektik vermag nur d. Wahrheit der Folgerung, [illegible] d. Wahrheit der Prämissen u. Sätze bestimmen; der Grund [illegible] sei, [illegible] d. nicht [illegible] Grund. D. Logik lehre also nur formale, [illegible] materiale Wahrheit der [illegible] beurtheilen. Er brachte [illegible] alle [illegible] der Verändrung in der Dreieinigkeit [illegible].

Richard, Prior v. S. Victor † 1173; s. Schriften [illegible]. De trinitate; de praeparatione animi ad contemplationem.

Alanus von Ryssel (ab insulis), Cistercienser, 1151 B. v. Auxerre, legte dies [illegible] 1167 freiwillig nieder, um zu Clairvaux wieder als Mönch zu leben; starb 1203, genannt doctor universalis, [illegible] De arte s. articulis catholicae fidei. Grabschrift: Alanum brevis hora brevi tumulo sepelivit, qui duo, qui septem, qui totum scibile scivit. [illegible] d. wichtigste [illegible] d. [illegible]; s. Methode ist d. des Spinoza ähnlich.

Amalrich v. Chartres u. David v. Dinant brachten d. [illegible] der Creatur in Gott u. Gottes in der Creatur, od. d. so [illegible] mit [illegible] Identität d. [illegible] zur Sprache, wie [illegible] vor ihnen Joh. Erigena gethan. Amalrich, Lehrer der Theol. zu Paris [illegible] 1209, behauptete [illegible]: 1. Alles ist Gott, u. Gott ist alles; der Schöpfer u. d. Geschöpf [illegible] Wesen. 2. d. [illegible] schaffen u. werden geschaffen. 3. [illegible] Ursprung [illegible] alle Dinge. Denn alle Dinge [illegible] Wesen [illegible] zurück. 4. Gott ist d. Wesen u. d. Sein aller Dinge. Aehnl. lehrte [illegible] David v. Dinant, dessen Schüler, u. Balduin, d. Schüler David's. Alle Dinge [illegible] einem u. [illegible]; Gott ist [illegible] d. erste Materie aller Dinge; denn d. erste [illegible] in allen Dingen, allen Seelen, u. allen ewigen Substanzen ist aber [illegible]: Gott. – D. Sätze [illegible] v. d. [illegible] zu Sens 1204, u. zu Paris 1207 u. 10, [illegible] v. Papst Honorius III. 1225 [illegible] Bulle zugl. [illegible] Erigena de divis. nat., erklärt, da sie [illegible]. D. Pariser [illegible] 1210 untersagte bei [illegible] zugl. d. Lehre d. Aristot. Physik u. Metaphysik an der Schule zu Paris. Damals suchten man [illegible] distinction zu [illegible], [illegible] Lehre [illegible] philos. wahr u. theol. falsch [illegible]. D. Lehre [illegible] d. Aristot. Schriften [illegible] in Toulouse, wo [illegible], [illegible] lange beobachtet; in andern Ländern aber, [illegible], fand d. Paris. [illegible] um so weniger Nachahmung, da gerade um [illegible] Albert d. Gr. u. Thom. Aq. d. Arist. [illegible] u. [illegible] in allen Theilen [illegible] zu machen.

Alexander v. Ales, doctor irrefragabilis, v. s. Geburtsort, dem Kloster Ales in Gloucestershire so genannt, lehrte zu Paris Philos. u. Theol., trat 1222 in

Nach dem Lombard wurde die schol. Theol. an Stoff [illegible], die Frag wird vielfältig.

Summisten Verfasser v. Summis theologicis

Gabe d. Thomas v. Rubeis de Venet. 745–66

3 Abthlg der suma: 1) Naturalis (de Theologia in genere, de Deo uno et trino, creat. angelis, homine. 2) Moralis, in 2 Thln, prima secundae u secunda secundae: de ultimo hominis fine, actibus hum., horum principiis, virtutibus et vitiis in genere; legibus, gratia, merito. in 2da 2dae speciatim de virtutibus theol, card, moralibus et oppos. vitiis. 3) Sacramentalis, de incarn. Xti ortu, vita, morte, resurr. de sacram. bis zu poenit. Durch Tod ward d. Werk unterbrochen, aber vollendet durch i supplement, der die fehlende Theil d. poenit. d. Sacr. der letzt. Oelg u. Ehe u. die novissima enthält.

Öfter [illegible] d. Com. d. Capponi, Cajetan, Javelli gedruckt.

Labbé sagt: Jacuerit Ambrosius, Hieronymus, Augustinus, Gregorius, didicit omnes qui Thomam intellexit; nec solum Thomam intellexit, qui omnes didicit.

Alg: über Deutlichkeit, über Härte der Sprache, [illegible] Gegenstände f. dieselbe Weise behdln, f bei ganz gewöhnl. Dingen d. Gegengründe anführen, [illegible] Frag [illegible].

Die meist. Schol. nach Th. habe Lombard u Methode behalten; manche habe s. Quästionen u Artikeln neu abgetheilt, u d. Theile dergestalt i. n ungeheuren Masse v. Streitfrag belastet.

d. Franzisk. ord., n. ein, gg Ende d. Schol, d. [illegible] Mehre v. Anderen. Wurde Professor, der erste Doktor d. Th. unter ihnen; stb 1245. Hauptwerk: Commentar über Lombard. Suma theologiae, f. bestehe d. [illegible] Franc.- W. gestrichen. Die Ordng ist dieselbe wie bei Lomb.; aber [illegible] ist [illegible] vielfältiger; jede der 4 Thl. besteht s. i. Anzahl Hauptfrag, die d. ganz. Inhalt desselb. umfasst; d. Frag löst d. Gründe in membra, u d. s. dann Frag in Artikel f; [illegible] Gründe für d. bejahe d. Verneinen desselb. [illegible], zuletzt d. Solutio. bei ihm ist alles [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], aber ist ihr dogm. Inhalt in d. Schulen [illegible] bleiben.

Albert v. Bollstädt, dominicaner, d. Lehrer des Thomas, Lehrer d. Th. u. Ph. zu Paris, Hildesh., Regensbg, Cöln u. andern Orte, 1260 B. zu Rgsbg, welche Würde er aber schon 1262 [illegible] zu d. Studien freiwillig wieder ablegte, u. nach Cöln in d. Kloster s. Ordens zurückkehrte; stb 1280. s. Schrift, d. [illegible] [illegible] u. [illegible] [illegible] 21 folianten. Er machte sehr häufig Gebrauch v. Arist. Lehrsätze zu Erläuterung d. schol. Theol. Grosser Comentarius über Lomb. Auch s. [illegible] [illegible] Suma theol.

Der heilige Thomas v. Aquino, vlt. wohl [illegible] [illegible] Lehrer; e. Sohn v. e. gräfl. Haus, [illegible] Neapol. [illegible], gb. 1224 d. Schlosse Roccasicca. 243 trat e. ohne Vorwissen s. Eltern in d. Domin. Ord.; [illegible] [illegible] Familien [illegible], [illegible], u. alle Mittel angewandt, ihn d. Welt zurückzugeben; allein e [illegible] d. Nacht an i. Seil zum Fenster hinab, u. d. ihn wartende Domin. brachte ihn in Sicherh. zu Cöln ward Albert s. Lehrer; [illegible] 31 [illegible] [illegible] d. groß. Beifall; schon 255 erhielt d. Univ. v. Paris d. Recht, ihn zu Doctor d. Th. [illegible]; da sie aber d. Bettelmönch unter ihre ordtl. Lehrer zählt wollte, so wurde ihm f. [illegible] bis 257, wo e. d. [illegible] [illegible] [illegible] d. [illegible] e. nach Ital. zurück; lehrt zu Rom, Bologna u Pisa; f [illegible] [illegible] Urb. IV. d. [illegible] [illegible] Schrift z. anderen [illegible] f; zuletzt [illegible] Lehrer zu Neapel; da ihm [illegible] [illegible] [illegible] Greg. X [illegible] [illegible] d. Conc. zu Lyon 1274, um ihr [illegible] [illegible] [illegible] d. Griech. [illegible] [illegible] zu überreich; e stb aber noch im Neapol. Joh. XXII canonisirte ihn 1323; e hiess doctor angelicus, angelus scholae. Pius V. [illegible] ihn [illegible] d. [illegible] [illegible] d. 5t. [illegible]. d. Schrift in 18 folianten. Hauptwerk Suma theologiae. Commentar. üb. Lomb.

Bonaventura (Joh. v. Fidanza) gb. 221 zu Bagnarea im [illegible]. 243 trat e in d. Franzisk. ord. zu Paris ward e 257 zugl. m. Thom. Ag. Doctor u Prof. d. Th. f d. [illegible] [illegible], [illegible], kaum 34 J. alt, General d. Ord. Greg. X. machte ihn zum card. u. sandte ihn f d. Conc. zu Lyon 274, e starb aber daselbst eod. ao. d. [illegible], d. [illegible] v. Wrag., Sabb. u. card., über 500 [illegible] u. bb. u. über 43 [illegible], [illegible] ihn zu Grab. Sixtus IV canonisirte ihn 1482. Sixtus V [illegible] ihn d. 6te Stelle unter d. Kir. [illegible]. Doctor Seraphicus. [illegible] alle [illegible] [illegible] u. [illegible] f [illegible], d. [illegible] d. [illegible] u. Andacht, [illegible] [illegible]. [illegible] u. Hang zu Mystik. [illegible] d. wenige zu glänz. d. [illegible] u. Subtilität, als zu erbauen. d. Comentar. [illegible] f Lomb., der f andern [illegible] [illegible] [illegible] u. Nachfolger. [illegible] f d. v. Lomb. [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] Subtilität [illegible] zu [illegible], u. [illegible] f bei [illegible] [illegible] an d. [illegible] d. Vorgänger; [illegible] [illegible] d. [illegible] Gebrauch; d. [illegible] u. d. in d. [illegible] wenig [illegible] [illegible] d. mehr speculativ [illegible]. Breviloquium, [illegible].

d. höchsten Abstraction weiß er sich, die schärfste Unterscheid. u. fein... ging, u. so fand er allenthalben noch etwas über d. Unterschiede, od. an den ... u. noch distinguiren zu müssen glaubte. 104

Er soll nach ... über 10000 Schüler gehabt haben.

Aegidius Rom. (Colonna) Augustiner mönch, Schüler d. h. Thomas, Prof. d. Th. zu Paris, 1292 General s. Ordens, † 1316, Doctor fundatissimus. Commentar über d. Sentenz. Schule der Aegidianer d. Thomist. [illegible], weicht nur in einig. Frag. ab.

[illegible]: 1. sententiae. 2. com. in sent. 3. summae. 4. com. in Thomam, Scotum. 5. Eclectici (Durandus, z. B.) 6. Quodlibeta. d. h. [illegible] d. ganze Theol. [illegible], [illegible] System. Ordnung beobachtet, sond. einzelne Frag. erörtert, u. zw. so, daß man sie häufig unentschieden ließ, u. also andern d. Freiheit gab, quodlibet sentiendi.

Arten d. Schol. a) [illegible] d. [illegible]. b) d. Frag. erörtert d. biblisch. [illegible] sorgfältig genug

|wirksamen

Joh. Duns Scotus, (wahrsch. v. Dunston), Engl. Franziskaner, studirte zu Oxford, 1301 Lehrer d. Th. u. Ph. daselbst. 1304 ward er nach Paris gesandt, wo er bis 1308 lehrte, u. d. s. Widerspruch gg. d. Thom. Aq. Lehrsätze d. Grund zu d. beid. Parteien d. Scotisten u. Thomisten — dominicr. u. franzisc. legte; † 308 zu Köln. Doctor subtilis. S. Schrift. in 12 bd. in fol. Dunkelheit d. Sprache, Undeutlichkeit u. Verwirrung d. Gedank., d. d. groß. Subtilität, d. d. lang. u. verwickelt. Reihen v. [illegible] Schlüss., u. d. d. [illegible], welche [illegible] s. Vorgänger Scotus jedesmal zu [illegible] d. [illegible] macht, [illegible].

Thomismus. Gott ist d. erste Ursache, alle d. [illegible] in bezug s. all. Geschöpfe; als erste Urs. muß er [illegible] Einfluß haben, welch. s. [illegible] zuwider ist, d. Determination d. [illegible] Urs. od. d. Geschöpfe abzuwarten; als erste [illegible] muß er d. [illegible] als [illegible] od. Kräfte, d. dafür geschaffen sd., einprägen. Hieraus folgt: 1. d. Mensch ist in jedem Zustd., vor od. nach dem Fall u. zu jeder Hdlg. d. praemotio [illegible]; diß ist d. praedeterminatio physica in bez. der natürl. Hdlg.; d. diß s. [illegible] wirkende Gnade war d. übernatürl., zu Heil nützl. Werke [illegible]. Ob ist d. diß d. [illegible] wirkende Gnade d. [illegible] u. d. erst. Mensch nöthig gewes., um übernatürl. Werke zu thun, u. im Zustd. d. Unschuld zu bleib. Es ist also d. Unterschied zwisch. d. wirksamen Gnade [illegible] Unschuld u. der d. verderbten Zustds. (hierin trennen sie s. v. d. Augustin.). 2. D. wirks. Gnade [illegible] d. [illegible] d. Fall u. d. Adam, aber [illegible] Schuld. 3. D. [illegible] im Unschuldstd. muß man in Gott directe [illegible], d. als, wirks. [illegible], u. jede freie Determ. d. geschaffen. Willens vorangehe; denn d. Vorherwiss. Gottes gründe s. nur [illegible] decrete. [illegible] ist also d. Praedest. zu [illegible] Seligkeit vorhergegang. [illegible] Vorhersehe d. Verdienste. Folgl. ist [illegible] d. negative Reprobation od. d. [illegible] zu Seligkeit, [illegible] ist einzig v. Willen Gottes [illegible]. D. posit. Reprob. aber, od. d. Destination zu d. ewig. Straf ist d. Folge d. Vorhersehung d. [illegible] Schuldigkeit. 4. Gott hat d. [illegible], d. [illegible] vorhergehende decr., d. Menschen [illegible] [illegible], folgl. ist Christus für all. Mensch. gestorb., u. in Kraft s. Todes hat gott Gnade d. für aller Heil zureichend. bereitet, u. gibt allen dav. mehr od. weniger. 5. Ebenso hat Gott [illegible] vorhergehende, [illegible] [illegible] Anzahl [illegible] vorzugsweise vor d. andern [illegible]: decretum intentionis; [illegible] Gott d. wirksame Gnade; allen andern gibt er nur zureichende Gnade. 6. Im gefallen. Mensch. ist d. Gnade nothwendig, titulo dependentiae, [illegible] Geschöpf ist, u. 2. weg. s. Schwachheit. D. zureichende Gnade [illegible] zwar d. Willen, u. macht ihn geschickt, aber ohne d. wirks. Gnade wird d. Mensch [illegible] übernat. Gutes thun. 7. D. Vorhersehung d. gut. Werke d. Mensch. gründet s. s. wirks. [illegible], vorhergehende decr., ihm d. wirks. Gnade zu bewillig.; [illegible] gründet s. [illegible] d. Vorherwissen d. [illegible] decr. permissionis, wodurch [illegible] beschlossen hat, ihm d. nöthige Gnade nicht zu geb. 8. Gott [illegible] in s. decr., [illegible], d. [illegible] [illegible], u. d., welche in [illegible]; hieraus bewilligt er d. [illegible] d. [illegible] [illegible]; [illegible]: decreta executionis.

D. Scotist. weich. hiervon ab; [illegible] über d. immaculata conceptio. Thomas ist determinist in d. Lehre v. d. [illegible], Scotus [illegible]; jener nimmt moralisch indifferente Hdlg. in abstr., [illegible] aber in indiv. an; dieser behauptet, [illegible] Hdlg. seien [illegible] in indiv. gleichgültig.

Mystische Theologie.

Scholastiker u. Mystiker, obgl. in ihrer Grundlage sehr verschied., war doch nothwendig aneinander gebunden; d. Myst. betrachtete d. Relig. mehr v. d. subj., d. Schol. mehr v. d. obj. Gesichtsp. bei d. Myst. war d. Quelle der Relig. mehr d. unmittelb., in d. Tiefe d. ganzen Gemüths f. d. Höhere; bei d. Schol. mehr d. mittelb., in d. Schärfe d. Verst. Wenn d. Schol. d. geistl. [illegible], d. Bestimmung der Begriffe, Aneinander-Reihe der Schlüsse, d. dial. Kunst u. Gewandtheit im [illegible] d. Glb. [illegible] begründ. u. durchaus wiss. [illegible] [illegible] wollte, also v. Theor. zur Pract., v. Verstand zum Wille fortschritt, ging d. Myst. vielm. v. Pract. [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], um [illegible] der wahren, tiefen Erkenntniß d. Gottes [illegible] [illegible] zu [illegible]. Sie suchte also [illegible] d. Wille [illegible] [illegible] zu [illegible], v. d. [illegible] d. Willens schritt sie fort zur Erkenntniß d. Verst. Sie strebte nicht wie d. Schol. nach d. vollständ. [illegible] d. relig. Wahrheit, sondern nach Vollkht. d. Relig. im Leben u. in d. relig. [illegible], nach [illegible] [illegible] Gott, u. [illegible] d. [illegible] über d. [illegible]. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] d. [illegible] der Fantasie [illegible] [illegible] [illegible]

Bernhard gb. 1091. de consider. „Nur d. Mensch, ferne v. dem eigentl. Vaterl. [illegible] Gott bedürfe d. Aufsteigen, d. Betracht. d. Creatur, [illegible] d. Gott bei der Schöpf. d. [illegible] [illegible] Wesen offenbart hat, um [illegible] zu sich zu erheben. D. wahre Erkenntniß ist nur in der unmittelb. Anschauung, wo [illegible] [illegible] Medium der Erkenntniß bedarf. D. [illegible] [illegible] schauen d. Wort Gottes, u. in [illegible] d. Geschöpfe [illegible], sie brauchen [illegible] d. Geschöpfe d. Kenntniß d. Schöpfers zu erhalten, sie steigen, um jene [illegible] zu [illegible], [illegible] zu ihnen selbst herab; sondern betrachten sie, wo sie [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] selbst. Sie bedürfen der fremden Sinne, sondern [illegible] selbst ihre eigene Sinne, [illegible] selbst alles [illegible] [illegible] -- Es gibt 3 Arten der Erkenntniß, d. erste [illegible], (dispensative), d. d. Sinne u. [illegible] [illegible] nach Gottes Willen [illegible] braucht; d. [illegible], d. d. Geschöpfe betrachtet, um [illegible] [illegible] als [illegible] zur Erkenntniß Gottes zu gelangen, d. [illegible] u. höchste, [illegible] [illegible] alles begreift, d. [illegible] [illegible] selbst zurückziehende Betracht., soviel sie durch Gottes Kraft unterstützt wd., [illegible] d. [illegible] [illegible] [illegible], um [illegible] zur Anschauung Gottes zu erheben. Am höchsten steht, wer den Gebrauch d. Sinne, soviel d. [illegible] Schwäche vergönnt ist, [illegible] [illegible] [illegible], sondern [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] zuweilen zur Betracht. d. höchsten erhebt. Verhältniß d. Glb., Anschauung u. d. Meinung zu einander: Glbe u. Anschauung können [illegible], [illegible] d. [illegible] [illegible] in beiden ist dieselbe, nur d. [illegible] d. Erkenntniß ist verschied., d. Anschauung (intellectus) ist d. gewisse u. [illegible] offb. Erkenntniß d. Unsichtb., der Glbe [illegible] in [illegible] selbst [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Willens [illegible], aber [illegible] [illegible] [illegible] ganz [illegible] Wahrheit; d. Meinung allein [illegible] [illegible]. D. höchste ist [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] d. Worte [illegible], sondern wd. nur durch d. Geist offbart; man [illegible] [illegible] ist [illegible] [illegible], sondern [illegible] [illegible] d. Leben. Fragst du wie? wenn du [illegible] bist, hast du [illegible] u. [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] in deinem Leben zu wd., u. du wirst [illegible] [illegible] eigene [illegible] [illegible].

Bernh. Schrift de diligendo Deo; v. d. Grunde u. Grad d. Liebe. Gott ist [illegible] [illegible] zu lieben, [illegible] [illegible] [illegible] u. [illegible] ist. D. Liebe [illegible] [illegible] Gott [illegible] ist, [illegible] [illegible] Unermeßl. u. Unend., [illegible] [illegible] selbst [illegible], hat [illegible] [illegible] Maß u. Ziel, u. ist nie [illegible] vollk. [illegible]. D. Liebe kann [illegible] leer [illegible], u. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] sie [illegible] nie d. [illegible]. Sie ist [illegible], [illegible] [illegible]. D. wahre Liebe genügt sich selbst; sie hat [illegible] [illegible], aber [illegible] ist [illegible] was sie liebt; sie fordert [illegible] Lohn, aber verdient ihn. D. Seele d. Gott liebt, sucht nur Gott selbst als [illegible] ihrer Liebe, od. wenn sie etwas anders sucht, so liebt sie Gott nicht. D. [illegible] [illegible] v. Natur nach dem höchsten Gut, [illegible] sucht [illegible] [illegible] [illegible] Umweg [illegible] [illegible] [illegible], d. ihm nie ganz [illegible]; [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] d. [illegible], sondern nur [illegible] d. Gott zu finden.

Der Glbe ist an [illegible] selbst als so [illegible] als d. Anschauung, nur hat er noch d. Hülle, v. der d. Anschauung befreit ist.

189.

105

Nur Gott kann unsere ganze Sehnsucht stillen; er macht daß wir uns sehnen, u. ist selbst das wornach wir uns sehnen. Gott ist d. wirkende u. Endursache der Liebe zu ihm, d. Grade dieser Liebe sind: 1) wir lieben uns um unserer selbst willen. Gerecht wäre es zwar d. Urheber der Natur zuerst zu lieben. Weil aber unsere Natur schwach u. gebrechl. ist, so muß sie zuerst sich selbst dienen. D. Selbstliebe soll aber gemäßigt, u. durch d. Nächstenliebe beschränkt werden. 2) Wir lieben Gott um unsertwillen, nicht um seinetwillen. 3) wir lieben Gott um seiner selbst willen. 4) wir lieben uns selbst nur um Gottes willen. Da d. h. S. sagt, Gott habe Alles um sich selbst willen gemacht, so muß sich d. Kreatur so viel mögl. nach dem Schöpfer richten u. mit ihm in Harmonie seyn; es wie soll wollen, daß weder wir selbst, noch irgend etwas anders gewesen sei od. sei, als um seinetwillen, wegen s. Willen, nicht unseres Vergnügens. Da wird uns nicht sowol unser Bedürfniß u. d. Befriedigung desselben, als d. Erfüllung s. Willens in u. an uns Freude machen. Gleichwie ein Tropfen Wasser in viel Wein gegossen des Weines Natur u. Farbe annimmt u. sich zu verlieren scheint, gleichwie glühendes Eisen dem Feuer ganz ähnl. wird, gleichwie d. v. Licht der Sonne durchdrungene Luft in d. Klarheit des Lichtes verwandelt wird, u. das Licht selbst zu sein scheint, so muß alsdann d. ganze menschl. Gemüthsstimmung in sich selbst auf unaussprechl. Weise zerschmelzen u. ganz in Gottes Willen übergehen. Wie könnte sonst Gott alles in allem sein, wenn im Menschen vom Menschen noch etwas übrig bliebe? D. Substanz wird zwar bleiben, aber erhöht, verherrlicht.

Bernh. Lehre [illegible] zeigt sich am meisten in s. Schrift *de gratia et libero* arb.

Grundsatz: Der Mensch hat durch s. eigenen Willen nur d. Kraft das Böse zu thun, aber nicht d. Kraft, das Gute zu thun; dazu bedarf er einer fremden Hülfe u. diese ist d. Gnade. Beim Menschen läßt sich e. 3fache Freiheit denken: 1) Freiheit v. d. Nothwendigkeit; diese haben wir d. Freiheit der Wahl zwischen Gut u. Bösem; 2) d. Freiheit v. d. Sünde, d. durch Tugend erstrebt werden soll, u. nur durch Gnade erlangt werden kann; 3) Freiheit vom Elend, d. uns erst in jenem Leben d. Herrlichkeit zu Theil werden wird; da fühlt d. Seele Seligkeit. In diesem Leben ist es nur wenig Begnadigten vergönnt u. nur selten [illegible], s. diese Freiheit d. Herrlichkeit zu genießen, wenn sie, durch Contemplation in e. Entzückung hingerissen, s. wenige Augenblicke das menschl. Elend vergessen u. sich in d. ewigen Seligkeit versetzt fühlen.

Bei dem freien Willen muß man unterscheiden d. guten Willen; d. i. Freiheit v. d. Sünde. Vermöge d. freien Willens haben wir nur das Wollen frei, nicht d. Können; nicht d. Wollen überh., nicht d. Wollen d. Guten. D. Freiheit des Willens als bloße Anlage kann entwickelt u. gebildet werden, u. sie wird dann guter Wille, od. sie kann zerstört u. geschwächt werden, u. sie wird dann böser Wille. D. gute Wille ist also e. Fortschreiten od. Zunehmen (profectus), der böse Wille e. Zurückschreiten od. Abnehmen (defectus), u. das was zu- od. abnimmt ist d. Wollen überh. Zum Können dessen was wir wollen, od. zum Wollen d. Guten ist d. Gnade nöthig; denn der Mensch kann zwar durch d. Freiheit fallen, aber nicht ebenso durch sie wieder aufstehen. Dazu gehört Freiheit v. d. Sünde i. e. d. Vermögen nicht zu sündigen, d. Kraft d. Guten zu vollbringen; diese erhält der Mensch nur durch d. [illegible] Beistand, durch Gnade. D. Gnade wirkt auf d. freien Willen, indem sie entweder ihm zuvorkommt, oder aber ihn begleitet. Gott wirkt nämlich dreierlei in uns durch d. Gnade, d. Denken, d. Wollen u. Vollbringen des Guten; das erste wirkt er ohne uns, das 2te durch uns, das 3te mit uns. Durch [illegible] indem er uns manchen guten Gedanken u. Gesinnung einflößt, kommt er uns zuvor; indem er d. bösen Willen verändert, vereinigt er ihn mit sich durch Beistimmung; indem er [illegible] Beistimmung noch d. Kraft hinzufügt, wird d. [illegible] äußere That [illegible] im innern [illegible] wirkende offenbar. D. Gott also begründet unsere Seligkeit, nicht wir uns. D. Verdienst d. Menschen bei freiwill. d. [illegible] besteht in nichts anderem, als in der Beistimmung des freien Willens zur dargebotenen Gnade.

D. Gnade hat in Bezug auf d. freien Willen e. 3fache Wirkung; d. Schöpfung zum freien

Dem Grundsatz gemäß, daß d. Liebe d. Quelle alles Guten, der eigene Wille aber d. Quelle alles Bösen sei, preist B. vor Allem d. Demuth. Sie ist d. d. wahre Selbsterkenntniß hervorgegangene Überzeugung v. d. Schwäche u. Verderbniß der menschl. Natur, d. Krone u. d. höchste Ziel aller menschl. Tugend; ihr steht gegenüber der Stolz als d. Vertrauen auf d. eigene Kraft, d. Bewußtsein d. eigenen Verdienstes, d. Quelle aller Laster. Demuth ist d. Grundlage aller andern Tugend, der sicherste u. leichteste Weg, zu Gott zu gelangen; denn sich selbst zu erhöhen, hängt nicht nur v. uns ab, aber sich selbst zu erniedrigen steht in d. jedes Gewalt; nur durch freiwillige Erniedrigung können wir zur Erhöhung steigen; d. Demuth macht uns d. Gnade Gottes erst empfänglich.

BSB MÜNCHEN

Will, d. Wiederherstellg zu erreich. d. Vollendg zum Ziel der Freiheit. d. Schöpfg u. Vollendg geschieht ohne uns; nur bei der Wiederherstellg ist Mitwirkg v. unserer Seite also ihr Verdienst für uns mögl. Allein da diese Wiederherstellg durch d. Schöpfg bedingt ist, [illegible] so bleibt als letzte Quelle alles Heils nur Gott u. s. Gnade übrig.

d. Sein in Gott faßt. bernh. ist ein Sein d. geist. Menschwerdung als d. Einheit d. geist. Menschwerdg als d. Einheit d. Wesens d. Gott, od. d. völlige Vergöttlichg d. menschl. Natur; sondern als d. geistige Einheit, d. Einheit d. Willens u. d. Neigg. Er bestimmt also d. Unterschied zwischen d. Einheit d. Vaters u. d. Sohnes u. d. Menschen u. Gott. Gott u. Sohn sind Eins, unum; d. Mensch u. Gott sind einig, unus; jenes ist Einheit d. Wesens, dieses Übereinstimmg d. Neigg. d. Mensch ist also nur in Gott, in d. Liebe mit Gott vereinigt, d. Mensch u. Gott sind beide doch sie nur für sich. d. Einheit d. Vaters u. d. Sohnes ist Einheit d. Freiheit, d. d. Menschen u. Gott d. Vereinig. Da Gott ist im Mensch, wenn Gott v. Mensch geliebt wird, u. also ist d. Mensch in Gott, wann u. insofern Gott in ihm ist. Diese Einheit schildert B. als d. Zustand, in welchem d. mensch Geist, berauscht v. d. göttlichen, sich selbst vergißt, sich selbst als d. zerbrochenes Scherbe erscheint, u. sich ganz an Gott hingibt. Wenn nach B. h. S. Alles v. Gott ist, so wird auch d. Zeit kommen, wo Alles sich wieder mit Gott vereinig. wird. Wie soll aber Gott Alles in Allem sein, wenn im Menschen etwas v. Mensch übrig bleibt?

Richard v. S. Victor +1173.

d. Freiheit d. Willens ist d. Bild d. göttl. Freiheit u. Majestät am Menschen. Sie kann durch d. Schuld, durch d. Unglück gestört od. vermindert werd. Aber d. Willensfreiheit ist schwach geworden. Der Mensch selbst wird sie nie zu irgend etwas Guten bewegt, sondern nur durch d. h. Geist. Ihr Schwäche dauert bis zur Lebensende fort. Wie kann aber d. so große Freiheit mit so großer Schwäche vereinigt sein? Etwas anderes ist, frei, etw. anders, stark sein. Man kann frei u. doch schwach sein. Wer frei u. stark ist, kann viele Freiheit; wer aber frei zu tun ist, kann nur d. Unrecht gezwungen werd. Wir nennen d. Willen d. Menschen ohne Zwang frei, als wenn er d. Gute od. Böse nach Belieben thun könnte, sondern weil es ihm frei steht, dem Guten od. Böse ohne beizustimmen. d. Böse thun zu können ist Schwäche, d. Gute thun zu können ist Kraft, d. v. beiden ist Freiheit. Freiheit ist es, daß ihre Beistimmg ohne erzwung. od. gehindert werd kann. Sie ist also etwas anderes Freiheit als Kraft bezeichn.

d. doppelte Zweck d. mensch. Lebens leitet R. v. d. doppelten Anlage d. Mensch. ab. Jeder vernünft. Geist ist d. doppelte Kraft v. Gott gegeben, Verst. u. Neigg (affectio). Durch d. Verstand unterscheid wir, durch d. Neig. lieben wir, d. Verst. führt zur Wahrheit, d. Neigg zur Tugend. Vermöge d. Verst. also ist d. Zweck d. Mensch. Weisheit, vermöge d. Neigg Tugend. Diese beiden Zwecke stehen in engem Zusammenhang. d. Weg zur Weisheit geht nur durch d. Tugend; allein ebenso kann nur d. Streben nach Weisheit uns zur Tugend leiten, u. nur in d. Weisheit kann d. Tugend zu ihrer Vollendg gelangen. Auf d. einen Seite muß erst d. Herz erst gereinigt sein v. d. bösen Lust, ehe d. Erkenntnis Gottes [illegible] ist, u. auf d. andern Seite wird d. mensch. Herz erst durch d. Betrachtg [illegible] am besten gereinigt v. d. Weltlust, u. d. volle Tugend ist nur im Zustand d. unverhüllten Anschauung Gottes mögl. d. höchste Ziel beider Zwecke liegt über d. Natur d. Mensch. hinaus; sie beide nämlich muß d. Mensch in d. sinnl. Natur zu streben anfangen u. so d. d. allmählich immer höher bis über sich selbst hinaus erheben. So dient d. Verst. d. Einbildgskraft, d. Neigg d. Empfindg; beide dienen als Vermittlerinnen zwischen dem Geist u. Sinnl. d. Verst. könnte sich nie zur Erkenntnis d. Unsichtb. erheben, wenn ihm ihre Dienerin, d. Einbildgskraft, d. Sichtb. zeigte; durch Vergleichg erhebt sie sich v. Sichtb. zum Unsichtb. empor; d. Imag. stellt d. äußerl. Wahrgenommene d. Verst. immer dar. d. Empfindg aber führt d. Neigg d. Gegenstände zu, d. ihr Gefallen angenehm, theils unangenehm sind. d. Weisheit erreicht zuletzt in d. unmittelb. Anschauung od. Contemplat., u. d. Tugend

erreicht zuletzt ihre höchste Vollk.heit in d. Contemplat. d. Geistes d. s. selbst; so daß d. ganze mensch. Gemüth u. Sehnsucht, Liebe u. Hingebg an Gott gerichtet über sich selbst hinausgeht u. in Gott übergeht.

R. unterscheidt 6 Arten der Contempl. 1) in der Imag. u. nach derselben; dieser Grad betrachtet d. sinnl. wahrnehmb. Gegenstde, deren Schönheit u. Güte und zu bewundern d. Schöpfers u. zum Entzücken darüber gerichtet. 2) in der Imag. nach der Vft; hier wird sich d. v. der Imag. vorgestellten Gegenstde d. Vft angewandt; diese untersucht Grund, Ordng, Einricht., Ursachen u. Nutzen der Di. — Betrachtg.
3) in der Vft nach der Imag. Dieser Grad erhebt sich v. der Aehnlichkeit der sichtb. Di. zur Betrachtg der Unsichtb., i. v. d. Bildern der Imag. wird d. Vftwahrheit abgeleitet. 4) in der Vft nach der Vft. Hier ist der Geist nur f. Gegenstde geeignet, d. der Imag. fremd sind, u. d. allein d. Vft des Geistes begreift; das geschieht, wann wir Unsichtb., d. wir d. Erfahrg[+] nicht od. d. Intelligenz[#] kennen lernen, zum Gegenstd unserer Betrachtg mach., u. durch d. Liebe d. Seele u. Anschaug d. Übersinnl. erheben. 5) über d. Vft aber nicht gg. d. Vft. Über d. Vft u. scheinbar gg. d. Vft. Diese beid. Grade bezieh. sich auf Gegenstde, d. über d. mensch. Vftvermögen u. d. d. Offbg angenommen, f. Glauben. Selbstbetracht. nach d. Natur Grund u. Erfahrg nicht hier Wunder u. Glauben gilt; was in d. vorhergehenden Grad angefang. war, wird hier vollendet. In d. beid. ersten Grad. wird wir über Körperl. u. Sichtb. Di. erhebt, in d. beid. mittlern über Geistg. u. Unsichtb., aber geschaffenes Wesen, in d. beid. letzten über Sinnliches u. Geist. In diesen letzten hat sich die i. welch. Bilder verloren; Alles erscheint hier einzig, ewig, göttl., statt Alles nur Eins, ganz, unendl. D. höchste Vollk. dieser Anschaug ist d. Seligkt jenes Lebens; hier ist nur ein Anfg derselben. Denn was wir in diesen Grad. d. Hochgeh. d. Geist d. s. selbst schaun, lässt s. sich, nach der Rückkehr d. Geist in s. selbst, in d. mensch. Geist d. Einsicht u. f. mensch. Vftbegriffe zurückführen, Gott ist gar d. mensch. Begriff d. Worte u. Bezeichng d. Begriffe mögl. u. s. muß also bloß Eigenth. jenes erhöht. Gemüthszustd bleib. D. ersten ist dann über d. Vft, aber ihr gemäß, d. andere über u. zugl. wider d. Vft. Über d. Vft ist, was wir weder d. Erfahrg noch d. Gründe beweis. u. erkennen können; gg. d. Vft, wo Erfahrg u. Gründe zu widersprech. scheinen. Aber s. ist nur d. mensch., unvollk., nicht d. göttl., vollk. Vft, über u. gg. welche diese Anschaug ist. In d. Grad glaub. wir, indem wir d. d. Offbg erkennen, was d. Vft begreif. kann; so d. Betrachtg der Einheit Gottes, u. der übrig. Eigenschaft, d. Gott als Einem zukomm. Der 6te Grad ist der Zustand d. Frohlockens u. Entzückens des mensch. Verlangens d. s., erleuchtet d. d. Strahl d. göttl. Lichts, hier wahrnimmt, dass alle mensch. Vft widerstreitet; d. Lehren v. d. Dreieinigkt, d. doppelte Natur Chr., d. Transsubst. etc. ist der höchste Gipfel d. speculat. Mystiziism. In diesen können wir nur d. moral. Vollk.heit gelang. Reinig. d. Herzens v. d. Schlacken d. ird. Liebe d. Reue u. Zerknirschg ist d. beste Vorbereitg zu Grad. d. Anschaug; denn d. reine Herzen sind, wird Gott schaun. Der Weg zu dieser höhern Anschaug geht nicht mittelb. u. gradweise f. den Weg der Natur, sondern unmittelb. d. göttl. Kraft; man kann s. nicht sag., daß der Mensch hinaufsteige, sondern er muß d. Erhebg d. Geist über s. selbst hinaufgerissen (rapi) werd.

Mystische Schriften R.: de XII patriarchis, u. de arca mystica.

Bonaventura + 1274, vereinigte f. gleiche Weise Mystik u. Scholastik, u. hat mehr ascetische als dogmatische Schriften geschrieb.; s. Schriften athmen bes. Zärtlicht, Einfalt, Tiefe u. Innigkeit. Er betrachtet d. ganze Natur als e. Spiegel, in welchem man Gottes Sein u. Wesen anschaut, u. d. Liebe Gottes als d. höchste Ziel alles ird. Wesen. Er. schrieb s. itinerarium mentis in Deum. — Glückseligkt ist Genuß d. höchsten Guts. Da d. aber über uns ist, so kann Niemand glücklich werd., wofern er nicht über s. selbst hinauf, nicht im Körper, sondern im Geist u. Herzen steigt. D. ganze Welt stellt s. als e. Leiter dar, f. d. man d. schnelsten Stufe nach der Aehnlichkt der Di. Gott zum höchsten Gut gelangt. D. d. sd Word. Engel od. geist., vergängl. od. ewig, Gott außer uns u. in uns. Zuerst muß wir d. d. Körperl., Vergängl., außer uns Befindl. in unsern Geist eindringen d. h. f. d. Weg Gottes gebracht werd. Wir müss. dann tief in unsern Geist, der Gottes unvergängl. Bild ist, eindring., d. h. zu Wahrheit Gottes fortschreiten. Endl. müss. wir zum ewig. [illegible], über uns erhaben Princip übergeh., indem wir dasselbe anschaun; wer d. thut, übersteigt s. ganz in d. [illegible] an Gottes Erkenntniß u. Verehrg. D. ist d. d. Geist d. Liebe, d. zu Gott führt; nun kann man ihn Gott d. d. Spiegel u. im Spiegel sehen; dadurch doppelt s. jede jener Stufe.

Jubelnd. [margin, beside "Gegenstde d. Vft angewandt"]

+ i. e. Offenbarung. # d. innern, unmittelb. wahrnehmend Sinn.

Es gibt also überh. 6 Stufen, deren 6 Seelenvermög. entsprech. hinsichtl. [illegible] Kraft, Ver-
stand, d. höchste in Gott u. d. [illegible], od. d. der Laster f. widerstrebende Gewissen.
Die unterste Stufe gleich wie d. d. äußern Augenwelt zu Erkenntniß Gottes, der Allm-
acht, Weisheit u. Güte an d. Geschöpf sichtb. ist. D. Betrachtg unsrer Seelenkräfte ist zum
Aufsteigen zu Gott die 3te Stufe. D. zeigt, wie d. Gedächtniß zur Erkenntniß d. Ewig-
keit, der Verstd zur Erkenntniß d. absol. Wahren, u. der Wille zur Erkenntniß d. höchsten Guts.
Alle 3 Seelenkräfte zus. genom. erheb. d. Seele zur Erkenntniß d. Dreieinigkt. Die 4te Stufe
besteht darin, daß wir Gott [illegible] an uns selbst erblicken vermöge der Erleuchtg u. nach vorgängiger
Reinigg durch Glauben, Liebe u. Zuversicht zu unsrem Mittler. Die 5te nennt B. d. Licht über
uns, sie besteht in der Betrachtg d. absol. Seins, welches er als Grund aller Möglichkt u.
Wirklichkt betrachtet, u. d. ihm alle göttl. Eigenschaften ableitet. D. Sein, rein u. abgesondert
betrachtet, schließt alles Nichtsein, u. damit alle Möglichkt, [illegible] zu sein, gänzl. [illegible]; es ist
nothwendig das Sein. Es ist d. reine Wirklichkt (actus), [illegible] Vermögen (potentia). Das
Sein ist d. erste, was v. uns gedacht wird. Denn wir können uns überh. etwas i. Nichts,
od. i. Mögl., od. i. Wirkl. denken. D. Nichts ist [illegible] anders, als im Gegensatz v. dem Etwas, das
vorher gedacht werden muß, denkbar; u. so läßt sich [illegible] d. Mögl. [illegible] denken, wenn [illegible] vorher d. Wirkl.
gedacht worden ist. Demnach ist d. absol. Sein der Urbegriff, durch den sich nur allein d. Mögl.
denken läßt. u. solches Sein ist d. Göttl. — D. göttl. Wesen kann nur gedacht werden als [illegible]-
seiend; es ist also ewig u. unvergängl.; es ist in ihm [illegible] Merkmal v. Nichtsein od. Möglk,
darum kommt ihm die höchste Wirklichkt zu; es kann [illegible] gedacht werden, als v. i. andern her-
rührend; es ist also selbst nothwendig d. erste; es hat durch[illegible] Mangel, ist also d. Vollkommenste.
Es kann [illegible] in ihm [illegible] Verschiedenheit [illegible]; es ist [illegible] einfach u. unveränderl.; daher als
[illegible, struck through]. Als d. Vollkommenste ist es [illegible], ewig, gegen-
wärtig, erfüllt alle Dauer, u. ist zugl. der Mittelpunkt u. Umkreis derselben; es ist ganz
in Allem, u. ganz außer Allem, weil es einfach u. doch zugl. d. Größte ist; es ist die
intelligible Sphäre, deren Mittelpunkt überall, der Umkreis aber nirgend ist; es ist in Allem,
aber [illegible] eingeschlossen; außer Allem, aber [illegible] ausgeschlossen. — Auf der 6ten Stufe wird endl. Gott
als d. höchste Gut betrachtet, um d. den Begriff desselben d. Dreieinigkt abzuleiten.

193

107

Häretiker.

Bogomilen (θεοῦ ἐλέησον) im Gr. Reich. Ihr Hpt war Basilius; d. Kaiser Alexius Comnenus ließ ihn nach Hof, zu s. bringen, heuchelte ihm d. Freundschaft, zog ihn an s. Tafel, nannte ihn s. theuersten Vater, d. erschlichen Arglist bez. der Kaiser alle Geheimnisse s. Sekte, u. ihr ließ d. in einem Zimmer verborgenen Schnellschreiber alle dessen Reden zu Protokoll bringen. Dann legte d. Kaiser d. Rolle d. Schülers ab, u. bemühte s., d. Schwärmer v. s. Meinung abzubringen; aber d. Bekehrer [illegible] u. ließ s. d. ihm d. gedrohte Todesstrafe schrecken. D. Kaiser befahl hierauf alle Bog. zu verbrennen, d. hartnäckig s. ihrer Meinung [illegible] würden; unter ihnen war Bas. u. wurde verbrannt. Ihr Lehrbegriff war den Gnost. u. Manich. verwandt. D. Welt u. d. Körper seien nicht v. Gott, sondern von [illegible], der Gott u. der Himmel gewonnen, erschaffen. Sie folgten, daß d. Leiber Gefängnisse der göttl. Seelen seien, u. daß man ihn d. [illegible] darbringen, Contempl. u. andere [illegible] Kräften [illegible], um d. Seele d. [illegible] wieder zu verschaffen; sie verwarfen d. [illegible], Bilderdienst u. alle Geheimnisvolle in den Sacrament, u. d. Mos. Gesetz; Christus habe den wahren Leib gehabt; d. gestorbenen Körper würden ohne Hoffnung d. Auferstehung wieder zu [illegible] Materie zurückkehren.

Gleichzeitig, Anfang d. 12, trat im südl. Frankreich [illegible], Peter v. Bruis auf, d. alle äußerl. gottesdienstl. Einrichtungen, als der wahren Gottesverehrung schädlich behauptete. Er verwarf d. Kindertaufe; d. Kirche: wer glaubt u. getauft wird, wird selig werden; also können Kinder [illegible] nicht; Gott können an jedem Orte, ebensowohl in d. Scheune als in der Kirche u. am Altar angerufen werden, u. erhören d. es verdient, d. wahre Kirche bestehe nicht in der Menge der zus. gebrachten Steine, sondern in der Gemeinschaft d. Gläubigen; folgl. müßten alle Kirchen niedergerissen werden. Gott habe nur Wohlgefallen an d. frommen Empfindungen d. Herzens, könne nicht durch laute Stimme angerufen, nicht durch musik. Melodien besänftigt werden, u. werde durch d. Kirchengesang nur verspottet. D. Kreuzzeichen als d. Denkmal d. Leiden Christi müsse nicht verehrt, sondern vielmehr zur Rache s. Todes beschimpft u. vernichtet werden. Selbst d. h. Abendmahl verwarf er; Christus habe nur einmal vor s. Leiden s. Leib im Brod hervorgebracht u. ihn s. Jüngern gegeben, d. sei d. Sache nicht zu wiederholen; d. Clerus erführe d. Menge, indem er vorgebe, daß er d. Leib Christi hervorbringe, u. ihn d. Volke zum Seelenheil übergebe; er verwarf d. Menge d. Seelenmessen u. [illegible] für d. Verstorbenen; jeder [illegible] nach dem Tod, was er in diesem Leben verdient; [illegible] gebe es Mittelort.

In d. Gegend der [illegible], in Provence, Languedoc, Gascogne verbreitete er s. Lehre 20 J. lang, u. fand viele Anhänger, bes. da er d. Kirchl. Zucht [illegible], d. beobachteten d. Kirchl. Vorschriften, d. Fasten, Enthaltung v. Fleischspeisen. D. Anhänger (Petrobrusianer) rissen Kirchen u. Altäre nieder, brachten an e. Charfreitag alle Kruzifixe, d. sie finden konnten, zus., u. zündeten davon e. großes Feuer an; an diesem Tag kochten sie öffentl. Fleisch u. luden alle zum Gastmal ein; sie geißelten d. Priester u. zwangen d. Mönche zu heirathen. 1124 wurde Peter v. e. wüthenden Volkshaufen bei St Gilles in Languedoc ergriffen u. verbrannt. Den Grundsätzen hatte s. so weit unter dem Volke verbreitet, daß Peter v. Clugny [illegible] hielt, e. Widerlegung d. Lehre dieser Sekte den Bb. der Gegend zuzuschicken, u. sie zur völlig. Unterdrückung d. Ketzerei, d. größten Uebel d. Kirche zu [illegible]. Er warnte - schreibt er ihnen - d. [illegible] d. [illegible], daß [illegible] u. wann [illegible] sei, s. d. d. bewaffnete Macht der Laien [illegible], doch müsse d. Christl. Liebe mehr sie zu bekehren als sie zu vertilgen s. bemühen.

E. ehemal. Clunicenser Mönch, Heinrich, v. [illegible] Gestalt, trat zuerst in der Gegend v. Lausanne auf, in der Tracht e. Büßenden, in dürftiger Kleidung, [illegible] barfuß selbst mitten im Winter, vor ihm her trug er e. Stab mit Kreuz als Zeichen, daß er dem Kreuz d. Herrn nachzufolgen u. Busse predigen wolle. Um d. Schriften [illegible] 1116 sandte er

2 seiner Schüler, ein büßendes Gewand [illegible], nach Mans, wo er v. B. Hildebert, der freundlich, [illegible] zu erhalten: Es war damals [illegible], daß Mönche in verschiedenen Ländern umher-wandelten, Buße zu verkündigen, wie der h. Norbert; und war Heinrich noch [illegible] als Ketzer [illegible], da seine Vorträge mehr die [illegible], als dogm. Gegenstände betrafen. Hildeb., im Begriff nach Rom zu reisen, trug seinen [illegible], den [illegible] einzuführen und [illegible] die Predigt zu gestatten. Aber durch seine heftigen Angriffe gegen die Geistlichkeit wider die Vorrechte und den Haß des Volkes gegen dieselben, nur die Vornehmen der Stadt schützten die Geistl. vor größeren Gewaltthätigkeiten. Der Clerus schickte ihm [illegible] das Verbot zu, ferner zu predigen, und erklärte ihn im Weigerungsfall für excommuniciert. Heinrich aber setzte seine Predigt fort, sein Ansehen und seine Gewalt in der Stadt stieg immer höher, seine Worte wurden wie Gebote befolgt, man bot ihm Geld im Überfluß an. Seine Gewalt gebrauchte er, um den Sittenverderb [illegible] entgegenzuwirken; er schloß viele Heirathen, ohne sich daran zu binden [illegible] Rücksicht zu nehmen; jede Ehe sollte [illegible] dauern, Kleiderpracht, Mitgiften, alles, was die Eigennutz zwischen den Menschen gestifteten Unterschied stören; [illegible] verheiratheten [illegible] Buhlerinnen. Endlich kehrte Hildeb. zurück, und zwang Heinrich, das Bisthum zu verlassen; durch seine Weisheit und Sanftmuth stellte er [illegible] unter dem gegen die Geistlichkeit höchst erbitterten Volk die Ruhe her. Heinrich wandte sich nach Südfrankreich, vereinigte sich mit Peter v. Bruis, und nach dessen Tod Anführer der [illegible]. 1134 bemächtigte sich seiner der B. v. Arles, und führte ihn zum Konzil zu Pisa, wo er gezwungen wurde, seine Irrlehren zu widerrufen; er sollte dann zur Verwahrung übergeben werden, machte sich aber bald wieder frei; und fand in Toulouse viele Anhänger, selbst der Gr. v. Toulouse beschützte ihn. Eugen III., der sich damals in Frankreich aufhielt, wandte ernsthaftere Mittel an, er sandte den Card. B. v. Ostia und mehrere BB. ins südl. Frankreich, die Sekte zu unterdrücken. Der Legat, der bemerkte, welche Gewalt über das Volk gemüther [illegible], [illegible], und ihm verwandte er alle Kraft seiner Beredsamkeit. Als der Legat in Alby einzog, fand er nur [illegible], die [illegible] zogen ihm die Bürger entgegen; als aber 2 Tage später Bernh. dahin kam, machte seine [illegible] Wunder, [illegible], seine Sagen [illegible] ganz andern Eindruck; er wagte ihm zu [illegible], und wurde [illegible]; er in Toulouse brachte seine [illegible] und Beredsamkeit großen Eindruck hervor, so daß Heinrich und seine Anhänger entfliehen mußten. Später fiel er in die Hände der BB., und wurde gefesselt vor die S. v. Rheims geführt; für die [illegible] der B. v. Rheims, ward ihm jede andere Strafe erlassen und er nur zu lebenslänglicher Verwahrung in ein Kloster verurtheilt, wo er 1149 starb.

Tanchelm um 1115 in Brabant, [illegible] und [illegible]. Er kleidete sich in Purpur und Gold, hatte eine Leibwache, und stellte [illegible] vor, wie man zu Paderborn in Westphal. [illegible] die äußerl. Gottesdienst, Abendmahl und Ehe, und hielt [illegible]; und ward [illegible] getödtet; seine Sekte ward erst nach seinem Tod v. dem h. Norbert ausgerottet. — Eudo (Eon) de Stella trat in Bretagne auf, behauptete, in der Beschwörungs-formel: per eum qui venturus est judicare etc. sei er es, der [illegible] angezeigt werden; er hatte viele Anhänger, die an seine höchste Würde und an die [illegible] der Regierung der Welt zwischen Gott und ihm glaubten. Der Erzb. v. Rheims brachte ihn [illegible] zu Rheims 1148, wo Eugen III. zugegen war; er behauptete hier noch seine Würde und starb im Gefängniß.

Catharer, in Deutschland [illegible] der Manichäer und Paulic. [illegible] in 2 Abtheil., v. denen die erste nur 1 Schöpfer annahm, die andere 2 Urwesen, ein gutes und ein böses. Nach der ersten Ansicht gab [illegible] böse, [illegible] die Guten blieb [illegible]; nach der ersten Secte die Abgefallenen [illegible] und zu ihrem ursprüngl. Gott zurückkehren. Alle kamen darin überein: daß die sichtb. Welt vom bösen Urwesen, od. den abgefallenen [illegible] geschaffen sei. In der geistigen Schöpfung des guten Gottes kam der böse, indem sich der Sohn des bösen Gottes in den Himmel einschlich, [illegible] annahm, und die Reinen verführte. Ihre Grundsätze [illegible] sei: der Gott des A. T. sei böse, veränderlich, lügenhaft, grausam, mörderisch; [illegible] den Gott des N. T. [illegible]. Sie behaupteten, nur bei ihnen finde man die wahre

um 1125

[illegible] Patarener, v. ein Platz in Mailand, wo einst [illegible] Gottesdienst angestellt wurde. Bonshomes hießen sie in einigen Gegenden Frankreichs, weil viele v. Adel sich ihrer annahmen, od. selbst zu ihnen gehörten.

108

Gott, u. hatte Abschnitte [illegible], die B., d. sog. älteren Söhne, d. jüngeren Söhne u. d. Helfer. Die B. sollten blos v. freiwilligen Gaben leben. – Die Kath. theilten [illegible] in Vollk. od. Gläubige u. in [illegible]; v. jenen gab [illegible] nur 3000, v. diesen [illegible] ungezählte Menge. Die letzteren [illegible] sich [illegible] wenig v. d. Kath. [illegible] u. d. allg. Lebensweise [illegible] durften ihre [illegible]

[illegible] d. [illegible] übrig; jene [illegible] Kleider [illegible] schwarz, [illegible] den [illegible], [illegible] d. [illegible], [illegible] viele andere [illegible] strenge Vorschriften, u. [illegible] allein [illegible]. Der [illegible] hieß [illegible] d. obersten [illegible], u. [illegible] galt [illegible] gleich [illegible] wie [illegible] blutverwandt. Sie fasteten so streng, daß sie [illegible] Todsünde hielten, Fleisch, Eier u. Käse in [illegible] zu [illegible]. [illegible] d. Fleisch v. [illegible] u. [illegible] Mann u. Weib; [illegible].

[illegible] David war [illegible] u. Mörder; der [illegible] Wagen weg; [illegible] Moses [illegible]; [illegible] Leib, [illegible]; Maria war [illegible] Weib, [illegible]; d. h. Geist ist [illegible] Wesen; [illegible], der die [illegible] welt [illegible], d. Antichrist, u. d. [illegible]. – Sie nahmen nur 4 Sacr. an: [illegible]

[illegible]

[illegible] Verona, Vicenza, Spoleto, Florenz, [illegible]; doch gab [illegible] Gemeinde in [illegible]. Die Meinung, ihr Name [illegible] in Bulgarien, weist nach dem Morgenland hin, wozu [illegible] paßt, daß [illegible] dort [illegible] allg. Oberer glaubt. – [illegible] 12 [illegible] Jhr. [illegible] zu Toulouse 1176. 1178 [illegible] Cardinal-legaten Petrus Chrysogon. zu Toulouse, Roger, Vicomte v. Beziers [illegible]. Alex. III [illegible] d. Cath. [illegible] Pataren [illegible] 1179. Da Viterbo [illegible] Pataren [illegible] war, [illegible] Innoc. III. 1207 [illegible] dahin, u. verordnete, daß d. [illegible] Obrigkeit [illegible] u. ihre Häuser zerstört werden sollten. 1231 gab [illegible] viele [illegible] zu Rom; Greg. IX [illegible], [illegible] verbot [illegible], daß [illegible] Laie öffentl. od. in Häusern bei Strafe d. Bannes über d. Kath. Glaubens disputiren solle. Am [illegible] waren d. [illegible]. Die [illegible] Pataren [illegible] zum Feuer verdammten, [illegible] Niemand [illegible] Franciscaner u. Dominic.; unter [illegible] Robert, [illegible] bougre, [illegible] v. d. [illegible] in [illegible] war [illegible], [illegible], [illegible] hinrichten ließ.

Waldenser. Petrus Waldus, ein wohlhabender Mann in Lyon, warf dadurch, daß 1173
in s. Beisein plötzlich ein Todesfall geschah, tief ergriffen u. zur Lehre v. Ubergang
der h. S. fortgeregt. Welcher Weg, fragte er i. Gott, ist der sicherste u. beste, die Seligk.
zu erwerben? Geh hin, antw. ihr, verkaufe was du hast u. gib s. d. Armen, so wirst
du e. Schatz im Himmel haben. Diese Worte fand, d. d. s. nach genommener Überzeugung zusch.
traf, änderte sofort s. Lebenswandel, verteilte alle s. Güter zu frommen Zwecken, lebte
jetzt selbst von Almosen u. verbreitete s. Überzeugung durch Predigten; daß verbot ihm d.
Erzb., Waldus aber antw., man müsse Gott mehr gehorchen als den Menschen. D. Päpste Lucius
II u. Alex. III bestätigten d. Befehl d. Erzb., u. bannten ihn u. s. Anhänger, als Ungehorsame;
aber dieß diente nur zur Zerstreuung u. größern Verbreitung der Waldenser. Doch blieb
d. südl. Frankr. Hauptschauplatz ihrer Wirksamkeit, wo sie später, Katharern u. andern
etwas unter s. verschiedenen Namen Sekten auch s. 13 Jhdt. unter dem allg. Namen der Albigenser
begriffen wurden. Ihr Lebenswandel war selbst v. d. Gegnern gerühmt; Lehrbegriff:
Die Röm. Kirche ist nicht d. Kirche Chr., sondern seit P. Sylvester v. böse verunstaltet, der Papst
ist der Abtrünnige, ... Haupt aller Irrth.; d. Prälaten ... d. Sand u. Ruin der Kirche,
sind vergleichbar d. Pharisäern u. Schriftgelehrten. D. Mönche besitzen irdische Güter u.
... , statt den Ap. gleich zu arbeiten; d. Mönch stellt keiner über den andern,
da in der wahren Kirche alle gleich sind. Mit Unrecht zwingt man auch d. Geistlichen, ...
... zu Abg., u. ... d. ... unserer Lehrer; d. Ap. gingen, obgl. d. weltl. Obrigk.
u. d. Priester ihnen d. Predigt untersagten, nach ihrem Befehl, in alle Welt u. lehrten alle
Völker – u. so haben nach ihnen viele Laien v. Unwissende den Gebrauch, bedürftig u.
schwach, befolgt d. Wort erkannt; während ihr nur zu d. Klug u. Reichen dieser Welt
sprecht. Der Geistl. ... hat durch Sittenlosigkeit u. Habsucht alles Ansehen verloren, u. dennoch
meint ihr, e. lasterhafter Priester könne gleichwohl d. hl. Werke verrichten, erzeugt aber
e. tugendhafter Laie; aber e. frommer Laie ist weit eher e. Priester, u. kann d. Abendmahl
u. d. Lossprechung weit eher ertheilen, als e. sündiger Geistl. – Die Ablässe ist unwirksam,
d. Kirchenbann thöricht, u. d. Sündenvergebung blos in d. Hand d. G. ... d. ... d. erfolgt ...
... d. bestowandlg, ... in Munde d. würdig Empfangenden. Die Messe wurde nur
d. Gewinns willen eingeführt, ... glaubst e. Höllenstrafe, neue Glocken u.
Orgeln ... an d. ... d. Geistl. ... u. öffentl. Bußübungen, ... Weiber, ...
...; die Priesterehe ist erlaubt, ... aber der Beischlaf ohne d. Zweck d. Kinderzeugung.
... d. ... d. Geistl. od. liebl. Verwandtsch. soll Niemand Rücksicht nehmen; d. Fegfeuer
ist nur e. eigennütziges, durch d. Schrift nirgend bestätigtes Erfindung. Der wahre Glaube u. d.
wahre Reue genügen zur Selig., u. ... d. reuig Verstorbene geht ins Fegfeuer, sondern
ins Paradies. – Almosen, Todtenmessen u. Gebete helfen d. Verstorbenen nicht; viel mehr
macht d. Meinung, daß andere viel für unser Heil thun können, nur träg u. gleichgültig;
u. d. Nachlässige aller innern Heiligung geht ihr zu Grund in abergläubischem Dienst. Ebenso dient d.
falsche Lehre v. d. Fürbitte nur dazu, ... eigen ... e. ... Notwendigkeit
zuzuschieben. – E. Ort ist nicht zum Gottesdienst als der andere, u. e. frommes Gebet unter freiem
Himmel, in s. Wohng., selbst in Ställen dargebracht, ist Gott so angenehm, als d. in Kirchen
gesprochen. Feiertage, nicht zur Abtödtung d. Fleisches, sondern dazu vorgeschrieben sind, damit d.
Reich u. Verwandte haben, an dem Tag etw. ... u. ... zu ..., ... u.
überflüssig, ebenso neu ... Tage u. Fasttage. Kreuze u. Bilder führen zum Götzen-
dienst; Ablässe, Weihe, Weihwasser u. ähnl. Gebräuche haben k. Gebrauch; ... d.
Bau ist ... – Gott ist d. wahre Licht; andere Licht in d. Kirche nützt blos dazu, daß
... d. Geistl. ... an d. für ... Legende u. Relig. ... noch ...
als ... Ihr wollt d. Heiligen ... ehr, ... sagt Mord. daß
ihr Wille u. ihre Ansicht ... d. Willen u. d. Ansicht Gottes übereinstimmt; od. daß Gott
härter u. grausamer ist, als sie. D. neuer ... wollt ihr sie bestechen, ... wie
ihr, um d. Beichtgeld willen, selbst ... d. Lossprechung. – Was ... d. ...
bibl. lehrt, ist fabelhaft, u. d. Übersetzung desselben ... als d. lat. Wort.

197.

109

die Lehre nicht [illegible] für ihre [illegible] u. Ueberlieferung, die nur Ueberlieferung der [illegible]. Davon [illegible] man die Antiest: [illegible] gibt [illegible] blos [illegible] die Ehre, [illegible] die [illegible]; [illegible] alle [illegible] nur der [illegible] will [illegible] außer Gebrauche zurück; [illegible] die weltl. Macht gegen die Glieder [illegible], u. braucht [illegible], was [illegible] od. jene Jungfrau [illegible] allein [illegible] die [illegible] u. [illegible] die wahre [illegible], u. die Gemeinsch. der [illegible] die Gemeinsch. der [illegible].

Widerlegung u. Streitschrift v. Reiner, Moneta, Ermeng. Bernhard de fonte calido [illegible]: [illegible] hat [illegible] die rechtgläubige [illegible], gleichsam u. [illegible], während alle Abweichende in [illegible] zerfallen u. untergegangen [illegible]. Wie kann also [illegible] die wahre [illegible], u. [illegible] der ganz. [illegible] [illegible] die [illegible] in der Schrift begründet, u. war [illegible] [illegible], [illegible] den Laien [illegible] Weise [illegible], [illegible] zu allg. Unwissenh., Gleichgültigk. u. Unglaub. führen. [illegible] der [illegible] (welche man nur [illegible], um [illegible] zu rauben u. der [illegible] zu geben was ihnen gebührt) würde [illegible] [illegible] nur [illegible]; [illegible] warum allein die Laien [illegible] Macht u. [illegible]; [illegible] die [illegible] der Macht u. [illegible] [illegible] u. [illegible] Gebrauch [illegible] bei [illegible] als bei den Laien [illegible] Widerspruch u. Unterordnung [illegible] Staat [illegible], [illegible] v. [illegible], Herzog, Graf [illegible] natürl. u. [illegible] [illegible] u. Abscheu [illegible]. [illegible] die [illegible] Kalk. der [illegible]; [illegible] ist [illegible] der [illegible] hingerissen. [illegible] [illegible] weltl. Macht [illegible], wenn die [illegible] wäre? [illegible] Kriegs [illegible] die [illegible] Staats [illegible] eintrat. [illegible] die [illegible] arbeiten [illegible], ist [illegible] die [illegible] Arbeit. [illegible] still, in [illegible] u. ohne [illegible] so viel [illegible] Kriegsarbeit, [illegible] Kaiser u. [illegible] weltl. [illegible].

[illegible] Gott [illegible] Laien, [illegible] nothwend. [illegible] einem [illegible]; aber so wenig der [illegible] Recht [illegible] darf, wenn [illegible] ist; [illegible], so wenig darf [illegible] der niedere Laien [illegible] nicht, [illegible] der Laie [illegible] Recht anmaßt. Und wenn [illegible] der [illegible] abhängen, u. [illegible] [illegible] untersuchen müßte, [illegible] Schaden [illegible] werden könnte. So wie der Edelstein gleich viel werth ist in der Hand des schmutzigen Laibigen, u. in der Hand des [illegible], so ist [illegible] gleich viel werth in der Hand [illegible] u. [illegible]. [illegible] jeder [illegible] aber [illegible] [illegible] u. [illegible]. Allerdings [illegible] einzelne fromme Laien [illegible], aber [illegible] u. [illegible]; [illegible] die [illegible]. [illegible] bei [illegible], [illegible] allein [illegible] zu [illegible] aber [illegible] ohne [illegible] u. [illegible], [illegible], Weiber, [illegible] ein, [illegible] [illegible], in der [illegible] soll. [illegible] wir nur [illegible] [illegible] Weltgeschichte [illegible] Willen, Unwissende u. Weiber [illegible], [illegible] aber gegen [illegible] u. [illegible] zu [illegible] werde. [illegible] Lehre [illegible] in einer Unwissenh. von der Kirchenlehre [illegible], u. gibt [illegible] v. der

Oberfläche abgeschöpft haben, die jeder Muthwille u jeder Gleichgültig will. sd, alle Beweise u Forschung überwand, u d zu glauben als Aberglb dargethan zu habn. Billig der Kirche, Übereinstimmung vieler Jahrh., geschichtl Beisp. galten ihr vor nur wenig Befund. Ihr verwerft alle Fasten, da doch d. Natur vorgeschriebn Entsag u Vorschrift zu grossem Vortheil ist; ihr verwerft Ceremonie u Gebete für Verstorbne, als wäre i solcher beschränkte Wirksamkeit f die Freude u d Zt d. Erd. Aber vorzuziehn für den Glbn, dass alle Glieder einen Leib sd, u d Tod ihr scheid kann. Ihr verwerft jeden Anruf v. Hlgen, als wäre den Fürbitte Gtt als grausam od. schwach darstellte, während ihr doch d. Fürbitte u Mittlerant verwarft u ihr folgt vom bös. Hoffst. Ihr schaltet d. Fortschr; u leidet doch gleich andern an d. unsichr., dass eigen Kräfte ihr zu zwing Übermächtige d. rechte Natur. Ihr verlacht die Wunder d. Hlgen u glbt abergläubisch an Wunder v. Dämon. Ihr leugnet d. Fegfeuer, u meinet dann, dass für die grösste Zahl derer, d. v. Rest d. Welt ist rein, aber noch ist ganz gfreyt sd, der stracks Verdammniss zur Hölle, d. Seeligkeit in d. Himml möglich, ohne i vermittelnden, vorbereitenden reinigenden Zustand so natürl u nothwendig als in d. Kirche Trad. begründet ist. – Bildwerke u Kir. Musik schaltet ihr unerlaubt u. gottlos, u doch wollt ihr alle diese für fast gleiche Wirksamkeit zugestehn zum Gttsdienst u zur Erbauung. Ihr habt Zinnen zum Fest, Schlaf u andern Gebrauch; u doch tadelt ihr d. Alten, dass sie i Gttshaus habn, u lieber in d. Gemeinsch. wirklich beten u Gtt anrufen als in hilfloser Vereinzelung. Di Bibel verehrt ihr wie so gut wie ihr, aber wir verwerfen deswegen ihr d. Trad. Woher, dass unser neu Deutung mehr gelten solle, als d. Lehren aller Vor, dass unser Auslegung gültiger sein solle, als die d. ganz Kirche, dass den bewährten Einrichtungen schlechterdings den Vorzug stets, als unser willkürl abweichende Satzung. – Ihr habt d. Volk ist ganz ergeben, sondern i Allmacht der Hand eingesetzt, d. d. den Geist d. Kirche u. nach d. Vorschrift d. Bibel, alles Abschnitt, was im Ablauf d. Zt störend od. einzig hervortritt, zu anordnt, was d. Kirch. zu ihr Erhaltung u Fortbildung bedarf. Nur d. d. göttl Einrichtung steht d. rechtgläubige Kirche fest u siegreich da, während ihr, kaum entstanden, schon wieder unter euch zerfallt, u ungezügelter Willkühr preisgegeben seid. – Daran erkennen die Ketzer: dass sie machst Gtt, ihr Hlgen, sondern sich d. Ehre geben; unter dem Vorwand innerer Erleuchtung alle äussern Einrichtungen u Hilfsmittel d. Hlgen verschmähen, nur d. annehmen, was ihnen gefällt, verwerfen, was ihnen nicht behagt; u dass jeder sein eigen Gutdünken höher achtet, als die d. allg. Kirche.

Reinerius stellt folgende Ursachen der Ketzereien f: Stolz u. Eitelkeit, eifrige Lesung d. Schrift, böses Beispiel u ungenügsames Leben u Unkenntniss d. kath. Geistlichkt, sorgsam eingerichtete Schulen d. Irrlehrenden, Hass gg. d. Reichth. d. Gstl u d. Abgaben d. Kirche.

Um 1190 benachrichten zuerst i Verfolgung d. Waldenser v. d. Kirche. In d. ersten Jahren d. Jh. 13 fanden sie i Freistätte in dem grossen Gebiet d. Grafen v. Toulouse u. Foix in Languedoc. Besonders zahlreich waren sie zu Toulouse, Beziers u. andern Städten, ferner in der Provence, bes. zu Avignon. 1207 Unterredung einiger Bb. u. Aebte mit den Waldensern, worauf sich viele bekehrten; bald aber entschlossen sich zu Gewalt u Lebensstrafe gg sie, u. wenn Vermahnen u Belehrung sie schützt, wenn sie zurückkamen. 1242 Konz zu Tarragona wider sie, da es in Aragonien viele gab; die hartnäckig sollten d. weltl Obrigkt zur Lebensstrafe übergeben, die reuig öffentl Busse, entweder lebenslängl, od. beständiges Gefängniss Strafe freilegt werden. Durch diese Verfolgung wurde d. Wald. in Fr. zwar viel vermindert, doch blieb i bedeutende Zahl übrig in Languedoc, Provence u. Dauphiné, theils in d. unzugängl Thälern v. Savoyen u Piemont über. Noch jetzt wohnen sie in d. westl Thälern v. Piemont, die v. vielen Bergen, Felsen u Höhlen durchschnitten sd, u ihnen oft zum Schutz wider Verfolgung dienten; oft haben sie sich in d. geheimsten Winkeln dieser Thäler zum Gttsdienst versammelt, u sich oft an natürl Festen beten wider i weit überlegene militär Gewalt gehalten.

1775 zählte man in d. Gemeinde gg. 3000 Seel. Sie habe ihre Schul u. Schullehrer
d. zugl. Flatschs. sd., beysitzerinnen, Synod, Aelteste u. stimmen jezt in Lehre u. Gebräuch
fast ganz d. Reformirten überein. Auch erhalte sie reiche Beysteuer zu Unterhaltg
ihrer Kirche u. Schul v. England u. Holland. Viele flüchtete sich zur Zeit d. Verfolg. unter d.
Protest., deren Lehre u. Gebräuche sie zuletzt größtentheils annahm, sie jedoch immer noch
d. strengere Kirchenzucht u. d. beibehaltg ihres alt. Namens unterschieden. Noch jezt
gibt s. Waldensergemeind in Churhess., Brandenburg., Darmstadt., Wirtemberg.,
England u. Holland. In Wirtemb. habe sie 9 Pfarreien u. sd. etwa 1600 Seelen stark.

<u>Albigenser</u>. d. Name kömmt vor dem 13. Jh. nicht vor; seit 1208 wd. di Ketzer d. dortig. Gegend
v. dem Gebiet v. Albi od. Albigeois in Languedoc so genannt. d. Lehrsätze der eigentl.
Manich. od. Albigenser war, wiewohl einige: der in Bethleh. geborne, sichtbar lebende,
gekreuzigte Christ war ein böser v. e. irdisch. Mutter geboren Christ, u. Magdalena
s. Beyschläferin; der gute Christ hingeg. hat weder gegessen, noch getrunken, noch irdisch.
Fleisch angenom.; er ist nur geistig gewesen, [illegible], im Körper d. hg. Paulus.
d. Röm. Kirche nannte sie d. Raubhöhle, Synag. d. Teufel, grosse Hure d. Offenbg. Joh.
Gewöhnlich aber wd. unter dem gemeinsch. Name Albig. alle Ketzer d. südl. Frankreich,
Katharer, Wald., Petrobrus. begriffen. Zahlreiche Beschlüsse wider sie: zu Tours
1163, Albi 1176, Later. 1179. Der Cardinallegat Heinrich erobert 1181 d. Schloss
d. Ketzer Lavaur. Innoc. III. sandte 1198 2 Cistercienser Mönche Rainer u. Guido,
d. Ungläubige Menschen zu bekehren waren, u. d. Rechtgläubigkeit der einzelnen erforschen sollte. Sie
waren d. ersten Anlagen d. Inquisitoren, d. blos v. d. Papst abhäng. allein. Dazu
bestimmt waren, über Ketzerei u. Ketzer Untersuch. anzustellen, welche zu sprech. u. Straf
zu erheben; wobei d. Fürsten u. Bb. nur übrig blieb, ihre Vorschrift zu vollstreck.
1199 ernannte d. Papst Rainero zu s. Legat. in d. Sprengeln v. Embrun, Aix, Arles
u. Narbonne, und den befahl an d. dortig. Erzbb., ihn als d. Papst selbst zu verehren und s.
Vorschrifte demüthig zu vollstreck. Als er todt wd., folgte ihm d. Papst Peter v. Chateau-
neuf (Castelnau). 1203 arbeitete besd. Chateauneuf u. noch e. Legat Raoul
als päpstl. Legaten im Gebiet v. Toulouse an Bekehrg d. Ketzer. d. Obrigkt. u. d.
vornehmsten Einwohner d. Stadt mussten ihnen eidl. versprech., dss sie beim kath. Glauben
bleib., u. d. Ketzerei unter s. dulden wollten – was aber nicht gehalten wd. Innoc. ertheilte dss.
s. Legaten noch grössere Gewalt, d. Bb. sollte ihnen Gehorsam schwören, u. dss. beschwören;
darüber waren d. meisten Präl. unzufrieden, der Erzb. v. Narbonne weigerte sich d. Eid
zu leist.; d. Legat suspendirte ihn, er kehrte sich aber nicht daran. 1206 reiste Diego B. v.
Osma u. den Subprior s. Cathedr. Kirche, Dominicus, d. jene Gegend; er traf d. Legat.
zu Montpellier; u. schlug ihnen vor, sie sollte, um d. ihre beweis. d. Vorwürfe gg. d.
Clr. am nachdrücklichste wegzuräumen, ihre Predigten fußs., ohne Gold u. Silber bei s.
zu trag., fortsetzen. Sie vereinigten s. nun, u. zog. d. blossen Füßen im Gebiet v. Toulouse
herum, d. Ketzerei u. d. Ketzer u. bekehrte viele. Chateauneufs Streit d. Raimund
Gr. v. Toulouse; ihm schrieb d. Papst 1207 e. heftig. Brief weg. s. beschützg d. Ketzer,
drohend, er wolle d. Verachte. Fürsten zu e. Kriege wider ihn fodern. 1208 Chateauneuf
tödt. s. [illegible] d. Gr. v. Toulouse od. v. e. Edelmann, den er d. Ketzerei weg. hart begegnet
[illegible]. D. Papst klagte d. Graf d. That an, u. fodert nun d. Kg. v. Frankreich u. alle
Grossen u. Einwohner d. Landes zum Kreuzzug gg. d. Gr. u. d. Albigenser auf, u. versprach
ihnen im Namen der christl. Vergeb. aller Sdn.: denn es sei nicht minder nöthig u. verdienstlich gg.
Ketzer u. Abtrünnige zu fechten, als gg. Ungläubige, d. d. Wahrheit nie gekannt. Raimund,
d. [illegible] jenes im ersten Kreuzzug so berühmt gewordenen Gr. v. Toul. sucht jezt d. Sturm

Kreuzfahrer, obgl. der Kg. v. Frkr. [illegible] [illegible], so bedrängt, daß er d. R. sehr 7 Burgen als Pfand s. künftig. Gehors. abtrat, u. versprach, er wolle alle Ketzer u. deren Beschützer, d. Kl. [illegible] [illegible], [illegible] in d. bisch. Macht [illegible], alle Ketzer s. Gebiets in d. Willkühr der Kreuzfahrer geb., d. d. sonst irgendwo vorhanden 1 [illegible] Hülfe [illegible] erfolg. Nachdem d. Gr. sich u. [illegible] in Toulouse vor dem [illegible] lag. Milo u. d. versammelt. Bb. s. bei Leib u. Reliquien beschwor, ließ ihm jener e. Schnur um d. Hals leg., an der ihn führte u. bis zur Kirche geißelte, 1209; Raimund nahm sog. selbst d. Kreuz u. stellte s. Schloß als Geißel, aber alles dies unterbrach d. Krieg nicht; d. Kreuzfahrer zog vielmehr wider Beziers; unter ihnen d. Erzb. v. Sens, d. Bb. v. Clermont u. Nevers, d. Hzg. v. Burgund, mehrere [illegible] u. [illegible]. Bei der Erstürmung dieser Stadt, Jul. 1209 wd. 7000 Menschen in der Magd.kirche verbrannt, u. an 20000 ohne Unterschied d. Alters u. Geschlechts erschlagen. Nach einigen konnten d. Anführer d. Wuth der Menge nicht zähmen; nach andern wd. der Cisterc. Abt Arnold, päpstl. Legat, gefragt: Herr wie sollen wir erfahren, da wir d. Rechtgläubig. nicht v. d. Ketzern unterscheiden können? – u. er antw.: schlagt nur todt, der Herr kennt u. erhält d. Seinen? – V. Beziers wandte s. d. Heer nach Carcassone, dessen Einwohner in bloßem Hemd abziehen u. d. Stadt [illegible] Anführern überlassen mußten. Gr. Simon v. Montfort suchte s. als Anführer d. Kreuzfahrer 1 Bestätig. d. Legats in d. Besitz aller Eroberung zu setzen, u. d. Papst zu gewinn., indem er ihm d. Zahlg. d. jährl. Zinses versprach, den er [illegible] v. d. Albigensern beizutreiben hoffte. Raimund wandte s. [illegible] an Innoc. selbst, der ihn aufs strengste empfing, dann aber mild s. Verdammung [illegible] befahl, er solle in d. Besitz s. Güter gesetzt werd., sobald er s. v. dem Verdacht d. Ketzerei u. der Theilnahme am Mord Chateauneufs reinige. Aber e. K. zu St. Gilles 1210 erlaubte ihm die Reinig. nicht; [illegible] excomm. ihn [illegible] zu Arles, Simon erklärte ihm d. Krieg, um ihm s. Länder zu nehmen, der 1 abwechselndem Glück geführt wd. Der Papst warf s. den

1212 Gr. Montfort u. s. Legat Arnold, jetzt Erzb. v. Narbonne vor, daß sie ihre Begierig[keit] s. nach Ländern ausstreckt, d. gar nicht im Ruf der Ketzerei stünd., u. d. Gr. v. Toul. widerrechtl. fast s. ganz. Gebiets beraubt hätte; [illegible] Peter Kg. v. Aragonien verwandte s. ebenfalls f. d. Gr. beim Papst; dennoch nahm d. Gr. Feinde d. Papst dergestalt wider ihn ein, daß er d. Fortsetzg. d. Kriegs erlaubte. Der Kg. v. Arag. ergriff nun d. Waffen gg. Montf., verlor aber d. Leben in der Schlacht bei Muret 1213. Raimund erschien hülfesuchend 1215 [illegible] d. Conc. zu [illegible] Lateran; [illegible] wd. aber beschloss., Gr. Montf. solle, was er erobert, behalten, d. übrige aber, d. Provence namentl. solle dem Sohn d. Gr. erhalten werd., der wenn er [illegible] u. [illegible] würdig befunden, alles erhalten solle. Der junge Raimund eroberte jedoch v. s. väterl. Ländern wieder mehr, Montf. fiel vor Toulouse 218; der Papst Honorius wollte s. e. Vergleich 1 Raim. eingehen, was aber Ludwig VIII u. andern ihrer Vortheile weg. hintertrieb. Es kam also zu neuem Kriege 226, der päpstl. Legat Romanus excomm. d. Gr., d. Kg. v. Frkr. nahm d. Kreuz, fiel in d. Gebiet d. Gr. ein, starb aber noch in dem J. 229 kam endl. e. Friede zu Std. Raim. versprach alle Ketzer in s. Gebiet sorgfältig suchen u. bestrafen zu lassen, d. Kirche u. den Cler. Schutz u. Gehors. zu leist., 10000 Mark als Schadenersatz zahl., d. Kreuz a. d. Hand d. Legats zu nehmen, u. 5 J. lang jenseits d. Meers wider d. Saracenen zu fecht. Dem Kg. mußte er e. beträchtl. Theil s. Gebiets, bes. d. Herzogth. Narbonne überlassen. Nachdem Raim. alle Artikel d. Friedensschlusses vor der Hochthüren der Cathedr.kirche zu Paris beschworen, führte ihn d. Legat im Hemd 1 bloßen Füßen vor d. Altar, wo er ihn absolvirte. Man sieht a. diesem Friedensschluß, daß d. Anstifter d. Kriegs wider Raim. weit weniger darauf bedacht waren, s. Rechtgläubigkeit zu sichern, als ihn um s. Gebiete zu bringen, u. sich durch ihn Geraubtes zu bereichern; denn er bat stets richtig um Frieden, u. erbot s., allen Befehlen d. Papstes u. d.

Legaten wegen Verweilens u. Beitrag der Ketzer zu erfüllen; er selbst war mit den Ketzern verbündet, u. ward nun excommunicirt, weil er seine [illegible] Anschauungen [illegible] Verfahren [illegible] wollte; sobald er aber in grossen [illegible] derselben abgesetzt, ward er gleich für rechtgläubig erklärt, u. man forderte den Abschwörung v. Irrthum v. ihm. Aber er [illegible] ward er v. d. [illegible] verfolgt u. excommunicirt, bis Greg. IX 1232 seinem Legaten schrieb, man solle den Gr. mit Milde begegnen.

Stedinger. Der erste Kreuzzug wider die Albig. folgte bald ein anderer in Deutschland, wider die Stedinger. Sie, ein freies Volk im heutigen Oldenburg u. Delmenhorst, gehörten zu den Unterthanen des Gr. v. Oldenburg, verweigerten die Leistung der Zehnten u. Abgaben an die Kirche. Die geistl. Boten des Erzb. v. Bremen, die diese Abgaben einforderten, beschimpften sie. Deshalb steigerte man die geistl. Strafe, u. machte sie [illegible] u. abscheulicher [illegible] schuldig: wider sie selbst bei. So [illegible] der Bb. v. Lübeck u. Ratzeburg an die [illegible]. Die Ketzer [illegible] Wahrsagerinnen u. Teufel, hätten [illegible] Gestalt ihrer eigenen [illegible], [illegible] u. D., [illegible], verehrten Götzen v. Wachs u. grosse Kröten, küssten den [illegible] Hintern, nahmen die Hostie u. [illegible] in den Mund, trieben Unzucht aller Art, verfolgten grausam alle Geistl. Sobald man ihrer habhaft ward, verbrannte man sie u. ihre Weiber u. Kinder. Greg. IX [illegible] ward 1233 das Kreuz gegen sie gepredigt, der Herzog v. Brabant, die Gr. v. Geldern, Holland, Lippe u. Cleve führten an 40000 bewaffnete Streiter, u. die Ketzer wurden trotz ihres tapfern Widerstandes 1234 bei Altenesch so geschlagen, dass über 4000 fielen. Der Ueberrest floh zu den Friesen, od. leisteten der Kirche die v. [illegible] vorgeschriebene Genugthuung; wo aber v. der abgeschworenen Ketzerei, [illegible] nur v. Ungehorsam u. [illegible] die Rede war.

Passagini in der Lombardei, auch circumcisi, weil sie die Beschneidung u. die übrigen [illegible] des mos. Gesetzes beibehielten, verwarfen die Lehre v. der Dreieinigkeit.

Caputiati, v. den Mützen welche sie trugen, genannt, gestiftet 1182 in Auvergne v. einem Zimmermann Durand; sie befestigten an ihren Mützen bleiernen Bilder Mariä, u. wollten sich die ursprüngliche Freiheit der ersten Menschen verschaffen. Hugo B. v. Auxerre zerstörte diese Parthei. – Apostolici v. h. Bernhard bestritten, waren Bauern u. Weber, die die Lebensart der Ap. nachahmen wollten, den Eid für unerlaubt hielten, ehelos aber in beständiger Gesellsch. v. Weibern lebten.

Fratres et Sorores liberi Spiritus, S. 13, gaben sich den Namen, welchen nach Röm. 8, 2. 14 [illegible] seien als Kinder Gottes v. Gesetz ganz frei geworden. In Deutschl. u. den Niederlanden nannte man sie Beghards u. Beguten; in Frankreich Beguinen, u. in der Sprache des Pöbels Turlupins. Sie waren eine Art v. pantheist. Mystiker, die alles aus Gott ausfliessen u. in ihn zurückkehren liessen, daher die Seele u. die Welt selbst Gott nannten; alles was in der h. S. v. Christo gelehrt wird, auch auf jeden frommen Menschen anwandten, der eben so wohl ein Sohn Gottes u. göttl. Natur theilhaftig sei, u. also auch für solche [illegible] die ganz äusserl. Gottesdienst u. die Sacr. für überflüssig erklärten; Gott sollte blos im Herzen verehrt werden; ihre Lehre führte zu Ausschweifungen; manche meinten, der Mensch könne sich durch anhaltende Betrachtung göttl. Dinge so weit bringen, alle natürl. Triebe zu ersticken, [illegible] nackt in beid. Geschlechter [illegible]; andere rechtfertigten die [illegible], weil [illegible] die Seele des göttl. Menschen nichts anginge, od. auch weil er in seiner innigen Verbindung mit Gott [illegible] ohne [illegible] begehen könne, weil Gott alles durch ihn wirke; sie werden auch Schwestronen genannt, v. dem [illegible] Namen, den sie sich gaben; ausser Deutschl. fanden sie sich auch in Graubünden u. Ital.

Wilhelmina, e. Böhmin, die sich fälschlich für e. Tochter der Königin Constantia, Gemahlin des Kgs Premislav ausgab, lebte um 1280 zu Mailand. Sie behauptete, gleich wie der Sohn Gottes im Mann Jesu sich incarnirt, so habe der h. Geist in ihrem weibl. Geschlecht menschl. Natur angenommen, um die Juden, Saracenen u. falsche Christen zur Kirche zu führen. Ihre Jünger waren bes. Andreas u. die Nonne Mayfreda; um ihre [illegible] weiter fortzuführen, bestellte sie diese zu [illegible]; als sie 1280 starb, bauten ihr Andreas u. Mayfreda e. Altar, u. letztere las ihr zu Ehren Messe.

BSB MÜNCHEN

Bonif. VIII unterdrückten d. Gesellschaft 1300. Die beiden Jünger lebten [illegible] in d. [illegible]

Apostelorden. Gerhard Segarelli, ein düsterer, schwermüthiger Schwärmer zu Parma 1260 glaubte sich v. Gott berufen, Leben u. Sitten der Apg. zu erneuern; u. sammelte nach u. nach eine Gesellsch., deren Vorsteher er war, [illegible] Spitze der Ap. brüder hieß. Alle lebten v. Almosen, kleideten sich schlecht u. hart, zogen herum u. verkündigten die Ankunft des Reichs Gottes. Wegen der Gleichheit aller Apg. führten sie Weiber, aber blos als Schwestern mit herum. Sie griffen zwar d. Kirche nicht an, behaupteten aber d. Cler. v. Pabst an sei völlig [illegible] [illegible] d. Reichth. der [illegible], u. glaubten v. Gott zu Reform. [illegible] berufen zu sein. Da sie aber ihre Grundsätze nur vorsichtig u. geheim vortrugen, ließ man sie eine Zeitlang ungehindert gehen; sie breiteten sich außer It. auch in D. u. Schweiz aus. 1280 ließ der B. v. Parma Gerhardum als wahnwitzig gefangen setzen; 1286 verbot ~~[illegible]~~ Nicol. IV, dieser [illegible] v. d. Pabst nicht gebilligten [illegible] nicht geduldet werden solle. Jetzt wurden die Inquisitoren [illegible] [illegible] [illegible] an ihnen; 294 wurden 4 zu Parma verbrannt, u. Gerhard selbst 1300. An seine Stelle übernahm Dolcino, ein Mailänder, ihm an Geist, Wissensch., [illegible] weit überlegen, die Regierung des Ordens. Nach 1300 ließ er [illegible] Schreiben an alle [illegible], bis sie [illegible] ergehen; die Gesellsch. [illegible] darin – sei eine ganz geistl., nach der Apg. Muster, in Armuth gebildet, u. blos [illegible] [illegible]; sie sei in dieser letzten Zeit zum Heil der [illegible] v. Gott gesandt worden, [illegible] aber [illegible] wie die Apg. [illegible]. Die Kirche ist durch 4 fache Zustände gegangen; in der ersten haben die [illegible] des A. T. [illegible] glaubt; in der bis auf Pabst Sylvester, war die strengste Keuschheit besser als die Ehe, u. Armuth vorzüglicher als der Reichth. [illegible] [illegible] Pabst [illegible] die Kirche [illegible], Güter anzunehmen, u. [illegible], zu regieren, als [illegible]; allein [illegible] Reiz ihres Reichth. nahm allmählich die Tugend in der [illegible], S. Benedict u. die [illegible] führten zwar [illegible] Lebensart, konnten aber d. [illegible] des Cler. nicht [illegible]. Jetzt hat Gott durch Gerhard die apost. Lebensweise in ihrer weit vollk. Armuth, als die der [illegible], wieder herstellen lassen; dieser 4te Zustand der Kirche soll bis ans Ende der Welt fortwähren. Im J. 1303 wird Gott d. Kg. v. Sicilien, Friedrich [illegible] [illegible] setzen; der zugleich über die ganze Welt herrschen wird; dieser wird d. Pabst Bonif. u. alle Card. erschlagen; derselbe Schicks. wird auch alle übrigen Geistl. u. Mönchsorden, [illegible], die bei [illegible] babylon [illegible] u. sich in d. Ap. orden begeben. Dann wird Gott selbst [illegible] Pabst einsetzen, die Ap. brüder werden frei u. zum größten Theil in der Welt [illegible], wozu sie die Gabe des h. Geistes empfangen werden; dieser glückl. Zustand der Kirche wird bis zur Erscheinung des Antichr. fortdauern. Unterdeß war die Gemeine zu mehr [illegible] angewachsen; [illegible] aber Verfolgung ein, u. Dol. mußte sich nach Dalmatien flüchten. Er erlebte d. Fehlschlag seiner Weissagung 1303, ließ sich aber nicht irre machen, sondern versicherte in einem Schreiben den Fall der K. [illegible] nach 3 J. 1304 kehrte er nach It. zurück u. begab sich weg. Verfolg. der Inquis. [illegible] 1400 seiner Anhänger [illegible] in [illegible] Berg im Mailänd. Bisth. Novara; daselbst verschanzte er sich, u. plünderte [illegible] Noth die umliegenden Gegenden. 1306 besetzte D. [illegible] Berg Zaballo im Bisth. Vercelli, u. schlug die Angriffe [illegible] B. Rainer mehrmal zurück; 1307 wurden sie, durch Hungersnoth geschwächt, geschlagen, zum Theil niedergehauen, zum Theil gefangen; Dolc. u. seine Gefährtin Margaretha starben [illegible] Holzstoß. Die Secte starb aber [illegible] Tod noch nicht [illegible], 1311 [illegible] sie in It. [illegible] Menge gefunden, u. 1368 beschäftigte [illegible] die [illegible] zu Lavaur [illegible].

Beguinen u. Begharden; [illegible] waren [illegible] Gesellsch. Die Beguinen waren Mädchen u. Witwen, die in Gesellsch. zus. traten, fromme Übungen anstellten, u. d. [illegible] ihrer Handarbeit u. [illegible] lebten, Armen u. Kranken unterstützten u. pflegten, die [illegible] Sitte u. Gebräuche der Welt mieden. Sie wohnten [illegible] in gemeinsch. Häusern beis., od. hielten doch daselbst ihre Versamml. Sie waren [illegible] [illegible] gebundene Nonnen, aber sie [illegible] [illegible] u. [illegible]

Zweck; sie nahmen [illegible] verwaiste Töchter, Wittwen u. unglückl. Weiber schon in ihre
Beguinenhäusern auf, leisteten [illegible] den Gemeinen [illegible] Dienste [illegible], Kranken,
Trost bei Armuth u. Unglück; meist verschafften sie sich durch Handarbeit ihren Unterhalt,
od. wandten die Schenkungen, die ihnen nach u. nach zuflossen, zum Besten der Armen u. Kranken an.
Es gab damals viele elende u. verlassene Frauenspersonen in Europa, wegen der Kreuzzüge, u. der
[illegible], die Noth u. Sorgen wider sie [illegible]; [illegible] in Beguinenhäusern
od. fand in ihnen Hülfe u. Trost. Die erste Spur v. ihnen zeigt sich med. s. XI zu Vilvorden in
Flandern; häufiger im 12ten, aber im 13ten breiteten sie sich in einem großen Theil v. Eur., bes. in Deutschl.
[illegible] u. d. Niederlanden aus. – Die Begharden schienen aufs Nachahmung der Beguinen gewesen zu
sein; sie erschienen seit 1215 als eine bes. Gesellsch., theils in Deutschland, theils in d. Niederl. Es waren
[illegible] Männer v. jedem Alter, die beis. wohnten, miteinander speisten, beteten u. andere Andachts-
-übungen verrichteten; übrigens aber v. Handarbeit, bes. vom Weben lebten. Sie hatten ihren Vorsteher
u. ihre Privatregeln, jeder behielt sein eigenes Vermögen, u. bald [illegible] gemeinschaftlich [illegible]
[illegible] reiche Schenkungen, denen diese Lebensart gefiel; dabei übten sie Gastfreiheit, u.
pflegten Kranke. Die Beguinen u. Beghard. standen einander bei; u. wo eine Sodalität der ersten Art war,
fand sich gewöhnl. auch eine v. der andern; die Beguinenhäuser standen gewöhnl. unter Leitung u. Bewachung der
Beghardenhäuser. In Deutschland wurde es sehr gewöhnl. Beguinen zu Krankenwärterinnen zu machen;
sie [illegible] bestellt, um nur Kranke zu pflegen, sondern auch sie zu unterhalten, zu trösten, ihnen
zuzusprechen. In einigen norddeutschen Städten findet man sie bis zur Reformation, zum Theil
unter dem Namen der Seelenweiber. Es fanden sich im 13ten Jahrh. [illegible] unter ihnen große
[illegible] u. Schwärmer zum Vorschein; die der Brüder u. Schwestern des freien Geistes; sie brachten
viele [illegible] Gesellsch. dahin, daß sie die Arbeit liegen ließen, bettelten, [illegible]
[illegible] verwarfen, [illegible] hielten, u. [illegible]. Dieß
brachte Verfolgung über alle, auch die ächt [illegible] Mitglieder dieser Sodalitäten [illegible]; [illegible] zu
1292 [illegible] wurden die Begharden, sowohl als die Beguinen verdamm.; am heftigsten wurde die Verfolgung im
14. J., u. [illegible], daß viele unter die Tertiarier des Franzisc. Ordens trat.
Später erhielten die Begharden auch den Spottnamen Lollharden, v. lollen, lullen, leise singen.

Inquisition. Anfangs suchte man die Verbreitung der Ketz. u. [illegible] der [illegible] durch [illegible]
da sie aber [illegible] ihren [illegible], so steigerte man die Mittel, u. der Pabst befahl, daß
beauftragte Geistl. die Rechtgläubigkeit der Einzelnen erforschen sollten. Um diese [illegible]
-gemeinten Polizei. [illegible] aber bald eine, nach Form u. Inhalt tyrannische,
inquisit. Verfahren [illegible] die Inquis. [illegible] Gregor. IX zuerst [illegible]
u. [illegible] der Lateran. C. 1215 [illegible]; dadurch sollten die Entdeckung jeder [illegible] Ketzerei
gesichert, u. ihre Bestrafung [illegible] eingeleitet werden. [illegible] die Ketzer selbst schrieb der Pabst ein neues
Strafverfahren vor, [illegible], daß sie [illegible] nach ihrer Verurtheilung v. der Kirche der weltl.
Obrigkeit zur Bestrafung überliefert werden sollten; nur ermahnte er dabei, daß ihre Güter eingezogen
werden müßten. Er setzte aber auch für die weltl. Richter im Fall der verweigerten Mitwirkung eigene Straf
fest: [illegible], wenn sie sich weigerten
[illegible] der Kirche [illegible] Anstalten zur Verfolgung der Ketzer machen, vom Metr. u. d. Prov. Bisch. der
Bann ausgesprochen werden. [illegible] die Kirche innerhalb eines J. v. dem Gebannten nicht die gehörige Genugthuung, so
musste dieß dem Pabst angezeigt werden, der dann [illegible] gegen [illegible] befehlen, [illegible]
[illegible] ihrer [illegible], [illegible] zugesprochen
werden sollen; [illegible] in einem solchen Fall [illegible]. Diese Anordnung mußte Kraft werden,
[illegible] da man die [illegible] ihrer Vollziehung an dem Gr. v. Toulouse sah. – Wer im Verdacht der Ketzerei zu
stehe, sollte wenn er sich nicht hinlänglich [illegible] reinigen könne, [illegible] belegt, u. wenn er sich
[illegible], als überwiesener Ketzer behandelt werden. Jeder [illegible] sollte die [illegible]

[illegible] die d. den Gift der Ketzerei angesteckt sein könnten, wenigstens einmal des J. in
Städt. od. Dörfern Archidiac. od. andere Commissarien bereisen, u. d. Glaubensgericht darin
wählen lassen. die zuverlässigsten u. unbescholtensten Einw. d. Orts sollten beschworen werd., u. genau
beschwören, daß sie jed., der ihnen als Ketzer bekannt, od. nur weg. Gemeinsch. d. Ketzer verdächtig
gewordn, gewissenhaft anzeigen wollten; gg. die Denuncirten sei sogl. der Process zu instruiren.
Die vorigen [illegible] findet aber alle [illegible] eigene Ketzerei aufzusuchen. Die S. zu
Toulouse 1229 gab noch genauere Bestimmungen u. vollendete so die Einrichtung der Inquisit.
[illegible]. Die ganze Strenge jed. weltl. Richter, der i. seinem Dominio Ketzer
[illegible] [illegible], u. d. Eigenth. d. jed. [illegible] der [illegible] i. Ketzer f. seine [illegible]
u. [illegible] [illegible] wrd., sollen eingezogen, u. d. Haus, in dem i. [illegible] gefund. wrd.,
niedergerissen wrd. Die, welche freiwillig ihre [illegible] [illegible], sollten an i. andern
[illegible] Ketzerei frei gebliebenen Ort versetzt wrd., auch d. Zeichen d. [illegible] Kreuz
f. ihre Kleider [illegible] [illegible], u. dürften d. öffentl. [illegible] [illegible], bis sie
v. [illegible] Legaten ihre völlige Absol. erhalten hätten. Die, welche nur [illegible] [illegible]
[illegible], od. den [illegible] [illegible] gewißhaft sei, sollten die bb. in Verwahr. halten.
In jedem Kirchspiel soll i. stehende Inquisitionscommission eingerichtet wrd., bestehend
[illegible] [illegible] u. 2 od. 3 Laien des Orts, um d. [illegible] [illegible]. [illegible]
[illegible] die ihnen verdächtig. Person. überall [illegible]; sie [illegible] alle Einw.
schwören, der d. Kirche treu zu bleib., u. die ihnen bekannt gewordn. Ketzer zu
denunciren. [illegible] [illegible] Verlust des [illegible] [illegible], der 3 mal d. J.
beichten u. communiciren; auch dürfen Niemand f. bloßen Verdacht hin bestraft
wrd., [illegible] ihn der B. od. i. andere kirchl. Behörde [illegible] förmlich [illegible]
erklärt habe. — Wiederholt 1233 f. der S. zu Beziers. [illegible] [illegible]
[illegible] des Pabst d. Geschäft, zu welchem jeder B. in seinem Sprengel nach der
Vorschrift Innoc. III u. der Syn. zu Toulouse eigene Delegirten ernennen sollte,
bestimmt. Commissarien unter s. Author. f., indem er die Dominikaner zu
beständigen Inquisitoren ernannte; diese waren also jetzt [illegible] mehr Delegirte
der bb., [illegible] des Pabsts, u. konnten [illegible] f. unabhängig v. den bb. handeln.
[illegible] aber [illegible] f. Minoriten v. den bb. od. den Pabste zu Inquisit. ernannt.

205.

113

Ludw. IX gab schon 1229 d. berüchtigte Gesetz cupientes: Ketzer, sobald sie v. B. od. e. andern dazu berechtigten Geistl. verdammt wären, sollten sogl. bestraft werden; wer dagegen hielt, solle alle bürgerl. Rechte verlieren; d. Grafen u. alle Unterthanen sollten d. Ketzer suchen u. sie bei d. geistl. Richtern angeben; u. zu brauch sollten 2 J. lang für jeden angegebenen Ketzer 2 Mark Silber, in der Folge 1 Mark gezahlt. Erst nach 30 J. milderte er dies unwürdige Gesetz einigermaßen. 1255 bat er Alex. IV., Inquis. f. s. Reich zu bestellen. D. Papst übertrug dies Amt für den Provincial d. Domin. u. den Guard. d. Francisc. zu Paris für ganz Frankreich, d. Grafsch. Poitou u. Toulouse ausgenommen, für d. bereits hinlänglich gesorgt war.

Friedr. II gab um 1240 zu Padua 4 Edicte gg. d. Ketzer; er nimmt d. Inquis. darin in s. Schutz, versichert sie s. Schutz Gnade, u. gestattet ihnen zu nennen, wer Ketzer sei od. nicht; d. Verfahren aber übertrug er d. weltl. Gericht u. schreibt ihnen vor, wie sie d. Verbrechen der Ketzerei bestrafen sollten. Innoc. IV. 252, Alex. IV. 258, u. Clem. IV. 265 bestätigten d. Edict davon.

Reaction des Volks gg. d. Inquis. 233 wurden in Albigeois 3 Domin. wg. ihrer Strenge ermordet; zu Narbonne wurde der Prior der Domin., u. d. Erzb., der diesen u. Inquisit. wider d. ungestüm. Nachst. schützte, misshandelt. Zu Albi wurde der Domin. Arnaud, der die Leichnam ei. Ketzers ausgraben wollte, schwer misshandelt. Unruh zu Toulouse 234. Die 234 beid. Domin. Arnaldi u. Cellani, ließen e. Menge ehrbarer, u. viele halbverweste Leichen ausgrab., f. d. Straßen herumschlepp. u. ins Feuer werfen; d. geistl. Legat, Erzb. v. Vienne schützte d. wüthend. Cellani; Arnaldi aber ließ nicht nach, u. als er viele d. vornehmsten Bürger als Freunde d. Ketzer vorlud, verbot d. Consuln allen Einwohnern, den Domin. etwas zukommen zu lassen, so daß d. Mönche darin ihre Woche lang nur v. heiml. zugesteckt. Lebensmitteln s. nährten. 235 mußten sie m. d. Stadt weichen, u. d. übrigen Domin. ihnen bald nachfolgen. Dß. thaten d. Einw. v. Narbonne 235 nach, sie vertrieben d. Domin. u. zerriss. d. Bücher der Inquis. 242 wurden d. Inquis. v. Toulouse i. d. Schloss Avignonet umgebracht. Zuweilen thaten ihnen d. Bischöfe Einhalt; so ward im Gebiet v. Toulouse d. Verfahren d. Inquis. durch geistl. Befehle v. 237–241 eingestellt. 244 verbaten sich d. Inquis. v. d. B. zu Narbonne d. bloßen Weisungen der Bischöfe, die sie bei Führung ihres Amts fanden. D. Bb. erklärten ihnen dß. ihr Rathen i. Sachen v. Wichtigk., die sie aber nicht als Vorschriften angesehen wissen wollten, um d. v. Papst den Inquis. verliehenen Gewalt nicht zu schmälern. Da ihr Amt ohnedieß sehr d. Unangenehmste sei, sollten sie d. Geldstrafen fleiß.; niemanden, der nicht völlig überführt sei, verdammen; sie könnten sich d. Inquisit. schreckl. Verbrechen, selbst schuldige Ketzer in nehmen; nur sollten sie d. Hand nicht lösen. Zurückgefallenen sollten sie ohne Barmherzigkeit der weltl. Obrigkeit zur Strafe übergeben, nur d. Bußfertigen ihren Strafen, wenn sie nur dieselben aushielten. – Viele Anklagen ergiengen an Innoc. IV. u. ersch. f. v. ihm. Viele Aufträge gg. d. Ketzergericht. Da ihm aber mehrere Bb. 245 vorstellten, daß, so oft jenes Gericht gehemmt wurde, dies i. unersetzl. Schaden, i. Verzug Unterg. vieler Seelen, Verstock. u. Vervielfältig. der Ketzer habe erfolgen müssen; so erlaubte er der Inquisit., in ihrer Anstalt fortzufahren. D. südfr. Ketzer flüchteten s. seitdem großentheils in andere Länder, bes. in d. Lombardei. Innoc. IV. schränkte endlich d. große Macht der Inquisit. ein, indem er ihnen verbot, ohne Zulassung u. Einwilligung d. Diöces. B. e. Urtheil zu fällen.

Verordnung Clemens IV 1265 in 98 Artikeln. Wer d. geistl. Bestimmung übertritt, ist ehrlos; e. Ketzer darf jeder gefangen nehmen u. s. Güter s. zueignen; jeder Befehl v. d. Inquis. ist der Obrigkeit e. Gesetz; d. Officiale d. Inquis. können v. Niemand zur Rechenschaft gezogen werden; sie können d. 3/4 Theil der eingezogenen Ketzergüter; sie sind ehrlos u. werden sogl. als Ketzer bestraft, wenn sie s. d. geringsten Nachsicht gg. d. Ketzer zu Schulden kommen lassen; wer d. Officialen bei ihrer Untersuchung nicht allen Vorschub leistet, verfällt in schwere Geldstrafe; wer den verfolgten Ketzern durchhilft, od. Zuflucht findet, soll s. immer d. Landes verwiesen werden; d. Haus, in welchem man sie nicht einläßt, wird niedergerissen; d. darin gefundenen Güter sind confiscirt, d. Obrigkeit muß d. verhafteten Ketzer aufs Sorgfältigste bewachen lassen; sie nach gefällten Urtheil

(Marginal note, left:) sie ließen sich ohne allen Widerstand tödten u. dabei Te Deum sang.

B S B
MÜNCHEN

strafe; ohne sich um ihre Processe zu bekümmern; die Ketzer durch die Folter zum
Geständniß zwingen; das Haus worin man Ketzer entdeckt, soll niedergerissen werden,
falls sie der Besitzer nicht selbst angibt; der Besitzer wird ehrlos, und muß Geldstrafe
erlegen; für das ganze Dorf, in dessen Gebiet man Ketzer findet, soll an Geld gestraft
werden, wenn man findet, daß die Einwohner nicht alle Mühe sich gegeben haben, die Ketzer zu greifen;
wer einem Ketzer den geringsten Vorschub thut, oder ihm nur einen guten Rath gibt, ist aller
bürgerl. Vorrechte beraubt, kann kein Zeuge mehr sein, kein Testam. machen, als
Magistr. schon den Rathsstand mehr schließt, als [illegible] einmal mehr [illegible]

In Arag. kam die Inquis. seit 1232 vor. Greg. IX. bevollmächtigte den Erzb. v. Tarra-
-gona, und seine Suffrag. Bb., Domin. und andere Geistl. als Inquis. anzustellen. 248
wird die Inquis. in Sp. völlig eingeführt, da Innoc. IV. den Erzb. v. Narbonne u. den
Inquis. befahl, den domin. Provincial in Sp. u. den berühmten Raimund
v. Pegnaforte, die Canonen zu überschicken, nach denen Greg. IX gegen die Ketzer verfahren
wissen wollte. Raimund brachte den [illegible] Jacob I., Kg v. Arag. dahin, daß er
die Inquis. in sein Reich einführte. — In Ital. wird die Inquis. gleichzeitig [illegible] in [illegible]
eingeführt. Als 1255 viele Ketzer sich in die [illegible] Venedig flüchteten, sandte Honor. IV
einen Legaten dahin, [illegible] Verantwortung zu ziehen. Der Venedig verordnete
der Staat 249, der Doge solle 3 Männer wählen, die die Ketzer erforschen, und sie den Bb. anzeigen
sollten; würden diese sie für Ketzer erklären, so sollten sie durch einen Spruch des Dogen und seiner Räthe zum
Feuer verurtheilt werden; die Päpste waren aber unzufrieden, daß weltliche Richter über geistliche Angelegenheit
entscheiden sollten. So betrieb Nicol. IV. endlich 1289 die Einführung der Inquis. unter der Ein-
-schränkung bewilligt, daß der Doge allein die Macht haben sollte, den Inquis. in der Sache ihre
[illegible] Rath u. Gunst zu helfen; die Schatzkammer sollte zu bestreiten die Kosten [illegible]
besorgen. In Venedig wird daher die Inquis. stets als ein vom Staat gestiftetes Gericht
angesehen, der von dessen Abhängigkeit bleiben mußte, u. wo die Mehr [illegible], um ihre
[illegible] zu [illegible], die die weltl. Beisitzer vollziehen lassen oder [illegible] konnte.

In Deutschland hatte sich um 1230 Albigenser gezeigt, über die sonderbare Gerüchte in
Umlauf waren; [illegible]: die [illegible] Ketzer hegten abweichende Grundsätze über die Ehe, Abendmal,
[illegible] zu [illegible]; ein Weib Luchardis habe [illegible], [illegible] wider [illegible]
den [illegible] ersteht, u. darin wieder [illegible]. In geheimen [illegible] der Abtrünnigen
erscheine ein Art Frosch, der bisweilen zur Größe [illegible] heranwachse u. geküßt werde,
[illegible] erscheine ein großer schwarzer Kater, [illegible] tiefe [illegible]
-hafte [illegible]; im finstern werde [illegible] aller Art getrieben. Statt solche
wunderliche [illegible] genau zu prüfen, oder einzelne [illegible] abzustellen,
sieht selbst Honor. III. u. Greg. IX der Klage bei, daß die [illegible] nun sich in Deutschland
u. Flandern [illegible] haben; daher gab Greg. dem Magister Conrad v. Marburg den Auftrag:
er solle die Irrgläubigen [illegible], [illegible] aber bestrafen u. das [illegible] gegen sie predigen. So
bevollmächtigt schritt der stolze, finstere über die [illegible] Leidenschaft
[illegible] Mann rasch vorwärts u. verbreitete Schrecken bis weit den Rhein hinab.
An die Spitze seines Rechtsverfahrens stellte er den Grundsatz: daß man die Angeklagten am besten
[illegible], wenn man alle in ihrer Abwesenheit abgelegten Zeugnisse voll gelten [illegible], u.
ihnen dann nur die Wahl lasse, ihr Verbrechen zu gestehen u. gegen Übernahme schwerer
Büßen ihr Leben zu fristen, oder ihre Unschuld zu beschwören u. dann verbrannt zu werden.
Ein [illegible] Weib [illegible] u. ein gleich [illegible] Mensch [illegible] fanden sich
zu Conrad u. wurden die Gehülfen [illegible] Unschuldiger. Zuerst führten ihn diese
in ihren Geburtsort Erfurt, u. ließen ihre Verwandten [illegible], welche [illegible] zu
Leben [illegible] wollten; die gleichen Strafen wurden in Erfurt u. andern
Städten angewandt; worauf die [illegible] geworden sich mehr die Anklage v. [illegible]
Leuten begnügten, sondern alle [illegible] ehrbaren Bürger u. Frauen, dann Geistl., Edle u. angesehene

114

Graf der Ketzerei beschuldigt; so d. Gr. v. Sayn, Henneberg, Solms, d. Gräfin v. Loz u. a. Die Zahl u. Wichtigk. der Anklag. wuchs Conr. blinder Eifer; er gestattete den Beichten bei größest. Feste, erlaubten schlechthin den Verklagten, ... jede Ketzerei als Mitschuldige zu sprech. größtentheils am Tag der Anklage. Dadurch stieg d. Verwirrung u. d. Unwesen dergestalt, daß zuletzt d. Weib d. Mann, der Bruder d. Schwester, der Knecht d. Herrn anklagte; daß nur Lüge u. Verrath das Leben erhielt, Wahrheit dagegen d. Tod brachte. Zuerst trat d. Erzb. v. Mainz, dann d. Erzbb. v. Trier u. Cöln, selbst Dominicaner wider Conr. Verfahren auf, u. als er sich daran nicht kehrte, beriefen sie ein Versammlung nach Mainz u. Erf. Hier sprach der Gr. v. Sayn (der früher, um den ersten Sturm der Wuth zu entgehen, sich schuldig erklärt, u. sich den Scheeren der Geschoren unterworfen hatte) so männlich gegen jenes Unwesen, daß sein Ankläger sich, wol für ihn ge..., beschämt zurückzog. Doch wurde, da viele unschuldig angeklagt, losgesprochen, u. der B. v. Hildesh. wies den, daß er übereilt den Kreuz gepredigt. Von allem dem erstattete man Greg. IX Bericht, u. ob er gleich, es solle d. Ketzerei u. noch mehr d. ungerechten Ankläger strafen, so aber d. Nachricht in Deutschland anlam, daß d. Papst Conr. Vollmacht gegeben, kehrte dieser, unbekümmert um andere Einwände u. Beschwerden nach Marburg zurück, wo aber v. manchen, die unschuldig angeklagt, od. über den Tod ihrer Freunde u. Verwandten gebracht waren, 1233 nebst seinem Begleiter dem Minoriten Gerhard erschlag. In Reichsschluß, wodurch nunmehr alle wegen Ketzerei Angeklagten billig bedingt nach rechtl. Formen zugesichert wurden, machte es für lange Zeit d. Verfolgung ein Ende.

Die Geißelung u. Inquisit. ward so zwar den weiteren Um sich greifen der Ketzerei ein Ziel gesetzt, und sie wurde vor Ausbrechen bewahrt; allein die völlige Unterdrückung gelang deswegen nicht, zu Wesen dafür das man die kräftigsten aller Mittel dazu gewählt. Man machte nur zu neue die Erfahrung, daß der Verrath gg Meinung, so die davon zu den Gewalt entsteht, od. daß die Irrlehr., die man tödten wollte, erhielt fortdauernd heimliche Anhänger, die sich nur schwärmerischer dafür einnahmen, je gewaltsamer man sie dar. beseitigen wollte; hemmte sich dadurch in der Kirche selbst im Einig. des Unwillens u. der Ungerechtigkeit gg solche Gewaltthätigkeit nun weiter verbreitet; u. dieser Einig hatte gewiß bedeutenden Antheil an der großen Spaltung, die nach 2 Jahrh. erfolgte; gleichwie auch lang die Gewalt unterdrückte stehen endlich nur so unwiderstehlicher zu erzeugende hervortrieb.

Doch wurden alle jene Verdächtig. der Kirche zunächst nur durch die Sorge für ihre Selbsterhaltung abgedrungen, u. hatten nur, so gewaltsam sie sich äußerten, immer defensive Tendenz. Die Sectirer dieser Periode waren oft bloß Andersdenkende, die in einzelnen Grundlehren (wie die Waldenser der früheren Zeit) vom Kirchlichen abwichen, od. waren Empörer, die der Kirche ganz d. Gehors. kündigten, ihren ganzen Verband umstürzen wollten, indem sie sie als eine völlig verdorbene Anstalt ergaben, die v. ihrer ursprüngl. Gestalt gar nichts mehr erhalten habe; sie drangen daher selbst all... a. Wesen der Kirche an; so waren ferner sie geheimte Lehre, die man in ihnen zu bestreiten hatte, denn die größte Zahl bestand aus völlig unwissendem Menschen der untersten Volksclasse, die v. einig. Schwärmern aberwärts verführt, u. sich der ganzen Kraft ihres roh Geistes daran gehängt hatten; diese Schwärmer suchten ihre Absicht unter d. Volk, um es in Bewegung zu setzen, u. gebrauchten dabei oft die verwerflichsten Mittel, indem sie die Leidenschaften, die Phantasie u. selbst d. rohe Sinnlichkeit des Volks geflissentlich reizten. Selbst wurde d. Inquisit. überall nur schonungslos u. selbst f. d. Aufforderung der Fürsten u. Gemeinheiten.

Streitigkeiten zwischen Griechen u. Lateinern.

Fortdauernder Streit bes. über Azyma u. üb. d. Ausgehen d. h. Geists.

Nilus, Notar der Kirche zu Cpl schrieb 1143 τάξις τῶν πατριαρχικῶν θρόνων. Der h. Geist habe gewollt, daß 5 Patriarchate sein sollten, u. die 2te oecum. S. bewogen, der Kirche zu Cpl gleiche Vorrechte mit dem ältern Rom einzuräumen; was die 4te oec. S. v. Chalc. bestätigte. Rom hat s. Vorzug [illegible] des h. Petrus erhalten, [illegible] als die regierende Stadt war; seitdem es aber unter d. Joch d. Barbaren gerathen ist, u. der Kaiser [illegible] nicht befindet, hat es s. Vorrechte u. s. Primat verloren; diese [illegible] an die Cplitanische gekommen; [illegible] wie der Röm. [illegible] oecum. Patr. heißt, u. die 3 übrig. Patr. nicht so. – [illegible] gg. d. Röm. Kirche, daß sie 1 den Abfall d. Kirche v. Rom ihr eigen in d. Kirche [illegible], [illegible] v. d. Griech. [illegible] wiederholt, [illegible] sie [illegible] ihre [illegible] v. [illegible] Herabwürdigung [illegible]. – Die Kreuzfahrer, da sie viele Kirchen im Gr. Reich stifteten, [illegible] u. offb. [illegible] Gr. Kirche [illegible], vermehrten auch d. Abneigung d. Gr. gg. d. Lat. – S. zu Bari 1098 unter Urb. II beschäftigte s. mit dem Streit beider Kirchen, u. d. Gr. unter Normannen. [illegible] die Kirche zu vereinig.; Anselm v. Canterb. [illegible] gg. d. [illegible] Gr. d. Lehre v. h. Geist; worauf Urb. allen Gegnern dies. Lehre [illegible]. Anselm [illegible] Abhandlung [illegible] unterschrieben. – bald nachher sandte Paschal II d. Erzb. v. Mail. Petrus Chrysolanus nach Cpl, um zu [illegible] wirken; er hielt e. lange Rede vor dem Kaiser üb. d. Ausgeh. d. Geists: man habe d. Gleichheit zwisch. Vater u. Sohn, wenn man leugne, daß d. h. Geist v. Sohn ausgehe; da ihn d. Sohn sende, müsse er auch v. ihm ausgehen; d. Herrlichkeit d. Vaters werde dadurch nicht entzogen, wenn d. G. auch v. Sohn ausgeht; wenn gleich in d. Schrift nur [illegible] gesagt werde, daß der h. Geist v. Vater ausgehe, so werde [illegible] darin d. Vater allein genannt u. d. Sohn zugl. verstanden. Der Kaiser selbst [illegible] darüber mit dem Erzb. u. d. Abhandlung blieb fruchtlos. – Anselm, B. v. Havelberg, Gesandter d. Kais. Lothar II am Cpl. Hof, [illegible] 1145 [illegible] Anglus III [illegible] gehaltenes Gespräch [illegible], wenn d. Ausgehen d. Geists auch v. Sohn abgeleitet werde, so [illegible] [illegible], od. [illegible]; A.: Vater u. Sohn seien nur Ein [illegible] d. h. Geist sei d. [illegible] zwisch. Vater u. Sohn. N. gestand, d. Gr. [illegible] den Sinn d. [illegible] vom Sohn abzuneigen, [illegible] es sei [illegible], als [illegible] der [illegible]; [illegible] viele ihrer Lehrer [illegible], d. Wörtlein, das in d. Schrift nicht vorkommen, [illegible] gebraucht. A. räumt ein, d. Geist gehe eigentl. u. principaliter v. Vater [illegible], u. d. Sohn, der [illegible] v. s. selbst, sondern vom Vater sei, habe [illegible], ob er gleich v. ihm ausgehe, [illegible] v. s., sondern vom Vater; [illegible] nur Ein [illegible], zugl. v. Vater u. Sohn. – A. [illegible] d. [illegible] Vorzüge d. R. Kirche, [illegible] d. v. Cpl [illegible] Ketzereien [illegible] werden; dagegen seien alle Kirch. [illegible], der Stuhl Petri [illegible] Röm. in allen [illegible] N. erwiedert: d. R. Kirche habe zwar immer d. ersten Rang in d. Kirche gehabt, u. man habe an sie in allen streitig. [illegible] übrig. [illegible]; aber sie habe sich [illegible] dadurch v. d. Orient. abgesondert, daß sie sich e. unrechtmäßige Monarchie über alle [illegible] Gemeinde angemaßt; [illegible] ihrem [illegible] Stolz; [illegible] wenn der R. Papst [illegible] Thron s. Herrlichkeit sitzend, [illegible], u. s. Befehle gleichs. v. d. Höhe herabwerfe, [illegible] nach eigner Willkühr, nach s. Gefallen, über uns u. unsere Kirchen [illegible], ja [illegible] wollen, so wären wir dann wahren Knechte, nicht Söhne der Kirche? Über d. Azyma sagt N.: [illegible] Unterschied [illegible] Kirche [illegible] 300 J. haben d. Lat. [illegible] u. [illegible] Azyma genannt, u. [illegible] Widerwärtigkeit [illegible] begegnet. A. fragt: warum d. Gr. im Abendmal bloßen Wein ohne Wasser consecriren u. erst nachher [illegible] Wasser hinzugössen? N. antw.: d. [illegible] u. d. zu [illegible]

Mit d. Erzb. v. Nicomedia, Nicetas

115

ist zu einerlei Würde der Weihe erhoben werden. Er sagt, es sei gar nicht unbegreiflich, dass Wein und Wasser zugleich geweiht, in Blut verwandelt werden, da ja täglich mancherlei Nahrungsmittel, die wir geniessen, zu Blut werden.

Die Erbitterung der Griechen und Gründung des lat. Kaiserthums 1204, wo die Gr. als Unterjochte behandelt werden, und ihnen die Gemeinschaft der röm. Kirche aufgedrungen werden sollte, vermehrte aber ihren Abneigung.

Unter den [illegible] Kaiser, [illegible], bis 1205, kam der päpstl. Legat, Pelagius, nach Rom, der sich sehr unklugen hitzigen [illegible] verwarb, die Gr. zum Gehorsam gegen Rom zwang, Mönche und Priester ins Gefängnis warf, selbst bei harten Strafen [illegible] liess, und ihren [illegible] Mönche, die die Lat. Azymiten nannten, und [illegible] obwohl Cap. 4. des lateran. Conc. 1215. Ob wir gleich die Gr., die in unsern Tagen zum Gehorsam des ap. Stuhls zurückkehren, zu begünstigen und zu ehren gesonnen sind, so dass wir ihre Sitten und Gebräuche, so weit wir können, ertragen, so dürfen wir ihnen doch nicht in den [illegible] Gefahr der Seele [illegible]. Es wird gerügt, dass die Gr. die Altäre, auf denen lat. Priester geopfert, abgewaschen [illegible], die von den Lat. getauft, nochmals getauft haben; [illegible] erlauben, sollen excom. werden.

Sv. Nicaea

1232 schreibt der P. Germanus an Greg. IX und die Card. [illegible] die ungerechten Bedrückungen, Gelderpressungen und die unglaublichen [illegible] zu der die röm. Kirche die ihr unterworfenen zwingen. Ist Petrus, der milde und demüthige [illegible], die [illegible] des [illegible] beschlossen haben? – 1233 kamen einige Mönche als Gesandten Greg. IX nach Nicäa; den Nicän. [illegible] schlug ihnen vor, sie sollten ihr Symb. ablegen, dagegen wollten die Gr. ihr Sacr. ehren; dagegen die lat. Mönche antworteten: [illegible] könne nur dann zu [illegible] kommen, wenn die Gr. glaubten, dass das Sacr. des Leibes Christi ebensowohl in ungesäuertem Brod, als in gesäuertem dargebracht werden könne, dass der h. Geist v. Sohne, wie v. Vater ausgehe; das Erste werden sie nicht zwingen, dass sie das [illegible] in ihrem Symb. singen sollten, aber alle [illegible], die diese Lehre [illegible], müssten verdammt werden. – Nicephorus Blemmida, Mönch in Macedonien, der das Patr. v. [illegible] ausschlug, verfasste 2 Reden zu Gunsten der Lat. um 1250. Er bemerkt: die Formel: der h. Geist gehe v. Vater durch den Sohn aus, sei v. vielen Lehrern, die andern aber: er gehe v. Vater, ohne Mittelsperson, ist durch den Sohn, v. Ihm vorgetragen werden. Im Symb. sei jene Lehre zwar nicht eingerückt worden, aber darin fehlen auch viele andere Nothwendige. Über Damascen., der das [illegible] v. Sohne läugnet, bemerkt Bl., man könne dass sich nicht antecedenter v. ihm sagen; denn nur vom Vater durch den Sohn, weil der Vater allein die Grundursache des Sohnes u. des h. Geistes sei.

Als Michael Paläolog. 1261 CPl wieder eroberte, [illegible] diese Kaiser die [illegible] zwischen beiden Kirchen lebhafter als irgend ein Vorgänger. Schon 1263 schrieb er an Urban IV, [illegible] ihn als das Oberhaupt der Kirche und s. Vater, bei dem [illegible], beide Kirchen zu vereinigen, bat ihn, deshalb Bevollmächtigte zu senden. 1267 unter Clem. IV sandte die Gr. ein Glaubensbekenntniss nach Rom, welches der Papst sehr mangelhaft befand, und die Kirche [illegible], es sei zur Untersuchung der Lehrbegriffe gar keine Versammlung nöthig; aber, wenn die Kirche [illegible] der Gr. desselben unterschreiben werde, dann sollte eine gehalten werden, um die erfolgten Vereinigungen zu befestigen; dem Vorschlag des Kais., dass man sich zuerst in Liebe vereinige, dann erst über die streitige Glaubenslehren und Gebräuche entscheiden solle, widersprach er durchaus. Da den Gr. ein grosser Anfall v. Seiten Karls v. Anjou, Königs v. Sic., drohte, der sich den letzten lat. Kaiser Balduin verbunden hatte, so suchte er bes. den Papst zu gewinnen, der ihm am meisten schaden konnte. Allein der päpstl. Stuhl blieb nach Clem. IV. Tod beinahe 3 J. erledigt; Greg. X, gewählt 1271, befand sich aber bei Gelegenheit des Kreuzzugs in Ptolemais, und hatte den Zustand und die Bedürfnisse der Gr. selbst kennen gelernt, wusste, wie sehr sich Gr. u. Lat. seit Kreuzzügen einander genähert; that also den ersten Schritt zur Vollendung dieser grossen Angelegenheit; 1272 schrieb er dem Kaiser, er habe wegen der Vereinigung und wegen anderer Angelegenheiten ein allg. Concil ausgeschrieben auf 1274; der Kaiser möge vor allem bedacht sein, die Glaubenseinheit nach Clem. IV. Vorschrift zu bewirken; dann erst könne die übrige Verbindung der Gr. und der Lat. erfolgen; sei jene freiwillig zu Stande gebracht, und der Kaiser selbst sein Unterthan,

BSB MÜNCHEN

zu Glaub. gg. d. R. Kirche zurückgekehrt, den können sie d. Gr. i. allg. d. bewilligen,
nur ist zu untersuch. d. schon längst v. d. Päpsten festgesetzt Glbslehren. D. Kais. zeigte
viel Ernst, d. Vereinig. zu St. zu bring., u. sagte d. Unterschied zwisch. beid. Kirch. beinah
f. sehr herab, fand i. ganz unbedeutend, wenn man d. Papst im Kirchgebet gedenke, ja wenn
wir sogar d. Appellation nach Rom bewillig. sollten, so wird wohl schwerlich jemand um
d. Sache deshalb d. zu..., über d. so weite u. ungestüme Meer hinschiffen? D. Gr. Bisch. dag.
sagten, sie erlangten u. sichern Feind, ... flüchtig vernichtet, d. Lehre d. Lat. v. h. Geist
tadelten sie nicht an sich, sondern nur ihre eigenmächtig Zusatz zu d. so ehrwürdig Glbsbekenntniß;
dieß Ärgerniß müsse vor allem weggeräumt werd. Da bes. d. Patr. Joseph d. Vereinig.
zuwider war, so schonte d. Kais. ihn i. guter Art; d. übrig Bisch. aber, d. wie d. Patr.
gesinnt war, ließ er zu sich komm., u. stellte ihnen vor: ihre Kirche solle, auch nach d. Vereinig.,
in ihrer bish. Verfassung bleiben; nur v. d. 3 Pkte, zu denen d. Vergleich beruhe, d. Primat
d. Papst, d. Appellation an denselben, u. s. Andenk. im Kirchgebet, (τὸ πρωτεῖον, τὸ ἐκ-
-κλήτον, τὸ μνημόσυνον) könnt sie sich wohl befolg. hab.; d. 3te Pkt war ihnen
am anstößigsten; doch - sagte ihn - werd diejenig. zu Kirchengemeinsch. ..., d. ihn d.
Glbsvergleich ... verantwort. ergreifen sollt. D. Kais. brachte aber d. Drohung u. Zwang alle
dahin, dß sie s. s. Willen fügten. - Und so erschienen d. Kais. Gesandte, d. ehemal. Patr.
Germanus, d. B. v. Nicäa, u. einig Staatsbeamte auf d. Conc. zu Lyon 1274. Sie
überbrachte Schreib. v. Kais. u. d. Gr. Prälat. D. Glbe d. R. Kirche war darin völlig so wieder-
-holt, wie ihn Clem. IV. d. Gr. vorgezeichnet hatte, d. Primat d. R. Kirche anerkannt,
u. nur d. Bitte beigefügt, dß d. Gr. d. Symb., wie sie es vor d. Trennung gebraucht hätten,
u. ihre alten Gebräuche beibehalten dürften. So ging d. Vereinig. leicht durch; d. vornehmste
Gesandte d. Kais., Georg Acropolita, (Oberschatzmeister (u. Geschichtschreiber) schwor im Namen
d. Kais. d. Schisma ab, erklärte d. vorgelesene Glbsbekenntniß d. R. Kirche f. d. wahre,
erkannte u. bes. d. höchste Kirchl. Oberherrsch. d. Papsts. Denselben Eid legten auch nur d. Abgeordnet
d. Gr. Clerus ab; doch wurde d. Symb. abgesung., u. d. Gr. sang zweimal d. Bekenntniß v. Ausg. d.
h. Geist v. Vater u. Sohn ab. D. Papst sandte doch d. Abt v. Montecassino, um d. Friede
zwisch. d. Kais. u. d. Kg v. Sicil., u. dessen Schwiegervater Philipp, Balduin II Sohn, d. s. auch
Kais. v. Cpl nannte, zu schließen; Michael aber suchte nach Zurückkunft s. Gesandte d. Vereinig.
zu vollend.; d. Gottesdienst wurde zugl. in Gr. u. Lat. Sprache gehalt., u. im öffentl. Gebet
d. Papsts, unter d. Namen d. höchst. Erzb. d. ap. Stuhls u. ökumen. Papsts gedacht.
Allein unter d. Gr. entstand darüber vielfache Spaltung. Als dß 1277 Gesandte d. Papsts Joh.
XXI erklärten, d. Eintracht beruhe nicht bloß auf Worten, sond. auf That, d. Gr. müßten also wirkl.
beweisen das. glb.; d. sicherste sei, wenn sie d. Symb. ebenso wie d. Lat. hersagten. D. Kais. hat
alles, um d. Gesandte u. d. Papst zufrieden zu stellen; er ließ ihnen v. viel Gr. Bisch. unterzeichnete
Schrift übergeb., worin alle Ausdrücke, deren sich d. Gr. Kir. v. Ausg. d. h. Geist bedient hatten
(ἀπὸ τοῦ υἱοῦ προχεῖσθαι, χορηγεῖσθαι, δίδοσθαι, ἐκλάμπειν, ἐκφαίνεσθαι)
gehäuft war, damit d. eigentl. Ausdruck ἐκπορεύεσθαι dadurch überflüssig gemacht, u. v. d.
Gr. d. beständigen Forderung darüber gefordert werde. Allein es gab immer noch Gr., d. öffentl.
d. sich d. Lat. vereinigt u. d. Kais. beklagten, mehrere erwarteten sogar d. Gr. Gottesdienst, als
f. Streit d. Vereinig. schlecht. Dagegen gab d. Patr. Veccus mehrere Schriften zur
Rechtfertig. d. Vereinig. heraus; darin rechtfertigte er d. Zusatz d. Lat. zum Symb. dadurch,
dß er d. Ausdrück d. Sohn, welche Gr. Kir. gebraucht, f. gleichbedeutend m. aus d. Sohn nahm.
1281 excom. Martin IV. d. Gr. Kais., weil er s. zu Lyon gethanes Versprech. gemeinschaftl. m.
d. abendl. Kirche d. Sarac. zu bekrieg., nicht erfüllt, vielmehr auf den Schein gg. d. R. Kirche
... habe, u. verbot alles ihm unterworfenen etc. jede Verbindung m. demselben. Dß that er wohl
... Anreizung d. Kg. Carl, d. i. excom. Kaiser zu stürzen meinte, od. weil er

116

+ Schon in der frühesten Zeit unterschied die vorherrschende, specul. u. dialect. Richtung d. gr. Kirche sehr v. d. lat., bei der d. practische bei weitem vorschlug; der dadurch bei d. Gr. erzeugte Hochmuth dauerte noch fort, als sie längst mehr Ursache hatte, auf ihre Speculationen stolz zu s. Denn nachdem sie die wichtigsten Fragen durch ihren eigenen Scharfsinn beantwortet, u. d. Kirche d. Glaubens gesichert hatte, warf sie s. auf die unbedeutendsten Kleinigkeiten, wo sie um so mehr irre gehen mußten, als ihnen d. ächte [illegible], d. d. alte begleitet hatte, [illegible] d. Weg zeigte. Die Gr. Kirche, s. früher [illegible] stolz, [illegible] noch S. 12 also [illegible] in der K. Kirche [illegible] [illegible] so weise u. tiefsinnige Männer, [illegible] 1294 Schriftforscher gab, wie bei uns; die K. Kirche hatte den Vorzug über Glaubenslehre, [illegible] weg. ihrer [illegible] in Erforschung d. Glaubens, od. weg. Schwäche u. [illegible] d. Geistes, od. weg. zu vieler Beschäftigung [illegible]. Nicetas bei Anselm v. Havelberg. darum [illegible] sie s. d. Gr. [illegible] noch d. Röm. Kirche in Communication, wenn sie ihrer bedurfte, z. B. Nicol. 1., da d. Kirche u. d. Kais. Photius [illegible], s. geg. d. [illegible] erklärten, sprach sie ihm d. Recht ab, [illegible] d. [illegible] Schiedsrichter zu können, u. erklärte [illegible]; d. beschuldigte [illegible] sie weg. d. ungesäuerten Brodes d. Judaism.; [illegible] die Lat. [illegible] u. [illegible], die Lat. [illegible], wie d. [illegible], d. Ehe; [illegible] d. Altar, u. d. Wiederk. [illegible] d. Gr. [illegible], die völlig [illegible] war; [illegible] hatte [illegible] beurtheilt, [illegible] in [illegible] d. Geist- u. Reichthum, [illegible] Scholastik u. Mystik d. [illegible], d. Franziskaner [illegible]; [illegible] u. [illegible] bei e. großen Zahl [illegible] Schriftsteller [illegible], d. Gr. [illegible] [illegible], [illegible] man [illegible] in [illegible] Kraft [illegible] [illegible]. [illegible] also stellten s. d. Vereinig. entgegen: dort war Leben, hier [illegible] Tod, dort d. [illegible], hier d. [illegible] Stillstand, dort jugendl. [illegible], hier Leblosigkeit; [illegible]; d. war [illegible] [illegible], [illegible] namentl. Innoc. III. Greg. IX. Innoc. IV. [illegible] v. d. [illegible] Unterschiede der Gebräuche beider Kirch. [illegible].

[illegible] hatte, daß die Kirch. Vereinig. fast kaum [illegible] geworden; [illegible] Michael, [illegible] [illegible] im [illegible] zu [illegible], [illegible] 1282. [illegible] Andronicus erklärte öffentl., bloß der Wille s. Vaters habe ihn genöthigt, der Kirch. [illegible] beizutreten; [illegible] in e. Kloster [illegible], u. d. Patr. [illegible], der weg. s. [illegible] geg. d. Vereinig. abgesetzt word. war, kam wieder an s. Stelle, u. s. Kirche wurde v. d. bisch. [illegible] d. [illegible] Weihwasser gereinigt; d. Laien, d. bisch. d. Lat. günstig gewes., wurden s. Geld u. d. [illegible] [illegible], d. [illegible] u. Cleriker aber, wenn sie ihre [illegible] behalten wollten, mußten s. e. Strafe unterzieh. Unter [illegible] Nachfolger, Greg. v. Cypern, dauerte d. Verfolg. d. Lat. gesinnten fort, u. unter s. Vorsitz gehaltene [illegible] viele solche [illegible] Untersuch. u. s. d. [illegible]. d. Gr. [illegible] s. in [illegible], [illegible] d. Vorgängers v. [illegible] u. [illegible], beide Partheien [illegible] s. [illegible]; Gregor u. s. Nachfolger Athanasius ~~[illegible]~~ mußten schnell nach einander abdanken — so war d. Vereinig. v. Lyon völlig vereitelt, u. d. übrigen viele geg. d. [illegible] noch [illegible]; d. Gr. Kirche [illegible] aber [illegible] u. [illegible] [illegible] [illegible]. +

Neue Dogmen. Immaculata conceptio. Schon Paschas. Radbert behaupt., Maria habe nothwend., weil sie bereits im Mutterleib geheiligt word., u. d. ihre Geburt v. d. ganz. Kirche gefeiert werde, v. aller Erbsünde frei s. müssen. Die Canonici zu Lyon [illegible] [illegible] 1140 d. Fest der unbefleckten Empfängniß zu Ehren ihrer Kirche ein. Als [illegible] Bernh. erfuhr, schrieb er e. lang. tadelnd. u. widerlegend. Brief an sie; er wundert s., daß sie e. bish. unbekannt. Fest [illegible], d. weder [illegible] noch d. Tradition gebilligt. Maria ist allerdings schon im Mutterleib geheiligt word., aber [illegible] Joh., wie weit [illegible] s. d. Erbsünde [illegible] habe, läßt s. [illegible] bestimm.; nur so viel kann man [illegible] seyn, daß d. v. Gott im Mutterleib geheiligte d. Schuld, d. sie in d. Empfängniß an s. gezog. habe, bei ihrer Geburt [illegible] v. d. [illegible] [illegible] haben [illegible] können. Man sollte s. e. solches Fest [illegible] haben, ohne d. [illegible] d. [illegible] zu Rathe zu ziehen. [illegible] in e. [illegible] [illegible] Bernh., Maria habe zwar v. ihren Eltern d. Fluch d. Erbsünde bekommen, doch sei sie v. [illegible] d. Gnade gereinigt worden, wie [illegible] in d. [illegible] geschehen. Bernh. [illegible] aber d. Wort Empfängniß anders, als d. neueren; jene erklärten s. [illegible] d. [illegible] zu bilden der noch unbeseelt. [illegible] (conceptio activa), so Alex. v. Ales; [illegible] d. Frage s.: ob d. Jungfrau in der Empfängniß geheiligt werd.? u. ob dieß ante infusionem animae geschehen sei? Thom. v. Aq. behaupt., Maria sei [illegible] in d. Empfängniß u. [illegible] vor Einflößung der Seele geheiligt word.; [illegible] sei sie [illegible] im Mutterleib v. d. Erbsünde [illegible] gänzl. [illegible] v. d. [illegible] [illegible] v. ihrer [illegible] gereinigt word., so daß, wenn sie vor [illegible] Tod gestorb., sie [illegible] hätte [illegible] müssen; so s. Albert d. Gr. u. Bonaventura; d. neuern Theol. dagegen [illegible] unter d. Empfängniß d. Augenblick, wo d. Seele dem schon gebildeten Körper eingeflößt werd (conceptio passiva). Dagegen findet s. 13 schon Durand (rationale div. offic.), obgl. Maria in [illegible] empfang. werd., so sei ihr doch d. Erbsünde vergeben word., als sie wie Jerem. u. Joh. der T. im Mutterleib geheiligt wd. Als d. Dominicaner s. 13 [illegible] zu Paris [illegible], u. d. dasige Univers. d. Kirche zu Lyon beitrat, wd. e. lebhafter Streit darüber geführt, in dem aber d. [illegible] in [illegible] [illegible] noch [illegible]. Die Franzisc. führten d. Fest seit 1262 in ihrer Kirche ein.

Ablaß der Kirche. [illegible] findet s. 11 alle, an d. Kreuzzug theilnehmend. vollk. Ablaß, [illegible] gänzl. Nachlaß aller verdient. Kirch. Sündenstraf. anbot, u. [illegible] bei andern Gelegenheiten versprach, wd. [illegible] [illegible] vorgetrag. Der Franzisc. Alexander v. Ales, e. der angesehensten Lehrer der Th. zu Paris med. s. 13 warf d. Frage s.: ob d. [illegible] d. völlig. [illegible] erlassen können, u. antw., e. können [illegible], wenn gebührende u. hinlängl. [illegible] vorhergegang., aber e. dürfen [illegible] nur weg. e. wichtig. Ursache thun. [illegible] beantwortete e. d. damals gewöhnl. Einwurf: [illegible] [illegible], od. [illegible]; erlasse d. [illegible] alle Strafe; so folgt, daß [illegible] strafe, u. d. [illegible] d. vollk. Ablaß bei ihm [illegible] [illegible]. [illegible] [illegible] sag., daß d. [illegible], bei [illegible] d. vollk. Ablaß das zugl. strafe, indem e. d. Kirche od. e. Mitglied derselben zur Genugthuung verbindl. macht; od.

man kan es sagen, daß der Schatz der Kirche, der zur Genugthuung der Kirche verschenkt wird, vor-
nehml. in den Verdiensten Christi bestehe. Die Katholiken sagen, daß Gott die Uebel, die erlassen werden, als Mensch
u. als Gott strafe; sein Leiden u. Genugthuung für uns, u. so straft er, od. hat Christus als Gott u.
Mensch, gestraft. Jener Kirchen Schatz leitet sich her aus v. den überflüssigen Verdiensten (supererogationis)
Christi, aber auch v. den Verdiensten der Glieder, d. h. der Heiligen her, die weit mehr gethan, als sie nach Gott
der göttl. Gerechtigkeit schuldig waren. Um gleichen Zweck behaupten Albert d. Gr. dieser Meinung. Er führet
zuerst die defin. der Schol. v. Ablaß an: er sei a) eine schnelle u. gnädige Verwandlung in größere
Genugthuung in eine kleinere. b) eine erlaubte Verminderung der schuldigen zeitl. Strafe. Er eigene Def.
ist: der Ablaß ist eine durch die Schlüsselgewalt u. den thesauro supererogationis perfectorum
hergegebene Erlassung der schuldigen zeitlichen Strafe. Weil aber das einem die gleichförmig u. rechtmäßig
zuerkannte Strafe gemindert erlassen werden kann, als wenn durch andern, der mehr thut, als
er schuldig ist, eine Vergeltung dafür geleistet wird, so wird jener Schatz dazu verwandt; in ihm hat die
Kirche die Reichthümer der Verdienste u. des Leidens Christi, Mariae, aller hlg. Mart. u. Heiligen, sowol
der Lebenden als der Verstorbenen. — Thom. v. Aq. brachte diese Meinung noch mehr in Aufnahme.
Die Erlassung der Kirchenstrafe wird durch die Meinung der aufgest. Lehrer (der Kirche) gültig, denn daran
haben die Heiligen viel mehr Bußwerke verrichtet als sie schuldig waren; ihre Verdienste sind in
solchem Ueberfluß vorhanden, daß sie alle Strafe, die die jetzt Lebenden verdienen, übertreffen; aber
hauptsächlich macht der Ablaß sie gültig durch die Verdienst Christi, dessen unendl. Wirksamkeit sich
weit über die Sacr. hinaus erstreckt; diese überflüssigen Werke der Genugthuung sind nicht bestimmt für den
Geschehen, der der Vergebung bedarf, sondern gemeinsch. für die ganze Kirche, wie der Ap. 2 Cor. 1. sagt,
daß er das, was am Leiden Christi fehle, an seinem Körper für die Gemeinde erfülle, aus diesem Schluß
Um aber jener Verdienste anwenden zu können, ist der Mensch nicht nöthig, der diesen Schatz
vertheilt, aber auch die Verbindung dessen, an den er vertheilt wird, mit dem Urheber der verdienstl. Werke
durch die Liebe; und weil sich ferner die Liebe Christi Kirche genannt wird, welche statt die Ehre Gottes u.
des besten der Kirche war; eine solche Ursache ist also auch zum Ablaß hinlänglich. — Diese
Lehre entspricht die alte Praxis der Kirche, dadurch man die Gefallenen für die Fürbitte der Mart.
u. Bekenner die canon. Strafe nachließ. — Seit Thomas trugen alle Schol. die Meinung
v. Kirchenschatz vor.

213. 117

Geschichte d. Mönchsorden.

Der Mönchsstand stieg in diesem Zeitalter zu einem noch nie erreichten Glanz u. Ansehen empor; ohne die Leitung der Mönche geschah beinahe nichts Großes u. Wichtiges mehr in der Kirche; sie bildeten u. stifteten sich in dies. Zeitr. unzählige neue Gesellsch.

Im Anfg. dies. Zeitr. blühte d. Congreg. zu Clugny, od. Reform. d. Benedictiner; unter ihrem 6. Abt Hugo, † 1109, übertraf sie alle früheren ihrer Zeitgenossen; sie nahm mehr als 10000 Mönche auf; i. J. 12 begriff d. Congreg. schon gegen 2000 Klöster in Frankr., Deutschld., Engld., Ital. u. Sp.; nur d. hielt man für würdige Benedict., d. zu derselb. gehörte. Neben dieser blühten sich d. beiden andern Congreg. reform. Bened. v. Camaldoli u. Vallombrosa.

Greg. VII gründete in Deutschld. i. bes. Mönchsgesellsch., religio quadrata, sie bestand d. eigentl. Mönche, d. Laienbrüder, conversi, d. d. Handarbeit für d. Bedürfnisse der Mönche sorgten, d. eigentl. im Kloster eingeschlossenen Nonnen, u. d. Jungfrauen, d. in ihren Sitten d. Kloster-einrichtg. nachahmten; d. Gesellsch. hieß quadratura; ihre 4 vornehmsten Aufseher waren Altmann B. v. Passau, Ulrich, Prior v. Clugny, Wilh., Abt v. Hirschau, Sigfried Abt v. S. Salvator.

Calixt II ertheilte dem Abt v. Clugny d. Vorrecht, daß er u. s. Nachfolger geborne Card. der R. Kirche seyn sollten. Nachmals Ruhm erlangte Clugny unter dem Abt Peter dem Ehrwürdigen gewählt 1122; er brachte d. Kloster beinahe bis auf 460 Mönche; in Palästina erwarb er ihm d. Klöster im Thal Josaphat u. auf Tabor; in d. Vorstadt v. Rom erhielt er eins u. dgl.; mehr als 300 Kirchen u. Klöster waren damals Clugny unterworfen. 1124 stiftete er i. Vergleich zwischen d. Kgn v. Castilien u. Arag. Bes. zeichnete er sich 1130 aus, als Innoc. II. s. Zuflucht in Frankr. suchte. Obgl. d. Zügellosigkeit ... Mönche zu Clugny gewesen war, führte er doch Zucht wieder in s. Kloster, u. gab durch den Kgn u. d. Fr. Kirche i. Beisp., d. ihm bald nachahmten. Er nahm d. Abal. in Schutz u. erhielt ihn d. Bernh. + 1156. Er schrieb i. Buch wider d. Juden, veranstaltete e. Übers. d. Koran, als er 1141 nach Sp. gereist war, schrieb i. Widerlegung der Sekte der Saracenen; de miraculis sui temporis, wider d. Petrobrusianer, u. e. Samml. v. Briefen in 6 B.

Orden od. Congreg. v. Citeaux. Der Stifter war Robert Abt v. Molesme, der s. Abtstelle niederlegte, u. m. 20 der eifrigsten Mönche seines Klosters s. 1098 nach Citeaux, e. wüsten Orte nahe bei Dijon, in der Diöc. Chalons begab, um Bened. Regel genau zu beobachten. Der Herzog v. Burgund baute ihnen ihr Kloster, unterhielt sie lange Zeit u. schenkte ihnen i. Stück Land zum Anbau; der B. v. Chalons erhob ihr Kloster zu e. Abtei, zu deren Vorsteher er Robert ernannte; aber bald darauf musste Robert auf Verlangen des Papstes u. d. Erzb. v. Lyon nach Molesme, wo alles in Verfall gerathen war, zurückkehren; er blieb Abt daselbst, bis er 1110 starb; Honor. III. versetzte ihn unter d. Heiligen. Roberts Nachfolger zu Citeaux ward Alberich; 1100 bewilligte ihnen Paschal II. s. Schutz. 1109 entwarf Alberich Gesetze für s. Kloster, d. d. Benennung erh., Statuten v. allem zugelassen od. Kirche, was Benedicts Regel im geringsten widersprach. Damit d. Mönche v. Citeaux ihre Zeit blos gottesdienstl. Übungen widmen könnten, wurden Laienbrüder, conversi, laici, od. bärtige, barbati angenommen, d. ihre Güter besorgten, übrigens aber wie ihres Gleichen d. Mönchsstand angehörten, gehalten werden sollten. Alb. führte statt d. weißen Kleid. der Cisterc. ein u. starb 1109. Stephan Harding, e. geb. Engl. 1109 3ter Abt v. Citeaux, suchte d. Kloster Zucht u. Demuth noch höher zu treiben als s. Vorgänger, alle Pracht, u. alles überflüssige beim Gottesdienst ward abgeschafft; s. war Citeaux noch so arm, daß man daselbst bisweilen v. Almosen leben musste. Der wichtigste Gewinn war der Eintritt Bernhards 1113.

Bernh. war geboren 1091 zu Fontaines i. Burgd. ohnweit Dijon v. e. vornehmen Geschlecht. Schon in s. frühesten Jugend [braun] eifriger Verehrer Gottes, beredete er in dem 23 s. J. 30 seiner Verwandten, sich mit ihm in d. Kloster Citeaux zu begeben. Schon in der ersten Zeit s. Aufenthalts hier zog er viele Aufmerksamkeit u. Bewundrg. auf s. durch s. Strenge gg. s. selbst, s. Zurückgezogenheit u. Schweigsamkeit; während s. dem Feld arbeiteten, erhob er s. Geist zu...

zur Betrachtung des Göttlichen; später sagte er oft: was er in Erklärung der hl. Schrift u. im Verständniß des Göttlichen vermöge, das habe er besonders in Wäldern u. Feldern durch innere Betrachtung u. Gebet erlangt, u. die andern Lehrer gehabt, als die Buchen u. Eichen. Sein Ruf zog bald Schaaren nach Citeaux hin, so mußte ein neues Kloster für seine Schaaren angelegt werden; dieß wurde das bald so berühmte Kloster Claravallis (Clairvaux im Bisth. Langres) gestiftet, dessen Abt Bernhard 1115 wurde. Schon die beiden ersten Bewohner des Klosters; Männer, zum Theil von hoher Abkunft, bereiteten den Klosterbau der Gegend v. Clairvaux, die ihnen zuerst nur die dürftigste Nahrung geben konnte, durch ihren Schweiß u. ihre saure Arbeit, durch ihre ascet. Entsagung den Grund der größten Reichth., den sie im Verlauf einiger Jahrzehnte durch Schenkung erhielt. Es war ein öder Platz zwischen finstern Wäldern, v. Bergen eingeschlossen; wer v. den Bergen herabkam, hörte in jenem Thal voller Menschen, wo der einzige sie dunkle, jeder arbeitete, mittags am Tag die Stille der Nacht, nur unterbrochen durch das Geräusch der Arbeit, u. Lobgesänge auf Gott. Diese Stille erregte eine solche Ehrfurcht bei den Vorübergehenden, daß sie sich scheuten, andere als fromme Dinge hier zu reden. — Doch konnte Bernh. sich lange entfernt v. der Welt in strenger Zurückgezogenheit leben; die allg. Verehrung zog viele zu ihm herbei in verschiedenen Nöthen, sich Raths u. Trostes zu erholen; bei seiner Thätigkeit nahm er an allen großen Angelegenheiten lebhaften Antheil u. bei seiner brennenden Liebe wirkte er kräftig für die Kirche, so daß er in bewegter Zeit; bald stand er mit den Angelegenheiten des geistl. u. weltl. Rechts in Frankreich u. außer demselben in Verbindung, wodurch er vielfach zu Rath gezogen, wirkte mit in den wichtigsten Angelegenheiten der Kirche, redete die strafenden, und [illegible] freimüthig gegen die Unordnung, Mißbräuche u. herrschende Laster in der Kirche, wirkte für die Einheit u. die Vergrößerung seines Ordens, verwandte sich für Unter-drückte u. Leidende bei den Großen, vertheidigte die Unabhängigkeit der Kirche geg. Monarchen u. scheute sich nicht, den Päpsten freimüthig zu widersprechen, wenn diese den Interessen der Kirche entgegenhandelten. Bei dieser großen äußern Thätigkeit blieb dennoch sein inneres Leben stets contempl. gemüthlich, u. er suchte, was ihn erfüllte, in andern durch Reden u. Schriften zu wecken.

Merkwürdig ist seine Erklärung wegen der zahllosen v. ihm gewirkten Wunder: "ich wundere mich sehr — sprach er zu einem seiner Mönche — was diese Wunder anzeigen sollen, od. warum es Gott gefallen hat, sie durch einen solchen Mann zu vollbringen; ich glaube nicht, daß diese Wunder in der Schrift gelesen zu haben; denn bisweilen sind Wunder durch heilige u. vollkommene Menschen, aber auch durch verstellte Heuchler geschehen. Ich bin mir weder der Vollkommenheit noch der Verstellung bewußt; denn ich weiß, daß ich keine solchen Verdienste habe, die durch Wunder verherrlicht werden müßten; hoffe aber auch, nicht zu denen zu gehören, die viele Wunder im Namen des Herrn wirken, u. vom Herrn nicht gekannt werden." Später meinte er die Sache so erklären zu können: "ich weiß, daß solche Wunder nicht für die Heiligkeit Eines zeugen, sondern für das Heil vieler geschehen sind, u. daß Gott im Menschen, durch den er sie wirkt, nicht sowohl für die Vollkommenheit, als für die Meinung sieht, um den Menschen die Tugend, die sie in jenem voraussetzen, zu empfehlen; denn diese Wunder geschahen nicht für die, durch welche sie geschehen, sondern für die, welche sie sehen od. wissen".

Zwischen den Cistercienser u. Cluniacensischen Mönchen entstand bald Streit. Diese geriethen bei ihrer Berührung in mancherlei Collision miteinander; die Cist. zeichneten sich vor den Clun. durch größere Strenge u. buchstäbl. Befolgung der Regel Benedicts aus; ihre Klöster u. Kirchen, einfach u. ganz schmucklos, standen im auffallenden Contrast mit den durch Pracht u. Kunst vielfach geschmückten Clun. Klöstern u. Kirchen; u. da sie sich in der Tracht unterschieden, so gab dieß der Eifersucht größere Nahrung; denn die einander begegnenden Mönche erkannten sich gleich an der Farbe. In dieser Verhältniß schrieb Bernh. seine Apologia ad Guil. Abb.; dieser Clun. Abt hatte ihn nämlich aufgefordert, seine Ordensbrüder gegen die Vorwürfe, daß sie die Clun. verläumdeten, zu vertheidigen, u. zugleich die unter den letztern herrschenden Mißbräuche freimüthig zu rügen. Bernhard geht hier v. der Ansicht aus, daß wegen der verschiedenen Bedürfnisse u. Anlagen der Menschen verschiedene Formen u. Lebens-weisen in der Kirche sein müßten, ohne daß ein Zwang statt finde, weil die verschiedenen Glieder der Kirche miteinander verbunden durch den Geist der Liebe; er betrachtet die ascet. Lebensweise

118

<u>Prämonstratenser</u>. Norbert, ein deutscher Edelmann, geb. 1082 zu Xanten in Cleve. Er ward Canonicus zu Xanten, dann zu Cöln, und schloß sich an Kaiser Heinrich V an, dem er auf seinem Zug nach Italien folgte, und Zeuge der Mißhandlungen P. Paschalis II war. Er lebte als Höfling, war ehrgeizig und hoffte durch die Kaiser Gunst zu kirchlichen Würden zu gelangen. Doch nahm er das ihm v. Kaiser angetragene Bisthum Cambray nicht an, weil er durch die [illegible] der [illegible] in der [illegible] zu erhalten fürchtete. Da ward er 1114 in der Nähe v. Xanten v. einem heftigen Gewitter überfallen, und hörte eine Stimme, die ihm sein weltliches Treiben und seinen Stolz vorwarf, und ihn daran erinnerte, daß er für das Heil der Kirche und zur Erbauung der Gläubigen zu arbeiten bestimmt sei. Zugleich warf ihn ein Blitzstrahl v. Pferd herab, und er blieb eine Stunde wie todt auf dem Platz liegen.) Er lebte nun still und bußfertig in Xanten, fastete, trug ein Cilicium und übergab sich der Leitung des Abts Conon v. [illegible]. Nachdem er die Canoniker des Stiftes zu Xanten zur [illegible] Ordnung zurückzuführen versucht, was ihm nur bei einigen gelang, legte er seine Pfründe nieder, verkaufte seine Güter, und schenkte das Geld an die Armen. Dann ging er zu Fuß nach S. Gilles in Languedoc zu P. Gelasius II, erbat und erhielt v. diesem die Absolution, und zugleich die Vollmacht überall das Ev. zu predigen.

| Plötzl. Bekehrung N.s.

119

[illegible] an [illegible] als Mittel, [illegible] der Mönche zu [illegible]. [illegible] strafte [illegible] den Hochmuth [illegible], die [illegible] der [illegible] Vorschriften der [illegible] Regel [illegible]; dann aber [illegible] an den [illegible] u. [illegible] Mönche [illegible], ihren Prachtaufwand [illegible] u. [illegible]; [illegible] die Pracht [illegible] in der Kirche der [illegible]. [illegible] fühlte [illegible] Mönche mehr [illegible] als [illegible], [illegible] Gold [illegible] Reliquien [illegible] Augen [illegible]; [illegible] Bild [illegible] Heiligen [illegible], je farbiger [illegible], [illegible] Mönche [illegible]; [illegible] bewundern mehr das Schöne, als sie das Heilige verehren." – Abt Peter zeigte [illegible] in der [illegible], wie [illegible] beide [illegible] beurtheilten, [illegible] zu steuern u. [illegible] der Liebe zurückzuführen suchte. [illegible] [illegible] sagt er, [illegible] wahr, [illegible] die Cist. u. [illegible], obgleich sie [illegible] bened. Regel folgten, [illegible] Anwendung [illegible] u. [illegible] von der Regel abweichen; alle [illegible] aber an [illegible] in der [illegible], die Liebe [illegible], allen fehle, [illegible] Anwendung der [illegible] bestimmen müsse; habe caritatem [illegible] quidquid vis [illegible]. [illegible] die [illegible] der Abweichungen v. der Regel; die [illegible] u. [illegible] alles [illegible] modificirt; man müsse [illegible] Maßstab haben, [illegible] zu beurtheilen, [illegible] früheren u. späteren [illegible] obgleich [illegible], in [illegible] übereinstimmten, u. [illegible] Maßstab sei die Liebe; [illegible] in allem ihrem Thun, [illegible] Heil der Mönche [illegible] der Vorschriften [illegible] zu verändern. [illegible] der [illegible] Liebe, [illegible] die Liebe [illegible]; obgleich ihre [illegible] verändert, [illegible] Wandel, [illegible] bleibe [illegible] gleich. Die Cist. [illegible] der bened. Regel, [illegible] die Liebe, fehlte, u. [illegible], die [illegible] müßte, [illegible] der Mönche.

Die Zahl der Cist. wuchs [illegible] schnell, als früher die der Clun.; die meisten [illegible] v. Cist. Klöstern [illegible] v. Clairvaux [illegible]; als [illegible] 1153 starb, sollen 700 Mönche in Clairv. [illegible] haben; allmählich stieg die Zahl der zu Citeaux u. Clairv. gehörig. Klöster [illegible] 2000.

Ihr Grundgesetz ist die [illegible] charta caritatis; darin wird festgesetzt: der Abt v. Citeaux steht an der Spitze des Ordens, u. wird v. den Mönchen [illegible] u. allen [illegible] Mönche [illegible] erwählt. Stiftet ein [illegible] Kloster, so hat [illegible] über [illegible], [illegible] Vorrang nach dem Alter der Stiftung. Jährlich wird ein Generalcapitel gehalten zur [illegible] aller wichtig. [illegible] u. [illegible]. Der Abt v. Citeaux [illegible] die Visitatoren der Klöster, [illegible] Gründe [illegible] können, aber [illegible] Generalcapitel verantwortlich bleiben. [illegible] die Cist. [illegible] Vorsteher [illegible] Äbten u. Klöstern mehr Rechte u. größere [illegible] an der [illegible] Gewalt, als die Clun. [illegible] war der Abt v. Clugny Abt aller Klöster [illegible]; der v. Citeaux nur Abt [illegible]; jener [illegible] alle Klöster nur als untergeordnete Priorien [illegible], [illegible] als [illegible] Stiftung.

Die charta caritatis bestätigte Calixt II 1119; dieselbe that Eugen III. 1152. Seitdem blieb das Ansehen der Cist. wegen ihrer strengen Lebensweise u. Frömmigkeit sehr groß; Innoc. III. [illegible] der Regierung [illegible] Gebet; [illegible] noch mals 1205, da [illegible] ihres Beistands wider die [illegible] bedurfte; Innoc. IV. [illegible] zu Lyon abgesetzt, u. bat [illegible], [illegible] zu glauben, [illegible] dabei [illegible] habe.

Orden v. Grandmont. Stephan v. Tigerno od. Thiers, Sohn [illegible] Vicomte in Auvergne, [illegible] geb. 1046, stiftete ihn 1076, [illegible] nach dem Berge Muret [illegible] bei Limoges,

wo er sich die Kette anlegte; um sich hier Gott ganz zu weihen, steckte er einen Ring, den er einzig was er v. d. Gütern s. Vaters genommen, an d. Finger, u. sprach dazu: ich, Stephan, entsage dem Teufel u. allen s. Pomp; ich übergebe mich selbst Gott dem Vater, dem Sohn, u. d. h. Geist. Auf seinen Schultern [illegible], legte er sich d. Kopf, u. sprach [illegible], [illegible] Gebet [illegible] begleitet. Mit dem führte er d. strengste Leben; er trug stets einen eisernen Panzer auf bloßem Leib, genoß nur d. schlechteste Speise; s. Bett bestand [illegible] in einer Nische der Erde gleich [illegible]; Tag u. Nacht in beständiger großer Zahl v. Gebet u. Gesang, u. vergaß über der außerordentl. Andacht oft beschäftigt oft 2–3 Tage Speise u. Trank. Alle Gebete verrichtete er knieend, u. beugte sich so unzähligemal s. den Kopf auf d. Erde, daß er an Hand u. Knien dicke Schwielen hatte u. s. Nase sich krumm bog. Nach u. nach gesellten sich Schüler zu ihm, diese aber [illegible] Lehrer [illegible] nur ihren Corrector (correcteur) nennen durften; er verlangte nur Gehorsam v. ihnen, Gott über Alles zu lieben; es verbreitete sich d. Ruf v. s. Wundern, 2 Cardinal-Legaten, später Papst Innoc. II. u. Guarlet, besuchten ihn, u. erklärten ihn für einen würdigen [illegible]. Bei s. Tod fragten ihn s. Schüler, wovon sie nach s. Tod leben sollten, welche gar keine Güter hatten; worauf er ihnen versicherte, daß Gott, wenn sie nur [illegible] liebten, für sie eben so außerordentl. wie für [illegible] sorgen werde. Er starb 1124. Da [illegible] Kloster s. Muret [illegible], siedelten s. Stephans Schüler in das nahgelegene Grandmont an, wohin sie auch den zahlreiche Wunder wirkenden Leichnam ihres Stifters brachten. Da diese Wunder eine Menge v. Menschen herbei gezogen, so trat d. Prior zum Grab, u. forderte den Heiligen auf, s. Wunder einzustellen, welcher [illegible] Gehorsam [illegible] machte. Clem. III. canonisirte ihn 1189. – Der 4te Prior Stephan v. Liciac, gewählt 1141, setzte d. bish. mündl. fortgepflanzte Regel schriftl. auf. Vor allen schärfte sie Armuth u. Gehors. ein; d. Kloster durfte kein Landeigentum u. Kirchen besitzen, [illegible] für d. Menschen nehmen u. kein Vieh halten. Fehlt ihnen am Nothdürftig, so soll [illegible] zum [illegible] u. wenn dies nicht hilft, so [illegible], wenn man 2 Tage gefastet hat, erlaubt, 2 Mönche v. Haus zu Haus Almosen einsammeln zu lassen. Er gebot [illegible] strengste Schweigen; außerdem durfte wenigstens [illegible] gereicht werden. [illegible] d. Orden sollte kein Fleisch essen; Innoc. IV. veränderte u. milderte diese Regel. Unter Stephan v. Liciac Priorat wuchs der Orden schnell; in Kurzem [illegible] mehr als 60 Klöster, bes. in Aquitanien, Anjou u. Normandie. Das Kloster Grandmont, [illegible] Prioraten [illegible], waren d. übrig., denen Zellen nannte, unterworfen. Stephan hatte befohlen, daß nur d. Laienbrüder-conversi [illegible] d. zeitl. Angelegenh. [illegible] beschäftigen sollten; [illegible] aber d. [illegible] Streitigkeiten, wodurch der Orden so in Verfall gerieth, daß Greg. IX verordnete, [illegible] sollten bei jedem Generalcap. zu Grandmont 2 Carthäuser u. 2 Cistere. einfinden, u. d. Recht haben, alle nothwend. Reformen ohne [illegible] v. ihnen [illegible] werden konnten, im Orden vorzunehmen. Aber d. Unruhen u. Streitigkeiten dauerten [illegible] u. [illegible] bis Joh. XXII. den Orden reformirte u. zugl. d. Regel veränderte 1317. Er [illegible] 140 Zellen, [illegible], aber in [illegible], erhob er 39 zu Conventualprioraten, [illegible] einige andere Zellen vereinigte; das Priorat v. Grandmont, v. dem d. übrig. abhängig seyn sollten, erhob er zu einer Abtei, u. ernannte d. [illegible] Abt derselben.

__Carthäuser.__ Bruno, Stifter, geb. zu Cöln 1040, zu Rheims erwarb er sich großen Ruf u. [illegible] u. ward Vorsteher der dortig. Domschule, u. als solcher [illegible] berühmt; unter s. zahlreichen Schülern war [illegible] Otto, später Urban II; seit 1078 war er Kanzler d. [illegible] zu Rheims. D. [illegible] u. [illegible] d. Erzb. v. Rheims Manasses, bewogen ihn u. einige andere Canoniker daselbst [illegible], [illegible] sie 1080 beschlossen, d. Welt gänzl. zu verlassen. Auf d. Rath Roberts Abts v. Molesme begab er sich [illegible] 6 Gefährten unter d. Leitung d. B. Hugo v. Grenoble; dieser wies ihnen d. Wüste v. Chartreuse, eine fast unzugängl. Gegend [illegible] furchtbar [illegible], die fast immer [illegible] u. Nebel bedeckt war, in der Nähe v. Grenoble an; hier bauten sie sich Zellen; Bruno legte bei der neuen Gesellsch. d. Bened. Regel zu Grunde, verbot aber [illegible] u. [illegible] alle früheren Regeln. D. Mönche beschäftigten sich bes. [illegible] Bücherabschreiben,

[illegible] erzählt, d. Veranlassung zu s. Entschluß sei d. [illegible] Vorfall zu Paris 1084 gewesen.

120

wozu sie Gaben u. Sacrament geschenkt bekam. Sie stieg nicht z. Prior, u. der B. v. Grenoble vertrat d. Stelle ihres Abts. Bruno wd 1090 v. Urb. II nach Rom berufen, um in kirchlichsten Rath zu ertheilen; aber schon 1092 gieng er in d. Einöde zu Torre in Calabr. im bisth. ~~[illegible]~~ Squillace, wo er i. neue Chartreuse anlegte, nachdem er d. bisth. Reggio ausgeschlagen; d. Gr. Roger v. Sicil. ließ ihm allda i. Kloster bauen. Br. st. 1101. Leo X erwähnte 1515 d. begräbn. st. Bruno bei d. Carth.; Greg. XV. erhob d. zu i. allg. Festfest. Er hinterließ 2 ausz. Schriften, com. in psalmos, d. sehr geschätzt wd, u. expositio in epp. Pli. — D. Carth. bei Grenoble blieb d. Hauptkloster, u. Guigo v. Valentienne in Delfinat, † 1137, sammelte u. bearbeitete ihre Gesetze. Ihre Kleidung war weniger noch als gering; sie trugen auf blossem Leib i. Härnes Gewand; 6 wd gefastet 2 Tage wöchentl. v. Kreuzerhöh. im Sept. bis Ostern tägl. nur einmal sehr gering gespeist, in d. 8 [illegible] Woche nur Wasser u. Brod genossen. Man durfte die Strenge noch erhöhen, doch nur m. Erlaubniss d. Obern, damit d. Dienst d. Herrn [illegible] hinzutrete. Schweigen u. Einsamkeit war d. Hauptgesetz; Bettelei aber war nicht erlaubt. Mässige Besitzungen mussten zu d. geringen Bedürfnissen; mehr anzunehmen blieb verboten. Die Strenge war abschreckend, deshalb zählte d. Orden um 1200, zwei Mönch- u. Nonnenklöster. Da bald einzelne Carth. Card., Legat., Bisch. stelle erhielten, so konnten sie d. Ordensvorschriften genau beobachten. 1141 wd zuerst i. allg. Versamml. d. Ordens in d. Carth. bei Grenoble gehalten; zu derselben erschienen alle Vorsteher, u. an der Spitze stand d. Prior d. Hauptcarth. Schon 1164 erkannten fast alle Kl. d. Obrigk. d. Carth. v. ihrem Einfluss u. ihren Unterwerfung unter d. Ordensversammlg an; Alex. III. bestätigte diese Einrichtg; niemand durfte sich d. Übergabe eines Rauchs an d. Gotteswand. Man wählte d. Obergrior nicht blos v. d. Mönche d. Hauptcarth., sondern v. allen Ordensgliedern. — D. Orden war strenger, d. trieb d. Entsagung für solche Spitze, wobei d. Mensch aus Unnatürl. grenzte. Aber sie fand sich unter ihren Männern v. hoher Gemüth u. ausserord. Tiefe d. Geistes. Zu bewirken fing sie d. Schriften d. Priors Guigo: scala claustralium u. meditationes.

Es gibt 4 Stufen d. Erhebg; sie sind fast ungetrennt in einander geschlungen: Lesen, Nachdenken, Gebet u. Contempl. Suche d. Lesen, u. ihr wirst im Nachdenken finden; klopfe an d. Gebet, u. Leid mit in d. Beschauung betrachte gethan wd. D. Lesen bringt d. Speise gleichs. zum Mund, d. Nachdenken kaut u. zerbricht sie, d. Gebet erlangt d. Geschmack, aber d. Contempl. ist d. Süssigkeit, d. erfreut u. erneut. So wie bei gewissen Theil. Mensch Seele u. Geist fast ganz aber zusam. u. d. Mensch blos Körper wd: so wd bei d. höchsten Contempl. alle Theil bewegt u. bezogen so völlig v. d. Seele beseelt u. vereinigt, dass d. Fleisch dem Geist angeeigt widerspricht, u. der Mensch gleichs. ganz u. durch geistig wd. — Dass d. Wahrheit glaubt wan zu finden, war nur irdisch finden will, wd ihn nie finden, war du Einheit in sich trägt, hat alles. D. Weg zu Wahrh. ist d. Misfallen an d. Falschheit. D. Weg zu Gott ist leicht, den man schreitet in dem Maass auf demselben fort, als man sich v. allen anderen Lasten erleichtert u. sie wegwirft. Fliehe nur deine Laster; andere schaden dir nicht. Niemand wd bleiben, als dich d. selbst. Willst du jemand hassen, so hasse dich; denn Niemand hat dir so viel geschadet, als du selbst. Es ist d. Verdienst, Freunde zu halten denen, d. dir wohlwollen; sondern denen, welche d. Feind d. dir haben u. haben wollen. — Dass u. gestraft wd ist für d. Gerechte nicht verschieden; ihm ist d. Sünde schon ihre Strafe. D. Vergnügen, d. am meisten reizt u. ergötzt, ist am tödlichsten. Nur weil du an inneren Genüssen arm bist, suchst du d. äussern. Willst du dich an d. erfreuen, was d. Thier gefällt? Lieber möchte ich ihren Leib, als ihre Seele. Widerwärtigkt u. Unglück gibt nur f. d., welche d. Geschöpfe statt d. Schöpfers liebt; wer nicht Vergängl. liebt, ist dagegen unverwundbar, u. d. Gemüth irgendwo so sicher, als im Unglück. Ob i. Weib ihrem Mann treu sei, zeigt s. im Umgang m. andern Männern; ob du Gott treu, so wd irdische Güter dich nicht verführen. Was d. meinst, es könne d. d. Welt Selbst mach u. geben, meinst, es könne Gott mach; wer d. Welt lang, leugnet Gott. — Du wünschest dir i. langes Leben, d. h. i. lange Flucht. Je länger deine Sorge dauern, desto länger u. ärger bist du ihr Knecht. Wes freut ihr. Liebe u. Hass d. Zeitl.? war d. Sonne u. d. Mond mehr, als man sie für Götter hielt? wären sie

D. Carth.-orden ist d. einzige, d. k. Reform bedurfte.

BSB MÜNCHEN

wenige, wenn man sie für doch hielte. – Fliege jetzt nach Genuss, geh du noch weiter, bis zu Gebild u. Demuth! [illegible] liegt in, dass außer der Welt. Deine Liebe reißt [illegible] Mensch; wolltest du sie allein lieb, du würdest [illegible] an alle übertrag; aber die wahre Liebe [illegible]. Wer also für Liebe u. [illegible], soll [illegible] d. Mensch. Welches Weib ist so [illegible], dass sie zu ihrem Mann sagte: geh u. suche mir 1 andern, dass er bei mir liege! du gefällst mir [illegible]; u. sprach [illegible] d. Mensch zu Gott: gib mir das, erhalte mir das! – ich [illegible] u. gegen ihn [illegible]. – Liebst du nur, weil du geliebt wirst, od. weil du geliebt sein willst, so bist du [illegible] als ein [illegible] u. hast deinen Lohn dahin.

<u>Orden des h. Antonius</u>. V. dem Stifter des Mönchlebens S. 4 nannte man im [illegible] S. 11 u. 12 i [illegible], d. das Glied, welches sie ergriff, [illegible] schwarz [illegible], als wenn es verbrannt wäre, das Feuer des h. Ant., [illegible]; da Ant. [illegible] als Retter in [illegible] angesehen wd. Der Körper des Hlgn [illegible] seit 1050 in einem Flecken der Dauphiné, S. Didier la Motte, wohin er v. [illegible] war gebracht wdn. Gaston, ein reicher Edelmann der Gegend, dessen Sohn Guerin v. der [illegible] befallen wd, gelobte dem Hlgn, wenn der Sohn gesunde, wollten sie beide mit ihrem ganzen Vermögen der Vorsorge für Arme [illegible], [illegible] für die zum Körper des Hlgn wallfahrtenden Pilgrimen bereit halten. Gebet wd erhört, Vater u. Sohn weihten sich u. ihre Güter dem Dienst der Armen, bauten ein Hospital nahe der [illegible] des Hlgn, legten 1095 ihre [illegible] Kleid ab, u. zogen schwarze an, die nach der Weise des Hlgn [illegible] blauen T bezeichnet waren. Bald [illegible] [illegible] gleichen Zweck; Urb. II. bestätigte sie 1096, u. Gaston wd der erste Großmeister der Brüder, st. 1120. Honor. III. erlaubte ihnen 1218, da sie bisher nur Laien gewesen, die 3 Mönchsgelübde abzulegen. Bonif. VIII. erhob ihre [illegible] zu einer Abtei, verordnete, sie sollten nach der Regel des h. Augustin leben, doch ihre Ordenszeichen beibehalten, u. sich regulierte Canoniker nennen; ihr [illegible] erhielt [illegible] die Abtswürde, u. [illegible] alle [illegible] des Ordens, u. [illegible] den N. [illegible]. Ob sie gleich [illegible] im Chor [illegible], [illegible] sie doch darüber die Hospitaldienste [illegible], bis sie nach u. nach [illegible] [illegible], [illegible] der Orden [illegible] S. 17 reformiert wd.

<u>Orden v. Fontevraud</u>. Robert v. Arbrissel (Arbresec) in der Diöc. Rennes in Bretagne, geb. um 1047, lehrte zu Paris u. Angers Theol., verwaltete als Vicar. des B. v. Rennes [illegible], [illegible] aber, [illegible] Sittenverderbnis der Welt gänzlich zu entsag. Im Wald v. Craon führte er zuerst ein äußerst strenges Leben, u. da sich Schüler um ihn sammelten, baute er für sie 1094 ein Kloster in dem Wald u. schrieb ihnen [illegible] die Regel des h. Aug. vor. 1096 wd Robert v. Urb. II. beauftragt, das Kreuz zu predig, was er mit großem Erfolg that. Da sich eine Menge Mensch. zu ihm fand, [illegible] [illegible] Gott dienen wollte, so baute er 1100 zu Fontevraud [illegible] Landes in Poitou 2 Klöster, da er [illegible] beiderlei Geschlechts hatte; [illegible] beschäftigte er sich [illegible] der weibl. [illegible], u. der [illegible] Weiber. Zu Rouen ging er in ein Hurenhaus, u. bewog alle Einwohnerinnen, ihm [illegible] zu [illegible]. Der Zulauf zu der Gesellsch. war so groß, dass er allein für die Weiber 3 Klöster errichten musste: das eine, le grand moutier, fasste 300 Jungfr. u. Witwen [illegible], ein 2tes (S. Lazare) wohnten 120 [illegible] u. Kranke, im 3ten (de la Madeleine) die Gefallenen. 1106 bestätigte Pasch. II. den Orden, u. unterwarf ihn 1113 unmittelb. dem päpstl. Stuhl: [illegible] Bertrade [illegible] [illegible] Philipps I Tod um 1115 als Nonne zu Fontevraud nieder. Bei [illegible] des Ordens, den [illegible] Maria u. den Ap. Joh. gewidmet hatte, [illegible] die Worte des sterbend. Erlösers an das [illegible] die Gehülfin beider Geschlechter in dem Orden zu [illegible]. Die Äbtissin v. Fontevraud sollte also [illegible]

Einweih. Klag.

121

d. ganz. Ordens sein, u. d. Mönche d. ihren Aebtiss. (i. bild d. h. Joh.) ihr unterworfen sein. Herlande
v. Champagne wd d. erste Vorsteherin (superieure) d. Ordens. Bald nach Roberts
Todzeit d. schon 3-4000 Nonnen blos im Kloster Fontevraud. Alle lebten nach d. Regel Bened.;
Fleisch war allen, selbst den Kranken verbot. D. Nonnen mußten beständig schweigen, alle gemeinsch. zu Bett
gehen, u. d. den schlechtesten Zeug bekleidet sein; d. Mönche durften kein eigenes besitzen u. nur zu gewissen Zeiten
sprechen. Robert selbst übertraf alle an Strenge, stb 1117. D. Orden breitete s. in Frankreich
schnell, u. erlangte s. in Dtschl. u. England Klöster.
<u>Prämonstratenser</u>. Norbert, gb. 1082 zu Xanten in Cleve. als Canonicus v. Cöln lebte
e. wie i. Weltmann, als e. 1114 bei e. heftigen Gewitter d. Stimme hörte: warum verfolgst du mich?
gebrauchst du d. Reichth. u. Verst., d. ich dir zu meiner Verherrlichung gab, zu Entwürfen deines Stolzes?
ich habe dich zum Heil u. zur Erbauung meiner Kirche f. d. Welt gesetzt, u. du wirst verdammen u. ärgerlich
d. Wohlgezogenen u. Verderben d. Gläubigen. halt also inne, u. erkenne, daß du meine Macht angreifst,
indem du dich ggn. d. Beschlüsse meiner Weisheit erhebst! Zugl. warf ihn e. Blitzstrahl zu Boden, u.
nachdem e. i. Stunde lang wie todt gelegen, beschloß e. gänzl. Besserung, ging zur strengsten Lebensweise
über, wählte Schwabe u. gab d. Erlös an d. Armen. Indem e. in Frankr. als Bußprediger umherzog,
gesellte s. d. Caplan des B. v. Cambray, Hugo des Fosses zu ihm. Beide erschienen 1119 b.
Conc. zu Rheims vor Calixt II., u. erhielt v. ihm d. Bestätigung d. Erlaubniß zu predig.
Bartholom. B. v. Laon bat ihn, in s. Sprengel i. einsamen Ort zum Aufenthalt zu wählen. Er
wählte s. e. düstres ungesundes Thal im Wald v. Coucy, Prémontré, 1120. D. B. gab ihm e.
weiße Kleid., d. Maria selbst dem h. Norb. gezeigt habe soll. D. Schüler, d. s. um ihn sammelten, lebten
als Canonici nach Aug. Regel, verband aber damit d. strengste Mönchsdisziplin. 1126 wd
Norb., da e. zu Speier vor Kais. Loth. predigte, wider s. Willen zum Erzb. v. Magdebg geweiht.
1127 legte N. d. Würde d. Obersten d. Ordens nieder; Hugo folgte ihm darin. 1132 begleitete
N. d. Kais. Loth. auf s. Zug nach It. als Erzkanzler d. Dt. Reichs, stb 1134 nach s. Rückkehr zu
Magdbg. Z. Magdebg. hatte e. bewirkt, daß mehrere Stifter s. Regel annahmen. Aber d. Hoch-
stifter blieben dess. ungeachtet unverändert treu, u. d. Mönchs- u. Nonnenklöster erschienen der Zahl, Ordn.
u. Strenge nach als d. wichtigste Theil d. Ordens. Vor 1134 soll. an 10000 Chorfrauen eingekleid.
gew. sein. D. Präm. Klöster schlossen s. d. genauesten an d. Hierarchie d. Lateran. an. D. Abt
v. Premontré war d. bedeutend. Vorrechten, Chef d. ganz. Ordens; er konnte in vielen
Fällen, gleich d. B. bannen, strafen, lösen; deshalb mußte s. d. Orden ersetzen in vielen Kriegen
verd. D. Ord. blieb lange in s. strengen Armuth u. Mäßigkeit; während alle andern Orden
s. v. Innoc. III. Dispensbriefe erbaten, erlangten s. allein keine.
<u>Franciscaner</u>. Franz, gb. 1172 war d. Sohn d. wohlhabenden Kaufmanns Peter Bernardone in Assisi.
Schon früh wd e. wg. s. d. Hausvater erwarnend Mildthätigkeit von s. Vater streng gezüchtigt.
Als e. nachdem er v. Vater alle Güter verlass. hatte, wd e. dar. so gewaltig ergriffen, daß e. seitdem
nur d. ärmlichste Kleidung u. d. Bettlerbrod zu erwerben suchte. Darüber verspottet ihn
viele, selbst s. Bruder; noch härter schalt ihn s. Vater, so daß alle Bande der Familie für ihn
zerriß. Er nahm e. armen Mann zum Vater an, u. ließ s. v. ihm so oft segnen u. bekreuz., als
ihn s. wahrer Vater verfluchte. Während Fr. vielen als i. aberwitziger Narr erschien, wd einige
durch s. demüthigen Wandel erbaut u. so angeregt, daß sie s. als Anhänger zu ihm gesellten. Allein
d. Betteln fiel doch oft sehr hart, u. der B. v. Assisi tadelte, welche Schwierigk. i. gänzl.
Entsagung aller irdischen Besitz. d. s. führe. Fr. antw.: mir scheint d. viel. hart u. beschwerl.
Güter anzunehmen, denn Erhaltung u. Vertheidig. ungezählter Sorge verursacht, Streit u. Krieg erregt
u. d. Liebe Gottes u. d. Nächsten verlöscht. U. zu s. Genossen sprach er: laßt uns, geliebte Brüder,
d. Beruf wohl erkennen, für den uns Gott, nicht blos zu unserem, sondern zum Heil vieler gnäd.
berief, damit wir überall umherziehend, mehr noch durch Beisp. als durch Worte zur
Buße ermahnen u. an Gottes Befehle erinnern. So wenig es (?), ob wir kindisch u. thöricht erscheinen,
sollen verkünd. ganz einfach Buße u. Wiedergeburt; u. Schwach, der Geist Gottes werde d. neue.
Laßt uns, d. wir Alles verließen, nicht um geringen Goldes willen d. Himmel verlieren, od. daß sehr

acht, als den Staub, den wir schütteln[?] Werth. Unterschiedl durch wir aber sich oft ruht, od. dir gaht, die reicht u. zart ist, u. f Leschb. Elend. Den Geist ist nahe u. ihr Geist; er Leu der beruhig u. verstört. Gottlose, Stolze u. Spötter wird auch erwecht u. erhöhen; d. beschließt d. Herz in unserm Herzen, daß ihr Alle Armuth u. Gehorsam wollt." Er setzte die Regel der Ordenszug in Ordensregel, u. begab sich damit nach Rom, um v. Innoc. III. die Bestätigg. zu erhalten. Fr. Persönlichkeit mußte da gefallen: ein kleiner, schwacher Mann, schwarze Augen, dunkle Haare, eine gerade Nase, die Gesicht länglich u. unbedeutend, überhangende Augbrauen, braune Haare umglänzt, die kleine dürftig u. schmutzig. Er schien Etwas rathsam, daß der Geist, um solch Mannwillig, zu brechen v. der erst durch besprochener Regel machen, die Mehrheit ist zu erwehren; es schien ihm u. einig Card. die Unternehmen zu angewöhnl., zu gewagt, u. über menschl. Verhältnisse u. Kräfte hinausgehend. Aber bemerkte ein Card.: wenn man die Übernahme solcher Gelübde für unerfüllbar u. unmöglich erklärt, gerathe man in Gefahr, als Vorschrift zu begreifen od. zu verwerfen. - Die Armuth, sagte Fr., ist die brave u. frömmlin, die Wurzel der Gerechtigkeit, die Krone aller Tugend. Wenn die brüder v. ihr lassen, ist der ganze Bund gelöst; wenn sie daran festhalten u. der Welt ein Musterbild u. Beispiel geben, so wird die Welt sie ernähren." Aus Gründen, die wahrscheinlich, u. nachher geschichtl., die Innoc. gehabt haben solle, bewog ihn 1210, den Orden zwar noch nicht feierl. zu bestätigen, aber ein so günstiges Urtheil zu geben, daß Fr. auf dem betreten Weg weiter fortschreiten konnte. Die Lebensweise ward wo möglich noch strenger als bisher; er wachte, betete, fastete, kasteite seinen übermenschl. Kräften; trug einen härenen Gewand auf bloßem Leib u. sprang nachts in den Schnee, seine Fleisch zu zügeln. Er zieh Nachtgeißlte er sich dreimal mit eisernen Ketten: einmal für sich selbst, dann für die noch lebenden Brüder, endl. für die Seelen im Fegfeuer. Es genügte ihm nicht, v. ir Seelen Heil zu wirken, sondern er reiste nach Spanien, Syr. Portug., zu Sultan nach Aegypten, zu Afr. etc. nach Rom. Der Sultan hörte ihn freundlich, u. ließ ihn, gg. den Rath s. Priester, wieder frei; an Fr. Hof gewann er sogar einen von diesen gekrönten Liebesdichter, Pacifico Marchigiano für seinen Ord. 1217 sollten in Rom vor Papst Honor. III. u. dem Card. predigen, u. arbeitete, ob man die Feststellung der Universität, dazu nachhaus in Nachr. 6. Alle aber in der feierl. Versammlg. beginnen wollen, hatte er alles vergessen, gestand es ein, u. hielt nun, sich begeistert, frei eine, einfallsvolle, v. der gebräuchl. ganz abweichende Rede. Trotzdem sich die Zahl s. Jünger v. Tag zu Tag u. er sandte sie in alle Länder hinaus, selbst nachher Welttheile. - Nackt auf bloßer Erde liegend, starb Fr. 1226 im 54. J. u. ward 1228 v. Greg. IX. geheiligt. Als s. Leichnam in die neue Kirche v. Assisi gebracht werden sollte, drängten die Bürger mit gewaltigem Eifer alle Mühe weg u. übernahmen selbst die heilige Geschäft, wofür sie Greg. ihr härtesten zu verschweigen u. ihnen schweres Gnugthun. auferlegte.

Ordensverfassg. Die v. Innoc. III vorläufig gebilligte u. v. Honor. III. 1223 feierl. bestätigte Ordensregel des Fr. ward allmähl., bes. seit 1210 - 1260 weiter gebildet u. vervollständigt.

Der Aufzunehmende mußte wenigstens 15 J. alt sein u. ein volles Probejahr bestanden haben; er leistet die 3 Gelübde. Die Armuth in solcher Ausdehng, daß er allem gegenwärtig u. künftig Besitz entsagt, od. ihn den Armen überweist. Nur in der höchsten Noth für kranke Brüder darf Geld angenommen werden; niemand darf mit, als Nothfall halber. Selbst bewegl. u. unbewegl. Güter, Hausgeräth, Bücher, geringe Kleider selbst wurden Eigenth. des Einzelnen, sondern des Ordens; u. den Brüdern selbst wurde der Besitz als solcher untersagt, was nicht zur strengsten Nothdurft gehört. Weltliche darf er der Geld od. Güter geschenkt annehmen, er muß alles Prunk in Kleidern, Speisen, Gebäuden vermeiden; selbst die Kirchen sollten nur klein, v. geringen Materialien gebaut, ohne große Glockenthürme, u. ohne Pracht, noch Bildwerke od. Gemälde geschmückt sein. Alle Brüder sollten sich gleich sein u. heißen, zum Zeichen ihrer Demuth, fratres minores. Die unmittelbaren Obern gebieten nicht sowol kraft eigener Macht, als nur zur Vollziehg. der Ordensgesetze; jeder darf sich an andere wenden u. sich die strengen Vorschriften hinweisen. - Er sollte sich im äußern Gottesdienst, meinerseits,

u. freundlich zeig., der Seine u. fromm sie in Gott, Freunde wie Feinde, Gute wie Verbrech., soll man freundl. u. dienstfertig machen; ja die Niedr., Geringen u. Hilfsbedürftig. suchen. Denn das Geschäftstalent, ist die Arbeit [illegible] Niemand aber darf sich, wenn ihr Erwerb ungenügend scheint, od. d. geringe Geschäft den Lohn gibt, des Bettelns schämen. Ja es ist sogar ein Verdienst, wo es Geber des Gebenden zum ewig. Heil dient. Verbot. aber ist es, selbst mehr zu nehmen, als das dringende Bedürfniss erheischt, od. regelmäßig wiederkehrende Almosen anzunehm. — An der Spitze jedes Klosters steht ein Custos od. Guardian, an der Spitze jeder Landschaft ein Provincial, an der Spitze des ganzen Ordens der General; Beschützer des Ordens war ein Card., od. der Papst selbst. Die Rechte dieser Obern waren sich in jeder Stufe gleich, im Ganzen aber sehr bedeutend u. die Unterordnung streng. Der Guard. durfte ohne Beistimmung der Gesellsch. [illegible] machen, od. die Erlaubniss zum Studium od. zu Heidenbekehrung ertheilen. [illegible] sollen die Prov. alle Klöster jährlich [illegible] u. [illegible] Landsch. Versammlung halten. Allg. Versammlung beim General: [illegible] 1. alle Prov. 2. die Guardiane; 3. die Abgeordneten, die außerdem v. den Klöstern zu dem Zweck für jede Prov. gewählt werd. Die ursprüngl. Vorschrift, alle 3. od. [illegible] Jahre eine solche allg. Versammlung zu halten, kam später in der großen Verbreitung des Ordens [illegible] Hindernisse. [illegible] beschlossen, die [illegible] alle Prov. [illegible], die Generale [illegible] u. [illegible] der Untersuchung sogar abgesetzt. Der General ernannte die Prov., [illegible] die Guard. [illegible], um Missbrauch vorzubeugen, die [illegible] an den General [illegible]. Niemand durfte — nachdem [illegible] Verbot erhoben war — ohne Genehmigung des Generals [illegible] Würde annehmen, ein Kloster anlegen od. verlegen, od. [illegible] untersuchen. Der General konnte jeden Bruder zu sich berufen, [illegible] sehr wenig, den Papst vorbehaltenen Fällen, die [illegible] Lossprechung für schwere Sünden ertheil.; der General wohnte in Rom.

<u>Dominicaner.</u> Dominicus geb. 1170 zu Calaroga in Sp. [illegible] Geschlecht. Im 24. J. war er Chorherr v. Osma, im 36. J. begleitete er den B. Didacus v. Osma nach [illegible] u. [illegible] über die Ketzer, [illegible] der Albig. Um ihre Klag. über den Reichth. u. die [illegible] der Geistl. zu begegnen, beschloss er alle ird. Güter zu entsag. u. [illegible] Armuth [illegible] der Apost. zu folg. [illegible] sollten [illegible] Reise [illegible] werd., um [illegible] zu halten, u. der B. hatte dazu viele [illegible] angeordnet: [illegible] Dom., in Demuth u. [illegible] bloße Füße [illegible]. [illegible], aber [illegible], [illegible] der Albig., [illegible] Gebrauch. [illegible], sagte Dom., [illegible] der Albig. [illegible]. 10 J. lang wirkte Dom. in [illegible] Gegend, [illegible] Ordens [illegible]. Pap. In. rieth ihm aber, sich an eine alte, sichere u. erprobte Regel anzuschließen; worauf Dom. fast ganz die der August. Canoniker mit den Zusätzen der Prämonstr. [illegible] 1216 die Bestätig. Honor. III. erhielt. Dieser Regel zufolge war der Erwerb v. [illegible] erlaubt [illegible]. Als aber Dom. später [illegible] den h. Franz [illegible], [illegible] beide Orden in einen zu verschmelzen; worauf dieser antw.: Der Gott. Gnade [illegible] zwischen den Ord. manche Verschiedenheit in Hinsicht der [illegible] u. der Ansichten, damit einer Vorbild u. Sporn des andern sei, u. jemand, [illegible]. — Doch traten beide Orden in ihrer Verfassung dadurch nah aneinander, daß Dom. nunmehr alle [illegible] an den Orden [illegible], u. die Armuth, nach der Vorschrift des Franciscus [illegible]. [illegible] unternahm [illegible] beide [illegible] Reise nach Sp., Frk. u. It., u. lebte in den letzt. J. [illegible] zu Bologna, die [illegible] [illegible]; [illegible], in denen [illegible] der

eigentl. Gesetzbuch betrachten; f. i. hm wd Wd alles beizuzählen. Er stb 1221 ruhig geduldig auf Erde in Asche liegend, i. schwarzem Gewand angethan u. in einem Antlitz umgewendet. „Weint nicht, sagte er zu d. Umstehend., in jener Welt werde ich euch nützlicher sein als hier." 1234 wd er hlg gesprochen; d. Bologneser errichteten ihm i. prachtvolles Denkmal.

Ordensverfassg. Sie stimmt in vielen Beziehungen mit der der Francisc., doch ist die der Dom. allmählig viel zusammenhängender u. umfassender ausgebildet worden als d. der. Jed. Novize wd v. 3 Männern geprüft ob tauglich u. v. Würdigkeit, u. d. Beistimmung d. Prov. zu Aufnahme eingeholt; nach der Aufnahme bleibt d. Austritt nur in e. andern Ord. erlaubt. Wer d. Ordensgelübde ablegen will, muß alles zum Gottesdienst nöthige u. d. Grammatik verstehen. Vor dem 25 J. erhält er d. Erlaubniß zu predigen, u. d. Würde d. Oberprediger wd nur denen übertragen, d. 3 J. lang Theol. gelernt, u. 3 J. lang in angesehenen Orten mit Beifalle öffentl. gelehrt. Damit es nie an gebildeten Lehrern mangle, schickt man a. jeder Prov. 2-3 d. tüchtigsten Scholaren f. d. Univ. nach Paris. – Jed. ist d. strenge, sehr umständl. Vorschrift entworfen über Gottesdienst, Kirchenbau, Kost, Kleidg, Todtenmesse, Krankenpflege, Aderlaß, Haarschneiden, Bartscheren etc. Eben so genau ist d. Bezeichnung aller mögl. Vergehen: vom zu spät kommen, falsch singen, Speise verschütten bis zu todeswürdigen Verbrechen; u. ebenso d. genaue entsprechende Abstufung der Strafe vom Fasten u. an der Erde sitzen bis zu 20j. harter Gefängniß. Gg Willkühr d. unmittelb. ~~Vorsteher~~ Vorgesetzten sollte man sich bei d. Obern, bes. jedoch nur im Fall äußerster Noth beschweren, u. überh. nie an e. höhere Stelle gehen, ehe man bei der niederen Recht gesucht hat. Kein Kloster darf weniger als 12 Mönche u. e. ~~Prior~~ ~~Guard.~~ Prior zähl. Erst 3 J. nach abgelegtem Gelübde erhält e. Bruder d. Recht, e. andern anzuklagen; erst 4 J. nachher d. Recht, d. Vorsteher u. Lehrmeister zu wählen u. selbst Vorsteher zu werden. D. Wahl der Obern, d. ebenso d. d. Generals kann erfolgen durch Inspiration; od. durch Compromiß; od. durch Scrutinium i. e. feierl. Umfrage bei d. zur Wahl Berechtigten; letzt. kommt d. gewöhnl. vor. D. Klostervorsteher wd v. d. Brüdern durch Mehrheit d. Stimmen a. ihrer Mitte od. a. e. andern Kloster gewählt, u. v. Prov. bestätigt od. a. Gründen verworfen. Verzögern d. Brüder ihre Wahl über e. Monat, so besetzt jener d. Stelle. Niemand kann Prior wd der nicht Latein ohne Fehler weiß u. d. Schrift wenigstens moralisch auszulegen versteht. F. d. Prov. u. d. allg. Versamml., d. in der Regel jährl. gehalten wd, erwählt man alle Gesandten, d. d. Prov. od. d. ganz. Ord. betreffen. F. jeder Prov. versammlg wd 4 Diffinitoren erwählt, d., 1. beziehungsw. d. Prov. alle Geschäfte d. Versamml. leiteten, Klagen üb. d. Verhalt. selbst geprüft u. darüber an d. allg. Versamml. Bericht erstatteten. So wd für d. Einsicht d. höhern Diff. u. d. Generals erhöht, u. i. d. einzelnen Klöstern hinsichtl. der Prior. In d. J. 1220-44 wd d. allg. Versamml. abwechselnd in Bologna u. in Paris gehalt., später sehr verschieden, bes. in Cöln.

Nebenzweige der beiden Ord. 1. Clarissinen. D. h. Clara, geb. 1193 zu Assisi, wurde wider d. Willen ihrer Eltern e. eifrige Schülerin d. h. Franz u. erhielt f. ihre immerwährende Jungfrau-schaft 1224 v. ihm e. Regel, d., d. Genossenschaft nach, f. d. eigenes übereinstimmte, d. strenge aber ungeachtet d. Übergang, darf u. Kasteiung war. Doch sollten d. Clarissin. sich nebst dem Gebet f. d. Pflicht arbeiten u. sich d. Unterschreibung im Ld erhalten. D. General d. Franciscan. war anfangs ihr alleiniger u. höchster Obere. Clara stb 1253, v. Alex. IV. canonisirt. Was f. d. Clarissin. zum Ord. d. Fr. erhielt, standen Weiberklöster zu dem d. Domin.

2. Tertiarii, Bußbrüder, bildeten sich zuerst als e. 3ter Zweig d. Franc. Ord., wd aber bald auch v. d. Domin. i. wenig Abänderung angenommen, u. hatten großen Einfluß auf d. Ansehen u. d. Verbreitung beider Hauptorden. Viele waren sich nämlich d. Familie od. bürgerl. Verhältnisse abgehalten, d. Gelübde zu übernehmen, od. fand sich d. Strenge d. Ordens zu schwer u. lästig. Deshalb entband man sie v. d. eigentl. Klosterzucht u. d. vollen Gelübde, gab ihnen aber doch e. Regel, wodurch sie verpflichtet wd, d. Besten d. Ord. auf alle Weise wahrzunehmen; dafür sollten sie dann auch an d. Vorzügen u. Segnungen desselben theilnehmen. Manche Bußbrüder u. -schwestern traten d. diese Vorschule später in d. Ord. selbst, od. ebenso, wie zuerst d. h. Elisab., e. feierl. Gelübde d. jener Stelle.

123

Weitere Geschichte der Dom. u. Franc.

Was die Stiftg. dies. Ord. veranlaßte, bewirkte auch ihre außerord. schnelle Verbreitg. Man hielt sie für höchst zweckmäßig, die neuen [illegible] der [illegible] in ihr Ord. [illegible] zu [illegible], [illegible] für d. Reinheit der Lehre u. gg. d. überhandnehmende Ketzerei zu wirk., [illegible] [illegible] zu [illegible] u. [illegible] die [illegible], zwar nicht so [illegible], aber weit vortrefflicher u. umfassender Weise nachzuahmen. Erst nach 1216 wd. d. älteste dom. Klost. zu Toulouse gegründet, u. 1221 zählte sie schon 60 Klöst. in 8 Prov. 1277 zählte d. Ord. 417 Klöst.; zu [illegible] schnellen Vermehrg. [illegible] der [illegible] [illegible], daß d. [illegible] [illegible] [illegible] Klostgebäude, wie [illegible] zum [illegible] der [illegible] Mönche, [illegible] Stiftg. [illegible] brauchte u. erlangte. Noch schneller ging [illegible] der. 1260 war [illegible] in d. ganz. christl. [illegible] u. zählte 33 Prov. 1213 Custodien. [illegible] in 3 Provinz. [illegible]: Straßburg, Cöln u. Sachs.; [illegible] [illegible] mindest. 8 Klöst. zu rechn., also 1800 Klöst., da jede [illegible] 12 Mönche u. 1 Guard. hatte, so erhalt. wir für 1260 13,500 Min. Nach d. [illegible] hatte d. Ord. noch über 7000 Mannsklöst. u. 800 Frauenklöst. [illegible] 150000 Brüder u. 28000 Schwestern, wobei d. zahlreich. Bußbrüder [illegible] [illegible]. [illegible] Übereifer war [illegible] mögl. ohne rastlose Eifer, u. dies trieb d. [illegible] über d. Grenz. der Christenheit, um als Bekehrer ihrem eigent. Beruf nachzuleb. Honor. III. schickte sie nach Marocco, Greg. IX nach Damask., Inn. IV. ins [illegible] Asien zu d. Mongol., u. ihre Bemühg. blieb. [illegible] ganz fruchtlos. [illegible] wd. sie [illegible] Martyrer [illegible] [illegible].

[illegible] [illegible] d. [illegible] u. [illegible] [illegible] bald, daß man ohne [illegible] u. [illegible] [illegible] an [illegible] [illegible] [illegible] könne. Dominicus war [illegible] [illegible] [illegible] abgeneigt, aber Franz [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] wollte [illegible] [illegible] u. lieber [illegible] [illegible] [illegible], als [illegible] [illegible] [illegible] völlig. [illegible] ohne Demuth sei [illegible], u. [illegible] habe [illegible] mehr [illegible] als [illegible]. [illegible] der [illegible] sollen d. Nachkommen [illegible] [illegible] [illegible]. [illegible] war aber schon der 2te Großmeister der Min., Elias v. Cortona, [illegible], u. [illegible] Wege, die dem Ord. [illegible] ganz and. Charakter beigelegt hab. würd. Manche strenge Regel gab er [illegible] leichtere Wendg., suchte wenigst. mittelbar Geld zu erhalt. u. [illegible] vornehmere [illegible] einzunehm. Er ließ d. ungeheuren Unterbau bei [illegible] [illegible] u. [illegible] [illegible] [illegible] übereinander gethürmt. der [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible], [illegible] [illegible] [illegible], d. zu d. [illegible] u. [illegible] [illegible] [illegible]. Viele aber widersprach. [illegible] [illegible] so laut, daß Elias 1230, [illegible] [illegible] [illegible] Stelle verlor; [illegible] d. [illegible] des Ordens 1236 wählte ihn jedoch [illegible] [illegible] zum General. Er war [illegible] Mann v. so großer [illegible], Klugheit, Gewandtheit u. [illegible] [illegible] Wesen, daß er v. all. vornehmen Laien [illegible] [illegible] [illegible] wd., u. selbst d. strenge Greg. IX [illegible]; [illegible] [illegible] [illegible] zu bestätig. [illegible] [illegible] sogar zu [illegible]. [illegible] Cäsarius [illegible] [illegible] der an Franz. [illegible] [illegible] [illegible] hielt, wd. gefangen gesetzt; [illegible] [illegible] d. im Gefängniß erlitten [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] d. Klag., [illegible] [illegible] aller Prov. zu Rom vor Greg. IX. wd. Elias zum General [illegible], u. erst Albert v. Pisa, dann nach [illegible] Tod Haymo v. Feversham zum General gewählt. Elias begab [illegible] [illegible] zum [illegible] Friedr., u. als [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] nach Haymos Tod gesuchte [illegible] abschlug, trat er [illegible] zum [illegible] über, u. lebte als Laie, [illegible] [illegible] [illegible] u. Glauben. [illegible] soll er [illegible] 1253 [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] der [illegible] u. dem Ord. [illegible] hab.

[illegible] im [illegible] d. Stifters wirkte der h. Anton. v. Padua, geb. 1196 zu Lissabon, trat 1220 in d. Ord. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] bald [illegible] [illegible] u. [illegible] 30000 [illegible] [illegible], ihn zu hör.; jeder wollte d. h. Mann berühren, so daß [illegible] [illegible] [illegible] zu wd., [illegible] [illegible] [illegible] junge, starke Leute [illegible]; [illegible] [illegible] [illegible] d. größte Wirkg., allenthalben sah man [illegible] [illegible]; er wd. [illegible] [illegible] v. d. allg. [illegible] u. [illegible] v. all. Geschäften [illegible] [illegible], um sich ganz dem [illegible] widmen zu könn., starb aber schon in s. 36t. J. 1231 u. wd. schon 1232 canonisirt.

Solche Männer wirkten [illegible] [illegible] d. Volk; aber andere [illegible] d. beid. Ord., Thomas Aq., Bonaventura, Albert d. Gr., Raimund v. Pennaforte, Vincenz v. Beauvais, Roger Bacon [illegible] [illegible] d. Ord. [illegible] [illegible] als große Gelehrte u.

Einstimmig [illegible]. Überh. wirkten die Bettelmönche in die mannigfaltigsten Stellen, als Lehrer, Universitätslehrer, polit. Gesandte, Fried- u. Bußprediger, Beichtväter u. dgl. Die Bettelorden [illegible], so sprach viele, ein schwärmerischer Hang nach der Tracht der ärmsten Brüder, sie dienen wie ein großes Licht zur Erleuchtung der Erdbewohner, u. wurden, gleich den 2 Posaunen Mosis, die in ihrer lasterhaften entschlafenen Welt. Viele Städte vertrauten ihrer Wache Bettelmönche öffentliche Ämter an; es waren für d. 13 die tüchtigsten u. glücklichsten Schiedsrichter unzähliger lombardischer Fehden. So stiftete er 1233 ein Minorit Adel u. Volk in Piacenza [illegible], ebenso [illegible] Ghibell. brachte an der Spitze der Geschäfte in Parma, 1238 vermittelte den Streit zwischen Pisa u. den Visconti; mit noch größerem Erfolg trat der Bruder Leo in Piacenza auf, der Br. Gerhard in Parma, vor allem aber der berühmte Dom. Joh. v. Vicenza. Als im J. 1233 die heftigsten Fehden die Lombardei u. Tuscien verwüsteten, trat, wie ein vom Himmel gesandter Stifter des Friedens, Johann Schio auf. Der Mann hatte zuerst durch seine Predigten großen Ruf zu Bologna erlangt; er bewirkte hier unzählige Versöhnungen nicht nur zwischen Einzelnen, sondern zwischen dem B. u. der bürg. Obrigkeit; [illegible] Schulden erlassen, Gefangene freigelassen, u. ihm selbst gestattet, die Gesetze [illegible] abzuändern. Zugleich als er im Rath v. Bologna sprach, erschien plötzlich das Zeichen des Kreuzes auf der Stirn; selbst die Weiber entsagten dem Putz, dass sie [illegible] Kränze u. andern Schmuck für den [illegible] weg, sondern verschleiert gehen sollten. Der Mann hielt die [illegible] für ein taugliches Werkzeug, die arge Fehde in Tusc. u. der Lomb. zu beenden, u. er gab ihm dazu unbeschränkte Vollmacht, [illegible] die Erlaubnis, vom Bann zu lösen, u. denen, die seinen Predigten mit Andacht beiwohnen würden, 20 Tage Ablass zu erteilen. In manchen Städten hielt das Volk deshalb d. h. Mann mit Gewalt fest, bis Greg. d. Bb. befahl, sie sollten dafür sorgen, dass [illegible] Einwirkung andern Orten nicht länger entzogen werde. Zuerst begab er sich in die trevisanische Mark; die Bürger v. Padua zogen ihm entgegen, setzten ihn auf ihren Caroccio u. führten ihn unter großem Frohlocken u. Ehrenbezeugungen in die Stadt. Er predigte hier u. an andern Orten mit Erfolg für den Frieden, u. berief endlich für d. 28ten Aug. 1233 eine allg. Versammlung in die Ebene v. Paquara bei Verona. Hier erschienen viele Bb., Fürsten, Abgeordnete der Städte u. unzähliges Volk, so dass die Zahl der Anwesenden auf 400,000 angegeben wird. Viele [illegible], [illegible] vor dem Mann u. der [illegible] Versammlung, [illegible] oder [illegible] für den Frieden. Joh. selbst bestieg eine sehr hohe Kanzel, u. sprach zu den [illegible] die Heiligkeit des Friedens [illegible] u. Nachdruck über die Worte: „meinen Frieden gebe ich euch, meinen Frieden hinterlasse ich euch". Die gerührten [illegible] u. alle Feinde, vergaben u. vergaßen aller Beleidigungen u. [illegible] der Verräter; er erklärte, dass [illegible] nur der Weg der Güte u. des Rechts, nie der Gewalt eingeschlagen werden. Die Klagen der meisten, als Schiedsrichter ihre Streitigkeiten zu entscheiden, nahm er an, u. bannte die, die seinem Schiedsspruch nicht Folge leisten würden, im Namen Gottes, Christi, der App., des Papstes. Die Wirkung war außerordentlich. Männer, die zeither Todfeinde gewesen, umarmten sich mit Thränen, die ganze Versammlung schien [illegible] freudiger Wehmuth u. der zärtlichsten Hoffnung dastehende Freunde; ja man glaubte, dass sei durch den erwählten Mann Gottes bereits vollk. erreicht, u. erzählte wie er [illegible] gestillt u. Todte erweckt habe. In Vicenza nahm man ihn [illegible] zur Obhut der Stadt mit unumschränkter Gewalt, u. vermöge dieser Gewalt änderte, verbesserte, verwarf er die Gesetze. V. Vicenza kehrte er nach Verona zurück, erhielt hier f. dieselbe [illegible] dieselbe Gewalt, ließ sich v. allen Parteien Geißeln stellen, u. nahm Burgen zu seiner Sicherheit [illegible]. Dies rasche Benehmen, welches sein geistl. Beruf überschritt, [illegible] solche Gewalt begründen zu wollen schien, erzeugte aber allmählich Bedenken u. Klagen, an die man in der ersten Begeisterung nicht gedacht. Seine Feinde hießen ihn, [illegible] Erwachsenen Freunde, da kaum irgend eine Gottessache entschieden wird; - wohl aber habe man [illegible] ein Br. Joh. [illegible] Oberherrn, der alle Klagen über [illegible], Strafen, Einziehung, Strafe etc. der Entscheidung vorbehalte. So fand Joh. bald Widerstand, es kam zu Gewaltthätigkeit, u. Joh. wurde zu Vicenza gefangen genommen. Man ließ ihn zwar bald wieder frei, aber sein Einfluss in jener Gegend war dahin, er kehrte nach Bologna zurück, u. er, der dem unglaublichsten Glück zu [illegible] schien, trat unbedeutend vom Schauplatz ab.

d. [illegible] [illegible] schnell, v. welchem Macht d. ihnen unmittelbar untergeordnet. Orden
[illegible] u. [illegible] d. [illegible] [illegible], u. bewilligt [illegible] [illegible] v. Tag zu Tag mehr Freiheiten
u. Vorrechte. Sie wies alle Bb. u. Gstl. an, d. neuen Orden günstig [illegible] u. zu
unterstütz.; überließ ihnen d. [illegible] d. [illegible] v. [illegible] u. Altar, od. fortdauernde [illegible]
[illegible]. Selbst Untersuch., [illegible] Bb. [illegible], wd in ihre Hände gelegt; Inn. IV. gab
ihnen d. Legation über d. ganz Orient. Da der [illegible] d. dom. [illegible] u.
[illegible] [illegible] war, so wd zunächst ihnen, dan [illegible] d. Min. erlaubt, in jedem
Ortsbezirk zum Volk zu red u. beicht zu hör. Alle [illegible] kam in d. Hände
beider Ord., bes. d. dom. Allg. andern Ord. war [illegible] d. [illegible] der Bettelmönche
anzunehm. od. nachzuahmen, da d. h. Jungfrau selbst d. dom. i Musteranzug vom
Himml gebracht. Sie [illegible] jed., d. in ihr Ord. treten wollte, v. dem, was [illegible] i [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]. Bb. durften sie vorlad., wg. [illegible] straf., u. in ihren Wahl mischt., ihre
[illegible] zum [illegible] d. Gehors. zwing., od. ihnen [illegible] Will [illegible] [illegible]. Selbst während d.
Interdikt lesen sie stille Mess. u. [illegible] d. Abendmal unter ihren dienern [illegible]. D. [illegible],
d. d. h. Franz auferlegt, selbst festhielt, [illegible] Bettelmönch u. gstl. [illegible] ohne [illegible] d.
Bb. [illegible] vornehm. durften, wd bald ganz v. d. [illegible] [illegible], u. [illegible] [illegible] v. [illegible]
[illegible] d. v. [illegible] 1227, blieb. bei [illegible] d. gstl. [illegible] wirkungslos.
Doch ließ. sich d. Bb. [illegible] gutwillig d. Recht ihrer [illegible] nehm., sondern stellt. sich u. d.
[illegible] [illegible], d. [illegible] [illegible] [illegible] u. Widerspruch std. D. Bettelmönche
[illegible] zu ihrer [illegible] [illegible], d. [illegible] d. Gehors. [illegible], ohne ihre Erlaubniß sich [illegible]
[illegible], bei ihn. beicht., [illegible], [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] beichte hör., [illegible]
[illegible], [illegible] [illegible] an [illegible] abliefer. etc. Wenn d. Bb. [illegible] [illegible]
[illegible], so blieb ihnen doch [illegible] Mittl, d. Bettelmönche hinderl. in d. Weg zu
[illegible]; sie [illegible] ihnen [illegible] [illegible] od. d. Weihe ihrer Priester, [illegible] gstl. [illegible] [illegible]:
[illegible] d. Wahl frei steh., bei welchem B. sie sich wollt. weih. lass., u. dß [illegible] d. Vorgesetzt.
[illegible] weiter [illegible] od. zurückweis. durfte. An einig. Ort. mußten d. Bettelmönche [illegible] vor ihrer
[illegible] [illegible] eingeh.; sie versprach. sie [illegible] in [illegible] [illegible] [illegible]: sie wd d. Ortsgstl.
[illegible], [illegible] [illegible] v. [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] u. an d.
[illegible] selbst d. [illegible] [illegible]. Anderseits fand sich [illegible] fälle, wo d. B. für d. Bettelmönche
gg. [illegible] widerspenstig. od. [illegible] [illegible] [illegible]; lebhafter als d. B. widersetzt sich
[illegible] d. [illegible] u. Weltgstl. d. Bettelmönch., [illegible] d. älter. Ord. zeigt sich ihnen oft abgeneigt;
dan aber trat [illegible] d. [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] gg. d. Bettelmönche [illegible]; d.
Volk [illegible] [illegible] in d. [illegible] [illegible] [illegible] d. neuen [illegible] [illegible].
Größere [illegible] [illegible] [illegible] d. Bettelmönche [illegible] <u>Streit [illegible] d. Univers. zu Paris</u>. Sie
wollt. sich dem Statut [illegible] unterwerf. u. mehre Lehrstühle in ihren [illegible] [illegible] bring.;
weshalb viele gg. sie [illegible], bes. aber Wilh. v. S. Amour in [illegible] u. der Univers. [illegible]
ihre [illegible] u. [illegible] in [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] angriff. Zwar erklärten
[illegible] [illegible] de periculis noviss. temporum [illegible] [illegible] gg. [illegible] approbirte Orden gerichtet, u.
wollte d. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] widersprech.; allein der Angriff [illegible] d. Bettelmönche lag
doch ganz klar vor Aug. [illegible] u. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] waren [illegible]:
[illegible] [illegible] [illegible], wenn d. B.M. [illegible] Weg als d. allein richtig. angeprief., jede Abweich.
davon als Mißbrauch bezeichn., u. [illegible] über alle [illegible] u. alle Gstl. [illegible]. Man könnte [illegible]
[illegible] Stolz beschuldig., wenn [illegible] [illegible] etwas [illegible], was [illegible] Lobenswerth [illegible]; [illegible] ist aber
[illegible] d. Fall, wo d. [illegible] [illegible] [illegible] jede [illegible] [illegible], u. d. [illegible] zu
[illegible] [illegible] [illegible]. [illegible] [illegible] [illegible] d. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible],
[illegible] d. Armuth; [illegible] d. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] so [illegible] zum Bös., als d. Reichth. zu
Mißbrauch. D. Bettl. ist [illegible] [illegible] [illegible] d. Armuth u. d. Müßiggang [illegible] d. [illegible]
u. [illegible], [illegible] d. [illegible] aller Laster. D. [illegible] [illegible] [illegible] Vorbild [illegible], [illegible] [illegible]
[illegible]; [illegible] [illegible] d. äußern [illegible], wenn [illegible] [illegible] d. [illegible] [illegible] [illegible] beschäftigt, u.
Arbeit [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] sollte
man [illegible] [illegible] d. Hilfsbedürftig. Almos. geb., [illegible] ihn vielmehr straf.

BSB
MÜNCHEN

v. d. Vdienst d. Fastag[?] kan keiner bei d. Menschen ist d. Rede[?], als sie vor den Gläubigen in d. Regl [illegible], u. nach Ablg [illegible] bequemen Weise mehr zu erbetteln hoffte.
[illegible] sie dan so streng ihr Gelübde? Suchen sie ist mehr d. Städte[?] f als d. Dörfer, mehr d. Reich als d. Armen? Sie trachten Himml nach Wohlleben, [illegible] u. [illegible], drängen sich ein bei Fürsten u. [illegible], geiz nach den Beifalle d. Welt, u. [illegible], [illegible] als demüthige Schafe im Innern gierliche, rachsüchtig, ja reissende Wölfe. Da sie gehen darüber weit hinaus, ziehen unzählige andere ins Verderben, u. zerstören [illegible] alle [illegible], d. d. [illegible] 1 größte [illegible] zum Wohl aller [illegible] gezog hat. Hier ist d. grösste Gefahr, hier gilt [illegible] allg. Kampf! Niemand, sagt d. Schrift, darf predigen, d. ist dazu gesandt ist. – D. [illegible], erwidern jene; hat uns ja gesandt. – Lässt sich dan aber annehmen, dß er jenen Recht unzählig [illegible], dß er d. Unterschied zwisch [illegible] u. Laien [illegible] haben wolle? Dß er geg. d. Willen u. d. Rechte d. Bb. u. Pf. vorschreiben könne, dß er d. v. ihm u. d. ganz Kirche gebilligt Schlüsse umstossen dürfe? Jeder Xt solle nach d. Vorschrift d. Lat. C. v. 1215 zum Wohl wenigst einmal bei sein eigen Priester beichten, wenigstens einmal im J. v. sein eigen Priester d. Abendmal empfang u. d. [illegible] [illegible]. Statt dß schwärmen unzählige b. M. im Ld umher, schleich sich wie Diebe u. Räuber in fremde Schafställe, werf sich zu Herrn u. Obern f, u. [illegible] u. [illegible] d. Pf., statt den [illegible] s. Pflicht geg. dieselb einzuschärf. Sie frag: hast du gebeichtet? – ja – bei wem? – bei meinem Pf. – Was will d. Unwissende, d. d. Sch. [illegible], [illegible] im Kirchenrecht forscht, d. [illegible] Schulfrage [illegible] versteht? Komm zu uns, d. wir uns [illegible] verstehen, denn alles hoh u. schwere, denen Gottes Geheimnisse offenbar wird. – u. so kommen denn d. Gläubigen, u. beichten u. zahlen. – Der Pf., ihr natürl. Rathgeber u. [illegible], d. v. allen Verhältniss s. Beichtkinder genau unterrichtet, bleibt fast ohne Wirksamkeit. Alle Scheu bei d. Beichte, alle [illegible] über d. [illegible] fällt weg: denn d. unbekannte herumziehende b. M., d. sie vorher gesehen hat, d. wieder zu treffen glaubt, den ist leicht zu bekennen, u. ebenso leicht wird ihm gewissenlose Absolution. Zwar heisst es, d. b. M. sollen jeden, d. [illegible] zu ihm kommen, an s. Pf. zurückschicken: aber wer kan, od. vielm. wer will d. [illegible] [illegible]? Sö [illegible] d. Wirksamkeit d. Pf. wird dadurch vollends gehemmt, dß er sich s. Pflichten [illegible], [illegible] d. Wohl s. Gemeinde verantwortlich [illegible]. [illegible] man, d. Gemeinde u. d. [illegible] seien zu gross, so vermehre man d. Zahl d. Pf. u. Bb., stosse aber nicht d. weise Ordnung d. Kirche über d. Haufen. [illegible], so viel ausserord. Arbeiter herbeizuschaffen, ohne d. Bedürfniss vorher zu prüfen; weit nöthiger wäre es, darüber zu wach, dß d. vorhand. Arbeiter etwas taugen u. d. schlechte unter ihnen entfernt wd. Was kan Noth, [illegible] Pf. in fremde Kreise erlaubt ist, [illegible] d. b. M.; ja [illegible] wachsende Unverschämtheit stellt sie Ansprüche f, d. über d. Rechte d. höchsten [illegible] [illegible], d. Bb. u. [illegible] hinausgehen.
[illegible] Angriffe schreibt Bonaventura, General d. Min., i. [illegible]: (expositio in regulam). „Unser Regl [illegible] [illegible], wahrhaft evangelisch, d. klaren Worte d. [illegible] Ord. [illegible] wd d. [illegible] gestellt od. gebilligt, vielmehr Regel Arbeit denen zur Pflicht gemacht, d. zu grösseren [illegible] taug; aber d. [illegible], [illegible], d. geistl. u. geistl. Arbeit [illegible] zu achten u. nur den gemeinen u. [illegible] [illegible] beizuleg, ist wohl [illegible] [illegible] d. Ordens. Lässt sich denn beweis, dß d. in Schutz genommen [illegible] andere Ord., dß d. [illegible] mehr im Weinberg d. Herrn arbeiten, als d. [illegible], d. [illegible] [illegible] b. M.? ist es nicht klarer Widerspruch, wenn man einerseits [illegible], andererseits [illegible] auflegt? Auf welche Weise [illegible] man ihr demüthiges Betteln in Anmassung, während doch schon d. Schrift sagt: geben ist seliger als nehmen. Freilich wenn i. [illegible] für d. geringe Welt Almosen [illegible], geistl. [illegible] u. [illegible]; so kan man ihn für d. reiche Geber halten; wo bleibt aber dan d. Vorwurf unverschämten Bettelns? Dß d. freiwillig gewählte Armuth wd viele [illegible] [illegible], d. reich Gott nur [illegible] [illegible]. Aller Verlust d. Eigenthums bei [illegible] u. [illegible] fällt weg; alle irdische Sorgen, Vorliebe u. Beschäftigungen ist [illegible] [illegible] gewonn v. all [illegible]. D. Orden hat gelehrt, dß d. Verhältniss d. [illegible] [illegible] [illegible] zu [illegible], d. muss demüthiger sein, u. d. mehr [illegible], [illegible] zu geistl. Gott, d. andere Noth, i. Hinsicht d. [illegible] [illegible] u. d. [illegible] [illegible] s. [illegible] v. s. gut. Ruf u. d. freien Wohlwollen d. Leute abhängt. Dß sie [illegible] ist f d.

wieder Volksblatt beschränkt, sondern es d. Reich erhebt, ist d. Geist d. Tadels; denn Gott hat d. Abschaffung der Ehre u. Rechte selbst gegründet, d. größeren habe ordnen größeren dank, u. d. Beschrg. d. Rauch ist in sehr bedeutender, noch mehr Weite wirksamen Gewinn.
Z. d. Vorwürfe der Geistl. selbst erwiedern: ist der betreff. strafft, so wird er Beichtkinder zu den andern gehn; ist er schlecht od. gar der verstehn, so hat man alle Ursache, anderweitig Beistand herauszunehmen. Wie kann zb. jemand glbn., dß, wenn d. Gemeinde 7000 Seel. zählt, ein Pf. alle Wahrheit gebührend wahrzunehmen im Stande sei? Wendet d. Gegner ein, solche Fälle wären nur selten u. dürfte d. Regel ebst umstoße, so entgegnen wir: Ueberall sehe aber jeder unserer Orden, schon manche der besten sehn ein, wie heilsam es ist, wenn bisweilen andere neben ihnen zum Volk redet, ihre Lehren bestätigt, u. wenn d. Beichtkinder bei d. Ordensleuten noch größeres Vertrauen finden, als bei ihnen. Es kann niemand läugnen, dß f. Kirche, bei schnell [illegible] u. in andern Fällen, wo d. Pf. zu [illegible] ist, d. Brüder Hilfe u. Trost geben können u. gegeben haben. Ihr Ursache der Widerspruchs der meisten Priester nur d. Nebengründe: sie fühlen ihre eigenen Mangel u. ihre Unwissenheit, sie scheuen jede Aufsicht u. Beobachtung, sie beneiden den Beifall u. d. empfangenen Gaben, sie fürchten endl., daß ihre Geheimnisse der Brüder in Beichtstuhl bekannt werden. Wären ältere Orden u. Weltgeistl. ebst bezahlt gewesen, so hätten d. b. M. d. Vorzug haben können; jetzt aber beweist ihre erstaunende Bereitw. u. d. allg. Zuströmen d. Volks, daß sie d. vorhanden dringende Bedürfniß wirkl. erfüllen, u. daß ihnen mehr Zucht, Strenge, Bildung u. reinere Sitten beiwohnt, als ihren Gegnern. Deshalb sollten diese ebst zürnen, sondern Ärgerniß über d. neuen Nebenbuhler hinaus, d. zu größerer wissensch. Anstrengung u. zu größerer Tugend hindrängen. Sie sollten nur einige falsche Brüder willen, d. in der Welt umherziehn, den Orden ebst böse Leumund verg., ebst alle andern verdammen, od. der Freiheit verdenen, welchen d. Obern, sobald sie jene Uebelstände erfahren, sie bestrafen. – Endlich Bonav. schärfte Sendschreiben an d. Brüder, in denen als eingeschlichene Mißbräuche bezeichnet werden: Müßiggang, Neigung zum Geld, Gier nach Sinnlichkeit u. Bequemlichkeit, Bewegung d. Wirkungskreises der betreffend., zwecklose Umherschweifen u. Betteln so zudringlich betr., daß man sich ebst fürchtete, d. b. M. als d. Räuber zu begegnen. – Innoc. IV. erneuerte, d. äußern Anordnungen sei daß d. Nebeneinanderstellung der b. M. u. Pf. mehr zu heben, als befördert. Deshalb sagte er Ende 1254: Die b. M. sollen ohne Genehmigung der Pf. u. Obern, den fremden Beichtkinder beschwerend od. absolviren, ebst vor d. Messe u. ebst zur Zeit predigen, wo der Pf. predigte, überh. ohne deßen Beistimmung ebst zur Gemeinde sprechen. Sie dürfen die Gemeindeglieder f. ihre Kirchhöfe begraben, od. müssen wenigstens dem Pf. od. [illegible] d. Gebühren lassen. Aber Alex. IV. hob schon im nächsten J. alle Bestimmungen s. Vorgängers wieder auf, verurtheilte d. Schrift Wilh. v. S. Amour u. verbannte ihn d. Frankreich.
Zu diesen vollk. Sieg der b. M. wirkte ihr am geistl. Hof erhaltene Generale, u. d. Cardin., d. bereits jetzt diesem Orden ausgewählt waren. – Aber d. d. vollk. Obrigkeit verlangte ihre Ansprüche ebst nur um geistl. Freiheiten willen, sondern zwang d. b. M. zu öffentl. Geschäften, Gesandtschaften, zur Stellvertretung v. Geld u. Waffen; am wenigsten endl. wollten man d. Bußbrüdern d. Bauernfreiheit v. allen geistl. Vorrechten einräumen, da sie offenbar nur in diese Verhältnisse traten, um sich ihren Bürgerpflichten zu entziehen. In solcher Lage fand sich d. Orden bisweilen genöthigt, ebst f. d. Buchstaben ihrer Privil. zu beharren, sondern d. Pf. u. weltl. Obrigkeit d. Rechte zu tragen, wobei alle Theile bestehen konnten.
Im allg. blieben d. Franc. ungebildeter u. wirkten mehr f. d. Volk; d. Dom. machten sich höhere Bildung u. größere Gewandtheit eigen; aber bei ihnen fand sich d. Uebel, d. d. der ihnen anvertraute Ketzergerichts Aufsehen umsomehr. Beide Orden gaben eine große Zahl v. Männern Gelegenheit, sich d. d. damals noch gewaltsamen, beschränkten der niedern Stände hervorzuarbeiten.

Die Erklärung u. Erweiterungsschrift.

Streit über d. ewige Evang., d. v. Abt Joachim zu Flora in Calabrien hervorgehen sollte, u. den introductorius in ev. aetern. d. Minoriten Gerhard, d. als d. Univ. Paris 1254 ihren Abgeordneten an d. Papst schickte, sich gg. d. b. M. zu verklagen, ließ sie ihr bitten, daß Gerh. Buch, d. viele gottlose Sätze enthalte, verdammt werde. Es war darin behauptet, d. d. fr. Zeit werde nur bis 1260 dauern; d. vollk. fr. d. h. Geist dann anfang., u. d. desselben ist d. andern [illegible], v. weit größeren Ansehn, als in der ersten Zeit; d. bish. Stätze habe werden nur

d. vollk. [illegible]

u. i. contempl. Leben, d. [illegible] u. d. [illegible] ihr vollk. [illegible]; aber unschätzb. Verdienst würde d. höchste Muster dar. darstellen, u. d. wahren Weg zur Seligkt zeigen; d. [illegible] können d. andern in gstl. Dingen unterweisen, wenn sie selbst barfuß gehen. Alex. IV. ließ d. Buch [illegible] blindlings, d. einige Card. untersuch. u. verdammte 1255, befahl aber, dß [illegible] d. Bezüge, d. d. Min. [illegible] gemacht, [illegible] werden sollte, weil sie [illegible] wären, u. trug dem B. v. Paris [illegible], dß Urtheil so vollstreck. zu lassen, dß ja d. Min. dadurch [illegible] würd. Dessen ungeachtet d. Buch [illegible] d. Klage der Min. im Vorhof d. Pariser Domkirche verbrannt wurd.

<u>Streitigkt unter d. Franc. selbst über d. Armuth.</u> Schon unter dem 2ten General, Elias, hat [illegible] gesinnte Partei [illegible], während d. strengern (zelatores, spirituales) d. [illegible] Abzug d. Elias beweinten. Sie fanden [illegible] 13 [illegible] d. Spirit. [illegible] Peter Joh. v. Oliva [illegible], der d. vollk. Armuth, [illegible] v. gemeinsch. Besitz in den Orden eingeführt wissen wollte; † 1297. Nach s. Tod wurde [illegible] d. Lesen s. Schriften verbot. u. d. [illegible] befohl.

Als Coelestin V. 1294 Pst wurd, [illegible] i. Anzahl Ital. Spirit. [illegible] zum Einsiedlerleb. u. bat ihn um Erlaubniß, dß sie, als bes. Gesellsch., i. [illegible] Leb., völlig [illegible], wie es ihr [illegible] hätte, führen dürften. Er bewilligte ihnen dß, u. sollten sie statt Min. Eremiten [illegible] heißen. [illegible] d. Franc. über [illegible] gebracht war, [illegible] sie so lang [illegible] Pst war. Aber als Bonif. VIII. Pst gewd., brachten [illegible] unter dem Vorwand, dß sie den Pst [illegible] Wahl [illegible] machten, dahin, dß er befahl, sie sollten zum [illegible] gg. d. Ordensobern [illegible] wd.; sie wd. also als Ketzer u. Schismatiker vors gstl. Gericht gestellt, einige [illegible] in der Gefangensch., andere wd. nach d. [illegible] v. Neapel [illegible] u. [illegible] verwiesen.

<u>Fratricelli</u>, [illegible] nannten [illegible] s. 13 v. d. übrig. Fr., d. sie als Abtrünnige v. der Regel [illegible] betrachteten, [illegible] d. [illegible] als [illegible] ihrer Regel u. Nachfolger der [illegible] Einsiedler [illegible], sprach. u. schrieb. viel v. d. [illegible] der [illegible], u. d. nöthigen [illegible] der [illegible], u. weissagten [illegible] Umsturz d. gstl. Reichs.

<u>Carmeliter.</u> Berthold v. Calabr. ließ s. med. s. 12 [illegible] Berg Carmel [illegible] andern Wallfahrern an d. Stelle nieder, wo Elias ehemals gewohnt; sie führten hier i. strenges u. arbeits. Einsiedlerleb., u. wurden bald [illegible]. Der 2te Vorsteher der Einsiedler vom Carmel, Brocard erhielt 1209 i. Regel vom Patr. Albert v. Jerusal. Sie sollten [illegible] wähl., in abgesonderten Zell. leb., u. wenn sie nicht [illegible] beschäftigt sd., bei Tag u. Nacht [illegible] Gebet üb.; d. zum [illegible] taugt. sollten d. canon. [illegible] bet.; sie sollten [illegible] besitz., in der Mitte ihrer Zell. i. Bethaus hab., u. dann jed. Morg. Messe hör., nie Fleisch essen, v. dem Kreuz an bis zu d. Ostern [illegible] fasten, [illegible] schweig., u. ihrem Prior gehorch. Honor. III. bestätigte d. Regel 1224. Als aber d. Carmel. Palästina verlassen mußten, wo sie während d. Kreuzzüge, d. [illegible] v. d. Muhamed. geschloß., sehr verfolgt wd., bat sie v. Innoc. IV. [illegible] ihre in Europa gelegen. Klöster [illegible] u. [illegible] Regel [illegible] v. Pst [illegible] Dominikan. setzt. d. [illegible] zu [illegible] bei; erlaubte ihnen, überall Klöster zu bauen, u. auf Reisen u. in [illegible] Fleisch zu essen; ihr Schweigen wd. [illegible] wenige Stunden eingeschränkt; ihnen erlaubt gemeinsch. zu essen, u. Esel od. Maulthiere zu gebrauch.; dß alles genehmigte d. Pst 1247. [illegible] d. Carm. ihre [illegible] in Palästina [illegible], breitete sich ihr Orden weit schneller [illegible], u. im Lauf des 13. J. wurden in d. meist. Europ. Prov. Carm. Klöster angelegt. Der Orden ist übrigens vorzugsweise der Maria gewidmet, dah. sie sich fratres B. M. V. de Monte Carmelo nennen.

<u>Scapulier.</u> Simon Stock in Engld. ihr 6ter General [illegible] 1246 [illegible] Jungfrau, sie möge doch, so wie sie d. Carm. ihre Brüder nennen, sich [illegible] als ihre Mutter zeig., u. sie erschien [illegible] Gnadenzeichen ihrer Nachfolger schenke; [illegible] sie ihm u. [illegible] ihm, d. Scap. in der Hand haltend, an: dß sei i. Vorrecht für dich u. alle Carm.: wer in diesem stirbt, wd. d. ewige Feuer nicht leid.

<u>Augustiner Eremit.</u> Innoc. gab d. Congreg. v. Einsiedlern, d. aufgl. d. hl. Regel hatte, u. erst v. Innoc. IV. 1244 u. 52 d. Aug. Regel bekam. D. Einsiedlergesellsch. vereinigte endl. Alex. IV. d. e. bes. Bulle 1256 unter Aug. Regel, u. gab d. so entstand. Orden d. Namen: ordo eremitarum S. Aug., u. z. Kleid schwarze Kutte. Schon damals wd. d. Orden in 4 Prov., Ital., Deutschld., Sp. u. Fr. getheilt.

<u>Serviten.</u> 7 Kaufleute u. Senatoren a. d. vornehmst. Familien zu Florenz stiftet. d. Orden. Sie beschloss. 1233 d. Welt zu entsag., verkauft. ihre Güter, vertheilt. d. Erlös unter d. Armen, zog. schlechte Kleider an, bedeckt. ihr Leib m. e. härenen Hemd u. eisern. Kette, u. lebt. in voll. Armuth; als sie öffentl. erschienen, deutet. Kdr. a. sie, rief.: sehet d. Diener d. Jungfrau, u. d. B. rieth ihnen, d. erhaltenen Namen beizubehalt. Nach e. J. verliess. sie d. Gegd. v. Florenz u. liess. s. a. d. Berg Monte Senario nieder, wo sie unter ihrem Superior Monaldi unaufhörl. d. Jungfr. Lob sang. u. tägl. ihr Almosen i. Florenz durch e. ihrer Mitte hol. liess. Sie nahm. 1239 a. d. Hand d. B. e. schwarzes Kleid, e. ledern. Gürtel, e. Scapulier u. e. Kappe, u. hielt. s. an d. Regel Aug. Bald trat. mehrere in d. neu. Orden d. Serviten; Alex. IV. bestätigte ihn 1255. 10 J. drauf gab 's schon 4 Prov. d. Ordens: Toscana, Umbrien, Romagna u. Venedig. Innoc. V. wollte ihn unterdrück., aber Honorius IV. genehmigte ihr Orden v. neuem.

<u>Trinitarier</u>, gestiftet v. Joh. v. Matha, u. Felix v. Valois, 2 französ. Einsiedler. D. Hauptzweck d. 1198 von Innocenz bestät. Ordens sollte Loskauf d. Gefangen. a. d. Sklaverei d. Ungläubig. sein. Er heisst d. Orden d. Dreieinigk., auch de redemtione captivor. In Frkr. legte sie bald mehrere Klöster an, u. schon 1200 brachte 2 Brüder, d. Matha nach Marocco geschickt, 186 losgekaufte Sklaven v. da zurück. 120 holte Matha selbst a. Tunis. Ihre Regel, v. B. v. Paris u. d. Abt v. S. Victor entworf., bestätigte d. Papst. Da sie nur a. Eseln reit. sollte, wd. sie a. freres aux anes genannt; sie vermehrt. s. sehr stark in Frkr., Sp., Flandern, England. Ihr Kloster zu Paris ward an e. Ort angelegt, wo e. dem h. Mathurin gewidmete Kapelle war, daher sie a. Mathurins heiss.

Zu gleichem Zweck stiftete Peter Nolasque, e. Edelmann a. Languedoc, 1218 e. d. h. Jungfr. gewidmet. Orden: nuestra Senora de la Merced; Greg. IX. bestätigte ihn 1230.

<u>Coelestiner</u>, e. sehr strenger Orden, gestiftet v. Papst Coelest. V.; d. Grundlage dess. war e. Benedikt. Kloster, d. er noch als Einsiedler a. Berg bei Sulmona im Neapol. erbaut. D. Papst gab d. Orden viele Privil.

BSB MÜNCHEN

D. Humiliaten bestand schon s. 12, erhielt aber erst v. Inn. III. 1201 e. Regel, später noch in manch. Stück weiter ausgebildete Verfassung. Manche zu dies. Orden Gehörige waren Geistl., andere Laien, andere lebten in d. eigentl. Mitte. Sie hielten d. Ehe bestehend, lebten in Gemeinsch. ohne Eigenth. unter e. Vorsteher, u. ging., obgl. d. ihnen erlaubt war, nur selten b. Ihr d. Lombardei, wo sie sich am meisten verbreitet, gab es Unter-abthlg. v. Männern u. Weibern, Verheiratheten u. Unverheiratheten, d. mehr od. weniger Unternehmen v. außen Ubg. u. immer schließt. Ihr Hauptgesetz war: jeder müsse v. s. Hand-Arbeit leb. Hauptsächl. trieben sie Wollenweberei; u. d. d. Geistl. Ord. angenommen hatten, webten zwar nicht selbst, machten aber gleichs. d. Wardmeister u. Aufseher. D. Gewinn floß zu e. allg. Kasse, a. der d. Armen in u. außer dem Orden bedacht wurden. Jener an-haltende Arbeit weg. milderte Greg. IX. d. strengen Fastengesetze f. d. Humiliat. Ohne Erlaubniß durfte Niemand ihren Orden verlassen. – Lange Zeit stand. d. 4 Vorsteher d. ältesten u. angesehensten Stifter an d. Spitze aller Angelegenh., u. hielten v. Zeit zu Zeit allg. Versamlg., wo d. Geistl. über d. Geistl., über Weltl. aber auch d. Laien Bestimmg. traf. Starb e. Vorsteher, so wählten d. Brüder e. Obmann, der s. 2 Geistl. u. 2 Laien erkor, u. [illegible] nach Betäg. Fasten u. Gebet, 2 deren Hülfe, d. Meinung aller Brüder u. Schwestern erforschte. Wer d. meisten od. besten Stimm. erhielt, wurde zum Vorsteher erklärt, v. jenen 4 Ober-vorstehern ernannt u. dann v. Diöc. B. bestätigt. Erst 1246 bekam der ganze Orden e. gleichfalls erwählten u. 1 bedeutender Gewalt versehen. Großmeister. Ihr Fleiß u. ihre Sitten haben wurde d. Humil. sehr geachtet, u. ihnen vertrauensvoll v. d. Gemeinden oft ansehnl. Ämter übertrag.

Bußwesen – Ablaß.

Schon seit med. s. 10 gestattete man d. Laien, sich e. Nachlaß der Kirchl. Büßungen durch Geld zu erkauf., indem man ihnen d. Wahl ließ, ob sie d. vorgeschrieben. Bußen über-nehmen, od. e. bestimmte Taxe dafür bezahlen wollten. Man gestattete ihnen auch d. Vorschlg. ihrer Buße, andere freiwillig übernommene Gebets, zB. den Besuch e. Kirche an e. bestimmt. Tag od. Verrichtg. d. Gebets vor e. bezeichnet. Altar. – Solche Vergünstigung wurde aber immer nur für best. u. einzelne Sünd. ertheilt, u. man mußte für jede neue Sünde neuen Ablaß kaufen od. verdienen. Unter d. Bußen war manche sehr hart genug, zB. d. Geißelbußen, d. bes. Card. Peter Damiani in e. eigen. Schrift: de laude flagellor. empfahl; nach s. Berechng. konnte man aber 3000 Jahre Bußstrafe, d. man sich unter den Absingg. v. 20 Psalmen geißeln müßte, nur e. 4 monatl. Bußzeit abverdienen. – In d. Zeit Kreuz. Zug gewann d. indulg. plenaria d. Urb. II. versprach zuerst s. d. S. zu Clermont 1095 allen am Kreuzzug Theilnehmenden e. volle. Ablaß, erklärend, daß jeder d. Annahme d. Kreuz. s. d. Erlassung aller Strafen versich. könne, d. er 1 d. Sünde s. ganz Leben verdient; u. alle s. d. S. anwesend. BB. mußten sich auch verpflicht., d. neuen Ablaß in ihren Diöc. sogl. publiciren zu wollen. In d. Sinne unter d. s. d. Volk schon stand, erschien d. ihm als etwas Großes, was ihm v. d. Kirche geboten wurde, aber es fühlte auch, daß es s. etwas höchst Schweres sei, was dafür v. ihm gefordert werde. Dabei [illegible] aber bei Viel. d. falschen Vorstellg., daß man sich nicht nur d. Erlassung aller Kirchl., sondern selbst göttl., d. s. Sünden verdient. Strafe dadurch versichern, u. zwar ohne weitere Bedingung versichern könne. Der Papst aber u. d. Kirche hatten bei ihrer Verkünd. wie an andere, als an d. Laien. u. geistl. Straf gedacht; u. Urb. hatte bei Verkündig. d. neuen Ablasses d. Kreuzzug erklärt, daß er, wie jeder andere Ablaß, nur den nützen könne, der s. Sünden auch innerl. u. 1 dem festen Vorsatz d. Besserg. bereue, freiwillig beichte. Aber in d. Zustand d. Befreiung wurde, in den s. Fallen auch d. geistl. Verbg. versichert halten konnte. Um d. Eifer d. Volkes für d. Kreuz-züge stärker zu entflammen, verkündete man ihnen d. hohe Macht der v. d. Kirche angebotenen

127

Wohlthaten d. stärkste Antrieb; so sagte beinah: jeder Kreuzfahrer werde schon ihm v. d. Kirche verheißenen Ablass d. Himmel zugesichert; u. erläuterte freilich sich dabei, daß der Mensch selbst u. d. Segen d. Kirche an Wirkung haben könnte, die sich bei ihm außer dem bußfertigen Sinne d. Reue zeigt, geäußert, u. d. feste Vorsatz d. Besserung gefaßt hätte; — aber zu wissen konnte d. erste d. Menge war, daß alle überhörte sie d. letztere. Hier d. schnelle Verschwinden d. Kreuzfahrer. Durch d. Veranlassung d. Kreuzzüge festgesetzte Vorrecht v. d. Kraft d. Ablasses dehnte sich bald v. selbst auf jeden Ablass aus, den man v. d. Kirche nur irgend erhalten konnte; d. Kirche aber glaubte jetzt d. Volk eben so gut zu jeder andern Unter-

Schlüssel zu … [illegible] — nehmung durch d. Ablass bewegen zu dürfen, so zu Kreuzzügen gg. d. Ketzer in Deutschland; bald verschwendete man ihn selbst bei d. unbedeutendsten Veranlassungen. Wenn jetzt ein B. ein verfallene Kirche in s. Diöcese reparirt, od. ein abgebranntes Kirchthurm wieder hergestellt, od. sich ein neue Brücke für sich selbst gebaut, ein Brunnen über ein Strom, der durch s. Gebiet floss, geschlagen od. ein s. Wälder umzäunt haben wollte, so machte er nun bekannt, daß jeder, der zur guten Werk etwas beitrug würde, verhältnißmäßig Ablass dafür kommen sollen. Bald ging man noch weiter. Um nun ein neuerbauten Kapelle, od. ein gefundene Reliquie, ein zu s. Ehren neu errichteten Altar, od. ein Wunderbild Zulauf u. Ansehen zu verschaffen, bot man für jeden, der in d. Kapelle ein paar Vater unser, od. d. englischen Gruss einmal beten, zur Reliquie wallfahrten u. sich d. Altare ein Opfer legen würde, ebenso viel Ablass an, zwar klein vollk., aber immer übergroß, daß doch der Maßstab; für d. einmal Frauen Wort, wofür d. Kirche früher ein 40–60tägig Abl. versprochen — d. h. d. Nachlass in 40–60täg. Buße bewilligt hatte — setzte man jetzt ein 100j. Ablass an, u. da man zugl. d. Mittel, ihn zu verdienen, immer mehr vervielfältigte, so konnte jeder d. Strafen

seiner Mühe — davon anschaffen, als er zu bedürfen glaubte. Natürl kam nun d. ganze ältere Buß- u. Poenit.-praxis völlig in Abgang, u. Niemand unterzog sich mehr sich nur jenen Bußen, d. man d. 9. u. 10. Jh. d. älteren strengen festgesetzt. Indessen denke d. besten v. d. schlimmen Folgen d. Ablasses am wenigsten zu last gelegt werden. Sie brauchten sich, meinen u. fruchtbaren Vorstellungen v. d. Wirksamkeit d. Kirche bußinstitute überh. in Umlauf zu bringen, u. d. Zweige in d. Volksbegriffe zu bringen; so schon Greg. VII, u. Urb. II. für d. C. zu Melfi; sie zeigte sich bei festsetzen d. Abl. bis z. Ende d. 13 sehr viel Mäßigung, u. bot bei jeder andern Gelegenheit als bei d. Kreuzzügen

1184 bewilligten d. Päpste für alle, d. vorschriftsmäßig zum Kreuzzug Geld zahlten, gleiche Ablässe; v. Bußen über 7 J. wurden 3 J., v. kürzern für gänzl. Vergehen 2 J. erlassen. Auch allen denen, dem jemand sich ist rein … lassen, sofern er nur reuig gesinnt ist. Geringeren Vergehen wird 1 gewisses Almosen u. ein Zahl abzubetender Paternoster gebüßt; d. letzten Zahl wächst, wenn jemand jenes Almosen sich erweisen kann.

jedesmal ein viel eingeschränkten Ablass als d. bb. an. Um d. Vielfältigkeit d. Indulg. ein Ziel zu setzen, verordnete Innoc. III, daß d. B. d. Macht haben solle, ein weiter als 40tägig. Abl. zu ertheilen "quia per indiscretas & superfluas indulg., quas quidam eccliar. praelati facere non verentur, & claves ecclie contemnuntur, & poenitentialis satisfactio enervatur. Später überschritt sich d. Päpste d. Maß: als d. Gr. v. Toulouse i. ihm v. Innoc. IV. geschenkte Rose d. Kirche v. Aix überließ, verlieh d. Papst jedem reuig derselben beichtend Abl. f. 1 J. 40 Tage. Urban IV. ertheilte jedem 20–140 Tage Abl., der d. Amt d. Tag v. Frohnl. ein Predigt höre, ein Altar besuche, der Weihe d. Tag beigewohnt, od. für ihn reuig zu Gott flehe. Richtiger gesetzl. Ablass u. Jubeljahr 1300. 1299 verbreitete sich zu Rom d. Gerücht, daß alle, d. im folgenden J. d. Peters-Kirche andächtig besuchen würden, dadurch vollk. Abl. gewinnen sollen. Am 1t. Jan. 1300 versammelte sich ein gewaltiger Schwarm Volks in d. Peterskirche u. drängte sich zu d. Altären; der Zulauf dauerte beinahe 2 Monate durch; 1 d. Rath d. Card. bestätigten d. Papst d. Andacht durch d. Jubeljahr. — Petri Nachfolger — erlaut gnädigste Bulle. Darin heißt es: damit d. Apg. Petrus u. Paulus desto mehr verehrt werden möchten, je fleißiger ihre Kirchen v. d. Gläubigen besucht würden, u. diese durch viele geistl. Gaben erquicken könnten, so erlaube er allen, d. in d. Kirche derselben bußfertig u. beichtend kämen, d. vollkommenste Indulgenz. Wer diesen Abl. gewinnen wolle, solle, wenn er ein Römer sei, 30 Tage nacheinander, ein Fremder aber 15 Tage jene Kirche besuchen. Der Erfolg war außerordentl.; sich allein alle erwachsenen Römer eilten in d. Kirche d. Apg. d. bestimmte Anzahl v. Tagen durch sich selbst d. meisten Europ. Ländern kamen gg. 200.000 Fremde. D. Altäre d. Apg. erhielten d. kleinen Gaben d. Pilgrimme

über 50000 Goldgulden.

Bußen. Die schlimmen Folgen des Ablaßwesens wurden v. andern Seiten gemildert, nämlich durch die genauen Regulirung der Bußstrafen. Innoc. III. gab sich den Lateran. C. 1215 den berühmten Canon: Omnis utriusque sexus. Jeder Gläubige soll, wenn er ad annos discretionis gekommen, alle s. Sünden seinem eigenen Priester, wenigstens einmal im J. getreu bekennen, und sich nach Kräften bemühen, die ihm auferlegten Bußen zu erfüllen, indem er wenigstens zu Ostern das Sacr. d. Alt. genießt; er müßte denn nach dem Rath des Priesters sich desselben zu einer Zeit enthalten wollen; sonst soll er bei seinem Leben nicht in die Kirche gelassen werden, und nach dem Tode des christl. Begräbnisses entbehren. Will jemand aus gerechten Ursachen einem andern Priester s. Sünden bekennen, soll er erst v. s. Priester die Erlaubniß erlangen, da sonst der andere ihn nicht lösen noch binden kann. Der Priester aber soll behutsam und vorsichtig sein, sorgfältig die Umstände der Sünde und des Sünders erforschen, um sich durch diese Klugheit Einsicht zu verschaffen, welchen Rath er zu geben, welche Hilfsmittel er anzuwenden habe. Wer aber die ihm gebeichteten Sünden verräth, soll abgesetzt und zu beständiger Buße in einem Klosterwesen gestoßen werden."

Die schweren u. außerord. Verbrechen waren es, die hartesten Bußen schwer. Innoc. III. legte einem gewissen Robert, der in Wuth. gefangenes. des Hunger s. Weib u. s. Tochter getödtet, auf: er solle nie wieder Fleisch essen, alle Freitage nur Brod u. Wasser genießen; im wollenen Rock u. einem sehr kurzen Schulterkleid umhergehen, u. nicht mehr Almosen nehmen, als er für einen Tag zum Unterhalt brauche; nie 2 Nächte, außer im Fall der Noth, an demselben Orte verweilen; er solle 3 J. Wallfahrten, vor jeder Kirche sich niederwerfen u. sich geißeln lassen, keine Heirath, täglich 100mal das Vaterunser beten, ebenso oft die Knie beugen, u. nach 3 J. beim apost. Stuhl um Gnade bitten. Solche Bußen wurden es dann, die Gott [illegible], auferlegt.

Viele, selbst Fürsten u. Kgn, übernahmen freiwillig die schwersten Bußen. So Heinrich IV. in Canossa, Heinrich II. v. England weg. Becketts Ermordung. Richard Löwenherz ließ sich in Kirche die Beine binden, strenge u. übermäßig geißeln. Als Otto IV. d. 1218 starb, ließ sich sein letzter Woche täglich v. Priester geißeln u. v. s. Koch sich den Hals treten. Ein Graf v. Namur, der im gleichen J. starb, beichtete zugleich 4 Aebten, u. ließ sich in s. letzten Tag v. s. Beichtvätern 1 Strick um den Hals durch die Straßen herumziehen, indem er sagte: er habe als ein Hund gelebt, u. wolle auch als ein solcher sterben. Ludwig IX ließ sich allemal nach abgelegter Beichte v. s. Beichtvater mit einem Kettchen geißeln, u. wenn s. Beichtvater zu gelinde Streiche führte, gab er ihm e. Zeichen, daß er stärker zuschlagen möchte.

Das Geißeln als Bußübung war so allg., daß endlich eine große Menge Menschen zusammentrat, die ihre Geißelungen öffentlich zur Schau trugen. Um 1260 ergriff diese Sucht zuerst die Einw. v. Perugia, dann die Römer, endlich fast alle Völker Italiens. Vornehme u. Geringe, Alte u. Junge zogen selbst nachts durch die Straßen paarweise in Prozession; jeder geißelte sich unter Seufzen u. Weinen über die Schultern bis sie bluteten, dabei riefen sie Gottes Barmherzigkeit u. die Fürbitte der Jungfrau. Selbst Nachts, u. im härtesten Winter liefen sie mit brennenden Wachslichtern zu Tausenden durch die Städte u. in die Kirche u. warfen sich demüthig vor die Altären nieder, indem Priester mit Kreuz u. Fahnen vor ihnen hergingen. Alle Musik u. alle Liebeslieder hörten auf; überall hörte man in Städten u. Dörfern nur die Klaggesänge der Büßenden, u. selbst die Verstocktesten wurden dadurch zu Thränen gerührt. Alle Uneinigkeiten hörten auf, Wucherer u. Räuber eilten, das Geraubte zurückzugeben, Verbrecher bekannten ihre Sünden u. besserten sich; man ließ die Gefangenen frei, gestattete den Verbannten die Rückkehr; alle verrichteten solche frommen u. barmherzigen Werke, als ob sie den Untergang der Welt [illegible] Gerichts erwarteten. Die Geißler verhüllten sich um nicht erkannt zu werden den Kopf, u. geißelten sich 33 Tage lang zum Andenken der 33 Lebensjahre Jesu, jeden Tag 2mal. Indeß erkaltete der Eifer bald, da diese Züge vom Papst u. dem höhern Clerus weder genehmigt noch unterstützt wurden; manche Fürsten untersagten sie in ihrem Gebiet; Manfred, Kg v. Sicil., versagte ihnen den Eintritt in s. Lande, Ezzelin

ß unter solchem Vorwand d. Haufen enthusiast. Anhänger d. Geißler darin Unruh stiften durften. Noch 1261 ging ein Haufe Geißler über die Alpen u. kam in Baiern bis nach Freising; aber die Herzoge v. Baiern duldeten sie nicht. So zeigten sie sich in Böhmen, Polen u. Meißen, wurden aber nirgends geduldet. In Straßburg zog ihrer 1200 ein, zu denen sich noch daselbst 1500 gesellten; v. ihrer Zahl aber wurden sie in mehreren Gegenden gefunden. Sie hießen flagellatori, Geißelbrüder, Flegler (v. flagellum), Bengler (v. den Prügeln, die sie zu ihrer Übung führten).

Bann — Interdict.

[illegible]

bei Ludwig d. Bayr. [illegible]

excommunicationis latae sententiae [illegible]

ipso facto [illegible]

latae sent. [illegible]

BSB MÜNCHEN

Interdict, Anzeige d. bann, wen es verschärft wd. Vielfältig s. 13. Wen i Vornehmen s. v. ketzerei ist in bestimmter frist loss. wollte, so wd. d. ort, wo e s. aufhielt, od. s. der ganze bezirk, über d. s. s. herrsch. erstreckte, d. Interd. belegt. D. S. zu Lyon 1235 setzte d. termin fr alle baronen f 2 Monate fest. Oft wd d. Int. d. ungenügend Gründen gesprochen; so belegte d. Erzb. v. Canterb. d. Bezirk d. Prinz Joh. v. Engl. 1 den Int. weg. e. heirathsangelegenh.; d. B. v. Clermont that s 1250, wl ihm d. bischöfl. Spenger bei s. Einzug d. gewöhnl. entrée bezahlt wollte; d. B. v. Nagnerby bannte d. ganze bürgerschaft, wl einige ihm i schuld ist zurückzahlte. D. Päpste, bs. Innoc. III. ... d. Sperren gg solche Missbräuche, liessen sie ds. ihre bevollmächtig. bestr., od. selbst ... d. Weltgeistl. ... u. Mönche gegeben. All sie aber selbst anfing, d. unzureichend Gründen d. Interd. aufzulegen, u selbst fr Lösch. selbst Geldnahmen, minderte s. d. Achtg u. Furcht vor dieser Strafe. So war Pisa seit 1241 wg. d. gefangen Prälat. an 30 J. im Interd.; u musste noch der Päpst fr d. Lösg 30000 Pfd zahlen. In Frankr. griff d. Staatsgewalt ein; d. ... legte s. d. Recht bei, über d. Rechtmässigkeit d. v. d. bb. ausgesprochen Interd. d. ihre höchste gerichtshöfe erkannen, u sie, wen i Irregul. dabei ... d. ... zu lasse. Verordnete Ludw. IX 1235 i Interd., womit d. Erzb. v. Rheims, id. 1263 i ... womit d. B. v. Poitiers d. ... blegt. Seit Phil. d. Schön wd bei d. ... gg, d. man gg bann u Interdict appels comme d'abus beim Parlam. einlegte. Doch. Einzele Päpste gab. ... u selbst bestätigt. den ... v. Interdict ... grösser od geringer Inhalt, woraus d. Interd. ohne ... erhält ... od. s. über d ganze Reich, od. ist ohne ... gestl. Zustimg durch ausgesproch wd. Wenn d. aber durch, etwa v. i Erzb. geschah, so suchte d. Päpst, u d. gestl Herrsch. ... blösse zu gb, ... dahin zu bringen ... selbst ... Anspruch ... Schon milderte d. Päpste, Inn. III. Greg. IX u. Bonif. VIII. d. grosse Strenge d. Interd. Sie erlaubt, bei geschlossen Thür. Gottesdienst zu halt, sofern nur d. Gebannt. od. d. Interd. veranlassend ausgeschlossen blieb. Drang es. ... Gewalt ein, od. ... s. ... f ... Weise, so wd. ihnen bisweil. erlaubt, dss jede gestl Hdlg s. zu ihrem Wohl, ... zu ... od. d. Gestl hielte ... u ... d. Kirche. ... d. Dörfer d. Gestl od. B. d. Gemeinde ..., Gottes Wort predig. u ... Bestattg vornehm. 1212 erlaubte Innoc. dss in Tempel während d. Interd. d. ..., d. anschalg ..., u d. ... Sterbende ... wen sie ... d. ... zu ..., begräbnisse ... aber ... statt find, wl so ohne Hülfe d. Gebannt unmögl wäre. Bonif. VIII hob fast alle ... Wirkg d. Interd. auf.

Während d. Interd. litte d. Gestl an ihr Einnahmen grosse Ausfall, u fodert ... selbst dafür Ersatz. Bisw. widersprach d. Laien, ... ; bisw. fand s. d. Ersatz v. ... d. Gestl d. bann; bisweil. wd ihnen i Entschädig. zuerkannt. So wd 1298 f. d. ... festgesetzt, ... d. ... erfolg sollen.

Coelibat. Grosse Anstreng. wd in dr. Per. d. Ehelosigk. d. Gestl durchgesetzt; noch in 12. ... d. grössern ... d. ... d. Päpste ... v. d. v. Clermont 1095 an bis zu d. 4t Lateran. 1215 d. ... gg. d. Ehe d. Gestl wiederholt, u neue Verordng gg d. ... , d. s. dagg erhob, gemacht wd. So musste d. Kirche selbst noch i. 13 Nachsicht ... lass, bs. in d. Nord. Reich, in Ungarn, Polen u Böhmen; selbst d. B. v. Prag hatte gg Innoc. III. ... u ... D. Kirche wandte alle ... ihrer Kraft an, um d. Grundsatz d. Ehelosigk. durchzusetzen: Ausschliessg v. Chor, ... Vorenthalt. d. Einnahmen, bann, ... ; ... man d. ... 1221 i gestl Legat in Dänemark ..., um d. Priester in Güte zu Entlassg ihrer Weiber zu bewegen.

Gewöhnl wd d. Kirche ... d. weltl Macht unterstützt; Heinrich I v. Engld aber nahm v. d. verehelicht. Gestl bedeutende Summen, u liess ihnen dafür ihre Weiber ... , ... Anselm., d. ... mehr Schaden ... Überhpt alle bb. ... so streng; viele ... liessen s. manche ... d. ... Beischläferinnen zu halt, nach ... gewisse Taxe bezahlt, u obgl. d. S. zu London 1108 alle verwandte, ... Archidiac. D. ... beschwören sollten, so musste doch noch Innoc. III. d. bb. u Archid. 1 Absetzg drohen. – ... v. Gestl sollten ein ... erhalten;

129

bisweil aber wan so viele Adl. v. Gstl. u. so viele unwißde Laien d. vorhd., daß d. Gstl. sie in Schaaren fr sich erklärt, u. viele d. Zutritt zu gstl. Stellg. gstattn müßtn, damit d. St. ganz unbsezt blieb. Freidr. I verwandte, daß v. Gstl. sollt nur 1 d. mittel. bunde eingreckt wd.; zu Messe wd sie häufig unbedenkl. genom., u. daß gals wird oft als vorbereitende Bußr, zur andr. gstl. Ämter zu erlang.

Eheverbot. D. Hinderniß d. Verwandtsch. war schon vor S. 8 bis zum 7t Grad erhoben wd.; im 11t S. aber brachte man nach d. neu can. Computat., wonach bis zum 7t Gr. gezählt wird, daß heirath bis zum 14t Grad d. bürgerl. Computat. verboten. Alex. II sanctionirte d. neue can. Comp. Aber Innoc. III schränkte f. d. Lat. d. dß Impedi. f. d. 4t Grad ein; ebenso wd. auch d. zu erhebende Impedi. d. Affinität eingeschränkt; dagg. bestätigt d. Imp. d. gstl. Verwandtsch., sodß selbst Niemd. d. Kind, d. auch d. Taufe gehob., sein Kind verheirath. durfte. Greg. IX verordnete noch 1235, daß f. d. Ehe d. Kind ihrer nie d. schon heirath durftn, d. v. ihren Vätern geh. wd. Häufig wd. d. d. Ehen weg. d. Impedi. d. Verwandtsch. getrennt.

Innoc. III führte f. d. Proclamation allg. ein, bes. damit Impedimente bkannt wd.

Besitz u. Einnahm. d. Kirch. Einnahmn a) Liegnschftn, b) v. fremd. Grundstück., bes. Zehnt; c) unbeständige, bewegl. Einnahmn an Opfer, Stolgebühr etc. d) d. beschreibbar liche Renten: e) Geschenke inter vivos, f) Vermächtnisse durch Testamente. g) Vorstellg Kauf u. Freiwillg. All dieß Quelle, d. Jahrh. lang reichlich flossn, wd alle Gut immer mehr in d. Händ d. Kirch gebracht habn, da sie nur erwerb. konnte u. nie veräußern sollte; allein viel wd ihr, bes. in frühern Zt., d. Gewalt wieder abgenom.; manche mußte sie freiwillg wegget. od. sich lassn, um größern Verlust zu vermeid.; in andr. Fällen wuchs d. Gegeb. in verhältnißm. Verhältniß als d. Einnahmn; es fehlt d. Kirche an beiden v. Verschwend. u. schlechter Wirthsch. Einige Klöst. waren sehr arm; schatzte z. B. in England 1179 d. Einnahmn als v. 3 Kühe. – Bei d. großen Reichth. d. Kirch. stellten sich in einzelnen St. gegenüber, gb. als Freind. V., d. Gedanken, d. wenn Kirch sei beßer als d. reich, u. man weniger ihr d. Wohlthat, wenn man ihr d. über. Gut abnehm.; d. Kirch widersetzte natürlich solch. Versuchen, u. wl. ermunternd ohne schlimmste am Beiß. fühlt, als Reichth.; es war st. abzuführen warum Geld u. Gut in weltl. Hand. eher zu weltl. Zwecke, als in gstl. zu gstl. Zwecken verwendt wd. – Suchte, d. Gstl. in besoldete Staatsdiener zu verwand. Kg. Hugo v. Cypern wollte Anf. S. 13 d. dasig. Kirch Reichth. einziehn, u. bat deshalb d. Papst, er möge Gb. u. Pfarr einziehn. Innoc. III antwortete ihm aber: zuerst müßte man für ihren Unterhalt sorg. Hugo schrieb: man

Simonie wd sie besold.; erhielt aber folgende bescheid: "Glaubte Papst. d. besoldt wd., stehe unter d. Staat, der, welch besold. Will d. ihr. d. solch Lot sein, so gehört v. ihm sie Gehalt, st. d. u. d. dienen gehört zu Gend. Will also d. Einkom. d. Gstl. fast, weicht d. so ein, daß niemand v. auch sie etwas brauch. könne; denn wd ich auch unverzügl. so viele senden, als ihr bgehrt."

Eigenth. u. Lehn. bei weitem d. größte Thl. ihres Grundvermögen besaß d. Kirch als volles Eigenth.; einigs gehörte ihr als wirkl. Lehn; noch anderes benutzte sie als Zins- od. Pachtgut. Im letzt. Fall war meist d. übernommen Pacht sehr gering, od. hörte nach d. Tod d. Eigenthümers od. s. nächsten Verwandt. so auf, daß dann d. Besitz in volles Eigenth. überging. – Öfter war d. Prälat Lehnsherr als Lehnsmann; jenes wurde f. doppelte Weis. v. wd. ihr Grundstücke d. Fürsten ihren Schutz, od. d. andrer vortheilhaften Grund halber, unter d. Beding. übergeben, sie dem Verbitd. sogl. als Lehn zurückzuverleih. z. wd sie dch d. Übermacht, od. um d. Schutz zu verschaff., genöthigt, d. Laien e. Thl. ihres Eigenth. als Lehn zu überlassn. St. selbst nahm selbst Kg. u. Gr. Güter v. Kirch zu Lehn, u. betrachtet dann dopplt als Schlust, ihre Eigen Lehnsherrn überall nützl. zu wd. Im Ganz. aber hielt d. Kirch dies für vortheilhafter, Grundvermögn als Eigenth. denn als Lehn zu benutz, u. häufig wd verordnet, daß man entfernte, heimgefallene Lehn st. wieder d. Schein, od. wenigst. d. Leistung d. Schoben, stets d. Zehnt u. Erbe einziehn solle.

Zehnt. Di Einnahmn v. Zehnt war gewiß ebenso bedeutend, als d. vom Grundvermögn; man betrachtete S. 12 u. 13 d. Zehnt als v. gttl. Recht vorgeschrieb. u. v. menschl. Willkühr unabhängig. Der Zehnt sollte nach d. Anspruch d. Kirch. Alles unterworfen sein, Feldfrüchte aller Art, Vieh, Jagd, Mühlenbenutzg, selbst Gewerbe, Schmauchschaft; doch wd dieß erweitert. Forderg. st. überall durchgesezt. St. darüber stritt man, ob d. Zehnte v. gesamts od. nur v. reinen Ertrag gegeb.

wdn; d. Geistliche Ashind fr jene. Mehrmals wd gewaltsame [illegible] [illegible], u.
[illegible], bes. in unruhigen Zeiten, bis zu offener Aufstand d. Bauern; aber d. [illegible] [illegible]
[illegible]. – Nach d. alt., v. Inn. III. bestätigt Regl sollen v. Zehnten d. B., d. [illegible],
d. Kirche u. d. Armen, jeder i. Theil erhalt.; d. B. u. d. Priester verwalteten d. Antheile d. Kirche u.
Armen. doch wd jene Regl [illegible] befolgt, u. oft behielt d. B., als d. Mächtigere, d. größern
Antheil. V. d. Abgaben, d. unter dem Namen v. Zehnten gg. d. Kirche, Gemeinde, Almosen
erhob. wd, war d. Geistlichkeit [illegible] frei; vielmehr hielt man sie vorzugsweise dazu
fr verpflichtet.
Stolgebühren u. dgl. Alte Regl. stand fest, daß d. Gstl alle ihre Geschäfte unentgeldlich verricht.
mußten, also fr Taufen, Trauen, begraben, beichte hören, Messe les. etc. D. bezahl. [illegible] [illegible].
V. d. Regl wd aber bald Ausnahme gemacht. [illegible] d. bezahlt [illegible] als Zwang, sondern
häufig als freie Gabe, d. anzunehmen [illegible] war; hieher gehören bes. Beichtgelder.
[illegible] trat oft [illegible] ein, wenn d. Gstl, zu gering [illegible] v. Amtswegen verpflichtet war,
d. also bezahlt wd mußten; [illegible] wenn jemand Messe les. ließ. – [illegible] mußten d. Kirche d. Stolgebühren
v. Stolgebühren erlaub., sobald d. [illegible] v. s. übrig. Einnahmen leben konnte. So wd
allmälig d. Stolgeb. i. so bedeutende Quelle v. Einnahmen, daß selbst Laien, bes. als Patrone,
[illegible] Anspruch machten; sie bauten Kirchen unter d. Beding., ihnen mehr od. weniger v. jenen Einnahmen
zu bewillig.; allein d. Kirchen[illegible] rügten solche Verträge, u. viele Gesetze sprach. d. Laien alle
Antheil an jenen Einnahmen ab. – D. Bauern, d. d. Kirche v. Laien forderten, wd [illegible] zum Vortheile
d. Gstl, sondern zu geistlich. Zweck., [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] d. [illegible], verwandt.
Ashind u. Erbschaft. [illegible] [illegible] 12 u. 13 bei [illegible] [illegible] Reichth. d. Kirche u. bei den
[illegible] [illegible], unbebaute Ländereien d. [illegible] im ganz. weniger, als in frühern
Zeiten. [illegible], so [illegible] sie doch [illegible] ganz [illegible], u. [illegible] blieb allg. [illegible], daß [illegible] Gaben an Kirchen u.
Klöster [illegible] blos [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] d. [illegible] in jener [illegible] [illegible]. So
groß war d. Einfluß d. Gstl[illegible] [illegible] [illegible] u. [illegible] [illegible]: [illegible] durfte ohne ihren
14 Instrumente [illegible] u. Zuziehung gemacht wd. D. [illegible] zu Narbonne 1227 schloß jed. Notar, d. diese
Vorschrift vernachlässigte, bis zu gebührender Genugthuung v. d. Gemeinsch. d. [illegible] aus
mußte d. Kirche [illegible] [illegible]: daß d. Gstl d. unanständige Gewerbe d. [illegible] treiben sollen.
Am meisten [illegible] d. Kirche an Gütern durch d. [illegible]; [illegible] kaufte d. Kirche d. großen Vortheil
od. [illegible] Geld gg. Verpfänd. v. Grundstück. u. häufig unter d. Beding. vor, daß sie [illegible] ihr heim-
fall., wenn d. Verpfänder [illegible] [illegible].
Organisation d. [illegible]. [illegible] in [illegible], wodurch d. große Masse d. [illegible] in viele
kleinere Theile zerstückelt wd. Jedem Mitglied d. Capitel u. jedem Inhaber d. [illegible] Amts
wd [illegible] d. Theil d. [illegible] od. d. [illegible] gewisse Gefälle angewiesen, d. [illegible] [illegible] [illegible] dem
Amt verbund. wd, wobei denn d. [illegible] nur d. freie [illegible] über ihre Tafelgüter blieb.
Vögte. Es war schon d. Vorschrift [illegible] d. Gr., daß jeder Prälat zu [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible], i. [illegible], [illegible] annehmen müsse; [illegible] u. Klöster bedurften [illegible] [illegible], mächtig.
Männer, d. sie gg. Angriffe schützten u. ihre Sache führten. [illegible] [illegible] [illegible] u. [illegible] über
Klöster d. Vogtei bei, zuweilen übernahmen sie d. [illegible] od. [illegible]; meist war [illegible] Adelicher, d. d. [illegible]
als gute [illegible], [illegible] [illegible] [illegible], u. d. Kirchen u. Klöster oft [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]. Öfters [illegible] [illegible] u. Äbte [illegible] bedeutende Summen od. [illegible] bewilligen [illegible]
[illegible] [illegible]; [illegible] war es schon gewonnen, wenn man d. Ansprüche d. Vögte [illegible]
ihrer Würde [illegible] u. d. [illegible] zum [illegible] [illegible], od. wenn [illegible] [illegible],
daß [illegible] Vogt [illegible] gewissen [illegible], [illegible] d. [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] übertragen dürfe, u. in
[illegible] [illegible] [illegible] wd. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Vogteiwesen;
[illegible] [illegible] d. Vögte [illegible] d. [illegible] d. [illegible] Gerichtsbarkeit zu beschränken, [illegible] [illegible]
[illegible]: als [illegible] [illegible] u. [illegible] [illegible] alle [illegible] [illegible] [illegible]. [illegible] [illegible] [illegible] d. [illegible]-
[illegible] Absicht, alle Vögte wegzuschaffen, u. d. Klöster [illegible] v. d. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
zu machen, u. v. aller mittelbaren [illegible] Abhängigkeit zu befreien, wie [illegible] [illegible] d. gstl [illegible]
vom [illegible] geschehen war. [illegible] fand aber im [illegible], [illegible] [illegible] u. d. Verhältnisse so große
Schwierigkeit, daß [illegible] [illegible] sein mußten, [illegible] d. wichtigsten [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]-
-zuführen.

237.

130

Alienation der Zehnten. Eben die Vögte u. die größeren Vasallen der Kirche brachten seit S. 11 e. großen Theil der früher der Kirche gehörig. Zehnten in ihre Hände, indem sie d. v. der Kirche damit belehnen ließen – sog. decimae infeudatae – od. s. sich m. Gewalt in d. Besitz dav. setzten. Mehrere Päpste u. Synoden v. Greg. VII an bis z. Alex. III. suchten durch Decrete diese Alienation e. Ende zu machen, u. d. Laien zur Zurückgabe zu bewegen, aber meist nur dahin brachten man es, daß viele Laien die den Pf. u. Kirche abgenommenen Zehnten d. Klöstern schenkten.

Bildung der Geistl. Im Vergleich d. früheren Jahrh. wuchs in 12. u. 13. J. die Neigung zu wissensch. Beschäftig. u. d. Masse der Unwissenden ganz außerordentl. Dennoch wurde, bei der Besetzung der Stellen, manches Unfähige vorgezog., od. es war bei der großen Zahl v. Geistl. die man brauchte, nur noch oft mögl., große Forderg. i. Betreff d. Bildung zu stellen. Nach e. Synod. v. 1240 sollten die Priester wenigstens die 10 Gebote, die 7 Todsünden, die 7 Sacr. u. den einfachen Gebrauch kennen. 1260 klagte Erzb. Conrad v. Cöln über die Unwissenheit der Geistl. u. verlangt, daß sie mindestens die zum Gottesdienst erfoderl. Lesen, verstehen u. singen können.

Die Päpste gebührt das Lob, für nachdrücklichsten u. dauerndsten so wie für die Stellen so a. für die geistige Bildung der Geistl. gewirkt zu haben. Im vielen ihrer Schreiben fordern sie zum Studium auf, sie befördert wissenschaftl. gebildete zu geistl. Stellen, sofern sie überwiegend großen Einfluß hatten, sie trieben die Stiftsherren, hohe Schulen zu besuchen, u. ließen denselben deshalb abwesend ihre Einkünfte genießen. Einmal erließ Rep. v. Letar. III. setzte sie allg. u. heils. Vorschrift, daß in jeder kath. Kirche sollte – nach d. Beschlusse des 3. Lat. C. 1179 – e. Pfründe e. Theol. überlassen werden, der zum Unterricht der Geistl. u. armen Schüler verpflichtet sei. Das 4te Lat. C. fügte hinzu: der Lehrer der Grammatik soll bei jeder Kirche, wo die Einnahmen zureichen, unterhalten e. Pfründe erhalten; die jüngern Stiftsherren sollen die Universitäten besuchen. Zur Zeit Greg. IX wurde e. B. v. S. Agatha erwählt u. vom Erzb. v. Benevent bestätigt, der u. gleich in den ersten Anfangsgründen unwissend war; der Papst verwarf jenen, ließ e. Präbende ertheilen, u. setzte ihn erst wieder ein, nachdem er einige in Rom d. Schule erwachsen u. besser gelebt.

Kelch im Abendmal. In älteren Zeit bis S. 12 war innerhalb der Kirche stets die Comm. sub utraque gebräuchl., außer der Kirche aber nur die sub una. Seit S. 12 fiengen allmälig der Gebrauch des Kelchs bei der Laiencomm. an; der Abt Rudolf im letzten Lüttich erzählt dieß schon 1100, u. gibt d. Grund an: ne simplices quidam presbyter credant sub specie sit totus Jesus utraque. Schon desselben hatte Anselm, in jeder Gestalt werde der ganze Christus, d. Gottheit, beide bis zu empfangen, sei nur weg. d. Brauchs. etc. in der Kirche üblich geworden. Robert Pullein med. S. 12 sagt, es sei e. heilsamer Gebrauch, daß d. Laien nur d. Brod gereicht werde; den Wein ihnen zu reichen, wird gefährlich, bis ihn zu Mund zu bring. Petrus Lombard. dagegen erklärt sich noch für d. Empfang sub utraque: Christus hat die ganze menschl. Natur angenomm., um sie ganz zu erlösen; das Brod bezieht sich d. Fleisch, der Wein f. d. Seele; deshalb wird das Abendmal in 2 Gestalten gefeiert, um dadurch d. Annahme der Seele u. d. Fleisches in Chr. u. die Erlösung beider zu veranschaulichen; doch ist der ganze Christus unter jeder v. beid. – Alex. Ales. († 245) entscheidet, da Christus unter beiderlei Gestalt ganz genoss. werde, so könne man gar wohl sein Leib blos unter der Brodgestalt empfang., wie es beinahe überall v. d. Laien geschehe. – Albert d. Gr. erklärt sich geg. d. Gebrauch Einer Gestalt: das Abendmal ist e. geistl. Mal, daß daher als volle ausgedrückt werd., wenn als Speise u. Trank beisammen ist; das Blut ist zwar im Leib, aber es d. sacram. Kraft, ihrem Zeichen vereinigt." Thomas Aq. u. Bonaventura stellt nach d. Meinung hinander fast, indem beide d. Fr. – guten Gewohnh. erklärt, weg. Gefahr der Verunehrung, d. Laien blos das ~~Blut~~ Brod zu reichen. Doch gegen wird die Laiencomm. sub una immer üblicher, doch fand es noch bis tief in's 14te Jahrh. seinen Bestand vom Gebrauch. Gegen Ende S. 13 fand es d. Spülkelch. Der Erzb. v. Canterb. trug 1281 den Priestern auf, d. Volk zu belehren, daß das was ihm im Kelch dargereicht werde, sei d. Sacr., sondern bloßer Wein, d. um d. heilig. Leib leichter hinunterschlingen zu können.

BSB
MÜNCHEN

Aufhören d. Kindercomm. seit s. 12. Odo B. v. Paris 1175 verbot den Kindern [illegible], die Kinder d. Hostie zu reichen. [illegible] d. Kindercomm. schon als [illegible] an. D. C. zu Bordeaux 1255 verordnet, d. Kinder sollen erst v. 14 J. an d. Abendmal empfang.

Frohnleichnamsfest. Juliana, Nonne zu Lüttich, seit 1230 hatte e. göttl. Gesicht, daß e. Fest zum Andenk. d. Einsetzg. d. Abdm. gestiftet werd. sollte; B. Hugo v. Lüttich führte es wirkl. 1246 in s. Bisth. ein; allg. in d. Kirche wurde es d. e. Bulle Urbans IV. 1264, am Donnerstag nach d. Pfingstwoche; da Urb. 2 Monate nach d. Erlaß d. Bulle starb, unterblieb d. Feier d. Festes, bis Clem. V. sie auf d. C. zu Vienne 1311 wiederherstellte

131

Allg. Bemerkgn.

D. großen Geschäfte d. Päp., so hat sie J. v. d. Erhabenh. ihres Berufs u. ihr. göttl. Einsetzg über-zeugt war, so strengte sie ihre Kräfte u. [illegible], daß alle wesentl. wichtig. Sach. an d. ap. Stuhl-Rom musste; u. war doch weit entfernt, in d. übrig. Kirche [illegible] willkürl. einzugreifen, u. d. besonders wachsame Abstufg, d. musterhafte Zusammenhang d. Ganz zu lösen. Sie wußte, daß [illegible] ihres Berufs, [illegible] ihrer hoh. Stellg gemäß sei, [illegible] um jeden kleinlich. [illegible] zu kümmern. Deshalb schreibt Innoc. III.: d. ap. Stuhl ist d. [illegible], woraus Kraft u. Einsicht für alle übrig. hervorgeht; damit jedoch d. oberste Hirte, bei d. Unvollk. d. menschl. Natur [illegible] d. Kummer [illegible] u. übergroß. Sorg. erliege, [illegible] jedes Geschäft an sich zu ziehen; [illegible] viele Arbeiter zu groß. Ämtern berufen, [illegible] Hülfe [illegible] vollführen, was [illegible] unmittelb. übersehen kann. Wir wundern uns [illegible], wie die über Rechtsfrag. an uns gehen [illegible], die so klein u. unbedeutend sind, daß damit [illegible] einmal d. Väter d. Stadt, wie viel weniger d. Vater d. Christenh. beunruhigt werd. sollten.

D. Thätigkt, [illegible] d. d. Geschäfte nach allen Weltgegend. wirkte, war unglaubl.; Alex. III. schrieb allein 493 Briefe an d. Erzb. v. Rheims.

D. Staat u. jede Kirche [illegible] od. verwaltet, hat in engern aber festen Wirkgskreis, u. kann [illegible] Bedürfnisse d. Volks mehr nähern, als d. Kirche, d. [illegible] aber größern Kreis umfaßt u. etwas Höheres erstreb. od. darstell. soll. Dann deutet man [illegible] so übel, wenn [illegible] hinter [illegible] zurückbleibt. [illegible] weltl. Rücksicht. zu weltl. Zwecken vorschreitet; [illegible] scheint nun ein Mißverhältn. zu d. [illegible] zu stehn, was sie eigentl. [illegible] sollte; unterliegt schärferm Tadel, u. muß sich v. Manchem jede obgl. unvermeidl. Benutzg [illegible] als [illegible] od. doch als Weg zum [illegible] vorwerfen lassen.

[illegible] geschlossen. Kastenwesen [illegible] unbezwingl. Schranken [illegible], wie [illegible] Jedem Talent, jedem Verdienst [illegible] in d. Kirche d. Weg offen zur höchst. Thätigkt, zum größt. Einfluß; u. d. Möglichkt, sich von d. niedrigst. Kreise bis zu d. erhabenst. Würde, zu weltl. u. geistl. Herrsch. emporzuschwing., war, d. geschlossen. ständisch. Erbrecht u. d. [illegible] Vernachlässig. d. untersten Volksklassen gegenüber, e. heilsame Erscheing. Solche Wechsel d. [illegible], solch [illegible] neue Personen, solche Emporsteig. gab [illegible] d. Allgewalt d. Kirche e. freie [illegible] Mensch. Gegen Sklaverei u. Leibeigensch. [illegible] d. [illegible] Gebote d. Christ. u. d. Lehren d. Kirche besser, als [illegible] Humanität, Röm. Rechtsgelehrsamkt, u. neuere Polizei; [illegible] gut [illegible]; [illegible] d. Leibeigenen d. Weltl. [illegible] d. Geistl. [illegible] Weise, [illegible] d. festgehaltne Ansicht, daß Freilassung derselb. zum Heil d. Seele diene; [illegible] heißt es so oft: in remedium animae, [illegible] d. häufig. [illegible] Leibeigenen zum geistl. St.

D. geistl. Gerichte waren im ganzen sehr geachtet u. gesucht; [illegible] seltner, als d. weltl. Gewalt d. Recht verletzt; [illegible] d. Gesetze, nach denen sie sprach., d. Verhältn. d. [illegible] Gesellsch. am besten angemessen war; [illegible] wissenschaftl. Richter häufiger bei ihnen als anderwärts gefund. wurd., u. d. große Masse d. Volks ohne alle Ansehen bei ihnen Recht fand, [illegible] Gerichtshöfe d. Geringen u. Leibeigenen für rechtlos erklärt, od. d. [illegible] sprechend. Richter [illegible] waren. [illegible] d. Kirche [illegible] zum [illegible] d. Folter, u. wandte, [illegible] bei schweren Verbrech., viel gelindere Strafe an.

Asyle. In jener Zeit, wo Gewalt so viel galt, wo unzählig. [illegible] Gerichtshof u. d. Recht [illegible] Weise bewilligt wurd., war d. Schutz d. Kirche, d. Verfolgten [illegible] zustand. [illegible] Schuld. [illegible]; [illegible] zu verüben [illegible] bestraft [illegible], u. [illegible] bedingen, daß [illegible] an Leib u. Leben gehen; [illegible] Prälaten [illegible] d. Verbrecher in Schutz, u. [illegible].

Bann u. Interdict. Wo [illegible] Kirche an allen Mitteln d. Aufsicht u. Strafe, an allem Recht d. [illegible] fehlt, [illegible] zu fallen, od. [illegible] dem Namen nach bestehen. Hier ist [illegible] Recht [illegible] d. Gerichte sehr viel über d. Mensch. vermag, u. [illegible] allein d. Macht d. [illegible] entscheid.

D. große Zahl d. Festtage brachte [illegible] zu ungemessen. Dienste verpflichtet. Volk [illegible].

In allen Ländern u. unter allen damal. Regierg gehört d. Leitg d. Geschäfte natürl. Weise d. Wissensch.; u. da d. Wort Geistlichk. in d. alt. franz. Sprache gleichbedeut. [illegible] Wissensch., so war es ebenso gerecht als natürl., daß d. Geistl. d. Laien, d. h. d. Wissensch. d. Unwissenh. so lange vorstand, bis d. Übergewicht d. Lichts d. Gleichgewicht wieder hergestellt. — D. can. Recht passte für d. damalig. Verhältn. besser als d. Römisch. Gesetzb.: Manche unpassende Spitzfindigkeit d. Röm. Rechts abgeschafft od. verbessert, [illegible] s. 13 Jh. unter Friedr. II. erlassen [illegible] d. deutsch. Reichstags feierl. genehmigt; [illegible], d. d. Röm. Recht nie erhielt.

(Der Redner ordentlich dienstbare)

Abschnitt. | Statt d. Menschen zu vermindern, heißt ihr d. Glaubende der Religi. Statt ihn den Lastern ander zu unterjoch, befreit sich v. denselben; indem sich in selbstgewählten Sphären entwirft, erklärt sich in Beziehung halte übrig, d. denen u. sehr viele zu schaffen hat, soll, frei.
Man überhebt d. Regierung der Mühe, die Menschen zu beaufsichtigen, zu versorgen, etc., sie zu beschäftigen.
Sie hat sich glücklicher Weise gemacht, als die in Vereinig freien Bürger, die arbeiten, beten, studieren, schreiben, Almosen geben, d. Ferde bauen, u. v. d. Staatsgewalt nichts verlangen.
Allg. Zudrang zum Staatsdienst; man findet in Frkr. fast kein bureau, wo d. Zahl der Angestellten seit 50 J. nicht um d. 3–4fache gestiegen wären. Man sagt, d. Geschäfte hätten sich vermehrt; aber d. Menschen sind es, die d. Geschäfte erzeugen, u. es sind der Menschen zu viele, die sich damit zu thun machen; d. halbe Welt ist angestellt, um d. andere Hälfte zu regieren; ohne daß beide sehr glücklich wollen. Für die Leute ist also die geistl. Stand wohlthätig, als Meister u. Lehrer in Menge v. Welt, als Stellvertreter der Regierung, dem großen Ausgaben erspart, die einen Wirkungskr. d. Staats zu mäßigen, u. d. Zahl der Menschen, die etwas v. ihm verlangen, immer zu vermindern.

Universität. Paris, Mutter u. Vorbild aller übrig; nahm stets an d. wichtigst. Dtsch Angelegh., selbst
an Staatsgeschäft. gewöhnl. Anthl. 1311 verordnete Clem. V. auf Antrieb d. berühmt.
Raym. Lullus, daß, um d. Ungläubig. zu bekehr., zu Rom, Paris, Oxford, Bologna u.
Salamanca Lehrstühle f. d. hebr., arab. gr. u. chald. Sprache gestiftet werd sollt.
Ende d. 14 grosste Ansehn d. Univ. bei d. Berathschlag. über d. Hebung d. Schisma war
10000 Mitglieder, d. d. Universit. hatte; ward nun frühzeitig ungeachtet Mang. ihrer
Studierend schliessl. Latein. Neu Glanz erhielt sie Anfg. d. 15 durch berühmte Lehrer,
Peter d'Ailly, Joh. Gerson, Nic. Clemangis. Nachh. verlor d. Univ. einig. v. ihr.
Ansehn; sie schlugen d. Herzg aller ihrer Lehrer d. Abstelln gewisser Beschwerd zu erzwing.
da sie sich aber dss. d. öffentl. Ordnung störend Mittel zu oft bediente, wd dieß endl. v.
Carl VII. verbot. Wichtig war 1458 d. Einführg. e. Lehrstelle d. gr. Sprache u. Beredsamk.
d. erste war d. Gr. Greg. Tifernas; d. Gr. war damals zu Paris beinah unbekannt, da
man selbst e. Lehrer dss. Sprache find konnte. 1470 wd d. in Dtschld erfundene Buchdrucker-
-kunst eingeführt. Ludwig XII schränkte 1498 ihre Vorrechte sehr ein; sie widersetzte sich
zwar, u. untersagte alle Vorles. in d. Hptstadt; allein sie musste gehorch.
Fortdauernde Eifersucht zwisch. Paris u. Oxford; 1340 sollen zu Oxf. 30000 Student. gewes. sein;
um 1460 zählte sie jedoch kaum 1000 mehr. — In It. blühten Anfg. d. 13 Univ. Bologna,
Padua, Neapel. Bologna, d. ältest v. allen, u. d. glänzendste Rechtsschule It. hatte
unter d. Zerrüttung u. Umwälz. It. sehr abwechselnde Schicksale. Padua erhielt 1363 v.
Urban V. d. damals noch seltene Vorrecht, f. d. theol. Doct.würde ertheil. zu dürfen. 1406 kam
sie unter Venet. Herrschft., d. viel f. ihr Wohlstand that. D. 14 u. 15 neue Univ. zu Pisa,
Florenz, Siena, Pavia, Rom, Turin u. Parma. Dtschld hatte noch da bis end. d. 14.
Carl IV., seit 1346 Kg. v. Böhm., seit 1347 Dtsch. Kg., d. gelehrteste Fürst s. Zeitalt., stiftete
d. Univ. zu Prag 1347 nach d. Vorbild d. Pariser; sie wd. eine d. zahlreichst u.
blühendst. in Eur., s. daß man noch d. 14 über 5000 Dtsche Studierend (ohne d. Böhmen)
zählte. Eifersucht u. Missfälligkt. zwisch. d. Dtsch. u. Böhmen zu Prag; d. Dtsch. waren beinah
Herren d. Univ., u. erhielten d. niedrig gleichst. Stelle bei derselb. meist dch ihre Mehrheit d.
Stim.; da erlangte Joh. Huß 1409 v. Kg. Wenzel, daß d. Böhmen bei all. acad. Berathschlag.
u. Folge 3 Stimm. habe sollten, d. übrig Nation. nur eine; darüber zog 5000 Dtsche Stud.
zum grossen Nachtheil d. Stadt weg, u. etwa 2000 Böhm. u. Mähr. Stud. blieben zurück.
Univ. zu Wien errichtet 1365, v. d. 3 Brüdern, Rudolph, Albr. u. Leopold, Hzog v. Östr.
1384 erstattete Urban VI. auf bitt d. Herzogs Albr. II., daß auch Theol. daselbst gelehrt u.
d. theol. Doctorwürde ertheilt werd dürfen; anfgl. wd 4 Nation eingeführt, d. Östr., Sächs., Böhm.
u. Ungarische. Am Ende d. 15 Jh. stand sie unter d. Dtsch. in vorzügl. Ansehen, u. soll bisweil.
mehr als 7000 Stud. gehabt haben. — Heidelberg gestiftet 1385 v. Pfalzgr. u. Churf. Ruprecht.
1388 zu Cöln, 1392 zu Erfurt, damals d. Hptst. v. Thüring.; seit 1501 studierte daselbst
Luther. Univ. zu Würzburg 1403. — Bei d. Zerstreuung d. Prager Univ. entstand 1409
d. Leipziger, 2000, als Lehrer, als Stud. hatten sich nach Lpzg gewandt, u. wd v. den
Thüring. Markgr. Friedr. d. Streitb. sehr wohlgesinnt, d. sich [illegible] d. Stift.
zu Lpzg e. Univ. stiftete, d. i. 4 Nation., Sachsen, Meissner, Baiern u. Polen bestehen
sollte. — Univ. zu Rostock 1419. 1426 zu Löwen, 1456 zu Greifswalde. Basel 1460
v. Pius II gestiftet. Ungleich. Zt Univ. zu Freiburg. 1472 zu Ingolstadt. 1477 zu
Tübing. u. Mainz. Tübing. erhielt grossen Glanz dch Gabriel Biel, Reuchlin u.
Melanchthon. 1477 zu Upsala, 1479 zu Koppenhagen. Wittenberg 1502.
Gleich im erst. 1/2 J. belief sich d. Zahl d. Stud. schon 416. 1508 kam Luther dahin,
als Prof. d. Philosophie. — 1506 zu Frankfurt a. d. Oder. — Zu Cracau Anfg d. 15, zu Ofen
end. d. 15.

BSB
MÜNCHEN

Erweitg. d. Xth.

Die letzte bedeutende heidn. Nation in Europa wd bekehrt, d. Xth. zuerst in einig. westl. Ländern v. Afr. eingeführt, u. in d. ganz unentdeckten Welttheil verbreitet.

Litthauen, ein mächtiger Staat, wd v. Großfürsten regiert. Der Großf. Jagello erbot sich 1382, wenn d. Königin v. Polen, Hedwig, ihn zum Gemahl nehmen, so wolle er mit s. ganzen Nation zum Xth. zu treten, u. s. Großfürstenth. mit Polen vereinig. Die Vermählung wd 1386 vollzog, u. vorher ließ sich Jagello zu Cracau unbedingt [?] taufen [?] … als Pol. Kg Wladislaw II. Auf dem Reichstag zu Wilna 1387 wd d. Einführung d. Xth. beschlossen, der erste Bekehrer [?] …, ein pol. Franzisk., Andreas Vasillo wd erster B. v. Wilna, aber d. größere Theil d. Nation hing hartnäckig am Götzendienst, bis d. Götzentempel überall niedergerissen, die heiligen Gehäge [?] u. die als Hausgötter verehrten Schlangen getödtet waren. Die … im Land herum, u. brachte d. Bauern d. Vater Unser u. Apost. Symbol. bei; am meisten aber beschleunigte er d. Bekehrung der Litthauer durch d. Versprechen, daß jeder, der sich taufen ließe, e. weißen wollenen Rock bekommen solle, in kurzer Zeit wd nun 30000 getauft.

Die Lappen, die seit 1279 schwedische Oberherrschaft anerkannten, wd allmählig i. 14 Jahrh. [?] 1339 weihte Erzb. Hemming v. Upsala e. Kirche zu Tornea ein, wo viele Lappen u. Nordfinnen [?] getauft wd.

Xth. im westl. Africa durch d. Portugiesen. Als d. Port. d. ganze Küste v. … bis zum grünen Vorgebirge entdeckt, wandte sich Heinrich, Kg Joh. Sohn an Eugen IV., versprach ihm, in allen zu entdeckenden Ländern d. r. Kath. einzuführen, u. bat ihn dem Kg v. Portug. d. Recht an dieselben zu verleihen. Der Pabst schenkte d. Portug. 1443 alle Länder, die sie vom Vorgebirg Non an bis zum festen Ld v. Indien entdecken würden; das bewirkte [?], daß Eduard IV Kg v. England es nicht wagte, Erlaubniß s. Nation zu unterstützen, die sich an der v. d. Portug. besetzten Küste v. Guinea niederlassen wollte. Nicol. V. bestätigte das Recht Alfons V., so sich 1455 Calixt III, u. verbot, wie s. Vorgänger, andern Nationen d. Portug. in ihren neu entdeckten Ländern zu beunruhigen. In den seit 1484 v. d. Portug. entdeckten Congo wd d. Xthum mit Erfolg verbreitet, weniger in Benin.

1492 entdeckte die neue Welt durch Colon, zuerst Westindien genannt, weil man glaubte, daß sie e. geraden Weg nach Ostind. führe; später America, nach der Vorgabe des Florentiners Americus Vespucci, daß ihm d. Entdeckung d. festen Lds gebühre. Auf d. Bitte Ferdinands bestätigte ihm Alex. VI. 1493 d. Besitz d. Lds. unter d. Rechten u. Vorzügen, die d. Kg v. Portug. durch s. Vorfahren erlangt hatte. Weil jedoch zwischen beiden Fürsten u. Nationen über ihre aneinander gränzenden Entdeckungen … Streitigkeiten entstehen konnten, so gab er in e. Bulle 1493 genauere Bestimmungen. Er rühmt darin d. beiden kath. Kge, daß sie d. Einw. der neuen Welt zugleich zu ihren Unterthanen u. zu Xten machen wollten, gestattet ihnen, in der guten Absicht die Gefahren u. Arbeit zu scheuen, u. schenkt daher (de nostra mera liberalitate & de apost. potestatis plenitudine) ihnen u. ihren Nachfolgern alle Inseln u. Länder, die nach e., v. e. Pol zum andern, 100 Meilen weit v. d. Azor. u. Capverd. westwärts zu ziehenden Linie bereits gefunden wären od. noch gefunden wd sollten, u. sich noch nicht im Besitz e. Xl. Fürsten befänden. Er befiehlt ihnen fromme, fromme u. gelehrte Männer zur Bekehrung der Einw. jener Gegenden abzuschicken, u. verbietet jedermann ohne ihre Erlaubniß dahin zu gehen. 1494 wd jedoch durch e. Vergleich zwischen Portug. u. Spanien festgesetzt, daß d. Linie mehr westwärts gezogen wd sollen. Alex. VI. sandte 1493 zuerst Glaubensboten nach Amer., d. … d. Franzisk. sandte …; bald folgten mehrere Franzisc. u. Dominic. … Allein d. Betrag der Sp. gg. d. Indianer mußte ihnen d. Xth. u. d. Europäer verhaßt machen; sie behandelten sie nicht wie Menschen, sondern wie Lastthiere, nöthigten sie zu harten, ungewohnten Arbeiten in Bergwerken, wodurch sehr viele umkamen, erpreßten v. ihnen durch Drohungen u. Martern Gold u. andere Kostbarkeiten der Länder, rotteten, die sich ihre Freiheit zu behaupten [?] u. sich gg. bedrückende [?] … auflehnten [?], als Empörer [?] … aus, u. begingen überh. so viele Schwärmereien der Raubsucht, Grausamkeit, …, daß Millionen Americ. darüber zu Grunde giengen; dabei zwang sie ihnen nach …

133

Sklaverey überwieg. Mehrh. d. Adl gebrauchen. Nachdem bereits Kolumbus selbst viele Indianer als Sklaven an d. Sp. vertheilt, sogar an d. Meistbietend verkauft, u. sie d. unerträg-lichsten Arbeit u. Lasten unterworfen. Gg. diese repartimientos eiferten d. Missionäre, bes. d. Dominic., denen zuerst aufgetrag. wurde, d. Ind. zu bekehren. Vorzügl. predigte 1511 d. P. Montesino dagegen in d. Hauptkirche zu S. Domingo mit Eifer u. ungestümer Beredsamkeit; man verklagte ihn bei s. Obern, aber diese billigten s. Grundsätze; ja d. Dominic. verweigerten den Sp., die d. Ind. als Sklaven hielten, d. Absol. u. d. Sacram. D. Streit kam vor den Kg, der ihn durch e. Anzahl Staatsmänner, Rechtsgelehrten u. Theol. untersuchen ließ, die einmüthig erklärten, daß d. Ind. e. freie Nation wären, der d. Recht d. natürl. Menschenrechte abgesprochen werden dürfe. Dennoch wurde in d. Sklav. nichts geändert; ja 1513 erklärte Ferd., um d. durch d. Vorwürfe d. Dominic. erweckten Colonien v. S. Domingo zu beruhigen, er habe, nachdem er d. geistl. Bulle u. andere Rechtsgründe s. Besitzg. in d. neuen Welt reiflich erwog., gefunden, daß d. Sklaverei d. Ind. s. d. göttl. u. menschl. Gesetzen rechtfertig. lasse; daß sie, wenn ihnen gestattet wurde, frei u. nach Gefallen zu leben, unmögl. bekehrt werden könnten; man dürfe s. also i. ihrer Sklaverei kein Gewissen machen; der Kg u. s. Räthe nähmen selbst d. Verantwortung dav. s. ihre Häupt., u. alle Geistl. sollten s. stets d. Strafend dagegen enthalten. Jedoch gab der Kg durch zugl. strenge Befehle, daß d. Ind. desto gelinder behandelt u. im Chr. unterrichtet werden sollten. D. Dominic. aber waren damit so wenig zufrieden, daß sie sich d. Zeit über, sehr dasselbst fortfuhren d. Sklaverei d. Ind. zu verwerfen. – In d. 1509 als Sp. Befehlshaber mitgetheilten Vorschrift heißt es: man solle den Ind. nach e. kurz. Begriff v. dem höchst. Gott u. Schöpfer, vorhersagen, daß derselbe den h. Petrus zum Oberhaupt d. ganz. menschl. Geschlechts eingesetzt; daß d. Päpste, s. Nachfolger als dessen Rechte geerbt; daß einer derselben den Kath. Kgn alle Inseln u. Länder d. Oceans geschenkt; daß d. Ind. deshalb s. diesen Fürsten unterwerfen müßten; daß ihnen einige Bedenkzeit gegeb. werde, s. darüber zu erklären; würden sie s. willig dazu finden u. s. im Chr. unterrichten lassen, so sollten sie gütig behandelt werden, ihre Besitzg. behalten, u. s. viele Vorrechte u. Belohnung begnadigt werd.; wenn sie s. aber weigerten, sollten sie bekriegt, dem Gehors. d. Kirche u. d. Kgs unterworfen, ihre Weiber u. Kinder zu Sklaven gemacht, sie selbst aber als Empörer mit aller Härte behandelt werd.

D. Menschenfreund Barthol. de las Casas, der Colon 1493 nach S. Domingo begleitete, ward Vertheidiger d. Ind. s. Er setzte d. ihm Zugetheilt. in Freiheit, milderte oft d. Schicksal der übrig. durch s. Fürbitten, u. reiste endl. 1515 zu Ferd., um d. Hofg. ihn zu rühren. Dr starb zwar 1516, aber Ximenez nahm s. Klage an, schickte mit ihm 3 Mönche v. Hieronymi-miten Orden nebst e. Rechtsgelehrten nach America, um e. bessere Einricht. zu treffen. S. diese fand, sie drückte es rathsam, d. Ind. unabhängig zu lassen, weil sie dann weder arbeiten noch im Chr. ... würden. Sie suchten ihnen also nur viele Erleichterung zu schaffen; aber las Casas drang schlechterdings auf ihre Freiheit, u. erbitterte dadurch d. Sp. Eigenthümer so sehr, daß er dem Tod nur durch s. Flucht in e. Kloster entging, worauf er nach Eur. zurückeilte. Hier regierte aber 1517 Karl I. las Casas gewann bei s. Niederld. Günstlingen so viel Einfluß, daß d. Freiheit d. Ind. wirkl. beschlossen, aber s. e. Plan v. ihm angenommen wurde, dessen Folgen er wohl nicht berechnete: statt der schwächl. Americaner sollten v. d. Portug. Besitzg. an d. Afr. Küste Neger gekauft werd., die zu d. beschwerlichsten Arbeiten weit tauglicher als jene waren; so entstand d. Sklavenhandel nach America. Der rastlose las Casas that nachmals Vorschläge zum Besten der Amer. Er wollte fern v. d. Sp., s. dem Continent v. Amer. e. Colonie Ind. anlegen, d. durch nach Europ. Art zu e. gesitteten u. arbeitsamen Leben gebildet werden sollten; aber diese Unternehmung misslang s. so unglückl. Weise, daß las Casas allen Muth verlor, u. in e. Domin. Kloster zu S. Domingo trat.

<u>Bekehrung unter d. Mauren</u> in Sp. 1492 fiel auch v. Granada, d. letzte Burg d. Mohammedaner in Sp. damals gab es etwa 2 Mill. Mohammedaner in Sp., darunter 500000 ... Da man e. Empörung d. Mauren befürchtete, erhielt Ximenez 1499 d. Auftrag, ihre Bekehrg zu betreiben; d. Mohamm. im Königreich Granada sollten entw. d. Chr. annehmen od. d. Land räumen. Ximenez u. d. Erzb. v. Gran. Fernando de Talavera suchten zuerst d. Muham.-Priester zu gewinnen, beschenkten u. bewirtheten sie, u. so traten bald viele

über; in wenig Tag. erlangt 4000 d. Tf., Talavera meinte, man müsse sie vorher unterrichten, Ximenez aber ließ die Zahl d. Bekehrung. erh., damit ihr Eifer sich erhalte; zugleich Ehre u. soviel Geld unter sie v., daß er sich bei sie großen Eindruck doch in Schuld setzte. Mehre Gtl meint., man müsse nun d. Muhamedanismus unter d. Mauren v. selbst sinken lassen, er aber sei hitzig übereilt; dagegen behaupt. Xim., wenn man dabei zaudere, könnte viele Seel. verloren gehen; dringende Bekehrungen bei d. Gewalt, u. d. geschwächte Relig.partei musste gleich zerstört werd., als sie ihre zerstreute Kräfte sonst leicht wieder vereinigte; er ließ sich alle Abschriften d. Koran u. andere nehmen. bücher verbrennen, u. so 5000 bed. öffentl. verbrennen. - bald fand sich unter d. Neubekehrten Abtrünnige; d. Generalinquisitor befahl dem Erzb. Xim. alle ihre Macht wider sie gemeinsch. zu ergreifen; einige bekehrte er durch Güte, d. hartnäckigsten ließ er gefangen setzen u. ihre Kdr. christl. erziehen. Nun wagten d. Mauren, bes. d. Christ. d. Aufstand in der großen Vorstadt v. Granada, Albaizin, d. sich bald in d. Stadt selbst verbreitete; d. Haus d. Erzb. wurd umringt, u. er befand sich in der äußersten Lebensgefahr, doch blieb er standhaft, u. der Aufruhr wurde allmälig gestillt. d. Einw. d. Albaizin wurd. als Empörer nur d. Wahl zwischen der Taufe u. dem Tod gelassen, so wurd. etwa 50000 getauft. Verschied. dachten d. beid. Prälaten über d. Art, wie d. Neubekehrten an d. christl. Gottesdienst zu gewöhnen seien. Talav. hatte verord. d. bibl. Abschnitte sollten ihnen in der Landessprache vorgelesen werd.; gestattete sich d. Druck des Missals, Evang. u. Epistel in Arab. Übersetzung. Xim. dagegen behauptete, man dürfe d. h. Schrift ja d. Unwissenden oder Halbbekehrten nicht geben, man müsse ihnen d. christl. eher beliebt mach., als sie d. dieselbe so vertraut würd.; es schein. ja mehr d. rechte Gläubige u. fromme Herzen, wo d. h. Bücher, d. Gott für d. reine Seel. bestimmt, d. aber v. Unwissend. zu ihrem Verderb. gemissbraucht würd., jedem erst in d. Hände gegeben werd. konnte; d. weisesten Väter hätten immer d. rohen Haufen v. d. Geheimniss. der Relig. entfernt gehalt., christ. selbst habe deshalb in Gleichnissen gesproch.; Katechismen, Gebete, fassliche Erklärung. d. Glaubens etc. sollten in der Volkssprache abgefasst werd., aber d. Bibel, d. d. Menge nicht erhalte, d. viel Aufmerksamkeit, Verstand u. Reinheit d. Herzens erforder., müsste man in d. 3 Sprach. lassen, d. nach Gottes Zulassung über dem Haupt d. sterbend. Jesus geweiht werd. - Später empörten sich d. Mauren noch mehrmals; sobald solche Unruhen gedämpft werd., mussten d. bezwungenen getauft werd., viele aber gingen nach Afr. über.

S. 13 war es d. Franzisc. u. Dominic. gelung., d. Christ. unter d. Mogol. bis nach China ausgebreitet, d. Widerstand der weit zahlreicher. Nestorianer z. überwind. d. Franzisc.

+1333 Joh. de Monte Corvino errichtete zu Cambalu, jetzt Peking, d. Gemeinde v. mehrer. Tsd. Aber seit 1369 gieng (fast) alle christl. Gemeind. in China durch d. dortige Staatsumwälzung zu Grund., d. Chines. vertrieb. d. Mogol. u. d. Christen ihnen.

D. Päpste ließ. sich nach, statt neuer Kreuzzüge zu Stande zu bringen; d. meist. Erfolg schienen d. Bemüh. Pius II. seit 1459 zu versprech., d. Krieg wegen Cpl war nöthig werd. Er veranstaltete 1459 d. allg. Versamml. zu Mantua, wo bes. d. Ital. Staat. sich sehr bereitwillig zeigt.; Ancona sollten der Sammelplatz der Flotte u. des Kreuzheer. sein; Pius, der selbst es anführen wollte, begab sich dahin 1464, aber gleich darauf starb er, u. Alles zerstreute sich wieder.

245.

134

<u>Geschichte der Päpste.</u>

11 Tage nach Bonif. Tod wählten d. Card. zu Rom d. Card. B. Nicol. Boccassini, Sohn e. Notar zu Treviso, General d. Dominic., **Benedict XI (X).** Er erklärte gleich [illegible] [illegible] Streit zwischen Frankreich u. dem R. Stuhl beilegen wolle; Philipp bestimmte [illegible] [illegible] Wahl [illegible] [illegible] Gesandtschaft an ihn, [illegible] [illegible] Card. u. andere Großen [illegible] Unters. v. dem Papst d. Absol. v. all. Kirchenstrafen d. Bonif. verlangt, [illegible] sollen; Nogaret [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] aber d. Papst als [illegible] namentl. [illegible] [illegible] wollte. Bened. [illegible] d. Kg. [illegible], u. erklärte ihn durch e. Bulle 1304, daß er ihn [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Theil u. d. [illegible] [illegible] [illegible] absolv. habe, [illegible] d. Blut d. [illegible] v. [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] dafür [illegible]. [illegible] Bulle widerrief er [illegible] d. Strafen Bonif., gab d. Capitel ihr Wahlrecht wieder, d. Univ. d. Erlaubniß acad. Würden zu ertheil., u. erklärte d. [illegible] d. [illegible] v. [illegible] ungültig. Nur Nogarets Absol. [illegible] er d. R. Stuhl vor. [illegible] d. Colonna [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] d. beid. Card. gab er ihre Würde, Rechte u. [illegible] [illegible] zurück. Aber d. [illegible] [illegible] [illegible] Vorgängers [illegible] er; nach vorgenommener Untersuch. erklärte er in d. Bulle flagitiosissimum scelus 15 Verschworene, Nogar. an d. Spitze u. Sciarra Colonna für gebannt. Bened. starb schon 1304; [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] in [illegible] [illegible] [illegible]. — Conclave zu Perugia, 2 Partien unter d. Card., [illegible] d. Bonif. u. französisch gesinnte. Nach 9monatl. Streit [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Rath d. Card. B. v. Ostia, du Prat, v. d. franz. Partei dahin, daß d. Ital. 3 Card. [illegible] [illegible], u. d. französ. gesinnte binnen 40 Tagen [illegible] wählen sollte. Zum [illegible] [illegible] 3 Erzbb., Verwandte v. Bonif. u. Feinde d. [illegible] v. Frankr. vor. D. erste derunter war d. Erzb. v. Bourdeaux, Bertrand de Goth, [illegible] Feind d. Franzosen. D. Card. du Prat meldete [illegible] d. Kg., d. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] veranstaltete, u. ihm versprach, daß [illegible] [illegible] Gewalt stehe, ihn zum Papst zu machen, wogegen er 6 Gefälligkeiten v. ihm verlangte: 1. solle er ihn vollk. [illegible] d. Kirche versöhnen; 2. allen gegen ihn u. s. Anhänger ausgesprochenen Kirchenstrafen [illegible]; 3. ihm zu [illegible] [illegible] Kriegs in Flandern f. 5 J. alle Zehnten d. Reichs bewilligen; 4. d. Andenken Bonif. [illegible]. 5. d. beid. Card. Colonna restituiren, u. einige Verwandte d. Kgs. zu Card. ernennen, d. 6te [illegible] [illegible] d. Kg. vor; [illegible] wahrsch. d. [illegible] d. Bruders Carl v. Valois nach Albrechts Tod d. [illegible] [illegible]. D. Erzb. versprach [illegible] [illegible] d. Kg. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] Card. du Prat, u. so wurde Jun. 1305 d. Wahl zu großer Freude beider Partien vollzog. Er nannte sich **Clemens V.**; d. Card. bat ihn zwar [illegible] [illegible] [illegible] nach Ital. [illegible], da er [illegible] [illegible] Stuhl [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]; aber er blieb in Frankr., wahrsch. dem Kg. zu Gefallen; beschied d. Card. zu s. Krönung nach Lyon, d. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]. Zu d. feierl. Aufzug bei d. Krönung führte Philipp d. Pferd d. Papst am Zügel. V. Lyon entfernte sich d. Papst [illegible] [illegible] [illegible] d. [illegible] Erzb., u. hielt einige J. in verschieden. Städten u. Klöstern v. Frankr. [illegible], bis er 1309 [illegible] d. Card. nach Avignon begab, wo v. dem an d. päpstl. Hof 70 J. blieb; d. Stadt gehörte zum Gebiet d. Gr. v. Provence, u. machte e. Theil d. burg. od. Arel. Reichs [illegible], d. damal noch unter d. Schutzhoheit [illegible]. D. Ital. nannten [illegible] [illegible] [illegible] d. babyl. Gefangenschaft.

Cl. begann bald, was er dem Fr. Kg. versprach, zu erfüll.; er söhnte ihn [illegible] [illegible], so vollk. als mögl. mit d. Kirche [illegible], restituirte d. beid. Card. Colonna, ernannte 10 Card., worunter 9 Franzosen, bewilligte ihm d. verlangten Zehnten. 1306 hob er d. Bulle Clericis laicos u. unam sanctam gewissermaßen [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible], [illegible] [illegible] viele [illegible] [illegible] u. Unbequemlichkeiten erfolgt waren, [illegible] noch größere erfolgen dürften, er [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] u. [illegible], ganz [illegible], nur solle streng beobachtet werd., was s. Vorgänger wider gewalts. [illegible] v. [illegible] u. Legaten, [illegible] [illegible] [illegible] d. Kirche [illegible] werd., vorgeschrieben. D. 2te Bulle solle weder dem Kg. noch s. Reich Nachtheil [illegible]; [illegible] d. französ. gegen d. Kirche solle bleib., wie [illegible] [illegible] Bulle war.

B S B
MÜNCHEN

in s. Gesch. gg den Papst drang Phil. darauf, daß er dem Eid gemäß das Andenken des Bonif. verdammen u. s. Gebeine verbrennen lassen sollte, weil er ein Ketzer gewesen, welches er zu beweisen versprach; Cl. aber entw. [illegible] so wichtige Angelegh. können nur f. ein allg. Concil abgehandelt werden, das er wolle nach Vienne ausschreiben – hier hatte er, da die Stadt außer dem Gebiet des Kgs lag, freiere Hände. Zugleich wollte Phil. nach Albrechts Ermordung 1308 s. Bruder Carl v. Valois durch den Papst zum deutsch. Kg erheben lassen; Cl. aber, fürchtend die ungeheure Übermacht des französ. Hauses, beförderte heimlich durch Briefe an die Churf. die Wahl Heinrichs VII (v. Luxemburg).
Um so heftiger drang nun Phil. f. die gerichtl. Untersuchung gg Bonif., die Cl. 1309 eröffnen mußte. Nogaret u. einige andere Franzosen erschienen zu Avignon im Namen des Kgs. der Proceß wurde einige Mon. durch vor dem päpstl. Consist. [illegible] geführt; da man indeß in mehreren Ländern Unwillen über diese Schändung des päpstl. Stuhls äußerte, u. die Kge v. Castilien u. Arag. deshalb Gesandte an den Papst sandten, mußte endl. Phil. einwilligen, daß die Entscheidung dem Papst u. der Vers. überlassen werde. Diese ward 1311 zu Vienne in Gegenwart des Papstes eröffnet. Hier erklärte Cl. Bonif. für einen rechtmäßigen Papst, gg den die Beschuldigung der Ketzerei nicht erwiesen werde; als Phil. Abgesandte erschienen, ließ ihnen Cl. durch 4 Card. die Gründe für die Entscheidung anzeigen; zugl. traten 2 Ritter v. Catal. vor ihm u. der Vers. [illegible] hin, [illegible] jeden, der den Bonif. [illegible] angreife, zum Zweikampf. Wenig der [illegible], [illegible] einen Kreuzzug zu Stande zu bringen, [illegible] über Kirchenreform. Das Conc. [illegible] dauerte bis 1312 7 Mon., u. mehr als 100 Prälat. waren zugeg. – Heinrich VII zog 1310 nach It. [illegible], um die deutsche Macht wiederherzustellen, u. die Kaiserkrone zu empfangen. Die Wahl des Kgs war schon dem Papst in der gehörig. Form bekannt gemacht worden, Heinrich hatte ihm durch [illegible] Gesandtsch. die Obedienz leisten lassen u. sich erboten, ihm u. der R. Kirche auf die Eid der Treue zu schwören, sobald der Papst s. Salbung u. Krönung vornehmen wolle. der Papst billigte u. bestätigte durch [illegible] aufgefordert die Wahl in einer eigenen Bulle. In It. war seit Conrads IV Tod die deutsche Macht nur durch Verträge [illegible] erhalten, [illegible] die [illegible] aber ein ganz [illegible] gegen die Papst der Welfen war Kg Robert v. Neapel (1309–43), [illegible] der Papst [illegible] Avignon, welche Stadt ihm als Gr. v. Provence gehörte, verbunden war. Heinrich nahm zu Mailand 1311 die Lombard. Krone; in Rom 1312 erhielt er 5 päpstl. Legaten ihm die Kaiserkrone; die Krönung mußte im Lateran geschehen, weil Vatican u. Peterskirche v. Welfen besetzt waren. Bald [illegible] die [illegible], [illegible] machte schon Ansprüche f. einige Theile des Kirchenstaats, [illegible] schloß gg s. gefährlichsten Feind Robert ein Bündniß [illegible] v. Sic., forderte Robert als s. Vasallen vor Gericht, u. ächtete ihn 1313 als Gr. v. Provence. [illegible] der Papst [illegible], [illegible] beide, den Kaiser u. den Kg v. Neapel, [illegible] Thätlichkeit gg. einander zu enthalten, [illegible] an den ihm geschworenen Eid der Treue, u. da der Kaiser dagegen läugnete, daß er ihm Treue gelobt, bewies Cl. in einer eigenen [illegible], daß jeder Kaiser den Eid der Treue zu leisten habe; Heinrich wollte wohl nur läugnen, daß er Vasallentreue geschworen. Die Achtserklärung Roberts cassirte Cl., [illegible] als oberster Lehnsherr v. Neapel, wonach der einzige Richter des Kgs sei, [illegible] u. die Qualität als Reichsverweser, die [illegible] bei der Vacanz des Reichs zustehe, u. zugl. kraft jener Gewaltfülle, die ihm [illegible]. [illegible] des Kaisers u. des Kgs v. Sic. zu einem Einfall in Neapel hatte er schon vorher alle, die in feindl. Absicht das Neap. Gebiet, das Eigenth. der Kirche sei, betreten würden, in den Bann angedroht, u. da der Kaiser [illegible] zu werden schien, [illegible]; gleich darauf starb Heinrich Aug. 1313.
[illegible] durch eine [illegible] Hostie [illegible] Dominicaner; 33 J. später ließ der Dominic. Orden [illegible] Jos. [illegible] – Streit mit den Venetianern über Ferrara. Die Venet. hatten 1308 [illegible]
diese Stadt in Besitz genommen, [illegible] der R. Kirche [illegible] begründetes Eigenth. nicht zustand. Sie weigerten ihm die Stadt zu überlassen, [illegible] Legat des Gebiet [illegible] Interdict. Da aber die Venet. umbrachten die Truppen, [illegible] die Legaten Ferrara überfallen wollten, zurückschlugen, so erklärte der Papst 1309 in einer Bulle alle Venet. bis ins 4te Glied für unfähig, [illegible] u. jeden, der Doge, die Regierungsglieder, u. überh. alle Bürger v. Venedig zu überfallen u. zu Sklaven zu machen, verbot alle Handel u. Verkehr [illegible], u. befahl der Geistlichkeit, innerhalb

[illegible]

1309 – 135

d. Mon. [illegible] ihr Gebiet zu betreten, u. [illegible] Puncte zu [illegible] des Kreuzes u. [illegible] der
Verbünd. zurückzulassen. [illegible] wollte soviel, als die Venet. Venet. [illegible] Gesandtsch. [illegible] den Papst
[illegible] der Bulle [illegible] ließ; da sie ihm jedoch Terr. [illegible] wollten, so ging Cl.
noch weiter, u. schrieb d. Kreuzzug gg. d. Ven. [illegible], welches sein Legat in It. bald zu [illegible],
[illegible] die Venet. schlug u. Terr. eroberte. Zugleich foderte der Papst in seiner Kreuzzugsbulle alle
[illegible] Staat, [illegible] die Venet. [illegible], zu [illegible] Plünderung ihrer Waarenlager, [illegible]
d. Reichsth. [illegible] Aufforderung wurde überall [illegible], selbst bis nach Armenien geschickt. Überall war
[illegible], d. schon längst d. [illegible] der [illegible] beneidete, willig d. [illegible] aller Meere
[illegible] ihre Schiffe in Beschlag genommen, in die Verhaft. v. [illegible], die Niederlassungen in It. ihre Niederlag.
geplündert, in allen Häfen, wo sie sich [illegible] hatten, ihre Häuser zerstört, ihre Waarenlager geplündert,
u. ihre [illegible] Schulden zurückbehalten; ja an der Küste v. Genua, Tosc. u. Calabr. wo man die
Venet. [illegible], wurden sie ermordet, od. als Sklaven verkauft. Dem Schlag unterlag endlich die Wider-
1313 -setzlichkeit der Venet., u. [illegible] Gesandte Dandolo [illegible] den Papst wieder [illegible]. Ferrara
[illegible] die Päpste schon 1317, da die [illegible] an [illegible] Herrn der
Markgr. v. Este unterwarfen. – Cl. ernannte 1314 d. Kg Robert zum Reichsverweser in It. u. zum
Senator [illegible] 1314 zu Roquemaure in Languedoc. Clementinae. Cl. V.
Cl. hatte viele [illegible] u. [illegible] in Commende verwandelt, d. h. [illegible], [illegible]
[illegible] die Genüsse der Einkünfte angewiesen, [illegible] die Verwaltung der [illegible] Bisthümer
u. [illegible] Rechte benutzte [illegible], u. [illegible] der Verwendung [illegible] Mißbrauch [illegible].
Uneinig war d. It. Card. [illegible]. – 2jähr. Papstwahl; d. It. Card. wollten [illegible] ihrer Landsleute
[illegible] nach Rom zurückkehren; d. französ. Card. widersetzten sich u. so blieben sie [illegible] französ.
Städten [illegible], bis der Gr. v. Poitiers, d. Kgs Ludwig X Bruder sie 1316 zu Lyon versammelte
u. in d. Kloster [illegible]; nun wurde Aug. 1316 der Card. B. v. Porto, Joh. XXII gewählt;
Jacob v. Ossa [illegible] Cahors, B. zu Frejus u. Avignon; er begab sich gleich nach Avignon.
In Deutschland hatte sich d. Reichswahl zwischen Ludwig d. Baier u. Friedr. v. Oestr. getheilt; beide
Partheien waren [illegible] fast gleich; Joh. schien sich [illegible] in die Wahlstreitigkeiten nicht mischen
zu wollen, [illegible] gleich nach seiner Krönung ermahnte er in d. Bulle beide Partheien sich friedlich zu
vertragen, u. [illegible] It. die wiederhergestellte Eintracht zu berichten. Dagegen behauptete Joh., daß
ihm während der Erledigung des Reichs d. Reichsvicariat od. d. Interimsadministr. der Regierung
zustehe; es hätten d. Päpste schon während des großen Interregnums d. Reichsvicar in It. ernannt;
[illegible] Clem. V. gethan. Zunächst behauptete Joh. [illegible] in Bezug auf It. 1317, aber nach
[illegible] schien er [illegible] Administr. [illegible] des ganzen Reichs [illegible];
[illegible] 1320 [illegible] Verf. [illegible], daß sie nur den als rechtmäßigen [illegible]
wollten, der v. ihm bestätigt würde. [illegible] in It. d. Macht d. Matth. Visconti, der d. Haupt der
Ghibellinen war, übermäßig, er herrschte über d. Lombardei u. bedrängte d. Guelfen [illegible] äußerst;
der Papst, [illegible] Robert gedrängt, ließ [illegible] gegen Visconti nebst einigen Häuptern der
Ghibell. für Ketzer erklären, u. schrieb [illegible] Kreuzzug gg. sie [illegible]. Der fr. Prinz Carl v. Valois u.
Herzog Friedr. setzten sich gg. Visconti in Bewegung, [illegible] aber bald wieder v. allen Feindseligkeiten gg. ihn ab.
1322 wurde Friedr. bei Mühldorf geschlagen u. gefangen, worauf der Papst Ludwig nur ermahnte, er möge
[illegible] Gefangenen [illegible] u. sanft behandeln, u. sich zum Vermittler zwischen beiden erbot; welches zu verstehen gab,
daß er d. Streit über d. Reichswürde als noch unentschieden betrachte. Ludwig aber suchte nun [illegible]
1322 Ansehen in It. geltend zu machen, u. sandte Truppen zur Unterstützung der Ghibell. nach It., die d. v. [illegible]
[illegible] belagerte Maild [illegible]. Der erbitterte Papst erließ daher 1323 [illegible], worin er
den Herzog Ludwig v. Baiern vorwarf, daß er d. Titel d. Röm. Kgs angenommen, obgleich seine Wahl streitig u. die
v. [illegible] noch nicht bestätigt worden, sich d. [illegible] Rechte in It., sogar zum Schutz v. Ketzern u. Feinde der Kirche
gebraucht habe. Der Papst befiehlt ihm, binnen 3 Mon. alles zurückzunehmen, was er bish. als Kg gethan,
u. bei Strafe des Bannes sich der Reichsverwaltung zu enthalten; d. [illegible] Reichsstände aber wurde verboten
ihm als Kg zu gehorchen od. beizustehen, bis der Papst seine Wahl genehmigt. Ludwig sandte sogleich Gesandte
nach Avignon, u. ließ Vorstellungen machen, [illegible] Termin begehren; [illegible] Galeazzo Visc.
den Sohn des alten Matthaeus, der im vorig. J. gest. d. Statthaltersch. v. Maild; aber zugleich legte er
zu Nürnberg 1323 d. [illegible] Protest. u. Appell. gg. d. päpstl. Verfahren ein. Er protest. jedoch
sowol gg. d. Grundsätze v. d. päpstl. Reichsvicariat, als gg. ihre Anwendung in vorliegenden Falle; [illegible]
[illegible] Herkommen in Deutschland, daß jeder rechtmäßig gewählte u. gekrönte Röm. Kg schon dadurch in d.

[illegible] Reichsverwalt. [illegible]

wollt, bevor der Regierung eintrete; dies sei aber bei ihm schon seit 10 J. der Fall. Den Vorwurf der Ketzerei unterstützte er gg d. Papst, der sich die weltl. Macht ganz zu verschaffen u. Ansehen zu untergraben strebe, Appellierte er an d. wahren apost. Stuhl u. ein allg. Concil. – Der Papst, der schon den K. v. Frk. Carl IV u. den K. Joh. v. Böhmen verbunden, baute nun März 1324 d. K. Ludwig die Bannbulle drohte zugleich, Ludwig solle aller Rechte seiner Wahl u. erlangten Rechte verlustig erklärt werd., wenn er sich binnen 3 Mon. d. Titel d. Röm. Kgs ablege. Da Ludwig darauf mit einer neuen Appell. antwortete, so vollzog d. Papst s. Drohung u. [illegible] ihm an, er solle sogar d. im Ungehorsam beharren, zugl. aller andern Würd. u. Lehen, die er v. Ap. Stuhl od. dem Reich habe, entsetzt werd. Die österr. Partei, der Hzog Leopold an der Spitze, schloss sich s. eifrigsten an d. Papst an; aber die deutsche gr. Partei Ludwigs [illegible] trat auf dem Reichstag zu Regensbg s. Appell. an e. Concil bei, zugl. ward beschlossen, dass kein päpstl. Bullen gg d. Kg angenom., die Ueberbringer u. Verbreiter aus dem Reich gejagt werd. sollten. Nur d. Erzb. v. Salzbg u. der B. v. Passau wagten die Bullen in ihren Diöcesen zu publicieren. Da meist einige deutsche Fürsten Neigung zeigten, den K. v. Frankreich zu wählen, so setzte Ludwig 1325 d. Hzog Friedr. in Freiheit, u. erhielt v. ihm, dass er sich nur aller Ansprüche aufs Reich entsagte, sondern ihm sich gg alle s. Feinde, namentl. d. Papst zu helfen versprach; durch e. 2t. Vertrag nahm Ludwig Friedrich d. Titel d. R. Kgs u. Gemeinschaft der Regierung ein; da aber Joh. XXII heftigst gg diesen Vertrag erklärte u. sich d. Churf. aufforderte ihre so offenbar durch gekränkten Rechte zu wahren, so kam es nicht zu Vollziehung. Leopolds Tod 1326 machte es Ludwig mögl., 1327 nach It. zu ziehen, wohin ihn die Wünsche u. Einladung der Gibell. schon längst gerufen; Er unterstützte ihn so mächtig, dass er schon zu Anfg 1328 s. feierl. Einzug zu Rom halten konnte; in der Peterskirche liess er sich v. 2 Bisch. zum Kaiser weihen u. Sciarra Colonna, das Oberh. der Gibell. setzte ihm die Krone auf, nachdem er zu Mailand schon d. lombard. genom. Am 18 April liess er durch e. öffentl. Versamml. d. R. Volks u. s. Spruch Joh. v. Cahors, der sich ketzerischerweise Joh. XXII nenne, als e. Ketzer d. Pontif. für verlustig erklären, u. im Mai stellte er d. Römern in dem Minoriten Peter v. Corbario e. neuen v. ihm ernannt. Papst, Nicol. V. vor. Der Papst dagg erklärte in e. Bulle Apr. 1327 Ludwig aller s. Länder u. Lehen, bes. d. Hzgth. Baiern verlustig, u. sprach s. Vasallen vom Eid der Treue los; u. in e. 2t Bulle 1327 erklärte er ihn für Ketzer, u. [illegible] s. Räthe, die d. bish. Manifeste u. Schriften für d. Kg verfasst, für Ketzer. Anfg 1328 befahl er s. Legaten in It., das Kreuz wider d. Kg predigen zu lassen; die Ansprüche Ludwigs zu Rom erklärte er für ungültig, u. d. deutsch. Churf. forderte er zu e. neuen Kgswahl auf. – Ludwig ward [illegible] unterstützt durch mehrere Franciscaner, die sich v. ihrem Orden getrennt, u. dsh. v. diesem u. d. Papste verfolgt wurden, u. die bloss deshalb die Rechte der weltl. Macht priesen, um ihren Sachen, für die sie in d. [illegible] Schwärmerei eingenom. waren, desto kräftiger erhalten zu können; darum. Als Schützer Ludwigs zeichnet sich nach d. Joh. v. Janduno ein Rechtsgelehrter, u. Marsilius v. Padua, Leibarzt Ludwigs, Verf. des defensor pacis, über d. sich d. Papst namentl. d. Bann sprach. Der def. pacis enthält ganz schism. Grundsätze: Petrus habe kn Vorzug vor d. übrig. Ap. gehabt, Paulus sei wahrsch. B. v. Rom gewesen, v. Petrus lasse sich nicht beweisen, dass er je zu Rom gewesen, Constantin d. Gr. habe zuerst dem R. B. e. Gewalt über andere Bb. u. Kch beigelegt; der Papst könne kn Glaubenswahrheit vorschreiben; d. sei die Bulle unam sanctam cunctis civiliter viventibus praejudicialissimam omnium excogibilium factorum; nur die weltl. Fürsten habe das Recht, allg. Conc. zus. zu berufen. etc. Ludwig erbitterte nicht d. Römer durch d. Ernennung d. Papstes u. durch die [illegible] Kriegssteuern, liess sie sich so viel Schwäche sehen, dass e. Furcht s. nöthigte, schon Aug. 1328 Rom zu verlassen; bald musste er sich d. übrigen It. verlassen, u. 1329 nach Deutschld zurückgehen. D. Papst, den er zu Pisa liess, fand in allg. Verachtg, musste sich in [illegible] verstellt halten, u. ward 1330 ausgeliefert; [Der schwor er zu Pisa s. Anmass. ab, u. zu Avignon fiel er, der] [illegible] um d. Hals fiel ~~er~~ dem Papst ~~[illegible]~~ vor der Versamml. d. Card. zu Füssen, u. ward hier im päpstl. Palast gefang. gehalt., bis er nach 3 J. starb. In Deutschl. fand Ludwig nach s. Rückkehr die grössten Verwirrg; die Gegenpartei hatte sich sehr erstarkt, die Agenten d. Papstes ihm neue Feinde erweckt. Der Hzog v. Pommern liess sich v. Papst belehnen, u. Hzog Otto v. Oestr. unterhielt nach

249.

136

[illegible]. Tod 1330 [illegible] Pst über [illegible] Kgswahl. [illegible] Ludwig, [illegible] Langst [illegible], [illegible] Joh. v. Böhmen dem Pst 1330 anbiet: er wolle [illegible], [illegible] an [illegible] Mag., als [illegible] gg. [illegible] Pst [illegible], [illegible] [illegible] über [illegible], [illegible], [illegible] Pst [illegible] wird, [illegible]; dafür solle [illegible] Pst nur [illegible] Wahl bstätig u ihn anerkenn.

Joh. aber [illegible], [illegible] Reich [illegible] Mag [illegible]; u da alle [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] blieb, [illegible] Ludwig 1333, [illegible] [illegible], [illegible] Ruhe zu [illegible], [illegible] Reich zu [illegible] [illegible] [illegible] den Hrzg Heinrich v. Niederbaiern [illegible], [illegible] aber so lang geheim halt solle, bis ihn [illegible] Pst v. Bann losgesproch. [illegible] Heinrich [illegible] bereits schon [illegible] in [illegible] [illegible] Ludwig [illegible] Vorstellg macht, [illegible] Reichslehen [illegible] sei, so nahm Ludwig [illegible] zurück. Philipp Kg v. Frkr. scheint damals [illegible] Pst ganz in s. Gwaltschaft zu hab; [illegible] bwilligte ihm [illegible] [illegible] [illegible] 6 J., [illegible] zu [illegible] Ludwig in [illegible]. [illegible] Pst [illegible] Geldbgierde [illegible]; [illegible] 1319 [illegible] aller Collag. [illegible], [illegible] bstätigte [illegible] Wahl [illegible] Präl., [illegible] Präl. zu [illegible] Stelle, [illegible] Prälaturen [illegible], [illegible] alle [illegible] Kamer sehr einträgl war; [illegible] [illegible] Annaten ein, od. [illegible] J., [illegible] jeden, [illegible] erhielt [illegible]. Joh. st. 1334 90 J. alt, hinterließ [illegible] Schätze.

Di Card. [illegible] den Card. [illegible], B. v. Porto, [illegible] Würde an, [illegible] Ludwig, [illegible] nach Rom zurückkehren solle; er erklärte aber, er wolle lieber [illegible] Card. würde niederleg, als [illegible] [illegible] Bedingg annehmen. [illegible] wd gewählt der Card. Jac. Fournier, gb. [illegible] Saverdun in der Grafsch. Foix, Benedict XII. Er zeigte gleich anfangs [illegible] für [illegible] Wiederherstellg der Kirchenzucht, hob alle [illegible] u Anwartschaft [illegible] erledigende [illegible] [illegible] Nachsicht der [illegible]. – Ludwig that [illegible] Schritt gg [illegible] neuen Pst, [illegible] ihm Anträge zur [illegible]; [illegible] Bened. bereitwillig genug war, ihn [illegible], so fühlte er [illegible], [illegible] der Mehrzahl der franz. Card., zu abhängig v. dem Fr. Kg, als daß er hierin frei handeln könne. Ludwig hatte [illegible] nach Avignon geschickte Gesandtsch. bereit erklärt, [illegible] Absol. um dieselbe Bedingg zu erkaufen, [illegible] schon dem vorig. Pst angebot; Bened. forderte noch einige andere: daß er [illegible] gg Lehensherr- [illegible], [illegible] Kg Robert [illegible] u [illegible] Reichsvicariat in It. übertragen, [illegible] Pst [illegible] nach It. ziehen od. [illegible] [illegible], [illegible] aber [illegible] bewillige [illegible] könne, [illegible] Kirchenstaat [illegible], [illegible] solle. [illegible] bewilligte [illegible] Ludwig; als aber jetzt der Vertrag abgeschlossen wd sollte, trat der neue Fr. Kg Phil. v. Valois, der unter dem Vorwand der [illegible] Ludwigs [illegible] einige [illegible] Städte an [illegible] gezog., so [illegible] u ungestüm dagegen, daß [illegible] Pst gezwung sah, [illegible] Unterhandlg abzubrech. Nochmals bot Ludwig dem Pst 1336 [illegible] Gesandtsch. an: er wolle in [illegible] Manifest [illegible] über [illegible] gg [illegible] [illegible] begangen Verbrech bezeugen, u. bekennen, daß [illegible] Kgs abstz. od. bestrafen können; [illegible] Absol. [illegible] ablegen, u selbst zu Avignon [illegible] Pst um Absol. u [illegible] bitten; [illegible], [illegible] v. [illegible] als Ketzer erklärt wd, wolle er [illegible] [illegible] zwing; und zur Abbüßg [illegible] [illegible] nach Palaest. unternehmen u daselbst bleib, bis ihn der Pst zurückruft. [illegible] Anträge anzunehmen wd der Pst abermals [illegible] gehindert. 1338 machte [illegible] Mainz [illegible] [illegible]; aber ihre Abgeordneten, [illegible] v. [illegible] zu [illegible] an den Pst geschickt, erhielten den Antw. [illegible] übergeben Schreib, [illegible] Erzb. v. Mainz, [illegible] Ludwigs Seite geschlag, als [illegible] wd. Dafür schrieb der Pst an [illegible] v. Cöln; [illegible] in die Sache zu misch, [illegible] Gesandtsch Ludwigs [illegible] darüber [illegible] können; [illegible] soll er [illegible] Abgeordnet bei Abschied [illegible] geklagt hab, er sei zwar Ludwigen geneigt, aber der Kg. v. Frankreich [illegible], wenn er den Baiern ohne [illegible] absolvire, so wolle er ihn noch schlimmer [illegible], als Bonif. VIII v. [illegible] Vorfahren [illegible] wd. [illegible] wiederholte Weigerg des Pstes veran- [illegible] [illegible] [illegible] zu [illegible] 1338. [illegible] erklärten, [illegible] habe Allen [illegible], was nur v. ihm habe erwartet wd können, [illegible] Pst habe ihn [illegible]

Marginal note: [illegible] wieder [illegible],

B S B
MÜNCHEN

u Gnade muthwillig verzigert, d. durfte jezt alle Würde, d. er ihr geschenkt, keineswegs ohne Widerruf, als ungerecht u. ungültig niedergeschlagen werden. Es wurde beschlossen, daß der Eid, den er dem vollzogen [illegible] geschobenen Gottesdienst überall hergestellt, u. die widerspenstigen als Reichsfeinde bestraft werden sollten. Die Churf. schlossen hierauf unter sich selbst den berühmten Churverein zu Rense bei Coblenz, worin sie sich verpflichteten, zur Vertheidigung des Reichs, ihrer Fürstl. Ehre u. Churf. Rechte unter sich zu stehen. Auf ihren Antrag wurde der Satz v. der Gewalt des Kaisers als ewiges Grundgesetz des deutsch. Staatsverfassung erkannt u. angenommen: daß die Kaiserl. Würde u. Macht unmittelb. v. Gott allein herrühre, daß jeder, der v. allen od. doch d. meisten Churf. zum Kaiser u. Kg gewählt werde, sogleich durch ihre Wahl alle Kaiser- u. Kgsrechte wirkl. erhalte, daß ihm daher v. da an v. allen gehorcht werden müsse, u. daß er die Bestätig. der andern Macht bedürfe, wol er im Zeitl. Niemand über sich habe. V. diesem Beschluß gaben die Churf. dem Papst Nachricht, u. baten ihn zugleich dringend, alle derer. [illegible] Verzögerungen gg. d. Kaiser wieder aufzuheben. 1338 schloß Ludwig I den Kg Eduard v. England i Offensivbündniß gg. Frankr.; aber schon 1341 sagte er sich v. diesem Bündniß los, v. allen Verbindungen mit England los, u. erklärte, daß er d. Kr. Kg als seinen treuesten Freund u. Bundsgenossen erkennen, u. ihn erst, wie d. beste ist Reichs bald Kräften zu befördern geschworen habe. Zugleich kam eine neue Kaiserl. Gesandtsch. nach Avignon, die nochmal d. Papst um die Absetz. d. Banns über Ludwig ersuchen, u. diese waren v. einer franz. Gesandtsch. begleitet, durch die Philipp d. Papst dringend bat, endlich doch d. Kaiser als einen gerechten rechtglaubig u. frommen Mann, d. den er, als Kg., er wollte, beschützen, in d. Schoos der Kirche wieder aufnehmen. Der Papst antwortete den Kg: er wundere sich, wie sich Philipp [habe] halten können, d. den Ketzer u. Schismat. Ludwig, d. immer noch in seiner verdammlichen Gesinnung beharre, Freundsch. u. Bündniß eingegangen, ehe er d. der Kirche gehorchet sei; er sei bei d. allerdings Regierung, daß der Kg ohne Einwillig. d. Papst diesen Schritt gethan. Übrigens wolle er, wenn Ludwig zum Gehorsam zurückkehren, ihn bei der Kirche erhöhen. Er erschien d. Papst Philipp obgewaltet zu haben. Jedoch starb Bened. XII. April 1342. Er war fromm, sein Aufenthalt in Avignon, friedlich; seine Unverwandten suchte er nicht zu bereichern: als Jac. Fournier kann er sein, sagte er, aber als Papst haben er Er. Card. Peter Roger gewählt: <u>Clemens VI</u>, geb. in der Diöces Limoges, vorher Rath des Kgs Philipp, Erzb. zu Sens u. Rouen. Die Römer baten ihn durch eine ansehnl. Gesandtsch., worunter Petrarca sich befand, seinen Sitz zu Rom aufzuschlagen; Cl. antwort., er müsse, um d. Krieg zwisch. England u. Frankreich zu unterdrücken, u. wg. d. Gefahr, womit Spanien bedroht werde, sich in Avignon aufhalten. Dieser Papst, gewohnt an d. ruhige u. angenehme Leben zu Avignon, wollte sich d. Unruhen Roms u. Italiens nicht übergeben; zwar Cl., d. vorher in Diensten d. Kgs gestanden, v. diesem wohl besonders abhängig. Kaum ihm schickte Ludwig 1342 eine Gesandtsch. wg. seiner Absol., erhielt aber zur Antw., er müsse erst seine Sache u. Regierung Kaiser, u. vor den Papst d. Regierung niederlegen. 1343 ließ Cl. eine neue Bannbulle gg. ihn ergehen, worin er ihm besonders vorwarf, daß er die Churfürstin Margarethe Maultasch, eigenmächtig v. ihrem Gemahl, i jüngeren Sohn d. Kgs v. Böhmen, geschieden, u. d. seinen Sohn Ludwig v. Brandenburg, vermählt, wodurch er d. Besitz v. Tyrol erlangte; zugleich forderte d. Papst d. Churf. zu neuer Kgswahl auf. Hierdurch, da Ludwig dadurch ihrer [illegible] sehr geschadet, u. sich manche Feinde gemacht, wurde zu Rense sich dieshalb versammelt. Nun ergab sich der gedrängte Ludwig dem Papst bereits sich Gnade u. Ungnade, er ließ ihm sagen, er möge nur i Vorschrift schicken, nach der sie Gesandten ihre Bitte abfassen sollten. Nach i solchen v. Papst gegebenen Formular bevollmächtigte er seine Gesandten, in seinem Namen jede Genugthuung anzubieten, den Kaisertitel ohne alle Bedingungen niederzulegen zu gestehen, daß er dadurch [illegible] Unrecht gethan, zu versprechen, daß er sich ganz u. d. in die Hände d. Papst lege, sich in Allem nach seinen Anordnungen richten wollte, dann d. Papst anzuflehen, daß er ihn in d. Zustand, in dem er sich vor d. Urtheilsspruch Joh. XXII befunden, wiederherstelle. Cl. aber steigerte jezt seine Forderung; er sollte sich endl. entschließen, nach seiner Absol. d. Papst demüthig zu bitten, daß er ihm die Verwaltung d. Reichs gnädig gestatten, u. Allem, was er bisher als Kg u. Kaiser unternommen, ertheilt, die gehörige Gültigkeit geben möge, u. er beschwören, daß er als Kaiser u. Kg nichts ohne besond. Erlaubniß d. Kg. Kirche anordnen u. thun wolle. Als der Kaiser 1344 seinen Reichstag zu Frankfurt d. Stände diese neuen Artikel vorlegte, wurden sie v. ihnen verworfen, da sie zum Verderb d. Reichs gereichet seien, sie ließen sie dem Papst durch i Gesandtsch. vorstellen; daß seine Forderung an d. Kaiser dem Eid zuwider seien, den der Kaiser dem Reich geschworen. Bald aber wandte sich der ganze Unwille d. deutsch. Stände wider Ludwig, d. Kg v. Böhmen beschwerte sich damals bei d. Churf. heftig darüber, daß Ludwig sein Hause Tyrol

die Kg. i erstaunl. Rath

137

gewaltsam Mord haben, u. sich in ihrem Unwillen über Ludwig gab, so ihr die Schuld, daß d. Reich zu Grund gerichtet werd. Als Ludwig 1345 d. K. Ludwig v. Ungarn erkannt, um ihm zum Königreich Neapel zu erhalten, so schleuderte d. Papst 1346 e. noch weit heftigeren Bann geg. ihn. Nachdem er ausgeführt, daß Ludwig fortdauernd beharre, unbußfertig sei u. fing an, fr. Apostol. gesinnte Anwälte d. Macht, in die er schon d. Joh. XXII erhalt., u. sei dadurch sehr geworden, könne k. öffentl. Amt antreten, d. Zeugniß ablegen, k. Geschäft übernehmen, d. Testam. [illegible]; s. Güter würden f. d. Staat eingezog., sr. Söhne u. Enkel durch k. Gesetz od. sonst z. öffentl. Amt erlang.; darauf folgt d. Schluß, Clemens VI. [illegible]: wir bitten Gott, daß er ihn zu Boden werfe, u. ihn in die Hände sr. Feinde gebe, d. Fingern u. Augen seien [illegible]; die Erde schlage ihn [illegible], blind u. taub; sein Name müsse vertilgt werd., u. d. Andenk. verschwinde v. d. Erde etc. In derselb. Bulle forderte d. Papst d. Churf. zur schnellen Wahl e. neuen Kgs. auf, indem er sonst d. [illegible] Rechte bedienen u. selbst e. ernennen werde. Viel hielte er d. Markgr. Carl, Enkel Heinrichs VII., ältest. Sohn d. Kgs. Joh. v. Böhm. dazu geschickt, als er [illegible] zu Avignon gewesen; als Carl m. sm Vater nach Avignon, u. schwur 1346 d. Bedingung., f. d. er d. Reich erlang. sollte. er versprach alle Gesetze u. Verordn. Ludwigs f. ungültig zu erklären, d. [illegible] der Kirche anzuerkennen, [illegible] d. Hülfe bei zustehen; nach Rom erst vor den Tag sr. Krönung zu kommen; an den Tag d. Krönung d. Stadt nebst ihr ganz. Gebiet wieder zu verlass., d. Gebiet ohne Erlaubniß d. Papstes d. Gebiet zu betret.; d. Statthalter, d. er in d. Lombardei od. nach Toscana schicke, d. rück[illegible] schwören, daß sie d. Gebiet Petri beschütz. sollten etc. Darauf wird noch im Jul. 1346 Carl v. Böhm. u. erwählt. Churf., nachdem sie d. Papst [illegible] gestellt, wirkl. zu Rense zum Röm. Kg. gewählt. Sr. [illegible] hielt Ludwig d. Reichstag zu Speier, wo d. übrig. Stände d. Wahl f. nichtig erklärt, u. geg. d. Beschlg. protestirt, daß d. Papst d. [illegible] abzusetzen. Kg. Ludwig's Tod (1347) weigerte sich d. [illegible] e. paar J. d. Carl anzuerkennen, ~~aber~~ Carl am End. traf nun d. Umst., daß er [illegible] zu Frkft. wähl. u. zu Aachen 1349 krön. lass. mußte.

Revolution in Rom. Rom, nun schwankend zwisch. republ. Freiheit u. d. Herrsch. der Päpste, war seit Entfern. d. Päpste durch d. Parthei d. mächtig. Häuser Colonna u. Ursini verwirrt, d. um d. Obergewalt in Rom kämpften; bald erhob. vom Volk, bald zurückgedrängt, blieb. d. edl. Geschlechter stets Feinde d. öffentl. Ruhe; alle öffentl. Sicherheit hörte durch d. zahlreich. v. Landadel begünstigt. Räuber f. Da beschloß e. Mann v. niedern St., Nicol. di Rienzo, welcher begeistert für d. Altrth., Wiederherstell. d. Röm. Freiheit. Er stellte dem [illegible] ihm erschüttert. Volk [illegible] d. herrschende Unheil, d. v. d. lang. Entfern. d. Päpste herzurühren schiene, vor; rief ihm d. alte Größe u. Macht, an d. es erinnert [illegible] zum Dachte, ins Andenk. D. entflammte Menge machte ihn 1347 zum Tribun v. Rom, er ward ins Capitol geführt, d. ganze Regier. war in sr. Hand. Rienzo gab d. obigkeitl. Stellen verdienstvoll. Männern, [illegible] den streitsüchtig. u. gewaltthätig. Adel aller Macht, ließ d. Räuber u. Mörder hinricht.; so gab er Rom Ruhe, dem Land Sicherheit; bald aber legten er d. [illegible] größeren Erfolge an; er wollte ganz It. in Freiheit setz., u. Rom wieder zu dessen Oberhaupt erheb.; er schrieb deshalb an alle It. Fürsten u. ansehnl. Städte, Perugia u. Arezzo ergab. sich ihm; mehrere huldigt. ihm; andere verlachten ihn; er [illegible] den Kg. Carl ~~[illegible]~~ v. Böhm. andreut. vor ihm zu erschein. u. ihre Ansprüche f. d. Kaiserkrone zu erweis., d. Churf. aber, zu beweis., woher sie d. Recht zur Kaiserwahl erlang. [illegible] dem Papst u. sr. Card. ließ er befehl., nach Rom zurückzukehr. Der päpstl. Statthalter widersetzte sich ihm vergebl.; d. vornehmen Römer, d. ihm [illegible] in d. Stadt einzudring. suchten, schlug er zurück. Aber als d. Volk in ihm e. großen Herrn sah, verlor er d. Ansehn, schon im Decb. 1347 flüchtete d. Rienzo, als e. Aufstand zu Rom [illegible], verließ er d. Stadt. Carl IV. zu dem er sich begab, lieferte ihn dem Papst aus; seitdem saß er zu Avignon gefang., bis ihn Innoc. VI. als Senator nach Rom sandte, um d. [illegible], brachte er dem Volk bleibend. Nach der früheren Zustand zurückzuführ., u. jene Stadt, d. durch d. Partheien wieder e. blutdürstig. erfüllt war, d. Ruhe wiederzugeb. Rienzo erlangte e. großen Einfluß [illegible]; aber Neuer. d. er beschreib. mußte u. einig. Hinrichtung. brachten ihn bald um alle Volksgunst; d. Volk stand wider ihn auf, u. auf d. Flucht ward er ermordet.

V. d. Kgin Johanna v. Neapel, d. ein Geld fehlte, kaufte Cl. 1348 d. Stadt u. d. Gebiet v. Avignon, d. ihr als geb. Gräfin v. Provence zugehört, um 80000 Goldguld. Carl IV., v. dem sie dieselbe zu Lehen trug, willigte ein, daß d. Päpste künftig dieselben als ganz freies Allod besitz., u. Niemand dafür Huldig. od. Dienste leist. sollte. – Cl. stiftete d. 1344 e. neues Königreich, d. Gr. Ludwig v. Clermont, d. v. dem Kgl. Hause v. Castilien abstamte,

Zuerst 1349 zog ihn d. Gr. Günther v. Schwarzbg, d. aber bald gg 20000 Mark Silber der Krone entsagte.

Nach Ludwig

ernannte er zum Kg. die 1330 v. castil. u. portug. Schiffern entdeckten canarischen Inseln, als päpstl. Lehen, 1 den Titel: Kg. v. Fortunia.
D. Card. wählten 1352 d. Card. B. v. Ostia, Steph. Alberti (Aubert) a. d. Diöc. Limoges,
Innocenz VI., vorher B. v. Clermont. Vor d. Wahl hatten d. Card. einige in Bezug auf d. päpstl. Gewalt sehr beschränkende Bestimmungen beschworen, die jeder, der zum Papst gewählt würde, beobachten solle; Innoc. VI widerrief jedoch dieselben 1353, da nach Greg. X. u. Cl. V. Verordnung d. Card. während d. Erledigung d. päpstl. Stuhls keine solche Befugniss hätten, u. weil dadurch d. päpstl. v. Gott erhaltene Machtvollkommenheit beeinträchtigt würde. - In d. Regierung seines Hofhaltes d. Kirche, bes. bei Besetzung geistl. Stellen war er mehr Bened. XII. als seinem nächsten Vorgänger ähnlich; er strafte den Aufwand u. d. Anzahl seiner Hofleute, u. verlangte Gleiches v. d. Card. - Mit Bürgern hatten sich einige mächtige Herren in It. der meisten Städte d. Kirchen-staats bemächtigt; Innoc. schickte, um sie wieder zu unterwerfen, 1353 d. Card. Albornoz vorher Erzb. zu Toledo, der früher selbst Krieger gewesen, nach It., ernannte ihn zu seinem Stellvertreter in ober u. mittler It., u. trug ihm d. Regierung d. gesammten Kirchl. Gebiets auf. Durch d. entschlossenen Muth u. Festigkeit seiner Maßregeln brachte dieser Legat in kurzem fast alles wieder zurück, was sich v. Kirchenstaat u. d. Oberherrschaft d. H. Stuhls während d. Entfernung d. Päpste losgerissen. - 1354 kam Carl IV nach It., um d. It. u. lombard. Krone zu empfangen; bei seiner geringen Kriegsmacht, die er überbrachte, fürchteten ihn d. Parteien; alle Partheien machten ihn sich wohl, selbst d. Visconti u. d. Florentiner huldigten ihm. In Rom erhielt
1355. er d. Kaiserkrone v. dem Card. B. v. Ostia, Peter Bertrandi, der d. Papst bevollmächtigt; er blieb, wie er dem Papst versprochen, nur einen Tag in Rom, u. ebenso schnell It., so daß er schon Jul. 1355 wieder nach Deutschland kam, ohne sich d. Befestigung d. Kirchl. Ansehens in It. etwas bedeutendes geschehen zu haben. Weg. s. gg. d. Kirche geleisteten Dienste nannte ihn Innoc. d. Rose der Lombardei, d. Vogel u. d. Graade. Innoc. starb Sept. 1362.
D. Card. wählten diesmal den 1 ihrer Mitte, sondern Oct. 1362 Wilh. Grimoard, Abt v. S. Victor zu Marseille, der sich damals in Angelegenheiten d. K. Kirche zu im Neapol. befand, geb. i. Gevaudan:
Urban V. Er begann sogleich d. Kampf 1 den mächtigen Bernabo Visconti, Herrn v. Maild., der sich Eingriffe in d. päpstl. Gebiet erlaubte, u. den schon Albornoz 1360 bekriegt hatte. Urb. lud ihn weg. jener Eingriffe u. weg. s. Grausamkeit gg. Geistl. vor, u. verdammte ihn, da er nicht erschien, als Ketzer, schloss 1367 1 den Kais. u. andern It. Fürsten ein Bündniss wider ihn; aber Bernabo war sie Feind überleg., u. im Fried. 1368 behielt er s. Besitzungen. - Urb. brachte auch d. H. Stuhl wieder nach Rom zurück; schon vor s. Wahl hatte er es erklärt, wie sehr er wünsche, den Sitz d. Kirchl. Regierung wieder nach Rom verlegt zu sehen; d. Römer baten ihn nachdrücklich darum, Petrarca forderte ihn dazu auf: er rief jenem Schreiben zuletzt dem Papst alle ergebl. Berathschlagungen weg, u. überlege nur, ob du deine übrigen Lebenszeit lieber im Koth v. Avignon, od. zu Rom, welches ganz d. heiligen Blut d. Märtyrer ist, zubringen willst - ob du am jüngsten Tag lieber unter den verlorensten Sündern s. d. Welt, denen v. Avignon, od. unter Petrus u. Paulus, Stephan. u. Laurent., u. so vielen Heiligen erstehen willst?
Nachdem Urb. 5 J. d. günstigen Zeitpunkt abgewartet, schiffte er sich 1367 zu Marseille nach It. ein, v. 5 Card., u. v. diesen nur 1 den größten Widerwillen begleitet, die übrigen blieben in Avignon.
1368 kam Carl IV. abermals nach It., u. bezeigte dem Papst zu Rom s. Ehrerbietung; d. Pferd, s. dem Urb. saß, führte er vom Thor d. Engelsbg. bis zur Peterskirche am Zaum, beim Hochamt diente er ihm als Diac., u. nachdem er s. Gemahlin v. Papst hatte krönen lassen, gieng er nach Deutschland zurück, ernannte aber, nach dem Wunsch Urb., d. Card. B. v. Porto zu s. Vicarius in It. - Schon 1370 erklärte Urb. zum größten Verdruß d. Römer, die ihn 1 grosser Freude empfangen, s. Entschluss, nach Avignon zurückzukehren. Sie hatten ihm zwar - sagte er ihnen - d. Ursache gegeben, ihre Stadt wieder zu verlassen, aber d. allg. Wohl d. Kirche nöthige ihn dazu; er würde übrigens stets im Geist bei ihnen bleiben; d. Beweggrund soll Urb. angegeben haben, daß d. zwischen England u. Frankreich entstandene Krieg s. Gegenwart in Frankreich nothwendig mache; Petrarca beschuldigt d. Andrängen d. französ. Card. Urb. starb bald nach s. Rückkehr zu Avignon Decb. 1370. Er war ein musterhafter Papst, d. sich durch Sittlichkeit, Sorge für d. Armen, Eifer für d. Kirchenzucht, Uneigennützigkeit u. Liebe zu d. Wissenschaften auszeichnete, daher machen Kgn. u. Fürsten sich s. Canonisation angetragen haben. Als Papst unterhielt er beständig 1000 Studierende auf verschiedenen Univ., die er auch 1 d. nöthigen Büchern versorgte; er ließ zuerst d. Pferde Kronen.

Einmüthig wd 1370 gewählt d. Card. Peter Roger, Neffe Clemens VI, [illegible] Namen d. [illegible]; Gregor XI. [illegible] d. [illegible] Bernabo Visconti [illegible] s. Band [illegible] u. griff d. gewaltig. [illegible]; d. [illegible] Befehlshaber [illegible] d. [illegible] u. [illegible] allg. [illegible] in Florenz u. Bologna, Genua u. Pisa erhob d. Ghibell. [illegible] d. Pps, u. [illegible] 1375 u. 76 [illegible] 80 Städte u. Schlösser d. Kirchenstaat vom Pps ab, u. [illegible] ihr aristocr. od. democr. Partien, [illegible] Herrsch. in dies. zu [illegible]. Gr. [illegible] Rückkehr [illegible] v. Rom. Er beschloß d. [illegible] wieder dahin zu verleg., wozu ihn d. h. Cathar. v. Siena, u. d. h. Brigitta [illegible] v. Gott [illegible] [illegible]. Sept. 1376 reiste er wider d. Willen s. Freunde u. fast aller Card., v. denen [illegible] 6 zu Avignon blieben, nach Rom, wo er 1377 ankam. Doch [illegible] er [illegible] was er gehofft; s. Gewalt zu Rom war sehr gering, u. d. Empörung im Kirchenstaat [illegible] immer weiter; er soll d. schon Anstalten zur Rückkehr nach Av. getroffen haben, als er 1378 starb.

Carl IV. wünschte s. [illegible] Sohn Wenzel zum R. Kg gewählt zu s.; d. Churf. waren [illegible], d. Pps wd damit [illegible] s.; Carl bat d. 1376 d. Pps um s. Einwilligung, da d. Wahl [illegible] [illegible] d. Pps bei Leben d. Kaisers [illegible] vollzog. wd. können. D. Pps antw.: obgl. solche Wahl [illegible] d. Kaiser v. rechtswegen [illegible] solle, wolle er [illegible] dies [illegible] zugeben, [illegible] d. Churf. u. ihr Nachfolger v. ihm d. Recht eingeräumt, nach d. R. [illegible] [illegible] Recht u. [illegible] d. Nachfolg. [illegible] wd sollen. – Friedr. v. 13 war Sicil. an d. Haus Aragonien [illegible]; d. [illegible] Kriege, d. [illegible] d. Häuser Anjou u. Arag. [illegible] geführt, [illegible] 1372 [illegible] Vergleich zwisch. Friedr., Kg v. Sic. u. Ludwig u. Johanna Kgn v. Neapel; Friedr. sollte s. Kg v. Trinacria nennen, u. d. Reich v. Neapel zu Lehn nehmen. [illegible] Friedr. [illegible] ihm d. Pps Sicil. [illegible] Lehn, u. gab [illegible] Umständl. [illegible] Verordn. über d. Regierung dies. Insel. Allein d. Kge v. Sicil. [illegible] [illegible] d. Lehens [illegible] ein [illegible], nannt. s. Kge v. Sicil. ultra Pharum; u. so blieb [illegible] Sicil. v. aller Lehensverbindlichkeit frei.

[Margin:] [illegible] Neapel.

Unmittelb. nach dem Tod. Greg. XI. erklärten d. Römer ihr [illegible], d. Wahl [illegible] Röm. od. doch [illegible] Ital. Pps erzwing. zu woll. Gr., d. [illegible] vorhersehen mochte, hatte wenige Tage vor s. Tod in e. Bulle d. zu Rom anwesend. Card. erlaubt, an [illegible] Ort, ohne zuerst ihre abwesend. Mitbrüder einzuladen od. abzuwarten, [illegible] Abkürzg d. vorgeschrieben. [illegible], ohne sogar in d. Conclave zu gehen, [illegible] [illegible] d. Pps zu wählen. D. Card. [illegible] spaltet. s. über d. Wahl in 2 Partein; [illegible] [illegible], dß [illegible] Pps gewählt wd müsse; schon damals [illegible] d. [illegible] d. Card. v. Limoges dem Collag. d. [illegible] vor, dß sie, um d. Römer wählen zu müssen, ihre Wahl [illegible] Ital. [illegible] sollt., u. [illegible] ihnen d. Erzb. v. Bari in Apulien, i. gb. Neapel, als [illegible]. Als sie nun d. R. Pöbel bewaffnet zum Eintritt ins Conclave zwang, u. [illegible] d. [illegible] übernahm, [illegible], dß sie [illegible] Rom sollt., bis sie [illegible] anständig. Pps gewählt hab. wd; so begünstigt. sie [illegible] d. vorgeschlagenen Mann zu wähl. D. Card. Barthol. v. Prignano, Erzb. v. Bari wd d. Volk als Urban VI. vorgestellt, u. unter s. lautest. u. freudigst. Beifall [illegible] u. [illegible]

[Margin:] [illegible] d. Römer

Obgl. nun d. Wahl [illegible] als erzwung. zu betracht. war, so dacht. doch d. Card. [illegible] s. im [illegible] d. [illegible] wieder befand, [illegible] daran, sie [illegible] zu erklär. Sie gab. dem Ks., d. Kgn v. [illegible] u. [illegible] v. d. Wahl Urbans Nachricht, ohne [illegible] in dem Schreib. an d. [illegible] etwas v. Umständ. zu erwähn., d. d. Gültigk. d. Wahl zweifelhaft mach. könnt. D. Card. zu Avignon gab. [illegible] d. völligst. [illegible] ihre Beistimmung dazu; [illegible] zu [illegible] [illegible] d. neuen Pps, gb. [illegible] [illegible] 1 d. Florent. [illegible], gab. d. zu Rom anwesend. Card. ihre [illegible] Beistimmg; aber nach einiger [illegible] änderten sie ihre Gesinng geg. ihn. Urb. ließ [illegible] merk., dß er d. Übergewicht d. Fr. Card. im h. Collag. zu vermind. beschlossen hä; er [illegible] dß, dß sie ihm d. Engels- burg einräumen mußten, d. in ihrer Gewalt u. v. ihren Anhängern besetzt war; er [illegible] d. [illegible] Pension, d. sie s. v. s. Vorgängern hatt. anweis. lass. – In [illegible] Verordnungen zeigte er [illegible] Stolz als [illegible], [illegible], als [illegible] widersprechend. betrug. Nun zog. s. im Mai 1378 d. sämmtl. Card. d. fr. Partei nach u. nach v. Rom nach Anagni zurück, wohin sie [illegible] s. [illegible] zu ihrer

[Margin:] [illegible] zu Avignon geblieben [illegible]

BSB MÜNCHEN

lebend. komm ließ; d. hier d. wünscht sie zuerst nur d. Pabst, er möge s. Aufenthalt dahin begeb, wo sie freier u. sicherer als in Rom über d. ganz Zustand der Kirche berathschlag könnt; vielleicht wollt sie ihn nur zu e. Capitul. nöthig, denn [illegible] Bedingung Nachlaß nachdrücklich gewesen wäre. Sie erkannt ihn dabei fortdauernd als wirkl. Pabst, denn einige v. ihnen schickt noch v. Anagni d. Bittschriften weg. vacanter Benef. an ihn; da er jedoch ernstl. Vertheidigungsanstalt traf, d. sie ihn bald mögl. machte, sie anzugreifen, so thaten sie d. letzten Schritt. Sie lud zuerst d. zu Rom zurückgebliebenen Card. ein, gemeinschaftl. [mit] ihnen zu berath, was wegen d. Mängel bei d. letzten Wahl vorgefallen, Umstände, die eine Kirchenspaltung bewirkt werd könnt, zu thun sei. Da d. dieß weigert, nach Anagni zu komm, so benachrichtigt sie den Kg Carl V. v. Frankr., wie sie zur Wahl Urbans vom Röm. Volk gezwungen word, u. sobald sie d. Versicher. s. Schutzes erhalten, erließen sie darüber d. 2. Aug. ein allg. Manifest; darin erzählten sie, wie sie durch d. viele Tausend bedrängt, selbst Todesgefahr gedroht word, d. Erzb. v. Bari zum Pabst zu wähl, in der Erwartung, daß er, dem dieß strafbare Eindrängen abschreckend als dem ganz Clerus u. Volk bekannt war, zu gewissenhaft sein würde, d. Wahl anzunehmen; allein er hat, durch Ehrgeiz verblendet, in diese erzwungene Wahl, wider d. Kirchengesetze, zum größten Aergerniß d. Clerus u. Volks gewilligt, u. d. [illegible] sie waren [illegible] alle [illegible], ihm [illegible] zu gehorch; so wie sie ihn selbst nachmals [illegible] ermahnt, verachtet, den widerrechtl. eingenommenen Stuhl Petri zu verlass, indem sie [illegible] u. [illegible] Hilfe wider ihn anrufen würd. Sept. 1378 wählten sie zu Fondi, wohin sie s. der Sicherheit weg. begeb, d. Card. Robert, B. v. Cambray, geb. Graf v. Genève, Clemens VII., der d. meisten fürstl. Häusern verwandt war. Dt., d. Kgr. v. Engld, Ungarn, Polen, Schwed., Dänemark erklärt sich f. Pabst Urban; d. Höfe v. Castil. u. Arag. schwankt[en] erst lange, u. nur Frankr., d. [illegible] Schottld u. d. Kgin Johanna v. Neapel trat f. Clem. bei. Da d. Univ. v. Paris ergriff, auf d. großen Ansehen v. Card. u. Theol., die der Kg zu Vincennes halten ließ, Clem. Partei; so arbeitete sie immer noch mehr am Kirchenfried. Jeder der 2 Päpste sprach d. Bann über d. andern [aus], u. erklärte d. Anhänger d. andern für Schismatiker. 1

1 Clem. floh 1379 v. Anagni nach Neapel, aber d. Aufstand d. Volks bewog ihn, schleunigst zur See nach Frankr. zu gehen, wo er s. Sitz zu Avignon nahm.

Die Kgin Johanna [illegible] ihre eifrige Beschützung Clem. zum Verderb.; sie sandte Truppen, Urb. gefang. zu nehm od. a. Rom zu vertreib, d. aber d. Römer schlug. Dafür setzte sie Urb. [illegible] Reichs, aller Lehen u. [illegible] zog sie ein, u. sprach alle v. Gehors. gg. sie los. 1381 belehnte er ihren Vetter Carl, Herzog v. Durazzo m. dem Kgreich Neapel; der bekam sie in s. Gewalt, u. ließ sie, [illegible] ihres ersten Gemahls hinricht. 1384 begab s. Urb. nach Neapel, [illegible] bald d. den Kg Carl, [illegible] ihm 1385 d. [illegible] [illegible] ward er im Schlosse zu Nocera belagert, u. gelang ihm aber [illegible] Schiffe, die ihm d. Genueser sandt, nach Genua zu entflieh. Urb. [illegible] [baute ihn,] [illegible] d. Card. [illegible] über d. [illegible] d. Papst, [illegible] Neapel, [illegible] [illegible] Neapel, berathschlagt sie, wie sich [illegible] helf. könnt. d. Röm. Rechtsgelehrt legt sie deshalb 12 Frag. vor: z. B. ob, wenn d. Papst zu nachlässig od. zu ungeschickt zur Regierung, od. so eigensinnig sei, daß d. ganze Kirche durch s. Handlg. in Gefahr gerathe, od. wenn er alles ohne den Rath d. Card., blos nach s. Willkür thun, erlaubt sei, v. d. Card. gewählt. Curator od. mehrere dasselb. zu bestell, nach dem Rathschläg. d. Papst dann d. Kirche [illegible] besorg. müsse. Jener Rechtsgelehrte [illegible] u. d. übrig. Frag. [illegible] Grund, v. andern Theol. u. Jurist. wurd sie verschieden beantwortet; indeß erfuhr Urb. die Folgen d. Card., ließ im höchst. Zorn 6 derselb. gefang. setzen, d. [illegible] [folterung] [illegible] u. 5 v. ihnen 1386 hinricht. Bis Ende 1386 hielt s. Urb. zu Lucca, Perugia, zuletzt zu Rom s., wo er Oct. 1389 starb. Inzwisch. 1379 hatte s. Urb. [illegible], [illegible] [illegible] zu [illegible], u. [illegible] über d. Gültigkeit s. Wahl entscheid. zu lass, da er aber in d. [illegible] als rechtmäßiger Pabst aner- kannt sein wollte, nahm [illegible] d. Vorschlag [illegible] an. 6 J. später gab Clem. dem Andring. d. Paris. Univ. nach, u. trug dem R. Papst an, d. zu versammelnde Conc. [illegible] entscheid. zu lass., wer v. ihnen beid. rechtmäßiger Papst sei, was aber Urb. verwarf.

139

v. weit mildern Charakter, war Clemens VII., der Urb. [illegible] Götzenbild [illegible] nannte. Aber s. ganze Thätigkeit bestd. mehr darin, daß er s. wider Urb. zu [illegible] suchte. 36 Card., meist geb. Franzosen, machten s. Hof [illegible], die [illegible] u. d. ansehnlichst [illegible] u. hielt deshalb Kundschafter in ganz Europa, die ihm Nachricht geben mußten, wenn solche Stellen erledigt wurden, die er gleich darauf an die [illegible]; er [illegible] u. [illegible] Geld-erpressungen. Den Herzog v. Anjou, Regent v. Frk., suchte er zur Eroberung des Kgr. Neapel behülflich zu sein, gab er [illegible] Kg. [illegible] Adria [illegible] des Kirchenstaats für ihn. 1389 [illegible] s. nach Karls Tod, Ludwig, der Sohn des Herzogs v. Anjou, d. Besitz v. Kgr. Neapel, u. Clem. krönte ihn zu Avignon. Clem. st. Sept. 1394. –

Die Univ. zu Paris, bes. ihre angesehenst. Theol., verwandte sich [illegible] für die Tilgung des Schisma. Aufs. 1394 stellte sie [illegible] große Procession an, um s. d. göttl. Segen zu ihren Vorhaben zu erbitten, u. forderte darauf alle ihre Mitglieder auf, ihre Vorschläge über d. anwendbarsten Mittel zur Heb. des Schisma [illegible]; [illegible] sollte dann [illegible] gemeinsch., dem Kg. in ihrem Namen zu [illegible] Gutachten verfaßt werden. V. Avignon schickte man [illegible] d. Card. Peter v. Luna [illegible] v. [illegible] nach Paris, um d. [illegible] der dortigen Gelehrten zu bearbeiten, die aber doch [illegible] Gutachten zu Stande [illegible]. Die Univ. gab darin die freiwillige Abdankung der beiden Päpste, od. [illegible] Compromiß [illegible] v. Schiedsrichter, od. d. Entscheidung [illegible] (cessio, compromissio, decisio) als die 3 einzig mögl. Mittel an, der Trennung [illegible] Ende zu machen; sie gab aber dem ersten [illegible] Vorzug, u. forderte [illegible] d. Kg. [illegible], [illegible] möge [illegible] Ansehen beider Päpste dazu bringen. [illegible] nach Avignon schickte sie ihr Gutachten [illegible] höchst starke Ermahnung an d. dortigen Papst. [illegible] bös u. giftige [illegible]; sagte er, nachdem er d. Schreiben der Univ. gelesen, u. der Verdruß darüber zog ihm [illegible] Schlagfluß zu, an dem er st.

Clemangis hat d. traurige Lage des Papstes geschildert: er war der Knecht der Knechte der französ. Regenten; täglich mußte er v. d. Hofleuten [illegible] erdulden; den Ungestüm der fordernden [illegible], [illegible], [illegible] v. [illegible] Tag zum andern zögern, manch [illegible] andern Worte geben; allen Günstlingen des Hofs suchte er zu gefallen; u. d. ganze Clerus unterwarf er der Willkühr der weltl. Gewalt.

Die Erbitterung beider Parteien, der Nationalhaß zwischen Römern u. Franzosen u. d. zu Rom so erwünschte [illegible] Avignon hinderten jede Vereinigung; sie wählten d. 14. Nov. 1389 d. Card. Peter Tomacelli, geb. Neapol. __Bonifaz IX.__ Ihm werden d. ärgste Simonie u. Geldgierde vorgeworfen, welche er bes. d. [illegible] für [illegible] u. s. Brüder bereicherte. 1390 [illegible] Herzog [illegible] v. Baiern den [illegible] Rang unter d. Card., [illegible] Alle [illegible] Legaten in Teutsch., Sp. Portug. u. Engld. anbietet; da s. [illegible] war, [illegible], die [illegible] zur Unterdrückung des Schisma mußte nur [illegible] Gottes Hülfe gesucht werden, [illegible] s. [illegible] nur v. gottlosen u. thörichten Menschen vorgeschlagen werden, die [illegible] gegen d. Wille des Höchst. [illegible]. [illegible] Bonif. zu Rom, 1394, [illegible] Nachstellungen lebte, bis er 1400 d. [illegible] der Römer zu folgen [illegible]. Nun [illegible] er d. Engelsburg wieder [illegible], [illegible] Capitol befestigen, u. machte s. [illegible] zum Herrn v. Rom, als [illegible] s. Vorgänger gewesen; u. die Ergötzung der Römer [illegible] gänzl. f. Bonif. trat s. der Absetzung Wenzels, u. der Wahl d. Rhein-Pfalzgr. Ruprecht bei: 1401.–

Nach Clem. VII. Tod bat d. Univ. zu Paris d. Kg., er möge vor Allem d. Card. zu Avignon bewegen, die Wahl so lang [illegible], bis er über die Mittel zur Tilg. des Schisma d. nöthigen Berathschlagungen angestellt. Der Kg. schrieb [illegible] an d. Card., die aber, da [illegible], d. Brief erst erbrachen v. gleich darauf Sept. 1394, d. Card. Peter v. Luna, __Benedict XIII__ wählten. Vorher hatten jedoch alle 17 [illegible] [illegible] unterzeichnet, daß sie Alles Mögl. zur [illegible] des Schisma beitragen; [illegible] dem neuen Papst alle [illegible] dazu leisten wollten, selbst wenn d. Abdankung [illegible] der [illegible] [illegible] werde.

D. Univ. Paris erkannte ihn, [illegible] ihn jedoch. d. [illegible] Werk, d. [illegible] s. [illegible], [illegible] dringendst: der Papst aber bat s. blos d. [illegible] der Univ. [illegible]; v. Abdankung zu sprechen verbot er, u. unterdrückte [illegible] d. [illegible] vor s. Wahl unterschrieben [illegible], unter dem Vorwand, sie könne v. d. weltl. Fürsten zu [illegible] Eingriff in d. Kirchenrecht benutzt werden. 1395 [illegible] d. Kg. v. Frankreich [illegible] Nationalsyn. zu Paris, deren Gutachten wieder dahin ging, daß d. freiwillige Abdankung der

d. Päpste der kürzeste Weg zur Hebung des Schisma sei; dieses Gutachten wurde dem Papst Bened. durch eine Gesandtschaft überbracht, an deren Spitze die Herzoge v. Berry, Burgund u. Orleans standen,
u. andere; aber Bened. erklärte, daß beide Päpste sich mit ihren Card. darüber unterreden müßten. Nun trug
die Univ. darauf an, dem Papst die Collation der franz. Beneficien nicht mehr zu gestatten,
u. die Annaten nicht mehr zu bezahlen, u. da sich Bened. desfalls einige der Glieder der Univ. gefügig
zu machen suchte, appellierte sie 1396 v. ihm an d. künftigen einzigen, rechtmäß., wahren u. allgem.
Papst. Bened. verdammte diese Schrift sogleich in e. Bulle, worin er erklärte, daß es gar nicht
erlaubt, vom Papst zu appellieren. 1398 erließ der Kg. v. Frankr. nach dem Gutachten e. großen Vers. zu Paris
e. Edict, worin er in d. stärksten Ausdrücken das Verfahren der 2 Päpste, bes. Bened. schilderte, ihm im
Namen der franz. Nation den Gehorsam aufkündigte, u. befahl, daß sich diese selbst allein
v. ihren Bb. regieren u. sich aller Abgaben an Bened. bloß v. dessen Geistlichk. [illegible] Die Card., die bereits
in d. Abdankung ihren Obersten gewilligt, traten sich diesen Ordnungen bei, der Papst aber blieb unbeugsam. Doch
rückte ein franz. Heer vor Avignon, die Stadt wurde ihm übergeben, u. der Papst in seinem festen
Palast belagert; bis 1403 wurde er als Gefangener in seinem Palast gehalten; in diesem J. fand er desfalls
Beschützer, der Hz. v. Orleans half ihm Mittel, sich in Freiheit zu setzen; dessen scheute jetzt sich die Card. die
v. ihm abgefallen, ihnen [illegible], u. machte nun sich für beide [illegible], um sie [illegible], da doch e. großer
Theil des Cler., sich die Univ. Toulouse, u. D'Ailly, Clemangis, Gerson, die gg. Bened. ergriffenen
Zwangsmaßregeln nie gebilligt. Bened. [illegible] diese [illegible] nur durch das [illegible] Versprech.,
dieses abdanken wolle, sobald die Wahl des [illegible] dies nothwendig mache. 1404. Gesandtsch. Bened. an Bonif.,
wodurch ihn zu e. persönl. Unterredung einlud, bei denen am kräftigsten über d. Wiederherstellung der
kirchlichen Einig. wurde können. Der Bonif. noch während ihrer der Anwesenheit der Gesandten zu Rom starb,
forderten sich die Card. [illegible], die selbst gezwungen, wenn Bened. resignieren wolle; da aber
die Gesandten v. e. solchen Absicht ihres Papstes nichts wußten, wählten die Röm. Card. Oct. 1404 d. Card. Cosmas
v. Migliorato, geb. zu Sulmona im Neapol., Innocenz VII.; doch schwor d. während der Wahl
daß der künftige Papst resignieren solle, wenn Peter v. Luna desgleichen werde. Inn. kurze Regierung
war sehr traurig; die Colonna, reizten die unruhigen Römer zu e. Aufstand, der Papst sah sich genöthigt,
nach Viterbo zu fliehen; da aber Kg. Ladislaus v. Neapel sich bei dieser Gelegenheit der Stadt bemächtigen
wollte, widersetzten sich ihm die Römer standhaft, u. sich ihre Bitte kam Innoc. 1406 nach Rom
zurück u. starb Nov. dess. J. Die 14 Röm. Card. wählten drauf d. Card. Angelo Corrario, geb.
Venetianer, e. 80j. Greis, | unter derselben Resign. bedingung. Beide Päpste unterhielten fortwährend | Gregor. XII
einander sich gleich unwürdiger Weise; beide wollten zwar Ende 1407 zu Savona im Gebiet v. Genua
zusammenkommen; Gr. ging 1408 bis Lucca, Ben. bis Spezza, nun aber wollte, der N. Papst [illegible]
als Landthier, sich auch der Küste [illegible]; Ben. aber als e. Wasserthier, weigerte sich das Meer zu verlassen.
(Leon. Aretin). Ende 1407 erklärte d. Univ. Paris, es sei nunmehr da, da man
beiden Päpsten den Gehorsam [illegible] müsse; 1408 machte sich der Kg. v. Frankreich feierlichst bekannt, die
Neutralität zwischen beiden zu ergreifen. Sich die Card. Greg. erließen ihn | u. appellierten gg. ihn an | Gegen-Concil zu Pisa
ein Concil, e. allg. Conc. u. an d. künftigen Papst. Bened. aber erließ nun dessen e. Bulle an den Kg.
v. Frkr.; worin er in voraus alle bannte, die ihm den Gehorsam verweigern würden; diese Bulle wurde aber
zu Paris öffentlich zerrissen. Der Kg. wollte doch Bened. gefangen halten lassen, der sich aber in s. Vaterl.
Spanien flüchtete u. s. Aufenthalt zu Perpignan nahm. Die Card. beider Obedienzen
vereinigten sich jetzt zu Pisa, wo sie gemeinschaftl. e. allg. Conc. sich 1409, in d. in Pisa gehalten werden sollte,
ausschrieben. Beide Päpste schrieben Gegenconcilien [illegible]; Bened. brachte das seinige zu Perpignan
zuerst zu Stande, u. eröffnete es Nov. 1408 in Gegenwart einiger Card., u. Bb. bes. aus Spanien; aber
diese Bb. forderten Bened. zur Abdankung auf. Greg. selbst wollte s. Concil im Venet. halten, konnte es aber
weder zu Aquileja noch zu Ravenna zu Stande bringen, weil man ihn zu fangen wollte, entfloh daher
verkleidet nach Friaul in die Nähe v. Udine.
März 1409 eröffnet das C. zu Pisa. Zugegen waren: 22 Card., 4 Patriarchen u. Prälat., 80 Bb., 300 Procuratoren v. abwesenden Bb. u. Aebten, Deputirte v. mehr als 100 Domcap., 300 Doctoren der Th.
u. d. can. Rechts, Abgeordnete v. 15 Univ., 20 Abgeordnete v. größern u. kleinern Höfen.
Allg. gefühltes Bedürfniß e. Kirchenreform, gewiß durch das Schisma, unter dem man d. Druck
der päpstl. Gewalt am härtesten gefand. Die Noth selbst zwang d. Päpste zu Mißbrauch u. Erhöhung
ihrer Gewalt; jeder bedurfte mehr Einkünfte, konnte aber kaum sich d. Hälfte der alten Einkünfte
[illegible]; der Verlust konnte nur durch [illegible] ersetzt werden; [illegible]

257.

140

war d. schon lang f. Reform der Misbräuche, die aber so nöthig als die Hebung des Schisma
sei, gedrungen word.; laut war behauptet word., daß man sich den zu erwählend. Papst [illegible] den einen so
[illegible], als [illegible] den andern [illegible]. — Schon in der 2t Sizz. war der Proceß gg. die beid.
Päpste eingeleitet, die v. d. C. ernannt. Procuratoren trug. darauf an, daß beide weg. ihres Ungehorsam.
[illegible] für contumaces erklärt werd. sollt.; dieß geschah in der 4t Sizz., nur gab man
ihnen jezt noch d. Raum weg. i. weiter Frist. Indeß kam d. Gesandtsch. Kg. Ruprechts,
der bish. den Röm. Papst in Schuz genomm., u. ersuchte zum Vortheil desselb. [illegible] d. C. zu unterhdl.
Die Gesandt. trug. zwar nun darauf an, die C. solle sich an d. Ort, wohin Gr. [illegible], od. an
[illegible] andern der [illegible] u. [illegible] halt. werd. verlegen; worauf sie [illegible] d. Kgs Namen [illegible]
daß d. Pontif. in ihre Hände abdank. wolle; zugl. aber motivirt. sie d. Antrag [illegible]
Zweifel an d. Rechtmäßigkeit der Pisan. C. u. an der Gültigkeit ihrer [illegible], worüber sich die allg.
Unwille so stark äußerte, daß die Gesandte. v. Pisa wieder abreisten, eh sie noch i. förml.
Antw. v. d. C. erhielt.; [illegible] aber [illegible] sie i. Appell. d. Kgs v. d. [illegible] an i. andere [illegible]
anschlag. Endlich erklärte d. C. in ihr. 15t Sizz.: daß Peter v. Luna u. Angelo Corrario als Ketzer,
Schismatiker u. Meineidige d. Pontif. entsezt, u. d. [illegible] als Päpste erkannt wer.
dürften. In der folgend. Sizz. stellte d. Card. d. feierl. Versprechen, daß wenn einer unter ihnen zum
Papst gewählt werd. sollte, er die Sitzung der C. nicht eher zulass. wolle, bis erst i. gebührende, richtige
u. hinlängl. Reform. der Kirche in ihrem Haupt u. Gliedern zu Stand gebracht sei; ja
jeder Papst, der erst i. ihrem Collegio genomm. werd. dürfte, müßte zur Übernahme der nämlichen
Verpflichtung angehalt. werd. Am 15t Juni gieng 24 Card. zu Pisa ins Conclave, u. am
26t wählten sie d. Card. Peter Philargi, genannt d. Card. v. Maild., i. geb. Griech. v.
Candia, Alexander V. — i. gutherzig., freigebiger Mann, der in Allem den Rathschläg. d.
Card. Balth. v. Cossa, Legat v. Bologna folgte. Al. wiederholte d. Versprech., die Kirche zu
reformiren, forderte d. die Versamml. [illegible], daß sie [illegible] ihren gelehrteste u. tauglichste Mitglied.
d. alle Nation. [illegible], die [illegible] Card. darüber berathschlag. u. die nöthig. Einleitung nach
[illegible]; [illegible] gab er einige Verfüg. zur Erleichter. d. Bürden der Kirche; erließ alle Kirch. die Rückstände,
die [illegible] Kamer v. ihnen zu fodern hatte, verzichtete [illegible] Spolienrecht u. die [illegible]
[illegible]. In der Sizz. am 7t Aug. kündigte Al. i. neue Conc. f. 1412 an, u. erklärte, daß
er zwar sehr gewärtig die Kirche an Haupt u. Gliedern habe reformiren woll., daß [illegible] viel
bereits zu Stand gebracht sei; viel andere aber weg. der Abreise der [illegible] u. Gesandte. [illegible]
[illegible] werd. könne, u. daß er [illegible] d. nächste C. vorbehalte. Damit schloß er die Conc. zu Pisa.
Die Spaltung war nicht gehob. Bened. u. Gr. behielt. sich noch als Päpste; jenem erkannte Spanien, diese
Neapel, u. einige andere [illegible]. Greg. hielt seit Jun. 1409 i. C. zu Cividal de Austria [illegible]
[illegible] Prälaten; hier erklärte er Peter v. Luna, u. Peter v. Candia für schism. Päpste,
u. alle ihre Verordnung. für ungültig. Da d. Venetianer Alex. anerkannt., [illegible] Gr.
[illegible] Gebiet ins Neapol., u. lebte seitdem zu Gaeta unter dem Schuz Kg. Ladislaus.
Alex. gieng anfangl. v. Pisa nach Pistoja, dann [illegible] Cossa's [illegible] nach Bologna, wo er
Mai 1410 stb. Drauf ward v. d. Card. Balth. Cossa, Johannes XXIII, gewählt, der in
[illegible] Zauberei getrieben hab. sollte, hatte als päpstl. Legat zu Bologna sehr
grausam geschaltet u. unzüchtig gelebt; [illegible] war [illegible], [illegible] ganz un-
tüchtig. Krieg zwisch. ihm u. Ladislaus; Vergleich 1412, worauf der Kg Greg. [illegible]
verließ, u. [illegible] nach Rimini unter d. Schuz der Malatesta begab. Doch in kurzer Zeit
[illegible] Joh. wieder [illegible] den [illegible] Ladisl., der [illegible] sich d. Stadt Rom,
u. Joh. kam in solche Noth, daß er [illegible] Hülfe zu können glaubte. Vor s.
Flucht v. Rom hatte er d. noch [illegible] dahin [illegible], [illegible] jedoch [illegible] wurd., indem
fast gar kn Prälat. [illegible]; aber der neue [illegible] Kg Sigmund, der gleich
anfangl. Joh. anerkannt hatte, [illegible] Kriege [illegible] den Venetianern in [illegible].
[illegible], machte ihm die unvermeidl. Nothwendigk. der Veranstaltung [illegible] fühlbar.
[illegible] kam Joh. deshalb [illegible] Sigmund zu Piacenza u. Lodi zusamm.; [illegible] Lage, die ihm [illegible]

Für einige der kleinen deutschen Staaten, so lange [illegible] Schutz, [illegible] Ruprecht lebte.

B S B
MÜNCHEN

bereits der Kg. Sigmund nöthig machten, u. die Vereinig. in der ganzen Ch. bewirkt brachte ihn endl. dahin, daß er einwilligte, das neue Conc. nach Constanz, also nach Deutschland auszuschreiben, so sehr er sich im Herzen dort jenseits der Alpen abgeneigt war. Sigmund [illegible] bekümmert sich sehr die Schilderung der V. u. solchen Eifer u. so offen, daß Joh. sich nur sehr zaudernd lassen konnte; Oct. 1413 machte der Kg. zuerst durch ein allg. Ausschreiben bekannt, daß er und der Papst wegen des Conc. zu Constanz zu halten beide einig geworden. Joh. schrieb dann auch in ein Bulle v. 2 Nov. nach Constanz d. [illegible] Rom überließ hielt er sich zu Bologna auf, u. schon bereiteten sich Cardinäle ihn hin zu bringen, als der Tod des Papst v. dem gefährlichsten Feind Aug. 1414 befreite. Schon wollte Joh. nach Rom zurückkehren; seine Freunde u. Cardinäle warnten ihn bes., daß er, wenn als Papst nach Constanz reiste, leicht als Privatperson zurückkommen könnte. Die Card. aber, die voraussahen, daß Joh., sobald er zu Rom sich Sitz genommen, sich blos die Wiederherstellung der übrigen Gebiete, aber die Schatz des Schisma u. Richtig ein Reform beschäftigt würde, stellten ihm so lang u. so dringend vor, daß er die Sache angelegentlich selbst besorgen müßte; jenem wollte aber vollmächtigt überlassen können, bis er einwilligte; v. Kg. Sigmund u. dem Rath v. Constanz ließ er sich versprechen, daß er als der alleinwahre Papst behandelt werde u. frei sein solle, zu bleiben od. abzureisen. 1 Oct. 1414 reiste er mit vielem Geld nach Constanz ab, u. kam die Gefolge v. 600 Personen an. Ende 1414 kam auch der Kg. Sigmund an; u. bes. wird die Vers. in der zahlreichst, die je gehalten wurde; selbst sich für so viele Fürsten u. vornehme welt. Herrn erschienen, daß die Zahl war: 3 Patr., 22 Card., 20 Erzb., 92 Bb., 124 Äbte, alle 2 Begleit.; 1800 Prister, Abgeordnete der Univ. u. viele Mönche – der Deutsche Kg., die Churf. v. Sachsen u. der Pfalz, die Herzoge v. Baiern u. v. Oesterreich nebst viel andern, e. ungeheure Menge Edelleute; man zählte einmal 18000 Fremde. Bes. merkwürdig waren: der Kanzler der Univ. Paris, Joh. Gerson, der im ihren Namen, zugl. als Gesandter Frankreichs erschien; der Card. Petrus d'Ailly; Joh. Huß u. Hieron. v. Prag.

Schon zu Pisa hatten die Univ. Gelehrten u. Doctoren das Mitstimmen gestattet; da aber diese Stimmen noch nicht zu sehr bedeutend geworden, so schien es natürl., daß der Papst, der wohl wußte, daß die meisten Univ. gelehrten ihm sehr ungünstige Stimmen nach Constanz gebracht, schon in der ersten Sitzung beantragte, daß man nur Bb. u. Äbte u. wirkl. Stimmen einräumen; aber in der angesehensten Wortführer der V., Petrus d'Ailly, Card. v. Cambray (seit 1396 B. v. Cambray, 1411 v. Joh. XXIII zu Card. ernannt) stand in u. beharrl. Grundsatz darauf, daß man nicht nur den anwesenden Doctoren, sondern auch, da es sich um Beilegung des Schisma handle, allen Gesandten der weltl. Fürsten, wie die Fürsten selbst, das Stimmrecht einräumen müßte. Bald aber wurde ein wichtigere Neuerung eingeführt. Zu Pisa hatte man die Erfahrung gemacht, daß durch die Zahl der Stimmen nach Personen der Papst u. die Card. Entscheidend überwiegenden Gesetzen, da sie sich nur für die zahlreich. Ital. Bb., sondern auch unter den übrig. Anwesenden sich e. Menge Anhänger zählen konnte. Man schlug also jetzt die Berathung in andere Ordnung beim Votiren vor: die Stimmen sollten nach den anwesenden Nationen gezählt werden; alle Personen, die man zur V. rechnen könnte, sollten unter 4 Nationen, die fr., engl., it., u. Deutsche gebracht werden; die Bb. u. Theol. jeder Nation sollten immer in bes. Congreg. über die zu entscheidenden Gegenstände vorläufig berathschlagen, u. sich nach Stimmenmehrheit über e. Entschluß vereinigen, der dann in der vollen Sitzung als Votum der Nation gezählt werden könne. Dadurch erhielten man wieder die It., die nur eine Stimme hatten, noch den Einfluß der unter allen Nationen zerstreuten Papst. Anhänger zu fürchten; denn nur ihre Vereinigung konnte ihnen ein Uebergewicht verschaffen. Jetzt brauchte man sich nicht länger gegen die Zulassung der Doctoren u. Univ. gelehrten zu den wirkl. Mitstimmen zu besorgen, denn damit konnte dann jede Nation in ihrer bes. Congreg. halten wie sie wollte. Nachdem man dagegen der Papst u. die ital. Partei wenig Widerstand machten, schritten sich hauptsächl. durch Sigmunds kräftigen Antrieb fort. – Erste Berathung über die Aufhebung des Schisma; nach der Beschlüssen der Pisan. V. war Joh. XXIII rechtmäßiger Papst, die Gegenpäpste Gr. u. Bened. unrechtmäßig. Aber zu Constanz trat die Partei sich, an deren Spitze ebenfalls d'Ailly stand, die unbeschränkt darauf antrug, man

später, als Span. Prälaten u. Gesandte kamen, machten diese d. 5te. N.

141

sollte Alles, was zu Pisa vorgegangen, als ungeschehen betrachten, u. zu dem alten Weg der Unter-
handlung über die freiwillige Cession der 3 Päpste zurückkehren; die Mehrheit der Versammlung neigte

Johanns Vorschlag [illegible]

dem Joh. zuwider, den vorgeschlagenen [illegible] beizutreten, so machte ihm K. Sigismund
deshalb dringende Vorstellungen; aber es [illegible] wirkte [illegible]. Jetzt übergab ein Ital. dem Concil eine
Schrift, welche die abscheulichsten Beschuldigungen wider ihn enthielt, damit eine Untersuchung darüber angestellt
werde. Darüber ward Joh. sehr bestürzt, u. erklärte seinen Vertrauten [illegible] u. [illegible], daß er einiger
jener Verbrechen, deren man ihn beschuldige, als Mensch begangen habe, andere aber nicht; er wollte
[illegible] vor der Vers. sich [illegible] gestehen, indem er sich darauf berief, daß ein Papst wegen keines
Verbrechens, die Ketzerei ausgenommen, abgesetzt werden könne; aber seine Freunde riethen ihm, damit noch
zu zögern. Auf Antrag der [illegible] erklärte er nun wirklich [illegible] Febr. 1415, er wolle verzichten,
wenn die beiden Gegenpäpste gleiches thäten. Da [illegible] ein bestimmteres Versprechen begehrte, so schwor er am 2.
März öffentl., daß er in jedem Falle abdanken wolle, wenn nur das Schisma dadurch gehoben werden könne.
Am 8 März erklärte er [illegible] in einer Bulle, daß er zur Herstellung des Kirchenfriedens den Weg [illegible]
Weg der Abdankung [illegible] gewählt habe, daß er [illegible] mehr [illegible] v. Gott [illegible] werde, [illegible]
[illegible] habe. Als aber jetzt der Papst sein Versprechen wirklich erfüllen sollte, entfloh er am 20
März während eines Turniers, das der Herzog v. Oesterreich anstellte, um die allg. Aufmerksamkeit darauf zu
ziehen, als Postknecht verkleidet, [illegible], u. begab sich nach Schaffhausen in das Gebiet
des Oestr. Herzogs, mit dem er in Bündniß stand. Dort schrieb er dem Kg., er habe sich wegen der gesunden
Luft dahin begeben, u. um die Abdankung [illegible] mehr freiwillig u. [illegible] vollziehen zu können.
Er wollte sich dadurch den Schein geben, als ob er Gewalt leide, u. hoffte durch seine Flucht die Auflösung
des Concils zu bewirken. Allein Sigismund erklärte, daß unter seinem Schutz das Concil sich ohne den Papst fortgesetzt
werden solle; u. die Gesandten waren [illegible] nach, die ihn [illegible] zur Rückkehr nach [illegible] od. zur
[illegible] v. Bevollmächtigten seiner Abdankung bewegen sollten. [illegible] Papst [illegible] seine Flucht,
worin er [illegible] Menge [illegible], ihm nachtheiliger [illegible] der [illegible]: [illegible]
die [illegible] abgeschlagen, [illegible] erlaubt, [illegible]
zugeben, daß nicht die Mehrheit der [illegible], sondern der Nationen gelten, daß die [illegible] Nation sehr verächtlich
behandelt werde; daß man [illegible] Abdankungsformel nicht habe gelten lassen, ihm nicht [illegible] den
Vorsitz [illegible]. Dem Kg. warf er vor, daß er [illegible] Vorsitz [illegible] wider alles [illegible]
angemaßt, (was ihm aber nur in der Congreg. gethan). 3te Sitzg 26 März, [illegible] nur 2
Card., dem [illegible] zugegen waren. Beschluß: [illegible], die [illegible] allg. [illegible] Concil heißt, u. zur
[illegible] der Einheit u. Ref. der Kirche an Haupt u. Gliedern im h. Geist hier rechtmäßig versammelt ist, beschließt,
erklärt u. verordnet, daß sie rechtmäßig [illegible], [illegible] werde, daß sie durch die Entfernung des Papstes,
od. einiger Prälaten u. anderer Glieder nicht [illegible] werden [illegible], [illegible] werden dürfe, bis das gegenwärtige
Schisma völlig [illegible], u. die Kirche im Glauben u. Sitten, an Haupt u. Gliedern [illegible] worden ist; daß sie nun [illegible]
[illegible] u. v. ihr selbst zu bestimmenden Ursachen anderswohin verlegt werden dürfe, u. daß sich die Mitglieder
[illegible] vom Concil zu [illegible] Ursache [illegible] sollen, [illegible] v. Bevollmächtigten
zu [illegible]. 4te Sitzg 30 März. [illegible], die im Namen des h. Geistes rechtmäßig versammelt ist,
u. ein allg. Concil [illegible], das die streitende Kirche vorstellt, hat ihre Macht unmittelb. v. Christo; daher ist
jedermann, v. welchem Stand u. Würde er sei, wenn er auch v. Papst wäre, in allem, was den Glauben u. die
[illegible] des Schisma, u. die allg. Reform der Kirche an Haupt u. Gliedern betrifft, zu gehorchen schuldig.
2.) Der Papst Joh. soll die Röm. Curie u. deren Beamte [illegible] außerhalb der Stadt [illegible], u. [illegible]
[illegible] ohne Zustimmung des C., [illegible] was die Ämter u. Beamten betrifft, denn
[illegible] des C. [illegible], od. ihm nachtheilig sein könnte. 3. Alle [illegible] u. Strafen des
Papstes od. seiner Beamten zum Nachtheile des C. sollen ungültig sein. Der Papst floh indeß v. Schaffhausen nach
Laufenburg am Rhein, unter dem Vorwande der Kriegsgefahr, 1 der [illegible] des Oestr. Herzogs [illegible];

15 [illegible]

zugleich protestirte er wider alles zu [illegible] u. [illegible]. 5te Sitzg 6 Apr. Wiederholung
der Beschlüsse der 4ten Sitzg. [illegible] der Herzog v. Oester. war, weil er dem Papst zu seiner Flucht geholfen hatte,

v. Synod vorgefordert wd, u. da er nicht erschien, erklärte ihn d. Kaiser 7 Apr. in d. Reichsacht.
d. Hz. [illegible] Unterth. vom Eid d. Treue, u. trug s. d. benachb. Reichsstädte u. d. Schweizern
[illegible] Feinde anzufallen, u. ihm gemeinsch. d. Acht zu vollziehen; nun machte i. [illegible]
wd, d. P. baute d. Herzog, u. [illegible] da ihn [illegible] Ablaß, u. d. Hz. [illegible] d.
[illegible]. [illegible] gleich v. mehrer Seiten angegriffen u. [illegible] alle Besitzg. in d. Schweiz
u. in Schwaben, u. unterwarf s. d. 5 Mai dem Kg. u. wd v. ihm zu Gnad. genommen, nachdem er versprach
d. Papst in bestimmte Frist nach Costz zu schaffen. D. Papst, d. sich nach Freiburg im Breisgau begeb.,
[illegible] zur [illegible], wen d. Kg. ihm sicher Geleit [illegible]; d. V. beschließen, daß er wegen d. [illegible]
Pfründen [illegible] wd dürfe, u. ihm der Card. Titel u. jährl. 30000 Goldgulden bleiben. Manifeste d.
V., worin sie ihn u. d. [illegible] Laster, u. dagg. d. unzuläßige Laster d. Papst schildert.
D. [illegible] wohl etwas schändlicher u. [illegible] gedacht wd, als daß i. so großer Hirt d. v.
[illegible] Theil d. Welt [illegible] v. ihm selbst s. so großen [illegible] u. Laster [illegible] habe. 6te Sitzg 17 April. D. V. setzte i. Abdankungsformel auf, wonach er [illegible] d. Papst [illegible]
[illegible] solle, u. d. ihm zur Unterschrift zugeschickt wd. [illegible] wd sog. vorgeschlag., d. Card. ihn zu
d. Berathschlagg. d. V. zuzulassen, was aber d. V. verwarf. Da d. Papst nur i. bedingte Ab-
-dankgsvollmacht eingeschickt, so wd er in d. 7. Sitzg 2. Mai öffentl. vorgefordert, binnen 9 Tag
zu erscheinen, um s. ggn d. Anklag. d. Ketzerei, d. Schisma, d. Simonie, d. Verschwend. d. Kirchengüter [illegible]
s. wg mehrer grober Verbrech., deren d. Kirche allg. [illegible], u. welche [illegible],
d. [illegible] d. [illegible] u. [illegible] verlassen habe, damit er d. Kirche [illegible] möchte, zu
verantwort. In d. 10ten Sitzg 14 Mai wd er v. s. geistl. Würde suspendirt, u. allen [illegible]
[illegible], ihm Gehors. zu leisten. [illegible] wd viele Zeug., s. [illegible] u. geistl. [illegible] verhört,
wo d. 70 Klagepunkte [illegible] wd, v. denen man aber nur 50 vor d. V. [illegible].
darunter war: Vergiftg Alex. V., Unzucht [illegible], Ehebruch, Sodomie, Simonie; er habe d. Un-
-sterblichkt d. Seele geleugnet. Man hatte ihn nach Radolfszell bei Costz gebracht, wo er
v. Abgeordnet. d. V. bewacht wd; als man ihm s. bevorstehende Absetzg ankündigte, ant-
-wort. er [illegible], u. bat nur um Schonung s. Ehre u. Person u. s. [illegible]. 29 Mai 12te Sitzg.
Absetzgsurthl. [illegible]; s. Siegel u. Wappen wd zerbroch.; 5 Card. kündigten ihm d.
[illegible] an, d. er demüthig annahm. Balth. Cossa wd [illegible] in d. Schloss Gottlieben bei Costz
gebracht, späte [illegible] ihn d. Kg. d. Churf. v. d. Pfalz, d. ihn zu Heidelbg in anständiger
Verwahrg hielt. Greg. war [illegible] nach d. Absetzg Joh. s. [illegible] Wort, [illegible] man [illegible] brauchte, zur
Abdankg bereit, u. gab d. [illegible] 4 Jul. s. Abdankgsakte ein, wofür ihm d. V. [illegible]
Bedingg zugestand, ihn zum Card. B. v. Porto u. zum beständ. Legaten in d. Ancon. Mark ernannte
(2 J. darauf starb er 90 J. alt). Bened. dagg. setzte alle Anträge, d. man ihm machte, unbeugs.
Starrsinn entgg. D. Kg. Sigmund reiste selbst zu ihm nach Perpignan, wurde aber nicht bei
ihm [illegible], als daß er [illegible] d. übertriebenste Bedingg zur Abdankg bereit erklärte; d.
Kge v. Arag., Castil. u. Navarra trat. aber nun v. s. Obedienz [illegible], u. ließen ihm 6 Jan. 1416
d. [illegible] Gehors. u. [illegible] feierl. [illegible]. Deshalb [illegible] d. V. ggn ihn ebenso wie ggn Joh. [illegible]
nach Sigmunds Rückkehr wd d. Process ggn ihn instruirt, u. am 26 Jul. 1416 d. Absetzgs-
-urthl publicirt; d. 90j. Greis aber ließ s. dadurch nicht [illegible] s. [illegible] bringen. V. dem Fels. zu
Peniscola herab, i. festen, zu d. Besitzg s. Familie gehörig. Schloss im Kgr. Valencia sprach
er d. Bann über d. ganze Welt, u. über Arag. insbes. d. Interdict, u. dabei [illegible] bis zu s.
Tod 1424, immer i. [illegible] d. 4 ihm [illegible] Card. D. [illegible] ebenso [illegible], daß einer
ihrer s. Nachfolger wd. [illegible]. D. 4 Card. [illegible] s. sogar [illegible] über d. Wahl; 3 wählten
i. [illegible] Aegid Muñoz, Clem. VIII., d. 4te, [illegible] Wahl [illegible], wählte s. [illegible]
[illegible], d. s. Bened. XIV. nannte.

Streit zu Costz, ob man zuerst i. neuen Papst wählen, od. d. Kirche zuerst [illegible] solle. [illegible]
natürl., d. allg. Wunsch d. Chr. nach i. [illegible], allg. anerkannt. Obhpt d. Kirche zuerst
zu [illegible]. Allein d. Kaiser Kg., d. [illegible] u. [illegible], daß i. d. Kirche d. [illegible] gemacht
wde; d. Card. dagg., u. [illegible] d. französ. Span. u. Ital. waren entgegengesetzt. Meinung; d.

Castil-[illegible] erklärt, daß [illegible] ohne [illegible] den Kaiser [illegible] werde, als bis die Art der Papstwahl festgesetzt werde. D'Ailly legte also im Namen der Card. e. Vorschlag über die neue Papstwahl vor, worin sie sich erboten, für dießeinmal v. jeder anwesenden Nation einige Präl. od. andere angesehene Geistl., deren [illegible] größer sey, als der Card., zuzulassen; der Kaiser solle dann die Wahl genehmigen. Jetzt drang Deutsch fortwährend auf die Ref.; es [illegible] wurde darüber gestritten, daß einmal beinahe die D. sich geschlagen hätten. Die Franz. beschwerten sich, daß jetzt die [illegible] bezeichnet die [illegible] der Berathschlagungen habe; u. in e. Schrift [illegible], daß die D. über die Papstwahl entscheiden sollen, erklärten die Card. u. die ihnen verbündeten Nationen, daß der [illegible] über diese Angelegenheit [illegible] vorschreiben können. D'Ailly erklärte in e. [illegible] 1417: e. canon. Wahl sei die erste u. vornehmste Ref. der Kirche, u. die Veranstaltung, daß die Kirche ohne Papst bleibe, sei allergefährlichste. Mehrere Theol. stellten sich darüber e. Gutachten [illegible], worin sie zu verstehen gaben, daß man die [illegible] der Papstwahl der Ref. [illegible] mache; [illegible] die [illegible], daß die Kirche [illegible] ohne Papst bleiben; jeder [illegible] sei [illegible], e. can. Papstwahl zu [illegible], aber sich die Papstwahl [illegible] zu lassen, wenn die [illegible] vorhanden ist. Man sagt, der Papst werde [illegible] die Ref. hindern; allein sie kann [illegible] ohne ihn nur sehr unvollkommen vollbracht werden; dann ist es ungereimt zu sagen, daß er sie hindern werde, da er doch die [illegible] hindern kann; od. man kann sie ohne ihn [illegible] vornehmen; dann wird keine [illegible], u. Papst [illegible] dazu zu ruf od. [illegible] zu warten. Nun ging die Engl. Nation zu den Card. über. Protestation der Card. u. verbündeten Nationen im Sept. 1417, worin sie sich über die deutsche Nation, die allein die Papstwahl aufhalte, beschwerten; [illegible] Gegenprotestation der Deutschen: während d. allg. [illegible] können die [illegible] des päpstl. Stuhls nicht [illegible] werden; man müsse zuerst [illegible] päpstl. Hof [illegible], um [illegible] Ref. die Papstwahl zu [illegible]; der päpstl. Stuhl müsse erst sorgfältig gereinigt werden, damit nicht der künftige Papst, wenn er [illegible] wäre, [illegible] unter solchen Mißbräuchen, im Finstern tappend, nicht einmal wisse, wo er anfangen solle. Als nun aber [illegible] der Erzbisch. v. Riga u. der B. v. Chur zu den Card. übergingen, musste der K. endl. nachgeben, daß zuerst der Papst gewählt werde, doch mit der Bedingung, die die deutsche Nation beifügte, daß er gleich nach seiner Thronbesteigung gemeinsch. mit der D. an der Ref. arbeiten, u. [illegible] nicht ehe [illegible] solle, bis sie vollendet sei. In der 39ten Sitzg, 9 Oct. 1417: sollen künftig alle 10 J. e. allg. C. veranstaltet, das nächste aber schon in 5 J. nach [illegible] gehalten werden. Der Schluß, wie [illegible] e. Schisma zu halten sei; jeder Papst solle, [illegible] er [illegible] Glaubensbekenntniß [illegible], e. allg. C. [illegible]; sich der [illegible] streitenden Päpste den Vorsitz führen, vielmehr [illegible] auf des Schisma an allen [illegible] enthalten. Der 3te Schluß enthielt das Glaubensbekenntniß, das e. Papst nach seiner Wahl ablegen solle. Der 4te Schluß verordnete, die Präl. sollten nicht ohne wichtige Ursache, worüber die Card. zu entscheiden hätten, versetzt werden. Der 5te [illegible] die [illegible] u. die Einziehung der [illegible]. Zugleich wurde festgesetzt, die Card. sollten mit 6 Abgeordneten v. jeder Nation den Papst wählen. 40te Sitzg, 30 Oct. 1417. Ref. entwurf: der Papst solle zwar [illegible] an der Verbesserung arbeiten, wenn aber die Abgeordneten der Nationen sich hierüber [illegible] wären, dann könnten die übrigen [illegible] des Papstes abreisen. Die Ref. sollte sich über folgende Gegenstände erstrecken: Zahl, Eigenschaften, Nation der Card. – Reservat. des apost. Stuhls – Annaten – [illegible] der [illegible] u. Anwartschaften – streitige Angelegenheiten, die vor d. R. Hof gehören od. nicht – Appell. nach Rom – [illegible] bei der Kanzlei u. Poenitentiaria – Exemtionen u. Incorporat. während des Schisma geschehen – Commenden – Bestätigung der Wahl – fructus medii temporis – Veräußerung der Röm. u. anderer Kirchengüter – Ursachen, warum u. wie der Papst zurechtgewiesen od. abgesetzt werden können – Ausrottung der Simonie – Dispensationen – Provisions (vorbehaltene Rechte des Papstes u. der Card. [illegible]) – Ablässe – Zehnten. Über die Annaten stritten bes. die Card., die eifrig sich die Beibehaltung derselben [illegible], u. deshalb sogar an den künftigen Papst appellirten, mit den Franz. Prälaten.

11 Novb. Conclave v. 23 Card. u. 30 Abgeordneten der Nationen, darunter 6 Doctoren. Bereits am 11 Novb. wurde einmüthig gewählt der Card. Otto Colonna, Martin V, der zu Constanz [illegible] [illegible] besten [illegible], [illegible], gefällig, u. daher allg. beliebt war. Allg. Freude über die zuletzt [illegible] vollständigen [illegible] der Kirche nach 40j. Verirrung. Jetzt [illegible] [illegible]

BSB MÜNCHEN

-daer, Bisthümer und Pfründen des Papst, die ihm bereits ernannt. Sobald Martin nach der
Krönung an das Reformationsgeschäft erinnert wurde, ernannte er sogleich eine Commission von 6 Card., die in
Gemeinschaft mit den Deputirten der verschiedenen Nationen daran arbeiten sollten. Deren Beschluss wurde in
18 Artikel vorgelegt, in denen die Punkte schon vorher alle zusammengestellt, was am dringendsten einer Verbesserung
bedurfte; die deutsche Nation fügte noch einen besondern Reformvorschlag hinzu: advisamenta nationis Germ.
Jan. 1418 übergab sich der Papst den Abgeordneten der Nationen einen Reformentwurf, der sich auf jene 18 Artikel bezog:
die Zahl der Card. solle nicht über 24 hinausgehen; Zweitens, wenn eine oder die andere Nation gar keine haben,
die an denselben geforderten Eigenschaften besitzen [idoneae]. Die Reservatfälle wolle er nach dem can. Recht
beobachten; erhaltene oder nicht can. Wahlen in Bisth. und Klöstern sollten ihm das Recht der Bestätigung verschaffen.
Anwartschaften versprach er nur für eine Pfründe für eine Person zu ertheilen. Die Annaten erklärte er für
nothwendig zum Unterhalte des Papstes und der Card. / doch sollte die Tax gemäßigt, und in 2 Fristen bezahlt werden. / Streitigkeiten anlangend, die wegen der Sache, welche ihrer Natur
nach vor ein geistliches Gericht gehörten, sollten am röm. Hof nicht angenommen werden, außer wenn beide Parteien
zufrieden sind, oder, wenn zum Gerichtsstand zu gelangen nöthig ist. Diese Sachen sollen nicht dahin gezogen werden außer durch
Appellation, gegen unglaubliche Appellation wird Geldstrafe gedroht. Alle seit Anfang des Schisma vorgenommenen Commenden
und Incorporationen von Kirchen sollen aufgehoben [?] werden. Commenden sollen nur Card. oder Patr., denen an Einkünften
fehlte, haben, und zwar bloß an Klosterkirchen verliehen werden. An die Einkünfte der erledigten Pfründen wolle er
gar keine Ansprüche machen. Ueber den Artikel von Zurechtweisung und Absetzung des Papstes antwortete er: es scheine
nicht zweckmäßig, der französischen Nation schien es nöthig, etwas weiteres darüber festzusetzen.
Die Simonie solle abgeschafft werden, so dass alle, die ihre Pfründe auf diesem Weg erhalten, suspendirt werden
sollen. Die Dispens. schienen [?] ... Alle Bisch. und Aebte sollen sich in ihren Stiftern bei
Verlust der Einkünfte, und wenn sie 2 J. abwesend, bei Strafe der Absetzung aufhalten. Die Dispens. im
Alter sollen nicht über 1 J. [?] ertheilt werden, außer in kath. Kirch., bei wichtigen Ursachen, nach dem Rathe der Card.
Bei benef. incompatib. soll nicht dispensirt werden, wenn sie nicht in Absicht der Sitz und der Card. geschehe
und zwar, wegen ihrer Bedürftigkeit, Pfründen vor, aber nur von der geringeren Art. Ablässe will er nicht häufig
ertheilen, damit sie nicht in Verachtung gerathen; Zehnten will er gar nicht ausschreiben, als nur zum Besten der
allg. Kirche und nach dem Rath der Card. und Präl.
Wegen der ~~einzelnen~~ einzelnen Bedürfnisse der / Nationen schloss der Papst einzelne besondere Concord. So lebte 1418 die deutsche
auf 5 J., nach Verlauf welcher Zeit jeder Theil aller seiner Rechte bedienen könnte. Übereinstimmend darin stimmte es
seinem Reformentwurf überein. Neuer Artikel: man solle die Klagen der Gemein. nicht mehr meiden, als bis
der Bann gerichtlich verkündigt werde, außer bei offenem Kirchenraub oder Gewaltthätigkeit an einem Clerikus.
Ungleich zum Concord. mit der engl. Nation: die Bb. sollen die in England allzu häufigen Ablässe untersuchen
die Urgeld [?] suspendiren, und sie dem Papst melden, dass er sie aufhebe. Die Dispens. in plur. benef. sollen aufs
ganz aufhören, es solle nicht darüber dispensirt werden, dass jemand ein Beneficium ohne geistliche Weihe haben könne.
Auch ward versprochen, dass aus England zu den Bedienungen des päpstl. Hofes genommen werden sollen.
Für Frankreich setzte Martin einen mit der deutschen übereinstimmenden Concord. fest. Der Papst verlangte in Rücksicht
für einen Krieg daselbst nur die Hälfte der Annaten für die nächsten 5 J. In Ansehung der Ablässe fand
er nichts zu ändern. Die Lehrer der Univ. Paris nahmen einen Vorzug in Erlangung von Pfründen selbst vor
denen ein, die Anwartsch. darauf erhalten. Aber das Paris. Parlament, dem dies Concord. 1418
vorgelegt ward, verwarf es. Man war schon in Frankreich seit Bonifaz VIII an Widersetzlichkeit gegen den Papst
gewohnt. — Die Polen verlangten vom Papst, dass er eine Schrift des Dominicaners Falkenberg zu Gunsten des
deutschen Ordens wider die poln. Nation verdamme, und da er es verweigerte, ~~appellirten sie~~ drohten sie von ihm an ein
/zu appelliren allg. Concil, worauf er eine Bulle bekannt machte, die alle Appell. vom Papst an ein allg. C. verbot.
In der 42. Sitzung verordnete das Concil, dass baldigst [?] ... der Papst übergeben werden sollen. In der 43.
Sitzung 21 März las der Card. Fillastre 7 Reformartikel vor: die Exemtionen und Vereinigungen von Beneficien
seit Greg. XI. werden aufgehoben; die erledigten Kirchengüter sollen nicht mehr der päpstl. Kammer übergeben werden, die Simonie
soll aufs schärfste bestraft werden; alle Dispens. über Pfründengenuss ohne geistl. Weihe werden aufgehoben;
Zehnten sollen für die ganze Kirche nicht ohne sehr große Noth, für einzelne Länder nicht ohne Einwilligung
der Landprälaten ausgeschrieben werden; weltl. Kleidung der ~~Ueber~~ Geistl. wird untersagt.

143

d. Card. Brognier erklärte, daß Artikel wie d. concord. ferner v. d. Nationen gebilligt werden, u. dadurch sei der Ref. project v. 30 Oct. 1417 genug geschehen. 44te Sizung [illegible] d. nächste allg. C. zu Pavia, obgl. d. Franzosen i andere Ort wünschten u deshalb d. d. Spanier wegblieben. d. 45te Sizg, d. letzte, wo ärgerlich daß d. Gesandten d. Pohlen weg. [illegible] d. Falkenberg. Schrift; d. Papst

d. Pohl. Gesandten

[illegible] bei Strafe d. Bannes zum Stillschweigen, d. dagegen daß [illegible] protestierten, u. an ein allg. [illegible] appellierten, wovon aber d. C. k. Notiz nahm. d. Papst ließ d. Schlußbulle lesen, u. ertheilte allen Gliedern d. C. Ablaß, u. erklärte, er billige u. bestätige alles, was conciliariter, in Glaubenssachen, [illegible] d. C. beschlossen u. bestimmt worden, [illegible] aber was sonst u. auf andere Weise geschehen. [illegible] beilegte u. noch den [illegible] zu [illegible] für d. [illegible] großen Kosten f. d. [illegible] v. allen Kirchen in ganz Deutschland, [illegible] d. deutsch. Prälaten, wie d. Papst in sein Schreiben melden. 16 Mai 1418 reist Martin begleitet v. den ganz [illegible] u. Adel, 40000 Personen zu Pferd, [illegible], in dem Vigtland [illegible], d. Churf. v. Brandenburg [illegible] d. Zügel [illegible] Pferdes führte. 1419 kam Mart. nach Florenz, wo Joh. XXIII. [illegible] in schlechtem Zustand erschien, u. [illegible] d. Papst zu Füßen warf, nachdem er v. d. Churf. v. d. Pfalz um 30000 Goldgulden losgekauft; d. Papst ernannte ihn zum Card. B. v. Tusculi; er starb aber bald. [illegible] Peter v. Luna noch zu Peniscola; da d. Papst damit [illegible] Alfons v. Arag. weg. d. [illegible] in Sicil. [illegible] u. [illegible] Peter v. Luna. Sein Nachfolger, Clem. VIII, legte [illegible], nachdem Alf. [illegible] d. Papst [illegible], 1429 [illegible] zu Tortosa [illegible] Bened. XIV. [illegible] 1420 kam Mart. nach Rom, [illegible] 1423 [illegible] zu Pavia [illegible] Prälaten, [illegible] d. C. nach Siena [illegible] 1423 [illegible] v. Peter v. Luna u. s. Anhänger [illegible] zu Siena [illegible] 1424 [illegible] zu Basel i neues [illegible] Martin [illegible] d. Card.; sie sollten [illegible] d. Protestation v. [illegible] damit [illegible] d. Papst [illegible] d. Protestation d. [illegible] 20 Jahre [illegible] 20 Febr. 1431, allg. vom C. [illegible]

Eugen beschwor im Conclave [illegible] d. übrigen Card. i Art. v. Capitulation vor d. Wahl, d. [illegible] bulla bestätigte, d. [illegible] d. Papst [illegible] d. Card. vornehmen sollte.

d. Wahl traf d. Card. Gabriel v. Condolmiere, E. Venedig, Neffe Greg. XII, als Eugen IV. [illegible] Colonna [illegible] Card. [illegible] Salerno [illegible] Celano [illegible] Colonna [illegible] Rom [illegible] Orsini [illegible] Eugen [illegible] Salerno [illegible] d. Papst [illegible]

Conc. zu Basel. Es sollte am 3 März 1431 eröffnet werden, Martin hatte d. Card. Julian Cesarini als [illegible] Legat bestimmt. d. Card. [illegible] Nachfolger [illegible] C. zu halten, u. [illegible] Eug. bestätigte d. [illegible] Card. [illegible] im Mai 1431 [illegible]

[illegible] d. Abt v. Vezelay zu Basel; [illegible] Univ. Paris; am 23 Jul. hielt d. Card. Legat d. erste Sizg; [illegible] 3. Sizg. [illegible] d. Card. Leg. [illegible] an d. Papst, [illegible] Basel [illegible]

[illegible] d. ganze Europa [illegible]

[illegible] sehr verächtl., u. d. Stadt sei ferner d. zwisch. Bürgern u. Adel begonnenen Feindschft e. unruhiger Aufenthaltsort. D. Griech. bezeigt. damals auch d. Wunsch d. Wiedervereinig. mit d. Lateinern, d. Kaiser u. d. Patr. v. Cpl wünschte deshalb e. Concil in Ital., u. der R. Hof schlug Bologna dazu vor; nun konnte man aber nicht 2 allg. C. zugl. halt. D. Papst befahl daher d. Card. in e. Bulle v. 12 Nov., daß weil d. C. zu Basel sei, zu schließen u. d. Fortsetzg d. C. zu Bologna nach 1½ J. zu erneuern. Indeß erfuhr d. Papst, daß d. C. d. Böhmen eingelad., um Verh. deshalb zu Basel anzuknüpfen; dieß war zu Rom e. neuer Grund zum Widerst. geg. d. C., den Ketzern [illegible], e. Zusage u. daß d. [illegible] Bulle [illegible] Sache nochmals in Berathg zu ziehen, u. man betrachtete [illegible] u. [illegible], [illegible], d. man [illegible] u. d. Weltl. [illegible], [illegible] Ketzern einzulassen. D. Papst erklärte also d. Concil in e. neuen Bulle 18 Decb. für geschloss. u. nach Bologna verlegt. D. Card. Jul. legte darauf zwar d. Präsidium nieder, machte aber dem Papst d. stärksten Vorstellg gg d. Aufl. d. C.; er berief sich auf d. gute Ruf d. Papsts, d. Relig. interesse in Böhmen, d. [illegible] d. [illegible] u. d. Souverainen, d. d. Decr. v. Constz u. [illegible] Sitzung [illegible], d. Bulle Martins V. u. [illegible]; d. Papst sei durch falsche Nachricht hintergangen word., d. [illegible] d. Griech. u. [illegible] sei wichtiger als d. Verlegg d. Schisma im Occ., u. d. Occ. [illegible] [illegible]. Sigismund zog damals nach It., nahm zu Maild. d. lomb. Krone, u. da ihm d. Papst d. [illegible] d. [illegible] verweigerte, [illegible], stellte d. Nothwendigkt [illegible] vor, da d. böhm. [illegible] unterdrückt werd. könnte, u. [illegible] 1433 zu Rom d. Kaiserkrone.

folgt in d. Convoc. Bulle ausgesproch. war, d. C. solle nur statt find., wenn e. hinreichende Anzahl Prälat. versam. sei +

D. [illegible] Prälat. zu Basel hielt. 15 Febr. 1432 d. 2te Sitzg. [illegible] wurde d. [illegible] [illegible] d. Superio-rität d. Concils über d. Papst wiederholt, u. d. C. beschloß, [illegible], daß sie ohne ihre Einwillg. v. Niemand [illegible], [illegible] od. verschob. werd. dürfe. 3te Sitzg, 29 April 1432. D. C. ermahnt d. Papst noch-mals, s. [illegible] Decr. zu widerrufen, u. [illegible] ihm e. peremtor. Termin v. 3 Monat., [illegible] Bevollmächtigt. f. d. Reinigg [illegible]; [illegible] alle Card. werd. [illegible], [illegible] dahin zu begeben, u. [illegible] Strafe [illegible]. Diese Citation sollte an d. Thüren d. päpstl. Pallasts u. an d. [illegible] in Rom angeschlag. werd. 4te Sitzg 20 Juni. Wenn d. Papst stürbe, sollte s. Nachfolger zu Basel gewählt werd.; d. Papst könne während d. Concils kein Card. ernennen; d. Prälat. u. Beamte am R. Hof dürften nicht [illegible] werd., [illegible]; u. um ihre Obergewalt factisch zu [illegible], gab d. C. d. Grafsch. Venaissin e. Statthalter.

D. französ. Prälat. erklärt. sodann [illegible] ihrer Versammlg v. Bourges sehr günstig für d. basler C., u. foderte ihren [illegible] zu [illegible]; auch d. Univ. zu Paris schrieb an d. C., u. ermahnte sie zum standhaft. Widerst. gg d. Papst. [illegible] Gesandtsch. an d. C., wobei d. vornehmste d. Erzb. v. Colocza u. d. Erzb. v. Tarent war. D. erster hielt e. Rede an d. C., worin er vorstellte, daß sie nur [illegible] d. Papst vereinigt [illegible] d. Vereinig. d. Gr. [illegible] als d. [illegible] d. [illegible] befördern könne, [illegible] aber e. Schisma [illegible] werd.. D. Erzb. v. Tarent erklärte, d. Papst habe d. C. nur geschloss., weil zu wenig Prälat. zu Basel gewesen; [illegible] sei [illegible] aus [illegible] nach Bologna; d. Papst habe [illegible], daß man zu Basel [illegible], d. schon v. [illegible] [illegible] C. gg d. [illegible] [illegible] werd., [illegible] wolle; [illegible] d. Papst zu [illegible] zu berufen u. zu bestätig.; auch bot er v. Seite d. Papsts jeder Stadt in Deutschland an, [illegible] während d. Concils, [illegible] d. Väter [illegible] d. C. D. C. antwort., indem sie ihre Superiorität über d. Papst aufstellte, ihr Verfahr. gg ihn zu rechtfertig. suchte, u. ihn beschwor, sich d. allg. Wunsche d. ganzen Kirche zu füg. 6te Sitzg, 6 Septb. Auf d. Promotor d. C. Ansuchen, daß d. Papst nach Ablauf d. Termins für contumax erklärt werd. solle, so bewilligte man ihm [illegible] d. Gesandt. [illegible] e. Frist v. 60 Tag. Damals zählte man 32 Prälat. u. 2 Card., d. [illegible] [illegible] hatte, u. sich deshalb dem Concil anschloß. [illegible] d. C. [illegible] Decr. d. C. [illegible] jeder andere Concil, d. zu Bologna od. anderswo versammelt werd. möchte, für [illegible] u. [illegible] erklärt, u. allen Geistl., Fürst. u. Prälat. [illegible] bei Strafe d. Bannes u. d. Absetzg verbot; [illegible] d. C. alle Card., Prälat. u. andern Clerikern, d. sich am R. Hof [illegible], [illegible] nach Ablauf jener dem Papst gegeb. Frist bei Verlust ihrer Aemter u. [illegible] zu verlass.; sie verbot sogar dem Papste d. Einführg neuer [illegible] im geistl. Gebiet. In d. 8t Sitzg wird [illegible]

in d. 8t Sitzg, [illegible] der wieder d. Card. Jul. präsidiert,

265.

144

Andreas v. [illegible]

[illegible] d. C. erklärt. 12te Sitzg, 13 Jul. 1433. beschwerend d. C. über d. [illegible]
Betrag d. Papsts, d. [illegible] wurde, jn gültig wenn [illegible] u. d. Kirche zu
[illegible] wolle; [illegible] Frist v. 60 Tagen. Der Papst erklärte in 2 Bullen d. bish.
Beschlüsse d. blos nach ihrer Leidenschaft handelnd. Basler Väter für ungültig. Jndeß bemühte
sich d. [illegible], d. Papst zur Nachsicht zu bewegen; so daß dieser schon in e. Bulle [illegible] bereit
erklärte, d. Fortsetzg d. Concil unter gewiss. Bedingungen zu genehmigen. "wir wollen [illegible] damit
zufrieden, daß d. Concil fortgesetzt werde"; doch solle alles wieder [illegible] werden, was bish. wider
[illegible] u. d. [illegible] u. d. Ansehen [illegible] vorgenommen word. Diese Bedingungen aber, u. d. Ausdruck:
wir wollen [illegible] zufrieden, missfielen d. C.; man legte vielmehr dem Papst in der
14ten Sitzg, [illegible] d. K. Sigismund zugeg. war, [illegible] d. Beitritts zu C. vor, [illegible]
[illegible] Concil [illegible]: er habe zwar d. C. [illegible] Ursach [illegible],
[illegible] Einigkeit [illegible], u. [illegible] so erklär
[illegible] u. d. Fortsetzg [illegible] rechtmäßig u. ihre [illegible] für ungültig. Jndeß kam der Papst in
e. sehr bedrängte Lage. Noch zu Ende 1433 war er [illegible] Herzog Visconti v. Mailand in e. Krieg
verwickelt word., [illegible] Ausbruch d. Röm. Volks, [illegible] d. [illegible] der
Colonna veranlaßte, welcher zur Flucht aus d. Stadt gezwungen ward. Nur [illegible] unter d. größten
Gefahr brachte er sich [illegible] in Florenz in Sicherheit. D. Gegner hatten dabei [illegible], sie seien
[illegible] d. Basl. C. u. um ihn zur [illegible] zu zwingen, [illegible], [illegible]
[illegible] C. [illegible], u. d. Furcht vor d. Schicksal Joh. XXIII [illegible]
[illegible]. Jn d. 16ten Sitzg 5 Febr. 1434 machte also d. C. bekannt, daß d. Papst [illegible]
[illegible] Bullen [illegible], alle ihre Wünsche erfüllt, [illegible]
[illegible], d. Gültigkeit d. bish. [illegible] anerkannt, [illegible] Verordngen zurück-
genommen habe. D. päpstl. Legaten, denen man nun Sess. 17 d. Vorsitz zugestand, mußten erst
schwören, daß sie d. Ehre u. d. Ansehen d. Concil, [illegible] Superiorität über d. Papst [illegible],
[illegible] nach [illegible] u. sie [illegible] ohne ihre Erlaubniß [illegible] wollten.
[illegible] beschlossen, daß d. päpstl. Legaten d. [illegible] über d. Glieder d. C., [illegible]
[illegible], etwas an ihrer [illegible] willkürl. zu ändern [illegible] e. Generalcongreg.
zu veranstalten; daß sie [illegible], alle in e. Generalcongreg. verglichen u. [illegible]
[illegible] d. Beschlüsse zu promulgiren, u. sie [illegible] unter dem Namen u. Siegel d. C., [illegible]
aber im Namen u. unter d. [illegible] d. Papstes [illegible]. Jn d. 18ten Sitzg 25 Jun. wurde d. [illegible]
[illegible] v. d. Superiorität allg. [illegible] wiederholt. Seit d. Beitritt d. Papsts [illegible]
[illegible], [illegible] d. Zahl d. [illegible]; Sess. 17 zählte man schon gg 100.

[illegible] d. C. in d. Streit zwisch. d. Hzg [illegible] v. [illegible], d. [illegible]. v. Meißen
u. d. [illegible] Sigismund über d. Hzgth. u. d. Churwürde v. Sachsen, d. d. [illegible]
übertrag, [illegible] an d. C. wandte. D. [illegible] aber [illegible] vor, daß [illegible]
vor e. ganz andern Gericht gehöre. Jn d. 20ten Sitzg, 22 Jan. 1435 begann d. C. nun [illegible],
d. Reform. [illegible] vorzunehmen. Decr. gg d. Concubinen d. Gstl., außer [illegible] andern
Verfügg gg einzelne Mißbräuche u. Unordngen im Gottesdienst u. [illegible], bezog sich fast alles,
was man reformirte, auf d. Papst allein; [illegible] war [illegible] Einkünfte [illegible] zu bringen,
[illegible] vor etwa 200 J. [illegible] Wiederherstellg d. Wahl, [illegible] d. Annaten u. Reservation.
[illegible]. [illegible] Beschlüsse beschwerte sich d. Papst, [illegible], daß d. C.
beschloss, überall Ablässe zu verkündig, u. d. [illegible] Geld zur Wiedervereinig d. Gr. zu
verwend; [illegible] Geld zu erheb. stellte d. Papst vor. [illegible] ganz zuwider,
u. müssen d. Clerus [illegible], wenn d. Vereinig [illegible]; [illegible] d. [illegible] d. Annaten
erklärte sich d. Papst, da bei d. jetzig Verring d. [illegible] d. R. Hof [illegible] ohne Einkünfte sei.
d. C. ließ [illegible] ein. [illegible] gg d. Concil 1436: [illegible]

an alle Fürsten

BSB
MÜNCHEN

1438 nahm d. Kg. v. Frankr. d. Basler Ref. Decrete auf ein großen Kirchenversamml. zu Bourges an, u. sanctionirte sie durch ein eignes Decr., d. pragm. Sanction, als Grundlage der Gallic. Kirche.

umgestoßen, [illegible] Rechte angemaßt, i[n] dessen ohne Papst vorgestellt, die päpstl. Rechte vermindert, den Papst zu unterwerfen gesucht, die Annaten abgeschafft, die es für den Unterhalt [illegible] alle [illegible] verschiedensten Bedrückungen [illegible], in der Masse [illegible] der Kirche für den Papst [illegible] andern als Präl. [illegible] bewilligt. [illegible] wollte Eug. für die [illegible] der Gr. Abgeordneten i andern Ort; der griech. Hof war bereit [illegible] in Unterhandlungen, u. der Papst wünschte [illegible] 24 Sitz. 25 März 1436, [illegible] die Kais. v. Cpl [illegible] bevollmächtigt [illegible] in die Stadt [illegible] wird, die d. Conc. bestimmen wird. [illegible] hatte aber [illegible] gute Vernehmen d. Papst [illegible] gemacht, u gab dem ersten bei weitem d. Vorzug. 25 Sitz. 7 Mai 1437 Beschluß über d. Ort, wo d. oec. Concil [illegible] zu halten: es soll in Basel, Avignon od. ein Stadt in Savoyen gehalten werd., [illegible] bei dem großen Aufwand, der nothwendig sei, solle d. gesammte Clerus, [illegible] der Papst u. d. Card. [illegible] ihre Einkünfte dazu geben; [illegible] der Papst dagegen wollte Ferrara. Sess. 26 31 Jul. 1437 [illegible] die S. ihre alte Processe geg. d. Papst [illegible] Klagen, [illegible] der Verfolgungen [illegible] veranlaßt [illegible] größeren Aergernisse, [illegible] Klage der Rechte der S. [illegible] ihn vor, binnen 60 Tag. zu erscheinen, um sich zu vertheidigen; [illegible] befiehlt [illegible] alle Card., nach Basel zu kommen u ihr [illegible] beizustehen. Hingegen verlegte Eug. durch Bulle 18 Septb. 1437 d. Conc. v. Basel nach Ferrara, [illegible] Avignon [illegible] anzunehmen, [illegible] sicherer Ort sei; [illegible] die Bullen [illegible] Beschwerden wider d. Basler S. [illegible] v. Avignon [illegible] Schritte zu enthalten. 9 Nov. 1437 [illegible] Sess. 28 1 Oct. 1437 erklärte d. S. d. Papst für contumax. Sess. 29, 12 Oct. [illegible] d. S. Ferrara, [illegible] Rom.

8 Jan. 1438 ließ Eug. d. S. zu Ferrara [illegible] bevollmächtigen [illegible], nachdem [illegible] Schiffe des Kais. v. Cpl nach [illegible] Venedig [illegible]. Der Card. Julian u. 4 Präl. begab sich v. Basel nach Ferrara; Eug. [illegible] zu Basel zurückgebliebenen Präl., befahl der Stadt, bei Strafe des Bann, sie innerhalb 3 Monate fortzujagen [illegible] alle ihre Schlüsse [illegible] bald verlegte er [illegible] nach Florenz [illegible]. Zu Basel führte d. Vorsitz der Card. Ludwig Allemand, Erzb. v. Arles, d. Seele aller Beschlüsse, [illegible] der berühmte Canonist Nicol. Erzb. v. Palermo. Sess. 31, 24 Jan. 1438 [illegible] die Suspension d. Papst an. Decr., daß [illegible] aller Streitsach., d. 4 Tagreis. v. Rom [illegible], [illegible] nach Rom [illegible] ihren [illegible] gebracht werd. sollten; [illegible] gemäß was [illegible] [illegible] Übergehung der Zwischeninstanz, an d. Papst appellirt werd. Sess. 32, 24 März wird d. S. zu Ferr. für [illegible] erklärt, [illegible] alle dort befindl. Präl. befohlen, sich in 30 Tag. zu Basel einzufinden. – Der Papst u. d. Basler S. bewarben sich um d. Unterstützung der [illegible] Churfürsten. [illegible] Erzb. v. Palermo vorlag: der Papst wolle [illegible] [illegible]; [illegible] zu [illegible] Erhaltung [illegible].

Die Churf., [illegible], [illegible] Tag vor der Kaiserwahl i Frankfurt [illegible] wollten sie [illegible] 6 Mon. der Streit noch fortdauern, wollten [illegible]. 18 März wählten sie [illegible] Schwiegersohn d. Herzog Albrecht v. Oestreich, Kg. v. Ungarn u. Böhmen. Auf der Versamml. zu Mainz 1439 nahmen d. Deutsch. d. Basler Decr. an, [illegible] Process wider d. Papst betraf, [illegible] bestimm. [illegible] Einschränkungen, [illegible] d. Decr. v. d. Wahl u unentgeldl. Bestät. der B. u. Präl. – v. den zu haltend. Syn. u Prov. concilien – v. d. Concubinarii – v. [illegible] Excom. – v. Interdict – v. leichtsinnig. Appell. – v. d. Annaten – den ruhig. Besitz der [illegible] – [illegible] d. päpstl. Reservation – Festsetz. d. [illegible] – v. d. Streitsach., d. nach Rom gebracht werd. dürfen.

Streit der Theol. zu Basel, ob d. Papst, [illegible] Gewalt [illegible] Superiorität der

145

[illegible] 7 od. 8 bb.

bei 400.

[illegible] wie der Sage, i. Syr., od. gar i. relapsos, od. [illegible] v. [illegible] an d. Spitze d. d. [illegible] [illegible] Partei std. d. Erzb. v. Palermo. 34te Sitz. 25 Mai 1439; [illegible] fand. [illegible] wenige bb. [illegible], [illegible], [illegible], [illegible] and. Nation 20 ~~[illegible]~~ [illegible]; [illegible] Gesetz u. [illegible] d. Theol.) d. Card. Allemand ließ alle [illegible] i. Basel i. d. [illegible], [illegible] d. [illegible] ward, u. an d. Stelle d. abwesend. bb. [illegible]. d. Papst ward abgesetzt als Ungehorsamer, halsstarriger [illegible], Verg. d. [illegible], Störer d. K. [illegible], Simonie, Meineid, Schismatiker, [illegible] [illegible] d. [illegible], als [illegible] u. [illegible]. Niemand soll ihn mehr anerkennen, wer [illegible] hält, ist ipso facto abgesetzt, Erzb., b., Patr., Card. Kg. od. K. fast alle [illegible] bb. hatten i. [illegible] d. [illegible] gg. d. Papst, [illegible] hatten [illegible] mehr. [illegible] abgesetzt; u. [illegible] [illegible] i. [illegible] b. [illegible] nach d. [illegible] 12 bb.

Sitzg f 2 Monate.

Nun [illegible], ob [illegible] sei, [illegible] neuen Papst zu wählen, od. d. Wahl [illegible]. [illegible] 37. [illegible] d. einzig gegenwärtig Card., d. Card. v. Arles, sollte noch 32 bb., Äbte, Priester u. Doctoren [illegible] zu Papstwahl bestimmt ward. 17 Novb. ward Amadeus Hzog v. Savoyen, d. seit 1434 als Einsiedler [illegible] [illegible] lebte, gewählt; er war [illegible] [illegible] u. man hoffte dadurch d. Beitritt derselb., d. [illegible] d. Papst [illegible] anzuhang., zu erlang.: Felix V.

i. Kloster d. [illegible] d. h. Mauritius

[illegible] zu Basel 1440. Nur d. Hzog v. Mailand, d. Kg. v. Aragon, d. Kg. v. Ungarn, Savoyen u. d. Schweiz erkannt. ihn an; alle übrig. Reiche blieb. d. Eugen ergeb. Felix ernannte einige Card., u. d. [illegible] [illegible] sein Unterhalt [illegible] d. Vermög., d. 5 J. [illegible] d. [illegible], u. [illegible] J. d. [illegible] v. alle [illegible] an s. [illegible] [illegible] werd. sollen. D. Kg. v. Frkr. hielt 1440 i. Versamml. zu Bourges, [illegible] erklärt ward: da [illegible] sei, ob gg. [illegible] d. Absetzg Eugens [illegible] zu Basel [illegible] vorgestellt ward, so bleibe er [illegible] d. Eug. [illegible]. [illegible] Reichstag zu Mainz 1441 [illegible], [illegible] d. [illegible] sollen [illegible] an [illegible] i. allg. Conc. [illegible] ward.

da unterdess nach Albr. Tod sein Vetter Friedrich III. gewählt ward,

[illegible] d. [illegible] d. v. d. [illegible] [illegible] d. [illegible] [illegible] Basler C. [illegible] u. [illegible] [illegible]. 1442 Reichstag zu Frkf. a. M. beschloß: [illegible] [illegible] Gesandte [illegible] an d. Papst [illegible] Basel zu schick.; Eugen solle ersucht werd., i. allg. C. nach i. [illegible] Stadt [illegible]-schreib.; d. Gesandte an d. Basler C. sollt. d. Felix [illegible] als Papst [illegible], u. nur [illegible] [illegible] ihm [illegible]. Felix reiste 1442 nach Lausanne, [illegible] [illegible] [illegible] d. C. nach [illegible]. Alfons Kg. v. Arag. [illegible] [illegible] Eugen [illegible] u. [illegible] Präl., darunter d. Erzb. v. Palermo, v. Basel ab. 45te u. letzte Sitzg 26 Mai 1443, in d. Schluß d. C. [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], Felix habe aber Lyon zu [illegible] bestimmt, d. [illegible] [illegible]; doch solle d. C. zu Basel fortdauern u. [illegible] d. C. [illegible] [illegible] Eug. [illegible] [illegible] [illegible]; d. [illegible] Gesandte [illegible] 1443 [illegible] [illegible] nach i. neuen allg. Conc. [illegible], da [illegible] i. [illegible] hatte; d. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] d. [illegible] [illegible] anzugreif.; [illegible] gg. d. Kg. u. d. [illegible] [illegible] wollte [illegible] d. Präl. [illegible] [illegible], ob [illegible] ander Conc. zu halten; [illegible] d. [illegible] ihre Neutralität, [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] habe, u. zu [illegible] [illegible] [illegible] zurückgekehrt [illegible]. Friedr. III. sandte d. Aeneas Sylvius, d. lang d. Basler [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible], u. [illegible] [illegible] [illegible], u. d. [illegible] [illegible] [illegible] war, an d. Papst; d. [illegible] [illegible] [illegible] an d. C. um Verzeih., [illegible] aber [illegible] [illegible] d. [illegible] Conc. Eug. [illegible] 1445 d. beid. Erzb. v. Trier u. Cöln ab, [illegible] d. Parthei d. Basler C. u. [illegible] genomm.; beide Erzbisch. [illegible] 2 [illegible] [illegible] [illegible] v. Burgund, [illegible] [illegible] d. Papst. [illegible] schlossen d. Churf. 21 März 1446 zu Frkf. i. [illegible] [illegible], [illegible] sie bestimmt: Eug. solle d. [illegible] u. Basler Schlüsse [illegible] d. Ansehen allg. CC. [illegible], sollte i. [illegible] Stadt zu halt. i. allg. C. v. 1447 an [illegible], u. alle [illegible] d. Neutral. [illegible] [illegible] vorgenommen [illegible]; [illegible] wollten sie ihn als Papst anerkennen, [illegible] aber [illegible] [illegible], [illegible] v. d. allg. C. u. ihrer Gewalt [illegible] [illegible] wollen. Friedr. sandte s. [illegible] wieder an Eug. um [illegible] [illegible]; [illegible] [illegible] d. Papst, d. [illegible] d. beid.

Erzb. [illegible], wenn sie ihren Abfall [illegible] für ungültig erklärt werden würde; [illegible] müsse der Papst den
[illegible] Beschluss von Basel [illegible] allg. [illegible] annehmen. Eug. antw. also den Gesandten der Churf. u.
Erzb. v. [illegible]; er wolle sich den Fürstentag nach Frcf. Gesandte schicken, [illegible] der Würde des
Stuhls gemäß handeln. Der Fürst. Tag zu Frcf. wurde 1 Sept. 1446 eröffnet; die Churf. Gesandten
[illegible], die Päpstl. u. basler [illegible], darunter der Card. v. Arles waren zugegen. Eug. hatte seinen Gesandten
[illegible] Vollmacht ertheilt, wenn ... [illegible] Erzb. [illegible], [illegible] die [illegible] u. die
Churf. hätten den ihm u. dem ap. Stuhl schuldigen Gehors. zu leist. [illegible] der Neutral. zu lassen
versprach; [illegible] gebeten, dass er die basler Beschlüsse annehme; er nahm also die [illegible] v. [illegible] u. Basel
[illegible] bis zu [illegible] Vorlage [illegible], der Papst [illegible] Stuhl [illegible]; [illegible]
ihm u. dem ap. Stuhl [illegible] schadlos halten [illegible] nachfolgen die schuldigen Einkünfte (provisio) v.
der Nation [illegible] angewiesen werd; [illegible] Churversein [illegible]
[illegible] unterschrieb. [illegible] zu Rom [illegible] Gesandten u. dann die Reichsstände
[illegible] Papst [illegible] bestätigte. In der [illegible] erklärt er, dass alle während der Neutral. in Deutschland getroffen[illegible]
[illegible] Veranstaltungen gültig sein sollten; [illegible] versprach er, [illegible] zu der [illegible] in 1½ Jahren
[illegible] Nation [illegible] allg. [illegible] wolle, zugl. [illegible]
[illegible] allg. [illegible]; in der [illegible] Bulle [illegible] von der deutsch. Nation angenommenen [illegible]
der basler [illegible] Beschränkung [illegible] Prael. [illegible], dass [illegible]
[illegible] nachtheilig seien, [illegible] dem ap. Stuhl, [illegible] Rechte [illegible] Entschädigung
versprochen wird, so wolle er [illegible] Legat nach Deutschl. schick., [illegible] der [illegible] u. der Reichsstände
[illegible] u. Modific. jener [illegible], u. über jene Entschädig. u. [illegible] schliessen; mittlerweile
sollen die [illegible] an ihren Rechte [illegible] werd; in der [illegible] Bulle versprach er, zur [illegible] der deutsch. Nation
die 2 Erzbb. [illegible] ihrem vollk. Gehors. [illegible] wieder herzustell. Zugl. [illegible] Eug. [illegible]
[illegible], worin er erklärte, die Nothwendigkeit u. die [illegible] habe ihn zwar gezwungen,
der [illegible] u. der deutsch. Fürsten einiges [illegible] zu bewillig., um sie zu [illegible] u. zum Gehors. [illegible] u. der Kirche
zu bewegen; er protestiere aber, [illegible] Schaden [illegible] dem ap. Stuhl Nachtheil haben veran-
-lasst wolle.
In Frankreich hatte Ludwig IX. schon 1268 eine pragm. Sanction eingeführt, worin er verordnete, die Prael.,
die [illegible] u. [illegible] alle [illegible] Recht hatten, zu [illegible], [illegible]
[illegible] u. [illegible] ihre freie Wahl haben sollten; dass [illegible] nicht geduldet, [illegible]
[illegible], die der R. Hof [illegible] auferlegt, gestattet werd. sollten. Die Versammlung zu
Bourges 1438 erklärte der fr. Clerus dem K., er nehme die basler Decr. [illegible] für die franz.
[illegible] passenden Modificationen an, u. bat den K., die Beschlüsse zu bestätig.; so entstand die pragm.
Sanction v. Bourges. 23 Artikel: Nothwendigkeit u. [illegible] allg. [illegible], die Superiorität des Concils
über den Papst; [illegible] die [illegible] Wahl; ein canon. gewählter B. solle in [illegible] erklärt werd, ohne
dass ihn der Papst bestätigt habe; Aufheb. d. Reservationen u. Exspectativen. Alle Streitsach. in Gegend.,
die 4 Tagreisen weit v. Rom [illegible], sollen sich dort [illegible] werd, [illegible] die im can. Recht bestimmt
[illegible]. [illegible] soll [illegible] Übergehung der mittlern Richter, appellirt werd.; wenn die
Sache [illegible] an den Papst verweist, so soll der judices in partibus (im Reiche selbst) bestell. Verbot
der [illegible] nach Rom, der Annaten, der [illegible]; [illegible] aller [illegible]
soll [illegible] fsgl. [illegible] werd; das Interdict [illegible] ohne die [illegible] Noth [illegible] werd.
Eug. st. 23 Febr. 1447. Sein Nachfolger Nicolaus V. Thom. v. Sarzano, Card. u. B. v. Bologna,
gb. zu Pisa. — Reichstag zu Aschaffenburg Jul. 1447. [illegible]
der Papst zugl. bestätigte die Churf. u. Reichsstände, die [illegible] hielten, in ihrer [illegible]
gg. den Papst; zuerst [illegible] die Churf. v. der Pfalz u. v. Cöln. Als päpstl. Legat war der Card.
Carvajal zugeg. [illegible] des Reichstags: [illegible] wollten den Papst Nicol. ebenso gehorchen
wie sein Vorgänger; [illegible] sollte nächstens [illegible] Reichstag zu Nürnberg bestätig.
werd.; dort solle [illegible] Schadloshaltung an Einkünften (provisio) für den Papst bestimmt werd;

[illegible] u. [illegible] Ven. Sylv. [illegible] dahin brachte, dass

man erwartete aber v. dem Pabst zu Genehmig. des v. ihm Vorgänger geschlossenen Vergleichs, aber solche
lieb, als ehr habe Schatz lass. Jetzt beschloss Friedr. die Basler, die v. Stellung zu dulden;
sie verlegten d. 1448 ihren Sitz nach Lausanne, wo sich Felix befand. Der selbst 1449 seine
wenig Anhänger u. Will, sich dem v. Liebe zum Aufstand des Pontifik. entsagte. Nicol.
genehmigte durch seine Bullen, in der er gänzl. alle Verfüg. gegen Stelle. u. andere v. Felix
getroffenen Acte feierlich bestätigte; ihn selbst aber unter ehrenvoll. Betrauung zum ersten Card., B.
v. Sabina, Legat u. beständig. Vicar des hl. Stuhls in einig. Ländern ernannte. Doch wählte
sie 8 Card., an ihrer Spitze der Erzb. v. Arles, sich dem vergebl. Will d. Card. Th. v. Sarzano,
als Nicol. V, u. des Will erläute, dass sich gänzl. auflöse. Amad. stb schon 1450.

Am 17 Febr. 1448 wd zu Wien (sonst zu Aschaffbg) d. Concord. zwisch. dem Kg Friedr. III., die
dazu v. d. deutsch. Fürst. bevollmächtigt war, u. dem päpstl. Legaten Carvajal [illegible] geschloss.,
worin dem Pabst zu Entschädig. die Reservation des Conc. v. 1418 u. die Annaten nach dem [illegible]
Vergleich wurde eingeräumt ward; im übrig. sollte es bei d. Fürst. Concord. bleib. Es
blieb also dem Pabst alle Benef. reservirt, deren Disposition sich d. Päpste in d. Decretal
u. in d. späteren Verfüg. Joh. XXII u. Bened. XII vorbehalt., u. man bewilligte ihm noch die
Dispositionsrecht über alle deutsche Benef., die in d. 6 ungleich. Monat. des J. vacant wd. Wo die
Bisth. u. Abteien wählt bestimmt, sie sollt. durch can. Wahl besetzt, u. die Erzeug. v. [illegible] dem
Pabst gemeldet wd; wenn dies nicht in der begeh. Zeit geschehe, od. wenn d. Wahl nicht canonisch gewes.,
so solle d. Stelle vom Pabst besetzt wd; d. bestimm. wg. der dignitatum majorum in d.
Capitel wd dagg. so zweideutig abgefasst, dass bald [illegible] Zeit über d. Sinn gestritten wd.
bei d. Annaten fügte man d. Beding. bei, dass bei allzu hoch angesetzt. Benef. d.
Taxe moderirt u. v. den öfter als 1 vacat in 1 J. gefordert wd sollen; sodann alle Benenn.-
-klöster v. der Taxe befreien, u. d. katholisch. Stift u. Abteien gestattet, d. Taxe in 2 Jahres-
-frist abzutrag. Der ganze Vertrag sollte aber nur bis zum nächsten Conc. in Kraft bleib. +
Des Concordat zu Wien stimmt fast wörtl. überein. Die Absicht hinsichtl. war, vielleicht
dass das Wiener Concord. dem Reichstag zur Annahme vorgelegt wd sollte, dann im Einzeln wd die
hinzugetretenen freiwillig d. Reichsstände, für welche der Kg contrahirt habe, [illegible]; der Pabst
scheint aber vorgezog. zu hab., es bei sein eigen. Betreibl. bestätig. – durch d. Bulle v. 19 März 1448-
bekannt zu lass., u. sein Absicht blos um deren Annahme durch d. einzeln. Reichsstände zu
bemüh.; sodann wd d. bedeutendsten Bedingungen schnell angenommen v. d. Last des Concord. eingeräumt,
u. so erlangte man d. stillschweigende Annahme v. Seite des Reichs, da ausserdem d. förmliche
schwer zu erlang. gewes. wäre. – +

1451 ließ Friedr. d. Pabst durch Gesandte um d. Krönung bitten; 3 Ursach., sagten die Gesandten,
wünscht der Kg d. Krönung so eifrig: wg. s. ausserord. Ergebenheit gg. d. Pabst; denn es müsse
Gottgefällig sein, wenn d. Päpste d. Kaiser krönt., da v. alt. Zeiten, daran ihre Vorfahren, [illegible]
Gewaltsch. Tod gestorb.; dann wg. d. alt. Gewohnheit; 3tens wg. d. schuldig. Dankbarkeit, da die
deutsch. Adel d. die Güter des hl. Stuhls d. kaisrl. Würde erlangt habe. Auch bittet der Gesandte
im Namen des Kg um d. Berufung eines allg. C. in Deutschld; dies erfordere d. Vereinigung der Fürsten,
der Verfall der Sitten sowohl des Clerus u. der Laien, u. d. Befreiung der unterdrückten Kirche; aber es müsse
Concil. geschehen, zeitlich, ehegezogt Will, sodann es solches sei, [illegible] d. geringen [illegible] der [illegible]
gehorch.; der auch über d. Schlüsselgewalt des obersten Hirten streite, sodann sie d. gemeine Besten wache.
1452 kam Friedr. nach It., wo man ihn [illegible] überhäufte, während er auch zugestehen
musste, wie mächtige Herrn u. blühende Städte sich u. die Eigenthüm. des Reiches u. Reichs gestellt hatte.
Er wd päpstl. Gebiet betrat, legte er dem Pabst d. Eid ab; zu Rom ließ er sich v. dem Pabst
auch d. Lombard. Krone, die d. Kg sonst zu Mailand empfing, [illegible], klagte darüber,
dass d. Mailänder ihr Herzogth., d. Reichslehen, eigenmächtig dem Franz Sforza übertrag. hatte.

B S B
MÜNCHEN

Nach beendtr. Zurückkunft v. Neapel b. redete Aen. Sylv., jezt B. v. Siena, im öffentl. Consistor. im Nam. d. Ksrs: desselb. brachte f. falle Weise, i allg. Kreuzzug wider d. Muhamed. zu Std zu bringen, wolle aber vorher nur d. Rath u. d. Einwilligung d. Pabstes bitt. Der aber, d. d. Unkriegerisch. u. Ohnmächtig. Ksr, u. dsn geringes Ansehen in Deutschland kannte: d. Antrag sei lobenswürdig, man müsse jedoch zuerst d. übrig. chrstl. Fürst. zu Rath zieh., u. ihres Beistds versicher. – 1453 Eroberg. v. Cpl. zum Schrecken v. ganz Europa; aber d. Pabst brauchs allein hatte dem sinkend. Cpl. bedeutende Hilfe zu leist. versucht; ehe bevor d. damals. päpstl. Legat, d. Card. Isidor, zu Cpl., d. nur d. Schlachte der Türk. Gfangensch. entging. D. Pabst hatte sogl. i Flotte v. 29 Schiff. ausrüst. lass., d. aber in d. Hände d. Türk. fiel. In i Bulle v. Sept. 1453 schrieb jezt Nicol. i allg. Kreuzzug wider d. Türk. &c, verspreche volle. Ablaß, wie bei d. früher. Züg., ermahnte dringd alle Fürst. zu d. Waff.; zu nöthig. Aufwand bestimmte v. alle Einkünfte d. hl. Stuhls v. allen größer. u. kleiner. Zehnd., u. d. 10t. Th. v. d. Einkünft. d. Cler. u. d. Card., u gebietet allg. Friede od. doch Stillstd in d. Chrsth. bei Straf. d. Banns. Auf dem deshalb zu Frankf. 1454 gehalten. Reichstag bewirkte der Kais. Gsandte Sylv. durch s. Beredsamkeit d. Beschluß, daß man d. Kg. v. Ungarn 10000 Mann Reiter u. 32000 Fußvolk zu Hilfe schick. wolle. D. Pabst sandte ch überall Kreuzprediger umher; d. berühmteste war Joh. v. Capistrano, i Ital. Franzisk. Er trat ch f. den neuen Reichstag zu Wienerisch Neustadt 1455 f., da aber d. Pabst's Tod bekannt wd, wd alle Berathschlagg über d. Kreuzzg. f. d. nächste J. verschob. – Nicol. stb 24 April 1455; ei fing besonders d. Wissensch., unterstützte v. freigebig d. gelehrt. Griech. Flüchtlge, u. sorgte für d. Erhaltung d. Classiker. Er ermunterte v. zu Übersetzg. d. gr. Classiker f.; Perottus erhielt v. ihm für s. Übersetzg. d. Polyb. 500 Ducat., u. d. Pabst bat ihn noch um Verzeihg., daß v. ihm i s. Arbeit nicht würdig. Geschenk mach.; dem Philelphus versprach v. i schönes Haus zu Rom, i Landgut, u 10000 Scudi für i Übersetzg. d. Ilias u Odyssee in lat. Verse; der aber stb zu früh. Selbst sehr gelehrt, wie v. d. f. d. Florent. T. im Streit t d. Gr. Theol. gezeigt, sammelte v. mehr als 5000 Werke d. ungemein. Kost., u beschäft. i Menge Abschreiber; dadurch legte v. d. Grund zur päpstl. Bibliothek.

Ubers. i trefflich Pabst. D Nachfolger wd d. Sp. Card. Alfons Borgia, Calixtus III. Bisch. v. Valencia hatte ihn d. Kg. Alfons v. Arag. weg. Abschluß d. Vergleichs mit Eugen IV. geschickt; d. Pabst ernannte ihn zum Card. u behielt ihn bei s. bei s. Wahl war v. schon über 70 J. alt.

Er erneuerte sogl. d. Aufford. f. Kreuzzug zum Kreuzzug; s. Legaten ging. in alle Länd.; i schön Geld rüstete v i Flotte &c, d. unter dem Oberbefehl d. Patr. v. Aquileja d. Türk. Verlust zufügte u Inseln entriß; den Feind d. Türk. in Albanien, Skanderbeg, unterstützte v. i Geld; Selbst

[margin: Kirchen Zehnt]

d. Kostbarkeit. s. Schatzes verwandte v. dazu, u veräußerte päpstl. Ländereien. Aber d. Pabst fühlte wd v. d. europ. Fürst. schlecht unterstützt; Carl VII gestattete nicht einmal d. Verkündg. d. Kreuzzugs in Frankr., wl v. i Krieg t d. Engländer besorgte. In Deutschld wo damals ch d. Uneinigkeit zwisch. dem Ksr u. d. Reichsfürst. f. höchste gestieg. war, erhob man falls päpstl. Fordergn neue Beschwerd. über d. Geldenpressg. d. R. Stuhls u. vielfache Verletzg. d. Concord., bes. f. dem Frkf. Reichst. 1457, man weigerte f. d. Zehnt. zum Türkenkrieg abzutrag., u begehrte i pragm. Sanction, wie d. franz. G. nige Fürst. nahm. sogar d. Geldern, d. d. Pabst in ihren Gebiet zum Kreuzzug hatte sammeln lass., so Joh. B. v. Würzbg. Er in Folge appellirte d. Univ. Paris wider d. Einford. d. Zehnt. v. geistl. Güter. – Streit d. Pabst's t Ferdinand, dem unächt. Sohn des Kg. Alfons, d. s. Vater d. Königreich Neapel hinterließ. Calixt aber behauptete, Neapel müsse, da Alf. kn rechtmäß. Erb. habe, an ihn zurückfallen. Ferd. appellirte v. der Bulle d. Pabst's, nach der d. Reich an d. R. Kirche zufallen sollte, u. schrieb ihm, v. sei Kg. v. Gottes Gnad., d. d. Erbrecht s. Vaters, d. Anordnung s. Stds, u wenn sonst noch etwas dazu erfodert sein habe v. f. d. Einwilligg. d. beid. vorig. Päbste f. s. Erbfolgen hatte ihn legitimirt, u Nicol. V. bestätigt).

Der Tod d. Pabsts Aug. 1458 machte dem Streit i Ende. Aeneas Sylvius Piccolomini gewählt, Pius II; geb. s. i Sienensisch. adel. aber verarmt. Geschlecht zu Corsignano 1405. Dem Card. Capranica begab v. f. als erster Secretär f. d. Basler C.; v wd Secretär d.

P.; Vorsteher ihrer Cyklai (abbreviator major); führte öfter in der Deputation de fide den Vorsitz, machte auch mehrere Reisen in Geschäften des P. Doch trat er in die Dienste Friedrichs III, der ihm 1442 die poet. Lorbeerkranz ertheilte. V. den Papst erhielt er die bisch. Würde, den Silva, Calixt III. erhob ihn 1456 zum Card. Er beschwor im Conclave vor der Wahl die Capitulation, die meist die älteren Bedingungen enthielt. Er schrieb sogleich allg. Versamml. der abendl. Fürsten nach Mantua wegen Türkenkriegs aus, begab sich im Jan. 1459 selbst dahin; er stiftete einen geistl. Ritterorden, den Orden der Jungfrau Maria v. Bethlehem, der zu Lemnos seinen Sitz haben, u. wie die Rhodiser, v. da aus die Türken bekämpfen sollten; da aber diese Insel wieder in türk. Gewalt fiel, hörte auch der neue Orden auf. – Ergebniß für Ferdinand; der Papst überließ ihm Oct. 1458 Neapel gegen den jährlichen Vasallenzins; er sollte aber jährl. Lehenszins v. 8000 Goldunzen zahlen, alle 3 J. ein weißes Pferd stellen, u. für die Besitzung des K. sollte 50000 Mark zahlen, wann die Kirche Kriegshülfe bedürfe, sollte er 300 Reiter 3 Monate lang auf seine Kosten im Gebiet der Kirche unterhalten.

Zu Mantua erschienen viele Abgeordnete der Fürsten u. Monarch., bes. Ital., der Papst u. der Card. Bessarion hielten lange Reden, man versprach sehr viel; aber als[all] v. Seiten Theilnahme die Rede war, zog sich alles zurück; die Deutsch wollten erst einen neuen Reichstage halten, unterdessen beleidigte der Papst u. der Pfalzgraf Baier. Partei ... ; der Papst hatte ... Einmahnung, wie gewalt. die Gewalt des Kriegsführers zu übertr.; er mußte ermahnen, bitten, unterhandeln, ohne am Ende etwas zu erreichen. 1461 kam Bessarion nach Deutschland u. eröffnete den Reichstag zu Nürnberg u. Wien, wo der Kaiser zugegen war, die nach Gefahr überschauen; aber die deutsch. Reichst. erschienen nicht mehr die Fürsten selbst, sondern nur Abgeordnete; balde zerfielen u. allen Gemüthern kam ... , als man die Sache für die Türk. Reichshülfe hinausschob. Bessar. ängstlich ... vorschlagt, als er sich seinen Antrag an die Cler. den Zehnten zu zahlen, eine schriftliche Antwort kam, so sehr, daß er beim Abschied die Wege der deutschen ... Hand erhielt.

Des Papstes Streit mit 2 deutsch. Fürsten Sigmund u. Diether. Der Erzherzog Sigmund v. Oesterr., dem Tyrol gehörte, hatte Streit mit dem B. v. Brixen, dem Card. Nicol. v. Cusa, der es nicht gestattete, Geld für den Papst in seinem Gebiet zu sammeln; die Feindsch. wuchs u. u. 1460 überfiel der Erzherzog den B. in seinem Schloss u. nahm ihn gefangen; darauf ward er v. Papst gebannt u. sein Land mit dem Interdict belegt; auf seinen Rath, Greg. v. Heimburg der schon früher sich d. Päpsten widersetzt, trat der bann. Sigmund doch ... appellirte Sigmund an ein allg. Concil u. an den künftigen Papst. Sigmund ward erst 1464 durch Vermittlg. des Kaiser losgesprochen v. Bann; Greg. ... gegen ... lebend ... der Kirche wieder Gesicht zu werden, u. erhielt v. den B. v. Meißen ... Paul II die Absol. – Diether Gr. v. Isenburg war 1459 durch Bestechg., wie ... (bei Gobelin) Erzb. v. Mainz geworden. Nach Diethers Erzählg. verlangte der Papst v. seinen Gesandten, die zu Mantua um Bestätg. seiner Wahl baten, sie sollten erst im Namen ihres Herrn versprechen, daß er nie sich in Rom. Concil ..., noch die deutsch. Fürsten zusammenberufen wolle; zweitens mißfiel dem Papst, daß der Kaiser ...; dies wollten die Gesandten nicht; auch mußten sie sich für die Annaten eine Verschreibg. v. 20500 Rhein. fl. ausstellen; der Erzb. aber wollte nur soviel als sein Vorgänger zahlen, 1000 fl. [~~Was der billig~~], appellirte der Erzb. an ein künftig allg. Concil, das nach den Costnitz u. Basler Beschlüssen alle 10 J. gehalten werden müsse; an den Papst, erklärte er, könne er nicht appelliren, weil er im Verdacht der Theilnahme sei; wann aber etwa ein ... Schiedsrichter ... unverdächtige Prälat. in Deutschland überlassen wollen, so appellire er an diesen; übrigens aber an seinen Nachfolger, der das Recht habe, die Handlg. seines Vorgängers zu untersuchen. Eine solche Appell. an ein künftig Concil hatte der Papst erst zu Mantua verboten; er sah dies als fluchwürdig, ehemals unerhörten Grundsatz, eine offb. Rebellion wider den röm. Stuhl; doch hatte der Papst jeden mit dem Bann, jede Commune mit dem Interdict bedroht. Diether, der die deutsch. Fürsten für seine Partei gewinnen wollte, schrieb einen Reichstag nach Frankfurt aus; weil der Kaiser denselben untersagte, verlegte er ihn nach Mainz; es erschienen wenige; aber die päpstl. Gesandten, der Domdechant v. Worms u. ein Canonicus v. Toledo, fanden sich ein; auch Heimburg als Gesandter des Erzherzogs Sigismund, der sich des Diether annahm. Diether klagte über die Verfolgg. des Papstes, u. führte an, wie schwer er den deutsch. die geistl. Zehnten u. Ablaßgelder fallen müßten; daß seine Vaterlandsgesinnung zu dieser Zurücksetzung der Nation geführt; er habe nicht sowol weg. seiner Person, als um die Nation vor solcher Last zu bewahren, die Appell. ergriffen. Doch trat der Domdechant

[nach Erzb. Erzählg.

[Einige Wechsler zu Rom schossen die geistl. Summe des Geldes vor, u. da dies nicht bezahlt wurde, klagten diese bei einer Untersuchung, als der Erzb. ihre Verweisung bewirkte. Rath sich beim Papst zu beschweren,

v. Worms h., u. beschuldigte d. Erzb. d. Lüge; nur 10000 fl. seien als Gestaltgeld gefodert wd., 4000 für kleinere Gebühren; d. weit kleinere Kirche v. Trier habe unter Calixt 30000 gezahlt. Er greife sowol in d. Rechte d. Kaisers d. Berufung d. Reichstags, als in d. d. Fürsten d. Verbündung d. Volks; d. Pabst scheue i. allg. viel Worte, wenn aber einst gesch. Konzil, so werde d. Erzb. i. schlechte Rolle darin spielen, d. keine d. Worte latein reden können. Er klage über Zahlung u. Ablässe, habe sich aber doch selbst erboten, sie in s. Sprengel auszuführen, wenn v. d. Th. d. Geldes bekommen. Zuletzt warnt d. Pabst. d. Fürsten, solche Appell. fest zu erhalten, daß sich d. E. od. Kirche s. Pflicht thun, niemand gehorche, d. Urtheil nach vollzog. werden können.

betreffend d. Zahlung, d. d. Pabst zum Krieg gg. d. Türken haben lasse, so wurde v. d. Fürsten nur d. ihre eigne freiwillig bezahlt; d. hänge blos v. ihnen ab, ob sie ihn ferner geben wollten od. nicht.

Diether fand f. s. Appell. so wenig Unterstütz. bei d. Reichsfürsten, daß er sie wieder zurücknehm. u. d. Pabst vollk. Gehors. versprach. Da aber Diether f. fortwährend großen Schwierigkeiten Schuld kommen ließ, sandte Pius i. s. Kämmerer Joh. Flassland, Dechant zu Basel nach Deutschl., d. Diethers Händel untersuchen, u. unter d. Mainzer Canonicis i. Stimmung holen, d. nachgiebig wären, f. Diethern abzusetzen. Adolf, Gr. v. Nassau, vom päpstl. Nuncius befragt, erklärte s. bereitwillig, d. Erzbisth. anzunehmen; s. verband sich ihm weiter Lb. u. Fürsten. | Letzteren erklärte Pius gleich darauf durch i. Bullen, Sept. 1461.

Darauf setzte d. Pabst Aug. 1461 Diethern durch e. B. Bulle ab, u. d. er alle Schreiben derselb. gg. Pabst u. Kirche gemacht, u. ihn beschuldigte, daß er s. Eid nicht erfüllt, sondern nur i. f. s. vorteilhaft. Vergleich schließen wolle, u. neue Schreiben begangen habe; zugl. ertheilte er dem Gr. v. Nassau per litteras provisionis d. Erzbisth. Mainz. Ein Schritt that d. Pabst, da Diether zuvor 1460 d. Churf. s. ihre Versammlung zu Nürnberg gebracht über d. Betragen d. Card. Bessarion v. ihm u. s. beschuldig. an d. leg. Stuhl, u. v. ihm wieder an i. künft. Concil appell., zugleich s. ihm beschwerd. weg. d. Ablässe u. Annat. wieder vorgetragen hatte. Er Kirche aber trat sogl. d. Uebertrag Diethers bei, ob dieselbe gg. d. Pabst feierlich ausgesprochen, f. d. d. Kirche Übermaaß u. Widerwärtigkeit gegebenen Verachtung s. Würde bewiesen habe.

Adolf ließ d. 2 Bullen d. Pabstes an d. Capitel u. d. Diöcese, d. Klerus u. d. Landstände zugl. in vollem Capitel verlesen. Diether appell. an d. besser zu unterrichtenden Pabst; da aber d. Capitel u. d. gesammte Clerus d. neuen Erzb. anerkannte, flüchtete er s. i. d. Stadt. Nachher schloß er mit Adolf i. Vergleich, kraft dessen er dem Erzbisth. entsagte, u. dafür einige Städte u. Schlösser f. Lebenslang behalten sollte; bald aber brach er diesen Vergleich wieder u. verband s. mit dem Churf. Friedrich v. d. Pfalz, dem er für d. zu leistende Hülfe d. Bergstraße verpfändete. Krieg zwisch. beiden Partheien noch Ende 1461, der s. durch d. Bundesgenossen Adolfs u. ob d. Kirche mehrer Fürsten zum Angriff f. dessen Gegner ereignete, d. i. großen Theil v. Deutschland verbreitete. D. Pabst gebot Anf. 1462 d. beiden Ständen, bei Strafe d. Bannes alle zum Erzbisth. gehörige Adolfen zurückzugeben, befahl zugl., dieser Bann solle tägl. in allen Kirchen Deutschlands verkündigt werden. Friedrich gewann zwar Jun. 1462 d. Schlacht bei Seckenheim, der s. Diether beiwohnte, u. in der d. vornehmsten Bundesgenossen Adolfs gefang. wd.; aber Adolf bemächtigte s. noch 1462 d. Stadt Mainz, d. dadurch ihre Reichsfreiheit f. immer verlor. Endl. wd. Oct. 1463 zu Frankf. i. Vergleich geschlossen. Adolf versprach dar. Diethern u. allen s. Anhängern s. Rechte b. d. Kirche u. Pabst z. sichern, u. bewirken wolle, daß derselbe vor allen Forderung. d. R. Kammer u. Wechsler gesichert, s. v. d. ergang. Gerichtsbarkeit s. Gegner befreit werde. Diether entsagte dagegen dem Erzbisth. u. bekam einige Städte, Aemter u. Zölle zum Genuß f. Lebenslang. 1464 wd. d. Churf. Friedrich v. dem d. päpstl. Legaten unter großen Feierlichkeit. zu Worms absolvirt.

Da d. Pabste wg. s. frühern widersprechenden Gesinnung s. selten bittere Vorwürfe gemacht wd., so hielt er d. Apr. 1463 f. nöthig, d. Grundsätze, d. er ehemals zu Basel mündl. u. schriftl. vertheid., feierl. zu widerrufen; | Pabst i. Bullen er that es an d. Rectors u. d. Univ. zu Cöln gerichteten: d. Verfass. d. Kirche erfodere, daß einer über Alles regiere; s. glaubt lieber i. alten, als i. jungen Menschen; Pius u. Privatperson sey höher, als i. Pabst; verwerft d. Aeneas u. nehmt d. Pius an. Dann erzählt er, d. Ursach seien ihm zu Basel durch d. Einwände d. Card. Julian, u. durch d. Ueberzeugung d. v. gg. d. Kirchenväter, welche ihm s. in ihrer bloßen Gründen, geöffnet wd.

148

[illegible]

BSB
MÜNCHEN

d. Bulle wurde [illegible]; der Pabst ermunterte indeß, u. erschien im Jun. 1464 zu Ancona, wo die Venet. Flotte sich sammeln sollte; Ungarn u. Burgund hatten Hülfe versprochen, bei den schwachen Kräften, Geist u. Leiber zugesagt; u. begab sich ins Bad, u. setzte eine noch so thätig Anstalten fort; Jun. 1464 ging er v. Rom nach Ancona; als die Flotte d. Doge v. Venedig ankam, ließ er sich ans Ufer tragen, starb aber gleich darauf

15. Aug. 1464 — ein Mann v. schönen u. thätigen Geist; wohl der gelehrteste u. berühmteste Pabst d. Mittelalters.

Die Card. beschwor in Conclave dieselbe Vorschrift, die schon vor der Wahl Pius II. waren festgesetzt worden: Fortsetzung d. Türkenkrieges, Reform d. Sitten der Card., bleibender Sitz d. Pontif. zu Rom u. in It., Beschränkung d. allg. Vers. binnen 3 J., Einschränkung der Card. auf 24, Beibehaltung ihrer Rechte bei der geistl. Regierung etc. Drauf wurde 31 Aug. 1464 der Card. v. S. Marcus, Peter Barbo, ein Venetianer, Neffe Eugens IV. gewählt, Paulus II. Er vernichtete sogleich die vorher beschworne Wahlcapitul., u. wollte sich an d. Schwur, in so fern d. ihn gebunden sei, beschränken, die Card. hätten gar nicht das Recht, u. Pabst d. solche Bedingungen zu stellen; u. brachte er die Card. dahin, daß sie, bis sich fügten, ein Widerruf unterschrieben. In dem Eifer für d. Türkenkrieg war Paul seinen Vorgänger ähnl.; 1469 hatte er schon 200000 Goldgulden zu Unterstützung d. Ungarn, Skanderbegs u. a. gg. d. Türk. verwandt. In Deutschland wurden wieder Reichstage gehalten u. viel dav. gesprochen, was man thun wollte; der Kaiser ging selbst 1468 nach Rom u. besprach sich mit dem Pabst; es geschah aber nichts, obgl. d. Türken viele in d. österr. Landschaft [illegible] einfielen. — Paul bemühte sich gg. d. pragm. Sanction; er bewog den Card. Joffredy, u. den Card. Balue, B. v. Evreux, der d. Vertrauen d. Königs besaß, d. Vorzüge [illegible] Ludwig XI. vor. d. Abschaffung d. Sanction einleuchtend vorzustellen; als [illegible] aber dem Parlament übergab, erklärte der kgl. Generalprocureur, er würde die Einregistrirung desselben nicht zugeben; d. Sanction sei nach reifer Überlegung festgesetzt v. d. Kirche u. d. Concil zu Basel beschlossen worden, gereiche zur Ehre Gottes u. d. Kirche u. zum Vortheil d. Univers., u. sei sowol v. d. Basler C., als v. d. Päbsten, bis auf Pius II, genehmigt worden. — Paul starb 26 Jul. 1471.

Gewählt wurde der Card. Franz v. Rovere, geb. in der genues. Stadt Savona v. adelich. Ältern, gelehrter Theol., General d. Franciscaner, als Sixtus IV. Er wandte die angestrengteste Bemühung an, d. chr. Fürsten zur Vereinig. ihrer Kräfte wider d. Türk. zu bewegen, sandte unaufhörl. Legaten, aber 1473 riethen ihm die in Deutschland gewesenen Legaten selbst im geistl. Consist., man solle diese unnütz. Reichst. nicht weiter beschicken, u. schilderten die Deutsch. Fürsten, sie dächten zwar nur an Zurüstg. gg. d. Türk. will. ihrer Unterthan., wünschten aber dadurch nur die Sache, so wie bisher geschehen, verhindert. 1480 eroberten d. Türken sogar Otranto. Der Pabst aber verwickelte sich in Kriege in It. Er begünstigte d. Verschwörung d. Pazzi wider Julian u. Lorenz v. Medici, die aber fehlschlug; doch belegte er Florenz mit dem Interdict, weil sie den Erzb. v. Pisa u. einige Geistl. als Mitverschworne umgebracht, erklärte sich d. Feinde der Kirche in Bündniß getreten; zugl. führte er u. Ferdinand König v. Neap. d. Florent. Krieg u. d. d. Einfluß v. Genua, d. er begünstigte, brachte er Ludwig XI. gg. sich; dieser ließ ihn durch eine Gesandtsch. zur Berufung e. allg. Conc. auffodern, u. erklären, daß er im Weigerungsfall gemeinschaftlich mit andern Fürsten d. Concil berufen werde. Der Pabst aber antwortete der K. 1479 fest u. kräftig: er habe Niemand Rechenschaft zu geben, ein allg. Conc. könne nur der Pabst berufen, es sei jetzt kein Grund dazu vorhanden, warum es versammelt werden müßte; er erstaune, daß der K. d. pragm. Sanction herstellen wolle; denn war sie gerecht, warum widerrief er sie so feierl., war sie aber ungerecht, wie kann er sie wieder einführen? — Da indeß Ferdinand sich mit Lorenz v. Medici versöhnte, so mußte auch der Pabst d. Florent. begnadigen, u. legte ihnen statt der Strafe auf, 15 Galeeren zum Türkenkrieg auszurüsten. Bald nachher ward It. wieder die Räuber d. [illegible] Graf v. Imola, Hieron. Riario, d. geistl. Vetters, der alles über Sixtus vermochte; indem er sich d. Venetianer wider d. Herzog v. Ferrara 1482 verband, wurde ganz It. in Krieg verwickelt, u. zu Rom selbst stifteten d. Colonna u. Savelli e. Verschwörung wider d. Pabst.

1478 [margin, beside the line "der Pazzi wider Julian u. Lorenz v. Medici"]

[margin note:] V. da an wurde der Sitz d. geistl. Hofs nur mehr v. selbstsüchtiger Kabinets-politik u. üppiger Weltlust umstrickt!

149

Aber schon gg. Ende 1482 verband sich der Papst mit Neapel, Mailand u. Florenz zum Schutz v. Ferrara, wobei der Gr. v. Imola s. Vortheil dabei fand; u. da die Venet. vom Krieg wider d. Herzog v. Ferrara nicht ablassen wollten, belegte er sie 1483 mit Bann u. Interdict. Die Venet. appellirten dagegen an ein allg. Conc. Da bei fortdauerndem Kriege die Überlegenheit der Venet. immer sichtbarer wurde, so schloßen die Bundsgenossen 1484 wider Willen des Papstes Frieden mit ihnen; über den Verdruß, den Sixtus darüber empfand, soll er, 12 Aug. 1484, gestorben seyn. Er war schlimmer als s. Vorgänger. Übertriebener Nepotismus, herrschsüchtige Übergriffe, Kriege u. Unruhen, Verkauf der Ämter, wodurch er dem Papst. Stuhl Schulden gab; dagegen wird ihm ungemeine Wohlthätigkeit, Freigebigkeit, u. seine Sorge für die Verschönerung Roms, bes. durch Erbauung u. Wiederherstellung öffentl. Gebäude gerühmt. Den Lehenzins für Neapel setzte er auf ein Pferd herab.

29 Aug. 1484 wurde gewählt der Card. Joh. Cibo, B. v. Amalfi, Sohn eines Röm. Senators, Innocenz VIII. Er hatte vor s. Wahl mit den Card. einige Capitul. gerade beschworen, wobei aber einiges zu sehr zum Vortheil der Card. getroffen war, glaubte er sich daran gebunden zu seyn; er der Röm. Stadtobrigkeit versprach er indeß, daß er alle Ämter u. Pfründen zu Rom nur an Röm. Bürger vergeben wollte, beobachtete aber dieß nicht, sondern ließ die Fremd., die er so versorgte, unter die Röm. Bürger aufnehmen. Bei den fortwährenden Kämpfen zwischen d. Colonna u. Orsini, erklärte sich der Papst, abweichend v. s. Vorfahren für die Colonna. Schon 1485 wickelte er sich in einen Krieg mit dem Ferdin. v. Neapel; der Papst begehrte wieder den Lehenzins, den Sixtus nachgelassen, u. trat mit unzufriedenen Neapol. Baronen in Bündniß; nach abwechselndem Kriegsglück wurde 1486 ein für d. Papst vortheilhafter Frieden geschlossen; er sollte den Lehenzins wieder erhalten, die Bisth. u. Pfründen im Neapol. vergeben, die Orsini, die sich an Ferd. angeschlossen, sich ihm unterwerfen. 1489 neuer Bruch der Freundschaft zwischen Innoc. u. Ferd. der Papst beschuldigte d. Kg. des Friedensbruchs, der Kg. aber warf ihm vor, daß er nur, um s. unehel. Sohn, Franceschetto, Reichth. u. hohe Würden zu verschaffen, gleichsam zu Kriege suche; Inn. bannte d. Kg., u. dieser appell. an ein Concil; doch wurde 1492 der Friede erneuert. — Sich Innoc. bemühte sich aber meist vergebl. Anstalten zum Kriege wider die Türken zu treffen. 1489 bekam d. Papst d. Türk. Prinzen Dschem in s. Gewalt. Als überwundener Thronbewerber hatte er von der Rache s. Bruders Bajazeth nach Rhodus geflüchtet; der Großmeister, d'Aubusson, fürchtend, daß, solange er Aufenthalt in Rhodus die ganze Macht s. Feinde dahin ziehe, schickte ihn erst nach Frankr., u. v. hier wurde er bald darauf nach Rom gesandt, wo er 1489 s. feierl. Einzug hielt, u. sehr gütig aufgenommen wurde; zur Wohnung wurde ihm ein Zimmer im ap. Palast angewiesen, u. eine Leibwache beigegeben, die unter dem Vorwand, ihm gebührende Ehre zu erweisen, s. Entweichen verhüten sollte. Bajazet bezog deßhalb des Geschenk v. Reliquien (bes. die Spitze v. hl. Speer) u. des jährl. Jahrgeld. Summe d. Papst, ihn in sicherer Verwahrung zu halten.

Inn. st. 25 Jul. 1492; s. Sohn, Franz Cibo wandte er ein großes Vermögen zu, daß derselbe zu Florenz sich erhalten. Gewählt wurde Aug. 1492 Rodrigo Borgia, Neffe Calixt III, geb. zu Valencia d. Erzbisch. d. Card., Alexander VI. Über s. Wahl urtheilte man in Rom sehr, da Roderich's Charakter bekannt genug wegen all. Unzufriedenheit, u. der Card. soll die Stimmen s. Gewalten vorhergesagt haben, die Wahl wurde sich bloß d. Ruhe gt., sodaß er d. d. ganz erbärmlich untergraben. Mit der Röm. Dame Vanozza hatte er 4 Söhne u. Tochter Lucretia gezeugt; s. Sohn Cäsar erhob er 1493 zum Card.

Ludwig Moro, Oheim d. jung. Maild. Herzogs Joh. Galeazzo Sforza, tödtete s. Neffe durch langsames Gift; da nun der neue Herzog die Rache d. Kgs. v. Neapel, dessen Tochter Wittwe Joh. Galeazzo war, fürchtete, sandte er d. Card. Ascanio Sforza nach Frankr., vorzustellen, daß, wenn Carl VIII d. vom Hause Anjou sich s. geerbten Rechte an Neapel geltend machen wollte, er u. andere ital. Mächte geneigt wären, ihn zu unterstützen. Carl entschloß sich zum ital. Zug, u. bat den Papst für die Belehnung desselben d. rückständigen Lehenzins, rückst. Versprechen s. Kinder u. Kriege wider die Türken. Alex. aber zog es vor, mit Alfons II, den Sohn Ferd., der 1494 starb, ein Bündniß einzugehen; als aber Carl in Rom einzog, schloß Alex. sich der s. aufgeb. sich d. Engelsburg geflüchtet, mit ihm einen Vertrag, u. übergab ihm d. Türk. Prinz Dschem, der bald darauf plötzl. starb, so daß der Verdacht d. Vergiftung auf d. Papst, der damals mit den Sultan in gutem Vernehmen stand, fiel. Alfons hatte indeß schwach die kaum angetretene Regierung niedergelegt, u. in d. ersten Tag s. Sohn Ferd. II. erobert Carl in wenig Tag. d. Königreich Neapel.

Da die Franzosen sich zu Neapel verhaßt machten, ... ein Bündniß wider Carl geschlossen wurde,

an den der Papst, Maximil., Ferd. der Kath., die Venet. u. Ludwig Moro Theil nahmen,
so sah sich Carl genöthigt, Italien schnell wieder zu räumen. Jetzt war d. Alex. ausschließlich
bedacht, seine Söhne in It. groß zu mach. 1497 erhob er Benevent zu e. Herzogth., u. belehnte
damit s. Sohn Joh. Borgia, der er schon d. Herzogth. Gandia in Sp. gekauft. Aber bald
darauf ließ ihn s. jüngerer Bruder der Card. Cäsar a. Eifersucht ermorden u. in d. Tiber
werfen – wenigst. beschuldigt man d. Zeitgenossen Cesare dieser That. Cesare legte 1498 d.
Card.würde nieder, wel. er aus Schwäche Neig. für d. weltl. Stand stets gehabt, u. ward als Gesandter
an Ludwig XII geschickt; hier erhielt er e. Schwester d. Kgs v. Navarra, Charlotte v.
Albret, zur Gemahlin; der Kg schenkte ihm Valence nebst Landereien u. gab ihm
davon d. Titel e. Herzogs v. Valentinois. Mit den Truppen, die ihm Ludwig überließ fiel
Cesar 1499 über jene großen Barone her, die sich d. bedeut. größten Städte u. festen Gebiete als Lehen
-leute d. päpstl. Stuhls geeignet hatten, u. riß ihnen dieselb. Der Papst ernannte darauf s. Sohn zum
Gonfaloniere (oberst. Befehlshaber) der Kirche u. Herzog v. Romagna, u. dieser setzte fort, theils mit den
Waffen, theils durch List u. Mord d. benachb. Großen zu unterdrück.; Alex. aber, da bei seiner
verschwenderisch. Lebensart u. zu d. Feldzüg. s. Sohnes viel Geld brauchte, wandte jede[s] Mittel an, d. Geld einbrachte: d. beitragenden Verfolgung, der Lehenträger, Ablaß, d.
Jubelablaß, den d. Erlöst. d. 1500 ja nach Rom kommen konnten; Verkauf der Ämter; Ein-
ziehung der Verlassenschaft der Card. – Nach der Eroberung v. Mailand schloß Ludwig mit dem Kg Ferd. v.
Sp. e. Theilungsvertrag über Neapel, der Papst trat diesem Bündniß bei, sprach dem Kg Friedrich,
Sohn Ferd. I., unter dem Vorwand, daß er die Türken zu Angriff f. Ital. Länder gereizt, 1501 s.
Reich ab, u. erklärte sich bereit, die beid. Kge nach jener Theil. d. belehnung derselbe zu ertheil.
Während Neapel e. leichte Beute der Angreifend. ward, dann erhielt Ferd. od., brachte der Papst u. s. Sohn
Cäsar d. Übermacht der Parthei, die hin obd. war, um d. kleinen Fürsten im Kirchstaat vollends
zu zerstör. Alex. starb 18 Aug. 1503, wahrscheinl. an e. bösartig. Fieber, gerade als sich Cesar
an e. gefährl. Krankheit niederlag; d. Geschichtschreiber jener Zeit behaupt., der Tod d. eine u. d. Krankh.
d. andern sei d. Folge v. Gift gewes., das sie für e. Card. zubereitet hatten, um sich s. Schätze
zu bemächtig., das aber durch Versehen d. Bedienten ihnen selbst gereicht word. sei. – Die It. Geschichtschreiber
legen ihm unerzähltes Ehrgeiz, unersättliche Habsucht u. Wollust unerhörte Grausamkeit u. gränzen-
-lose Raubgier bei. All Zeitgenosse er s. Würde herabziehen u. bei jeder Gelegenh. s. geistl. Macht
zu niedrigen weltl. gebrauchten; u. noch anstößiger war die Lasterleben u. als Privatmann
früher; das schreckliche u. s. Ausschweifungen und d. geistl. Würde entehrt. Aber s. Verbrechen sind
sehr übertrieben wo.; daß er sich d. Verwaltung s. Staats bedacht gewesen, u. d. Einfluß, die
s. hohe Würde verschaffen, dazu brauchte, um s. Familie in d. Person s. Sohns e. erbl. Thron
zu verschaff., kann nicht bezweifelt werd. Allein in e. Gestalt, in der Italien sich befand. Vorzüge ihrer
Ehrgeiz daher s. strafb. Mittel zu schwinden suchte, war, unzweifelhaft, daß dem Alex. mehr als
andern zum Verbrech. nachzu wollen. Wenn Ludwig u. Ferd. d. schändl. Verrätherei, womit
sie d. Theil. Neapels verabredet hatten, so konnte sich Alex. d. berufen halten, die unruhigen Edelleute zu
unterdrück., die schon lange Verwaltung d. Kirchstaat d. ihre Fehden beunruhigt hatten, u. die kleinen
Oberherrschafte in Romagna zu unterjoch., über die ihm unbezweifelt d. Recht d. Oberherrsch.
zukam, u. obwohl ihm bisher daher s. unerlaubten Mittel erlangt hatte, wie diejenige
war, denen er sich zu s. bedienten. D. beschuldig. e. blutschänderisch. Umgang mit s. Tochter ist wahrscheinl.
falsch. Alex. hatte aber auch manche große u. gute Eigenschaften; über s. Laster war auch
d. Glück freilich, da ihm bis an s. Tod treu blieb, u. eben so wenig der Umstand, daß während
s. Regierung d. Volk sich s. besonders erfreut od. d. Ruhe bedrohte; selbst s. Feinde gestehen ihm große
Talent, vielumfassende Gelehrsamkeit, Beredsamkeit, Thätigkeit u. Gewandheit in Betreibung d. Geschäfte
zu; er war bei Tisch mäßig, freigebig geg. Gelehrte, ganz vorzügl. ermunterte er die Redekünste.

Die großen Liebe zu s. Tochter scheint zu jener beschuldigung Anlaß gegeben zu haben. Der
Papst überließ ihr sogar einmal während s. Abwesenheit die Leitung der Regierungsgeschäfte,
u. gab ihr die Erlaubniß, alle Briefe an ihn zu öffnen; zugl. war sie angewiesen, in
zweifelhaften Fällen sich bei einig. Card., die d. Vertrauen d. Papstes besaß., Raths zu erholen.

22 Sept. 1503 wd d. Card. Franz Piccolomini, Neffe Pius II, gewählt; Pius III.
v. d. anerkannt Rechtschaffh., Ueb. u. friedenliebe [illegible] Papst hieß s. erwart., dß [illegible]
Einfluß u. [illegible] d. [illegible] Mißbräuche in d. Kch. abgestellt u. d. [illegible], unter denen
[illegible] schon so lang geseufzt, beigelegt werd würd; u hatte [illegible] schon i. allg. Conc. beschlossen, als
er plözl. 26 Tage nach s. Wahl stb. 31 Oct. fiel d. Wahl s. d. Card. Julian v. Rovere,
Neffen Sixtus IV, gb. zu Savona, d. [illegible] Alex. [illegible]; Julius II. Er zeigte [illegible]
u [illegible] ob und 1 kriegerisch u. polit. Talent, [illegible] nach dem s. Vorgg. [illegible] hatte. [illegible]
[illegible], d. er s. während s. Regierg zu erreich. versucht, war Erhaltg u. Wiedererwerbg
d. Kchstaats. de Cesar Borgia gab er d. [illegible] nur, nachdem [illegible] d. Städte u. Festg
in Romagna dem Papst übergeb. hatte. Cesar hatte s. freies Gleit v. dem Sp. Feldherrn
Consalvo [illegible], [illegible] aber brach [illegible], u ließ ihn gefang. nach Sp. führen; nach 2 J. gelang es
ihm zu entfliehen, er begab s. zu s. Schwager, dem Kg. v. Albret, trat in [illegible] Dienste, u
blieb in e. Gefecht. Da Julius Alles, was ehemals zum Kchstaat gehört, [illegible] wieder erwerben
wollte, u d. Venet. einige Städte in Romagna, d. sie in ihre Gewalt gebracht,
[illegible] hergab, so trat er d. Ligue v. Cambray bei, d. zwisch. Maximil., Ludwig XII u.
[illegible] Venedig 1509 Ferd. geschlossen wd; [illegible] d. Venet. [illegible] Republik, [illegible] d. Begriff der
Macht in große Gefahr gebracht, suchte nun d. Papst zu besänftig., willigte in d. Übergabe v.
Ravenna, Cervia, Faenza u. Rimini; 1510 wandte s. d. Venet. Gesandtsch. zu d. Füßen des
Papstes wieder, bat ihn um Vzeihg u. wd dch v. all Kchl. Strafen losgesproch., zur Genugthug [illegible]
[illegible], d. [illegible] Abend zu besuch. de Papst [illegible] dadch Max. u. Ludw.; Jul. aber
war v. jezt [illegible] bedacht, d. Franzos. i. Obritalien zu [illegible] zu wd [illegible], s
Sp. zu [illegible]. Ludw. aber ließ 1510 d. fr. Prälat. zu Orleans, dann zu Tours zus. kom,
u legte ihnen Frag. über [illegible] zum Papst vor, ob d. Krieg gg. d. Papst erlaubt sei, ob
man d. Papst, d. s. [illegible] [illegible] [illegible] etc.; d. Beantwortg nach s. Wunsch
ausfiel. d. kriegerische Jul. zog indess selbst zu Feld, eroberte 1511 Mirandola, wobei
er s. d. Leiter d. [illegible], u. schloss d. Venet., d. Kgn v. Sp. u Engld e. s.g. [illegible]
Bund wider Ludwig; d. Verbündeten verlor zwar d. Schlacht bei Ravena, doch d. aber d. Franzosen
[illegible] wd, u. i. [illegible] d. 1 den Papst [illegible] Schweizer [illegible] Maild. nöthigte
d. Fr., [illegible] b. [illegible] 1512 zu verlass. Ludw. u. Maximil. hatte schon vorher
i. d. Papst [illegible] Conc. verabredt, u. da einige Card. d. fr. [illegible] s. [illegible]
zu treten [illegible], so kam [illegible] gg d. Papst zu [illegible], u. d. [illegible] zu Pisa [illegible]
1511 beginn; Maxim. konnte aber [illegible] einzig [illegible] Bb. [illegible] Schisma [illegible], zur
Teilnahme bewegn; [illegible] fand s. [illegible] 4 Card. nur sehr wenige Bb. u. Doctoren ein;
[illegible] Geistlich zu Pisa [illegible] nur alle [illegible], [illegible] wollten niemal [illegible]
Messe [illegible], u ließ d. Prälat. d. Thüre d. [illegible] verschließen.
S. d. Pisaner [illegible] ihre Abneigg so stark, dß d. Prälat., befürchtend v. ihnen [illegible]
[illegible] zu wd, 15 Tage nach ihrer Ankft v. Pisa wieder abzog, u s. nach Maild
begab, wo sie unter dem unmittelb. Schutz d. fr. [illegible] s. [illegible] v. [illegible] u.
Beschlüss. zu verlass. anfing. Es wd 16 Decr. d. [illegible] v. d. Superiorität d. Conc. wieder-
holt, v. i. vorzunehmend. Reform gesproch; d. Papst vorgelad. u suspendirt; all dies ohne
d. geringste Wirkg, da man allg. dies Concil nur als e. Product d. franz. [illegible]
betrachtete; da man s. nach d. [illegible] Max. [illegible] d. Papst zu Maild. [illegible] sicher
zog d. [illegible] d. Franzos. v. Maild ab, [illegible] s. nach Lyon, wo sie bald verlosch.
Jul. hatte gleich bei d. Ankündg d. Pis. C. i. allg. Conc. ausgeschrieben, d. in d. Lateran-
kche 3 Mai 1512 eröffnet wd. de Augustin. General, nachher Card., Aegidius v. Viterbo,
hielt e. [illegible] Anrede, worin er d. Papst sagt, Gott möge [illegible] zugelass. hab.,
dß er in d. lezt. Schlacht [illegible] verlor, damit man s. [illegible] Waffen, d. d. Kche fremd
sd, verlasse, [illegible] d. [illegible] d. ihr eigen, d. h. d. [illegible], Rechtschaffenh., d. [illegible]
wozu man [illegible] d. [illegible] zu [illegible] können, [illegible]. [illegible] daran gelegen,
was für e. großes [illegible] wir besitzen, [illegible] wie [illegible], fromm u. d. Relig. ergeb. wir sd?

BSB
MÜNCHEN

Sess. 3 klagte der Papst Ludwig, bes. Lyon, wohin s. d. Pis. Konc. geflüchtet, 1 den Interdict. Sess. 4. wd v. Gesetz der pragm. Sanction gehdlt; d. Papst gab i Monitorium wider alle Vertheidiger jenes Gesetzes; sie sollten s. Febr. 1513 stell, u. d. Ursach angeb, warum di Sanction gt abgeschafft sei. Sess. 5. geschehen wenn i strenge Gesetz [illegible] wider di Simonie bei Papstwahl, [illegible] Alex. VI.; i so Gewählter soll v. Niemand, wenn er gleich bereits v. Jhrer Besitz genomm, als Papst erkannt wd; jeder, s. d. Card., di an ir solch Wahl Theil genom, soll verlustig sein, ihrer Würd. [illegible], ihr wie i [illegible] zu mied; ja di Card. solle berechtigt sein, di Mach der weltl. Fürsten wider ihn [illegible]. [illegible] d. Tod d. Papst wd d. Conc. [illegible] unterbroch. Ludwig war damals gg. d. Papst so erbittert, dss er i Münze schlag ließ 1 der Umschrift: perdam Babylonis nomen. Jul. stb 21 Febr. 1513. Obgleich in d. letzt J. s. Lebens das glücklichste [illegible] s. Unternehm begünstigt, so ging doch s. Plane noch viel weiter. Gt nur di Franzos. u. alle übrig [illegible] Mächte wollte er a. It. schaffen, [illegible] damals s. feindseligkeit gg. Ferd. [illegible], dessen unumschränkte Herrsch. in It. ihm zuwider war. [illegible] Wenn Gott [illegible] sagte er einst, indem er 1 den Stock, s. d. er [illegible] Greis s. stützte, gg. Erde [illegible], so soll Neapl bald i andern Herrn gehorchen. Nach in s. letzt Augenblick rief er i: fort d. It. ihr Franzosen, fort Alfons v. Este! – Kühn, unternehmend, ehrgeizig u. unermüdlich [illegible] stets [illegible] d. Ruhe, u. gönnte sie s. andern [illegible]; [illegible] aber di [illegible] Kriegskunst d. [illegible], u. [illegible] ihn zu i [illegible], v. der er [illegible] stolzest Monarch 1 den Gefühl s. Überlegenheit [illegible]. Doch war s. Ehrgeiz [illegible] u. eigennützig. Er [illegible] di alte Gewalt wieder zu geb, [illegible] d. Kirche wieder [illegible], alle fremd Mächte d. It. zu [illegible]. Es war d. große Plan s. vielumfassend Geist; ihr Wunsch [illegible] er noch bei s. Leb größtentheils erfüllt, u. vielleicht wär er ganz in Erfüllung gegang, wenn Jul. d. geistl. Macht [illegible] hätte.

Leo X.

11 März 1513 wd gewählt d. Card. Joh. v. Medicis, der Sohn d. berühmt Lorenz, gb. 1475 zu Florenz. Innoc. VIII hatte ihn schon in s. 14t J. zum Card. ernannt. 1494 wd sein Haus a. Florenz [illegible]; s. Joh. lebte i Folg im Ausland. Unter Jul. II war er zu Rom d. große Gönner aller Gelehrt u. Künstler. Im Kriege 1 d. Franzos wd er als Legat zum Heer d. Span. [illegible], u. 1512 in d. Schlacht bei Ravenna gefang, entkam aber, als er nach Frankreich geführt wd sollte. Die Krönung wd 1 d. größt Pracht vollzog; an diesem einz Tag verschwendet er 100000 Ducat. Sei Hofstaat wd s. glänzendste eingerichtet, u. s. Milde u. Freigebigkeit wd gg. Verschwend; d. Hof [illegible] Lustbarkeit u. Schauspiele u. Dichter; gleich [illegible] ernannte er Bembo u. Sadolet zu s. Geheimschreibern; di Theologische [illegible] [illegible] Leo brauchte 3 wichtige Angelegenh., di er v. s. Vorgänger erbte; Den Krieg 1 d. Franzos. [illegible] er bei Leb. d. Ludw., der er 1515 1 Franz I schloß. Der junge Kg hatte in It. große Fortschritte gemacht, bes. durch d. Sieg über di Schweizer bei Marignano. Zugleich [illegible] Leo sich i Übereinkunft 1 Franz d. Gesetz der pragm. Sanction; d. 1516 [illegible] d. letzt. [illegible] Leo [illegible] d. mit 1 Franz geschlossen Concord., als s. d. Bulle verlesen [illegible] di d. Sanction [illegible] wd. Da war s. nur d. Bezieh, d. Inhalt d. Sanct. [illegible] d. Basler Beschlüsse gegen, so erneuerte Leo i d. Bulle, d. Papst hatte damals jene [illegible] [illegible]. Nach dem neuen Concord. sollte künftig in ganz Frankreich d. Capitel gt weiter berechtigt sein, i neuen Prälaten zu wählen, sondern der Kg solle dem Papst i 27 J. alt. Mann zum Bischof, od. Erzb. v. Prälat. od. [illegible] binnen 6 Mon. nach der Erledig. zur Bestätig. vorschlag; wenn er [illegible] gt tüchtig sei, binnen 3 Mon. i andern, sonst könne der Papst di Stelle selbst besetzen; [illegible] solle der d. [illegible] die an s. Hof [illegible], allein [illegible]; u. jene [illegible] [illegible] bei [illegible] d. [illegible], vorzügl. Männer u. sehr [illegible] [illegible]. [illegible] solle [illegible] bei Abteien u. Prioraten [illegible] beobachtet wd, nur daß d. Vorgeschlagene gt unter 23 J. alt sei. Alle Anwartschaften u. alle Reserven, [illegible] di Papste [illegible] gegeben hatte, [illegible], di [illegible] 1 einig [illegible], ungültig. Hat jemand 10 Pfründ zu vergeb, so kann der Papst einen, u. wenn er 50 in s. Gewalt hat, 2 davon [illegible]. Alle diese Streitsach solle in Frankreich

bezeichnet wurde, ignorirte die in derselben bestimmten causae majores. In anderen Artikeln stimmt das Concord.
mit der pragm. Sanction, aber die Artikel v. d. Vorrechte d. Päpste als Wilkür, ihre Superiorität über
d. Papst, d. Verbot der Annaten, die Bestimmung über die Zahl d. Card. fielen [illegible] hier [illegible]. Die Gleichförmigkeit
bestehe in der Wahlsache; d. Papst sagen im Eingang zum Conc., daß die Wahlgesetze gab Anlaß zu Umtrieben,
Gewaltthaten, Bestech., simonistischen Verträgen; daß sie zu Rom notorisch, da hier oft Absol. u. Dispens.
für die [illegible] unrechtmäßigen Wege zu Prälaturen gelangt, begehrt würde. [illegible] hatten die Canoniker den Kg.
bei d. Wahl schon i. Angewohnheit des bei[illegible]gestattet. – D. Lateran. C. billigte das Concord., wie-
-wol einige Bisch. meinten, man bewillige darin der weltl. Gewalt zuviel; aber in Frankreich fand d. Concord. desto
mehr Widerstand, da der Clerus das Wahlrecht sich entziehen lassen wollte; besonders war es übler den Prat
[illegible], der d. Kg. zum Abschluß d. Concord. bewog, u. dabei für sich selbst Erlangung des Card.huts gemacht
haben sollte. Das Parlam. zu Paris weigerte sich über i Jahr, d. gesetzmäßige Ansehen des Conc. anzuer-
-kennen; sogar die Univ. Paris schloß sich dabei dem Parlam. an, appellirte vom Conc. an ein Concil
[illegible], an d. [illegible] Papst; d. Kg. u. d. Parlam. u. verbot d. Buchhändlern, d. Conc. weiter drucken zu lassen; noch
zu drucken; sie mußten sich aber endl. doch dem Wille d. Kgs unterwerfen.
Leo suchte jetzt, d. Lateran. C., da alles ihm beigetreten war, beschließen; in der 9ten Sess. legte Leo i Reformen
bulle d. Papste selbst vor; Sess. 10 ward [illegible] zu Orden gewiesen, die unter dem Vorwand päpstl. Exemtion, sich
unter [illegible] ihrer B. stehen wollten; es ward beschlossen, daß ein Kirchstaat [illegible] gedruckt werden solle, ohne
vorher v. i dazu bestimmten Prül. geprüft zu sein; d. 12te Sess. März 1517 beschloß d. Conc.
In dieser Z. ernannte d. Papst, um sich d. Übergewicht im Card. Colleg. zu verschaffen, [illegible] einmal 31 neue Card.;
darunter ausgezeichnete Schol., wie Aegid. v. Viterbo, Thomas de Vio Cajetan, nahe Verwandte, Freunde
d. Hauses; Männer, denen seine Erhebung angenehm war, od. d. große Dienste hatten.

281. 152

<u>Geschichte der Relig. streitigkeiten.</u> Vereinigungsversuche zwischen Gr. u. Lat.

d. Kaiser v. Cpl u. d. Päpste suchten d. Unterjoch. Cpls u. d. Gr. Kirche durch e. Vereinig. d. Gr. u. lat. Kirche
zu hindern; u. d. Päpste drang. unermüdlich u. eifrig f. e. Kreuzzug gg. d. Türken.
d. zu Lyon geschlossene Bund hatte d. Gr. seit 1282 da d. ältere Andronicus herrschte,
nach u. nach völlig vernichtet; aber schon d. jüngere Andron. (reg. seit 1328) trat wieder, v. d.
Türken bedrängt, in lebhafte Unterhandlg. m. d. Päpsten. 1339 sandte er d. berühmten Abt
Barlaam u. d. Ritter Steph. Dandolo als Geschäftsträger d. Kaisers v. Cpl. u. Sicil. an d. Päpste
nach Avignon. Barl. brachte s. Anträge in 2 Reden vor; er rieth e. ökum. Concil, d. aber
so viel bei fallen finden würde, als d. Kreuzzüge; d. v. Lyon aber könne v. d. Gr. nicht angenommen werden, weil
d. f. dasselbe anwesenden Gr. weder v. d. 4 Or. Patr., noch v. d. Nation, sondern blos vom Kaiser abgeschickt
word., d. gezwungen sich d. Lat. freundl. machen wollte. Da seien sowol d. Lehrsätze schuld, die d. Gegner
d. Gr. v. d. Lat. trennen, sondern d. Haß, d. s. durch viele erlittenen Ungerechtigkeiten, so müsse daher
zuerst durch e. ausgezeichnete Wohlthat getilgt werden; d. Päpste u. d. Kr. bezeichneten d. Hülfe bringung
d. Gr. zu Wiedereroberung d. ihnen v. d. Türken entrissenen Städte behülflich sei. Bened. XII.
antw., d. Lehre v. h. Geist sei schon längst f. immer darf. festgesetzt, u. so klarer Glaubensartikel
dürfe durch. nicht v. neuem zu Streitfrage gemacht, u. zweifelhaft dargestellt werden; so sei d. Kreuzzug
i. allg. daß. e. viel zu weit ausgehendes, bei d. damal. ununterbrochenen Zustand unmögl. Sache. d. Papst
wollte wol, daß d. Kaiser nur insgeheim, um Unterstützg. zu erlang., e. Versöhng. suche. einige J.
darauf zog s. Barlaam, durch d. Hesychast. Streitigkeiten gekränkt, nach It. zurück, u. erhielt vom
Papst d. Bisth. Geraci in Neap.; jetzt schrieb er eifrig wider d. Gr. Kirche zur Vertheidig. d. Röm.
Er findet 4 Ursach. d. gttl Wohlgefallens an d. R. Kirche, u. absonderl. d. gttl. Unwillens an d.
Gr.: daß in d. R. d. h. Lehre stets fleißig u. gepflegt u. viele ihr Meyn. zu hören vorgetragen
werd., den Schl. fest durch haltb. gebildet werde, während in d. Gr. d. Synod. u. d. Kirch. fallen – daß d. R. Kirche
unter e. v. Gott geordnet. Oberhaupt stehe, dessen Befehle v. jedem beobachtet werde – daß, während ungeachtet
Gr. e. seit geraumer Vereinig. zu d. Muhamed. übergegang. Welttheil u. Herz d. Lat. immer geachtet seien.
Joh. Cantacuzenus unterhandelte 1347 m. Clemens VI. Joh. Palaeologus versprach m. Innoc. VI.
1355; d. Kaiser versprach endlich d. Papst gehorsam zu sein, u. s. Unterthanen zu gleichem Gehors. zu bewegen;
d. Papst versprach ihm Schiffe u. Truppen gg. d. Türken zu unterstützen. Aber dieses Bündniß brachte den Kaiser
keinen Vortheil; d. Papst forderte zwar d. Rhodiser Ritter, Venet., Genueser, d. Kg. v. Cypern zum
Beistand f. Joh. begab sich 1362 an d. Hof d. Ungr. Kgs., 1369 schwor er zu Rom vor Urban V.
während d. Papst s. Schwur gg. dasselbe u. d. Glauben d. R. Kirche; aber Greg. XI bemühte sich wiederum
fruchtlos. Kg. Sigmund zog dem Kaiser Manuel m. e. großen Heer zu Hülfe, erlitt aber 1396
bei Nicopol. v. d. Türken e. Niederlage. Manuels Sohn, Joh., wagte d. letzten Versuch; 1430
schickte er e. Gesandten an d. Papst, u. d. Vorschlag, er sei bereit, s. e. allg. Concil zu Rom. d. Vater hatte
ihm dies schon gerathen, d. während d. Türken fürchteten nichts so sehr, als e. Vereinig. d. Gr. Christenheit
m. d. Abendl. Fürsten; zugl. hatte er ihn gewarnt, d. C. zu berufen, weil d. Gr. sich f. d. Mittel d. Kirchen-
vereinig. herzustellen nicht verstanden. Ebenso sollte d. v. Martin V. längst beschlossene Concil zu Basel
beginnen. Eugen war damals mit d. Basler C. entzweit, d. suchte d. C. den Gr. Kaiser für seine Partei
zu ziehen; d. Kaiser aber beschloß, um ihm e. weitere Reise zu ersparen, solle d. Concil in e. It.
Seestadt unter d. Papstes Vorsitz gehalten werd. 1437 verlegte Eug. d. C. nach Ferrara.
Zu Cpl war man aufgebracht über d. gg. d. R. Kirche zu beobachtende Verfahren nicht einig. d. Patr.
Joseph fürchtete durch e. in Ital. gehaltenes Concil e. zu große Abhängigkeit v. d. Ausländer
zu gerathen. Als Eugen vorschlug, d. C. solle zu Cpl. aber unter Vorsitz e. päpstl. Legaten
gehalten werd., weigerte s. mancher Prälat e. fremden Gesandten vor ihrem rechtmäßigen Patr. den
Vorgang zu gestatten; d. Kaiser aber verwies ihnen ihre Unklugheit, weg. Rangstreitigkeit d. erwünschte
Vereinig. hindern zu wollen; er selbst würde v. s. Rechte etwas fallen lassen. d. Patr. willigte nun
nur m. dem größten Widerwillen ein. d. Gr. Cler. äußerte sich damals, daß in e. Basler Beschluß d.
Gr. Ketzer gedacht werd.; d. Kaiser aber erinnerte, s. sei ihm daran gelegen, was d. Lat. unter sich
beschlossen hätten, wenn sie nur d. große Angelegenheit d. Kirchenfriedens förderten. Nov. 1437 begaben sich d.
Kaiser u. d. Patr. m. großem Gefolge, vielen Bb., dergestalt daß stets d. Patr. nach Venedig.
Nach Abschied d. Basler, s. zum Papst nach Ferrara, d. sie bereits erwartete, sich zu begeben.
Über d. Frage, ob d. Patr. vor dem Papst knieen u. ihm d. Fuß küssen gemacht werden u. m. s.

BSB MÜNCHEN

d. Erzbb. v. Trapezunt, Heraclea, Cyzicus, Nicomedia, Tornova, Monembasia, Mitylene, Amasea, Rhodus etc. [illegible] Erzb. v. Nicaea, Metrop. v. Russland, in allem 21 Prälaten d. griech. Kirche. Unter denen d. Gr. [illegible]: Theodor Kantopulus v. Cpl, Michael Balsamon, Syropulus, Georg. v. [illegible] Unter d. Mönch.: Gregor [illegible] d. Kaiser; d. gelehrten Gemisthus, d. Lehrer d. Bessarion u. Marcus [illegible], Georg Scholarius etc. zu allem 700 Person. D. Ks. hatte v. d. 3 Or. Patr. Vollmacht erhalten, [illegible] einzigen [illegible] Präl. überbring.

D. Ks. [illegible] d. P., d. ihn [illegible], d. Hand. [illegible] d. Patr. an, d. d. P. in allem gleichgestellt sein wollte, da ja d. Gr. [illegible] Primat noch n. anerkannt. Er wollte, d. ihm [illegible] wird u. [illegible] d. P. d. Fußkuss. D. P. [illegible] 4 Card. 25 bb. d. Marquis v. Este u. d. Adel gingen ihm entgegen u. [illegible] Schiff, [illegible] d. 6 Metrop. d. d. Patr. begleiteten [illegible] d. Kuss [illegible] Kaiser brachte d. [illegible] vor d. P. u. [illegible] ihm d. Kuss.

D. [illegible] Sitzung war schon zu Ferrara gehalten worden; d. aber [illegible] d. Gr. [illegible], so wurde beschlossen, d. man [illegible] d. [illegible] Sitz. d. Lat. [illegible] d. Gr. halten wollen; d. [illegible] sollten erst 4 Mon. nach d. [illegible] gehalten werden. Streit über d. Rangordnung in d. Sitzung. D. P. wollte [illegible] Platz in d. Mitte zwischen beiden Theilen einnehmen, [illegible] d. Ks. [illegible], wie [illegible] zu Nicaea [illegible] Marcian zu Chalcedon gesessen. Man bewarb d. Ks., damals [illegible] d. Papst [illegible] Man vereinigte sich dahin: d. P. nahm [illegible] Stelle d. rechten Seite ein, [illegible] d. erhabenen Sitz für d. Abendl. Ks. [illegible] d. Card. [illegible] Erzbb. u. bb. Auf d. andern Seite hatte d. Gr. Ks. sein Thron, dem d. Abendl. Ks. gegenüber; etwas tiefer stand d. Thron d. Patr. v. Cpl, dann d. Stellvertreter d. 3 Patr., nach ihnen d. Gr. Erzbb. u. bb. D. [illegible] Demetrius saß neben d. Ks. D. Evang. [illegible] in Mitte d. Kirche vor dem Altar.

[illegible] u. Zorn: wer hat je gehört, d. d. Gr. d. Fuß d. Papst geküsst? d. Patr. erklärte, er wolle eher in s. Vaterland zurückkehren, [illegible] nach. Er war d. Gr. anstößig, d. ihr Patr. in Gegenwart d. Papst nur e. Card. gleichgestellt, u. d. Papst [illegible] Thron hatte. Marcus Eugenicus, b. v. Ephesus u. Stellvertreter d. Patr. v. Antioch., Bessarion, b. v. Nicaea u. Dionysius b. v. Sardes hatte d. Gr. schon vor d. Abreise zu Wortführern gewählt. [illegible] 1438 wurde zwischen 10 Abgeordneten v. beiden Seiten vorläufige Unterredungen gehalten; d. Card. Julian führte [illegible] d. Dr. Joh. [illegible] f. d. Lat. d. Wort. [illegible] begannen, v. [illegible] d. h. Geist [vom Zusatz filioque] [illegible] v. ungesäuerten Brod, v. Primat, [illegible] Fegfeuer [illegible], d. d. Unterschied [illegible] bedeutend sei; d. Gr. nahmen [illegible] [illegible] 1438 [illegible] bis 15. Sitzung wurde [illegible] über filioque gestritten; d. Lat., [illegible] Andreas v. Rhodus, führten an; d. Zusatz sei nur e. Erklärung, wie im Gl. Symb. d. Nic. erklärt werde; weil d. Vater habe, habe er d. Sohn, [illegible] ex patre liege [illegible] schon filioque. Dagegen Bessarion: [illegible] Erklärung beizusetzen; d. [illegible] habe d. Macht zu solchen Veränderung. [illegible] d. Pest zu Ferrara, u. wegen d. Geldmangels v. d. [illegible] bat d. Gr. d. Ks. um [illegible]; er aber war fest entschlossen, zuerst d. Vereinig. zu [illegible]. Verlegung nach Florenz Febr. 1439. bis zur 25. Sitzung März 1439 Streit über d. Sache; wobei man [illegible] d. Gr. Väter [illegible] unter d. Gr., d. [illegible] unverrichteter Sache zurückkehren wollten; viele gaben zu, d. beide [illegible] Väter [illegible] Worte; aber Marcus Eug. erklärte, zum großen [illegible] d. [illegible] d. [illegible] d. h. Geist v. Sohn [illegible] Bessarion d. Gr. [illegible] vor, worin er d. [illegible] d. Vereinig. [illegible]. Vor d. [illegible] v. d. lat. Kirche noch zu [illegible]; [illegible] unterbleibt u. v. ihr abgelassen werde, dürfe wir [illegible] fortfahren. D. h. Lehrer beider Kirchen, [illegible] Worte [illegible] beweise, müssen nothwendig [illegible] übereinstimmen; wann wir [illegible] Widerspruch [illegible] machen wollen, denn [illegible] hat ja [illegible] Geist in ihnen allen gesprochen. [illegible] d. Gr. sag.: d. Geist geht v. Vater durch d. Sohn [illegible], u. d. Lat. v. Vater und Sohn: [illegible] (εκ δια του υιου εκπορευεσθαι) an; andere haben ἐκ gebraucht, [illegible] d. Sohn als Ursache d. h. Geist vorstelle. [illegible] zu abstr. [illegible] d. [illegible] unschuldig an allem [illegible] d. Trenn., wann sie fortdauern. D. Ks. [illegible] d. Zusatz [illegible] Unterschied v. [illegible], aber [illegible], wo Marcus [illegible], d. Lat. sollten d. Zusatz [illegible] tilgen. Glaubenssatz v. d. Lat. festgesetzt: Wir Gr. erklären, d. wir [illegible] lehren, d. [illegible] Geist v. Vater [illegible], um d. Sohn auszuschließen, sondern wir lehren, d. d. Geist v. Sohn eben so wie v. Vater [illegible] Weise empfange habe; d. Lat. lehren [illegible], [illegible] u. Ursache d. h. Geist; wir Lat. aber wollen d. Vater [illegible] ausschließen; wir [illegible] Sohn [illegible] vom Vater her, u. nehmen [illegible] Hervorgehen d. h. Geist an. D. Gr. [illegible] [illegible] hatte [illegible] über [illegible] u. [illegible]; d. heftigsten Gegner d. Lat. war Marcus. [illegible] d. Ks. u. d. Patr. [illegible], d. außer dem b. v. Ephes. u. [illegible] andern, alle übrig. d. [illegible] d. Geist v. Sohn u. d. Vereinig. annahmen; d. Patr. starb aber zu Florenz Jun. 1439. Jetzt wurde weg. d. Vereinigungs[illegible] [illegible] d. Lat. [illegible] d. Gr. sollten [illegible] Abendmahl [illegible] worin nach d. [illegible] d. h. Geist [illegible] [illegible] Basil. u. Chrys. als [illegible] d. Liturgie [illegible]; d. [illegible] Julian [illegible] d. [illegible] d. [illegible] Marcus sollen in d. [illegible] Florenz [illegible] d. [illegible] 6 Jul. 1439 d. [illegible] in Gegenwart [illegible] vor dem [illegible] gesetzt wurde. [illegible] zu Florenz [illegible] d. Kaiser, Bisch., Clerus u. e. Menge Volks in d. [illegible] d. Vater u. Sohn [illegible] festgesetzt wurde, d. d. Geist v. [illegible] d. Vater u. Sohn [illegible] d. Zusatz zur Symb. zur Erläuterung d. Wahrheit, u. weg. d. damal. Bedürfnisse sei erlaubt [illegible] – sowol im gesäuerten als ungesäuerten brod corpus Chr. veraciter confici [illegible] – [illegible] d. [illegible] d. Zeit καθολικαις τιμαις [illegible] [illegible] in d. ganzen Welt [illegible] d. Patr. v. Cpl soll d. [illegible] nach dem Röm. [illegible]. D. Card. Jul. las d. Urkunde lat., Bessarion

[illegible] fraktionz, u. d. Brod u. Wein zu Chr. Leib u. Blut [illegible].

153

Griech. [illegible], d. Kardl. [illegible] laut ihr beitritt, [illegible] beid [illegible] [illegible] [illegible], u. alle wohnten gemeinsch. dem Hochamt bei. D. Pabst foderte v. d. Gr. noch einige: Bestrafg. d. B. Marcus, d. allein d. [illegible] d. D. [illegible] unterschrieb; [illegible] ihrer Grdsätze über d. Ehescheidg, Wahl d. Patr. D. Gr. wichen [illegible] [illegible], d. [illegible] Aug. 1439 segelten d. Gr. nach Cpl zurück. Aber mehre Gr. bb. [illegible] [illegible] d. [illegible] [illegible] Beschlossen [illegible] [illegible], B. Marcus, Georg. Scholarius; d. Patr. v. Cpl unter Kaisl. Regierg, Gemistius Pletho. [illegible] d. Freunde v. Florenz unter ihnen ein [illegible] [illegible], ihre alte [illegible] gg. d. Lat. dauerte fort. Latinisirende Gr.: Bessarion, Georg v. Trapezunt; [illegible] Patr. v. Cpl, Metrophanes, alle B. v. [illegible] zu Florenz; [illegible] [illegible] [illegible] d. Vereinig [illegible] v. d. Widerspenstig. [illegible] ihr Bisth., [illegible] aber [illegible] in d. [illegible] Gebiet d. übrig. Patr. eingriff, [illegible] [illegible] [illegible] 1443, worauf d. Florent. [illegible], [illegible] d. [illegible] Metroph. [illegible] v. ihm eingesetzt bb. [illegible] abgesetzt

Hesychasten. [illegible] d. berg Athos gab [illegible] unter d. Mönch Hesychasten, d. indem sie in unbewegl. Stille [illegible], i. [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] göttl Wollust in ihrer Seele [illegible], ja [illegible] ihr leibl. Aug. [illegible] unerschaffne Licht sahe. Barlaam, [illegible] Mönch [illegible] [illegible], unter-suchte diese Schwärmer, schrieb dagegen; nannte diese Mönche [illegible] u. [illegible], [illegible] ὀμφαλο-ψυχους. i. [illegible] Simeon [illegible] [illegible] d. [illegible] d. Gebets [illegible] u. d. [illegible] [illegible]. "[illegible] [illegible] allein in [illegible] Winkel, ziehe d. Gemüth v. allem äusserl. [illegible] ab; [illegible] [illegible] [illegible] d. Brust, d. Aug. [illegible] d. Nabel gerichtet; halte d. Athem möglichst an dich, u. suche in deinem [illegible] d. [illegible] d. Herzens, wo alle Seelenkräfte ihr [illegible] [illegible]; wenn du dabei [illegible], so [illegible] du dich selbst ganz lichtvoll u. v. allem [illegible]." Greg. Palamas [illegible] [illegible] [illegible] gg. Barlaams Angriffe; d. Licht, welch d. Hesych. sahe, [illegible] [illegible] d. [illegible] [illegible] Tabor [illegible], d. unerschaffn u. incorruptibel sei, obgleich [illegible] d. Wesen Gttes; d. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] d. [illegible] Gttes, [illegible] [illegible] göttl Licht, d. [illegible] d. Wirkg Gttes [illegible]; [illegible] Wirkg sei v. d. göttl Wesen verschieden, aber [illegible], unerschaffen u. incorruptibel, man könne sie [illegible] Gottheit nennen. [illegible] Barlaam d. Palamas u. [illegible] Mönche weg. [illegible] [illegible] zu Cpl anklagten, wd 1340 deshalb [illegible] [illegible] gehalten. Barl. behauptete, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] wd; d. Palamit. dagegen [illegible], d. Licht [illegible] Tabor sei zwar [illegible] d. Wesen Gttes, aber sie Kraft, Gnade, Glorie, Glanz, [illegible] [illegible] [illegible]; [illegible] [illegible] Glorie [illegible] d. [illegible] u. Engel. Barl., [illegible] d. Palam. deshalb [illegible] [illegible] beschuldigte, wel sie [illegible] v. göttl Wesen verschiedene Ema-nation [illegible] Gttes nannte, musste [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], u. ging bald [illegible] nach [illegible]. [illegible] [illegible] gg. d. Anhänger Barlaams Greg. [illegible]. [illegible] [illegible] [illegible] 1355, wd Palamas d. [illegible], [illegible] [illegible] d. [illegible] u. [illegible] Gttes d. Name Gttheit [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] dieselbe [illegible] [illegible], [illegible] rechtgläubig erklärt.

D. Armenier, d. schon um 1145 [illegible] d. R. [illegible] vereinigt, sandten 1439 [illegible] [illegible] nach Florenz [illegible] [illegible] [illegible] Vereinig; d. Pabst gab ihnen nachhing. [illegible] [illegible] Decretum pro Armenis; [illegible] [illegible] d. Cpl. Symb. [illegible] beisatz, d. [illegible] [illegible] Chalc. u. d. 6t. D., [illegible] [illegible] d. [illegible] [illegible] d. [illegible], [illegible] [illegible] d. 7 Sacr., ihre Materie, Form, Minister, Nothwendgkt, Wirkgn, d. Athan. Symb., [illegible] [illegible] d. Union [illegible] d. Gr., [illegible] [illegible] über d. [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], was d. [illegible] [illegible], d. R. [illegible], u. d. [illegible] lehren, [illegible] [illegible] aller dogm., d. d. Kirche verwirft. [illegible] [illegible] d. Jacobit. Patr. zu Alex. [illegible] [illegible] Florenz, [illegible] [illegible] 1441 [illegible] [illegible] gab; aber diese Vereinig war v. [illegible] Dauer.

Wiclef. Joh Wicleff geb. 1324 in d. Pfarrei Wicliffe in Yorkshire. Als Lehrer d. [illegible] zu Oxford nahm er 1360 lebhaften Antheil an d. Streitigkt d. Univ. [illegible] d. Bettelmönche. Er griff diese Mönche in mehren Schriften v. d. [illegible] [illegible], wider d. [illegible] Bettlei, vom Müssiggang in d. Bettlei [illegible] an; bald [illegible] nahm er [illegible] [illegible] gg. d. Pabst, d. 1367 v. Edward III. d. [illegible] Tribut gefodert; Wiclef behauptete in [illegible] Schrift, d. [illegible] d. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Nachfolger zu [illegible] [illegible]. Gg. d. Bettelmönche wd er immer heftiger, behauptete, alle Unordng in d. Kirche u. alles Unheil in d. Welt komme v. ihnen her; [illegible] [illegible] ihnen 50 [illegible] vor. 1376 war er bei d. Gesandtsch. d. d. [illegible] Regierg an d. Pabst weg. [illegible] [illegible] [illegible] Streitig-[illegible] zu beilegen wd [illegible] [illegible] geschlossen, [illegible] [illegible] d. Pabst [illegible] [illegible]. In d. [illegible] [illegible] [illegible],

nach s. Rückkehr sprach W. sich schon freimüthiger v. den Päpsten, nannte ihn d. Antichrist, d. weltlichstolzen Priester v. Rom; d. verfluchtesten aller Schafscheerer u. Beutelschneider.
In s. Schriften, besond. s. Trialogus: Alithia, Pseudis u. Phronesis unterreden sich [illegible] wider d. Ab. lehre u. ihre Lehren gerichtet; u. verwirft d. Brodverwandlung; das Brod werde zwar Christi Leib, höre aber nicht auf, Brod zu sein; [illegible] d. Lehre d. [illegible] werde Grammatik, Logik u. Naturwissenschaft zerstört, u. d. Sinn d. [illegible]; [illegible] müsse man schliessen, dass der Papst u. s. [illegible] in Geld [illegible]; d. Brod bildete d. Leib Christi nur sacramentaliter (figurat.). [illegible] habe [illegible] Priester u. Diaconen [illegible]; Papst u. [illegible] seien [illegible] d. [illegible], sollten [illegible], damit [illegible]; dass Klöster u. andere weltl. Güter [illegible] u. dass d. [illegible] der Welt [illegible], sei schwere Sünde; [illegible] d. [illegible]. D. [illegible] sei [illegible], [illegible], aber [illegible] nothwendig; [illegible] Prädestination sei d. [illegible]; d. [illegible] Alle [illegible] v. [illegible]; [illegible] d. [illegible] nur d. [illegible]; [illegible] u. d. [illegible] habe [illegible] als [illegible] Nothwendige [illegible], z. B. d. 7 [illegible] d. [illegible], [illegible] v. Antichrist [illegible].
D. Antichrist habe in d. Gestalt d. Clerus s. Sachwalter, [illegible] Papst, Card., Prälat., Erzb., Bb., Archidiac., Officiale, Decane, Mönche, Canonicos, d. Pseudofratres, u. d. Ablasskrämer (quaestores); [illegible] d. [illegible], u. [illegible] d. [illegible] d. [illegible]. Gegen d. [illegible] d. Bettler, d. d. B. v. Lincoln (Robert Grosthead) [illegible] Ketzer [illegible], [illegible] d. Bettler, [illegible] Leichnam, d. [illegible] Grab [illegible], in Leichentücher eingewickelt, u. v. d. [illegible] in [illegible] gesetzt wd. Sie habe 3 blasphemische Irrthümer [illegible]: vom Sacr. d. Altars, v. [illegible], u. v. ihren falschen Brüderschafts-briefen, [illegible] ihr Gebet u. ihre Verdienste [illegible], d. [illegible] v. Gott gar nicht angenommen wd. D. Ablasskrämer [illegible] nach offb. Gotteslästerung; [illegible] d. Papst [illegible] u. [illegible] andere [illegible], als d. [illegible] d. [illegible] Rathschluss v. Ewigkeit [illegible] hat; [illegible] d. Pp. habe solche Ablässe [illegible]. – [illegible] Schrift W. ist zwar [illegible] [illegible] 7.; aber schon 1376 wd wegen [illegible] Lehrsätze [illegible]. [illegible] 19 [illegible] gegen d. [illegible] d. [illegible], gegen d. [illegible], u. gegen d. Binde- u. Lösegewalt; d. Papst u. Priester binde u. löse nur [illegible], [illegible] d. [illegible] Christi gemäss [illegible]. 1377 forderte Greg. XI in 3 Bullen d. Erzb. v. Canterb., d. B. v. London, d. [illegible] u. d. Univ. Oxford, d. [illegible] wider Wiclef genau zu untersuchen. Damals war man in Engld [illegible] d. [illegible], d. zu Avignon [illegible], u. [illegible] französ. [illegible] hatte, [illegible]; W. war [illegible] [illegible] desto bleibender; [illegible] fragte ihn damals d. Parlam., ob man [illegible] bei d. damal. Staatsbedürfniss berechtigt sei zu verbieten, dass d. Geld außer Ld. gehe; [illegible] d. Papst fordern sollte; W. [illegible]. Im [illegible] Febr. 1378 [illegible] ihn d. Regent, Herzog v. Lancaster u. d. Graf Marschall v. Engld, Lord Percy. D. Herzog [illegible], W. sollte [illegible] Vorsitz; u. [illegible], [illegible] d. B. gewalts. [illegible], [illegible] bei d. [illegible] d. [illegible]. [illegible] d. [illegible] d. Volks, in [illegible] d. Herzog u. d. Lord [illegible] Noth [illegible]. [illegible] d. Präl. [illegible] W. [illegible] nach Lambeth, dem [illegible] Sitz d. Erzb. v. Canterb., nahe bei London, [illegible]; allein [illegible] ihn zu [illegible], [illegible] in d. Capelle viele vom Adel, d. [illegible] für ihn [illegible]; [illegible] W. [illegible], worin [illegible] 19 Sätze zu mildern u. biblisch u. [illegible] suchte. D. [illegible] verbieten ihm [illegible], solche Sätze in Vorlesungen od. Predigten vorzutragen. 1379 ergriff W. d. [illegible] d. [illegible] Schisma [illegible] d. Papstthum [illegible] anzugreifen. Seit 1380 übersetzte er d. Bibel [illegible] d. Vulg. ins Engl., nachdem er schon früher in [illegible] v. d. Wahrheit d. Schrift, d. Nothwendigkeit [illegible] Arbeit [illegible]. D. Übersetz. war dem Clerus anstössig; d. Präl. suchte [illegible] zu [illegible], dass sie vom Parl. [illegible] wde, [illegible] d. Irrthümer [illegible]. 1401 schrieb [illegible]; [illegible] gegen dieselbe. Th. Arundel, Erzb. v. Canterb. ~~zu Oxford~~, [illegible] zu Oxford 1408, [illegible] solle, bei Strafe d. Banns, solche Übersetz. machen od. lesen, [illegible] d. B. d. [illegible] [illegible] weil dieselbe [illegible]. Seit 1381 bestritt W. [illegible] in s. Vorlesungen d. Brodverwandlung
Er wollte d. [illegible] darüber [illegible], v. denen d. [illegible] war. D. [illegible] [illegible] d. [illegible] [illegible], [illegible] v. ihm [illegible]. [illegible] Barton [illegible] Schlüsse vorzutragen verbot, appellirte W. an d. König. [illegible] selbst d.

154

Hzog v. Lancaster über dse Materie [illegible] gbot, so [illegible] Glaubensartikel f,
worin e lehrte, dr Leib Xti sei wahrhaft in dr Hostie zugegen; d. Brodwerdg aber läugnete er ft.
Dr neue Erzb. v. Canterb. versamelte [illegible] 1382 i. S. zu London, um W. Lehren zu unter-
-suchen. Hier wd [illegible] Sätze W. fr [illegible]: d. [illegible] d. Brods u Weins bleibt auch
nach dr Consecr. D. Accidentien bleiben nach dr Consecr. ft. ohne Subj. übrig. Xtus ist in dem Sacr.
ft. als [illegible], wahrhaft, wirkl. u leibl. gegenwärtig. E. B. od. Priester, dr i Todsünde begangen,
darf nicht ordiniren, weihen, noch [illegible]. Ist jemand innerl. voll Reue, so ist ihm d. äußerl. Ohren-
-beichte unnöthig u überflüssig. Es hat kein Grund im Evang., daß Xtus d. Messe gestiftet. Wenn
dr Papst e verworfener u böser Mann, e Glied d. Teufels ist, so hat er kn Gewalt über d. Gläubig; sie
müßte ihm dn vom Kaiser zugestand wd sn. Nach Urbans VI. Tod darf kr neuer Papst angenommen
wd, sondn man muß, wie d. Gr., nach eigen Gsetz leb. Es ist d. Schrift zuwider, daß Clerik weltl.
Besitzg hab. Unter Einig. W. wd nur als irrig verworf: E Präl. darf jemand excom., wenn
er ft vorher weiß, daß derselbe v. Gott excom. wd. E Präl., dr e Clerik excom., weil dr sich an d.
Pabst appellirt hat, ist e Verräther Gottes, d. Kgs u Reichs. D. welche [illegible] zu predig od. Gottes Wort
anzuhören, weil sie v. e Bischof excom. wd, sd Verräther Gott. E Diac. od. Priester darf predig
ohne v. Papst od. B. dazu bevollmächtigt zu sn, wenn e nur hinlängl Proben dr Tüchtigkeit gegeb. Er
ist e weltl Herr, e B. od. Präl., dr e Todsünde begang. D. weltl Herrn könn nach Gfallen d. Kirch
-gütr Geistl ihre zeitl Güter entziehen; d. Volk kann auch d. sündigende Herrn [illegible] geb. D.
Zehnt sd bloße Almosen; d. Pfarrkinder könn wg schlechter Aufführg ihrer Pfarrer sie zurück-
-halt od. andern geb. [illegible], v. Geistl f. einzelne Personen angewandte Gebete, nützen ihnen ebensowenig
als allg. Gebete, unter gleich Umständ. Derjenige, dr in e Mönchsorden tritt, wd e desto untüchtiger
zu beobachtg dr göttl Gebote. D. h. Männer, d. solche Klöster od. Bettelorden gestiftet, hab
dadurch gesündigt. D. Mönche, d. in bs. Orden (privatæ religiones) leb, gehören ft zr Xtl Relig. Sie müssen f
durch Arbeit, ft durch Betteln, ernähren. Wer dsn Mönche e Almosen gibt, ist excom. D. Erzbischöfe
1382 dn Erzb., jed, dr jene Sätze vortrage, als Ketzer gfang setzen zu lassen, befahl zugl dem
Offiz u d. Procurator dr Univ. Oxf., genau nachzuforsch, wer daselbst jene Sätze
zugethan sei; doch begab sich W. f. s. Pfarrei Lutterworth. Noch 1382 lud ihn
Urban VI vor, sich vor ihm zu Rom zu stell. W. antw. hierauf in e Schreib: e könne sich kein
Papst rühm, dass ihm Xtus zurückhalte, wenn dr Papst e ungerechte Vorladg an ihn ergehen
lass, so sei das offenbar antichristl. Dec. 1384 starb e f. s. Pfarrei. – S. Meinungen: D. Kirch
sei d. Gemeinde dr Gerechten, fr d. Xtus s. Blut vergossen; dem Kg stehe d. höchste Gewalt über d. Clerus
u. d. Gewalt d. Papst seien d. [illegible] dr frühere [illegible] Kaiser u. i äußern [illegible] gzog wd, als
[illegible] d. Juden [illegible] müsste; e blos d. Pater noster, v. e frommen Lehrmann gesprochen, ist besser
als [illegible] Messe v. gleichgiltig Präl. u Mönch gesproch; d. Musik in dr Kirche fand e anstößig,
da Xtus [illegible] als e andächtig Gebet vorgeschrieb; alle Feiertage, außer Weihnacht u Ostern,
sollten abgeschafft wd; damit d. Andacht dr Xtn an d. übrig desto feuriger wäre. Dr üppige
Eindruck dr Bilder falle durch ihren prächtig Schmuck weg. Weihgeceremonien, Heiligsprechg,
Wallfahrt, Asyle, Kirchenbau, Klosterleben d. Papste verwarf e; Armuth [illegible] [illegible] in e gott-
-losen Leben als in irrig Meing; [illegible] Mann könn e Herr sn. D. Welt sei erschaffen,
um d. Verlust dr gefallen Engel zu ersetzen; ehe dies geschehe, wd sie untergehen; man dürfe kein
[illegible] um irgend e Ursache willen, sich dn Missethäter d. Lebens nehmen, u dn [illegible] führen.
Wicl. hatte Anhänger, d. aber sich v. dr Kirche abgesondert u. unter sich verbunden Gesellsch. bildeten,
[illegible] erschienen [illegible] getrennt waren. Auf d. Klage dr Präl. bat dr Parl. selbst d. Kg, dr
Ketzerei Einhalt zu thun, dse befahl d. d. BB., d. wirks. Mittel dagegen anzuwenden; dch Urb. VI.
ersuchte ihn 1396, den BB. wider d. Lollhard (so nannte man d. Wiklefiten) beizustehen. Seit
1413 wd strenger wg Wicl. Ketzereien [illegible]. Dr berühmteste darunter war Joh.
Oldcastle, Baron als Lord Cobham; f. d. Samml. u Abschreib dr Schrift Wicl. verwandte er
großen Kost, ließ sie unter das Volk verth, sandte f Lehrer, d. d. W. Grundsätze überall
stellt u wohnte selbst ihr Predigt bei. Heinrich V. wollte ihn zu Aenderg s. Gesinng bewegen, Cobh. aber
antw. ihm, er könne d. Papst geistl Oberherrsch. ft anerkennen, u halte ihn vielmehr fr dn in dr Bibel
beschriebenen Antichrist. – Dr Erzb. lud ihn vor, Cobh. appellirte an d. Papst, aber dr Kg ließ ihn in dn
Tower setz. Er d. Schöne [illegible] e bei s. Meing, erklärte d. R. Kirche fr e [illegible],

B S B
MÜNCHEN

d. bb. s. Schriften u. Uebersetzer, u. nannte ihn einen Vorläufer vor derselb. s. Schloss
d. Geistlichkeit; u. da ihn der Kg für d. Urheber e. Verschwörung wider ihn hielt, setzte er e. Preis auf
s. Kopf; nachdem er ... entdeckt, nach London geführt, u. da 1416 gehängt als Verräther
u. als Ketzer in Ketten an e. Galgen gehängt u. verbrannt. Viele andere Wiclefiten wd. gleich-
-falls hingerichtet, indem sie der Kg als Ketzer, d. Kirche als gefährl. Ketzer verfolgte. Joh. XXIII
verdammte 1413 für d. R. Syn. mehrere Schriften Wicl. u. Jodocus verdammte d. Const. zu ... in ihrer
8ten Sitzg 45 Artikel W. als ketzerisch, od. irrig u. ärgerlich. Zugl. verordnete sie, dass s. Leiche
ausgegraben, s. Gebeine ausgegraben, u. zwischen ... weggeschafft wd sollte. D. B. v. Lincoln
ließ 1428 W. Gebeine verbrennen.

Wicl. Lehre u. Schriften wirkten nach s. Tod f. in Böhmen fort. D. Böhmen war d. Gebrauch der
Gr. Kirche, d. zuerst bei ihnen eingeführt wd bis ins 14 Jahrh geblieben; sie hatten s. bis dahin d.
Ritussprache u. d. Genuss d. Abendmahl sub utraq. bei ihnen erhalten. Dies ... war zwar seitdem geschaffen
wd, aber es war doch lange, bei Manchen, d. lange daran gewöhnt waren, d. Begierde danach
wieder zu erwecken; es gab seit geraumer Zeit Waldenser in Böhmen, Grubenheimer genannt. Schon
gg. Ende d. 14 gab es hier Vorläufer v. Huss. Conrad Stiekna, Pfarrer in Thyn zu Prag u.
Prediger, eiferte heftig wider d. Mönche, als d. vornehmsten Urheber d. Verfalls der
Kirchenzucht; wider ihr müssiges Leben, ihre Schwelgerey; sie bewirkten d. Mönche unerträgl. Last
..., wirkte aber ... schon an; sie erschlichen d. Mönche d. Heiligkeit, ob sie ihnen d. Bibel
in d. Landessprache in d. Hände geben wollte; besonders vielerlei Aberglauben; d. Gottseligkeit sei bei
ihnen gestorben; er starb 1369. Joh. Militz, e. Mähr., Archidiac. u. Domprediger zu Prag,
predigte wider d. Entz. d. Abendmahls unter einer Gestalt, wider Abschaffung der Landessprache beim Gottes-
-dienst, Ablass u. ... Reliquien, Ordensgelübde, Wunder u. Legenden der Mönche u. ihre
... Als er bemerkte, dass dies alles dem Erzb. u. der Geistlichkeit missfällig sei, legte er
1362 s. Archid. nieder u. wd Prediger an derselben Kirche. Nach s. Lehren, d. ... kommen
sollte, lebte er v. d. Almosen s. Mitbürger. Bald darauf gab er s. nach Rom, u. schlug an d. Thüre
der Peterskirche d. Nachricht an, dass er predigen werde, er wd aber in d. Franciscanerklst gefangen gesetzt,
bis ihm Urban V, der 1367 nach Rom kam, s. Freiheit gab. Nach s. Zurückkunft zu Prag
wd er vielen d. Nachstellungen ausgesetzt; da s. Strafpredigten gg. d. Clerus zu heftig wd,
zog ihn der Erzb. zur Verantwortung, er wd auch bei Greg. XI verklagt; Militz, der sich an d. Papst appellirt
hatte, reiste nach Rom, u. wd daselbst unschuldig befunden; gleich nach s. Rückkehr starb er 1374.
Weiter ging schon Matthias v. Janow, geb. zu Prag, Pfarrer daselbst u. Beichtvater
Karl IV. In s. Schrift vom Antichrist, die er im ... Jahre ... schrieb, d. Grundsatz, dass der
zu Papst gewählten ... ganz streitende Kirche u. höchster Antichrist ... sei, sei
u. Lügen; u. solche Antichriste müsste alle ... an Tugend übertreffen; ... ist ... Welt
u. Lügen; ... Antichriste d. Satans u. d. ...; denn er ... d.
Menschen geschickter als der Papst, ... Antichristen ... Er forderte Karl IV f. e. allg. Conc. zu Reform
der Kirche zu veranstalten; drang ... auf Wiederherstellung d. Kelchs; 1389 wd er f. d. S. zu Prag zum
Widerruf genöthigt; starb 1394.

Joh. Huss v. Hussinecz, geb. 1373, seit 1398 öffentl. Lehrer zu Prag, 1402 Prediger an der Kirche
Bethlehem, u. Beichtvater der Königin Sophie, geb. Herzogin v. Baiern, lebte v. früher Jugend an
tadelhaft u. enthaltsam. In s. Predigten griff er d. Verdorbenheit u. Laster aller Stände an, zeigte aber
anfangs noch k. Abneigung gg. Kirche u. Papst. Aber durch Wiclefiten, d. nach Prag kamen, wd er bald zu andern
Gesinnungen gebracht. Um sich d. großen Haufen zu gewinnen, stellte er in seinem Hause 2 Gemälde auf, v.
d. eine d. Einzug Christi in Jerus., auf d. andern der prächtige Zug des Papstes zu
Land vorgestellt war; Huss lobte dies Bild in s. Predigt; ... d. Schriften Wiclefs
bekannt wd, ... Gleichzeitig mit Huss war Hieronymus v.
Prag, ... Geschicklichkeit ..., noch größerer Wiclefit als Huss, der aber nie in d. ... trat,
... so groß, dass ihn der Kg v. Polen 1410
... am Hof des Kgs Wenzel lebte. Als 1403 Wenzel u. Sigismund ...
... Reich ... ließ, um d. Univ. ... [illegible]
Bonif. IX ..., ... Huss ... angriffen ... Ablass d. Bonif. [illegible]
1409 bewirkte er d. ... der ... v. Prag; ... W. Cl. Schriften, namentl.
d. Trialogus, ins Böhm. ... d. Erzb. ... bei Alex. V. ... verordnete
hinfort sollte mehr in Böhmen anders wo als in Cathedr.- u. Colleg.- Pfarr- od. Klosterkirchen predigen;
(Husses Kirche war nur e. Capelle), u. keiner Wiclefs Lehre vortrag; ... [illegible] d. Erzb.

alle bücher Wiclefs verbrennen ließ: Huß appellirte v. d. geistl. Verordn. an d. Papst zu [illegible]
Papst; d. Erzb. aber ließ über 200 bände v. Wicl. Schriften in s. Pallast verbrennen. Doch ließ
[illegible] v. Prag 3 [illegible], d. wider Wiclef gepredigt, gefangen setzen, u. i. dasselbe in d. Moldau
werfen, wo er ertrunken wäre, wenn ihm nicht i. Ritter zu Hülfe gekommen wäre. Nun wurde jetzt Huß
v. dem Clerus zu Rom weg. Ketzerei angeklagt; nach Rom vorgefordert erschien er nicht, da ihn
Wenzel schützte; daher wd er excomm., ihm d. Predigt untersagt, u. jeder Ort s. Aufenthalts
d. Interd. belegt. Dawider appell. Huß 1411 an i. Conc., u. vertheidigte in mehren Schriften einige
Lehren Wiclefs. Joh. XXIII hatte geg. Ladislaus Kg v. Neapel i. Kreuzzug ausgeschrieben u.
alle Christen gefordert, ihm d. Mannsch. od. Geld beizustehen, wofür er i. Ablaß anbot; auch zu Prag wd in
3 Kirchen Kasten gestellt, um Geld zu sammeln. Huß u. Hieron., d. Prager Schaft, [illegible] wider [illegible] zum
Kreuzzug zu [illegible], u. geg. [illegible] ihm d. bloße Ablaß für Geld anzubieten, u. da Huß hierüber i.
öffentl. Disput. hielt, so [illegible] d. öffentl. Unwillen. Ein Freund [illegible] Hieron.; er ließ d.
nahe i. s. Anhängern i. Ablaßprediger gefangen, setzte ihn d. 2 Huren f. i. Wag., ließ ihm d. geistl.
Ablaßbriefe an d. entblößte Brust hängen, u. ihn so durch d. Stadt führen, u. endl. d. bulla am
Pranger d. Neustadt Prag verbrennen. Bald darauf begingen Studierende u. Handwerker f. in d. Kirchen
Schwärmen; sie schimpften d. Prediger Lügner u. Betrüger, d. Papst aber d. Antichrist, ob er wider d. [illegible] d.
Kreuzpredig lasse; 3 derselben ließ d. Stadtrath fang. u. als Aufrührer richten. Sie wd vom Pöbel in
d. Bethlehemskapelle begrab., Huß predigte ihnen zu Ehren u. nannte sie Martyrer, worauf d. Rath
ihm darüber Schweig. [illegible]. H. schrieb f. wider d. bulla u. d. Ablaß d. Papsts. [illegible] d. Schrift
behauptet er, daß wd d. Papst noch i. Bischof erlaubt, d. Waffen zu ergreifen um weltl. Herrschaft u. Reichth.
willen zu kriegen, da [illegible] daß s. Jüngern verbot; man müsse dem Papst nicht in allem gehorchen; [illegible] sollen
vielmehr nach Christi u. d. Ap. Beisp. Unrecht dulden, als [illegible] d. [illegible] zu [illegible]. Überh. schrieb Huß
in d. J. 1412 u. 13 viele Schriften, worin er [illegible] d. Papst, Geistlichkeit u. Ablaß angriff, [illegible] wider s. Lehre
[illegible]. 8 Doctoren d. Th. zu Prag, darunter bes. Steph. Palecz beschuldigten Huß in i. Schrift d.
Irrlehren. 1413 wd f. i. Rom. d. Wicl. Schriften [illegible] verdammt, Huß, d. vorgefordert, nicht erschien,
gebannt; d. neue Erzb. v. Prag, Conrad v. Vechta, belegte d. Stadt i. dem Interd. Huß
musste f. flüchten; ehe er aber d. Hauptstadt verließ, schrieb er noch s. tractatus de ecclesia, d.
in d. Bethl. Capelle vorgelesen wd. 7 d. h. kath. Kirche ist d. Gesammtheit d. Prädest., d. bösen [illegible]
Mitglieder derselben. D. Papst u. d. Card. können nicht d. [illegible] unbedingt Lehre vorstellen; denn sie [illegible]
Irrth. u. Sünde [illegible] wd; [illegible] bull. darf man nur glauben, wenn sie d. Schrift gemäß [illegible].
D. Papst ist nicht d. Haupt d. Kirche, sond. nur in d. Stellvertreter [illegible], wenn er ihm nachahmt. D. Kirche kann gar
wohl ohne Papst u. Card. regiert wd; d. Papstwürde [illegible] alle [illegible] gleich; alle Schenkungen d. Kirche
an denselben [illegible] ungültig; da d. [illegible] u. [illegible] gegeben, so ist man dem Papst d. unbedingten
Gehorsam schuldig, ja zuweilen berechtigt, ihm Verweise zu geb. Excom., Suspens. u. Interd. können Niemand
schad., d. nicht vorher vom allerhöchsten Richter verurtheilt ist. D. Schriften wider d. Clerus wd
immer heftiger; er trug f. [illegible] d. [illegible] an; erlaubte d. [illegible] für d. [illegible] so vieler
[illegible], d. alle d. d. Bibel u. [illegible] wd. — Da im Oct. 1413 d. Conc. zu Costnitz ausgeschrieben wd,
wünschte Sigismund d. Relig. Unruhen, d. Huß in Böhmen gestiftet, durch dieses Conc. gestillt zu sehen,
u. forderte d. Huß auf, f. vor d. C. zu stellen. Wenzel gab ihm 3 angesehene Edelleute zu
Begleitern, gestattete ihm d. [illegible] d. C., u. ersuchte d. Kg um i. Geleitsbrief für ihn. Huß ließ f.
v. dem geistl. Zeugniß in Böhmen, d. B. v. Nazareth i. Zeugniß s. Rechtgläubigkeit geb., stellte f. f. vor
i. Versamml., d. d. Erzb. Conrad 1414 hielt, u. forderte öffentl. [illegible], ihn d. Ketzerei zu
überführen; da d. Erzb. ihn erklärte, d. [illegible] d. Ankläger wider ihn [illegible], so forderte er in
i. andern Urkunde s. [illegible] f., ihm zu Costnitz zu beweisen, er habe Irrth. gelehrt. Ehe er Oct. 1414
s. Reise antrat, schrieb er an s. Anhänger in Böhmen, er erwarte zwar zu Costnitz v. s. vielen
u. mächtig. Feinden viel falsche Zeugniß wider f., [illegible] f. aber [illegible] d. beist. Gottes, [illegible]
Zeugniß u. i. schmähl. Tod nach d. Erlöser Beisp., wenn [illegible]. Fast [illegible] [illegible] zu
Nürnberg erhielt er d. zu Speier [illegible] Geleitsbrief Sigmunds, durch d. [illegible] erklärte, daß er den
ehrsamen M. Huß, d. f. d. Costnitz [illegible], in s. u. d. h. Reichs Schutz u. Schirm genomm.; f.
all. im Reich befehle, ihn wohl aufzunehmen, s. Reise u. Rückreise zu befördern, u., wenn [illegible]
ihm d. bes. Gleit zu ertheil. Nach s. Ankunft bat er d. Papst um s. Schutz zu Costnitz [illegible], d. ihm dieses
[illegible]; d. Papst hob f. d. wider ihn ausgesproch. Bann f. Bald s. Ankläger erschienen v. Prag
[illegible], Peter Palecz u. Mich. de Causis. Beide übergaben dem Papst u. d. Card. i. Klagschrift
wider H., worin er d. beschuldigt war, daß er, trotz s. Excom., f. s. ganze Reise v. Prag

oder
[illegible] ~~appellirte aber~~ vom Urth. d. Papsts an [illegible] appellirte;

her, Märtyrer glauben; H. ward 28 Nov. 1414 gefangen gesetzt. Die Klagpunkte wurden ihm zur Verantwortung zugestellt, aber ein Sachwalter, den er begehrte, abgeschlagen, da er sich nach dem can. Recht durch den Verdacht der Ketzerei selbst unwürdig gemacht. Im März 1414 [1415] kam Sigmund nach Constanz; als Joh. v. Chlum, H. Freund, sich bei ihm über H. Gefangennehmung beschwerte, befahl Sigmund ihn schon loszulassen, was aber die Synode nicht zugab. Bald änderte sich Sigmunds Gesinnung, obgleich sich böhm. Großen bei ihm für H. Freilassung verwandten; als die Prälaten ihm vorstellten, er möge nicht unter dem Vorwand seines Geleitsbriefs die gegen H. angefangene Untersuchung hemmen, antwortete er, das Concil solle in Glaubenssachen ganz frei sein, und wider alle der Ketzerei Verdächtige rechtlich verfahren können. März 1415 suchte H. sich durch die Flucht zu retten, ward aber ins Gefängniß zurückgebracht. Nach der Flucht des Papstes ward er dem B. v. Constanz übergeben, der ihn sich in sein Schloß bringen ließ. Hieron. kam auch nach Constanz, verließ es aber bald wieder, und bat von Überlingen sich durch den K. und das Concil um sicheres Geleit, damit er sich frei gegen alle Beschuldigungen vertheidigen könne; er erklärte öffentlich, wenn er der Ketzerei schuldig befunden werde, unterwerfe er sich jeder Strafe; aber ohne Ungerechtigkeit könne man ihm das Geleitsbrief nicht abschlagen. Doch erhielt ihn die Vers. April 1415 ein Vorladungsbrief, worin sie ihn binnen 14 Tag zur Verantwortung vorforderte: "es soll dir in allem volle Gerechtigkeit widerfahren; wozu wir dir sich gegen jede Gewaltthätigkeit, die Gerechtigkeit nur ausgenommen, unser sicheres Geleit, soweit es an uns liegt, und der rechte Glauben erfordert, ertheilen." Hier. ward kurz darauf, da er nach Böhmen zurückkehren wollte, zu Hirschau in der Oberpfalz gefangen und in Ketten nach Constanz geführt.

Bei den dreimaligen Verhören, die sich das Concil anordnete, [illegible] ward Huss v. den 7. Jun. 1415 zum erstenmal verhört, wobei Sigmund zugegen war. Die Beschuldigung, daß er gelehrt habe, nach der Consecr. bleibe die Materie des Brodes, läugnete er. Sich des Vorwurfs, daß er Wicl. Ketzerei vertheidigt, erklärte er, er habe nur nicht alle Artikel Wiclefs für ketzerisch erklärt. Der Appellation an Christum [illegible] bei; er ward sehr angeklagt, er habe das Volk zum Aufruhr gereizt, ganz Böhmen zerrüttet und die hohe Schule zu Prag zerstört. In der Sitzung am folgenden Tag wurden ihm 39 Art. zur Verantwortung vorgelegt, von denen 26 aus seiner Schrift v. der Kirche, 7 aus der contra [illegible] Palecz, 6 aus seinem Buche gegen Znaima gezogen waren.

1. Es gibt nur eine h. kath. Kirche, die die Prädest. enthält. – 2. Weder Paulus noch Petrus haben [illegible] ihrer [illegible], Mitglieder der Kirche zu sein. – 3. Das Glied der Kirche [illegible] [illegible] vom Leibe, weil die Gnade der Prädest., welche es bindet, nicht weicht [illegible]. – 4. Ein Prädest., der nicht [illegible] die gegenwärtige Gerechtigkeit im [illegible] der Gnade ist, ist immer Mitglied der h. Kirche. – 5. Das [illegible], [illegible] Befehl, das äußere Zeichen macht zum Glied der Kirche. – 6. Ein Verworfener ist kein Glied der h. Kirche. – 7. Judas ist nie wahrer Schüler Christi gewesen. – 8. Die Versammlung der Prädest., sie mag sich in Bezug auf die gegenwärtige Gerechtigkeit im Gnadenstand befinden oder nicht, ist die h. allg. Kirche; die Kirche ohne Makel und Runzel, die Christus die Seinige nennt. – 9. Petrus war oder noch ist er das Haupt der h. allg. Kirche (sondern Christus). – 10. Wenn der welcher Statthalter Christi genannt wird, das Leben Christi nachahmt, so ist er sein Statth.; außerdem ist er der Bote des Antichrists, der Nachfolger des Judas. – 11. Alle Simonisten und lasterhaften Priester [illegible] die [illegible], die Schlüssel ihres Amtes, die Lossprechung, die Ceremonien u. Alles was in der Kirche [illegible]. – 12. Die [illegible] Würde erhielt ihren Ursprung [illegible] Röm. Kaiser. H. erklärte: Constantin habe den Papst und die Vorzüge vor andern Bischöfen in Bezug auf äußere Rang und zeitliche Güter gegeben. – 13. Der Kanon ohne Offenbarung [illegible] andern versichern, daß er das Haupt einer partikul. Kirche sei. – 14. Nicht jeder Papst ist deshalb das Haupt jeder h. partic. Kirche, wenn ihn Gott nicht prädest. hat. H.: die Kirche sei ja durch die Wahl [illegible] worden. – 15. Die Gewalt des Papstes als Stellvertreter Christi ist nichtig, wenn sich er sich nicht Christo und Petrus gemäß beträgt. – 16. Der Papst ist nicht der Heiligste, weil er Petri Stelle einnimmt, sondern weil er großen Reichthum besitzt. H. erklärte, er habe geschrieben: der ist wohl ein reicher an Reichthum ist, sondern wenn er Christum nachahmt. – 17. Die Card. sind nicht die wahren Nachfolger des Ap. collegiums, wenn sie nicht wie die Ap. leben und die Gebote Christi halten. Hier warf ihm der Card. v. Cambray vor, er habe die Maß in seinen Predigten und Schriften gehalten; warum er vor dem Volk gegen die Card. gepredigt? er habe dadurch nur die Kirche reinigen wollen. – 18. Der Ketzer darf nicht der Kirche [illegible] dem weltl. Gericht zur Todesstrafe überlassen werden. H. erklärte, man müsse den Ketzer erst sanft und demüthig durch die Schrift und durch Gründe belehren, wenn er aber dann nicht [illegible] nicht absteht, solle er sich körperl. gestraft werden. – 19. Die Großen der Welt müssen die Priester zur Beobachtung des Gesetzes Christi zwingen.

H. beschränkte die Artikel bei seinem Verhör sehr. Aber [illegible] dabei sichtbar große Verdrehungen hinein. Da man ihm vorgehalten, er habe durch die Artikel ohne die Einschränkung, die er jetzt selbst für nöthig zu machen scheine, [illegible] öffentlich gelehrt und gepredigt, und dadurch viele verleitet, zu glauben gegen die Kirche [illegible] gehen; er könne also das dadurch gegebene Ärgerniß nur durch Widerruf gut machen; verzögert er dieß [illegible].

20. Di kirchl. Gehors. ist e. Erfindung der Priester, ohne bestimmte Authorität der Schrift. – 21. Wenn e. vom Pabst excom., ohne Rücksicht f. den Pabst od. e. allg. Concil an Christum appellirt, so schaden ihm d. Excom. nicht. – 22. E. lasterhafter Mensch handelt lasterhaft, e. tugendhafter tugendhaft. – 23. E. rechtschaffner Priester soll trotz d. vorgebl. Excom. fortpredigen; u. wenn der Pabst od. e. anderer Prael. ihm solches zu predigen verbietet, so soll er nicht gehorch. (Hier: weil man Gott mehr gehorchen müsse als d. Menschen). – 24. Ebenso. – 25. Die Kirchenstrafe ist antichr., der Clerus hat sie erfunden zu s. Vergrößerung u. zur Unterjoch. d. Volkes; e. Beweis, daß diese Strafe vom Antichrist ist, ist, daß der Clerus sie bes. ggn. die, welche die Bosheit d. Antichrist [illegible], schleudert. – 26. Man soll d. Volk nicht m. dem Interdict belegen, weil Christus die Juden wg. der Gefangenn. d. Joh. u. wg. der eigenen erlittenen Verfolgung nicht untersagt hat. – 27. Wenn e. Pabst, B. od. Prael. in e. Todsünde s. befindet, so ist er nicht Pabst, nicht B., nicht Prael. – 28. Die Gnade der Prädestination ist d. Band, durch welches der Leib der Kirche u. jedes Glied unzertrennl. mit dem Haupt verbunden ist. 29. Wenn der Pabst böse u. verworfen ist, so ist er wie Judas, e. Teufel, e. Dieb, Sohn der Verdammniß, u. kein Haupt der streitenden Kirche, da er nicht einmal Glied derselben ist. 30. Ebenso. – 31. Der Pabst soll nicht der Heiligste genannt werden, auch nicht in Bezug s. Amtes, sonst müßte e. König, ja selbst e. Henker, e. Herold der Heilige genannt werd. – 32. Wenn der Pabst Christo zuwider lebt, so ist er, wenn er auch rechtmäßig u. canonisch gewählt, anders als durch die Thüre Christi in den Schafstall eingegang. 33. Die Verdamm. der 45 Art. Wiclefs ist unvernünftig u. ungerecht, daß sie ketzerisch, irrig od. ärgerl. seien ist falsch. – 34. Die Wahl macht e. noch nicht zum Pabst od. Vicarius Christi, sondern er empfängt v. Gott e. um so größere Gewalt, je wirksamer er s. für d. Wohl der Kirche verwendet. – 35. E. verworfener Pabst ist nicht d. Haupt der Kirche. – 36. Es ist gar nicht wahrscheinl., daß die streitende Kirche e. einziges Haupt haben müsse, welches sie im Geistl. regiere u. stets bei ihr sei. – 37. Christus würde s. Kirche durch s. wahren in der Welt zerstreuten Jünger besser regieren, als durch solche ungeheure Häupter. 38. Petrus ist nicht der allg. Hirt der Schafe Christi gewesen, viel weniger der Pabst. Dieser Satz, erklärte Hus, stehe nicht so in s. Schrift. – 39. Die Ap. u. die treuen Diener Christi haben die Kirche in dem was zum Heil nothwendig ist, sehr gut regiert, ehe das Amt d. Pabst eingeführt war, u. sie könnten dieß ohne d. Pabst sehr wohl bis zum jüngsten Tag thun.

Die Artikel hatte man ihm ins Gefängniß geschickt, wo er sie schriftl. erläuterte; im Verhörfall bezog(?) er dann noch einiges bei, u. antw. f. sie u. die ihm gemachten Einwürfe. Der Card. v. Cambray u. d. übrigen Prael. ermahnten ihn, s. dem Spruch d. Concils zu unterwerfen; s. werde schwerlich [illegible] er müßte zuerst gestehen, daß er geirrt, dann auch versprechen, daß er jenen Artikel nicht mehr lehren wolle, 3tens alle diese Art. öffentl. widerrufen. Dessen weigerte(?) s. Hus, u. bat nur, ihm weitere Verantwortung zu gestatten. Als Hus abgeführt war, erklärte Sigmund, jeder Artikel sei d. Feuers würdig, u. wenn H. nicht widerrufe, so müsse er verbrannt werd. Am folgd. Tag sandte der Card. v. Viviers, Präsid. d. Concils, durch(?) den Hus e. sehr gelinde Widerrufsformel. Darin sollte er erklären, daß er, obgl. ihm Vieles beigemessen, woran er nie gedacht, s. in allem der Barmherzigkeit, Entscheidung u. Zurechtweisung d. h. Concils demüthig unterwerfe, daß er bereit sei, abzuschwören u. zu widerrufen, u. Buße zu übernehmen, u. alles was ihm dasselbe zu s. Heil vorschreiben wird, zu beobachten. H. nahm die Formel nicht an, da er nach derselben viele Wahrheiten verdammen u. meineidig werd. müßte. Nachdem d. Concil wiederholt aber vergebl. versucht hatte, ihn zum Widerruf zu bewegen, selbst durch Abgesandte der vornehmsten Prael., schritt es endl. 6 Jul. 1415 zur Verdamm. Es wurden von d. [illegible] u. s. Zeugen verlesen; einigen Vorwürfen widersprach er, z. B. daß er 4 Person in der Gottheit glaube, daß er lehrte, die geweihte Hostie sei bloßes Brod; ggn. die Beschuldig., daß er an Gott appellirt, u. trotz d. gegebenen Bannes Messe gelesen, suchte er s. zu rechtfertig. Dann wurde d. Urtheil verlesen: daß s. Bücher öffentl. verbrannt, u. er selbst, als offenbarer u. halsstarriger Ketzer u. Verführer d. böhm. Volks degradirt u. v. der Kirche, die dann nichts weiter zu thun habe, der weltl. Gewalt übergeben werd. sollen. Es zeigte H. die ihm Schuld gegebene Halsstarrigkeit; er sei vielmehr jetzt noch bereit, s. Lehren zu verdammen, wenn man ihm zeigen könne, daß sie der Schrift zuwider seien. Dann bat er Gott, daß er s. Feinden ihr ungerechtes Urtheil vergeben möge. Darnach nahmen einige Bb. s. Degrad. vor. Es wurde ihm d. Meßgewand angezog. u. d. Kelch in die Hand geg., u. dieß u. Zeich. d. Priesterth. nach d. andern abgenomm.; dann erklärten sie, daß er nun, v. der Kirche abgesondert, unter der weltl. Gewalt stehe. Sigmund befahl dem Churf. Ludwig v. der Pfalz, H. dem Scharfrichter zu übergeb.,

BSB MÜNCHEN

u. ihn zur Hinrichtung zu begleit. Ludwig von Kleidete sich v. sein fürstl. Schmuck u. vollstreckte das Urthl befehl. Schon war H. an d. Pfahl angestellt, als der Churf. zu ihm hinritt, um ihn nochmals zu frag, ob er s. Irrthümer abschwören wolle; er antw. aber: er wolle s. vorgetragenen Lehren mit dem Tod versiegeln. Die Asche u. alle Ueberbleibsel s. Körpers u. s. Kleider wurden in d. Rhein geworf. – Hieron. erst legte einen Widerruf; er bestät. [illegible] in [illegible] Schrift die vom Conc. verdammten Lehren Wicl. u. Hussens, [illegible] jedoch nur allmählig u. anstößig; er wolle er durch [illegible] Nachschlagen v. H.'s Schr., [illegible] u. d. [illegible] Wahrheit [illegible], die er v. ihm in Vorlesungen u. Predigten gehört. Aber Sept. 19 musste er eine allg. u. bestimmten Widerrufsformel ablegen, worin er alle Irrthümer, bes. die v. Wicl. u. Huß vorgetragen, wie sie d. Conc. verdammt habe, verwarf. Hierauf wurde zwar s. Gefangenschaft leidlicher, allein einige Mönche zu Prag, fürchtend, bei s. Rückkehr möge er das Volk gg. d. Clerus noch mehr [illegible], sandten neue Klagpunkte wider ihn nach Cstz. Obgl. d'Ailly u. d. übrigen Card. die s. Richter gewesen, bewiesen, daß man ihm nun s. [illegible] ohne Ungerechtigkeit [illegible] können, so erhielt doch s. Gegner, daß s. [illegible] in Böhmen v. ihm gestifteten Unheil [illegible], d. Oberh. Die Card. legten also ihr Richteramt nieder, u. im April u. Mai 1416 wurde Hier. v. neuem verhört. [illegible] aber erklärte er, die Furcht vor dem Feuer habe ihm die Abschwörung vorgelegter Sätze, u. d. Verdammung d. Schriften u. Lehren H. abgezwungen; daß sei aber wider s. Gewissen geschehen, er denn vielm. [illegible] Wicl. Lehrbegriff für [illegible]; bei den wolle er in allen, was sie gelehrt, folg., nur [illegible] in d. Lehre v. Abendmal. Dadurch sprach er s. selbst d. Todesurthl; alle Versuche, ihn zur [illegible] s. Widerrufs zu bewegen, waren vergebl.; den Card. Zabarella, der am liebreichsten in ihn drang, u. ihm vorstellte, [illegible] er [illegible] grosse Gabe erhalt; antw. er, er wolle es thun, wenn man ihn d. die Schrift bewiese, daß er [illegible] gelehrt. Er wurde also ebenfalls d. weltl. Gewalt übergeb. u. zum Scheiterhaufen geführt. [illegible] sagt, kein Philos. sei je dem Tod so freudig entgegengang, als Huß u. Hieron.

Die Nachricht v. H. Tod u. die [illegible] s. Anhänger in Böhmen wider d. [illegible] u. d. Clerus aufs [illegible] höchste. Sie versamelten sich in der Bethlehems-Capelle, erklärten ihn u. Hieronym für Mart., u. beschlossen jährl. ihr Andenken zu feiern. 60 böhm. u. Mähr. Grossen machten dem Conc. in einem Schreiben Sept. 1415 die heftigsten Vorwürfe. Sehr viele böhm. genossen jetzt d. Abendmal unter beid. Gestalt, u. schon erhielten sich die Hussiten gg. die Gewalt der Oberh., bes. unter ihren 2 Anführern: Nicol. v. Hussinez, Landesherrn Hussinecz, u. Joh. Ziska (d. Einaugige) v. Trocznow. Die Anstalt des Conc. zur Unterdrückung der Partei waren fruchtlos; es forderte jene 60 böhm. u. Mähr. Grossen vor s. Richterstuhl, verlangte Bestrafung der Wiclefiten, Reform. der Univ. Prag, Aufheb. d. Comm. s. utraq., Einziehung der Schriften Wicl., Huß u. Jacobells. Die Synode [illegible] war fruchtlos. Martinus d. Legat, der Card. Joh. Dominico, reizte die Hussiten durch strenge Maßregeln noch mehr. Ziska u. Nic. v. Hussinez verbanden sich, sie stellten an die Spitze d. grossen schlacht bewaffnet aber desto schwärmender Hussitenheers, das überall die Comm. s. utraq. einführte. 1418 versamelten sich 30–40000 Hussiten [illegible] bei der Stadt [illegible], u. genossen das Abendmal; auf Ziska's Befehl musste jeder an dem Ort, 100 [illegible] gestand, sich [illegible] Haus bauen, u. so entstand die Stadt Tabor (Zelt od. Lager), u. die Taboriten, d. eifrigsten Anhänger Hussens. 1419 zog Ziska s. Haufen nach Prag, wo sie die ärgsten Ausschweifungen begingen, Kirchen u. Bürger [illegible] grausamste [illegible], Klöster plünderten u. die Mönche misshandelten. Wenzel starb vor Schreck u. Zorn Aug. 1419. Nach s. Tod wurden die Ausschweifungen der Hussiten noch allg.; es entstand ein [illegible] Relig.- u. Bürgerkrieg in Böhmen. Die Kirchen zu Prag wurden verwüstet u. geplündert; die Klöster, woran Böhmen damals vor allen Ländern reich war, verbrannt u. die Mönche zum Theil ermordet; Ziska allein zerstörte 550. Der grausame aber tapfere Krieger, der sich Joh. Ziska vom Kelch, Hauptmann in der Hoffnung Gottes der Taboriten nannte, wählten die H. Sept. 1419 zu ihrem Heerführer. Noch 1419 wurde zwisch. der Kgl.-Cathol.-Partei u. den Hussiten mehrere Schlachten geliefert; [illegible] vereinigte [illegible] der Taboriten, ließ 1420 zu [illegible] –

157

hussit. [illegible], u. 12 Bürger v. d. Rathh. zum Fenster hinauswarf. [illegible] i. Krieg, wurde d. [illegible] in Böhmen [illegible] u. d. [illegible] Ablaß [illegible]. [illegible] bei d. [illegible] Prager hussit. [illegible], u. [illegible] 1420 [illegible]. [illegible] u. d. Böhmen, u. [illegible]

[illegible] v. Böhmen 1420–1431 in e. Wüste [illegible]. [illegible] Ablaß u. d. [illegible], [illegible] Schild [illegible] [illegible]. [illegible] Fanatism. [illegible] unbezwingbar. [illegible] Zischka, nachdem [illegible], 1424 [illegible], [illegible] Schlesien, Lausitz, Meißen u. Mark [illegible]; [illegible]. [illegible] Martin V [illegible] 1431 [illegible] Jul. Cesarini [illegible] [illegible] Nationalhaß [illegible] [illegible] [illegible].

1420, [illegible] hussit. [illegible] [illegible] 4 Artikel, [illegible]. 1. [illegible] Wort Gottes in B. frei u. ungehindert v. d. Priester [illegible]; 2. d. [illegible] unter beid. Gestalt [illegible]; 3. soll d. Clerus [illegible]; [illegible]. [illegible] Todsünde [illegible]. [illegible] Simonie, [illegible] Ablaß, [illegible]. [illegible] d. Taborit. [illegible] 12 andere [illegible].

1420. [illegible] Taborit. [illegible]

[illegible] Martin Loquis; [illegible] Tabor [illegible]

[illegible] Tabor [illegible] 1424, [illegible] Tabor [illegible] Procopius (Rasus) [illegible] Procop. [illegible].

d. sog. Picarden u. Adamiten fand s. unter d. Hussiten, d. ungehinderte Übung ihr. Gottesdienst [illegible] u. nachdem sie [illegible] [illegible], v. Zizka aber [illegible] [illegible] erhoben wurden.

[illegible] d. allg. Conc. zu Basel, d. März 1431 eröffnet werden sollte, versprach man s. d. besten Erfolg in Bezug auf d. Beilegung der hussit. Unruhen. D. Böhmen erwarteten s. aber schon Juni 1432 [illegible] Kirchenversammlung d. allg. [illegible], worin sie d. 4 Artikel, aber in veränderter Gestalt, [illegible]. D. Abendmahl müsse jedem unter beiden Gestalten [illegible] verwandten [illegible] [illegible] werden; d. Wort Gottes nur v. denen, denen es anvertraut werde, gepredigt werden; d. weltl. Herrsch. [illegible] d. Clerus [illegible] schädlich sei; öffentl. Verbrechen müßten durch d. weltl. Obrigkeit [illegible] werden. [illegible] d. Artikel, f. d. Conc. unter [illegible] zu erscheinen, antw. sie, sie könnten wed. ihm nach d. [illegible] gehorch., wel beide Gott widerstrebten, [illegible] [illegible] freien [illegible] erstatten wollten. [illegible] [illegible] des Basl. Conc. Oct. 1431. D. B. stellten [illegible] [illegible], alle, d. nach Basel [illegible], bei 200, sollten in völliger Freiheit u. nach Willkür [illegible] [illegible]; sie dürften d. Gottesdienst in ihrer Wohnung nach ihrer Art halten, u. d. 4 Artikel mündl. od. schriftl. verweisen u. erklären, d. [illegible] Conc. beantworten u. [illegible] darüber besprechen. Obgl. s. d. Tabor., Horeb. u. [illegible] [illegible] [illegible], so entschied s. doch der Adel u. d. Calixt. dafür, wel man s. [illegible] [illegible] [illegible] vor der allg. Kirche rechtfertigen müsse. 300 Abg. wurden gewählt, darunter die beiden Procope; unter d. Theol. war d. vornehmste Joh. Rokyzana, Schüler Jac. v. Misa, d. berühmteste Prediger d. Calixt. zu Prag. 9 Jan. 1433 erschienen sie vor d. Conc. D. Card. Leg. [illegible] in s. Anrede: D. h. Kirche, d. [illegible] Mutter aller Gläubigen, werde am besten [illegible] allg. Conc. vorgestellt; d. Böhmen müßten also s. d. [illegible] d. [illegible], [illegible] [illegible] werden. Darauf antw. d. B., sie hätten weder d. [illegible] noch d. Kirche verachtet; zuletzt aber habe man sie [illegible] [illegible]; übrigens [illegible] sie d. [illegible], [illegible] d. Conc. [illegible] v. ihrem [illegible] was sie lehrten, wenn [illegible] d. Bibel bestätigt; sie seien gekommen, ihre Unschuld zu [illegible] u. [illegible] öffentl. [illegible], bei dem [illegible] Laien zugegen wären. Man kam bald überein, daß Rokyz. u. 4 andere hussit. Theol. s. 4 v. d. Conc. bevollm. Theol. über d. 4 Artikel unterreden sollten. D. Unterredung währte v. 16 Jan. 1433 bis 6 Mai. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], worin sie v. d. Kirche [illegible] abweich. zu [illegible], u. legten ihren [illegible] Artikel vor, [illegible] [illegible] i [illegible] [illegible] [illegible]; allein d. B. [illegible] s. immer nur auf ihre 4 Art. ein, die in [illegible] gegründet seien. Da doch alle [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] wurden, beschloß d. C., [illegible] v. [illegible] u. Theol. nach Prag zu schick., um [illegible] B. in ihrem Vaterl. selbst [illegible] Vergleich zu stiften. [illegible] [illegible] wurden sehr wohl [illegible]; d. Böhm. u. Mähr. [illegible] i Landtag; Rokyzana u. d. [illegible] Doctor Joh. v. Polemar besprach. [illegible] über d. Vereinig. [illegible] d. Calixt. den [illegible] [illegible] [illegible] u. [illegible] [illegible] Vereinigungsformel: d. freie Predigt d. göttl. Worts solle unter d. Gewalt u. der [illegible] d. [illegible] [illegible] geschehen; öffentl. [illegible] sollten [illegible] [illegible] v. [illegible], [illegible] v. weltl. [illegible] werden; d. [illegible] sollten d. Weltl. [illegible] [illegible] [illegible], [illegible], wenn sie [illegible] wären, sollten sie [illegible] [illegible] u. [illegible] Gebrauch angewandt werden; d. Abendmahl sei unter beid. Gestalten v. [illegible] [illegible], u. v. d. Ap. u. d. Kirche bestätigt worden; [illegible] [illegible] d. [illegible] [illegible], [illegible] u. heilsam; doch zweifelten sie noch, ob d. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] bei [illegible], nothwendig sei; da d. [illegible] [illegible] nach der Schrift u. d. Conc. [illegible] wolle, so [illegible] sie d. Entscheidung [illegible]. Im Vereinigungsentwurf sagten sie, sie [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] v. [illegible] solle in [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] sei; sie sollten [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] am [illegible] d. Kirche arbeiten zu können. D. Conc. schickte ihre Abg. [illegible] nach Prag, [illegible] Modif. d. 4 Art.: D. [illegible] sollte nach d. göttl. u. [illegible] [illegible] bestraft werden, nur sollte [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]; d. göttl. Wort solle frei, doch [illegible] ohne Voll-macht d. geistl. Obern gepredigt werden; [illegible] d. höchsten [illegible] d. [illegible] vorausgesetzt; d. [illegible] sollen v. Clerus treu nach Vorschrift d. Conc. verwaltet werden; [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]; [illegible] d. [illegible] d. Abendmahls [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] werden, d. [illegible] habe d. Macht, d. B. [illegible] [illegible] d. [illegible] [illegible] zu bewilligen; doch [illegible] d. Bedingung, daß d. Priester dabei d. [illegible] [illegible], sie müßten fest glauben, daß unter jeder Gestalt der ganze [illegible] sei. [illegible] [illegible] waren d. Calixt. zufrieden, u. der Vergleich kam Nov. 1433 zu Stande. D. Tabor., [illegible] [illegible] [illegible] wollten, [illegible] [illegible] Vergleich [illegible] zu [illegible]; [illegible] alle [illegible] gg. d. Cal. brach wieder [illegible], als d. [illegible] d. Cal., Mainhard v. Neuhaus, d. Procop. [illegible] Landtag zu Prag beschuldigte, daß [illegible] [illegible] Ruhe [illegible]. Mai 1434 kam [illegible] [illegible] v. Prag zu [illegible] [illegible] zwisch. d. Cal. u. d. [illegible] d. [illegible] vereinigten Tabor., [illegible] [illegible]

158

geschlagen, die beiden Procope blieben; mehrere wurden gefangen. liess Meinhard in Scheunen ...
... die Cal. völlig die Oberhand, u. die böhm. Landstände trugen nun 1435 dem Kaiser Sigismund unter gewissen Bedingungen
-ihre Krone an; darunter waren: er solle die 4 Art., wie sie die basler V. bewilligt, bestätigen, an
seinem Hof beobachten, Prediger halten, u. Niemand zwingen, andere Klöster zu bauen noch Mönche aufzunehmen;
[zu bauen] alle Geschehenen solle vergessen werden. Der Kaiser nahm diese Bedingungen an; die Abgeordneten der basler V. milderten
die Verlangen der Böhmen, die Rolle der Art. u. die Ausführung so, dass statt derselben nur einige
-mässige Bestimmungen gesetzt wurden. So ward auch die Calixt., die nach ... Tabor. u. Orph. u. die
Röm. Kath. alle vereinigt; ganz Böhmen u. Mähren erkannte Sigmund als Kaiser u. den Kg. ... Gehorsam.
Zu Iglau ward der Vergleich zwischen dem Kaiser, der Kirche u. den Böhmen noch feierlich bestätigt; man nannte
ihn die Compactata od. das Concordat. Rokyczana ward v. den böhm. Ständen zum Erzb. v. Prag gewählt,
... u. in Gegenwart des Kaisers u. der Abg. der Kirche ... beriet ... Kein
... Abendmahl ... Selbst die Tabor. erkannten den Kaiser, noch 5 J. lang ihre Sitten u. Gebräuche
zu leben; aber sobald er sich auf dem Thron befestigt sah, suchte er die Kath. Kirche wieder her
-zubringen; ... rief er eine Menge Mönche u. andere Geistliche nach B. zurück, u.
den Erzb. Rokyczana drohte er abzusetzen, wenn er sich der R. Kirche nicht unterwerfe; dieser floh daher aus
B., da ihm ... die basler V. die Bestätigung als ... verweigerte. bei Sigmunds Tod 1437
war B. wieder in grosser Gährung. Die Utraquisten, unter denen sich Ptaczek u. Podiebrad
auszeichneten, wählten nun Casimir, Bruder des poln. Kgs zu ihrem Kg; die Kath. Stände aber den Röm.
u. Ungr. Kg. Albrecht v. Oestr. Herzog. Albr. starb schon Oct. 1439. Nun wurden 1441 2
Gubernatoren od. Reichsverweser gewählt: Meinhard v. Neuhaus, v. der Kath. Partei, u. der eifrig
Calixt., Heinrich v. Ptaczek. beide Parteien, ... wurden ... Rokyczana ... bewilligt.
Rokyczana suchte nun wieder das Erzb. Prag zu besetzen, erhielt die Kath., u. hielt 1441 ...
zu Kuttenberg, ... Glaubensbekenntniss v. 22 Art. ... wurde: das Wort Gottes müsse öffentlich
in böhm. Sprache vorgetragen werden; ... in der Schrift
sei ... ob ... wäre, wenn sie nach Pauli Wunsch ...
... Allein die Tabor. legten ... Bekenntniss zu Kuttenberg 1443 ...
... Glaubensbekenntniss vor: ... ohne ... machen allein
gerecht; ... nur 2 Sacr., Taufe u. Euch. Dies ist ... unverwandeltes Brod, wie ...
der Wein; beide sind Zeichen des Leibs u. Bluts Xti; man müsse sie nach Xti Befehl geniessen,
... Todten u. Lebendigen ..., ... Gott ..., ... u. ...
... Gott ... vornehmen; die Bilder in den Kirchen müssten abgeschafft werden; das
Fegfeuer ist ... 1444 u. 47 kam der päpstl. Legat Carvajal nach Prag, ohne
Rokyczana zum Widerruf zu bringen. Georg Podiebrad, Nachfolger Ptaczeks, verdrängte 1448
... Meinhard, u. ward 1450 zum Gubernator des Reichs während der Minderjährigkeit
Ladislaus, des nachgebornen Sohnes Albrechts, ernannt; damals kam auch Aeneas Sylvius,
B. v. Siena nach Böhmen, u. hielt ... Podiebr. u. die Tabor. Religionsgespräche. In dem J.
(1451) ward ... Unterredung zwischen dem ... Franzisc., Joh. v. Capistrano u.
Rokyczana eingeleitet, die aber nicht zu Stande kam. 1453 ward Ladislaus zu Prag gekrönt,
zeigte sich den Utraquisten abgeneigt, starb aber schon 1457. Podiebr. ward nun sein Nachfolger.
... der Krönung ... Kath. Unterthanen zu ..., legte er bei seiner Krönung einen Eid ab, worin er
dem päpstl. Stuhl ..., Erhaltung der R. Kirche, Beschützung des Glaubens, u. ... Rokyczana
antwortete ... Pius aber, der ... wieder ... wünschte,
... 1462 liess Podiebr. ... Gesandten zu Rom ... Bestätigung
der basler Compact. begehren; aber der Pabst schlug dies ab: die Ap. Stuhl ... solche Vergleiche, sei
... Glaubens Vergleiche einzugehen; ... die B. ... zu basel eingegangenen ...
-lichkeit nicht erfüllt. der päpstl. Legat, Fantinus de Valle, der nach B. kam, u. dem Kg. ...
drohte, liess Podiebr. gefangen setzen, u. gab ihm erst nach 8 Woch. seine Freiheit wieder. 1465
schlossen viele B. Herrn ein Bündniss ... gg Pod., u. erklärten ihm, er müsse seine ...
erfüllen, u. die Rokyczana ... abschaffen ...
... 1466 ward er ... päpstl. ... für ...
erklärt, u. ihm das Reich abgesprochen; selbst Matth. Corvinus, sein Schwiegersohn, ergriff jetzt
die Waffen wider ihn. Pod. appell. an ein allg. Concil; ... gg den Kg v. Ungarn ...

BSB MÜNCHEN

gr. Krieg [illegible], bis 1471 Podiebr. u. Rokyz. [illegible]. [illegible] v. [illegible] zwisch. d. kath. u. d. [illegible] Utraquist., während d. poln. Prinz Wladislav 1471–1516 reg.

Böhm. Brüdergemeine, [illegible] der Tabor.; [illegible] d. [illegible] d. [illegible] Partei unter d. Hussiten waren, seit 1450 sonderten sich viele v. ihnen u. ihrem [illegible] Rokyz. ab. 1457 vereinigten sie sich zu eigener Gemeinde u. nannten sich Brüder. [illegible] wird ihnen [illegible], [illegible] an d. [illegible] als [illegible] an. Aber sie wd. v. Rokyz. u. seit 1468 v. Podiebr. verfolgt, seit 1499 v. d. Inquis. als Waldenser u. Picard.; 1503 untersagte ihnen [illegible] alle [illegible]. Die [illegible] u. [illegible] in [illegible].

Inquisition. In Frankr., Aragon., [illegible] Ital. bestand d. Inquisit. als Gericht schon seit [illegible] 13, an andern Orten gab es einzelne Inquis. – [illegible] d. Inquis. in Sp. 1479 [illegible] v. Castilien u. Arag. [illegible] Ferd. u. Isab. [illegible]. Schon 1477 machten sie d. erst. Versuch zu [illegible] v. ihnen abhängig. Inquis. gericht über ganz Sp. [illegible] dabei waren d. Erzb. v. Sevilla, Mendoza, u. d. Franciscan. Ximenez. Sixtus IV gestattete d. Einführung d. allg. Inq. [illegible] bulle 1480, [illegible] d. castil. [illegible] willig [illegible] d. Reichst. zu Toledo [illegible]. D. neue Gericht, an [illegible] der Dominic. Th. Torquemada stand, begann s. [illegible] zu Sevilla 1481, [illegible] jüdisch [illegible], d. [illegible] Jud. gezwungen [illegible] waren. Torq. ließ öffentl. alle [illegible], [illegible] Juden od. Muham. wieder abgefallen Gnade anbieten, wenn sie sich [illegible] melden würd.; [illegible] 17000 [illegible] um [illegible]; 2000 [illegible] sollen nach u. nach verbrannt wd. sein, i. größere Anzahl [illegible] in d. benachb. Provinz geflüchtet haben. Torq. hatte 200 Familiaren der Inquis. u. 50 Reiter zu Wache u. Beschützg. 1496 [illegible].

D. beid. [illegible] d. [illegible] Gericht v. d. [illegible]; Arag. hatte schon [illegible] Inquis.; [illegible] sich d. [illegible]; [illegible] in Valencia [illegible] d. [illegible]. [illegible] Gericht [illegible] d. [illegible], [illegible] man d. Instruktionen, v. denen d. [illegible] 1484 zu Sevilla [illegible]: [illegible] Gericht solle zum [illegible] u. ihrer [illegible] erhalten wd. D. Inquis. solle in jeder [illegible] Gnadenfrist v. 30–40 Tag ankündig., binn. der alle [illegible] od. [illegible] Abfalls, od. der [illegible] Gebrauchs schuldig [illegible] d. Inquis. anzeig. sollt.; solche sollt. ihre [illegible] abschwör. u. höchstens nur [illegible] Geldstrafe belegt wd. [illegible] alle [illegible] u. Abgefallenen, [illegible] begnadigt wd., [illegible], so sollt. sie [illegible] bedieng., noch [illegible], verwalt., [illegible], Apotheker, [illegible] Gold, Silber, Edelsteine trag. [illegible] noch Waffen führen; [illegible] ihr. Vermögen sollt. sie als [illegible] zu Unterstütz. d. Kriegs [illegible] d. Mauren [illegible]; [illegible] nach d. [illegible] Güter wd. für d. [illegible] eingezog. 1487 war schon d. Inquis. [illegible] belad., [illegible] d. Inquis. u. ihre Beamte [illegible] d. großen [illegible]. Alle Vorschriften wd. im Namen d. [illegible]; [illegible] d. Generalinquis., [illegible], [illegible] d. hohe Rath v. Castil.; sie wd. [illegible] über Leben u. Vermögen aller Unterth.

159

Geschichte der Theologie. Scholastik.

D. Blüthe der Scholastik war d. Thom. u. Scotus, wenigstens ihrer Methode nach, vollendet. Nur in einzelnen [illegible] fand Abweichung statt, u. im Streit darüber hatte sich die Partei der Scotisten u. Thomisten gebildet, die aber über d. allg. Syst. übereinstimmten. Alle giengen v. dem Lombarden aus, u. folgten ihm in s. ältern Fragen.

Der Dominic. Durand v. S. Pourçain, wich zuerst merklich v. Thom. u. Scotus ab, u. suchte d. Philosophie in die Schule einzuführen; Lehrer der Th. zu Paris 1313–18, starb B. v. Meaux – doctor resolutissimus. S. Meinung [illegible]: in d. Lehre v. d. Wirkung Gottes auf d. Geschöpfe behauptete D. d. [illegible] mittelb. u. allg., nicht aber d. bes. u. unmittelb. Einfluss; d. [illegible] Gottes ist d. Ursache d. Geschöpfe u. ihrer Veränderung, sofern er sie leitet u. erhält, (per modum dirigentis); d. Wille ist d. Ursache, [illegible] u. dieselben zu ihrer [illegible] nicht [illegible], per modum inclinantis et inducentis. [illegible] v. beiden ist er

unmittelb. eine unmittelb. Ursache derselben; d. Mensch ist d. Ursache, d. [illegible] u. sie bewegt [illegible]. Dagegen eigneten d. meisten Lehrer d. Magisters Gott [illegible] zu, [illegible] u. [illegible] Herrschaft, d. d. göttl. Wille [illegible] unmittelb. Weise d. wirkende Ursache [illegible] ist. – D. Verwandlung d. Brodes in [illegible] geschehe dadurch, [illegible] d. verändert [illegible] (sonst ist keine [illegible] unterscheidende Weise [illegible]) d. Materie desselben [illegible] d. Kraft Gottes unter der Form [illegible] existiert, wie d. Materie [illegible] d. Form [illegible]. [illegible] Dagegen. D. widersprach [illegible] d. gewöhnl. Lehre v. der causativen Kraft der Gnade, [illegible] u. der Charakter in d. Sacr. Er hielt sie nicht selbst für causativ, sondern für Ursache, [illegible] d. Gnade, [illegible] u. [illegible], ob d. Gott [illegible] u. [illegible], [illegible] d. Sacr. [illegible] Gnade, obwol nicht vom Sacr., sondern v. Gott [illegible]. – [illegible], ob der Char., d. d. Sacr. [illegible], etwas in der Seele sei. D. trat d. Meinung bei, dass d. Char. nicht [illegible] Natur, sondern d. Relation der Beschaffenheit sei, [illegible] Gott [illegible] zu [illegible] bestimmt werde. [illegible] Natur [illegible] Sacr., u. d. [illegible] Beschaffenheit [illegible] Gottl. [illegible] bestimmt; nun ist d. Char. [illegible], [illegible] d. Sacr., od. derselbe [illegible] wird; also folgt, dass sie [illegible] natura particularis, sondern d. Relation d. Beschaffenh. d. Gottes bestimmt ist. – [illegible] können nur im weitern [illegible] d. Sacr. heissen. D. Priesterweihe sei nur d. Sacr. für d. Priester, d. übrigen Ord. seien nicht eigentl. Sacr., sondern nur Vorbereitung zur volld. Priesterweihe.

Doctor singularis

Quaestiones in 4 ll. Sent. – Centiloquium, d. ganze scholast. Theologie in 100 Conclusionen; Comment. in l. I Sent.; Quaestt. quodlibetica.

Francisc. Mayron, [illegible] de Provence, Minorit, st. 1325.

Com. in 4 ll. Sent.

Robert Holkot, ein Engländer, O. P. st. 1349.

Com. in 4 ll. Sent.

Greg. v. Rimini General der Augustiner 1357.

Wilh. Occam geb. in der engl. Grafsch. Surrey, Schüler d. Scotus, Minorit, [illegible] der [illegible]gewalt gegen d. Päpste, [illegible] Phil. d. Schön u. Ludwig d. Baiern, excom. stb zu München 1347. Er wird der Stifter d. neuen Nominalismus in [illegible]. [illegible] Realisten u. Formalisten, Thomisten u. Scotisten, [illegible]. Beide behaupteten gewissermassen d. Realität der Universalien, [illegible] d. Dinge, d. Wesens, ~~[illegible]~~, [illegible]. D. Formalisten erklärten diese Realität nur als formal, [illegible] Gegenstand d. Univers. nur d. ideale Realität im [illegible] Gottes u. [illegible] zu, dagegen d. Thomisten lehrten, d. Universalien existiren sowol idealiter u. formaliter im göttl. u. menschl. [illegible], sowol realiter u. [illegible] in d. Dingen. Occam dagegen läugnete alle Realität der Univers., sie seien [illegible] Eigenschaft der wirkl. Objecte, sondern d. subj. Vorstellung d. [illegible] an d. [illegible], od. d. Begriffe u. [illegible] u. [illegible] d. d. [illegible] macht.

1389 Kanzler der Univ. Paris.

Peter d'Ailly, geb. 1350 zu Compiègne, 1396 B. v. Cambray, [illegible] an d. [illegible] zu Pisa, 1411 Card., [illegible] zu [illegible], stb um 1425, genannt aquila Franciae, indefessus a veritate aberrantium malleus. Er behauptete, [illegible] Gott u. [illegible] sein zwar d. [illegible] d. [illegible], eigentl. [illegible] (denn d. absol. [illegible] lasse sich nicht beweisen u. [illegible] d. [illegible] Gottes [illegible]); doch lasse sich beides [illegible] glauben.

Raymund v. Sabunde, [illegible] Barcellona, Doctor der Medicin, lehrte um 1437 d. Theol. zu Toulouse, stellte zuerst d. Satz [illegible], d. [illegible], ausser der Offenb. [illegible] Grund [illegible] d. Natur, od. d. Geschaffene, u. [illegible] dadurch zuerst [illegible] d. Theol., nachdem [illegible] lange Zeit versucht, [illegible] Hülfe der blossen Dialektik [illegible] zu [illegible], [illegible]. [illegible] natural. Theol., liber creaturarum, [illegible] ist [illegible] speculativ, der andere [illegible]. "Gott gab d. Menschen 2 Bücher zum Unterricht, d. Buch der

d. Schöpf. u. d. buch d. Offb. beide stim̃en völlig m. einander überein, nur d. der Unterschied daß in dem einen Alles sowol Entstehung als Schlüsse, d. dem Werke des Erschaffers [illegible] beweis- im andern aber vorgeschrieben u. überliefert wird. Und da d. Urkunde höher ist, offenbar u. [illegible] als durch ihn u. ableiten zu können, so ist die h. S. etwas weit höheres u. herrlicheres als d. buch d. Natur. D. Ursache, warum d. Offb. d. Menschen gegeben wird, ist d., daß d. Mensch schon lange her d. buch d. Natur zu lesen vergessen hatte; d. liegt noch immer f. alle [illegible]; Niemand aber vermag d. Wort [illegible] zu finden, wenn er nicht v. Gott [illegible] erleuchtet wird. Da aber d. Autor d. Offb. in Gleichem an Gott gewandt ist, so müssen wir erst d. Hilfe d. buchs d. Schöpf. Gott kennen lernen, um [illegible] Gott haben zu können, d. uns sagt, daß d. buch d. Offb. wirklich v. Gott sei; d. buch d. Schöpf. ist d. d. Thüre, d. zu d. h. S. führt. Da leitet nun S. alle Sätze d. Th. [illegible] Schöpf. d. buch d. Natur ab. Jedes Geschöpf ist wie ein buchstabe v. Gottes Finger in dies buch geschrieben; u. d. vornehmste buchstabe ist d. Mensch selbst; wie nun d. buchst. z. [illegible] zusammengebracht erst zuletzt ganze [illegible] bild., so kann d. alles erschaffen, unter [illegible] u. [illegible] d. d. Mensch nothwendig [illegible] vollständig bieten. Schöpf. Alle Dinge haben ein doppeltes Sein: ein Sein nämlich für sich, in d. indiv. Natur, d. wir schauen, u. ein anderes, d. in Gott ist, d. wir nicht sehen können, gleichsam wie d. Haus, d. ein doppeltes Dasein hat, d. in d. äußern Natur, u. ein anderes in d. Seele d. baumeisters. Weil aber Gott, gleich wie d. baumeister, anderes [illegible] d. Sein in d. [illegible] hat, so muß nothwendig d. [illegible] d. Sein aller Dinge im Sein Gottes vorhergehen, u. [illegible] [illegible], da Gottes Sein d. Vorherige [illegible]. D. andere Sein aber d. natürl. Dinge, nämlich d. äußere, kann erst d. Gottes Sein hervorgehen, [illegible] d. alleinige wahre Sein ist. Es muß ihr v. ihm d. d. Nichtsein hervorgebracht worden sein, u. zwar d. freien Willen u. d. [illegible] Naturgesetz zufolge, weil Gottes Wesen reine Intelligenz ist, noch d. dem Grunde, daß Gott etwa der Welt bedürftig wäre. Dreieinigk. Wie d. Mensch viele verschiedene Dinge in d. ihm umgebenden Natur [illegible], d. [illegible] aber nur d. Mensch producirt, so producirt Gott d. seine eigene Weise, was [illegible] nothwendig ist, einen lebendigen Gott, d. d. d. Welt, nach s. Ansicht, erschaffen hat; denn ist d. Production d. Welt d. den Schein von [illegible], so muß d. Prod. d. dem eigenen Wesen, d. Gottes weit eher gedacht, nothwendig statt gefunden haben. Und wie d. Mensch ihre Kinder am meisten lieben, so muß Gott auch s. Sohn am meisten lieben; was er aber am meisten liebt, muß er eher producirt haben, als was er weniger liebt. Wenn aber Gott d. Welt alles was sie hat, u. jedem [illegible] d. [illegible] vollk. gegeben hat, ohne d. geringsten zu [illegible], wie d. Sonne [illegible] giebt, ohne je v. d. Welt etwas zu erhalten, so muß Gott d. Sohn weit mehr [illegible] Wesen, s. eigenthümlichen Natur [illegible] haben. D. Gott kann aber nicht ohne d. Empfangen [illegible], u. d. giebt [illegible] in d. göttl. Natur ein zwischen d. Geber u. d. Empfänger, ein Gebender u. ein Empfangender. Weil aber d. Einheit d. göttl. Natur [illegible] zugiebt, daß ein Theil gegeben u. ein anderer zurückgehalten werde, so muß [illegible] ganz gegeben u. ganz empfangen werden. Wir haben also in göttl. Sein ein wesentlicher verschiedenes Zweifaches; d. [illegible] vollk. Geben u. Empfangen aber geht nothwendig, d. Gottes Wesen reine Intelligenz ist, u. d. d. Sohn [illegible], [illegible], [illegible] weder Geben noch Empfangen, sondern d. Liebe, d. freier Wille d. Gebenden u. Empfangenden ist; u. diese Liebe ist d. h. Geist, d. somit v. Sohn u. Vater gleichmäßig ausgeht. Diese Einheit dreier Subjecte [illegible] aber nicht d. den Grund etwa voraus werden, daß man sie nicht begreifen können; denn begreift wohl d. Mensch, wie Vater u. [illegible] ein Mensch [illegible]? od. begreift man, was doch d. [illegible] begreift, daß Können, Wollen u. [illegible] in Gott Eins sei?

Gabr. Biel, d. Speirer, zuerst Prediger zu Mainz, dann Lehrer der Theol. u. Philos. f. d. neugestifteten Univ. Tübingen seit 1484, † 1495, war Nominalist, u. [illegible] i. Bezug d. [illegible] [illegible] d. Lombarden.

297. 160

Mystik.

Joh. Tauler dominic. zu Cöln, nachher zu Straßburg, st. 1361. [illegible] eigentl. [illegible]
System der Mystik, zuerst in eigentl. deutscher Sprache. V. d. Nachfolge d. armen Lebens
Christi; hier faßt er d. Inbegriff d. wahren geistl. Lebens in d. Idee der Armuth; Armuth ist
Gleichheit d. Gottes. Gott ist ein abgeschieden Wesen v. allen Creaturen, ein freies Vermögen, ein lauter
Würken; also ist Armuth [illegible] ein abgeschiedenes Wesen v. allen Creat., haftet an nichts; der Mensch solle
an nichts haften, d. unter ihm ist, sondern allein an dem, d. über allen Dingen erhaben ist, an Gott.
Gott ist ein freies Vermögen, also ist auch d. Armuth ein freies Vermögen; Freiheit ist ein wahres Lauterkeit u. Abgeschiedenheit
d. d. Seele [illegible], u. Gott anhangen; wie soll man aber erkennen, ob d. Mensch Freiheit sei gewonnen
zu Gott od. nicht? geistl. Freiheit [illegible] wahrer Demüthigkeit, u. wirkt in Demuth u. Geduld u. in allen
Tugend u. in Gott; aber ungeordnete Freiheit [illegible] Hoffarth, u. wirkt in Hoffarth u. in Zorn u. Demüthigkeit
Übermuth u. in andern Untugend; d. gerechte freie Mensch erkennt man an ihrem Schweigen u. Leid.
Gott ist ein lauter Würken, also ist auch Armuth ein lauter Würken; Gott ist in sich selbst unbewegl. u. bewegt doch
alle Dinge; die Armuth ist erhaben in sich selbst, ein stillstehendes Wesen, unbewegl., u. bewegt doch [illegible] Gott alle
Dinge. D. Mensch ist Gott gleich v. [illegible] u. [illegible]; wenn er erhaben wird [illegible] d. obersten Kräfte [illegible] in [illegible], [illegible]
unbewegl., u. bewegt doch d. niedersten Kräfte nach sich. – Wie d. Mensch ein Freund Gottes wird? ein Freund
macht 3 Dinge: eine Gleichheit; d. Mensch soll Gott gleich werden; [illegible] alle geistl. Dinge; eine d. Willens u. [illegible]
Willens; d. Mensch soll wollen was Gott will u. hassen was er haßt; eine d. Gabe: d. edelste Gabe ist aber, daß
ein Mensch sich selbst gibt, u. sich Gott gebe u. alle Dinge [illegible], u. muß d. geistl. Dinge [illegible] in d. [illegible]
zu finden. [illegible] sich selbst; [illegible] in d. [illegible], denn d. Liebe zur Creatur, denn
d. leibl. Lust, [illegible] in [illegible] d. geistl. natürl. [illegible] d. [illegible]; man [illegible]
[illegible] in d. Leid [illegible]. Die Armuth ist [illegible] zu Vollkommenheit d. schauenden Lebens; Armuth
u. schauendes Leben ist eins; [illegible] Armuth ist [illegible], denn ein [illegible], d. Gott [illegible].
Medulla animae, od. v. d. Tugend u. dem [illegible] d. höchsten Vollkommenheit. D. [illegible] ist hier [illegible]
[illegible], d. [illegible] v. Gott u. [illegible] zu [illegible] Creat. [illegible]. D. gute Grund
([illegible] d. gute Mensch) ist ein lauter Suchen Gottes; d. böse Grund aber liebt u. meint weder Gott od. Creatur
[illegible] was um sich selbst will, [illegible] Hoffart, [illegible] d. Tugend [illegible]
[illegible] selbst [illegible]; v. d. [illegible] Mensch Demuth, Geduld u. [illegible]. – D. Ziel d.
Mystik ist d. [illegible] Leben u. [illegible] in d. geistl. [illegible]. – Predigten.
Heinrich Suso, dominic. [illegible] st. 1365 zu Ulm, [illegible]: [illegible] d. geistl. [illegible],
[illegible] über [illegible] Leid, [illegible]. – Joh. Ruysbroek, Prior d. regul. Canon. zu Grünthal
in Brabant, doctor ecstaticus, [illegible] zog ihn häufig [illegible], [illegible] Tauler [illegible]; st. 1381.
Spiegel d. ewig. Seligkeit. [illegible] Gott [illegible], d. in d. [illegible] d. Liebe wiedergeboren; Gottes [illegible]
in Demuth [illegible]: d. [illegible] habe einen solchen Menschen, d. [illegible] Willen habe u. [illegible]
[illegible]; ihr Leben ist ein Kampf [illegible] d. [illegible] Liebe gg. d. Creat. [illegible]
[illegible], d. [illegible] lebhaft [illegible], u. d. Vollkommenheit od. [illegible] d. Tugend [illegible]. D. [illegible]
solchen Menschen, d. in d. [illegible] u. [illegible], [illegible] in d. Liebe [illegible] u. [illegible]
d. [illegible] u. [illegible] Gottes. D. ist d. beschauende Leben, wer dazu gelangt ist, d. [illegible] in sich selbst
beschaul. Leben, d. i. [illegible] od. geschaffene [illegible] d. ungeschaffene [illegible] Leben.
D. Schmuck d. geistl. Hochzeit. Hier faßt er d. ganze geistl. Leben in 4 Stücke zus., nach d. Worte: Sehet,
d. Bräutigam kommt, gehet hin ihm entgegen. D. erste ist, wie sollen sehen, u. [illegible], [illegible]
[illegible]. Dazu gehören 3 Dinge: 1. d. Licht d. Gnade Gottes od. d. vorlaufende Gnade, 2. [illegible]
[illegible] d. Willens, 3. d. Reinig. d. Gewissens. D. [illegible] ist, was wir sehen sollen: d. Zukunft d. Bräutigams
[illegible]: [illegible]. d. geschichtl. [illegible]; d. [illegible] im Gemüth d. Menschen; d. Zukunft zum Gericht.
D. 3te ist d. geistl. [illegible] zu allen Tugend, [illegible] d. Demuth ist. D. [illegible] zum Bräutigam ist
d. 4te Stück; in [illegible] ganzes Leben, u. d. [illegible] aller Tugend; [illegible]
[illegible] kommt [illegible] d. Bräutigam [illegible]: a. [illegible] in allen Dingen Gott zu [illegible]
u. [illegible]; b. [illegible] hinzuthun, was man über Gott, od. [illegible] als Gott
lieben wollte; c. [illegible] ganzen [illegible] über alle Creat. u. über alle [illegible] Gottes in Gott
allein ruhen. – [illegible] bei R. ist d. Idee d. [illegible] aller [illegible], d. [illegible] in [illegible] u. [illegible]
[illegible] zurückgeführt wird; er ist reicher als Tauler in [illegible] d. [illegible]; er [illegible]
[illegible] d. tugendhaften Lebens, u. warnt vor d. geistl. [illegible]; [illegible] aber [illegible] Demuth
u. Selbstverläugnung zurück.
Joh. v. Ruysbroek, eigentl. [illegible], Joh. Malleolus; v. d. [illegible] in [illegible] Cöln, [illegible]
1380 geb. wd erhielt [illegible], lebte 71 J. unter d. [illegible], [illegible]
[illegible] d. h. Agnes bei Zwoll, st. 1471. [illegible], [illegible] d. Nachfolge Christi [illegible].

BSB MÜNCHEN

Viele [illegible] haben ihm d. buch [illegible] beigelegt; es findet s. zwischen dem buch u. d. andern Schrift d. [illegible] grosse Aehnlichkeit, ganze Stellen finden s. wörtl. in s. zweiten Schrift wieder; [illegible] tam sacram bibliam exteriusque [illegible] bald nach d. Tod mehrmals unter s. Namen bis 1500 gedruckt. Aber es unter dem Namen Joh. Gerson oft gedruckt. In e. Handschrift d. Jesuiten Klosters zu Arona im Mailänd. wird d. Abt Gersen od. Gersdan als Vf. angegeben; [illegible] bes. d. Benediktiner. D. Parlam. v. Paris schied 1652, d. buch solle st. unter Gersens Namen gedruckt werd.; aber 1674 schied d. Erzb. v. Paris, es dürfe d. Gersens Namen gedruckt werd. Gerson hat kein Anspruch an d. buch, u. d. [illegible] Namens in Gersen ist wahrsch. [illegible] Vf. [illegible], v. dem gar nichts bekannt ist. D. buch nach d. bibel ist so oft gedruckt word.; man rechnet 1 der Ausgaben 2000 [illegible]. D. ist in dem buch wahre fromme, begeisterte Andacht [illegible], als contemplat. Mystiker; es [illegible] Stille u. Einsamkeit u. Verachtg d. Welt, aber in d. düster überhaupt [illegible]; alles ist [illegible] Leben glaubt u. [illegible] alle [illegible] Erfahrg zeugt.

[illegible] Speculat. Anhalt d. mystischen Theologie. [illegible], [illegible], od. [illegible], soll [illegible], [illegible] u. [illegible] im [illegible] zu [illegible]. D. [illegible], v. d. alten Lehr., d. Unterschied d. Vollk. u. Gottes, welch letzter d. [illegible], unvollk. ist u. begreifl., während jener alle Creat. unbegreifl. ist. Zu welcher Creatur d. Vollk. erkannt werd. soll, da muss Creatürlichk., Geschöpflichk., [illegible] u. zu nichts werd. D. [illegible] ist [illegible] anders, als d. Ablassg d. Creat. v. d. unwandelbaren Gut zum wandelbar, indem sie s. etwas [illegible], [illegible], [illegible], [illegible] zu eigen annimmt, dass sie [illegible]; [illegible] anders that d. Teufel u. Adam; d. [illegible] der Menschwerdg; d. Mensch musste st. ohne Gott, u. Gott sollte st. ohne Mensch d. [illegible] vollbringen; darum nahm Gott menschl. Natur an u. ward vermenscht, u. d. Mensch ward vergottet. So muss es [illegible] geschehen werd.: Gott muss in mir vermenscht u. ich in ihm vergottet werd., [illegible] in mir sei, d. Gott widerstrebe. – Alles [illegible] d. Menschwerdg u. Erlösg [illegible] zurück, und [illegible] ganze [illegible]. Alles was in Adam unterging u. starb, stand in Christo wieder auf; alles was in Adam fiel u. elendig ward, [illegible] in Christo [illegible]; was war u. ist aber d. wahre Gehors. u. Ungehors. D. wahre Gehors. besteht in d. [illegible] v. allem [illegible]; d. Mensch wird in dem Grad vergottet, als er zum wahren Gehors. gelangt, d. in Christo vollk. war. D. [illegible] Gott besteht in d. [illegible] Willen; wo sie geschieht, da [illegible] d. Mensch [illegible] u. d. [illegible] d. Mensch kommt in den [illegible], d. da nichts sollen, [illegible]. [illegible] Tod kommt d. Mensch [illegible] u. [illegible] vergottete Mensch [illegible], d. da [illegible] d. [illegible] Liebe, u. Lust u. [illegible] Liebe.

considerationes de theol. myst. Gerson [illegible] d. Mystik [illegible] u. glaubt: [illegible] d. Dionys. Areop. d. symbol., eigentl. u. myst. Theol. D. [illegible] v. Gott Bilder, d. [illegible] v. d. Werken in d. Geschöpfen zu Ursache [illegible] Gott ist; [illegible] d. [illegible] Gemüths in d. Dunkel, worin Gott ist; sie braucht keiner Erfahrg d. andächt. Gemüths, u. gibt [illegible] Gefühle [illegible]. Ihre Erfahrg kann nur v. denen erkannt werd., d. sie selbst gehabt hat, so wie d. [illegible] Erfahrg [illegible] glaubt werd. Jene Erfahrg nennen d. Mystiker [illegible], Vergnügen, Umwandlg, Vereinig etc. G. gibt [illegible] Psychologie d. Mystik. Er nimmt 6 in d. Seele unterscheidbare Vermögen d. Seele an, 3 [illegible] Erkenntniss, [illegible] (Geist), [illegible] Sinnen-Erkenntniss, denen 3 [illegible]: [illegible] Begehrgsvermögen, Wille od. [illegible] Begehrgsvermög., u. sinnl. Begehrgsvermöge. D. höchste [illegible] ist d. [illegible] (d. [illegible]) ist d. [illegible], d. Liebe, [illegible]. D. Liebe [illegible] Glaube [illegible]. [illegible] ist d. [illegible] d. obern Vermögen über d. niedern Vermögen, so dass d. [illegible] u. sie d. obern [illegible], d. Liebe vereinigt [illegible], d. Liebe [illegible] Glaub. D. wahre Liebe, d. d. Gott wahrhaft vereinigt ist, betet: dein Wille geschehe, wie im Himmel so [illegible]. [illegible] Vereinig d. Seele [illegible] Gott heisst Verklärg od. Verwandlg (transformatio); [illegible] d. Seele [illegible], [illegible], [illegible] Vollkt [illegible]. D. myst. Liebe [illegible] d. vollk.

161

Gbet, u. beide sey er f. [illegible]; den beide lieg. in hohen begeisterd vermögen.

[illegible] od. geistl. Ubg. sollt v. d. Mittel der myst. Th. Hilfe ist, d. beruf. Gott abzuwarten, d. beschiedenes erschienen ist; 2. s. eigne Natur u. Neigg. zu erforsch.; 3. s. Pflicht u. Lage zu betracht.; sooft den myst. Leben hinderl. ist; 4. nach Vollkomm. zu streben u. s. ste. 1 Gemeinen zu begnüg.; 5. überflüssige beschäftig. zu vermeid. u. s. in der Stille d. Gbet zu beschäftig. 6. d. Neugier od. Vielgeschäftigkeit zu vermeid.; 7. Erdauer zu beweis. u. s. st. abschreck. zu lassen; 8. d. Ursprung der Leidenschaften u. Affecte zu untersuch.; 9. schickl. Zeit u. Ort zu wähl.; für einige passt d. Hr., für andere jener Ort, einig. ist d. Hr., andern jener Umgeb. förderl.; 10. im Schlaf u. Essen mässig sein; 11. den Gbet u. der Betrachtg. schweigend abzuliegen; nur Anfänger beten laut; 12. d. Geist v. Einbildg. abzulenk.

Joh. Charlier, genannt Gerson v. s. Geburtsort in der Diöces. Rheims (geb. 1363) studirte zu Paris Theol. unter d'Ailly u. Aegid Deschamps, doct. Th. 1392; später wd. er an d'Ailly's Stelle Kanzler der Univ. Als 1407 der Herzog v. Orleans auf Anstiften d. Herzogs v. Burgund ermordet wd., erklärte s. G. sich nachdrückl. gegen d. Theol. Joh. Petit, der es übernommen, die That zu rechtfertig.; später verwandte er s. kräftig für Tilgg. d. Schisma sowol vor als nach der Pisan. S.; u. bei zu Constz, war er als Gesandter d. fr. Kgs., Deputirter der Univ. Paris u. der Prov. Sens zugeg. war, hier wd. er als der gefeiertste aller Theol. [illegible]; s. hier bestritt er Petit's [illegible], u. liess dieselbe durch das Concil verdamm., was ihm d. Hass d. Herzogs v. Burgund zuzog; er wagte d. ste. nach Paris zurückzukehr., sondern begab s. als Pilger verkleidt nach [illegible]; nach einiger Zt. kam er nach Lyon, wo er 1429 stb. S. Schriften füll. 5 Foliobde. – de potest. eccl. geschrieb. u. vorgeles. zu Constz 1417; bespr. v. der Gewalt d. Papstes u. der Kirche, u. d. allg. Conc.: d. Fülle der Kirchengewalt ist förml. u. subject. aber d. Kirche u. d. Fürsten haben d. Päpsten Rechte gestattet, die s. ste. doch [illegible] haben, u. d. allg. Conc. könne sich mach., d. der Papst ste. haben kann, sondern nur das d. Ausübg. im Fall der Noth od. [illegible] [illegible]. d. Gewalt d. Conc. ist [illegible] umfassender als d. d. Papstes, weil s. allein infallibel ist, u. d. Rechtsatz, d. Kirche an gewisse Gliedern zu reformier; in 3 Fällen kann d. Conc. ohne d. Papst berufen werd.: 1. wenn der Papst natürl., bürgerl. od. [illegible] todt ist, abgesetzt, wahnsinnig, gefangen, so dass man nicht zu ihm komm. kann; 2. wenn er d. Zus. beruft, einmal gefordert, hartnäckig verweigert, 3. wenn d. legitim versammeltes Conc. Zeit u. Ort d. folgend. bestimmt u. s. d. Prälaten der [illegible], d. h. d. Pfarrer haben s. d. Conc. [illegible] Nurm. – de auferibilitate papae ab eccl**ia** zeigt, dass in einig. Fällen d. Kirche d. Stelle ohne Papst sein kann, u. dass d. Fälle gibt, wo man d. Papst absetz. kann. – Abhandlg. wie man sich während d. Schisma zu verhalten habe; im Zweifel wer der rechte Papst sei, soll man sich ste. wechselseitig verdamm., sondern d. Kirchenfried. befördern, s. indem man s. der Gehors. der [illegible] entzieht; vor allem aber soll man sich ste. v. der Kirchengemeinsch. unter einander trennen. – Abhdlg. v. der Einheit der Kirche zeigt, wie nothwendig es sei, d. d. einzig. Oberhpt., Vicar Xti vereinigt zu sein. – Ueber d. Fehler der Geistl. – Abhdlg. ob es erlaubt ist, in Glaubensach. v. der Entscheidg. d. Papstes zu appelliren? ja, weil der Papst ste. infallibel ist; doch dürfen d. Gläubig. bei Strafe d. Bannes ste. s. Urtheile widersprechend vortrag., wenn sie dgg. ste. d. evident. Grund haben, gestützt auf d. Schrift, od. Beschl. od. Entscheidg. der Kirche u. d. allg. Conc. – Gg. d. Geissler u. öffentl. Geisslgn.? Es ist d. Irrth. zu glb., d. Geisslg. habe mehr Kraft für Nachlassg. der Sdn als d. Beichte, u. sie dem Martyrth. gleich zu setz.; d. Geisslgn. sd. nur erlaubt, wenn sie als Busse v. d. Obern [illegible] sd.; d. öffentl. Geisslg. sd. d. gefährl. Neuerg., d. v. der Kirche verdammt ist u. viele Übel verursacht, u. d. man daher alles Ernstes schneiden muss.

Joh. Petit. Der Herzog Joh. v. Burgund war unversöhnl. Feind d. Herzogs v. Orleans, Bruders Karls VI. u. verzügl. über dessen Macht, da er während d. Wahnsinns d. Kgs grossentheils d. Herrsch. in Händen hatte; 1407 wd. Orleans durch Meuchelmord getödtet; Burgund gestd., als er sah, dass ihm d. allg. Meing. als d. Thäter erkannte, endl. geradezu, dass er, vom Oheim befohl., den Meuchelmord begang. habe, eilte in s. Staat, kam bald mit e. Armee zurück, erlangte Gehör in d. Versamml. der Grossen, suchte s. da d. Mord als e. patriotische, zum besten d. Kgs u. d. Landes begangen. Hdlg., u. wd. v. d. Dr. der Th. Jean Petit, der Talente, Gelehrsamkt. u. Beredsamkt. aber s. d. feile Char. besass, mit 2 andern doctoren in e. Rede vertheidigt u. gerechtfertigt. Der Herzog erhielt vom Kg. schriftl. Verzeih. u. Billigg., wd. aber, nachdem er in s. Ld. zurückgekehrt, für d. Feind d. Staats erklärt. Das Schwanken u. innere Krieg, bis endl. der Herzog v. d. Anhängern d. Dauphin ermordet wd.

d. Vertheidigungsschrift d. Jean Petit machte gewaltig. Aufsehen. Sie enthielt neue Sätze, d.
d. Mord d. Tyrannen als erlaubt nach göttl. u. weltl. Rechten, vorzügl. nach Autoritäten,
ja selbst als verdienstl., ohne Schein darzustellen suchte. Es ist jed. Vasallen ohne
Commission s. Obern nach natürl. moral. u. göttl. Recht erlaubt, d. Tyrannen zu tödten od.
tödten zu lassen, der durch Betrug, Arglist od. [illegible] Künste wider d. Wohl s. Herrn
etwas unternimmt, u. ihm s. [illegible] Gewalt zu entziehen sucht. Es ist desto mehr u.
verdienstl., dieß zu thun, zumal wenn d. Tyrann soviel Macht u. Ansehen hat, daß
ihn d. Monarch selbst nicht füglich bestrafen kann. Jeder Unterth. darf d. solch. Tyr. durch List
u. heiml. Nachstellung d. Weg schaffen u. zu dem Ende s. Absicht verberg. u. läugnen. Der
Lehre nach d. solch. Thäter nicht nur nicht bestraft, sondern unterstützt, gerühmt, belohnt. Der
Buchst. tödtet, aber der Geist macht lebendig, d. i. man kann nicht immer d. buchstäbl. Sinn der Schrift
befolgen, wenn man nicht d. Staatsheil zerstören will. D. zwisch. Edelleuten u. Fürsten geschlossenen
Bündnisse, wenn sie d. Staat d. Fürst [illegible] werd., hören auf verbindl. zu sein, wenn sie einer der
contrahirenden Personen od. ihrer Familie zum Nachtheil gereichen, weil d. Gesetz der ordent-
-mäßig. Liebe fodert, daß Jeder selbst, s. Weib u. s. Kinder mehr zu lieben als d. andern. Diese
Sätze zog Gerson, damals Kanzler der Univ., aus Inhalt d. Apologie d. Petit u. es
erfolgte gegen sie d. scharfe Censur vom B. zu Paris, u. d. Vthdgsschrift ward
öffentl. verbrannt. Weil diese Sache zu Konst., bei d. Gersons Eifer zur Sprache kam, nahm
d. Martin Porrée, B. v. Arras, anstatt der Partei d. Herzogs u. s. Vertheidiger an,
u. stellte zwar v. Gers. ausgezogen. d. andern Sätze als echt u. unverfälscht auf, worin jene
Sätze nur etwas anders eingekleidet u. d. Tyr. mord im Nothfall unter gewiss. Um-
-ständen als e. Pflicht d. Staatsbürger geg. d. Staat u. d. höchst. Obern behauptet wurde. Er führte
d. v. Petit gebrauchten Gründe u. e. Menge Autoritäten zu beweis. d. der bibl., d. Kor.,
des kan. Rechts u. d. prof. Schriftsteller an, u. stellte danach d. Grundsatz f. diese Lehren
sei probabel, d. h. ob ihr gleich gewisse Autor. entgegen seien, so gewinne sie doch durch
andere der mehr angesehenen Autor. e. gewisse Wahrscheinlichkeit, u. dürfe also nicht geradezu
verdammt u. verworfen werd. Petit u. Porrée hatten indeß bestimmt erklärt, daß sie nicht d. Mord
d. rechtmäßig. Fürsten, d. als Tyr. regieren, sondern nur d. mächtig. Privatpers., d. im
Staat d. Gewalt an s. reißen, für erlaubt ansahen. D. Conc. z. Konstanz verdammte zwar 1415 d.
Satz: Jeder Tyr. kann u. muß auf erlaubte u. verdienstl. Weise v. jedem s. Vasallen od. Unterth.
durch heiml. Nachstellung u. Schmeichelei, ohngeachtet d. Eides u. d. [illegible] eingegangenen Verbindung
umgebracht werd., ohne d. Urtheil od. Befehl d. Richters abzuwarten; aber 1416 erklärte d. Commission
d. C. d. Urtheil d. B. v. Paris für ungültig, weil er dabei Rechte d. geistl. Richter angemaßt,
auch d. rechtl. Weg nicht beobachtet, d. schon Vorforderung nicht erschienen sei.

Nicol. Clemangis od. v. Clamenge, e. Dorf in der Diöces Chalons, war Rector der Univ. v.
1393, Sekretär bei d. Gegenpabst Benedict XIII., u. da man ihn für d. Vf. d. Briefes hielt, den Benedict
1404 gg. d. Kg. v. Fr. u. d. Reich schrieb, so mußte er s. lange verborg. halten; er starb 1440 im
Colleg. v. Navarra. In s. Schriften schildert er sehr lebhaft u. derb, doch nicht übertrieben,
d. Verderbniß u. d. Gebrech. d. geistl. Standes: de corrupto ecclie statu, de Simoniacis.
Daß man d. neuen Feste einführen solle.

Thom. Bradwardin, doctor profundus, Lehrer der Th. zu Oxford, kurz vor s. Tod
Erzb. v. Canterb., st. 1349. de causa Dei contra Pelagium, höchst übertriebene Theorie.
Gott thut unmittelb. alles, was d. Geschöpfe thun, alles was er will, geschieht unfehlbar;
nicht d. Dinge, d. er weiß, sind d. Ursache s. Wissens (durch sich), sondern s. Wille. D. Gnade wird unverdient
gegeben, ist d. unmittelb. Ursache aller guten Folg., bis der Mensch. D. über. arbitr. besteht nicht
in der Macht e. Sache zu wollen od. nicht zu wollen; sondern in der Macht d. [illegible] frei zu wollen,
was man wollen muß, u. nicht zu wollen, was man nicht wollen muß; d. freie Wille kann
ohne bes. Hilfe Gottes keine Versuch. überwinden; Gott verursacht zwar d. Act v. Nothwendigkeit,
hebt aber doch d. Freiheit nicht auf. – So konnte er freilich behaupten, daß beinahe d. ganze

301.

Doch soll Gott u. d. erste Geschöpf zugl. in freier Thätigk. wirken, so vereinigt Gott früher als d. Geschöpf dieselbe natürl.; d. gött. Wille geht, als Herrin, in freier Thätigkeit voran, d. Geschöpf aber folgt d. natürl. Ordnung nach als Magd f. d. Herrn. 3

162

der Pelagius im Protest. enthalten sei.

Paul Cortesius geb. zu Rom 1465, apost. Secretär u. Protonotar, st. 1510, schrieb d. Sentenzen in zierlichstem Latein, worin er d. beiden Lombardt folgt, über [illegible] durch d. Meinung d. Väter u. Schol. anführt, aber d. gründlich Geist. Er ungeachtet alle [illegible] lat. [illegible] expiator orcus, d. Jungfrau Dea Mater, d. [illegible] Senatusconsulta.

Durch d. wiederhergestellte classische Lit. Gr. Gelehrsamkeit u. bildende Kunst [illegible] in dem christl. angeregten Platonismus, zu dem sich einige ausgezeichnete Männer bekannten.

Nicol. Cusanus, geb. 1401 in der Trier. [illegible], Sohn eines armen Fischers, schwang sich durch s. Fähigk. zu d. ersten Stelle Würde empor; Archid. zu Lüttich; zu Basel in d. Kirchenvers. [illegible] d. V., bei welcher Gelegenh. er concordantia catholica schrieb; zu Brixen [illegible] wurde er 1448 Card.; st. 1464. [illegible] d. Scholastik unzufrieden stellte er ein theol. Syst. d. Verschmelzung d. Ideen d. Dionys. Ar. [illegible] Begriff f. d. Idee v. d. unbedingt Maximum, d. zugl. d. abs. Einheit u. als solche d. unbedingte Minimum ist, stellte sich als d. würdigste Vorstellg. v. Gott dar. Ihr abs. Einheit ist d. Gegenstand d. Erkenntniß; denn d. Zahl ist d., was jede Erkenntniß ermöglicht, u. d. Maximum erhaben über jede Zahl. D. Erkenntniß v. d. Unvereinbarkeit u. Unerkennbarkeit dieser Ideen ist d. docta ignorantia; nur e. unvollk. symb. Erkenntniß v. d. Max. ist mögl.; d. Mathematik gibt d. Symb. dazu her. D. Max. ist abs. nothwendig, einzig u. d. ewige Grund d. Welt; es geht zuerst in d. Dreieinigkeit über: d. Max. als d. abs. Einh. ist Gott; diese Einh. wiederholt sich selbst u. erzeugt d. Gleichheit selbst (d. gött. Sohn); d. Verbindung d. Einheit u. ihrer Gleichheit, d. sich als [illegible] beide [illegible] macht d. [illegible] Person, d. h. Geist. D. Welt ist d. zusammengezogene od. endlich werdende Max. D. Mannigfaltigkeit d. [illegible] d. verschiedenen Arten u. Grade d. Zus. ziehung d. Max. Daß d. Einheit Gottes zugl. e. dreifach sei, sieht man in dem [illegible], wo d. denkende, denkbare u. denken [illegible] ist. In d. Welt drückt sich d. Trinität in d. Möglichkeit od. d. Materie, d. Form u. d. [illegible], od. d. Weltgeist, d. [illegible] d. Ganze durchdringt. D. Mensch nimmt in d. Welt d. mittlere Stufe ein, welche d. leblose, organ. u. thier. Welt [illegible] u. d. Welt der Engel u. d. Gottheit vereint wird. [illegible] d. Menschwerdung d. Gottes. Er wollte ihr Werk, d. Inbegriff d. Kreat., zur Vollkommenh. erheben, was nur durch geschehen konnte, daß er selbst Kreatur wurde. Er wählte dazu d. Menschh., welche d. mittlere Stufe in d. Weltreihe einnimmt. [illegible] der Inbegriff aller Wesen zum Ganzen [illegible] d. Gotth., allgegenwärtig; nahm also d. concrete Menschh. an, was sie ohne Widerspruch [illegible] eigen [illegible] konnte, da Schöpfer u. Geschöpf abs. [illegible] sind. – Vorzugsweise zeigt sich d. Vorliebe für Platonische u. Plotinische Ideen [illegible] bei Marsilius Ficinus, geb. 1433 zu Florenz, +1499 wo damals d. größte Enthusiasmus für Plato herrschte. Hauptwerk: de immortalitate animorum et aeterna felicitate ll. 18. Hauptideen: D. menschl. Seele hat ihr Ebenbild v. Gott, darum ist ihr [illegible], so wie sie sich v. d. Banden d. Materie befreit, wieder m. Gott vereint zu werden. Ohne anschauende Erkenntniß d. unbedingten Wahrheit, d. allein d. Göttl. erlaubt, u. ohne d. Besitz d. höchsten Guts, d. nur durch d. innigste Vereinigung m. Gott mögl. ist, kann d. ewige Seele nie ihre Glückseligkeit erreichen; sie sehnt sich nach Gott als ihrer wahren Heimath; da nun diese Sehnsucht [illegible] gestillt werden kann, so lange d. Seele an d. irdische Körper gefesselt ist, so wäre d. Mensch d. unglücklichste Geschöpf, wenn er [illegible] unsterbl. wäre. Wegen d. höheren u. edlern Natur d. Seele ist [illegible] d. Mensch d. Mittelwesen zwisch. Gott u. d. gesammten Körperwelt. Ejusd. de religione christiana et fidei pietate. – D. gleiche Bestreben, Plato u. Aristot. [illegible] u. beide m. d. christl. Lehre zu vereinigen, [illegible] v. Ficin [illegible] Jo. Picus Graf v. Mirandola geb. 1463 + 1494. Er fand d. Ursprung aller achten Weisheit nur in d. göttl. Offb., deren älteste Urkunde zunächst d. mos. Schriften enthalten, [illegible] mittelbar od. unmittelbar d. Weisen aller Völker, bes. d. Gr., Pythag. u. Plato, schöpften. Zu ihrer Apologie [illegible] 900 disp. Sätze suchte er zu beweisen, daß d. Wahrheit d. Chr. gerade [illegible] d. Kabbal [illegible] d. ältesten Urgeschichte d. Gemeinde am besten bestätigt werde. Ihm folgte s. Neffe Jo. Franc. Picus, u. stritt geg. d. Ansehen d. [illegible], [illegible] d. bloß [illegible] geschöpfte Philosophie, behauptend, daß d. einzige wahre Philos. d. christl. Relig. sei, u. daß alle wahre Wissensch. u. [illegible] ([illegible]) [illegible], als allein d. göttl. Erleuchtung d. inneren Lichts u. geistig [illegible] u. erzeugt werden können.

In s. Büchern de docta ignorantia u. de conjectur.

d. d. zusammengezogene Max.

BSB MÜNCHEN

[illegible] 1 [illegible] wenn [illegible] [illegible] [illegible] d. Pythag. u. kabbal. Philosophie. Joh. Reuchlin, Capnio, geb. 1455 zu Pforzheim, der sich [illegible] u. [illegible] gebildet, u. im Umgange d. Ficinus zu Florenz [illegible] Vorliebe für d. [illegible] Philosophie eingesogen, wollte, wie Ficinus d. Plato, u. Faber d'Etaples d. Aristot. wieder [illegible] hatte, d. pythag. Philosophie [illegible]; in d. Kabbala glaubte er Aufschluß darüber gefunden zu haben; [illegible] d. Pythag. [illegible] Philosophie im [illegible] erhalten, u. d. kabbal. Schriften [illegible] d. Pyth. u. Plat. [illegible], u. sehr viel [illegible] Kräften d. Zahl u. Buchstab. enthalten, so schien jene Tradition [illegible] d. Wirklichkeit bestätigt zu werden. R. [illegible] u. beschreibt [illegible] d. Kabbala in s. Abhandl. de verbo Dei mirifico u. de arte cabbalistica. D. Kabbala ist [illegible] d. jüd. [illegible] eigenthüml. [illegible], d. Entstehung d. [illegible] d. Welt [illegible] d. [illegible] d. Geistes durch Emanation zu erklären. D. [illegible] Emanationslehre [illegible] d. [illegible] Neuplat. Philosophie ist d. [illegible] d. Kabbala, d. aber durch jüd. Vorstellg. [illegible] eigenthüml. Gestalt u. Form erhielt; ihre Entstehung scheint [illegible] zu fallen [illegible] d. [illegible] d. [illegible] [illegible] 2.

Reformatoren. Joh. Wessel, geb. zu Gröningen 1419, st. 1489, [illegible] Theol. [illegible] [illegible]: de dignitate & potestate eccl.; de sacr. poenitentiae & quae sint claves ecclesiae, [illegible] communio sanctorum, de thesauro ecclesiae, de purgatorio. D. [illegible] d. schädlichsten [illegible]; d. [illegible] d. Prälat. [illegible]; d. ganze Macht d. [illegible] ist nur [illegible] zwischen [illegible] u. [illegible]. – [illegible] d. [illegible] zu [illegible] u. zu [illegible], d. [illegible] aber [illegible], [illegible] [illegible]; d. [illegible] [illegible]; schon vor d. [illegible] hat man [illegible] contritio [illegible]; d. [illegible] d. Buße; [illegible] als [illegible] u. Liebe; [illegible] andere Bußen [illegible] zu werden, [illegible].

Joh. v. Wesel (Burchard) geb. zu Wesel, lehrte seit 1456 Theol. zu Erfurt, [illegible] zu Worms; 1479 mußte er sich zu Mainz vor [illegible] Gericht zur Untersuch. s. [illegible] stellen; er mußte widerrufen u. wurde im Aug. Kloster zu Mainz eingeschlossen, wo er bald darauf starb. Unter [illegible] ihm vorgeworfen [illegible] war: d. Prälat. haben [illegible] Gesetze zu geben, [illegible] bloß zu [illegible], wer d. [illegible] Macht widersteht, widersetzt sich d. Anordnung Gottes; [illegible] hat [illegible] vorgeschrieben, noch [illegible] verboten; [illegible] zu [illegible] u. [illegible], als d. Vaterunser, gelehrt; d. Bußwerke, d. den Beichtenden [illegible], sind [illegible]; [illegible] hat [illegible]: geh hin u. sündige nicht mehr [illegible]; [illegible] Wallfahren [illegible]. – Er schrieb [illegible] disputatio adv. indulgentias.

Joh. v. Goch, geb. zu Goch im Herzogth. Cleve, [illegible] zu Mecheln, st. 1475. In s. [illegible] de 4 erroribus circa legem ev. exortis stellte er d. Grundsatz [illegible] d. [illegible] d. h. Schr. [illegible] allein [illegible], u. [illegible] gegen d. [illegible], welche d. [illegible] in [illegible] verwandelten, [illegible] d. [illegible] verdienen [illegible] sollte, [illegible] pelag. [illegible], d. [illegible] d. Willens.

Hieron. Savonarola, geb. 1452 zu Ferrara, trat 1475 wider s. [illegible] Willen in d. Dominic.-[illegible] [illegible] bald d. [illegible]; bald glaubte er [illegible] andere, [illegible] zu [illegible], u. [illegible] d. Gabe d. Weissag. [illegible]. Zu Florenz, wohin er 1489 kam, predigte er, d. [illegible] Geistl. [illegible] gereinigt werden, wenn [illegible] Buße vorhergehen [illegible], da d. [illegible] ihm [illegible] Tod Innoc. VIII. u. d. Zug Karls VIII. eintraf. Bald gewann er polit. Einfluß, stellte sich an d. Spitze d. [illegible] d. Medicis, u. [illegible] Willen, [illegible] zu Florenz [illegible] eingeführt, u. d. [illegible] d. [illegible] unterdrückt werden; [illegible] d. Med. 1494 [illegible] u. Sav. [illegible] d. Florent. u. [illegible]. D. Prälat. u. d. Anhänger d. Medic. [illegible] haßten ihn, u. da er, [illegible] u. in [illegible] alles [illegible] Weissag. [illegible], so wurde [illegible] u. d. Zahl s. Feinde vermehrt; [illegible] s. polit. [illegible] u. [illegible]. [illegible] s. Feinde 1497 bei [illegible], daß er in s. [illegible] wider d. [illegible] d. [illegible] losziehe, d. Uneinigkeit zu Florenz nähre, [illegible] ganz neue Lehre vortrage. Nachdem [illegible], [illegible] [illegible] d. [illegible] an d. [illegible] u. [illegible] d. Sav. [illegible] ohne [illegible] Beweis dafür zu liefern, so sollte d. [illegible] in d. [illegible] über ihr [illegible] [illegible] nach d. [illegible]. Sav. [illegible] in [illegible] Schreiben an d. [illegible], er habe [illegible] erklärt, daß er [illegible]

163

d. Freunde des S. Ahn unterwarfen; Etliche die vorhergesagt sei die Reinig.; wir haben v. vergeb. v. Gottallein erwartet zu seh, aber d. f. d. Freude der Herrschaft beraubt; ganz Ital. solle für ihn Gott danken, wol v. daß d. Rechte d. Freundes zu blosen; d. Ruhe d. Ldr erhalte; die verwendeten Bücher aber sei als Feind d. strengen Element. lang. verdächtig. Der Papst untersagte ihm durch Bbr. d. Predig. bis er s. vor dem Papste gestellt haben werde. Sav. gehorchte anfgs, aber befürchtend, daß s. Ansehen fallen werde, fuhr v bald wieder s. Predig. fort, erklärte, der wider ihn erlaubt gewesen Bann sei, er sei dem göttl. Will. zuwider, u. der gemein. Besten schade, ungerecht u. ungültig, u. griff nun d. Papst u. s. ganz. Hof s. d. äußersten Heftigkeit an; da aber d. Papst selbst Florenz s. Kirchenstrafe bedrohten, so verbot ihm endl. d. Obrigkt d. Predig.; Sav. gehorchte, aber viele s. Ordensgenossen predig. in verschieden Kirch. fort, während d. Mönche anderer Ord. ihn angriffen. Bei Streitt. der Franzisc. Franc. Apulus, u. Dominic. Dominicus v. Pescia für den Sav. stellt sie gerichtl. [illegible], s. einander durchs Feuer gehen sollte entscheid.; der Franzisc. wollten deshalb die Probe bereit, daß ehe 7 Tage der Dominic. Gegenschein: d. Kirch Gott bedarf er Erneuerung; sie wird gereinigt werd.; Florenz wird erhalten, nach ihr Geistl. erneuert werd.; dann werd man schaffen können u. d. Ungläubig werd. zu Christo bekehrt werd.; dieß alles wird noch zu unserer Zt. vorgehen; d. Feuerm. d. beiden Francisc. gilt ihm, u. d. sich dran setzen, schei[n]t. Am 7ten April 1498 sahen man vor dem Palast d. hoh. Raths 2 große Gerüste hergerichtet: das eine für d. Staatsrath, d. andern für d. Anhänger beider Parteien, danach i großes Feuer. Der Franc. erschien v. i einzig. Ordensgenosse begleitet, Dominicus aber trugen vorgetragen Kreuz, s. der Sacr., s. Savon. u. alle Mönche s. Klosters. Der Franc. bat d. Herrn, daß, wenn er als Zeuge Mönch im Feuer umkommen sollte, Dom. darum v. der Probe ausgeführt, u. er für den Leib angesehen werd., bis er dessen Versuch ohne Schad. überstd. Dom. weigerte s. d. neuen für ihn erfertigten Kutte anzuziehn, erklärte s., er wd. sich anders als s. der Franzisc. u. Ordens Kleid nicht mehr Feuer gehn; da ihm dieß abgeschlag. wd., ging man unverrichteter Dinge auseinander, u. nun [illegible] d. Unwille d. Volk. geg. Sav. Gleich darauf stürmte der Pöbel s. Kloster; er wd. in d. Kerker geworf., u. s. Feinde, namentlich s. Richter, ließen ihn mehrmals foltern, um d. Geständniß v. Betrug ihm zu entwind.; er klagte aber nur, s. Weissag. seien ihm s. Gott hingelegt geflossen, schon er habe nach [illegible] Gutdünken, doch gelehrt u. beobachtet der s. P. gesetzt, viel vorhergesagt, dabei aber keine böse Absicht gehabt; er habe ihm etwa nach ir hoh. geistl. Würde gestrebt, sondern sehnlichster Wunsch sei gewesen, i. [illegible] d. ganz Christh. zu Ende zu bring., soda d. Sitte d. Kirche erhöht, u. d. Kirche zur Apost. Zeit zurückgeführt werde. Am 23 Mai 1498 litt er d. Tod s. großer Rechtsglieds, als ihm der Bischof ... sagte: ich sondere dich hiemit v. d. triumphirend. Kirche ab, erwiderte Sav.: v. d. streitend. willst du sag.; v. d. triumphirend. kannst du nicht; er wd. s. 2 Ordensbrüder (darunter Dominicus) gehängt, ihre Leichname verbrannt, d. Asche in d. Arno geworfen. — Schrift.: triumphus crucis, beweist für d. Wahrh. d. Xth. De simplicitate christianae vitae, kurze Darstellg d. christl. Moral; Predigt; voll starker u. anziehender Stell., bes. für d. Florentiner, ganz so, wie sie s. d. Menge wirkt.

__Exegeten__. __Nicol. v. Lyra__, (v. i Fleck. in d. Normandie, wo er geb. wd) trat 1291 zu Verneuil in d. Franc. orden; ungewiß, ob geb. Xt od getaufter Jude; stb zu Paris 1340. Große Postilla in Biblia, d. h. s. Gerab. postillavit biblia ad literam, u. s. heißen Postillator. Si Lyra non lyrasset, totus mundus delirasset. Er s. Hebr. Sprach-Kenntniß u. d. Gebrauch der Rabbin. Commentarien, bes. d. Raschi hat er d. Wortsinn d. A. T. oft glücklich erklärt. — D. schätzbarste Arbeit unterdeß ist der Commentar d. __Alf. Tostatus__, der 1455 als B. v. Avila stb., über d. hist. Bb. d. A. T. u. d. Matth. in 24 Folioba. Er sagt darin Alles, was er über d. bibl. Bücher glaubt, u. s. Com. erstreckt s. d. unzählig Gegenst., theol., canon., hist. u. andere Wissens, unter denen der Wortsinn fast unbeachtet u. begraben liegt. — Ganz anders s. d. kurzen Anmerkung d. __Laur. Valla__ über d. N. T. Der Wiederhersteller d. class. Gelehrsamkt blühte zu Rom u. Neapel seit 1440, u. stb. 1465. Abhdlg über d. Schenkung Constantins. Er Noth über d. N. T. s. d. mehr grammatisch als theologisch, u. stellt d. Vulg. nach dem ~~[illegible]~~ Grund. Texte berichtig; er tadelte aber d. Vulg. sehr s. Unrecht.

Nachdem d. Buchdruckerk. schon längst erfund., war d. gr. Text d. N. T. noch nur [illegible] bekannt gemacht wd.; Erasmus veranstaltete zuerst e. Ausgabe d. gr. N. T. 1516 zu Basel; u. verfertigte zuerst in neuer [illegible] e. lat. Übersz. d. N. T., alles unter Genehmig. u. Billig. Leo's X. Dazu gab er s. Anmerkg. über d. N. T., d. v. e. freien [illegible], class. Geist, v. gereinigt. Talent u. Kenntniss. d. ältsten Kirchengesch. zeug.; u. sehr freie Theol. Ansicht enthalt.

1488 wd. zuerst d. hebr. Bibel ganz zu Soncino im Mailänd. gedruckt unter Aufsicht d. Jud. – Complutens. Polyglotte. Seit 1502 liess Ximenez durch e. Gesellsch. v. Gelehrt. d. [illegible] Text d. Bibel zur Herausgabe bearbeit. Demetr. Ducas d. Grieche, Ael. Anton. v. Lebrixa, Jac. Lopez Stunica, Ferd. Pintianus u. einige getaufte Jud. u. [illegible] besorgt. d. Ausgabe, d. d. Card., d. v. allen Seit. Handschrift. zus. bring. liess, über 50000 Duc. kostete u. v. 1514–17 vollendet wd.; sie enthält d. hebr., d. Alex. Übersz. u. d. chald. Paraphrase u. d. [illegible] lat. Übersz.

Reuchlin geb. 1455 st. 1521 zu Stuttgard, beförderte zuerst in Deutschld. d. Schrift u. munt. Unterricht d. Studium d. hebr. Spr. 1520 hielt er zu Ingolst. Vorlesg. darüber, u. schon 1506 gab er d. erste hebr. Gramm. in Deutschld. her.; er trug er zuerst d. hebr. Accentuation regelmässig vor. Damit d. Cöllner Theol. u. getaufter Jude zu Cöln, Joh. Pfefferkorn gab dazu d. erste Veranlass.; u. [illegible] d. Dominicanern zu Cöln, d. d. Theol. lehrt., hatt. er 1509 d. Kais. um e. Befehl zur Unterdrück. d. jüd. Bücher. Der Befehl erfolgte zwar, doch trug d. Kais. zugl. d. Churf. v. Mainz auf, er solle v. Reuchl. u. einig. Univers., d. Inquisit. Hochstrat u. ander. im Hebr. geübt. Männern Gutacht. darüber einhol., ob d. Zerstör. d. jüd. Bücher nützl. sei. D. [illegible] schrieb Reuchl. s. „Rathschlag, ob man d. Jud. alle ihre Bücher nehm., abthun u. verbrennen solle; wenn er bei d. Jud. Schmähschrift. fand u. d. [illegible] fänd, so solle man sie wegnehmen u. sie bestraf., aber d. Talmud, d. wenige Jud. verständ., u. [illegible] in Deutschld. gelesen habe, d. er manches Gute enthalte, zu verbrennen widerrathen; für d. Kabbal. u. [illegible] Schrift. d. Jud. solle man sich nicht bemüh. [illegible] sein, [illegible] sehr nützl. [illegible] habe sie Lyra benutzt; [illegible] dürfe man Niemand d. [illegible] nehmen u. verbrennen; zuletzt gibt er d. Kais. d. Rath, zu verordn., dass jede deutsche Univ. 10 J. lang 2 Lehrer d. hebr. halte; so werden bald Männer genug sein, d. d. Jud. [illegible] Sanftmuth zum allg. Glauben bringen könnt. Pfefferk. schrieb dageg. 1511 s. „Handspiegel“, worin R. sehr geschmäht u. bestritt. wd., in s. „Augenspiegel“ suchte dies. Pfeff.'s Anmerkg. zu widerleg. D. Th. zu Cöln trug. s. nun [illegible] Mitte, Arnold v. Tongern, [illegible] d. Augenspiegel e. öffentl. Untersuch. anzustell.; schon beratschlagten sie sich ob er [illegible] zu [illegible] sei; [illegible] R. so erschreckt, dass er s. bei Arnold weg. s. Gutachtens entschuldigte, dass er als Laie sich Vieles d. Bibel u. d. Theol. hätte enthalten soll., zugl. [illegible], er glaube alles, was d. Kirche glaube u. unterwerfe [illegible] ihrem Ausspruch. Als aber d. Theol. Widerruf u. Unterdrück. d. Augensp. verlangten, so milderte zwar R. in e. bekannt gemacht. Erklärg. d. ihm übel gelegten Sätze, widerlegte aber doch [illegible] Gegner derb. – [illegible] zwischen 1512 47 Sätze d. Schrift [illegible] d. ärgerl. u. übellautend wär.; [illegible] ihre [illegible] beantwortete s. R. in s. an Kais. gerichtet. defensio contra calumniatores suos Colonienses 1513, gab s. d. Beschuldig., dass er e. der Christenh. [illegible] [illegible] für d. Jud. beweise, [illegible] u. Paulo unehrerbietig begegnet sei – greift sie aber zugl. [illegible] heftig an. R. viele Freunde in u. außer Deutschld. u. fast alle vorzügl. Gelehrte bald [illegible] beistand, u. in d. That [illegible] s. alle Gelehrt. u. Gebildet. [illegible] Dominikaner [illegible] 1513 [illegible] zu Mainz, vor welch. er R. vorfordern liess, [illegible] Augenspiegels zu verantwort.; R. aber protestirte geg. ihn u. appell. an d. Papst. Leo X. [illegible] d. B. v. Speier d. Entscheid. d. Sache [illegible]; [illegible] 2 [illegible] dazu; während [illegible] damit beschäftigt, verdammt. d. Inquisit. zu Cöln d. Augenspiegel als e. d. Ketz.

[illegible] Schrift, u. [illegible] 1514. [illegible] Richter [illegible] aber bald [illegible]
Hochstr. habe R. wg. jener Buchs [illegible], ihn u. s. Anhänger [illegible]
[illegible] Schweigen [illegible]; [illegible] Buch [illegible], was [illegible] ad. [illegible]
[illegible] zu [illegible], u. können v. jedermann gelesen wd.; Hochstr. solle an R. f.
di Prozeßkosten [illegible] Goldgulden zahl. Hochstr. appell. [illegible] an d. Pst., u. R. [illegible]
[illegible], [illegible] Sache [illegible], [illegible] Maier [illegible]
[illegible]; [illegible] u. [illegible] Fürst, 53 schwäb. Städte u. viele [illegible]
unterstützt [illegible] bitte. [illegible] 1514 d. Untersuch. den Card. Grimani. D. Dominic.
wandt [illegible] alle [illegible] an, um [illegible] Urtheil [illegible] zu [illegible]; sie brachten
[illegible], daß d. th. Facultät zu Paris, Mainz, Erfurt u. Löwen [illegible]
[illegible] d. Streit zwisch. beid. Parteien [illegible] u. Schmähschriften voll bitt. [illegible]
[illegible] niedergesetzte Commission v. [illegible] Card., [illegible] u. Theol. hatte schon [illegible]
f. R. [illegible], als d. [illegible] Franz v. Sickingen, R. Freund, 1519 [illegible] drohte, [illegible]
d. zu [illegible] Urtheil [illegible] [illegible] ganz [illegible]
[illegible] Anhängern [illegible] Dem [illegible] Vergleich zu [illegible], wonach R. d. Prozeßkost. [illegible]
[illegible], u. d. Domin. [illegible], [illegible] Entscheid. d. Prozeß zu [illegible].

Kelch im Abendmal. D. [illegible] d. Abendm. s. una [illegible] v. d. [illegible]
[illegible] Clem. VI 1344 [illegible] v. d. Normandie [illegible] d. [illegible]
[illegible] d. Kelch [illegible] lassen dürfen. D. [illegible] v. [illegible] Verrichtet nur [illegible] ihrer
[illegible] u. in ihrer letzten Stund. In Böhmen [illegible] man [illegible] gg. d. Entzieh. d.
Kelches im Abendmal; [illegible] s. 13 [illegible] gefeiert; als aber f. d. [illegible] Univ.
Prag viele Deutsche, Fr. u. [illegible] Lehrer kam, [illegible] alle Griech. Ueberreste zu [illegible];
[illegible] W. d. Abendmal s. una u. d. [illegible] d. [illegible] Verordn.
[illegible]; [illegible] Matth. Janow, Stiekna, Miliez, Reformatoren d. Clerus, [illegible]
f. d. Abendmalgenuß s. utr. 1415 trat Jac. v. Misa, od. Jacobellus, Lehrer [illegible] zu
Prag als Vertheidiger d. Kelches f., [illegible] d. Volk, [illegible] wolle, [illegible] ja [illegible]
Abendm. s. utr. zu genießen; [illegible] Schrift [illegible] alle d. [illegible] Zeugnisse d. Schrift
[illegible]. Misa, [illegible] großen Beifall fand, [illegible] v. d. [illegible]
[illegible] zu [illegible] angeklagt, u. d. [illegible], [illegible] Ge[illegible] Einhalt zu
thun; [illegible] zu [illegible] in [illegible] Schrift f. d. Kelch [illegible].
[illegible] d. Theol. zu [illegible] 1415 [illegible] Beschlüsse fest: 1. [illegible] Abendmalz
d. [illegible] unter beid. Gestalt eingesetzt u. [illegible]. 2. [illegible] u. [illegible]
[illegible] Gebrauch, [illegible] nach dem Abendessen genoß. u. [illegible]
wd., außer bei [illegible] od. ander. [illegible]; [illegible] u. d. [illegible] v. [illegible] ein-
gegeben Gebrauch [illegible] Leib [illegible] Speise genoss. wd. 3. [illegible] d. Zeit [illegible]
hat [illegible] können, so [illegible] d. Art d. Genuß [illegible] können, u.
[illegible] wg. d. dabei zu [illegible] Gefahr d. [illegible] eingeführt, [illegible] Laien nur d. Brodsgestalt
zu reich. 4. Da nach den can. [illegible] gute Gewohnheit [illegible] ist, [illegible] d. Stelle [illegible]
[illegible], so muß [illegible] Gewohnheit für [illegible] gehalten wd., [illegible] man [illegible] vorauf, [illegible]
[illegible] willkürl. ändern kann. 5. Wer d. beobachte [illegible] Gewohnheit [illegible] od.
[illegible], d. muß unter d. [illegible] gezählt wd. 6. D. [illegible] v. [illegible]
[illegible] hartnäckig [illegible], [illegible] anzusehen. [illegible] d. [illegible]
[illegible] 13 Jun. 1415 [illegible]: [illegible] Sacr. unter beid. Gestalt nach der
Abendmalzeit eingesetzt u. [illegible] hat, so ist [illegible] doch [illegible] Gebrauch
d. [illegible], d. Sacr. [illegible] nach dem [illegible] u. [illegible] Glaub. zu
[illegible]; [illegible] u. großer [illegible] eingeführt u. beobachtet wd., [illegible]
[illegible] Sacr. in d. [illegible] v. d. Gläubig. unter beid. Gestalt genoss. wd., [illegible] in der
Folge v. d. Consecrirend. unter beid. Gestalt, v. d. Laien aber nur unter der d. Brods
[illegible] wd.; [illegible] d. ganze Leib u. d. ganze Blut [illegible] ist sowol unter d. Gestalt d.

BSB MÜNCHEN

werde als d. Wein wahrhaftig erhalten. Da diese Gewohnheit v. der Kirche u. d. h. Vätern
lobenswerth. Gründen eingeführt u. seit langer Zeit beobachtet word. ist, so muß sie für ein Gesetz
gehalten werd., d. man nicht verwerf.; noch ohne d. Ansehen der Kirche willkürlich verändern ~~darf~~ darf.
Es ist also irrig, d. Beobacht. dies. Gesetz kirchenräuberisch od. unerlaubt zu nennen; u. die
hartnäckig d. Gegentheil behaupt., müssen als Ketzer bestraft werd.? – Diese Artikel u. Schutzschrift
wider diesen Ketzer beschloss. f. u. in Böhmen lehrte man sich nicht an diese Verordnung, sondern schloß vielm.
in d. meisten Kirch. d. Abendmal nach u. nach s. Urt. ab; f d. Univ. Prag erläuterte sich für beibehaltung
d. Kelches, da d. Gesetz v. selbst bestehe, daß d. Darr. s. Abr. schon lange unverletzlich in der Kirche
geeinigt werd. Gerson erhielt d. Schluß v. Prag d. P. u. s. Schrift wd 1417 verglich.
Dagegen wd d. Darr. f. anderwärts nicht gleich beobachtet, sondern in viel. Kirch. u. Klöstern d.
Abendmal f. s. Abr. gehalten, u. erst 1434 beschloss. d. Lisbon. f. Gewerbe, daß d.
Abendmal d. Laien nur s. una zureicht, wl einige nicht glb. wollt., daß der ganze Christus unter
jeder Gestalt empfang. werde. Indessen hatte d. Basler C. schon 1436 d. Hussit. nachgegeben zu
d. Böhmen u. Mähren d. Genuß beider Gestalt. erlaubt; aber Sess. 30, Nov. 1437 setzte
sie i. Dekr. darüber ab. Sowohl jemand unter einer, od. unter beid. Gestalt., nach Verordng.
od. Gewohnheit d. Kirche, communiciert, so gereicht es d. würdig communicierenden zu ihrem
Heil; f. muß d. löbl. Gewohnheit, d. Laien unter einer Gestalt zu comm., für ein Gesetz gehalten
wd., so daß Niemand sie verwerf. darf.
<u>Conceptio</u> B. M. V. bewog zu Paris darüber 1387. Joh. Monson, Dominic. u. Lehrer
der Th. zu Paris behaupt. unter andern anstößig. Sätze f.: d. sei Irrthum gegen d. Glbn., daß nicht
jeder Mensch außer Chr. v. Adam d. Erbsünde empfang. D. Univ. verlangte von dem B. v.
Paris, der bei Strafe d. Bann jene Sätze zu lehren verbot; Monson aber appellirte an d.
Pst., gieng selbst nach Avignon, u. d. Univ. mußte f. Abgeordnete – darunter d'Ailly
dahin schick. Monson, d. merkte, daß er s. Sache zu Avignon verlieren werd., gieng nach
Arag., u. ergriff Urb. VI. Partei, wo aber v. d. Gegentheil nichts zu erwarten. D. Univ. nöthigte
selbst d. Kgl. Beichtvater, Wilh. B. v. Evreux, d. sie beschuldigt hatte, daß sie kath. Lehrsätze
verdammt, zum öffentl. Widerruf; f schloß d. Univ. d. Dominic., wl. sie den Urtheil wider
Monson nicht beitreten wollt., v. d. Acad. Würd. u. andern Vorrechte a.; erst nach 17 J.
wd. sie wieder ausgenommen; brachte es in ganz Frankreich es d. Wird wieder ein; man versetzte ihnen
d. gewöhnl. Geschenke u. Almosen, untersagte ihnen Beicht. u. Predigt.; erschienen sie öffentl.
so wd. sie verhöhnt. – Schluß d. Basler C. Sess. 36, 1439: d. Lehre, nach der d. h. Jungfr.
durch zuvorkommende, wirks. vorz. Gnade Gttes stets v. der Erbl. u. wirkl. Schuld unbefleckt
geblieb., solle als ein fromme, dem K. Glbn., d. Vst. u. d. h. Schr. gemäße Lehre, v. allen kath. gebilligt
u. angenommen werd., u. Niemand künftig d. Gegentheil darf. vortrag.; d. Fest d. Empfängniß M.
solle in allen k. Gemeind. begang. wd.; u. sich überall d. Gttesdienste an diesem Tag d. Ablaß
zu gewinnen s. Sixtus IV, d. noch als Franciscan. jener Lehre in e. bes. Schrift vertheidigt,
gab als Pst. 2 Verordng. darüber: 1477 bot er allen d. Festandächtig begehend. d. selb.
Ablässen, die um Konst. fast gewinn. wd.; 1483 drohte er d. Prediger verschieden.
Ord., d. öffentl. lehren wd., daß alle d. Todsünde begieng. d. d. unbefl. Empfängniß lehrt.,
f. Schrift. dawider herausgäb., d. unmittelb. Bann.

Geschichte des Mönchthums.

D. Benedictiner waren desto [illegible] zu[illegible] wurden. Joh. XXII berechnete doch, daß dieser Orden
24 Päpste, 183 Card., 1464 Erzbb., 1502 Bb., 15070 angesehene Aebte, 5555 canonis. Heilige gehabt
habe. Abt Joh. v. Trittenheim großer Gelehrter; der Orden brachte beinahe gar keine [illegible]
hervor; die Bened. schrieben meist moral. u. ascet. Abhandl.

Größeren Einfl. besaßen die Dominicaner; sie gaben der K. [illegible] die Dogmatiker; Scholastiker; da
sie als die vornehmsten [illegible] der päpstl. Macht u. d. kath. Glaubens betrachtet wurden, erhielten sie f. v. d.
Päpsten desto mehr Vorrechte, bes. blieb ihnen die wichtige Stelle d. Magister S. palatii eigen. Der h.

Seit 1220 Dominicus ließ sich selbst u. Alfons v. S. Sabina [illegible] des päpstl. Palasts. Bei der Gelegenheit bemerkte er,
daß man die Card. u. Staatsbedienten [illegible] Rat bestellt; ihren Bedienten [illegible] die Zeit [illegible] verliert,
u. riethe den Päpsten, ihnen einigen Unterricht geben zu lassen. Honor. III. trug ihm dies selbst auf; er erklärte
ihnen dah. die br. Pli, [illegible] hielt, als der Papst verordnete, daß Unterricht solle [illegible] statt
i. Benedict. Orden, unter dem Namen Mag. S. Palatii erth. Später unterrichteten die Mag. S. P.
nur die päpstl. Hofbedienten in der [illegible], [illegible] u. an [illegible], od. ließen sie mehr [illegible] der Orden
-genossen unterrichten. Als Joh. de Torquemada [illegible] Cardinal wurde, verordnete Eug. IV. 1436, daß die
Nachfolger selbst in der päpstl. Capelle den Rang unmittelb. den Rang nach dem Decan der Auditoren der
Rota (Beisitzer des päpstl. Appell.-gerichts) habe; er allein den in der Capelle zu haltenden Predigt-[illegible]
für die Predigt selbst dazu ernenne, u. jeder der zu Rom Dr. der Theol. werden wolle, die Erlaubniß
dazu erhalte. 20 J. darauf gestand ihm Calixt. III. noch d. Recht zu, [illegible] sogar in [illegible]
des Papsts [illegible] zu geben, wenn sie [illegible]. Leo X. ertheilte ihm [illegible] der Card. Vicar. den
bes. Vorzug, daß ohne ihre Genehmigung [illegible] im Kirchenstaat gedruckt werden darf. Die Bücher-censur ist
ihm nachher allein geblieben. – In d. früheren Zeit des 14ten J. war der Orden schon in den meisten
Ländern v. der [illegible] strengen [illegible] abgewichen; u. [illegible] bes. seit 1349, als die wüthende Pest
viele Lücken zu füllen nöthig machte; 6 Reform. [illegible] eigene Congreg., bes. die Aragonis.
u. Lombardische; aber eigentl. [illegible] bildete der Orden nie wieder.

Catharina v. Siena, geb. 1347 trat 20 J. alt, in d. Tertiarier Orden des h. Dominicus, [illegible]
durch ihre Visionen u. ihre Einfluß [illegible]; sie [illegible] die Florent. bei Greg. XI, damals
zu Avignon; u. da sie ihm [illegible] trug sie vieles [illegible] des Papsts bei, den päpstl. Sitz
wieder nach Rom zu verlegen. In allen Streitigk. des Schisma spielte sie eine bedeutende Rolle;
sie schrieb nach allen Seiten zu Gunsten Urbans VI; st. 1380, 33 J. alt; v. Pius II 1461 canonisirt;
hinterließ [illegible] ascet. Schriften u. Briefe.

Franciscaner, [illegible] bes. [illegible] u. [illegible], während die Domin. [illegible] den Vorzug hatten.
[illegible], als Gelehrte, u. als schol. Theol. gaben sie den Domin. [illegible] nach; Scotisten; [illegible]
u. Lyra [illegible]. Aber noch [illegible] zu [illegible] die Streitigk. unter
ihnen selbst. Sie wurden uneinig über die Frage: ob sie nach ihres Stifters Wille etwas als Eigenth.
besitzen dürften od. nicht; die Strengern, die dieß läugneten, bildeten eine Partei, als Spirituales,
Zelatores; die [illegible], beide Parteien [illegible] geneigt [illegible] Erklärungen [illegible]
zu vereinig., [illegible] die Zelatoren, obgleich bei weitem der kleinere Theil des Ordens,
[illegible] allein gg. die Päpste, [illegible], [illegible] als Fraticelli noch [illegible],
u. [illegible] Gewalt [illegible] werden. 1307 [illegible] zu [illegible]
die Spirituales, [illegible] vom General Gonsalvo, unter [illegible]. Clem. V. [illegible]
1310 die [illegible] Spirit. u. ihre Gegner, die [illegible] fratres de communitate nannte, nach Malaucène
um [illegible] zwischen beiden zu stiften; aber die [illegible] wurde nur größer; die Spir. gaben ihren
Gegnern [illegible] v. der [illegible] Schuld, u. [illegible] die ächten Jünger des h. Franciscus [illegible]
[illegible], weite u. lange Kleider v. gutem Zeug 1 großen Kapuzen zu tragen, od.
Korn- u. Weinvorräthe anzulegen, wenn sie gleich nur v. Almosen [illegible]; die Spir.
wählten sogar einen bes. General, [illegible] aller [illegible]. – Clem. V. [illegible] die Bulle
exivi de paradiso [illegible] d. C. v. Vienne 1312 wider die Spir. Alles Eigenth., Gärten, Weinberge
u. andern Güter [illegible] ihnen, ob sie aber [illegible] angefüllte Scheunen u. Keller haben dürften, wenn
sie [illegible] für ihren Lebensunterhalt zu sorgen im Stande wären, überließ er dem [illegible] ihrer Obern [illegible]

Ludwig XI. ließ ihn nach Frankreich kommen, [illegible] [illegible] daß ihn zu [illegible] Franz bereitete ihn zum Tod 1483; blieb da, [illegible] in großem Ansehen bei Carl VIII. u. starb im Kloster Plessis-les-Tours 1507. Alex. VI. genehmigte die Regel [illegible], u. nannte den Orden fratres minimos Eremitas Fr. de Paula; zu Paris le Couvent des bons hommes. Sie beobachteten beständige Faste u. [illegible] Schweigen.

Orden der h. Birgitta, geb. 1302 zu Upsala; Sie u. ihr Gemahl waren Tertiarier des Franz. Ordens. Als Wittwe ging sie 1350 nach Rom (Avignon u.) zur Feier des Jubeljahrs; zu Rom lebte sie viele J., ließ sich v. Urb. V. 1370 bestätigen ihren Orden [illegible]; nach e. Wallf. nach Jerus. starb sie zu Rom 1373. 1391 v. Bonif. IX. canonisirt, dan v. Joh. XXIII u. zum 3ten mal v. Martin V. [illegible] schrieb in Bezug [illegible] tract. de probatione spirituum. Ihr Gebeine zu Avignon [illegible] sie [illegible] Willen, daß sie nach Rom [illegible] sollten. Der Orden widmete sich der Jungfrau Maria; er ward aber der Orden S. Salvatoris od. Birgitten-Orden genannt; [illegible] Nonnen [illegible] Gesellsch. v. Mönchen, die die Nonnen [illegible] sollten; über beide war e. Äbtissin gesetzt. Jedes Kloster sollte 60 Nonnen u. 13 Priester, 4 Diac. u. 8 Laienbrüder haben. Der Orden breitete sich bald sehr aus.

Ritterorden. Die Johanniter hatten sich nach dem Verluste Ptolemais 1291 [illegible], nach Cypern [illegible]; der Großmeister Villaret eroberte 1309 Rhodus, v. wo sie den Türken großen Abbruch [illegible], [illegible] 1444 die Stadt Rhodus, aber immer vergebl. belagert; 1522 mußten sie die Insel nach langer Gegenwehr den Türken übergeben, u. erhielten 1530 v. Carl V. Malta. Reicher, mächtiger u. [illegible] war [illegible] die deutschen Ritter. [illegible] waren sie [illegible] v. ganz Preußen [illegible]; [illegible] war v. ihnen abhängig; die Schwertbrüder, die [illegible] vollendet, waren dem deutsch. Orden einverleibt; u. der Hochmeister [illegible] Heermeister. Aber die strenge Ordensregel ward ganz vernachläßigt. Die [illegible] Preußen [illegible] 1454 an den Kg. v. Polen Casimir IV. [illegible] Krieg, der [illegible] zu Thorn 1466 geendigt ward; der Orden mußte ganz Westpreußen dem Kg. überlassen, [illegible] aber ihm als [illegible] Lehnsherrn erkennen; jeder Hochmeister sollte [illegible] den Kg. den Eid der Treue leisten; der Orden sollte Polen ganz einverleibt werden, [illegible] als [illegible] u. den Kg. als [illegible] ansehen. Der Markgr. Albrecht v. Brandenb., der 1511 zum Hochmeister gewählt, [illegible] der Orden, zur Wiedergewinnung der alten Unabhängigkeit Polen zu bekriegen; [illegible] übrig [illegible] v. Preußen, das 1525 in e. weltl. Herzogth. verwandelt ward.

Uebermuth u. [illegible] der Tempelherrn, bei außerordentl. Reichthum u. ungemeinem Vermögen. Sie hatten sich gleichfalls [illegible] Cypern niedergelassen. Die [illegible] Tempelherrn sollen die erste Veranlassung zu ihrer Verfolgung gegeben haben. Philipp IV. sprach darüber [illegible] 1306 [illegible] Clem. V., [illegible] über den Verbrechen der Templer [illegible]. Allein der Papst schrieb dem Kg. 1307, er halte [illegible] für unglaublich u. unmögl.; doch [illegible] zweifelhaft bleibe, u. der [illegible] nach dem Rath der [illegible] darüber [illegible], da sich die Orden [illegible] selbst [illegible] um genauere Untersuchung gebeten. Der Großmeister, Jac. v. Molay begab sich [illegible] Rhodus u. Cypern nach Frankreich, um sich vor Clem. zu stellen; aber nach Phil. geheimem Befehle wurden an einem Tag, 13 Oct. 1307 der Großmeister u. alle Templer in ganz Frankreich gefangen genommen; gleich darauf bemächtigte sich der Kg. der Wohnung des Großmeisters zu Paris, [illegible] Templer, wohin Phil. seine Wohnung verlegte; zugl. zog er alle Güter des Ordens ein. Nogaret [illegible] den [illegible] u. der [illegible] die Ursache, die den Kg. zu [illegible] Schritt bewog; der Kg. wollte den Prozeß [illegible] seinen [illegible] anfangen lassen, aber die theol. Facultät [illegible] ihn, nur sich [illegible] der [illegible] weltl. Richter über [illegible] der Ketzerei [illegible] Verfahren anstellen; [illegible] die Ritter nur der [illegible] unterworfen. [illegible] der Kg. [illegible], den Domin. u. Inquis. [illegible] v. Paris [illegible] die Papst, [illegible] Eingriffe [illegible] verkannte, [illegible] Clagen [illegible] Güter [illegible] Gewalt der [illegible], Präl. u. Inquis. in [illegible], u. zog die Untersuchung vor sein eigen Richterstuhl. Der Kg. [illegible], zwar [illegible], die [illegible] die gefangenen Templer, die Güter aber [illegible] zum Dienst des gelobten Landes, wozu sie [illegible], [illegible] zu lassen.

167

beide Fürsten besprachen sich zu Poitiers 1308, u. kamen über folgende geheimen Artikel überein: die Templer sollten zwar dem Papst übergeben, aber sich bitten d. Papst u. der Prälat. u. in ihrem Namen verurtheilen. d. Papst bewacht wird; d. Prälat. sollen d. Macht haben, sie in ihrer Diöc. zu richten, ausgenommen einige, d. dem Papst vorbehalten werden. d. Papst u. d. Prälat. sollen Aufseher über d. Güter bestellen, deren Zahl d. König seinerseits einige beifügen. d. Papst erlaubte, daß d. Inquisit. Ludw. Bb. u. andere dazu Bevollm. gerichtl. wider d. Templer verfahren. In d. Bulle faciens misericordiam gab d. Papst d. Klagpunkte, über d. d. Templer verhört werden sollten, an: jeder müsse bei s. Aufnahme Christum od. alle Heiligen verläugnen – d. Kreuz od. Bild Christi anspeien, mit Füßen treten, od. sonst schändlich beschimpfen – d. Aufzunehmende u. d. ihn Aufnehmende küßten einander auf d. Mund, d. Nabel u. andere Schamtheile – man sage jeden neuen Ordensbruder, er könne, ja müsse sogar mit den andern Unzucht treiben – sie hätten in jeder Prov. Götzenbilder, Köpfe v. 3 Gesichtern, od. e. menschl. Hirnschädel, d. sie in ihren Kapiteln anbeteten; – es werde in ihrem Orden für erlaubt gehalten, etwas sich unrechter Weise v. andern zu erwerben, u. jeder müsse beschwören, daß er dieß thun wolle – d. Großmeister absolvire d. Brüder v. ihren Sünden ohne Beicht – in d. Messe ließen sie d. Einsetzungsworte weg – betet d. Katze an – d. Leichnam d. Brüder verbrannten sie, u. gäben d. Asche d. neuen Ordensbrüder zu trinken; sie ließen d. Kind ..., u. ihre durch Unzucht gezeugten opferten sie ihren Götzen im Feuer; sie beteten d. Katze an. – Über diese Anklag. ward Molay 1309 v. d. päpstl. Comiss. zu Paris verhört; d. Verbrechen, d. er früher eingestanden haben sollte, läugnete er. Unter d. Menge v. Templern, d. zu Paris verhört wurden, gestanden mehrere d. eine od. andere Verbrech., aber solche Aussag. waren ihnen durch d. Folter abgepreßt worden, andern waren sie versprochen eingegeben word.; aber Viele läugneten Alles, od. widerriefen später, was sie unter Marter od. durch Versprech. verleitet, gestanden. Dennoch wollte man in d. Proceß zurückhalten, u. so wurden 1310 durch Beschluß der v. dem Erzb. v. Sens zu Paris gehalten. Syn. 59 Templer verbrannt; auf gleiche Weise verfuhr man in d. übrig. fr. Prov. In England wurden 47 Templer v. den Bb. zu London verhört, u. alle läugneten d. Beschuldig. In Aragon. flüchteten sich d. Templer in ihre Schlösser, u. schrieben an d. Papst über Betheuerung ihrer Unschuld; sie beriefen sich auf ihren guten Ruf. Viele schmachteten sich in d. Sclaverei d. Ungläubigen, die ihnen fland durch Verläugnung d. christl. Glaubens ... hätten machen können; ihre Güter seien d. Ursache ihrer Verfolg. In Castilien erklärte sie e. Conc. zu Salamanca 1310 nach genauer Untersuch. für unschuldig. In Deutschland hielt der Erzb. v. Mainz, Peter Aichspalter, 1310 e. Conc. – Plötzl. erschien d. Wildgraf Hugo, Comthur d. Ordens mit 20 Brüdern, alle in d. Ordenskleid u. in voller Rüstung; er erklärte, da sie unverhört u. unüberwiesen verurtheilt werden sollten, so appell. er an d. künftig. Papst u. sie ganze Clerus, protestire feierlichst, daß d. Ritter, d. anderswo verbrannt wurden, Alles standhaft geläugnet, u. in ihrem Glauben d. Folter u. d. Tod erduldet; Gott selbst habe ihre Unschuld durch Wunder bestätigt, da ihre weißen Mäntel u. rothen Kreuze durch d. Feuer nicht verzehrt wurden. Der Erzb. nahm d. Protest. an, u. erhielt 1311 d. päpstl. Vollmacht, sie loszusprechen. – Clem. hatte durch d. Bulle regnans in coelis – 1310 e. oec. Conc. ausgeschrieben, hauptsächl. um e. gemeinschaftl. Beschluß über d. Orden fassen zu können; es eröffnete sich am 16 Oct. 1311; sie bestand aus 300 Bb. Alle Bb., 3 fr. Erzbb. ausgenommen, riethen, man solle d. Templer über ihre Vertheidig. hören; aber im März 1312 hob der Papst im geheimen Consist. d. Orden per provisionis potius quam condemnationis viam gänzlich auf. Im April ward in d. 2ten Sitzg. in Gegenwart d. Königs, dem diese Sache sehr am Herzen lag, d. Aufheb. bekannt gemacht; d. Güter d. Ordens wurden unter gewiss. Beding. d. Johanniter zugetheilt, d. in d. 4 Reich. Spanien, d. zur Bekämpf. d. Araber verwandt werden sollten; d. Personen d. Templer wurden bis auf wenige, d. sich der Papst vorbehielt, d. Prov. Syn. überlassen; diese sollten die v. ihren Verbrech. Absolvirten v. d. Gütern d. Ordens e. anständigen Unterhalt anweisen; Unbußfertige od. in ihre Verbrech. Zurückfallende sollten strenge bestraft werden; d. Selbst unter d. Folter ihre Verbrech. bekannt hatten, sollten in d. Häuser ihres ehemal. Ordens od. in d. Klöster anderer Mönch. eingeschlossen werden; d. noch Ungehörten u. d. Flüchtigen sollten sich binnen 1 J. vor ihren B. stellen, u. nach strenger Untersuch. ihre Urtheile empfang., sonst sollten sie excomm. werden.

Noch 1312 fiel d. Untersuch. d. T. zu Tarragona günstig f. sie aus.

Geißler. D. Rotte d. Geißler erhielt s., obgleich man sie zu hemmen suchte, [illegible]; bes. war d. fürchterl. Pest in Europa v. 1347 an d. Veranlass. zu ihrer Erneuerung. In Deutschl. sah[?] sie 1349 in großer Menge s.; öfters giengen ihrer 80, d. Lieder[?] [illegible] singend, neben einander; [illegible] d. Juden, d. man damals beschuldigte, daß sie d. Pest verursacht, wurd. v. ihnen verfolgt. Clem. VI ließ 1346 an d. Erzb. v. Magdeburg d. schärfst. Befehl wider sie ergehen [illegible] d. Rotte, weil sie d. Schlüssel der Kirche gering schätzt, verboten [illegible] d. Grausamkeit u. Ausschweif. erlaubt. Greg. XI befahl 1372 d. Inquisit. in Deutschl., sie als Ketzer zu behandeln, weil sie d. kirchl. Sacr. läugnet. Auch [illegible] wurd. ihnen mehrere Irrthüm. Schuld gegeben; sie läugnete d. Gewalt d. Hierarchie, d. [illegible] keine Nachlässigk., d. Priester, d. d. Sacr. verwalten, [illegible] Mörder; statt d. Wassertaufe sei v. Gott d. Taufe d. eigen. Blut eingesetzt word.; statt aller andern Sacr. hätten ihre Kraft verlor.; d. Beichte sei unnöthig, aber d. freiwillige Geißel habe [illegible] d. größte Kraft [illegible] Verachtung d. Ablasses, d. Fegfeuers, d. Gebets für d. Todten, d. Bilderverehrung; sie wurd. [illegible] öfters, bes. in Deutschl., erneuert. Gerson schrieb wider sie.

Cölibat. D. Cöl. blieb f. in viel. franz. Diöc. f. d. Erlaubniß, Beischläferinnen zu halten, [illegible] Steuer bezahlt; Clemangis sagt, d. Laien wollten in viel. Orten keine Priester dulden, d. nicht d. Beischläferinn. halten, um wenigst. ihre Eheweiber zu sichern. [illegible] viele [illegible] u. Cö. [illegible] allen Ernst f. Abschaffung d. Concub. d. Priester. Daher schlug vor, [illegible] Nicol. Tudeschi (Panormitanus), man solle d. unenthaltsam. Clerikern heirathen erlauben; doch [illegible] Gerson in [illegible] Dialog. super coelibatu d. Ehelosigkeit d. Priester.

Adel in d. Domcap. Greg. IX. hatte noch 1232 dawider erklärt, d. Jemand in Deutschl. habe d. Präbende in d. Domkirche zu Straßburg, d. so lang erledigt war, daß dem Bewerb. den zeitl. Nutzen hinweg fiel, [illegible] Dagegen wandten d. Cap. ein, daß [illegible] nach ihr. alten Gewohnheit nur d. Adeliche in ihre Gesellsch. genommen habe, u. [illegible] an d. [illegible]; [illegible] aber verwarf d. Gewohnh., u. erklärte, daß nicht d. Adel d. Geschlechts, sondern d. Tugend mache d. würdig [illegible] d. Kirch. Zu Constanz wurd d. Decr. gemacht, in jeder cath. Kirche sollten nicht allein Adeliche, sondern auch Doctoren d. Th. u. d. Rechte, wenigst. 4 derselb., genommen werd.

Neue Samml. d. Kirchenrechts. Clementinen, bestehend größtentheils d. Beschlüss. d. Clem. V. u. des C. zu Vienne 1312 hatte [illegible] Clem. hatte sie bloß im Consist. [illegible] u. d. Univ. Orleans zugeschickt; Joh. XXII aber erließ 1317 nachher d. Public. Bulle. D. Decr. späterer Päpste hatten gleiches Ansehen bes. darum, weil [illegible] Aufenthalt zu Avignon u. d. Schisma d. päpstl. Ansehen [illegible] geschwächt war, u. d. Inhalt ihrer Verordn. selbst oft f. d. Mißbrauch d. päpstl. Gewalt gehalten wurd. D. Extravagant. Joh. XXII, deren Samml. um 1340 ohne päpstl. Author. veranstaltet wurd, u. d. am Ende d. Jhr. gesammelt. Decr. d. Päpste bis f. Sixtus IV. wurd. nicht mehr ins corpus j. c. clausum genommen.

168

Nach Anno's Tod drang Heinrich der Kirche v. Cöln den Canonicus Hidulf v. Goslar auf. Damit der B. Wilh. v. Utrecht ihn ordinire, versprach er für den Vetter das Bisth. Paderborn.

Das Kloster Malmedy schenkte er der Erzb. v. Cöln, so daß die Mönche fast vertrieben wurden. Sie brachten die Gebeine des h. Remaclus nach Lüttich, und setzten sie dem Kg bei einer seiner Mahlzeit vor. Durch Wunder dadurch gewirkt – da gab der erschrockene Kg das Genommene zurück.

Meginward Abt v. Reichenau legte seine Würde nieder, da der Kg ihn drängte, die Güter seines Klosters den Kgl Kriegsleuten zu Lehen zu geben. Der Abt Rutbert v. Bamberg genannt der Wechsler zahlte 1000 Pfd Silber in den Kgl Schatz, und erhielt so die Abtei Reichenau. Derselbe bot dem Kg 100 Pfd Gold, wenn er den Abt v. Fulda absetze und die Abtei ihm geben würde; und der Kg hätte es gethan, wenn nicht Sieg. ihm widerstanden hätte.

So weit – sagt Lambert – war in der Kirche die Geistlichkeit ausgeartet, daß Abteien zum öffentlichen Verkauf im Palast ausgebracht wurden. Es konnte sie Niemand so hoch zum Kauf ansetzen, daß er nicht schnell einen Käufer gefunden hätte, da die Mönche nicht sich in der Beobachtung ihrer Regel, sondern im Geiz im Dienst des Gewinns und des Geschäfts wetteiferten.

Bruno sagt: der Kg ernannte die Bb. nicht nach ihrem Verdienst gemäß den Canonen, sondern wer ihm größere Summe Geld gibt, der ist für jedes Bisth. der Würdigere. Und wenn er für Geld einem ein Bisth. gegeben und ein anderer mehr bot, so ließ er den ersten als Simonisten absetzen und den 2ten als B. an seiner Stelle ordiniren.

BSB
MÜNCHEN

Döllinger, Ignaz von, 1799-1890

Ignaz von Döllinger (1799-1890) Nachlass: Kirchengeschichte bis zum 14. Jahrhundert - BSB Döllingeriana XIII.6

[S.l.] 1826

Döllingeriana XIII.6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb00016796-1
BSB-Hss Döllingeriana XIII.6